

Eike Hinz

Landsgemeinde
und
Bundesbriefe

Eike Hinz

Landsgemeinde und Bundesbriefe:
Kognitive und Politische Anthropologie
der Innerschweiz des 13. und 14. Jahrhunderts

«Gründungszeit von und mit Eidgenossen»
Variationen zu Sabloniers Thema «Gründungszeit ohne Eidgenossen»

Durchgesehene Fassung 2016, 2. Aufl. (= 7b. Version)

Eike Hinz

**LANDSGEMEINDE UND BUNDESBRIEFE:
KOGNITIVE UND POLITISCHE ANTHROPOLOGIE
DER INNERSCHWEIZ DES 13. UND 14. JAHRHUNDERTS**

«Gründungszeit von und mit Eidgenossen»
Variationen zu Sabloniers Thema «Gründungszeit ohne Eidgenossen»

Durchgesehene Fassung Hamburg 2016, 2. Aufl. (= 7b. Version)

© Dr. Eike Hinz
Professor i. R. für Altamerikanische Sprachen u. Kulturen,
Department für Kulturgeschichte und Kulturkunde,
Universität Hamburg

INHALTSVERZEICHNIS / 5

ZUR RASCHEN ORIENTIERUNG / 11

WIDMUNG / 12

VORWORT / 13

A. ERLÄUTERUNG EINIGER POLITISCHER GRUNDSTRUKTUREN / 14

B. ABSTRAKT / ZUSAMMENFASSUNG / 15

C. KONTROVERSE DEUTUNGEN UND ENTWICKLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS / 21

0. BÜRGER- UND LANDSGEMEINDEN IN DEN BUNDESBRIEFEN 1291 – 1353 UND IN DOKUMENTEN DES 13. JAHRHUNDERTS: BELEGE / 25

0.1 Freie u. Leibeigene in der Landsgemeinde: Dekret Rudolf I von Habsburg 1291 / 26

0.2 Belege für die Existenz der Landsgemeinde in den Freiheitsbriefen von 1231 bzw. 1240 und 1309 / 37

0.3 Beleg für die Existenz der Bürgergemeinde im Bündnisvertrag zwischen Bern und Fribourg 1271 (Vereidigung aller [männlichen] Bürger alle 10 Jahre) / 39

0.4 Belege für die Existenz der Landsgemeinde Schwyz 1282 und 1294 / 39

0.5 Belege aus dem Bundesbrief von 1291 / 39

0.6 Belege aus dem Bundesbrief von 1315 / 41

0.7 Belege aus dem Bundesbrief von 1332 / 43

0.8 Lands- u. Bürgergemeinden in den Bundesbriefen 1351 und 1353: Zugehörigkeit, Zusammentreten und Vereidigung / 44

I. BILDUNG UND FUNKTION DER LANDSGEMEINDE:

VEREIDIGUNG, SETZUNG VON LANDBESITZRECHT, TERRITORIALORDNUNG / 45

I.1 Landsgemeinde und Bündnis werden durch gegenseitige Vereidigung konstituiert / 45

I.1.1 Nachrichten aus den Bundesbriefen von 1291, 1315 und 1332 / 45

I.1.2 Nachrichten aus den Verträgen zwischen Bern und Fribourg 1271 und zwischen Bern und Haslital 1275 / 46

I.1.3 Nachricht aus dem Beschluss der Landsgemeinde Schwyz von 1294 / 49

I.1.4 Bericht zum Ursprung der Vereidigung im Weißen Buch zu Sarnen / 49

I.1.5 Wortlaut der Vereidigung (Landsgemeindebeschluss Unterwaldens, d.h. Obwaldens und Nidwaldens gemeinsam, 1470) / 51

I.1.6 Die Vereidigung in der Landsgemeinde / 57

I.1.7 Der Eid der Bevölkerung auf das Bündnis der Waldstätter Kantone, Luzerns und Zürichs von 1351 / Seine periodische Wiederholung / 58

I.1.8 Die Landsgemeinde bleibt erfolgreich in der Schweiz / 60

I.2 Die Landsgemeinde setzt Landbesitzrecht / 60

I.2.1 Beschluss der Landsgemeinde Schwyz von 1282 Jan 1 über kommunales Land und dessen Verkauf / 60

I.2.2 Beschluss der Landsgemeinde Schwyz von 1294 über Landbesitzrecht: Verbot des Verkaufs von Land an Fremde, der Schenkung von Land an Klöster. Vererbung von Land unter Ehepartnern wird beschränkt. Steuerrecht / 63

I.2.3 Beschluss der Landsgemeinde Schwyz 1373 zur Aneignung von Besitz / 69

I.2.4 Beschluss der Landsgemeinde Schwyz 1389: Abschaffung der Grundherrschaft / 73

I.2.5 Beschluss der Landsgemeinde Schwyz zur Übertragung eines Landstücks im Austausch für kommunale Dienste / 77

I.2.6 Beschlüsse der Landsgemeinde Schwyz zu Landbesitz, Erbrecht und Vormundschaft 1389-97 / 83

- I.2.7 Beschlüsse der Landsgemeinden Unterwaldens im 14. Jh. zum Landbesitzrecht / 88
- I.2.8 Beschlüsse der Landsgemeinde Uri 1360-69 zum Landbesitzrecht / 91
- I.3 Beschlüsse der Landsgemeinde Schwyz über umweltliche Nutzungsrechte: Weiden (1339) und Schlagen von Holz (1342) / 92
- I.4 Register von Beschlüssen der Landsgemeinde Schwyz 1282-1397 (Prinzipielle Rechtsetzung und Entscheidung einzelner Fälle) / 97
 - I.4.1 Dimensionen der Selbstorganisation der Landsgemeinde / 97
 - I.4.2 Bemerkungen zu den rechtlichen bzw. politischen Institutionen in Schwyz / 100
 - I.4.3 Das Register chronologisch geordnet / 100
- I.5 Anerkennung der Landsgemeinde Uri und des von ihr gewählten Landammanns durch Kg. Wenzel 1389 / Bestätigung der Rechte u. Verleihung der Blutgerichtsbarkeit / 117

- II. DER BUNDESBRIEF (BB) VON 1291: DIE KONFÖDERATION VON 1291 UND EIN FRÜHERES BÜNDNIS ZWISCHEN URI, SCHWYZ, UNTERWALDEN / 120**
 - II.1 Historische Strukturbedingungen und Reichsunmittelbarkeit / 120
 - II.2 Allgemeiner Kontext der Urkunde (Proklamation) / 122
 - II.3 Einwände, Ambivalenzen und Diskussion / 125
 - II.4 Zusammenfassung / 127
 - II.5 Der Bundesbrief von 1291: Latein. Text / Mod. Übersetzung / Begriffsanalyse / 130
 - II.6 Die Auswertung des Bundesbriefs von 1291 / 143
 - II.6.1 Der BB 1291 als Konstitution einer Rechtsgemeinschaft / 143
 - II.6.2 Der BB 1291 als Solidaritäts- und Verteidigungsbündnis / 145
 - II.6.3 Der Kreis der Angesprochenen / 145
 - II.6.4 Bekräftigung eines älteren Bündnisses / 145
 - II.6.5 Das Bündnis zwischen Zürich, Uri und Schwyz (Okt 1291) / 146

- III. DER BUNDESBRIEF (BB) VON 1315: DIE ERNEUERUNG DES BUNDES ZWISCHEN URI, SCHWYZ UND UNTERWALDEN NACH DER SCHLACHT AM MORGARTEN / 148**
 - III.1 Die Konföderation nach 1291: Historische Bedingungen für die Abfassung des Bundesbriefs von 1315 / 148
 - III.2 Überlieferung des Bundesbriefs von 1315 / 150
 - III.3 Der Bundesbrief von 1315: Mittelhochdeutscher Text / Moderne Übersetzung / Analyse der implizierten Begriffsbildung / 151
 - III.4 Politische Konzepte im Bundesbrief von 1315 / 166
 - III.5 Übersicht über den Inhalt des Bundesbriefs von 1315 bei Sablonier / 168
 - III.6 Weitere historische Entwicklung bis 1332 und die Rolle Werner von Hombergs / 169

- IV. LUZERN UND ZÜRICH: DIE BUNDESBRIEFE (BB) VON 1332 UND 1351 / 174**
 - IV.1 Der Bund von 1332 zwischen Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern / 174
 - IV.1.1 Strukturvoraussetzungen / 174
 - IV.1.2 Der Bundesbrief von 1332: Mittelhochdtsch. Text / Moderne Übersetzung / Begriffsanalyse / 175
 - IV.1.3 Der „Luzerner Auflauf“ von 1343: Umsturzversuch Habsburgs in Luzern / 189
 - IV.2 Der Bund von 1351 zwischen Waldstätten, Luzern und Zürich von 1351 / 195
 - IV.2.1 Strukturvoraussetzungen / 195
 - IV.2.2 Der Bundesbrief von 1351: Mittelhochdtsch. Text / Moderne Übersetzung / Begriffsanalyse / 198
 - IV.2.3 Der Bund von 1351 wird von Habsburg bekämpft / 217
 - IV.2.4 Der BB 1351 als Vorbild für die Bündnisse mit Glarus, Zug und Bern (1352-53) nach Peyer / 217

- IV.2.5 Zugehörigkeit zur Landsgemeinde und Wiederholung der Vereidigung auf das Bündnis mit Bern 1353 / 218
- V. HEURISTISCHE UND REKONSTRUKTIVE METHODIK / 220**
- V.1 Allgemeine Vorbemerkungen / 220
- V.2 Rekonstruktion von Bedeutung / Kennzeichnungen / Ersetzungen / Fragen / 220
- V.3 Zur Terminologie und Begriffsbildung im BB 1291 / 222
- V.4 Zur Terminologie und Begriffsbildung im BB 1315 / 223
- V.5 Zur Terminologie und Begriffsbildung im BB 1332 / 225
- V.6 Beedigungen, Dienst, Gehorsam als Konzepte / 226
- V.7 Quantoren / Semantische Kontraste / 228
- VI. SOZIALE PRIMITIVA: DAS ORDNERN POLITISCH-SOZIALER BEZIEHUNGEN UND DIE BILDUNG SOZIALER ORGANISATIONEN / 232**
- VI.1 Eine provisorische Skizze politisch-sozialer Primitiva / 233
- VI.2 Prozedurale Definitionen soziopolitischer Grundbegriffe / 235
- VII. DER PHILOSOPHISCHE GEHALT DER BUNDESBRIEFE / 238**
- VII.1 Zur Protophilosophie des Rechts / 238
- VII.2 Zur politischen Protophilosophie / 239
- VII.3 Zur Protophilosophie des Sozialen / 240
- VII.4 Die Landsgemeinde als Organisation und als Theorie einer Handlungspraxis / 241
- VIII. STAATSENTSTEHUNG: EINE ANTHROPOLOGISCHE BETRACHTUNG / 244**
- VIII.1 Siedlungseinheiten und Staatsentstehung: politische Selbstorganisation / 244
- VIII.2 Das politische System und seine Ebenen / Kollektive Vereidigung stiftet Kohäsion und Souveränität / 246
- VIII.3 Soziologische und anthropologische Hypothesen und Rahmenbedingungen / 248
- IX. ZUR FRAGE DER „INTERPRETATORISCHEN KONSTRUKTE“ / 253**
- IX.1 Landrecht und Konflikt mit Habsburg als Motor für die Bildung von Territorien, Gemeinden und Bündnissen / 253
- IX.2 Sabloniers proaristokratisches Konstrukt / Seine gegenwartspolitische Funktion / 257
- IX.3 Eine Alternative zu Sablonier: „Das Gesetz der Eidgenossen“ von P. Blickle / 259
- Anhang 1: Die Bündnisschlüsse zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden 1291 u. 1315 / Bündnis zwischen Schwyz, Uri und Zürich 1291 / 261**
- Anhang 1a: Lateinischer Text des Bundesbriefes von 1291 / 261
- Anhang 1b: Das Bündnis zwischen Zürich, Uri und Schwyz 1291 / Mittelhochdeutscher Text und moderne deutsche Übersetzung / 262
- Anhang 1c: Mittelhochdeutscher Text des BB 1315 („Morgartenbrief“, „Brief von Brunnen“) / 264
- Anhang 1d: Französische Übersetzung des BB 1315 / 266
- Anhang 2: Der Bundesbrief von 1353 (Bündnis zw. Bern und Uri, Schwyz, Unterwalden) Mittelhochdeutscher Text / Moderne Übersetzung / 267**
- Anhang 3: Geschichtsdeutung und Deutungsgenauigkeit / 277**
- 3.1 Meine Kommentare zu einigen Antworten Roger Sabloniers im Interview mit Markus Schär¹ (Sonntags-Zeitung) / 277
- 3.2 Meine Kommentare zu Sabloniers Thesen *aus* Kerstin Hitzblecks² Rezension von

¹ Erlaubnis zum Zitieren mit freundlicher Genehmigung von M. SCHÄR erteilt.

² Erlaubnis zum Zitieren mit freundlicher Genehmigung von K. HITZBLECK & H-Soz-u-Kult erteilt.

- Sabloniers Buch „Gründungszeit“ (2008³) / 280
- 3.3 Zu einigen Exzerpten aus Sabloniers Buch „Gründungszeit“ (2008³) / 282
- 3.4 Rasterbildung vs. Plädoyer- und Interpretationsschablonen / 288
- Anhang 4: Peter Blickle, ‚Das «Gesetz der Eidgenossen» als Paradigma‘ / 292**
- Anhang 5: Der Bündnis- und Verfassungsvertrag zwischen Bern und Freiburg i. Ü. (Fribourg) von 1271 als Verständnismodell / 293**
- 5.1 Text des Bündnisvertrags zwischen Bern und Freiburg i. Ü. 1271:
Lateinischer Text / Deutsche Übersetzung / Kommentar / 293
- 5.2 Der Bündnisvertrag zwischen Freiburg i. Ü. und Bern 1271 / 301
- 5.3 Der Modellcharakter des Bündnisvertrags von 1271 / 303
- 5.4 Ein Vorgänger: Ewiges Bündnis zw. Bern und Freiburg i.Ü. 1243 / 305
- Anhang 6: Regesten relevanter Dokumente zur Innerschweiz / 306**
- 1231-1332 n. Regesta Imperii³ (RI, Internet) und
1333-1361 n. Quellenwerk zur Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft⁴
- 6.1 Freiheitsbriefe für Uri, Schwyz u. Sarnen [1231 u. 1240] / 307
- * *Freikauf der Leute von Uri / Reichsunmittelbarkeit [1231, Hagenau]. Übers. Oechsli.*
 - * *Freiheitsbrief für die Leute von Schwyz [1240, Favenza]. Übers. E.H.*
 - * *Freiheitsbrief für die Leute von Uri [1240, Favenza]. Cf. Anh. 7.3.*
 - * *Freiheitsbrief für die Leute von Sarnen bzw. Unterwalden [1240?]. Cf. Anh. 7.2.*
- 6.2 Bestätigung der Freiheiten, Rechte, Privilegien für Schwyz, Uri, Unterwalden [1274-1328] / 311
- *durch Rudolf von Habsburg [1274: für Uri]. Übers. E.H.*
 - *durch Rudolf von Habsburg: [Musterbrief Vor 1282: Gerichtsprivileg für Schwyz]. Übers. E.H.*
 - *durch Rudolf von Habsburg [1291; für Waldstätter Freie]. Übers. E.H.*
 - *durch Adolf von Nassau [1297, Frankfurt: für Schwyz u. Uri];*
 - *durch Heinrich VII [1309, Konstanz: für Unterwalden, Schwyz, Uri]. Übers. E.H.*
 - *durch Heinrich VII [1309, Konstanz: Gerichtsprivilegien für Unterwalden, Schwyz, Uri]. Übers. E.H.*
 - *durch Ludwig von Bayern [1316, Herrenrieden; Sammelbestätigungen];*
 - *durch Ludwig von Bayern [1327, Como];*
 - *durch Ludwig von Bayern [1328, Pisa];*
- 6.3 Schlacht bei Morgarten [1315] / 333
- * *Quellenüberblick zur Schlacht bei Morgarten 1315 November 15.*
- 6.4 Habsburgische Güter u. Eigenleute fallen ans Reich [1316 u. 1324] / 336
- * *Kg. Ludwig erklärt die habsburgischen Güter in Schwyz, Uri u. Unterwalden für dem Reich anheim gefallen; Eigenleute werden reichsunmittelbar [1316, Herrenrieden]. Übers. E.H.*
 - * *Kg. Ludwig von Bayern bestätigt die Konfiszierung der habsburgischen Güter in Schwyz, Uri und Unterwalden sowie die Reichsunmittelbarkeit der Eigenleute u. Untertanen, inkl. reichsgerichtlicher Zuständigkeit von 1316 [1324, Frankfurt]. Übers. E.H.*

³ Erlaubnis zum Zitieren mit freundlicher Genehmigung von S. WUERZ (Akademie der Wiss., Mainz) erteilt.

⁴ Erlaubnis zum Zitieren der in dieser Arbeit enthaltenen Dokumente aus dem QW mit freundlicher Genehmigung von R. WECKER (Präsidentin) u. E. FLÜCKIGER (Sekretariat) der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte erteilt.

6.5 Bedrohung von Waldstätten durch Habsburg; Sicherungsbündnisse Waldstätens;
Waffenstillstandsschlüsse zw. Habsburg u. Waldstätten [1318-29] / 341

- * *Vergleich W. von Hombergs mit Landleuten von Schwyz, solange Frieden zw. Hzg. Leopold und den Schwyzern dauert [1318].*
- * *Befristeter Waffenstillstand zw. Uri, Schwyz und Unterwalden und Vögten des Hzg. von Österreich [1320, Stans].*
- * *Johann von Habsburg steht Hzg. Leopold u. Friedrich im Krieg gegen Hzg. (Kg.) Ludwig von Bayern und gegen die Waldstätte bei [1323, Baden].*
- * *Die drei Waldstätte huldigen Gf. Johann v. Aarberg in Vertretung Kg. Ludwigs unter der Bedingung fortbestehender Reichsunmittelbarkeit u. eigener Gerichtsbarkeit [1323, Beckenried].*
- * *Kg. Ludwig ruft die Waldstätte (Schwyz) zur Waffenhilfe gegen Hzg. Leopold auf; Versprechen, Privilegienbriefe im Sinne der Waldstätte abzuändern [1324, Frankfurt/Main].*
- * *Der habsburgische (Gegen-)König Friedrich der Schöne verpfändet Uri an seine Brüder (= Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit Uris) [1326].*
- * *Waldstätte über Zürich und Bern in einem Bündnis mit süddeutschen Städten [1327, Zürich, Bern].*
- * *Dank Ks. Ludwigs an Waldstätte für ihren Gehorsam; Zoll zu Flüelen ans Reich gefallen, wird an W. dem Boch verpfändet; Werner von Homberg posthum zum Reichs- u. Kaiserfeind erklärt [1329, Pavia].*

6.6 Fragwürdige Regesta [überwiegend in Wien, aber Kg. Ludwig zugeschrieben] / 344

6.7 Rechtes Verhalten von Vögten gegenüber der Bevölkerung / 347

- * *Reichsvögte dürfen Waldstätter nicht über Gebühr an Leib u. Gut bedrängen [1329, Pavia]. Übers. E.H.*
- * *Verbot des Einzugs der Güter gestorbener Söhne od. Töchter durch Vögte: Eltern od. nächste Verwandte väterlicherseits erben [1318, Ingolstadt]. Übers. E.H.*

6.8 Dokumente zu Werner (II) von Homberg / 349

- * *Gf. Wernher von Homberg, Pfleger des Reiches in den Waldstätten, und Ammann und Gemeinde von Schwyz sagen den Luzernern für ihre Schiffe u. Kaufleute Frieden zu für die Fahrt auf dem See nach Flüelen und zurück [1309, Luzern]. Übers. E.H.*
- * *Graf Werner II von Homberg wird der Zoll (von Flüelen) von Kaiser Heinrich VII 1313 Januar 21 für 1000 Mark Silber verpfändet.*
- * *Graf Werner von Homberg werden vom (Gegen-)König [Friedrich dem Schönen] die Konzessionen Kg. Heinrichs VII von Luxemburg bestätigt [März 1315].*
- * *Graf Werner II seinerseits vermacht den Zoll von Flüelen, 1315 Juni 11 an Graf Johann I von Habsburg-Laufenburg.*
- * *Graf Werner II von Homberg ist zu 1315 Juni 28 als Landvogt König Friedrichs des Schönen belegt [Juni 1315].*
- * *Die Hzge. von Österreich verpfänden ihren Hof zu Art u. die Vogtei Einsiedeln an Gf. Werner von Homberg: "Ein satzbrieff dem von Homberg umb den hof zu Art" [n.d., 1315?].*
- * *Gf. Wernher von Homberg weist die Landleute und das Land zu Uri auf Ansprüche seitens des Reiches oder jemandes anderen wg. seines Zolls zu Flüelen hin (im Fall einer eindeutigen Königswahl)[1315, Strasbourg]. Übers. E.H.*

6.9 Weiterer Verlauf der Auseinandersetzungen zwischen der autonomen Innerschweiz und den Habsburgern nach dem Bundesbrief von 1332 bis zur Bestätigung der Reichsfreiheit 1362 durch Ks. Karl IV (und bis zum Sempacher Brief 1393) / 354

- Summarische Auflistung nach dem QW zitiert. Ausführlichere Regesten nach RI.*
- * *Widerruf der Rechte für die Waldstätter Länder [1334] durch Ks. Ludwig von Bayern und spätere Neuverhandlungen [München 1341] nach den RI.*
 - * *Bündnisse zw. Waldstätten, Luzern u. Zürich Mai 1351; zw. Waldstätten, Luzern, Zürich, Glarus Juni 1352; zw. Zürich, Luzern, Waldstätten u. Zug Juni 1352; zw. Bern, Waldstätten, Zürich u. Luzern März 1353 [QW].*
 - * *Bestätigung der Freiheiten und Rechte für Uri 1353 durch Kg. Karl IV.*
 - * *Bestätigung der Freiheiten und Rechte für Uri, Schwyz, Unterwalden 1361 durch Ks. Karl IV. [nach R. Durrer u. RI].*
 - * *Ks. Karl IV bestätigt die eidgenössischen Bündnisse u. ihre Priorität vor andern Bündnissen auch im Namen des Reiches [1361; ähnlich: 1362, Konstanz].*
 - * *Pfaffenbrief von 1370.*
 - * *Schlacht bei Sempach 1386.*
 - * *Schlacht bei Näfels 1388.*
 - * *König Wenzel bestätigt den Urnern das Recht, den Landammann zu wählen, und verleiht ihm den Blutbann, [1389, Burglein; Übersetz. Oechsli]. Cf. I.5.*
 - * *Die Landsgemeinde zu Schwyz hebt die Grundherrschaft auf [1389, Schwyz]. Cf. I.2.4.*
 - * *Sempacherbrief 1393.*

Anhang 7: Eine alternative Rekonstruktion der frühen Schweizer Geschichte? / 364

Anhang 7.1: Argumentationsskizze zu Unterwalden und zur Archivlage / 364

Anhang 7.2: Dekret von Papst Innocenz IV über ‚die Leute von Schwyz und Sarnen‘ (*de Sub[er]jits et de Sarnon locorum homines*) von 1247: Ein Freiheitsbrief für Unterwalden / Sarnen (1240?) ist wahrscheinlich / 366

Anhang 7.3: Streit um Weiderechte zwischen Engelberg u. Uri 1275. Beide Seiten hatten Freiheitsprivilegien von Ks. Friedrich II u. Kg. Rudolf I: Ein Freiheitsbrief für Uri (1240?) ist wahrscheinlich / 371

Anhang 7.4: Wer zerriss Urkunden? Zu Kg. Ludwigs Sammelbestätigungen 1316 / 375

Anhang 8: «Interpretatorische Konstrukte»: komplexe Erklärungsskizzen, Systemmechanismen und Forschungsprogramme / 378

Anhang 9: Ammann und Vogt. Zur terminologischen Systematik / 382

Anhang 10: Wilhelm Tell – eine Wallfahrtsstiftung? / 383

LITERATURVERZEICHNIS / 386

AMERICAN SUMMARY / 390

INDEX / 393

FOTOS / 402

Tabellarische Übersicht: Überlieferung der Freiheitsbriefe / 407

Die wichtigsten Ergebnisse in Thesenform / 409

Addendum: Wer gehört zur Gemeinde und Gemeindeversammlung des Tals Unterwalden 1350? / 410

Abkürzungen / 412

ZUR RASCHEN ORIENTIERUNG

1. A: Polit. Grundstrukturen; B: Abstrakt (u. ggf. V.7 Quantoren / Semantische Kontraste); C: Kontroverse Deutungen.
2. Freiheitsbriefe: Anh. 6.1, 6.2; 6.4, 6.7; 6.9 [1353, 1389: Uri]; Anh. 7, bes. 7.2 u. 7.3 (Beweis f. Freiheitsbrief [1240] für Schwyz, Uri, Unterwalden); 7.4 (Dokumentenvernichtung durch Habsburger?); Tabellar. Übersicht.
3. Bundesbriefe: II. [1291]; III. [1315]; IV. [1332 u. 1351]; Anh. 2 [1353].
4. Landsgemeinde: 0.; I. [I.4 = Register]; V.7; VI.; [+ VII., VIII.3; Anh. 3.4 (m. Anm.)]; Addendum.
5. Sabloniers proaristokratisches Konstrukt: IX.2; Anh. 3; Anh. 6.8.
6. Erklärungen: VIII.; IX.; Anh. 4; 8; 9; [+ VII.]
7. Wilhelm Tell: Anh. 10

700 JAHRE

SCHLACHT AM MORGARTEN (15.11.1315)

BÜNDNIS SCHWYZ, URI, UNTERWALDEN (9.12.1315)

KG. LUDWIG VON WITTELSBACHS
KONFISKATION HABSBURGER GÜTER (26.3.1316)
UND SEINE SAMMELBESTÄTIGUNGEN
FÜR SCHWYZ, URI, UNTERWALDEN (29.3.1316)

VORWORT

Auf das Thema bin ich auf Grund meines Interesses an der Schweiz sowie an der Sozialanthropologie (u. auch Sozialphilosophie) im Internet gestoßen. Das Buch von Sablonier „Gründungszeit ohne Eidgenossen“ wurde für mich ein ausschlaggebender Bezugspunkt. Nach etwa 40 Jahren wandte ich mich wieder lateinischen bzw. mittelhochdeutschen Texten zu. Das Programm Navigium zur morfosyntaktischen Analyse des Lateinischen war eine entscheidende Hilfe.

Ermutigung erhielt ich von den Herren Jon Zürcher (Schweizer Ex-Konsul in Denpasar, Bali, Indonesien), Herbert Ammann (Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Zürich), Paul Delpin (Genève) und auch von den Personen, die mir die Zitate einer Reihe von Quellen genehmigt hatten. Cf. die Anmerkungen zum Inhaltsverzeichnis.

Meine Arbeit habe ich nicht als Geschichtswissenschaftler verfasst. In der Erschließung, aber auch (z.T. kontroversen) Deutung der Quellen kam mir meine philologische Arbeit in der Mesoamerikanistik bzw. Ethnografie zugute. Ich habe mich als Kultur- und Sozialanthropologe sowie als Ethnohistoriker dem Thema zugewandt und einige Aspekte zu erfassen versucht. Dazu gehört die Untersuchung politischer, sozialer und rechtlicher Terminologie, Begriffsbildung und Handlungspraxis in den Bundesbriefen, Rechtsverleihungen (Freiheitsbriefen), in den an die soziopolitische Organisation der Landsgemeinde adressierten Briefen und in ihren Beschlüssen. Die Landsgemeinde erweist sich als ein den Sozialanthropologen belohnendes Thema von zentraler Bedeutung. Fragen der Quellenkritik bin ich nicht ausgewichen. Ich habe sie im Geiste meiner Lehrer der Altamerikanistik bzw. Ethnologie aufgegriffen und einer Lösung zuzuführen versucht (cf. besonders Anh. 6 u. 7): von Günter Zimmermann, der u.a. inhaltlich eine Quellenkritik aztekischer bzw. neuspanischer Quellen geleistet hatte, und von Peter Tschohl, der sogar eine Methodologie und Methodik der Quellenkritik in seinem Fach erarbeitet hatte.

Für mich selbst überraschend ist das Ergebnis, dass die umstrittene These von der Einheit der Reichsfreiheit für Schwyz, Uri und Unterwalden für 1240 (d.h. die Ausstellung von Freiheitsbriefen von Kaiser Friedrich II) zuzutreffen scheint. Anhang 7 ist dem Ergebnis nach der Schlüssel: der Nachweis der Freiheitsbriefe von 1240 in prohabsburgischen Dokumenten, die Existenz von Archivlücken und die wahrscheinliche Vernichtung von Dokumenten als eine Grundlage für die Sammelbestätigungen von 1316 durch Kg. Ludwig von Wittelsbach, vielleicht auch schon von 1309 durch Kg. Heinrich VII von Luxemburg, zumindest im Fall Unterwaldens. Für Bluntschli (Bd. I/1849:54ff.) war der Nachweis des Freiheitsbriefes von 1240 für Unterwalden auf Grund der Erwähnung in der Bulle Innocenz' IV noch klar, trotz der beginnenden Dominanz österreichisch-habsburgisch orientierter Historiker in der Meinungsbildung.

Für mich liegt die Frage außerhalb der Wissenschaft, welchen politischen oder sozialen Weg die moderne Schweiz gegenüber der UNO oder der EU auf Grund historischer Annahmen einschlagen solle. Cf. hier IX.2, Pkt. (10) u. (11). Ausdrücklich sei mitgeteilt, dass ich eine Rückkehr zu Adelsherrschaft oder Theokratie oder gar die Akzeptanz einer Herrschaftsideologie wie der Psychoanalyse (u. Ethnopsychanalyse), die Bewusstsein, menschliches Sozialverhalten und rechtsstaatliches Denken über den doktrinären Aufbau des Unbewussten als Artefakt einschränkt, für abenteuerlich, reaktionär, antiwissenschaftlich und ethisch mit dem Gewissen für unvereinbar halte.

Eike Hinz

A. ERLÄUTERUNG EINIGER POLITISCHER GRUNDSTRUKTUREN

Die hier angesprochenen politischen Grundstrukturen weisen über die Zeit hin eine Dynamik auf. *Es gibt anscheinend unterschiedliche Rechtsauffassungen oder Auslegungen bzw. vor allem politische Strebungen.* Cf. A.5 hier und B.2.b.

1. Lehen: vom König (Kg.) bzw. Kaiser (Ks.) grundsätzlich *verliehen* im Gegenzug für persönliche „Treue“ bzw. politische und/oder militärische Unterstützung an Grafen, Herzöge⁵, Äbte etc. Diese können ihrerseits an ihre Gefolgsleute Lehen (von Rechten, Besitz, Einnahmen) verleihen. Die *Deutung des Lehens*, z.B. *die persönliche Bindung an den Kg. oder Ks. sowie die Dauerhaftigkeit*, unterliegt anscheinend Veränderungen. Die *Kurfürsten*, die den Kg. wählen, nehmen eine reichsstabilisierende Sonderstellung ein. Das *Hofgericht* war die königliche Beratungs- u. Entscheidungsinstitution. Die „*Reichstage*“, zu der die reichsfreien Städte und und wohl auch reichsfreien ländlichen Gebiete ebenfalls zählen bzw. eingeladen werden, bildeten *ein politisch-rechtliches Forum*.

2. Reichsfreiheit (für Adel, Städte oder – selten – ländliche Bezirke): Die ‚reichsfreien‘ Personen bzw. die städtischen od. ländlichen Bewohnerschaften sind nur dem Kg. bzw. Ks. bzw. dem *Reich* dienstverpflichtet. Die Reichsfreiheit wird gerne – unter der Voraussetzung der Treuepflicht – ewig und irrevokabel verliehen. Die entsprechenden Dokumente heißen ‚**Freiheitsbriefe**‘. Verbriefte Rechte (Privilegien; *handveste*) sind Dokumente über besondere Rechte, z.B. Münz- u. Marktrechte, Zollrechte etc.

3. Revokationspraxis: In der Praxis wird dieser rechtliche Grundsatz ewiger Gültigkeit häufig wg. Erpressung und Günstlingswirtschaft missachtet, und die Reichsfreiheit wird dann widerrufen.

4. Landsgemeinde: Die Verleihung der Reichsfreiheit ist an die Organisation der Bevölkerung als (i. Allg.) freie Bürger bzw. „Landleute“ gebunden. In der Schweiz ist das bei städtischer Bevölkerung die Versammlung der Bürger (Bürgergemeinde; mit Schultheiß und Räten), bei ländlicher die Versammlung der Landleute (Landsgemeinde mit Ammann [und Räten?; cf. I.4.2]). In ihr ist die gesamte (erwachsene männliche) Bevölkerung des Territoriums erfasst. Cf. Addendum für die Komposition der Landsgemeinde Unterwalden.

5. Dynastischer Besitz: Die Vererbbarkeit des Adelsbesitzes beruht auf Macht und ihrem Gleichgewicht. Den erbmonarchistischen Bestrebungen Habsburgs (seit Beendigung des Interregnums 1273 durch Kg. Rudolf I von Habsburg) steht die wahlmonarchistische Tradition des Hl. Römischen Reiches bei den nichthabsburgischen Königen gegenüber.

6. Koalitionspraxis: Städte, ländliche Regionen und Adelherrschaften schließen z.T. (befristete) Bündnisse. Dem eidgenössischen achtörtigen Bündnis werden von Ks. Karl IV von Böhmen (Luxemburg) 1362 Vorrang eingeräumt und besonderer Schutz gewährt.

7. Eidgenössische Bündnisschlüsse: Diese Bündnisse sind keine bloßen, wie von Fürsten verordnete ‚Landfriedensordnungen‘, wie zuweilen verharmlosend behauptet wird, sondern periodisch von der gesamten (männlichen erwachsenen) Bevölkerung beschworene Dokumente. Diese stellen „ewige“ Rechtsordnungen, soziopolitische Grund- und Friedensordnungen, Beratungs- u. Schutzbündnisse dar, in denen Rechte und vor allem Verpflichtungen der Individuen („Eidgenossen“) und Orte („Landsgemeinden“) geregelt sind.

8. Bundesbriefe (BB): So werden die Dokumente über die jeweiligen ewig gültigen Bündnisschlüsse in der wissenschaftlichen Literatur genannt. Es gilt die jeweils letzte Fassung, die allerdings – mit Ausnahme des Bündnisses zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden – das Da-

⁵ Kopp 1835:104 [*Belehnung Habsburgs verzögert*]. Cf. z.B. Anh. 7.2 [Innocenz IV] als abweichende Rechtsauffassung: Habsburger Besitz als vererbbar gedeutet.

tum der jeweiligen Erstaussfertigung trägt. D.h., eine nicht datierte Fassung letzteren Bündnisses aus dem 13. Jh. wird durch den BB 1291 ersetzt, letzterer *de facto* durch den BB 1315. Dafür gibt es konzeptuelle Gründe, die in der Schlacht bei Morgarten wurzeln. 1453/54 werden österreichische Vorrechte in Luzern (BB 1332, BB 1351, BB 1353) ebenso wie in der Stadt Zug (BB 1352) gestrichen. 1473 wird Glarus (BB 1352) den andern Orten gleich gestellt (Fortfall der Abhängigkeit von den andern eidgenössischen Orten).

9. Langfristige Herrschaftsperspektiven: Die *Reichsfreiheit* ist die Grundlage eines dauerhaften bzw. langfristigen *Befreiungsprogramms* für die Bevölkerung der Innerschweiz von der Bedrohung durch totalitäre Adelherrschaft. *Dynastischer Erbadel* ist das Programm der Entrechtung und *wirtschaftlichen Ausbeutung* der Bevölkerung. Veränderlichkeit gilt für beide Seiten. Die *Königs-* bzw. *Kaiserherrschaft* selbst war auf Unterstützung angewiesen und konnte konspirativ durch Absetzung oder militärisch bzw. gewaltsam beendet werden. Cf. z.B. Ks. Friedrich II, Kg. Adolf, Kg. Albrecht, Kg. Friedrich der Schöne, Ks. Ludwig v. Bayern.

10. Kaiserkrönung: Die Kaiserkrönung erfolgte im Allgemeinen durch den Papst. Das erklärt die konspirative Verbindung Habsburgs-Österreichs mit dem Papsttum. Exkommunikation durch den Papst war zu vermeiden. Die Herrschaft eines Papstes konnte durch Gegenpäpste gebrochen werden.

B. ABSTRAKT / ZUSAMMENFASSUNG

0. Den Gegenstand der Untersuchungen in dieser Monografie bildet die geschichts- und sozialwissenschaftlichen Klärung der Gründungsphase der Innerschweizer Konföderation als lokaler Selbstorganisation und ihres Verhältnisses zu überregionaler Herrschaft.

1. Reichsunmittelbarkeit als Beziehung zu überregionaler Herrschaft:

1.a. Uri, Schwyz und Unterwalden sind **reichsunmittelbar**, d.h. unterstehen direkt dem König bzw. Kaiser oder seinem Stellvertreter, dem Reichsvogt. Eine Reichsvogtei ist seit 1309 in Stans, Unterwalden, eingerichtet bzw. dokumentiert. Die Reichsunmittelbarkeit resultiert vor allem aus den sog. **Freiheits-** bzw. **Privilegienbriefen**, die von verschiedenen Königen bzw. Kaisern ausgestellt sind und später bestätigt bzw. auch neu ausgefertigt werden. Erstmalige Ausfertigungen sind: Uri 1231, Schwyz (u. Uri: cf. Anh. 7.3) 1240; Unterwalden mit großer Wahrscheinlichkeit auch schon 1240 (cf. Anh. 7.2 [Lyon 1247]: *de Sub[er]jits et de Sarnon locorum homines* = ‚die Männer/Leute der Orte von Schwyz und Sarnen‘), aber erst 1309 als Dokument erhalten. Reichsunmittelbarkeit setzt im Allgemeinen die Existenz von Freien und ihre Organisation voraus und wird trotz gegenteiliger Zusicherung manchmal revoziert. Deshalb sind Bestätigungen der Reichsfreiheit durch den jeweils neuen König stets erwünscht und oft problematisch. Der umstrittenen These Tschudis vom einheitlichen Ursprung der Reichsunmittelbarkeit für alle drei Urkantone ist m.E. für 1240 beizupflichten.

1.b. Die **Existenz** dieser Briefe bzw. ihrer Bestätigungen ist z.T. in den Rechtsquerelen mit dem Haus Habsburg (das z.T. deren *Rechtsgültigkeit* bestreitet; cf. Anh. 7.2 [1247] u. 7.3) **impliziert**. Cf. die Dokumente von *1316 März 26 u. 29* von Kg. Ludwig; sowie *1353 Oktober 16, Zürich* [Aufzählung der verschiedenen Könige und der von ihnen gewährten Rechte Uris] u. *1361 März 31 Nürnberg* [Gewährung von Privilegien und Anerkennung lokaler Rechtsnormen und Gerichte], die von Kg. bzw. Kaiser Karl IV ausgestellt sind.

2. Die **Landsgemeinde**, als Versammlung *aller* erwachsenen Männer einer Talschaft (wahrscheinlich ab 16 J. stimmberechtigt; cf. Addendum), wird als **voll funktionierend schon für diese Zeit** erschlossen bzw. aufgezeigt [cf. meine Anm. in Anh. 6.1 zum Freiheitsbrief 1231 für Uri]. Die *BB* werden als *Beschlüsse und Proklamationen solcher Landsgemeinden* betrachtet. Die Existenz der Landsgemeinde geht diesen Proklamationen voraus (cf. 0.). Die

Bundesbriefe (BB) als *Verträge bzw. geschriebene Verfassungen* und das durch sie konstituierte **Bündnis** werden *durch die Landsgemeinden beeidigt*. Organisatorisch wird von mir eine Repräsentation der Landsgemeinden postuliert (z.B. der späteren ‚Tagsatzung‘ entsprechend).

2a. Die **Landsgemeinde** wird von mir auf Grund der Terminologie auch schon für die **Freiheits-** bzw. **Privilegienbriefe** nachgewiesen, die von verschiedenen Königen bzw. Kaisern ausgestellt sind (für Uri 1231 adressiert an *universis hominibus in valle Uraniae* [‚allen Männern/Leuten im Tal von Uri‘], *vestram universitatem* [‚eure Gemeindeversammlung / Landsgemeinde‘]; für Schwyz 1240 adressiert an *universis hominibus vallis de Swites* [‚allen Männern des Tals von Schwyz‘], *tamquam homines liberi* (‚[gleichsam] als freie Männer‘)); für Unterwalden 1309 adressiert an *uniuersis hominibus in Valle Underwalt* [‚allen Männern im Tal von Unterwalden‘]; cf. Anh. 6.1-6.2: Oechslis u. meine Übersetzungen). Im **Bündnisvertrag 1271** zw. Freiburg i. Ü. (Fribourg) und Bern (Anh. 5), der die **Bürgergemeinden** bzw. **Bürgerversammlungen** (*universitas [sc. burgensium]*) erwähnt, steht *in hac forma iuramenti comprehensi sunt omnes dictis civitatibus attinentes* (‚in diese Form des Eides sind alle inbegriffen, die den besagten Gemeinwesen angehören‘; der Eid ist alle 10 Jahre auf den Vertrag zu erneuern). Cf. die **frühe Fassung** dieses Vertrages von **1243** (Anh. 5.4). **Durch die Landsgemeinde** werden **Selbstorganisation** und **Partizipation** der erwachsenen männlichen Bevölkerung in Rechtsetzung, Rechtsfindung und Rechtsdurchsetzung sowie in politischen Beschlüssen **institutionalisiert**. Cf. hier 0.1 [Dekret Rudolf I 1291], II.5 [BB 1291], III.3 [BB 1315] und detailliert I.3-4 für Schwyz, I.5 für Uri [14. Jhd.], Addendum für Unterwalden. Die genauen Merkmale sind erstmals im **BB 1351 mit Zürich** beschrieben (u.A. Vereidigung der gesamten erwachsenen männlichen Bevölkerung auf das Bündnis im Abstand von 10 Jahren; der **BB 1353 mit Bern** schreibt die entsprechende Vereidigung alle 5 Jahre vor).

2b. Als zentrale Dokumente zur Landsgemeinde der Urkantone und ihres Verhältnisses zur (Reichs)vogtei werden die **Dekrete von Rudolf I 1291** angesprochen, die anscheinend von Kg. Ludwig von Bayern *neu gedeutet* werden. Cf. Tschudis Kontextualisierung dieser Dekrete u. ihre Bestätigung durch Kg. Ludwig von Bayern 1316 mit der unmittelbar vorausgehenden **Aufhebung der Leibeigenschaft** und der **vollständigen Einrichtung der Reichsunmittelbarkeit in den Urkantonen 1316** durch das königliche Hofgericht (cf. Anh. 7.4). Es sind mindestens *vier Freiheitsbegriffe* zu unterscheiden [0.1, (u)]. Grundlegend wird m.E. die **Parallelität** von *innerer kommunaler und rechtlicher Selbstorganisation* (Ammann, *Landsgemeinde*) und *rechtlicher Kontrolle von außen* (z.B. *Reichsvogt*): Kooperation, Rivalität oder Kampf. Cf. Anh. 9 (Zur Systematik). Die **latein. Ausdrücke** *iudex* (= ‚Richter‘; ‚Land- od. Reichsvogt‘?), *universitas* (= ‚Landsgemeinde‘) bzw. *universis hominibus vallis* – (= ‚allen Männern / Menschen des Tals von –‘), *nomen* (= ‚soz. Stand‘) **verbinden die Dekrete Rudolfs I 1291 und den BB 1291 terminologisch und wahrscheinlich als Geschehnis miteinander**. Cf. 6.2, **Vor 1282** [**Musterbrief** über Rechtsprivileg standesunabhängig für Schwyz]: *quocunque nomine censeantur* [‚(vor keinem Gericht außerhalb des Tals anzuklagen) welchem (sozialen) Stand sie auch immer zugeordnet sein mögen‘]. D.h. wohl die Landsgemeinde als eine Organisation, die die Gesamtbevölkerung (rechtlich) umfasst. Cf. V.7 mit Anm.

2c. Zur „Gegenposition“ der monarchistisch orientierten Historiker cf. Anh. 3.4 (m. Anm.) u. V.7 zum Terminus *homo* (m. Anm. zu Kopp: ‚die Leute des Tals von Uri‘). M.E. steht im Mittelpunkt der Gegensatz von *lokalem vs. auswärtigem Einfluss* in Bodenbesitz, Rechtsprechung, Aufsicht und Komposition der Gemeinde als Grundlage von Existenz und Identität. Cf. I.4.1(r).

3. Die **Landsgemeinde** und die **Bürgergemeinde** werden für die **reichsunmittelbaren** Gebiete Stadt Bern und das Hasli-Tal für 1275 dokumentarisch (mit *beeidigtem* Schutzbündnis und alleiniger Anerkennung des Hl. Römischen Reiches und seines Königs bzw. Kaisers [*dominum imperii*]) nachgewiesen. Sie sind in der Struktur (z.B. der Ämter) umrissen: Ammann

(*minister*) u. Landsgemeinde der Landleute bzw. Männer (*communitas hominum*) im Haslital, Schultheiß (*scultetus*), Räte (=Richter?) (*consules*) und Bürgerversammlung (*universitas burgensium*) im städtischen Bern. Cf. I.1.2.

4. Die **Landsgemeinde** wird für **Schwyz 1282** vermeldet: 2 Teilmengen von Teilnehmern werden beim *Verkauf eines Landstückes* genannt, das für die Gemeinde Schwyz als Kommunalbesitz durchgesetzt (!) wurde: 55 namentlich genannte *Zeugen* (waren diese l(i)ute, deren Namen hier geschrieben sind; z.T. mit Adelstiteln?) und die übrigen nicht namentlich genannten versammelten *Landleute* (und ander die lantl(i)ute, die es tatend). Dieses ist sprachlich m.E. das direkteste Zeugnis für die **Existenz der gesamten Landsgemeinde** neben Nr. 2.a und 3. Cf. I.2.1. u. Addendum f. Unterwalden (terminolog. Korrelate).

5. Die **Landsgemeinde** Schwyz (*wir die lantl(i)ute von Swiz... das wir uberein sin komen mit gemeinem rate des landes und mit geschwornen eiden* [,wir, die Landleute von Schwyz... dass wir überein gekommen sind mit gemeinem Rate des Landes und mit geschworenen Eiden']) **reguliert** in einem von ihr beeidigten Beschluss **1294** das **Boden- bzw. Landbesitzrecht (und Besteuerungsrecht)**: keine Schenkung von Land an Klöster, kein Verkauf von Land an Fremde, keine Nutzung umweltlicher Ressourcen ohne Steuerzahlung durch auswärtige Lehnsherren oder Klöster, nur eingeschränkte Akkumulation von Land unter Ehepartnern. Für den Landammann dürfen keine Steuermittel abgezweigt werden. Cf. I.2.2 (3).

6. In den beiden beeidigten Proklamationen, den BB von 1291 und 1315, werden **keine Adligen per Namen oder Titel** wie sonst in Dokumenten üblich erwähnt. Cf. z.B. auch den Vertrag zw. Bern u. Haslital, mit der Erwähnung des Peter *miles* (,Ritter') von Chramburc, oder, im Kaufvertrag von 1282, Chu(o)nrat der Hunne; ferner das Permit für die Luzerner Kaufleute 1309 vom namentlich genannten *grave* (,Graf') Werner von Homberg, *phleger* (,Reichsvogt') *des ro(e)mschen richs im Zusammenwirken mit* dem namentlich genannten *amman* (,Landammann') Chu(o)nrat ab Yberg (ein Adelstitel?) und *d(i)u gemeinde* von Schwyz. Cf. auch den Dokumenten-Anhang insgesamt. Die **beiden BB 1291 u. 1315 sind von den Landsgemeinden beeidigte Dokumente**. (Dieses gilt **auch** für den **BB 1332**, in dem ,Schultheiß' [ein Amtstitel], ,Rat', ,Bürger' [als Gemeinde (*burger gemeinlich*) terminologisch unterschieden von den ,Räten'] von Luzern, und *die lantlüte* für die Waldstätter Länder an der Beeidigung dieses BB beteiligt sind). Im BB 1291 wird von *homines* (,die Leute' bzw. ,die Männer') und von *coniurati / conspirati / iurati* (,[die] Eidgenossen') und im BB 1315 von *die lantlüte und eitgenoze* (,die Landleute und Eidgenossen', als Siegelnde) als Autoren gesprochen, und von *den lüten* (,den Leuten') bzw. ,Lesern und Zuhörern' als Rezipienten der Proklamation.

6a. Die BB 1291 und 1315 enthalten einen Abschnitt über **hypothetische Rechtsnormen** (,wenn einer/einige—'). Sie erwähnen Eidgenossen bzw. Landleute (1291: *conspirati*, (*con*)-*iurati* bzw. 1315: *eitgenoze*, *landl(i)ute*) als Täter, als Streitende, als Geschädigte, als Vermittler, als Aufheber der Verbannung, als Rechtswahrer (die letzten 3 Kategorien als Kollektiv oder sogar als Landsgemeinde; cf. BB 1291 §27: *iurati... universi* [,alle Eidgenossen'] ähnlich wie die Anrede in den Freiheitsbriefen [cf. 2a.]). Die Beobachtung dieser **Kategorisierung** ist für die Lösung der Quantorenfrage – die Vorschriften gelten für alle oder nur für einige Bewohner? – entscheidend: alle Eidgenossen bzw. Landleute sind i. S. der Einwohnerschaft oder sogar der Landsgemeinde einbezogen (BB 1291, §20: ,wir haben [für uns alle die folgenden Regelungen] beschlossen'). Cf. V.3.

6b. Die Existenz der Landsgemeinde geht den Proklamationen der Bündnisse bzw. der Bildung eines Bundes voraus (BB 1291: *pacta quietis et pacis* = ,Bündnisse der Ruhe und des Friedens'; *confoederatio* = ,Konföderation', ,Bund', ,Bündnis'; ,Eidgenossenschaft'). Die Gemeinden oder Länder (*universitas* = ,Gemeinde[versammlung] bzw. Landsgemeinde' und *vallis* = ,Tal') sind: Uri, Schwyz und Unterwalden (BB 1291 §30; cf. § 14); das Urseren-Tal

statt Unterwalden anzunehmen, ist eine bloße Konjektur Sabloniers, für die jeglicher Beleg fehlt. *Communitas hominum intramontanorum* = ‚(Lands)gemeinde der Leute aus dem Kernswald‘. Cf. mhdtsch. *under* = u.A. ‚in der mitte, in die mitte zweier, zwischen; in der mitte eines grösseren ganzen‘ (Lexer 1992³⁸:246). *Under* = *intra-*; *intramontanus* („aus dem Kernswald“) übersetzt aus mhdtsch. *Underwalt* [mhdtsch. Zitat im lat. ‚Freih.brief 1309‘] bzw. *Vnderwalden* [‚Gerichtsprivilegien 1309‘].

6c. Wahrscheinlich hat Sablonier ursprünglich den BB für 1291 eingeordnet, so dass ihm die Dokumente von 1309 [W. von Homberg als Reichsvogt 1309 in *Stans, Unterwalden = reichsunmittelbar*, dokumentarisch belegt; die Privilegienbriefe König Heinrich VII 1309 für Uri, Schwyz und Unterwalden] nicht mehr präsent waren. Sabloniers *neuer* Ansatz für den BB: statt 1291 nunmehr 1309, aber nicht mehr im **territorialen Kontext der Waldstätte** gesehen bzw. erinnert. Seiner These zum BB 1291, „das Volk war nicht dabei“, ist zu widersprechen. Cf. Anh. 6.8 [1309 Juni 22, Stans: ‚Mitwirkung der Gemeinde von Schwyz‘].

7. Die **BB 1291** u. **1315** sind vor allem **interne** (militärische) **Schutzbündnisse und Rechtsordnungen**, die die Vereinheitlichung des Rechtssystems *talweit, kommunenweit und bündnisweit* zum Ziel haben. Der Ausdruck ‚Landfriedensordnung‘ ist eine konzeptuelle Verharmlosung und trifft den Kern nicht ganz. Landfriedensordnungen sind zu dem fraglichen Zeitpunkt 13. / 14. Jhd. in der Regel von Landesfürsten verfügt und von kurzfristiger und nicht wie die BB von *ewiger* Gültigkeit. Die ewige Gültigkeit dieser Art von Landfriedensordnung verleiht ihr **konstitutionellen Charakter**. Die BB zeigen einen neuen **Souveränitätsbegriff**: ‚*wir* beschließen und ordnen [für uns] an‘; ‚*wir* akzeptieren keine bestochenen Richter‘. **Juristisch** wird eine Rechtsordnung samt der Rechtsaufsicht durch die Landsgemeinde und ihre Mitglieder begründet.

7a. Die **BB 1291** u. **1315** (u. **1332**) zeigen eine **neue Werteordnung**: ‚*honestati... et utilitati public(a)e*‘ = ‚der Achtung (dem Respekt) und dem öffentlichen Nutzen bzw. Wohl‘, denen Ruhe und Frieden (*dum pacta quietis et pacis*) zugeordnet sind; ferner: ‚*den l(i)uten ze fride unde ze gemache (und) ze nutze und ze eren*‘ = ‚den Leuten zum Frieden und zur Ruhe (und) zum Nutzen und zur Achtung‘, wobei die vier Werte gleichgeordnet sind. ‚*Den Leuten*‘ im BB 1315 (u. 1332) entspricht ‚*öffentlicher [Nutzen]*‘ im BB 1291. Demgegenüber ist in angeblichen Arrangements zwischen Habsburg und dem König die Rede von ‚*das vnser herrschaft da recht hat*‘ und ‚*allen iren rechten*‘ = ‚*dass unsere Herrschaft da Recht hat*‘ und ‚*allen ihren Rechten*‘ (cf. Anh. 6.6, Regest 111; Anh. 6.9, Reg. 302, 1334 Sept 4); diese *partikulären* Interessen des Adels stellen die habsburgische Wertorientierung dar, die wohl vor allem durch *Pfändungswillkür* bzw. *Leibeigenschaft* [IV.1.3 (5)] gekennzeichnet ist. Die eidgenössische Wertorientierung am allgemeinen Interesse bzw. am Gemeinwohl wird im **BB 1351** (§§2-3) explizit vertieft. Der **Brief von Wisserlen 1470** spricht im Sinne **rechtlich verankerter Solidarität und Selbstbestimmung** von: (a) ‚*das wir all einandern behülfen und beraten sin söllent mit güten tr(i)uwen und einandern schützen und schirmen* (b) *bÿ allem dem, darzü wir Recht hand*‘ = ‚(a) dass wir alle einander helfen und beraten sollen in guter Aufrichtigkeit und einander schützen und schirmen (sollen) (b) in allem, wozu wir das Recht haben‘ [I.1.5 (b.)]. Der Gedanke **rechtlich verankerter Solidarität u. Entscheidungsbefugnis** [als *aktive Hilfe, Rat / Beratung*] ist bereits im **BB 1332** (§6) enthalten: ‚(a) *einandren ze helfen und ze raten... (b) in allem dem rechten und mit allen den gedingen, als hienach geschriben stat*‘ = ‚(a) einander zu helfen und zu beraten... (b) in allem, was Recht ist, und mit all den Abmachungen, wie sie hiernach niedergeschrieben stehen.‘ D.h. Hilfe, Beratung und Recht(lichkeit) als Komponenten der Selbstbestimmung. Alte Formeln?

8. Es wird gezeigt, dass die *Landsgemeinde durch Vereidigung ihrer Mitglieder* – d.h. wohl, der gesamten männlichen Bevölkerung – *konstituiert* wird und dass im Mittelpunkt ihrer Beschlüsse die *Regulierung von Landbesitz innerhalb der Kommune*, die *Vereinheitlichung*

von **Rechtsordnungen auf ihrem Territorium** und überhaupt die *Territorialisierung der Kommune (Gemeindeland und kollektive Nutzungsrechte, kommunale Besteuerung)* im Mittelpunkt stehen: erschließbar mit dem Landmarchenstreit in Schwyz seit dem 12. Jhdt., mit der **Abwehr der Pfändbarkeit durch auswärtige Gerichte** (Bern / Haslital 1275; BB 1291; BB 1315; BB 1332; cf. den Brief von Wissleren/Obwalden 1470 in I.1.5(d): beeidigter Verzicht auf gegenseitige Pfändung), mit der Wahl und Einsetzung von ausschließlich einheimischen Richtern. Dieses sind *kommunale Themen*, die sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der Schweizer Konföderation ziehen (cf. die zitierten Belege für Obwalden; die Versuche Habsburgs, seit 1274 unter Rudolf von Habsburg gegenüber Schwyz, 1326 unter Friedrich dem Schönen gegenüber Uri und unter Herzog Albrecht seit Mitte der 30iger Jahre des 14. Jhdt. gegenüber Schwyz u. Unterwalden, bzw. gegenüber *den Waldstätten* [österr. Formulierung] und *Luzern* insgesamt, Freiheitsrechte und gewährte Privilegien aufzuheben).

9. Insbesondere reguliert und bestimmt der BB 1315 **Herrschaft und Herrschaftsbegriff** für das Territorium des Bündnisses: Zustimmungspflicht der Landsgemeinden bzw. der Eidgenossen bei Eid eines Eidgenossen *oder* eines Bündnislandes auf einen auswärtigen ‚Herren‘ (= *König od. Reichsvogt?*) [§13] oder auch nur bei Aufnahme von Verhandlungen dazu [§14]. *Ein Dienstfolgeverbot bei ungerechter und gewalttätiger Herrschaft* [§12]; *die Dienste hätten gesundheitlich schonend und moralisch einwandfrei zu sein (‚gelimpflicher und cimelicher dienste‘)* [§11]. Im BB 1291 ist von ‚*convenienter*‘ (‚[Dienste] in angemessener/geziemender Form‘) die Rede.

10. Die BB 1291 u. 1315 enthalten die *Erfindung grundlegender soziopolitischer Akte, Handlungsgewohnheiten und Institutionen* (cf. Soziale Primitiva, Kapitel VI) und stellen eine **rechtliche, soziale und politische Protophilosophie** dar (cf. Kap. VII).

11. Die Figur *Wern(h)er (II.) von Homberg (WvH)* ist ein auf Vertauschung und Schichtung arbiträrer Hypothesen beruhendes Konstrukt Roger Sabloniers. Das **Quellenbild** nach den Regesta Imperii und dem Quellenwerk zur Entstehung... (QW) **widerspricht diesem Konstrukt** völlig. WvH wäre – ohne die hypothetischen Konjekturen Sabloniers – zum Zeitpunkt der Abfassung des BB 1291 gerade 8 Jahre alt gewesen. WvH ist noch vor der Schlacht bei Morgarten auf österreichischer Seite Kg. Friedrich des Schönen spätestens ab April 1315 vermeldet. Das gilt auch für die Zeit nach der Schlacht bei Morgarten. Cf. III.6, Anh. 3 u. Dok.-Anh. 6.8 [Dok. zu WvH].

11a. Sablonier versucht zu zeigen, dass der Adel in Gestalt dieser Figur W. von Hombergs für die Gründung des Innerschweizer Bündnisses verantwortlich sei. Mit diesem *neuerlichen politischen Mythos*, der Konzipierung einer Art von *aristokratischem Gegen-Tell*, der von der vorgeblich ‚modernerer Geschichtswissenschaft‘ zur (politischen bzw. normativen) Begründung zeitgenössischer Identitätsveränderungen der Schweiz aufgebaut und verbreitet worden ist, ist die Trennlinie zwischen politischem Wert- und wissenschaftlichem Sachurteil in Frage gestellt.

12. Politisch-rechtliche Regelungen in den BB 1332 u. 1351:

12a. Der **BB 1332** zw. Waldstätten u. Luzern: Der BB 1332 enthält eine Reihe begrifflicher Klarstellungen und Innovationen. Politisch-rechtliche Regelungen werden in ihrem Gültigkeitsumfang geklärt. *Luzern* erkennt die österreichischen Rechtsansprüche und Dienste gegenüber Österreich sowie die habsburgische Gerichtsbarkeit an (gegenüber ‚*den hocherbornen (i)unsern herren dien hertzen von O(e)sterrich*‘). Darüber hinaus erkennt Luzern seine eigene politische und gerichtliche Ordnung an. Die *Waldstätter Länder* erkennen nur den Kaiser und das [Heilige Römische] Reich in deren Rechts- und Dienstansprüchen an. Darüber hinaus erkennen die Waldstätter ihre eigne politische und gerichtliche Ordnung an. Etwaige Rechtsansprüche *auswärtiger Dritter* gegen die Vertragspartner scheinen ausgeschlossen zu sein. Die Vertragspartner beschränken sich auf die *Geltung* ihrer Rechtsordnungen *innerhalb* der

Grenzen ihres jeweiligen *eigenen Gebietes*. D.h. *Pluralität: die verschiedenen Rechts- und Herrschaftsordnungen werden gegenseitig respektiert*. Eine Besonderheit ist die Nennung der Ämter ‚Schultheiß‘ und ‚Räte‘ im Fall der Stadt Luzern, d.h. ‚Räte‘ und ‚Bürgerversammlung‘ sind unterschieden.

12b. Der gegenseitige *Verteidigungsfall* soll *eidlich* unter der jeweiligen kantonalen Bevölkerung durch *Mehrheitsbeschluss* festgestellt werden (was wohl eine Versammlung wie eine Landsgemeinde impliziert). Die vertragliche Hilfe richtet sich gegen *Adelsherrschaft* („Herren“) und jedermann [als Angreifer] sonst. Dieses ist eine bemerkenswerte frühe, politikwissenschaftlich interessante Konzeption. Im Übrigen gelten gemeinsame Rechtsnormen (§14-18). Der Eid der Eidgenossen habe Vorrang vor allem andern. Das Eingehen anderer Verpflichtungen (*Sondereide*) *muss* von Bürgergemeinde (Luzern) und Landsgemeinden (Waldstätten) *genehmigt* werden.

12c. Die Dokumentation des sog. Luzerner Auflaufs liefert uns die *Diagnose habsburgischer Gewaltherrschaft*: Auflösung der lokalen Rechtsordnung und Selbstbestimmung durch falsche Gerüchte, Aufwiegeln der Bevölkerung und sog. Sondereide, die Umwandlung von Bürgern in *Eigenleute (Leibeigene)*. Cf. IV.1.2. Ähnlich die sog. Züricher Mordnacht IV.2.1.

12d. Der **BB 1351** zw. Waldstätten, Luzern und Zürich weist weitere begriffliche Präzisierungen auf: in den *allgemeinen soziopolitischen Zielsetzungen* (§2: Frieden u. Schutz der Menschen u. Städte und Länder, Nutzen u. Wohlergehen des Landes *insgesamt*). Erstmals ist von einer durch Vereidigung verbundenen *Gesellschaft* die Rede (§3), *in einem ewigen Bündnis* und *in ewiger Freundschaft* (§2). D.h., die soziopolitischen Grundlagen sind hier markiert und ins Bewusstsein gehoben: Willensakt, Solidarität und Freundschaft im Kontrast zu totalitärer Adelsherrschaft, Ausbeutung und ‚Schicksalsgemeinschaft‘. Das *Territorium* des Bündnisses wird *geografisch markiert* (§4). *Angriffs-* u. *Bündnisfall* werden detailliert beschrieben (§§5-11). Bei Streit zw. Zürich u. den andern Eidgenossen soll ein *Schlichtungsausschuss* eingesetzt werden, ggf. mit einem *Schiedsrichter* (§§12-13). Der BB 1351 regelt detailliert das Vorgehen bei *Geldschulden* und *Pfändung*: Verbot der Anrufung eines geistlichen Gerichtes (§§14-16). Die unterschiedlichen *herrschaftlichen Zuordnungen* (nur König und Reich bei Reichsfreiheit, im Fall Luzerns Herzog von Habsburg-Österreich) werden bestätigt. *Zugehörigkeit* zum Bündnis und *Wiederholung des Eides* auf das Bündnis alle 10 Jahre von allen Männern über 16 Jahre werden spezifiziert.

13. Die Themen *Landbesitzrecht, Vereidigung der männlichen erwachsenen Gesamtbevölkerung, Vereinheitlichung der Rechtsordnung inkl. strenger Regulierung der Pfändbarkeit vor Ort und Repräsentation der Gesamtbevölkerung im Tal bzw. kommunalen Territorium* führen zur **Beschreibung und Erklärung des Landmarchenstreits, des Bündnisses, der Schlacht bei Morgarten und der Folgebündnisse**. Diese Themen zeigen eine programmatische Langzeitperspektive, die durch das 14. Jhdt und weit darüber hinaus wirkt und ihr Gegenstück in der Habsburger Landbesitzpolitik hat: zwei langfristige herrschaftspolitische Programme, die antagonistisch sind. In diesem Sinn *schafft Schwyz* auf Beschluss der Landsgemeinde 1389 *die Grundherrschaft ab* und *setzt den Verkauf der Güter auswärtiger Grundherren an Schwyzer durch*. Cf. Blickle 1990:81 u. I.2.4.

14. Die Schweizer Geschichte sei irreführender Weise als zielbestimmt und geradlinig auf die Schweizer Eidgenossenschaft von Ende des 15. Jh. oder auch auf die Schweizer Konföderation von 1848 hinführend gedeutet worden. *Die vorgeblich teleologische Geschichtsbeachtung durch die ‚ältere‘ Geschichtswissenschaft kann weitgehend rational, ohne Dämonologie, rekonstruiert werden. Es handelt sich dann um den programmatischen Geltungsanspruch von zwei antagonistischen zielgerichteten politischen Systemen, mit Akteuren ziel- und programm-bewusster Motivation:*

a. Das **Haus Habsburg** als *Königs- und/oder nicht länger – als Grafen – lehensgebundene, herzogliche Herrschaft*, das spätestens nach dem Interregnum mit König Rudolf I ab 1273 territoriale und soziopolitische Geschlossenheit zw. Elsass-Lothringen und Wien sowie die *dynastische Erbmonarchie* (im Gegensatz zur *Wahlmonarchie*) anstrebt. Habsburg ist bestrebt, die Reichsfreiheit politischer Entitäten in zunehmendem Maß zurückzunehmen und die Zahl der unfreien Leibeigenen zu vergrößern (Versuche der Unterwerfung verbliebener Freier als Eigenleute). Machtfunktionen werden rücksichtslos für eigendynastische Vorteile ausgenutzt. Habsburg ist unter den Reichsfürsten anscheinend durchaus umstritten.

b. Die **Waldstätte**, die *Reichsunmittelbarkeit* und *kommunale Geschlossenheit (Autonomie, Selbstorganisation, Bodenrecht)* nach sozialen, politischen, territorialen und juristischen Gesichtspunkten anstreben und in Form der *Landsgemeinde* – als Anspruch und Praxis der Partizipation – vorläufig realisieren. Die Kette Schweizer *Bündnisse als Folge* des von Habsburg ausgeübten Existenzdrucks: die Schweizer versuchen, der Bedrohung der Freiheit und politischen Autonomie, in Form der Bestätigung ihrer Reichsfreiheit, zu begegnen. Waldstätten kommt innerhalb des Hl. Römischen Reiches eine „multilaterale“ und deshalb „neutrale“ Bedeutung für die Sicherheit der Transitwege⁶, insbesondere des Gotthardpasses nach Italien, zu.

c. Von Historikern wird z.T. der Ernst der Bedrohung durch Habsburg geleugnet: Es wird dabei auf manche Friedensabschlüsse (denen Auseinandersetzungen entsprechen!) zw. den Eidgenossen u. Österreich hingewiesen. *Politik als Handeln, und Motiv als Wiederholung und Hartnäckigkeit* sind deutlich auf Habsburger wie Waldstätter Seite aus den Dokumenten erkennbar: (1) auf Waldstätter Seite, stets die Bestätigung der Reichsunmittelbarkeit beim neuen König zu suchen (auch Reichsschutz gegen regionalen Adel), Landbesitz und Landnutzungsrecht kommunal zu sichern, Besitz gegen gewalttätige Übergriffe od. gegen willkürliche, auch kirchliche, Beschlagnahme zu schützen; (2) auf Habsburger Seite, „Herrschaft“ gegen Untertanen in einem umfassenderen Sinn – durch Paktieren mit der Kirche bzw. dem Papsttum, auch unter Intrigieren gegen Kaiser oder König des Hl. Römischen Reiches (im Sinne von *Hochverrat*), ggf. bis zum Sturz – durchzusetzen. Der ‚Luzerner Aufruhr‘ 1343 und die ‚Zürcher Mordnacht‘ 1350 zeigen Kontinuität und Wiederholung im Handeln Österreichs, ebenso wie der Versuch, das Ergebnis der Schlacht am Morgarten zu revidieren (cf. die vermuteten Vereinbarungen zw. Ks. Ludwig dem Bayern u. Hz. Otto u. Albrecht von Österreich, 1334; cf. aber auch Addendum c)). Für eine anthropologische Strukturkennzeichnung dynastischer Herrschaft cf. VIII.3.

C. KONTROVERSE DEUTUNGEN UND ENTWICKLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS

Die Deutung der Bundesbriefe von 1291 und 1315 (und auch 1332) ist nicht ohne Kontroversen geblieben. Eine ‚ältere‘ Geschichtswissenschaft hat die Dokumente unter zwei Perspektiven betrachtet: (1) als *Loslösung und Kampf* gegen eine habsburgische Vorherrschaft; bzw. allgemeiner (2) als Kampf um *Freiheit und Unabhängigkeit*, als Widerstand.

Dieses ist von einigen ‚modernerer‘ Historikern energisch bestritten worden. Sie sehen in den Bundesbriefen Dokumente zur Konsolidierung der Herrschaftsansprüche des niederen lokalen Adels, die die Gunst der Stunde nach dem Tod von König Rudolf 1291 bzw. alternativ nach der Ermordung von Kg. Albrecht von Habsburg 1308 gegen den höheren Adel (und die kaum erwähnten Landleute) ausnutzen (Sablonier: ‚Das Volk war 1291 nicht dabei‘). Die Abfassung des BB 1291 aufs Jahr 1309 zu verlegen, folgt aus der **Prämisse Sabloniers**, Wern-

⁶ Cf. QW I/3:632 [=Dok. 964 mit Anm. 1]: Venezianische Kaufleute fordern eine neue Passroute wg. Räuberei.

(h)er von Homberg als (Mit)Autor dieses Dokuments zu behaupten; er wäre **1291 erst 8 Jahre alt** gewesen!

Diese Dokumente würden angeblich die ‘positive’ Rolle des Adels bei der Begründung der Schweizerischen Konföderation zeigen. Die Rolle des Adels – auch Habsburgs – wird dabei apologetisch im Sinne einer *Berechtigung* behandelt, ggf. auch verklärt oder als *Befähigung* herausgestellt. Dabei wird angenommen, dass politische Gremien wie die Landsgemeinde mit der Teilnahme der männlichen erwachsenen Landesbewohner zum fraglichen Zeitpunkt noch keine Rolle spielten:

„Die Bündnispartner von 1291 als territorial klar umrissene und institutionell fest gefügte ‚Länder‘ zu sehen, ist falsch. Dies würde dem zeitgenössischen schwachen Stand der institutionellen Verfestigung nicht gerecht. In allen Gebieten ist die politische Integration ins „Land“ beziehungsweise die *Partizipation breiterer Bevölkerungsschichten in den Quellen gänzlich unklar* und, wie *ohne weiteres angenommen* werden darf, *noch sehr bescheiden*“ (Sablonier 2008³:166)⁷.

Diese u.ä. rezente Veröffentlichungen sind u.a. als ‘Ideologiekritik’ an einem antiquierten Geschichtsbild und Politik-Verständnis der Schweiz beabsichtigt gewesen bzw. so empfunden worden.

So veröffentlichte Roger Sablonier sein schön illustriertes und ediertes Buch “Gründungszeit ohne Eidgenossen” (2008³), das auch von Interviews in der Presse begleitet war. Die kontroverse inhaltliche Deutung der Verfassungsurkunden betraf auch die Frage, ob sie nicht überhaupt Fälschungen oder ‘Nachstellungen’ seien. Die Tatsache des Archivbrands in Uri 1799, im Zusammenhang mit der Napoleonischen Besetzung, wird von einer Reihe von Historikern verschwiegen (nicht von Sablonier).

Die Bundesbriefe sind m.E. im Zusammenhang mit den Freiheitsbriefen der Könige bzw. Kaiser über die Reichsfreiheit und mit der Forderung nach lokalen Gerichtsprivilegien (zur Abwehr von Pfändungen) sowie mit Dokumenten über Aufgaben und Tätigkeiten der Landsgemeinden zu sehen. Dieser *thematische Zusammenhang bestimmt den Zeitraum*, der hier zu betrachten ist.

Es ist nicht nur die Gründungsphase, markiert mit den Freiheitsbriefen, sondern der Zeitraum, in dem zentrale Themen fassbar werden: Landbesitzrecht und Landnutzungsrecht, allgemeine Rechtsprechung und Partizipation der Bevölkerung sowie politische Funktionen der Landsgemeinde. Das Schwergewicht liegt auf Dokumenten zur Landsgemeinde im 13. und 14. Jahrhundert. Zu dem Zweck werden die Bündnistexte – neben den sog. Bundesbriefen auch die Vertragstexte von 1271 (bzw. 1243) für Fribourg (Freiburg i. Ü.) u. Bern und von 1275 für Bern und das Hasli-Tal – herangezogen, die als Beschlüsse von Bürgergemeinden bzw. der Landsgemeinde (im Fall des Hasli-Tals) zu deuten sind.

⁷ Alle Hervorhebungen von E.H. Ich werde mich darum bemühen, die entsprechenden Dokumente zu suchen, sie analytisch zu verstehen und Sablonier zu widerlegen oder zu bestätigen. Die rhetorischen Qualifizierungen „gänzlich unklar“ und „wie ohne weiteres angenommen werden darf“ kennzeichnen den Denkstil Sabloniers. Der Landsgemeindebeschluss von Schwyz 1342 Mai 15 (cf. I.3), zeigt eine klare innerterritoriale Markierung. Schon der BB 1291 spricht von „den Männern der Täler...“, von Schutzmaßnahmen „innerhalb und außerhalb“ der Täler, von „Verbannung [aus den Tälern]“ und Aufhebung der Verbannung, von der Sistierung gestohlener „Güter in den Tälern“, von Verweigerung der Anerkennung eines „Richters von außerhalb“. Die zentrale Institution wird ‚*universitas*‘ (= ‚[Lands-]Gemeinde‘) genannt. *Territoriale Zerrissenheit* kennzeichnet nicht die Täler und ihre Gemeinden (samt kommunalem Landbesitz), sondern den Streubesitz verwandtschaftlich-dynastischen Adels bzw. kirchlicher Herrschaft.

Die Dokumentation fürs Landbesitzrecht zeigt von 1294 bis 1389 eine erstaunliche kontinuierliche Entwicklung und endet mit der Aufhebung der Grundherrschaft in Schwyz. Rechtsetzungen umweltlicher und allgemeiner Art betreffen vor allem den engen Zeitraum zwischen 1338-43 (bzw. 1338-1397) in Schwyz. Die Bildung der achtörtigen Eidgenossenschaft⁸ ist mit dem BB 1353 (Waldstätte, Zürich, Bern) vorläufig abgeschlossen. Vorschriften im BB 1332 (mit Luzern) und 1351 (mit Zürich) sowie Dokumente zur sog. Luzerner (1343) und Züricher (1350) Mordnacht klären eindeutig die Regeln für Zusammentritt und Komposition der Landsgemeinde bzw. Bürgergemeinde [cf. auch Addendum]. Diese beiden BB haben also zentrale Bedeutung. Mit den eidgenössischen Siegen über Habsburg bei Sempach (1386) und Näfels (1388) endet eine Phase der militärischen Ungewissheit. Die *Anerkennung von Ammann und Landsgemeinde Uri durch König Wenceslaw (Vaclav bzw. Wenzel)* 1389 markiert das vorläufige Ende einer politischen Entwicklung: der *Ammann wird von der Landsgemeinde gewählt und vertritt den König* in der Funktion des Blutrichters. Hier sind die politischen und rechtlichen Beziehungen im Sinne der Autonomie klar gefasst (I.5). Sie werden als alte Tradition (,von alters bisher‘) bezeichnet (cf. auch 0.1).

Auch wenn die BB 1291 und 1315 stark im Vordergrund stehen, ermöglicht erst der von mir gewählte etwas größere Rahmen die Feststellung von *Konstanz bzw. Trend und Inhalt in Motivation und Plan der Lands- bzw. Bürgergemeinden sowie der entsprechenden österreichischen Herrschaft*. Der von Sablonier gewählte Rahmen erscheint mir nicht als optimal.

Die *Konsolidierung* der Lands- und Bürgergemeinden im Sinne umfassender Partizipation liegt deutlich früher als von Sablonier behauptet⁹, der hier die Entstehung der sog. Befreiungstradition erst in der 2. Hälfte des 15. Jh., z.B. mit dem Weißen Buch von Sarnen, als Voraussetzung bzw. Ursache annimmt. Die faktische Blutgerichtsbarkeit wird in den Bundesbriefen und Landsgemeindebeschlüssen mit einer Rechtsvorschrift erwähnt, auch wenn sie formal erst sehr viel später konzediert zu sein scheint (z.B. für Uri 1389, für Schwyz – nach Weisz – und Unterwalden 1415). Die Untersuchung zeigt: die Fachterminologie ist z.T. deutlich älter und für das ausgehende 13. bzw. für die erste Hälfte des 14. Jhdt. belegt (z.B. ,wider Herren‘, ,in allem wozu wir ein Recht haben‘, ,Gesellschaft‘, ,confoederatio‘ = ,Eidgenossenschaft‘).

Die Verdachtsäußerung, ein Dokument sei womöglich gefälscht oder ,nachgestellt‘, scheint zuweilen schon in sich als wissenschaftlich kritisch zu gelten. Zur Quellenkritik, den Fragen von Kopie, Fälschung oder Original, verweise ich auf die differenzierten Analysen zu den ein-

⁸ Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Bern.

⁹ In diesem Sinn ist wohl auch die Aussage im Freiheitsbrief für Uri 1231 zu verstehen (Anh. 6.1): „Wir ermahnen daher eure Gemeinde (*universitatem vestram*)... dass ihr... glaubt und thut...“ Die Formulierung deutet auf gewohnheitlich autonome und widerständige Willensbildung in der Landsgemeinde hin, auch zu diesem sehr frühen Zeitpunkt. Cf. QWI/1:164 [= Dok. 349], *1234 April 26. Hagenau*: König Heinrich (VII.) gebietet dem Ammann und allen Leuten von Uri bei Verlust seiner Gnade, von den Leuten des Klosters Wettingen in Uri keinerlei Steuer zu fordern; denn er wolle, daß sie alle Freiheit des Cisterzienserordens genießen. Zuwiderhandelnde haben Bestrafung an Leib und Gut zu gewärtigen. / Staats-A. Aarau, Kleines Wettinger Urbar, S. 22...: *fidelibus suis ministro et universis hominibus Uraniae*... = ,seinen Getreuen, dem Ammann und allen Männern/Leuten Uris‘. Das Dokument zeigt: (a) Latein wird in der Gemeindeverwaltung verstanden. (b) Das Schreiben richtet sich an *alle*: an die Landsgemeinde inkl. ihres Landammanns [cf. den Freiheitsbrief von 1231, Anh. 6.1]. (c) Der Inhalt weist auf landsgemeindliche Handlungsfähigkeit und „Widerspenstigkeit“ sowie königliche Strafandrohung gegen die Landsgemeinde bzw. ihren Repräsentanten hin. Cf. V.7.

zelen Dokumenten in den *Regesta Imperii*. Sabloniers eigene quellenkritische Ausführungen sind nicht immer unproblematisch.

Ich werde eine eingehende begriffliche Analyse der vier Bundesbriefe und weiterer einschlägiger Dokumente vorlegen. Diese Analyse wird weitestgehend auf Neuübersetzungen von mir beruhen. Zu deren Zweck habe ich das Programm *Navigium* (Philipp Niederau, Aachen; Internet) für die morfolologisch-grammatikalische und semantische Analyse des Lateinischen benutzt; es gibt mehrere Übersetzungen des BB von 1291 (z.B. in modernes Deutsch und ins Englische). Niermeyer und Blatt habe ich für das *Mittelalterliche Latein* neben dem *PONS* Wörterbuch von Rita Hau sowie Félix Gaffiots *Dictionnaire latin-français* herangezogen. Lexers und Hennigs *Wörterbücher des Mittelhochdeutschen* habe ich für die Analyse des Wortschatzes der BB von 1315, 1332, 1351 sowie weiterer mittelhochdeutscher Dokumente zu Grunde gelegt.

Die Transkription aller Dokumente übernehme ich nach der jeweils zitierten Edition.

Die *Bedeutung* der Analyse der hier behandelten Dokumente sehe ich in Folgendem:

1. Im Rahmen der Anthropologie sind die Fragen der kognitiven und politischen *Konzeptentwicklung* sowie deren Rolle als *Erfindungen für die vergleichende Betrachtung sozialer Evolution* zentral. Dieses gilt auch in Hinblick auf die theoretische Erklärung von Staatsentstehung, z.B. in Anschluss an Carneiro. Dabei geht es u. A. um die Frage, welchen Anteil Zwang und / oder Freiwilligkeit der Betroffenen bei zunehmender Komplexität soziopolitischer Organisationen haben. Cf. die Kommentare in I u. II-IV und die Analysen in VI-VIII.

2. Ich diskutiere Fragen der Methodologie des sozial- bzw. kulturanthropologischen *Textverständnisses* und der entsprechenden Rekonstruktion von Denken, Handlungsgewohnheit und sozialer Institution im Sinne einer kritisierbaren und wissenschaftlichen Hermeneutik. Cf. V. Fragen der Quellenkritik weiche ich nicht aus. Hier möchte ich vor allem Anh. 7.1-7.4 hervorheben, aber auch 0.1 und Anh. 6.2 (1316).

3. Darüberhinaus stelle ich die Frage nach den *interpretatorischen bzw. m.E. erklärenden Konstrukten*, die von der Geschichtswissenschaft als *Ergebnis* der Dokumentenanalyse und des darauf aufbauenden Verständnisses von Geschichte als *Verhalten von sozialen Systemen in der Zeit bzw. als Emergenz neuer Systeme*, d.h. als soziopolitische Erfindungen, angeboten werden. Als Beispiele mögen Roger Sablonier und Peter Blickle, dem ich in seinen Detailanalysen und theoretischen Erklärungen ohne Einschränkung folgen kann, gelten. Cf. IX.3 u. Anhang 4 sowie Anhang 8. Cf. auch L.Weisz 1940:104-114 zur ‚Bodenreform der Waldleute‘ und zu einzelnen dokumentierten episodischen Transaktionen im Bodenbesitz.

Bis hier korrigiert. 19.5., 19:58.

0. BÜRGER- UND LANDSGEMEINDEN IN DEN BUNDESBRIEFEN 1291 – 1353 UND IN DOKUMENTEN DES 13. JAHRHUNDERTS: BELEGE

Sablonier (2008³:166; hier Pkt. C., seine Anm.) stellt die Existenz der Landsgemeinde zu diesem frühen Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen in Frage. Sein proaristokratisches Konstrukt scheint mir vor allem hierauf zu beruhen. Cf. aber hier Anhang 3.3, Pkt. 2.2 u. 2.3, sowie Anh. 3.4 (mit Anm.).

Nach Blickle (1990) weisen die folgenden Erwähnungen in Urkunden auf die Existenz der Landsgemeinde hin. ‚Landlüte gemeinlich‘ bedeutet wohl: die ‚Landleute als Landsgemeinde‘ (E.H.). ‚Die Landleute mit gemeinem Rate‘ bedeutet wohl: ‚Die Landsgemeinde bei [öffentlicher] Beratung und Beschlussfassung‘ (E.H.).

Cf. 1308 über Schwyz: *“wyer die landtlütte gemeinlich”* (Blickle 1990:99), 1291 über Schwyz: *“Chu(o)nrat ab Iberg, lantammann, und die lantlu(i)te gemeinlich von Swiz”* (cf. Anh. 1b) schließen ein Bündnis mit Uri und Zürich. Dieses könnte in Analogie auch für Organisation und Beschluss beim Bündnis mit Uri und Unterwalden im August 1291 gelten.

Cf. über Uri für 1291 in derselben Urkunde (Blickle 1990:73): *“lantammann und die Lantlüte gemeinlich von Ure”* (cf. Anh. 1b).

Cf. über Unterwalden (Blickle 1990:86): „Schreiben an Interlaken 1315, das zwei Amtleute *‚und die landl(i)ute und du(e) gemeinde von Underwalden‘* ausstellen.“ „Seit den 1330er Jahren wird dann bei Rechtsgeschäften des Verbandes die Bezeichnung *«lantamman und die landl(i)ute gemeinlich von Unterwalden»* üblich“ (Blickle 1990:87).

Ich stelle hier die Belege zusammen, die m.E. in den Bundesbriefen von 1291, 1315 und 1332 und in einigen weiteren Dokumenten darauf hinweisen, dass damals schon die Landsgemeinde existiert hat. M.E. sind die Bundesbriefe Protokolle bzw. Beschlüsse der Landsgemeinden oder ihres Vermittlungsausschusses (Tagsatzung). Darüber hinaus verweise ich auf Beschlüsse der *Landsgemeinde von Schwyz*, z.B. von 1294 [cf. I.2.2: Bodenrecht].

Besonderes Gewicht haben m.E. die Adressierungen der sog. Freiheitsbriefe, insbesondere von 1231 (Anh. 6.1). Ich verweise auf Kg. Heinrichs VII Verbot von 1234, gerichtet an die Landsgemeinde Uri und ihren Ammann (*ministro et universis hominibus Uraniae* = ‚dem Ammann und allen Leuten/Menschen/Männern Uris‘), das Kloster Wettingen mit Steuern zu belegen (C., Anm.). Die terminologische Hypothese lautet: *universis hominibus* (‚allen Leuten/Menschen/Männern‘) = *universitati* (‚der Landsgemeinde i. S. der Versammlung der Gemeinde od. ihrer Stimmmitglieder‘) [= Dat. als Adressierung], wobei *universitas* (‚[Lands]Gemeinde‘) und *minister* (‚Ammann [als ihr Repräsentant]‘) wie im Freiheitsbrief 1274 in ihrer Rolle differenziert werden. M.E. wird die Landsgemeinde mit ihrem Ammann als *rechtlich* handelnde Institution begriffen.

In diesem Zusammenhang sind auch zwei Briefe 1299 von Königin Elisabeth, der Gattin Kg. Albrechts von Habsburg, an Schwyz wegen ungesetzlicher Besteuerung des Frauenklosters Steinen von Interesse. Sie sind gerichtet an die „umsichtigen und taktvollen *Männer* ... , den Amtspersonen oder Ammännern und der *gesamten* Landsgemeinde in Schwyz“ (Vermeidung von Gewalt gegen Nonnen): *alle* männlichen Erwachsenen sind als Mitglieder der Landsgemeinde (*totique universitati*) wahrscheinlich¹⁰. Der Brief weist auf eine *zunächst* relativ autonome Entscheidung der Landsgemeinde hin (Besteuerung), die Gegenstand einer Beschwerde wird und unter Hinweis auf königliche Privilegierung annulliert wird.

0.1 FREIE UND LEIBEIGENE IN DER LANDSGEMEINDE: DEKRET RUDOLFS I VON HABSBURG 1291

Einleitend sei auf Kg. Rudolfs I überlieferten „Musterbrief / Vor 1282“ [Gerichtsortsprivilegien für Schwyz standesunabhängig] und meine Interpretation (landsgemeindliche Organisierung der Rechtsprechung und Rechtsbelehrung standesübergreifend) verwiesen [s. t); Anh. 6.2; oben zit. Brief 1299]. In diesem Zusammenhang ist m.E. das folgende Dekret Kg. Rudolfs I zu sehen. Der bei Tschudi überlieferte Text kennzeichnet die Landsgemeinde grundsätzlich und soll deshalb an den Anfang gestellt werden:

RECHTSPRIVILEG KG. RUDOLFS I FÜR UNTERWALDEN (SCHWYZ, URI) 1291:
FREIE DÜRFEN NICHT VOR UNFREIE RICHTER GESTELLT WERDEN /
[KONTEXT:] ZUR LANDSGEMEINDE GEHÖREN FREIE UND LEIBEIGENE. SIE
WÄHLEN DEN LANDAMMANN (RICHTER).

1291 (Baden). Gesiegelt (ohne Tagesdatum).
Tschudi, Chron. Helvet. (nbdig-57171_3.pdf [B104-106], *ohne Anm.*). Original verloren.

¹⁰ *QWI/2:88 [Dok. 191]. 1299 Januar 13. Nürnberg:* ‘Elizabet, dei gratia Romanorum regina, viris providis et discretis... officialibus seu ministris totique universitati in Swicia gratiam sumam et omne bonum... Ceterum universitati vestre prelibatas sanctimoniales a quorumlibet violenciis, iniuriis et offensis pro vestris viribus recommittimus gubernandas. = ‘Elisabeth, von Gottes Gnaden Königin der Römer, den umsichtigen und taktvollen Männern... den Amtspersonen oder Ammännern und der ganzen Landsgemeinde in Schwyz ihre Gnade und alles Gute... Im Übrigen empfehlen wir Eurer Landsgemeinde, die zuvor genannten Nonnen vor Gewalttätigkeiten, unrechtmäßigen Handlungen und Angriffen, von wem auch immer, nach besten Kräften von Euch zu schützen.’ Der im 2. Brief persönlich angesprochene *Landammann* (‘landenman’) als Exekutivorgan und die *Ammänner* (‘officialium seu ministrorum’, *gen. pl.*) als Verantwortliche werden terminologisch unterschieden. Cf. V.7. Zum möglichen politischen Wandel cf. die Adressierung in Kg. Albrechts Brief 1302 April 1 (*QWI/2:131/32*) ‘an den Ammann von Uri, seinen Getreuen (*ministro Vallis Uranie, fidei suo*) [= Werner v. Attinghausen lt. Anm. Hsgb. QW; *nicht* mehr an die Landsgemeinde gerichtet, E.H.]’ wg. des Klosters Wettingen.

[Ms. Schwyz (Orig. St-A. Schwyz) hat: 1291 Februar 19 (Baden); Kopien davon: Das Orig. der Sammelbestätigung Kg. Ludwigs von 1316 für Schwyz (im St-A. Schwyz) enthält den Text von 1291 und ist laut QW I/2:433 *nicht* datiert. Die Transkription dieser Kopie für Schwyz von 1316 in der *Reinschrift* bei Tschudi (nbdig-57171_4.pdf [B9]) ist *ohne* Tagesdatum, desgleichen in Tschudis *Urschrift* (nbdig-57171_15.pdf, B349.). *Übersetzungen E.H.*

Tschudis einleitender Kommentar zu der Verfügung Kg. Rudolf I von Habsburg (A):

„[104] Darnach für künig Rüdolff von Costentz gen ober Baden in Ergöw, dahin schickend die drij waltstett Uri Switz und Underwalden ir botschafft zü im von etwas gebrestens wegen so si in irn ländern hattend, dann als an irn landtzgmeinden all landtlüt si werind edel oder unedel, frij oder libeigen unverschidlich mit einandern ein landtamman satztend der dann so lang sin ampt weret des lands richter was, vermeintend die edlen und unedlen die frije lantlüt warend, man sölt von inen ein landtamman der ir richter were setzen, und kein libeignen. Do vermeintend die libeignen, diewil ire länder frij so sölt man von frijer wal mit der meren hand den richter setzen, welchen es dann träff der sölts sin, er were ein frijer oder ein libeigner lantman. Der künig gab jedem ort ein frijheitbrief, das der richter nit libeigen sölle sin, und bekennt in den briefen, das die lüt diser ländern frij sigind, dann ich dise brief alle drij ab den originaln selbs geschriben¹¹⁹.“

= „Danach fuhr König Rudolf von Konstanz nach Oberbaden im Argau. Dahin schickten die drei Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden ihre Botschaft zu ihm, eines Missstands wegen, den sie in ihren Ländern hätten: Da ja in ihren Landsgemeinden alle Landleute, seien es Edle und Unedle, Freie oder Leibeigene, unterschiedslos miteinander einen Landammann einsetzen würden, der dann, solange sein Amt währte, des Landes Richter wäre, meinten die Edlen und Unedlen, die freie Landleute waren, man solle einen von ihnen als Landammann einsetzen, der ihr Richter wäre, und keinen Leibeigenen. Da meinten die Leibeigenen: weil ja ihre Länder frei seien, so sollte man durch freie Wahl mit der Mehrheit [der aufgehobenen] Hände den Richter bestimmen. Wen es dann träfe, der sollte es sein, gleichgültig ob es ein freier oder leibeignen Landmann wäre. Der König gab jedem Ort einen Freiheitsbrief, dass der Richter nicht leibeigen sein sollte, und bekannte in diesem Brief, dass die Leute dieser Länder frei seien, so wie ich diese Briefe alle drei vom Original selbst abgeschrieben habe.“ (E.H.).

Kommentar (E.H.): Woher Tschudi die kontextualisierenden Informationen hat, ist unklar. Möglicherweise gab es entsprechende Protokollnotizen. Anm. 119 enthält die kritische Analyse von Tschudis Aussage über die Teilnahme der Leibeigenen in der Landsgemeinde. Tschudis Kontextualisierung bleibt ein Eckdatum. Cf. den Musterbrief von Vor 1282, hier Pkt. t). Cf. hier V.7, Brief 1299.

Lateinischer Text (B):

[105] Rüdolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus prudentibus viris universis hominibus vallis in Underwalden liberae conditionis existentibus dilec-

tis suis fidelibus gratiam suam et omne bonum. Inconveniens nostra reputat serenitas, quod aliquis servilis conditionis existens pro iudice vobis detur. Propter quod auctoritate regia volumus, ut nulli hominum qui servilis conditionis extiterit de vobis de caetero iudicia liceat aliquo modo exercere, praesentium testimonio literarum, quas nostrae maiestatis sigillo iussimus muniri. Datae Baden, anno domini M^oCC^o nonagesimo primo, regni vero XVIII^o.

Deutsche Übersetzung von Eike Hinz (C):

= 'Rudolf, von Gottes Gnaden Römischer König, stets Mehrer des Reiches, den umsichtigen Männern, allen Landleuten (Männern) des Tals von Unterwalden, die Freie sind (als Freie leben), seinen lieben Getreuen, seine Gnade und alles Gute. Es erscheint unserem klaren Verstand als unpassend, dass jemand, der Leibeigener ist, euch als Richter gegeben werde. Aus diesem Grund wollen wir mit königlicher Autorität, dass es keinem Menschen, der leibeigen ist, gestattet sei, über euch überhaupt in irgendeiner Weise Recht zu sprechen.

Unter Bezeugung des vorliegenden Briefes, den wir mit dem Siegel unserer Majestät zu bekräftigen angeordnet haben, ausgestellt in Baden im Jahr des Herrn 1291, und zwar im 18. Regierungsjahr‘.

Tschudi fügt hinzu (D):

„Der brief ze Uri halt inne : *hominibus vallis in Ure liberae conditionis*; der ze Switz halt inn: *hominibus vallis in Switz liberae conditionis*; sunst [106] beid von wort ze wort mit datum und allem inhalt wie der obgemelt briefe‘ (= ‚Der Brief von Uri enthält: Den Männern des Tals von Uri, die Freie sind. Der Brief in Schwyz enthält: Den Männern des Tals in Schwyz, die Freie sind; im Übrigen beide Wort für Wort mit Datum und allem Inhalt wie der oben wiedergegebene Brief‘ [kursiv E.H.]).

Tschudi fährt fort (E):

„In gemelten briefen bezüget der künig selbs von dem die fürsten von Österrich entsprungen, das dise lender frij sigind, deshalb es erdichte sagmäre, das si je der fürsten von Österrich noch andrer herren libeigne oder underthanen gewesen, dann allein das si frije glider des römischen richs gsin.‘

= ‚In den wiedergegebenen Briefen bezeugt der König, von dem die Fürsten von Österreich abstammen, selbst, dass diese Länder frei seien. Deshalb (ist) es ein erdichtetes Märchen, dass sie je Leibeigene oder Untertanen der Fürsten von Österreich oder anderer Herren gewesen seien, sondern dass sie allein freie (Mit)glieder des Römischen Reiches seien.‘ (E.H.).

Anm. (E.H.): serenitas (als Titel) = ‚Durchlaucht‘, Tschudi: ‚Hochlüchtigkeit‘ = ‚Zustand der Erleuchtung / Einsicht; klarer Verstand‘ (E.H.); iudice = ‚als Richter (bzw. Vogt)‘. Wörtlich nach (D) müsste Tsch. (offizielle?) Kopien eingesehen haben, die als Originale anerkannt wurden; cf. s), Anm.; zu (E) cf. t) hier.

Korrigiert bis hierher. 20:33.

Analyse und Verständnisgewinnung:

Ich versuche hier, Kg. Rudolfs I Dekret unter mehreren Gesichtspunkten zu analysieren und ein Verständnis seiner Bedeutung zu gewinnen. (1) Zur Quellenkritik: die Versionen. (2) Das Verständnis des Dekrets mit den Kontextualisierungen Tschudis. (3) Ein mögliches Verständnis ohne seine Kontextualisierung. (4) Kopps Deutung. (5) Das Verständnis des Dekrets von 1291: der mögliche Wandel seiner Deutung / Zu den Sammelbestätigungen Kg. Ludwigs von Bayern und womöglich schon der Gewährung von Reichsfreiheit und Gerichtsprivilegien durch Kg. Heinrich VII von Luxemburg.

Mit (E) kennzeichnet Tschudi seine Auffassung von der *grundlegenden Bedeutung des Dekrets Kg. Rudolfs I von 1291 für die Reichsunmittelbarkeit der Waldstätter Kantone*. Tschudi selbst bezeugt eine *rechtliche Interpretation* dieses Dokuments, die wohl zeitgenössisch ist und nicht nur von Tsch. vertreten wurde (cf. seine Korrespondenz mit Cervinus [nbdig-57171_3.pdf, p. 137]). Cf. Pkt. (5) s) hier weiter unten. Ich selbst sehe, wie in Pkt. (3), insbesondere m) unten dargelegt, aus der Sicht der Landsgemeinden einen Zusammenhang mit der Abfassung des BB 1291: die Schaffung einer einheimischen Rechtsprechung, mit Richtern ausschließlich lokalen Ursprungs. Cf. in diesem Sinn den Eintrag im Formelbuch Rudolfs I von Vor 1282 [Anh. 6.2 u. hier t)].

(1) Zum Dekret von 1291 als Quelle / Quellenkritik:

- a) Tschudi behauptet, das Dekret („Brief“) von 1291 sei für alle drei Urkantone ausgestellt worden und präsentiert in seiner *Reinschrift* die Transkription (samt Übersetzung) davon beispielhaft für Unterwalden (Tschudi 1734:204). Das Unterwaldener Original muss dementsprechend heutzutage als verloren gelten. Die *Urschrift* gibt den Text für Schwyz wieder, allerdings auch ohne Datum (!) im Gegensatz zum erhaltenen Orig. im St.-A. SZ [15pdf:B348f.].
- b) Tschudi betont, er habe *alle drei Briefe von den Originalen selbst kopiert*¹¹. Dies ist eine Mitteilung, die wohl ernst zu nehmen ist. Cf. Pkt. 1-n.

¹¹ Cf. Stettler [nbdig-57171_3.pdf], S. 145*: Tsch. Versionen [in seiner *Reinschrift*] böten Textveränderungen wie in den Bestätigungen Kg. Ludwigs des Bayern 1316 enthalten: „so kann unter *original* höchstens die Bestätigung von 1316 verstanden werden, wobei auch diese Einsichtnahme keineswegs sicher ist.“ Erhalten ist nur das Ex. für Schwyz 1291 (Original). Die Einlassung des Hsgb. bleibt damit offen. Es handelt sich um *lediglich mögliche* Argumente für die Entstehung des Unterwaldener Textes von 1291 in Analogie zur vermuteten Entstehung von Tsch. *Kopie* des Ex. f. Schwyz 1291 unter Benutzung der Sammelbestätigungen von 1316 in seiner *Urschrift*. Nach Abfassung der *Urschrift* kann aber Tsch. durchaus die verschiedenen Originale (von 1291) eingesehen haben. Stettlers Argument der „nicht reparierten Mängel in der Schlußversion (des Schwyzer Textes)“ bezieht sich auf die Kopie Kg. Ludwigs von 1316 in der *Reinschrift* und ist ernst zu nehmen. Die *Reinschrift* verzeichnet für 1291 nur die Unterwaldener Variante textlich, nicht aber die Schwyzer (3pdf: B105)! S. 146* heißt es: „Ein entsprechend dem Schwyzer Text für Unterwalden ausgestelltes Schreiben von 1291 ist völlig ausgeschlossen.“ Keine Begründung. Cf. S. 145*: „Es ist aber völlig unwahrscheinlich, daß König Rudolf den Landleuten von Uri 1291 ein dem Schwyzer Text (...) ent-

- c) Die meisten Historiker erkennen nur das Schreiben von 1291 für Schwyz als echt an. Das Original für Schwyz 1291 soll im Staats-A. Schwyz liegen. Das Exemplar in Uri dürfte 1799 verbrannt sein. Cf. den Regesteneintrag bei F.V. Schmid 1788:122 (‘liegt in MHerren Archiv’, datiert Januar 1291; Anh. 6.2). Das Exemplar für Unterwalden von 1291, wie von Tschudi wiedergegeben, ist nicht genau datiert. Es spricht nichts dagegen, vorläufig dessen Faktizität hypothetisch zu akzeptieren. Allerdings ist die Hypothese, es handle sich um eine (sehr frühe) Abschrift nach dem Schwyzer Exemplar, zunächst auch beizubehalten. Die fehlende Datierung im Unterwaldener Exemplar würde dann wohl eher auf eine *offizielle Kopie* hindeuten. Eine mögliche Archivsäuberung (cf. Anh. 7) hätte es zunächst überstanden. Nicht datiert sind auch die 25 Jahre spätere Kopie davon in der Sammelbestätigung Kg. Ludwigs von 1316 (Original davon im St-A. OW)¹² und die Kopie dieser Kopie im Weißen Buch zu Sarnen¹³ von 1470. Die Kanzlei Kg. Ludwigs sowie Tschudi hätten vermutlich, wenn sie keine undatierte Vorlage gehabt hätten, ihre jeweilige Version nach dem Orig.-Ex. in Schwyz datiert. Jedoch ist auch Kg. Ludwigs Bestätigung von 1316 für *Schwyz* undatiert.
- d) Selbst wenn man nur die Echtheit des Schwyzer Exemplars als von Kg. Rudolf I 1291 ausgestellt akzeptiert, klärt dessen Inhalt (*zus. mit Tschudis Kommentar*) die Struktur der Landsgemeinde um 1291 in einem äußerst wichtigen Punkt. Er stimmt mit der Aussage des BB 1351 (hier §24-25) mit Zürich überein: jeder Mann gehört zur Landsgemeinde, ist stimmberechtigt [BB 1351, §5], vermutlich wählbar und wird wohl vereidigt. Die Informationen aus diesem Dekret Kg. Rudolfs I von 1291 (alte Gewohnheit u. Neuregelung), BB 1291 [§20 als Reaktion auf den Tod Rudolfs I u. sein Dekret vom Februar 1291?; §19 *grundlegend* in Konsonanz damit?] und BB 1351 sind wohl vergleichend zusammenschauen. Für eine mögliche Deutung ohne Tschudis Kontextualisierung cf. (3) unten.
- e) Kg. Rudolf drückt sein Gutdünken aus. D.h., er schöpft Recht.
- f) Kg. Rudolf richtet sich in seinem Schreiben an alle [solche?] Männer des Tals von Unterwalden, die Freie sind. Formal drei Interpretationsmöglichkeiten:
- g) (I) Die *Interpretation* Tschudis, dass alle Männer des Tals von Unterwalden als Freie anerkannt wurden, ist vielleicht oder sogar wahrscheinlich eine *spä-*

sprechendes Schreiben ausgestellt hat.“ Keine Begründung. Cf. auch s) mit Anm. Unterwalden gilt bei vielen Historikern 1291 als noch nicht existent. Eine *petitio principii*? Inzwischen bin ich der Ansicht, dass eine *Urkundenvernichtung* stattgefunden hat (cf. Anh. 7.4), die Delegation aus den Urkantonen womöglich nur eine Kopie für Unterwalden dabei hatte und eine Bestätigung durch Kg. Ludwig nach dem Konfiskationsbeschluss 3 Tage zuvor nur bei veränderter Interpretation Sinn macht [s.u., im Sinne von g) I].

¹² In den RI wird die Kopie für Unterwalden wie das Original für Schwyz datiert. Cf. aber QW I/2:832. Cf. meinen Kommentar in Anh. 6.2 f. 1291 (UW).

¹³ Cf. dessen Facsimile im Internet: [www.e-codices.unifr.ch/de/staow/A02CHR0003/217].

tere juristisch-argumentative Auslegung gegenüber andern Königen¹⁴. Sie ist gewagt und entspricht wohl nicht der Intention Kg. Rudolfs I. Denn sonst hätte Kg. Rudolf I *nach Tschudi* (und nicht dem lateinischen Text zur Folge) den Waldstättern im Allgemeinen nach Pkt. h) wohl mehr konzidiert, als sie verlangt hätten! (II) Der Sinn von Rudolfs I Aussage ist wohl der, dass die Freien als Freie anerkannt, bestätigt und geschützt werden, weil Unterwalden etc. die Freiheit auch der Freien *direkt* bedroht sah. *Anlass* könnte z.B. die *Mediatisierung von Luzern im gleichen Jahr* gewesen sein (Tschudi 1734: 204a, J. 1291). Es genügt vermutlich ein Gerücht, sich bedroht zu sehen und zu handeln, bevor die Aktion selbst abgeschlossen ist¹⁵. Cf. auch Luzern 1343 Nov 16, Pkt. 5 [Luz. Auflauf, IV.1.3]. (III) *Ist eine Uneindeutigkeit von Kg. Rudolf intendiert*, d.h. wird die Frage der Reichsfreiheit (zumindest für Schwyz und Unterwalden) in beiden Richtungen – sowohl positiv als auch negativ – offen gelassen?

(2) Verständnis bei Berücksichtigung der Kontextualisierung Tschudis:

h) Alle Landleute, Edle und Unedle, Freie und Leibeigene sind in der Landsgemeinde unterschiedslos Mitglied *und* stimmberechtigt *und* (zunächst) wählbar (*Hypothese 1*). Meine semantische Komponentenanalyse (cf. V.7, *Viris...*):

Landsgemeinde = ‚Landleute‘		
Freie		Unfreie = Leibeigene
<i>Edle</i>	<i>Unedle</i>	

i) Ein Landmann, der leibeigen ist (lat. *homo servilis conditionis*), kann also im Prinzip zum Landammann gewählt werden und Richter über Freie sein. Hiergegen wehren sich die Freien mit ihrer Beschwerde an Kg. Rudolf. Landammann solle nur ein Freier sein können (lat. *homo liberae conditionis*). Die Leibeigenen halten dagegen: die Waldstätter Länder seien frei; deshalb solle man den Landammann – und damit den Richter – mehrheitlich durch freie Wahl bestimmen. Wer gewählt werden würde, Freier oder Leibeigener, solle Landammann werden.

¹⁴ Kg. Rudolfs Dekret von 1291, selbst keine Gewährung der Reichsfreiheit, stützt u. erklärt vielleicht die Gewährung der Reichsfreiheit und der lokalen Gerichtsprivilegien (1309 Juni 3), vor allem für Unterwalden, durch Kg. Heinrich VII von Luxemburg (i.S.e. *Ersatzes für vernichtete od. entfernte Dokumente?*) ebenso wie später Kg. Ludwigs Konfiskation Habsburger Güter u. die Befreiung aller Eigenleute in Waldstätten (1316 März 26). Kg. Rudolfs Anrede „an alle Männer des Tals von Unterwalden, die frei sind“ wurde wohl, wie in 0.1 g) (I) dargelegt, als *Freiheit für alle interpretiert* [cf. s) u. u)].

¹⁵ Cf. dazu im Einzelnen auch Stettler, Aegidius Tschudi Chronicon Helveticum, 1. Ergänzungsband (Urschrift von 1200 bis 1315), 1970:14ff. [Tschudis Darstellung des Kaufs von Luzern im Jahr 1291‘; der Kauf selbst datiert auf den 16.4.1291, ihm gehen aber wohl Verhandlungen voraus (E.H.)] = nbdig-57171_15.pdf.

- j) Dass der Landammann von der Landsgemeinde selbst gewählt werden würde, geht aus der ganzen Argumentation Tschudis hervor. D.h., der Landammann – und in diesem Sinne ggf. ein *Leibeigener* – ist nicht von Kg. Rudolf eingesetzt worden. Und wohl auch nicht von einem österreichischen Herzog. Es sei denn, dass dies eine *Befürchtung* oder Bedrohung der Eidgenossen war, falls sich die österreichischen Herzöge durchsetzen sollten (*Hypothese 2*). (I) bei Tschudi macht nur Sinn, wenn es sich um eine *drohende oder befürchtete Einsetzung* von unfreien Habsburger Richtern handelt. Cf. Pkt. t).
- k) D.h., der *Landammann* wird von der Landsgemeinde gewählt, die die (auch juristische) *Kontrolle von innen* darstellt. Der *Reichs- bzw. Landvogt* stellt die *Kontrolle von außen* dar. Die *Parallelität* dieser beiden Kontrollinstanzen ist ein Indikator für das *Grundproblem der Autonomiebestrebung* der Urkantone. Die Stationen: von Kg. Rudolf I Vor 1282 [Gerichtsortsprivilegien f. Schwyz standesunabhängig], zu Kg. Heinrich VII von Luxemburg 1309 [lokale Gerichtsprivilegien, aber Rechtfertigung vor Reichsvogt u. Hofgericht], zur bedingten Huldigung vor Gf. Johann v. Ahrberg 1323 [fortbestehende Reichsunmittelbarkeit u. ausschließlich lokale Gerichtsbarkeit] zu Kg. Wenceslaw von Böhmen 1389 für Uri [von der Landsgemeinde selbst gewählter und *damit* königlich autorisierter Blutrichter]. Wir haben es mit der Dynamik unterschiedlicher *Interpretationen und Strebungen in Hinblick auf die Rechtsprechung vor Ort* im Verlauf des fraglichen Zeitabschnitts zu tun (z.B. bis zum Pfaffenbrief 1370).

(3) *Verständnis des Dekrets von 1291 ohne Tschudis Kontextualisierung:*

- l) Unter Zurückstellung von Tschudis Kontextualisierung halte ich es für möglich, dass die Waldstätter Kantone *ihre Mediatisierung* durch Rudolf I, wie im Fall Luzerns Anfang des Jahres 1291, *befürchteten* und deshalb um das Dekret von Februar 1291 *baten*. Sie befürchteten die Einsetzung unfreier Richter durch die Habsburger (Herzog Albrecht?) und handelten, bevor dieser Fall akut wurde (*Hypothese 2*). Alternativ könnte die Einsetzung unfreier Richter von Habsburger Seite *tatsächlich versucht* worden sein, dürfte dann aber ohne Erfolg geblieben sein (*Hypothese 3*). Kg. Rudolf I verdankt wohl allen drei Waldstätter Kantonen militärische Unterstützung. Die Stellung des Königs ist nicht so stark, dass seine Absetzung durch die Kurfürsten wegen Unfähigkeit zur Konfliktbereinigung oder wegen Ungerechtigkeit ausgeschlossen wäre.
- m) Der Ausdruck ‚*iudex*‘ (= ‚Richter‘; ‚Vogt‘, ‚Ammann‘?) im Dekret Rudolfs I von 1291 stimmt mit der Bezeichnung im BB 1291 (§20, §26) überein, aber auch mit dem Eintrag im Formelbuch Kg. Rudolfs I Vor 1282. Er wird im BB 1291 mit dem Terminus ‚*universitas*‘ in folgendem Sinn in Verbindung gebracht: die *Gemeinde als Korporation, die Landsgemeinde als deren Versammlung, Örtlichkeit der Rechtsprechung* im Allgemeinen (z.B. §22, §27) sowie der *Rechtsaufsicht* (§20: Kriterien für die Akzeptanz von Rich-

tern). Das Begehren der (jeweiligen) Waldstätter Gemeinde bzw. Landsgemeinde und das Dekret Kg. Rudolfs I schaffen anscheinend parallel mindestens zwei Richterämter¹⁶. Ein möglicher Zusammenhang mit Pkt. k), der Parallelität von interner und externer Rechtsprechung, bleibt unklar. Es könnte dieses aber der *Angelpunkt* sein. Cf. den BB 1291 §20. Ohne externe Informationen wird man dieses Dekret Kg. Rudolfs I nicht verstehen können. Man wird bei der Anrede „den umsichtigen Männern, allen Landleuten (Männern) des Tals von Unterwalden, die freien Standes sind“ sich eine *Organisation* vorstellen müssen, entweder als Landsgemeinde oder als Teil davon. Cf. zur Terminologie systematisch V.7.

(4) *Kopps Deutung des Dekrets von 1291:*

- n) E. Kopp (1835:29) behauptet : „Der Werth dieses Entscheids [von 1291] beruht auf dem Umstande, daß die Thäler ihren Richter oder Ammann nicht selber wählten (vobis detur): oder man müßte, bei Behauptung des Gegentheils, zugleich annehmen, daß die Zahl der Eigenen die der Genossen überwog oder der Gemeindefreien, nicht Reichsfreien; denn deren gab es z.B. in Uri, außer dem von Attinghausen, meines Wissens keine (!, E.H.)“. Kopp weist auf Rechtsansprüche Habsburgs gegenüber Schwyz und Unterwalden hin¹⁷.
- o) Kopps Meinung impliziert auf jeden Fall, dass *Eigenleute als Richter bzw. ‚Landammänner‘ von Habsburgern gesetzt* worden sind: d.h. faktische rechtssprechende Unterstellung zumindest von Schwyz und Unterwalden unter Habsburger Herzöge und Grafen (*Hypothese 3*). Das hypothetische Ziel davon m.E.: den Freiheitsstatus der Freien aufzuheben und diese zu Leibeignen zu machen. Kopp diskreditiert Tschudi grundsätzlich und ignoriert auch seine Kontextualisierung der Verfügung Rudolfs I von 1291. Auf jeden Fall ist Kopps Deutung nicht gerade schmeichelhaft für Habsburg. Es müsste wohl einen Grund für die Bitte der Waldstätter gegeben haben: eine *Bedrohung* durch Habsburger Leibeigene als Richter, um die Landsgemeinde zu konterkarieren bzw. auszuhebeln (i.S. Habsburger Politik).
- p) Zu Kopps Deutungen im Detail: ‚vobis detur‘ [Konjunktiv] kennzeichnet nur die Situation, mit der man unerfreulicherweise selbst ‚konfrontiert‘ wäre. Es sagt nichts direkt über eine Einsetzung von außen aus. Die Behauptung, die

¹⁶ Cf. BB 1291 §26, d.h. es ist mehr als ein Richter impliziert.

¹⁷ Dazu gehören auch parteiliche und apologetische Überlegungen Kopps der folgenden Art: „1) Da die drei Thäler nicht Herren der Gerichte in ihren Marken sind, wer gab ihnen [den Waldstättern] das Recht, den Gerichtsherrn in der Wahl seiner Richter durch was immer für Bedingungen beschränken zu wollen? und 2) da der Blutbann unbestritten von dem Landgrafen geübt ward... woher haben sie die Befugniß, diese landgrafschaftlichen Rechte [der Blutgerichtsbarkeit] sich anzueignen?“ [Kopp 1835:35, Komm. zum BB 1291]. Würde sich das Dekret Rudolfs I von 1291 auf Landsgemeindebeschlüsse beziehen, wäre es wohl nach Kopp „wertlos“ bzw. „von minderem Wert“.

Leibeigenen hätten dann in der Überzahl sein müssen, ist nicht zwingend. Als Beschwerdegrund reicht die *Möglichkeit*, dass ein Leibeigner wählbar wäre: man wehrt sich auch, bevor diese Möglichkeit eingetreten ist (bzw. Habsburg sie ggf. erzwingt). Aktueller Anlass: die Mediatisierung Luzerns 1291. Cf. k).

(5) *Das Verständnis des Dekrets 1291: der mögliche Wandel seiner Deutung.*

- q) Die Landsgemeinde in Schwyz war im 13. Jhdt. voll entwickelt und funktionsfähig. Mit der Ausstellung der Freiheitsbriefe von 1231 (Uri) und 1240 (Schwyz; vermutlich Uri u. Unterwalden) ist das Programm zur Reichsfreiheit eröffnet. Die Freikäufe unfreier Schwyzer 1269 von Gf. Eberhard von Habsburg werden von Kg. Heinrich VII von Luxemburg 1310 als dokumentiert anerkannt und bestätigt (Anh. 6.2). *Die Reichsfreiheit Uris wird von Rudolf I 1274 bestätigt bzw. neu ausgestellt.* Nun ist aber auch für Uri eine Verfügung Rudolf I von 1291 bei Tschudi (u. Schmid 1788-90) überliefert. Uris Reichsfreiheit war, wie das Verhalten Hzg. bzw. später Kg. Albrechts zeigt, bedroht. Das macht eine entsprechende Bitte auch von Uri wahrscheinlich.
- r) Obwohl das Begehren der Freien der Waldstätter Länder und Kg. Rudolfs Schreiben zunächst die *Statusunterschiede* betonen, wird hieraus anscheinend ein Programm möglich, die Leibeigenschaft ganz zu beseitigen. Cf. die Konfiskation Habsburger Güter u. die *Aufhebung der Habsburger Leibeigenschaft* in Waldstätten 1316 (bzw. 1324 bestätigt) durch Kg. Ludwig von Bayern. *Umgekehrt könnte die Akzeptanz eines leibeigenen Vogtes (und damit Richters) die Aufhebung des Status von Freien nahelegen.* Und die Befürchtung von Letzterem könnte der Anlass für die Bitte der Waldstätter Länder sein, sich als Kg. Rudolf I von Habsburg überhaupt zu äußern. Cf. g) mit Anmerk. als zentrale Argumente.
- s) Beweis für die *zentrale juristische Bedeutung*, die die Waldstätter Länder den Dekreten von 1291 zumessen, ist deren Aufnahme in die wörtlichen Sammelbestätigungen von Kg. Ludwig 1316. Letztere stimmen für alle drei Kantone überein, mit Ausnahme des von Heinrich VII 1310 bestätigten Freikaufs von Schwyzern (Tschudi 1734/I:279b). Monats- und Tagesangabe fehlen im Fall des Dekrets Kg. Rudolfs I in den archivalisch erhaltenen Bestätigungen von Schwyz und Unterwalden von 1316 im Gegensatz zum Schwyzer Original von 1291¹⁸. *Kg. Ludwigs Sammelbestätigungen beinhalten Reichsfreiheit und*

¹⁸ Cf. QWI/2:424ff [Dok. 831 & 832 m. Kommentar, 1316 März 29]. Die Urkunde für Unterwalden wird nicht unbedingt nach Dok. 831 [f. Schwyz], sondern wohl *nach undatierten Kopien des Dekrets von 1291 für Schwyz wie für Unterwalden 1316 ausgestellt* worden sein. Der Transport mehrerer Originale könnte ein Problem gewesen sein, zumal Kg. Ludwig sich bei Ausfertigung der Sammelbestätigungen im *Krieg (Belagerung)* befand. Die Einzelheiten des Bestätigungsvorgangs sind nicht bekannt. Vorlage der Originale und vorübergehende Überlassung von Kopien für die Bestätigung sind denkbar. Der Fortfall der Einschränkung „*presentibus usque ad voluntatis nostre beneplacitum tantummodo valituris*“ (enthalten im Orig. von 1309 im St-A. Obwalden) in Kg. Ludwigs Sammelbestätigung bleibt mehrdeutig, deshalb

lokale Gerichtsbarkeit. Sie sind drei Tage nach dem Beschluss des Hofgerichts ausgestellt, alle Habsburger Güter und Leibeigenen in den drei Kantonen reichsunmittelbar zu machen und dem Reich und seinem Gericht direkt zu unterstellen. Dieser Beschluss ist formal wohl die eigentliche Begründung bzw. Erklärung für Kg. Ludwigs Sammelbestätigung. Die Bestätigung des Dekrets von 1291 stützt diese Begründung nur und macht nur Sinn, wenn nicht die Statusunterschiede wie nach Pkt. g) II betont werden, sondern wie nach Pkt g) I alle Bewohner als Freie anerkannt werden. Sonst würde das dem weiter gehenden Beschluss des Hofgerichts widersprechen. Die Bestätigung

mehrere Rekonstruktionshypothesen (z.B. hypothetische Abänderung zeitlich nach dem Beschluss des Hofgerichts – i. S. e. *generellen* Widerspruchsfreiheit, aber *dokumentarischen* Ungenauigkeit?). Das Regest bei Schmid für Uri ist datiert, wenn auch durchaus fragwürdig auf Jan 1291. Die Meinung der Herausgeber von Tschudi, es seien wohl keine Originale von Unterwalden vorgelegt worden, bleibt als ernstzunehmende Alternativhypothese, die dann aber wohl auch für Schwyz gilt. *Erklärungsbedürftig* ist die Tatsache, dass womöglich nicht datierte Vorlagen in der Kanzlei Kg. Ludwigs im Sinne von Originalen akzeptiert oder Daten in den Sammelbestätigungen weggelassen wurden. **Hypothesen [H]** (cf. Anh. 7.4):

H.1 (a) Orig. f. UW vorgelegt vs. (b) nicht vorgelegt.

UW und SZ 1316 bestätigt, aber undatiert.

Warum undatiert? (Undatiert sind in den Sammelbestätigungen *nur* die Dok. von 1291 – Uri unbekannt; cf. Regest bei Schmid 1788:122):

H.2 (a) Undatiert wg. Krieg (aus Vorsicht kein Original) vs. (b) ursprünglich keine Bestätigungsabsicht.

Aber mindestens 1 Kopie von 1291 in beiden hypothet. Fällen (a) u. (b) [nur für die Argumentation] von der Delegation mitgenommen.

Konfiskations- u. Befreiungsbeschluss des kg. Hofgerichts vom 26.3.1316: innerhalb von 3 Tg. (29.3) ist eine Anreise vom Vierwaldstätter See nur beritten möglich. Bei Heeresaufgebot kaum durchführbar.

1291 *passte* mit der Reinterpretation [cf. s)] *gut* für diesen Beschluss des Hofgerichts zusammen. D.h.: Ausstellung einer Kopie (Wortlaut ist verfügbar), aber undatiert. Die Annullierung der Lehnsrechte der Habsburger in den Urkantonen (1316 März 26) stützt sich möglicherweise mit auf die Neudeutung des Dekrets von Febr 1291. Sie ist aber für die Begründung im Text selbst unerheblich.

H.3 Reichsfreiheit 1240 terminologisch für SZ, UW (OW) durch päpstl. Urkunde, für UR durch Prozessakte nachgewiesen. Cf. Anh. 7.2/7.3. Reichsfreiheit 1274 wurde von Kg. Ludwig *nicht* für UR bestätigt u. für SZ u. UW *nicht* „nachgestellt“. Die Bedeutung von Kg. Rudolfs I Dekret von 1291 liegt dann wohl in der Neuinterpretation (,Freiheit für alle‘).

H.4 Bestätigung Heinrichs VII 1310 über den Freikauf für SZ passt zu ‚Reichsfreiheit u. Gerichtsprivilegien‘ (deren geografischer Umfang) in Kg. Ludwigs Sammelbestätigung 1316.

H.5 (a) Existenz eines Orig. von 1291 für UW vs. (b) dessen Nichtexistenz.

Keine Dokumente im Archiv OW zw. 1210 u. 1309: dieses ist *erklärungsbedürftig*, z.B. angesichts des *nachgewiesenen, aber fehlenden* Freiheitsbriefs Ks. Friedrichs II von 1240 für UW (OW: ‚Sarnen‘). Archivsüberung? Cf. Anh. 7.1. u. 7.4.

H.6 „Orig.“ = Bestätigung durch Kg. Ludwig 1316 (i.S. der Hsgb. QW)?

Wenn H.5 (a), dann Orig. um 1570 (Tsch.) noch existent. Wenn H.5 (b), dann um 1570 (Tsch.) *frühe Kopie* noch existent oder 1316 f. UW (= H.6).

des Dekrets von 1291 wäre sonst wohl unterblieben und man hätte sich auf die Bestätigung der von Kg. Heinrich VII von Luxemburg gewährten Gerichtsprivilegien beschränkt. D.h., die Intention des Dekrets von Kg. Rudolf I wird wohl *neu interpretiert* worden sein (z.B. i.S. Tschudis, der selbst diese Interpretation – zumindest als Meinung – *historisch belegt*). Die Konfiskation Habsburger Güter und die Aufhebung der (Habsburger) Leibeigenschaft auf diesen Gütern selbst werden mit „Majestätsbeleidigung“ und mit Hochverrat seitens Habsburgs begründet.

(6) Mein Fazit:

t) Ich akzeptiere vorläufig Tschudis Ausführungen. Freie und Leibeigene sind demnach stimmberechtigte Mitglieder in den Landsgemeinden der Waldstätte gewesen (*Hypothese 1*)¹⁹. Es gab aber womöglich Versuche Habsburgs (Hzg. Albrecht?), (neue) vogteiliche Rechte gegen die Landsgemeinden durchzusetzen, womöglich auch Leibeigene als Richter bzw. Landvögte, und damit die Mediatisierung und Versklavung der gesamten (auch freien) Bevölkerung einzuleiten (*Hypothese 2*). Die Kunst bestand darin, Rudolf I als Reichsoberhaupt zur Stellungnahme zu bewegen und zugleich seinen Sohn einzubinden. Ist der BB 1291, §19-20, die Reaktion auf eine versuchte (oder nur befürchtete) Aufzwingung auswärtiger (womöglich auch leibeigener) Richter?²⁰ *Hypothese 1 ist mit Hypothese 2 verträglich, aber nicht mit Hypothese 3 [cf. o)].* Im Sinne des Eintrags im Formelbuch Kg. Rudolfs I von *Vor 1282* (cf. Anh. 6.2) sehe ich die *Gesamtbevölkerung, unabhängig vom sozialen Stand, rechtlich und gerichtlich und m.E. damit auch landsgemeindlich integriert:*

„dass wir unsern Getreuen, allen Bewohnern des Tals von Schwyz, diese Gnade erweisen und machen, nämlich dass, bei Klagen (*od.* gerichtlichen Auseinandersetzungen) – von wem auch immer angestrengt oder anzustrengen – gegen dieselben Bewohner, *welchem (sozialen) Stand sie auch immer zugeordnet sein mögen (kursiv E.H.)*, sie vor keinen außer vor uns oder vor unsere Söhne oder vor den Richter des Tales geladen werden können oder dürfen. Du sollst also auf keine Weise dulden, dass dieselben, unsere Getreuen, gegen den Wortlaut unseres Gunsterweises gezwungen werden, vor irgendwelchen anderen Richtern außerhalb des Tales selbst vor Gericht zu stehen.“

Für die These von der umfassenden Integration in der Landsgemeinde als Ort der Rechtsprechung cf. das Register I.4 hier, 1338 Nov 11 [Dok. 231, §2: ‚auf der Weide Recht sprechen‘] u. 1373 Mai 15 [Kothing S. 271, §4: ‚den Landleuten, die dann alle zusammen dabei sind‘].

¹⁹ In diesem Sinne verstehe ich auch den BB 1291, §19, der im Vergleich zu einer älteren, nicht erhaltenen Bündnisversion neu zu sein scheint. Ähnlich der BB 1315, §11. Nach der Erklärung der Reichsfreiheit für *alle* Waldstätter Eigenleute durch Kg. Ludwig und das Hofgericht 1316 (bestätigt 1324) wird ein entsprechender Paragraf nicht mehr in den folg. Bündnistexten (d.h. ab BB 1332) erwähnt.

²⁰ Der Paragraf über *iudex* („Richter“; „Vogt“?) im BB 1291 §20 nimmt nur Bezug auf die Merkmale „Käuflichkeit“ u. „Auswärtigkeit“.

Wahrscheinlich gelten Hypothese 1 *und* 2. D.h. als **historischer Prozess**:

Zustand vor 1282 → Zustandsveränderung 1 → Dekret Feb 1291 →
Zustandsveränderung 2 → BB Aug 1291.

Zustandsveränderung 1 = Luzern-Pläne Habsburgs? / Zustandsveränderung 2
= Tod Kg. Rudolfs?

- u) Im Dekret Rudolf I von Februar 1291 und in Tschudis Kontextualisierung sind verschiedene Freiheitsbegriffe involviert: Die Länder sind frei = *Reichsfreiheit (Freiheit₁)*. Es existieren Freie in allen 3 Ländern = *Gemeinfreie (Freiheit₂)*. Zur Landsgemeinde gehören Freie und Unfreie. Sie entscheiden durch freies Votum (n. Tschudis Kontextualisierung) = *Freier Mehrheitsentscheid (Freiheit₃)*. Die Reichsfreiheit führt zur *Freiheit der Gesamtbevölkerung* (oder impliziert sie gar), als Rechtsauffassung bzw. Interpretation (n. Tschudis Kontextualisierung) oder als Befreiungsprogramm bzw. -kampf (existent sicherlich schon vor den BB 1291 u. 1315, der Schlacht am Morgarten, der Konfiskation Habsburger Güter unter Ludwig von Bayern 1316 u. 1324) = *Freiheit für alle im Land (Freiheit₄)*.
- v) Zweifellos ist das Dekret Kg. Rudolfs I von 1291 in sich keine Bestätigung oder Verfügung der Reichsfreiheit selbst (cf. die Formulierungen in den Freiheitsbriefen 1231, 1240, 1274, 1309). Es besagt wohl: Freie sind frei und vor Richter, die selbst frei sind, zu stellen. Die *Implikation* ist: (a) entweder hatten die Eidgenossen selbst auch unfreie Richter – z.B. im Sinne der Kontextualisierung Tschudis – oder (b) die Habsburger hatten Unfreie als Richter eingesetzt oder (c) dieses beabsichtigt bzw. diese Absicht wurde von den Urkantonen befürchtet (als *potentieller Verlust der Freiheit*).
- w) Ich habe in den Punkten 1.-5. den Forschungsweg dargestellt. Ich hebe die von Tschudi selbst überlieferte Neuinterpretation der Sammelbestätigungen Kg. Ludwigs sowie die Deutung des Konfiskationsbeschlusses als Reaktion auf eine mögliche Urkundenvernichtung hervor.

0.2 BELEGE FÜR DIE EXISTENZ DER LANDSGEMEINDE IN DEN FREIHEITSBRIEFEN VON 1231 BZW. 1240 UND 1309

Der Freiheitsbrief von 1231 für Uri richtet sich an *universis hominibus in valle Uraniae constitutis* (= ‚allen im Tal von Uri wohnhaften Männern‘) und an *universitatem vestram* (= ‚eure Gemeindeversammlung‘). Diese Anrede darf im Sinne des All-Quantors als Landsgemeinde im originären Sinn verstanden werden (‚alle erwachsenen Männer‘). Dieser Freiheitsbrief ist bei Tschudi überliefert und vermutlich in dem Brand des Archivs von Uri 1799 verbrannt. Cf. Anh. 6.1 [Übers. Oechslis; u. meine Beobachtung (dort Anm. E.H.), dass diese Landsgemeinde als selbstverwaltende Organisation mit diesem Dokument wohl als *relativ autonom* entwickelt gelten darf]. Tschudi behauptet die Ausstellung dieses

Freiheitsbriefes auch für Schwyz und Unterwalden. Das wird von Kg. Heinrich VII von Luxemburg, Kg. Ludwig von Bayern und Kg. Karl IV nicht bestätigt. Es gibt keinen weiteren Existenzbeleg und das ist das *Kriterium* für Akzeptanz oder Nichtakzeptanz.

Der Freiheitsbrief von 1240 für Schwyz richtet sich an *universis hominibus vallis de Swites* (= ‚*allen Männern des Tales von Schwyz*‘). Auch diese Anrede darf im Sinne des All-Quantors als Landsgemeinde im originären Sinn verstanden werden. Die Ausdrücke *tamquam homines liberi* (= ‚*gleichsam als freie Männer*‘) und *confugiendo* (= ‚*Zuflucht suchend*‘) weisen auf den akut bedrohten Freiheitsstatus hin. Der Druck durch lokalen oder regionalen Adel bzw. Klerus dürfte zu dieser Zeit erheblich gewesen sein. Dieser Freiheitsbrief findet sich als Original im Staats-Archiv Schwyz. Cf. Anh. 6.1 [Übers. E.H.; dort Diskussion eines möglichen Freiheitsbriefs von 1240 für Uri u. Unterwalden; cf. jetzt Anh. 7.3 für Uri (Nachweis) u. Anh. 7.2 für Sarnen bzw. Unterwalden (Nachweis)].

Der Freiheitsbrief von 1309 für Unterwalden ist an *vniuersis hominibus vallis de VnderWalt* (= ‚*allen Männern des Tals von Unterwalden*‘) gerichtet. Cf. Anh. 6.2 [Übers. E.H.] u. Anh. 7. Der All-Quantor darf im Sinne der Landsgemeinde im ursprünglichen Sinn gedeutet werden.

Die Bestätigung des Freiheitsbriefs für Uri bzw. dessen *Neuausstellung* durch König Rudolf von Habsburg 1274 spricht von *prudentibus viris ministro et universitati vallis Uraniae* (= ‚*den umsichtigen Männern, [sc. d.h.] dem Ammann und der Gemeindeversammlung des Tals von Uri*‘). Diese Anrede darf wohl im Sinne der Landsgemeinde (‚*universitas*‘) verstanden werden, auch wenn hier der All-Quantor bei *viris* fehlt und durch das Eigenschaftswort *prudentibus* (‚*umsichtig*‘; ‚*tapfer*‘ n. Niermeyer 1976, d.h. im militärischen Sinn?) ersetzt ist. Man mache die Substitutionsprobe: ‚[nur] an Männer [gerichtet], die umsichtig sind?‘ Das Bestätigungsschreiben ist bei Tschudi (u. Schmidt sowie in Kg. Rudolfs I Sammlung von Musterbriefen) überliefert, das Original dürfte 1799 verbrannt sein. Cf. Anh. 3.3, Pkt. 0., u. Anh. 6.2 u. 6.9 [1353 Oktober 16 (Sablonier 2008³:114; 252 =Anm. 281)].

Freiheits- bzw. Privilegienbriefe werden von Rudolf I von Habsburg und Adolf von Nassau *neu ausgestellt*. Heinrich VII von Luxemburg *bestätigt* als gewählter Monarch die Urkunden seiner ‚*verewigten*‘ Vorgänger, wohl als Reaktion auf den Habsburger Versuch, die dynastische Erbmonarchie im Hl. Römischen Reich einzurichten. Ludwig von Bayern *bestätigt*, wird aber auf Grund seiner Feindschaft mit Gegenkg. Karl IV ausgelassen. [Zu Ludwigs behaupteten Widerruf der Freiheitsprivilegien cf. jedoch hier Addendum, c).]. Karl IV von Böhmen *bestätigt* später die Freiheitsprivilegien (1353 bzw. 1361/62) *und stellt neu aus*, ebenso Kg. Wenzel (Wenceslaw od. Vaclav) (1389).

0.3 BELEG FÜR DIE EXISTENZ DER BÜRGERGEMEINDE IM BÜNDNISVERTRAG ZWISCHEN BERN UND FRIBOURG 1271

Der Vertrag zwischen den Städten Fribourg und Bern 1271 erwähnt die Vereinigung aller (wahrscheinlich nur männlichen) Bürger (*in hac forma juramenti comprehensi sunt omnes dictis civitatibus attinentes* = ‚in diese Form des Eides sind alle inbegriffen, die den besagten Gemeinwesen angehören‘) im Abstand von 10 Jahren (*semper a decennio in decennium renovare* = ‚immer im Abstand von 10 Jahren zu erneuern‘). Cf. Anh. 5 u. 5.4(8) für eine frühe Version (1243).

0.4 BELEGE FÜR DIE EXISTENZ DER LANDSGEMEINDE 1282 UND 1294

In den Mittelpunkt stelle ich hier den Beschluss der Landsgemeinde von 1294 in Schwyz zur Frage des Verkaufs von Land und der Vererbung von Land (QW I/2:39 [Dok. 89]; cf. I.2.2 hier). Das Jahr 1294 liegt nahe genug bei 1291, um die Existenz der Landsgemeinde zu diesem Zeitpunkt bereits annehmen zu dürfen:

Wir die lantl(i)ute von Swiz k(i)unden... das wir uberein sin komen mit gemeinem rate des landes und mit geschwornen eiden... = ‚wir, die Landleute von Schwyz, erklären öffentlich... dass wir überein gekommen sind bei gemeinsamer Beratung des Landes (oder: Beschlussfassung durch die Landsgemeinde oder diskutabel: bei Mehrheitsbeschluss) und bei geschworenen Eiden...‘.

Ein Dokument von 1282 Neujahr (QW I/1:620 = Dok. 1358; cf. hier I.2.1), auf das Blickle hinweist, betrifft die Übergabe und den Verkauf eines Gutes im Minstertal an Konrad den Hunnen für die Dienste gegenüber dem Land Schwyz in Schwyz vor der Kirche [Tagungsort der Landsgemeinde]:

Wir die landtl(i)ute von Schwitz... das wir mit gutem rat und mit volkommnem willen des uberein sind komen... = ‚Wir die Landleute von Schwyz..., dass wir mit gutem Rat und mit vollkommenem Willen (= einstimmig?) übereingekommen sind...‘.

Da dieser kouff geschach, warend diese l(i)ut, deren namen hie geschriben stat, und ander die lantl(i)ut, die es tatend: [Namensliste] = ‚Als dieser Kauf geschah, waren [als Zeugen anwesend] diese Leute, deren Namen hier geschrieben stehen, und die übrigen Landleute, die es taten: [folgt Namensliste].‘ Die Verbindung mit ‚und‘ deutet darauf hin, dass wir es mit zwei Teilmengen zu tun haben: die namentlich Unterzeichnenden (und somit wohl Schriftkundigen) sind als Zeugen hervorgehoben und benannt, und die übrigen Landsgemeindemitglieder bleiben namentlich unerwähnt.

0.5 BELEGE AUS DEM BUNDESBRIEF VON 1291

In der Proklamation der Rechtsvorschriften ist von *conspirati, coniurati* oder einmal auch von *iurati* im Sinne von ‚(den) Eidgenossen‘ die Rede. Der Aus-

druck bezieht sich auf Eidgenossen als Gesetzesbrecher, als Geschädigte, als Streitende, als Vermittler, als Aufhebende der Verbannung und/oder als Rechtswahrer. Cf. die *Anm.* zu II.5, (21): *conspirati, coniurati* als (verbindbare) Synonyme.

§3: *homines in homines vallis Urani(a)e* und in *communitas hominum Intramontanorum* steht ohne Quantor oder sonstigen Modifikator. Zu übersetzen ist im Sinne eines bestimmten Artikels ‘die Männer’. *Universitas* im kirchlichen Sinn bezeichnet ‘alle Kirchengemeindemitglieder’. Entsprechendes gilt für die kommunale Gemeinde. Vermutlich ist dies der lateinische Ausdruck für ‘Gemeinde’ im sozialorganisatorischen Sinn und für ‘Landsgemeinde’ im (episodischen) Sinne einer Versammlung der Gemeinde geworden.

§6: *fide bona promiserunt invicem*: Das Versprechen ist gegenseitig (cf. §14), wie auch der Eid (§17, 18). Dieses ist im Sinne der Beschreibung im Weißen Buch von Sarnen zu verstehen. Cf. I.1.4-I.1.5. Der Gegensatz in der Vereidigung zwischen *Gegenseitigkeit* (gegenseitig aufeinander zu schwören) und *Abhängigkeit* (auf einen Herrn zu schwören) wird im BB 1315 §14, insbes. §§10, 13 dargestellt.

§14: *universitas* im Sinne der Gesamtheit der (männlichen) Bewohner der drei (Lands)gemeinden. *Promisit alteri* ist im Sinne der Gegenseitigkeit zu verstehen.

§17: *prestito super hiis corporaliter iuramento*: Der Eid wird unter leibhafter Anwesenheit in der Landsgemeinde als Versammlung von der erwachsenen männlichen Bevölkerung geleistet. Dieses ist die Beschreibung der Handlungsgewohnheit in der Landsgemeinde [meine Rekonstruktion].

§18: *antiquam confederationis formam iuramento vallatam ... innovando*: Die Handlung des Erneuerns des oder eines Eides wird hier explizit erwähnt. Wichtig ist die Verwendung des Ausdrucks *conf(o)ederatio* (‘Bündnis’). Dieses ist als Zusammentreten bzw. Zusammenwirken der drei Landsgemeinden zu verstehen.

“Der verwendete Terminus *confoederatio* bezieht sich dem Sinn nach auf eine Fehdeschlichtung; es kann sich dabei um bloße Teile früherer Vereinbarungen gehandelt haben. Und in einem solchen Bündnis müssen nicht ausschliesslich ländlich-bäuerliche Schwurgenossen beteiligt gewesen sein” (Sablonier 2008³: 167-168). *Conf(o)ederatio* hat nichts – z.B. im Sinne der assoziativen Pseudo-etymologie Freud’scher ad-hoc-Projektionen (*con-fede-ratio*) – mit ‘Fehde’ bzw. ‘Schlichtung’ (‘Ratio’) zu tun. Sablonier hat Recht: ‘alle’ muss *nicht zwangsläufig* auf ‘ländlich-bäuerliche Schwurgenossen’ beschränkt bleiben, auf jeden Fall aber auf ‘Landsleute’ oder ‘Mitbewohner vor Ort’.

§20: *Communi etiam consilio et favore unanimi promissimus*: Hier bin ich der Ansicht, dass eine direkte Übersetzung aus der deutschen Terminologie vorliegt: ‘auf gemeinen (d.h. landsgemeindlichen?) Rat und einmütige Zustimmung’ sind z.T. Formeln aus Beschlüssen von späteren Landsgemeinden. Cf. 0.1?

Man würde hier – im Gegensatz zum Bundesbrief von 1315, § 19 (siehe unten) – bei ‚gemeinem Rat‘ eher ‚öffentliche Beratung‘ oder ‚Beratung in der Landsgemeinde‘ und bei Beschluss oder Ratschluss ‚Mehrheitlichkeit‘ oder ‚Einstimmigkeit‘ erwarten. Wie der Anschluss mit *et favore unanimiti* (‚und mit einhelligem Beschluss‘) zeigt, kann *consilio* nicht mit ‚Ratschluss‘, sondern nur mit ‚Beratung‘ übersetzt werden, da sich beide durch *et* verbundene Satzteile auf die gleiche Situation beziehen. Die Formulierung *noster incola* (‚unser Mitbewohner‘) *vel conprovincialis* (‚Landsmann‘) deutet nicht auf regionalen Adel hin, sondern ausschließlich auf ortsansässige Stimmmitglieder.

§21: Die Formulierung *prudenciores de conspiratis* (‚die Verständigeren von den Verschworenen bzw. Eidgenossen‘) zeigt, dass hier Mitgliedern der Gemeinde die Überzeugungsarbeit überlassen wird. Selbst wenn man – im Gegensatz zu meiner Auffassung – annehmen möchte, dass mit ‚Verständigeren‘ die ‚lokalen Adligen‘ gemeint sind, müssten als die ‚weniger Verständigen‘ das ‚gemeine Volk‘ gelten.

§22: *donec a coniuratis provide revocentur* (‚bis er von den Eidgenossen mit Vorbedacht [oder: verantwortet] zurückgerufen wird‘): Dieses zeigt m.E. das Handeln der Landsgemeinde bzw. ihrer entsprechenden Frühform beim Aussprechen und Aufheben der Verbannung.

§23: *is numquam haberi debet pro conprovinciali* (‚darf dieser niemals mehr als Landsmann gelten‘): Dieses zeigt m.E. gleichfalls das offizielle Handeln der Landsgemeinde.

§30: *sigillorum prefatarum trium universitatum et vallium*: Die Siegelung selbst entspricht dem Auftrag der drei (Lands)gemeinden bzw. Länder, die hier als *universitas* und *vallis* bezeichnet werden.

Das **Bündnis** zwischen Zürich, Uri und Schwyz von **1291 Okt 16** ist ein *beedigtetes*, zeitlich befristetes Schutz-, Konsultations- und Hilfebündnis, keine Landfriedensordnung, d.h. ohne strafrechtliche Regelungen. Diener bzw. Leibeigene (?) sollen wie vor dem Tod des Königs dienen (§2; cf. BB 1291, §19).

0.6 BELEGE AUS DEM BUNDESBRIEF VON 1315

Im Bundesbrief von 1315 (auch ‚BB von Brunnen‘ oder ‚Morgartenbrief‘ genannt) ist die Rede von ‚den Landleuten‘ (*lantl(i)ute*) und ‚den Eidgenossen‘ (*eitgenoze*) als Verfasser und Auftraggeber des Bundesbriefes. Die gleichen Kategorien wie im BB von 1291 werden genannt: Eidgenossen (*eitgenoze*) als Gesetzesbrecher, als Geschädigte, als Streitende, als Vermittler, als Aufhebende der Verbannung, als Rechtswahrer. Cf. V. [Methodik].

§3: *k(i)unden und offenen wir die lantl(i)ute von Ure, von Szwits und von Underwalden*. Dieses ist im Sinne von ‚den‘ oder ‚allen‘ Landleuten zu verstehen und bezeichnet die Versammlung der Landsgemeinde.

§5: *so han wir uns mit tr(i)uwen und mit eiden ewekliche und stetekliche zese-mene versichert und gebunden also.* Im Gegensatz zu einem Eid auf einen Herren ist dieses m.E. als Versammlung der schwörenden Landsgemeinde(n) aufzufassen (*zese-mene* = ‚gegenseitig‘). Ebenso §6 als Hilfeabkommen.

§8 *der uns oder unser dekeinem gewalt oder unrecht tete.* D.h. alle und jeder von uns, den Eidgenossen, die in den Landsgemeinden versammelt sind. Ähnlich §9.

§10: Keine Anerkennung einer Herrschaft durch einen zugehörigen Bewohner (=Eidgenossen) ohne die Zustimmung der andern Eidgenossen. ‚Beherrschen‘ kann heißen: ‚sich einem Herrn verpflichten, *auf ihn einen Eid ablegen*‘ (Lexer). Die Zustimmung wird wohl in Form eines Landsgemeindebeschlusses erfolgen müssen.

§13: *Wir sin o(u)ch dez uberein komen, daz der lender enkeines noch der eitgenoze enkeiner dekeinen eit oder dekein sicherheit <Zusage, Vertrag> zu(o) dien uzereu <“Äuswärtigen” = Nichteidgenossen> tu(o)n ane der anderen lender oder eitgenozen rat.* Die Zustimmung seitens der Kantone und Eidgenossen (der Bevölkerung) bei einer Vereidigung eines Kantons oder eines seiner Bewohner auf einen Ausländer müsste wohl durch die Landsgemeinden als Vollversammlungen der männlichen erwachsenen Bevölkerung bzw. durch einen Koordinationsausschuss der drei Gemeinden im Sinne einer ‚Tagsatzung‘ erfolgen. Ähnliches gilt für §5. Man darf hier vermuten, dass die drei Gemeinden dem Grafen Werner von Homberg an dieser Stelle jegliches Mandat entzogen haben. Cf. III.6.

§15: Die Erklärung zum Verräter müsste wohl durch die Landsgemeinde erfolgen.

§16: Richterregelung: Souveränität und Rechtsaufsicht der Landsgemeinde.

§17-24 ordnen die Tätigkeiten der Eidgenossen, zu denen auch die Richter zählen, nach rechtlichen Gesichtspunkten im Auftrag der Landsgemeinde(n).

§19: Verbannung des Unterstützers eines Mörders: *sol niht wider in daz lant komeu, untz daz in die eitgenozen mit gemeinem rate wider inladent.* ‚Mit gemeinem Rate (d.h. Ratschluss)‘ impliziert den (öffentlichen) Beschluss *oder* Mehrheitsbeschluss der Landsgemeinde(n), d.h. hier liegt eine direkte Formulierung der Organisation(en) vor.

§25: Dauerhaftigkeit der proklamierten Verfassung: *so han wir die vorge-nanden lantl(i)ute und eitgenoze von Ure, von Swits und von Underwalden unser ingesigel gehenkit an disen brief.* ‚Wir die vorgenannten Landleute und Eidgenossen‘ sind wohl alle Mitglieder der jeweiligen Landsgemeinde. ‚Vorgenannt‘ bezieht sich auf die am Anfang genannten Autoren dieses Bundesbriefes.

0.7 BELEGE AUS DEM BUNDESBRIEF VON 1332

§3: *wir der schulthess, der rat und die burger gemeinlich der stat ze Luzern.* Hier ist von der ‚Versammlung der Bürger der Stadt Luzern‘, dem städtischen Äquivalent der Landsgemeinde, sowie des ‚Rates‘ und des ‚SchultheiBes‘ von Luzern die Rede. Auch im BB 1332 ist nur von *die landl(i)ute von Ure, von Switz und von Underwalden*, also ‚die Landleute‘, die Rede.

§5: *so haben wir (i)uns mit tr(i)uwen und mit eiden ewenklich und stettenklich zesamend versichert und verbunden.* Dieses ist m.E. als Beeidigung in den Landsgemeinden und in der Bürgergemeinde von Luzern aufzufassen, wobei die Räte in Luzern womöglich getrennt schwören (cf. IV.1.3 zum sog. Luzerner Auflauf: zuerst schwören die Räte und danach eine Volksversammlung).

§6: Dieses bezieht sich auf den Eid der Landsgemeinden bzw. der städtischen Bürgergemeinde zu Luzern.

§7: Hier haben *Schultheiß, Rat* und *die Bürgergemeinde* von Luzern die politisch-rechtlich-wirtschaftliche Ordnung für sich beschlossen und anerkannt, mit dem Dualismus von Habsburger Herrschaft und städtischer selbstorganisatorischer Herrschaft. Es handelt sich um kommunale Organisationen und Ämter.

§8: Hier haben *die Landleute* zu Uri, Schwyz und Unterwalden *als Landsgemeinde* ihrerseits die politisch-rechtlich-wirtschaftliche Ordnung als *reichsunmittelbare* Länder beschlossen, mit dem Dualismus von kaiserlicher Reichsherrschaft und kantonal-kommunaler selbstorganisatorischer Herrschaft in Form der Landsgemeinden. Die *Länder* beziehen sich in der Gültigkeit ihrer Rechtsordnung auf ihr eigenes Territorium und seine Grenzen.

§9: ‚Die Bürger‘ und ‚die Landleute‘ beschließen den gegenseitigen Respekt vor ihren verschiedenen Herrschaftsordnungen in ihren jeweiligen *Vollversammlungen* (bezogen auf die erwachsene männliche Bevölkerung).

§10: Hier haben wir den Nachweis für das Handeln der (nach §9 gekennzeichneten) *Bevölkerung in Gestalt der Bürger- oder Landsgemeinden*. Der Angriffsfall (Gewalt, Schaden oder Unrecht) muss *unter Eid mehrheitlich festgestellt werden*. Es muss *zur Hilfe aufgefordert werden* („*die andren manen*“), die Landleute und jede Landsgemeinde bzw. jedes Land *separat*, bzw. die Stadt und die Bürger (als Bürgergemeinde) von Luzern den jeweiligen Vertragspartner. Hervorzuheben ist das *Zusammenwirken von Bündnis und der einzelnen Landsgemeinde bzw. Bürgergemeinde jeweils separat. Die Landsgemeinde befindet über Krieg und Frieden per Abstimmung*. Dieses ist eine herausragende politische Funktion von Bürger- und Landsgemeinde und zeigt die Rolle der so organisierten Bevölkerung als Souverän.

§11: Die Formulierung *da sullen wir denne einandren wider herren und wider allermendlichen behulffen sin*‘ weist auf den Verteidigungsfall gegen Adels-herrschaft hin. Die Formulierungen, im Vergleich zu 1291 und vielleicht auch zu 1315, werden nach den Erfahrungen mit Friedrich dem Schönen eindeutig.

§15: *ane der eitgenossen gemeinlich willen und wissen*: Dieses bezieht sich auf Zustimmung und Benachrichtigung der *eidgenössischen Landsgemeinde(n)* bzw. *der Bürgergemeinde* (im Fall Luzerns).

§18: Dieses setzt wohl die öffentliche Bekanntgabe durch die Landsgemeinde od. städtische Bürgergemeinde voraus. Ähnlich §19 (Landsgemeindebeschluss).

§20: Für die Dauerhaftigkeit des Bündnisses wird in Gegenwart der folgenden Organisationen gesiegelt: *wir der vorenante schulthess, der rad und die burger ze Lutzern (i)unser gemeind insigel und (i)unser jecliches der vorenanten lenden sin insigel an disen brief gehenkt... der geben wart ze Lutzern*. D.h., die Bürger von Luzern, nicht nur der Rat, sind anwesend; von den Waldstätter Ländern sind nur Abordnungen (im Gegensatz zu: *die lantl(i)ute* gemeinlich) zugegen, da in Luzern gesiegelt wird.

0.8 LANDS- UND BÜRGERGEMEINDEN IN DEN BUNDESBRIEFEN VON 1351 UND 1353: ZUGEHÖRIGKEIT, ZUSAMMENTRETEN UND VEREIDIGUNG

Diese beiden Bundesbriefe legen die Zugehörigkeit zur Bürger- bzw. Landsgemeinde und zumindest einige Regeln für ihr Zusammentreten und für Vereidigungen in ihr explizit fest. Zugehörig ist die gesamte männliche Bevölkerung über 16 Jahre. Sie wird alle 10 (BB 1351, §25 [=16]) bzw. 5 Jahre (BB 1353) auf das Bündnis vereidigt. Cf. hier Pkt. I.1.7, IV.2.2 und Anh. 2, §21 (=14).

Es deutet sich eine Kontinuität von den Freiheitsbriefen von 1231 bzw. 1240 über das Rechtsprivileg Rudolf I von 1291 (und den vorausgehenden Musterbrief Rudolfs I von *Vor 1282*) bis zu diesen BB an. Cf. entsprechend den BB 1352 [§15-16] mit Zug.

I. BILDUNG UND FUNKTION DER LANDSGEMEINDE: VEREIDIGUNG, SETZUNG VON LANDRECHT, TERRITORIALORDNUNG

An dieser Stelle werden Dokumente 1. zur Konstitution der Landsgemeinde durch gegenseitige Vereidigung der erwachsenen männlichen Bevölkerung und 2. als Beschlüsse der Landsgemeinde zum Recht, insbesondere zum Landbesitzrecht, und zur Territorialordnung vorgestellt.

Eines der hier vorgestellten Dokumente bezeugt grundlegende Funktionen der Landsgemeinde schon für die Zeit um 1294 (Boden-, Erb- und Besteuerungsrecht). Die Bundesbriefe von 1291 und 1315 werden nach Auswertung interner Hinweise und expliziter Formulierungen als Beschlussprotokolle der Landsgemeinden bzw. der „Tagsatzung“ (Koordinationsausschuss der drei Kantone) aufgefasst.

I.1. LANDSGEMEINDE UND BÜNDNIS WERDEN DURCH GEGENSEITIGE VEREIDIGUNG KONSTITUIERT

I.1.1 Nachrichten aus den Bundesbriefen von 1291, 1315 und 1332

Die Bundesbriefe von 1291 und 1315 weisen auf die Vereidigung der (männlichen erwachsenen) Bevölkerung gegenseitig bzw. untereinander hin.

Der BB 1291 führt den gegenseitigen Eid explizit an. Cf. §6: *bona fide promiserunt in vicem* = ‚sie haben sich gegenseitig in gutem Glauben versprochen‘; §14/17: *quaelibet universitas promisit alteri accurrere ... prestito super hiis corporaliter iuramento* = ‚jede (Lands)gemeinde hat der anderen versprochen, zur Hilfe zu eilen... bei leibhaftiger Ablegung eines Eides dazu (über [diese Punkte])‘. §18: *absque dolo servandis antiquam confederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando* = ‚[...über diese Punkte], die ohne Täuschungsabsicht zu erhalten sind, wobei die alte Form der Eidgenossenschaft – die durch Eid geschützt war – mittels des vorliegenden [Dokuments] erneuert wird.‘ Eine Beeidigung eines Landsgemeindebeschlusses liegt offensichtlich in §20 vor: *communi etiam consilio et favore unanimi promissimus* = ‚auf gemeinsame Beratung (bzw. auf Beratung durch die Landsgemeinde[n]) und auf einmütigen Beschluss hin haben wir auch versprochen‘.

Insbesondere der BB 1315 informiert über die gegenseitige Vereidigung der Eidgenossen (§5-6) und über die Leistung eines Eides auf einen Dienstherrn oder auf eine Herrschaft (§10-13, §14). Diese beiden Vereidigungsbegriffe sind *semantisch-pragmatisch als Kontrast* zu begreifen.

Cf. §3: *so k(i)unden und offnen wir die lantl(i)ute von Ure, von Szwitz und von Underwalden... (§5) so han wir uns mit tr(i)uwen und mit eiden ewekliche und stetekliche zesemene versichert und also gebunden (§6) daz wir bi unseren tr(i)uwen und bi unseren Eiden gelobt und gesworn han einanderen ze helfenne und ze ratenne...* = ‚(§3) darum bekunden und eröffnen wir, die Landleute von

Uri, Schwyz und Unterwalden... (§5) so haben wir uns mit Treueversprechen und Eiden ewig und auf Dauer gegenseitig versichert und also gebunden: (§6) dass wir bei unseren Treuezusicherungen und bei unseren Eiden gelobt und geschworen haben, einander zu helfen und zu beraten...‘

Im Gegensatz dazu der Eid auf einen auswärtigen Herrn oder Herrscher (§10): *Wir han o(u)ch daz uf uns gesetzet bi demselben eide, daz sich unser lender einkeines noch unser enkeiner beherrschen sol oder dekeinen herren nemen ane der ander willen und ir rat =* ‚Wir haben auch den Beschluss gefasst bei demselben Eid, dass keines unserer Länder und keiner von uns sich einem Herrn verpflichten (*oder*: auf ihn einen Eid ablegen) oder einen Herrn (an)nehmen soll ohne Willen (Zustimmung) der anderen und ihren Rat‘. D.h., die Landsgemeinde legt die Reihenfolge der Gültigkeit der Beeidigungen fest: die gegenseitige Vereidigung in der Landsgemeinde steht an erster Stelle; alle andern Eide sind von ihr zu genehmigen.

Der BB 1332, §5f., erwähnt die gegenseitige Vereidigung der drei Landsgemeinden und der Bürgergemeinde im Bündnis [*so haben wir (i)uns mit tr(i)uwen und mit eiden ewenklich und stettenklich zesamend versichert und verbunden...*]. In §10 wird eine wichtige Vorschrift konzipiert: die Feststellung des Angriffs-, Unterdrückungs- oder Schädigungsfall muss unter Eid und unter der Bedingung eines *Mehrheitsbeschlusses* vorgenommen werden [*die s(i)ullend sich dar(i)uber erkennen by dem eide, ob man inen unrecht tu(e)ge, und erkend sich der merteil under inen, dz inen unrecht geschicht, so s(i)ullend sie die andren manen*]. Die getrennte bzw. gesonderte Mahnung der drei Waldstätter Gemeinden weist auf die einzelnen Landsgemeinden und ihr Handeln hin (*‚jede Waldstatt für sich gesondert‘*). § 15 verbietet Sondereide bzw. Sondergelöbnisse ohne Zustimmung und Wissen der Landsgemeinden [*ane der eitgenossen gemeinlich willen und wissen; d.h. eitgenossen gemeinlich = ‚Landsgemeinde‘*].

1.1.2 Nachrichten aus den Verträgen

zwischen Bern und Fribourg 1271 und Bern und Haslital 1275

In diesem Zusammenhang ist eine frühe Nachricht aus dem Bündnisvertrag zwischen Bern und Fribourg 1271 aufschlussreich (Cf. Anh. 5.1, §17):

In hac forma juramenti comprehensi sunt omnes dictis civitatibus attinentes et adstricti juramento, qui contenti voluerint esse juribus civitatum, et obedire civitatibus, pro ut juramento convenerunt invicem, et conditionibus expresserunt.

= *‘In diese Form des Eides sind alle miteingeschlossen, die den besagten Gemeinwesen angehören und durch den Eid gebunden sind, da sie zufrieden mit den Gesetzen der Gemeinwesen sein wollten und den Gemeinwesen gehorchen wollten, wie sie durch Eid gegenseitig übereingekommen sind und sich deutlich für die Bedingungen ausgesprochen haben.‘*

Vermutlich ist neben dem Eid auf den Bündnisvertrag ein (weiterer) allgemeiner Eid der Bürger gegenseitig aufeinander angesprochen, der die Zustimmung

zu den Gesetzen und zur Rechtsprechung des jeweiligen Gemeinwesens beinhaltet. Der Eid auf den Bündnisvertrag sei alle 10 Jahre zu wiederholen. Cf. die Diskussion in Anh. 5.1, §17 [Kommentar].

VERTRAG DER GEMEINDE DER LEUTE DES TALS VON HASLI UND DER BÜRGER-
SCHAFT VON BERN 1275 JUNI 16

(*QWI/1:527 [Dok. 1170]*)

Staats-A. Bern, Oberhasle.— Orig.: Perg. Es hängt das Siegel des Ammanns von Hasli: † S^c. WERN..RI. DE. RESTI. — Druck: Fontes rer. Bern III, Nr. 120. – Regest: Eidg. Abschiede I², S.374, Nr. 25.

Noverint universi presentium inspectores vel auditores, quod nos .. minister et communitas hominum vallis de Hasele ex una parte et nos Petrus miles de Chramburc²¹, scultetus, consules et universitas burgensium de Berno ex altera iuravimus ad deffendendum hinc et inde iura nostra et possessiones nostras, et quod mutuuum nobis debemus inpendere consilium et auxilium contra perturbatores nostros quoslibet, cum alterutra partium nostrarum ab altera requisierit, sine dolo, super hiis nichil excipientes nisi imperium et dominum imperii. Et in eodem iuramento fideliter optinuimus et optineri volumus, quod nullus de parte nostra vel eorum debet alterum vadiare, nisi qui suus fuerit debitor et fideiusor²². In huius rei testimonium et perpetuum robur sigillo nostre communitatis dedimus presentes litteras sigillatas. Datum in dominica post festum Bernabe apostoli anno domini M^oCC^oLXX^o quinto.

= ‚Es mögen alle, die in die vorliegende [Urkunde] Einsicht nehmen oder [ihrer Verlesung] zuhören, zur Kenntnis nehmen, dass wir (...), Ammann und die Gemeinde der Leute (*oder* Männer) des Tals von Hasli auf der einen Seite, und wir, Peter, Ritter von Kramburg, [als] Schultheiß, die Räte und die Gemeinde der Bürger von Bern auf der andern Seite, von hier und nun an [einen Eid] geschworen haben zur Verteidigung unserer Rechte und unseres Besitzes und von dem, was wir für uns an gegenseitiger Beratung und Hilfe gegen beliebige Störenfriede von uns aufwenden müssen, wie es der eine Teil von uns vom andern verlangen wird, ohne Arglist, wobei wir bei diesen Punkten nichts ausnehmen außer das [Hl. Römische] Reich und den Herrscher des Reiches. Und in demselben Eid haben wir aufrichtig durchgesetzt und durchsetzen wollen, dass keiner von unserer oder der anderen Seite bei dem andern pfänden darf, wenn es nicht sein Schuldner oder Gläubiger wäre. Zum Zeugnis dieser Sache und in ewiger Bekräftigung haben wir das vorliegende Schriftstück mit dem Siegel unserer Gemeinde gesiegelt. Gegeben am Sonntag nach dem Fest des Apostels Barnabas im Jahre des Herrn 1275.‘ (Übers. E.H.).

²¹ Über die Freiherren von Kramburg (Gde. Gelterfingen, A.-Bz. Seftigen, Kt. Bern) s. HBLex. IV, 539. [Hrsg. QW]

²² Vergl. Nr. 655 A.3 und im allgemeinen Fr. E. Meyer in Schurter und Fritzsche Das Zivilprozeßrecht des Bundes (1924), S. 68ff. [Hrsg. QW]

<Anm. E.H.: *minister* = ‚Ammann‘ [es ist unklar, ob die Auslassung (..) im Ms. tatsächlich vorhanden ist und den möglichen Namen des Ammanns bezeichnet oder ein editorischer Zusatz des Herausgebers ist]; *communitas hominum* = Gemeinde(versammlung) der (Land)Leute = Landsgemeinde (?); *Petrus, miles de Chramburc, scultetus* = namentlich genannter und verorteter ‚Ritter‘ und ‚Schultheiß‘; *consules* = ‚Räte‘ (mehrere; in Funktion von Richtern?); *universitas burgensium de Berno* = ‚Gemeinde der Bürger von Bern‘. ‚Universitas‘ ist wohl im Sinne von Gemeindeversammlung gemeint. Lat.: *impendere* = *impendere*; *optinuimus* = *obtinuimus*; *vadiare* = *vadare*; *in dominica* = *in [die] dominica*>

Das Interessante an diesem Vertrag von 1275, der auf Beschlüssen der beiden Gemeinden (bzw. Landsgemeinden oder ihrer Frühform?) beruht, ist die beeidigte Form (*iuravimus* = ‚haben wir geschworen‘; *in eodem iuramento* = ‚in demselben Eid‘). Der Eid schützt die Verteidigung der Rechte, des Besitzes und der Hilfsmaßnahmen gegen Störenfriede. Ausgenommen werden allein das [Hl. Römische] Reich und der Herrscher des [Hl. Römischen] Reiches. D.h., im Sinne der *Reichsfreiheit* ist dieses die einzige nichtlokale Instanz, die anerkannt wird. Wieder steht der *rechtliche Gesichtspunkt der Pfändbarkeit* im Vordergrund beeidigter vertraglicher Regelung. Bemerkenswert sind die Ämter und die Organisationen der Versammlung und Entscheidung: die Talschaft mit *minister* (Ammann) und *communitas hominum* (Gemeinde oder gar Landsgemeinde der erwachsenen Männer bzw. Leute), die etwas anders organisierte Stadt mit *scultetus* (Schultheiß), *consules* (Räten, wohl in der Funktion von Richtern) und *universitas burgensium* (Gemeinde[versammlung] der Bürger). Terminologisch: die *communitas* (Gemeinde bzw. Landsgemeinde) und die *universitas* (Bürgerschaft bzw. Bürgergemeinde) umfasst anscheinend alle (erwachsenen) Männer. Die Kirche von Meiringen war im 13. Jahrhundert im Besitz des Kaisers, d.h. reichsfrei (cf. Internet: de.wikipedia.org/wiki/Haslital [Mai 2010]).

Ist die Landsgemeinde bzw. Bürgergemeinde deutlich älter als bisher, oder jedenfalls von Sablonier und seiner Gruppe, angenommen? Und ist sie von den Amtspositionen her sehr viel älter? Der *rechtliche Rahmen*, die ausschließliche Anerkennung des Hl. Römischen Reiches und der Amtsfunktion des Königs oder Kaisers, und das *Verbot der gerichtlichen Pfändung*, führen uns auf Themen, wie sie in den Bundesbriefen von 1291 und 1315 angesprochen sind. Ist mit den Freiheitsbriefen für Uri 1231 und für Schwyz (und wahrscheinlich Unterwalden) spätestens 1240 der Zeitpunkt für die Bildung der Landsgemeinde gegeben? Wir dürfen davon ausgehen, dass seit dieser Zeit keine Landvögte (im Gegensatz zu *Reichsvögten*) mehr akzeptabel waren.

1.1.3 Nachricht aus dem Beschluss der Landsgemeinde Schwyz von 1294

Der hier in Pkt. I.2.2 analysierte Landsgemeindebeschluss von 1294 zum Bodenrecht enthält ebenfalls eine Vereidigung der Landsgemeinde am Anfang:

„Wir, die Landleute von Schwyz, künden all denen, die diesen Brief hören oder lesen, dass wir überein gekommen sind mit gemeinem Rate des Landes (d.h. mit Beschluss der Landsgemeinde) und mit geschworenen Eiden.“

1.1.4 Bericht zum Ursprung der Vereidigung im Weißen Buch zu Sarnen

Das Weiße Buch von Sarnen enthält eine Typologie von Verbrechen der Stellvertreter des auswärtigen Adels (der Vögte) gegen lokale Bewohner. Diese Rechtsbrüche *gehen* der Gründung der Innerschweizer Bündnisse dem dortigen Bericht *nach voraus*. Diese *Fallbeispiele können die Motivation zur politischen Bewusstwerdung, die Formulierung von Verfassungsregelungen und eine neue Handlungspraxis begründen*. Die Fallbeispiele müssen im Einzelfall nicht historisch genau wie beschrieben passiert sein, sondern können *als Typus eines Normenbruchs motivationell wirken*. Sie sind Teil des *Handlungswissens*, das der neuen Handlungspraxis zugeordnet ist, und der oralen Tradition. Erhalten ist uns diese in schriftlicher Form erst im Weißen Buch von Sarnen (um 1470).

Die drei Akteure aus den drei verschiedenen „Kantonen“ in den ausführlich beschriebenen Fallbeispielen treffen sich heimlich und verschwören sich, d.h. sie schwören aufeinander und sichern sich Hilfe und Unterstützung zu. Dieses ist eine klandestine Phase, *im politischen Untergrund*, in der sich die Selbstorganisation der „Urkantone“ in ihrer besonderen Ausprägung bildet – vorbei an Klerus, regionalem Adel und Reich²³.

Die gewählten Familiennamen sind in anderen Dokumenten zu Beginn des 14. Jahrhunderts erwähnt, nicht dagegen die Personen. Dem Bericht im Weißen Buch zu Folge gehörte zu den Schwörenden auch [Wilhelm – der Vorname wird nicht benutzt] Tell²⁴. „Rütli“ kann übrigens jedes gerodete Landstück sein. Es muss nicht dem heute bekannten Platz Rütli entsprechen.

²³ Der Zeitpunkt ist schwer datierbar, zumal sich die *Bedingungen für die Heimlichkeit wiederholt* haben können entsprechend der Gefährdung der Innerschweiz durch Habsburg (z.B. vor, während u. nach dem Interregnum, unter Kg. Albrecht von Habsburg, nach dem Tod Heinrich VII von Luxemburg und der Doppelwahl 1314, auch noch unter Htzg. Albrecht nach 1332 u.Ä.). Cf. den „Luzerner Auflauf“ von 1343 mit den Beschlüssen von Rat u. Bürgergemeinde Luzern als mögliches Studienmodell dafür (IV.1.3). Es erscheint als signifikant, einander *Treue und Wahrheit (und nicht Glauben) zu schwören*, d.h. **den Eid an den Wahrheits- od. Wahrhaftigkeitsbegriff zu binden**.

²⁴ Der Landsgemeindebeschluss Uris von 1387 mit der Einrichtung einer Predigt für Wilhelm Tell in Bürglen (nur überliefert bei *F.V. Schmid, Freystaat Uri, 1. Teil, 1788: 252: „21. Urkundliche Landsgemeind-Erkantnuß von 1387“* [= *Urkundlicher Landsgemeinde-Beschluss von 1387*]) gilt als zweifelhaft. Alfons Huber, „Die Waldstätte Uri, Schwyz, Unterwalden“, Innsbruck 1861: Verlag der Wagner’schen Buchhandlung, gibt dort die folgenden Argumente: 1. Der 7. Mai sei kein Sonntag, sondern ein Dienstag (verifiziert mit dem „Kalen-

BÜNDNISBILDUNG NACH DEM WEISSEN BUCH VON SARNEN 1470

H. G. Wirz [Hrsg.], *QW III/1* [Ms. p.446]. Cf. mod. Übers. Oechsli 1886:67.

Vnd als die drÿ ein andern geswörn hatten / dū sūchten sÿ vnd fūnden ein nid dem [Ms. Marg.: Wald] der swūr oūch zū jnnen vnd fūnden nū und aber lüt heimlich die zūgen sÿ an sich / vnd swüren einandern trūw vnd warheit vnd ir lib vnd güt ze wagen vnd sich der herren ze werren. // [Ms. p. 447] vnd wenn sÿ ût tūn fūrnehmen wōlten / so fūren sÿ für den mÿten Stein jn hinn nachtz an ein End heist im rüdli da tagten sÿ zūsemmen / vnd brach jr jeklicher lüten sich denen sÿ mōchten getrūwen und triben das eben lang vnd alwend heimlich vnd tagten der zÿt niene anders denn jm rüdli

= ,und als die Drei einander geschworen hatten, da suchten sie und fanden einen aus Nidwalden (!), der schwor auch zu ihnen, und (sie) fanden nun aber Leute heimlich. Die zogen sie an sich und (sie) schworen einander Treue und Wahrheit und ihr Leben und Gut zu wagen und sich der [adligen] Herren zu erwehren. Und wenn sie sich das vornehmen [und] ausführen wollten, so führen sie ihn zum Mythenstein [ein Fels²⁵ im See] hin, nachts, an eine Stelle, die heißt im Rütli, da tagten (= beratschlagten) sie zusammen. Und es brachte ein jeglicher von ihnen Leute (mit) sich [dahin], denen sie trauen mochten. Und sie trieben das durchaus lange und immer heimlich, und sie tagten zu der Zeit nie anders als im Rütli.‘ (Übersetz. E.H.).

der-Rechner“ [www.ortelius.de/Kalender/form_de2.php]); 2. Landammann sei nicht Konrad von Unterroyen, sondern der Meier Walter von Erstfelden [auch: Walter Meier von Oertzfeld] gewesen (letzterer belegt für 1387 März 6, 1388 Juni 4 und 1389). Vergl. aber Hans Jacob Leu, „Allg. Helvetisches, Eydgenössisches oder Schweitzerisches Lexicon“, Zürich 1763: bey Hans Ulrich Denzler, XVIII:746-47: „Uri... Land-Amman welche solche Stell in älteren Zeiten besessen... 1387: Conrad von Unter Eyen oder Unter Oyen...“ Conrad von Unterroyen ist dort (p. 758) auch ‚in der Besatzung von Wesen‘ unter „Uri, Lands-Haupt-Leuthe“ für 1388 vermeldet [Internet]. Vielleicht wurden im Lexikon bei der *Kompilation der Listen der Ammänner* falsche Informationen verarbeitet, da z.B. unter dem Stichwort „Tell“ auf den entsprechenden fragwürdigen Landsgemeindebeschluss von 1387 Bezug genommen wird. Es ist zu vermuten, dass Uri mehrere Ammänner hatte. Die Skepsis bleibt, aber sie ist geteilt. Selbst wenn der Landsgemeindebeschluss akzeptiert werden würde, könnte es sich immer noch um eine Saga handeln, die ca. 80 Jahre später religiös eingebettet werden würde. Der Hinweis auf ‚St. Kumemus‘ (Kümmernis) bzw. die Hl. Wilgefortis ist zu beachten, auch ggf. im Zusammenhang mit der Schlacht von Sempach oder sonst als Wallfahrtsstiftung. Cf. Anh. 10.

²⁵ Cf. Tschudi 1734/I:236: „den Mytenstein / so im See stat / under Sewlisberg (=Seelisberg, NW) an einem End / heißt im Rüdlin“. Tschudi nennt das Weiße Buch von Sarnen hier nicht, stützt sich aber deutlich darauf oder auf eine ähnliche Quelle. ‚Mythe‘ wird auch eine markante Felsformation im Kanton Schwyz genannt.

I.1.5 Wortlaut der Vereidigung (Landsgemeindebeschluss Unterwaldens, d.h. Obwaldens und Nidwaldens gemeinsam, 1470)

Das Weiße Buch zu Sarnen enthält neben dem chronikalen Teil auch Kopien von Dokumenten. Darunter findet sich auch ein Landsgemeindebeschluss, der die Ausarbeitung eines Eides für die Landsgemeinde zum Ziel hat. Auf diese Weise sind wir über den genauen Wortlaut des dann gültigen Eides von 1470 für die beiden Halbkantone Obwalden und Nidwalden unterrichtet.

VEREIDIGUNG NACH DEM WEISSEN BUCH VON SARNEN

AM RAND: „BRIEF VON WISERLEN...“

Nr. 79 [= R31] A Bl. 172^b --- 174^a: S. 370-373 14. Oktober 1470

[aus: QW III/1:126ff.; Durrer 1910:277ff.]. Übersetzung E.H.

(1) Wir die lantamane, Re(a)t und gantz gemeind ze Unterwalden ob und nid dem Kernwald Tünd künd menlichem mit dissem brief, als wir zü Wiserlen an einer grössen gemeind bij einandern gewesen sind uf h(i)ut datum dis briefs von grösser sachen und Bans wegen, da mit wir swarlich beladen und bekümbert waren durch etlich unser lantl(i)ut über das, das wir meinten (i)unser Bünd uns dar fürsinn und (i)uns dar f(i)ur schirmen sölten, dar zü unser lieben güten fr(i)unden und getr(i)uwen Eidgnossen von stetten und lendern treffentlichen Botten kamen, mit namen von Zürich, Lutzern, Ure, Switz und Züg, und (i)uns hülfen die sachen hinn und abtün jm besten

= ‚Wir, die Landammänner, Räte und die ganze Gemeinde zu Unterwalden Ob und Nid dem Kernswald tun jedermann mit diesem Brief kund, dass wir zu Wisserlen zu einer großen Gemeinde beieinander gewesen sind, an dem heutigen Datum dieses Briefes, aus schwerwiegendem Anlass und eines Verbots (*oder*: einer Gerichtsentscheidung) wegen, da wir nämlich wahrhaftig beladen und bekümbert waren durch einige unserer Landleute über das, was unserer Meinung nach unser Bund für uns darstellt und wofür er uns schützen soll. Dazu kamen unsere lieben guten Freunde und getreuen Eidgenossen, aus den Städten und Ländern die entsprechenden (*oder*: trefflichen) Boten, namentlich aus Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Zug, und sollten uns helfen, die Angelegenheit zu entscheiden (*od.* beenden) und abzuschließen im Besten.‘

(2) Und als dis beschach, ist ein gantze gemeind all da ze Rate wörden umb das, das wir hief(i)ur hinn söllicher sachen entladen we(a)ren und nit so swarlich bekümbert wörden und jn besren rüwen bliben, und hand daselbs zü Wýserlen den Ammanen und Räten ob und nid dem Wald bevölhen und sý geheýssen einen zýmmlichen eid jn schrift stellen, als der hie nach geschriben stat, den wir, die gantze gemeind ob und nid dem Wald je zü f(i)umf jaren minder oder mer, als sich das je hoýschet ungevarlich und man ze Rate wird, zü ewigen zýten swerren sol Ein jeklicher, der über sechzehen jar alt ist, er sý lantman öder hinderse(a)s, die nit lantl(i)ut sind und jar und tag jm land gewesen sind.

= ‚Und als dieses geschah, ist eine ganze (Lands)gemeinde dort zu Rate gegangen aus dem Grund, dass wir von nun an von solchen Angelegenheiten entlastet wären und nicht so schwer bekümmert sein würden und in besserer Ruhe (d.h. in besserem Geistesfrieden) blieben; und hat nun in Wißerlen den Ammännern und Räten Obwaldens und Nidwaldens befohlen und sie beauftragt, einen angemessenen Eid schriftlich zu verfassen, wie er hier im Folgenden steht, den wir, die ganze Gemeinde von Obwalden und Nidwalden mehr oder minder alle fünf Jahre, je nach dem, wie man das fordert, ohne Arglist (d.h. aufrichtig), und wie man überein kommt, auf ewige Zeiten schwören sollen, [d.h.] jeder, der über 16 Jahre alt ist, gleichgültig ob Landmann oder Hintersasse (Aufgenommener), [d.h. Leute] die nicht Landleute sind und Jahr und Tag im Land gewesen sind.‘

(3) Das wir die Amman und Rät vorgeant getan und den eid gestelt hand jn massen, als der von wört ze wört hienach geschriben stat. Dem ist also: das ein jeklicher lantman und ein jeklicher hinderse(a)s, der jn (i)unserm land hinder (i)uns sitzet und wonhaft ist, und bisundern der hinderse(a)s, die wyl einer hinder uns jn unserm schirm sin will, Swerren söllent gelert eide mit ufgehabnen henden liplich zü got und den heiligen, als das hie nach geschriben stat:

= ‚Dass wir, die Ammänner und Räte das Zuvorgenannte getan und den Eid verfasst haben, dementsprechend, wie er hiernach Wort für Wort niedergeschrieben steht. Er lautet also: ‚Dass jeder Landmann und jeder Hintersasse (Aufgenommener), der in unserm Land hinter uns sitzt und wohnhaft ist, und besonders der Hintersasse, solange der hinter uns in unserm Schutz sein will, schwören soll erklärte (oder: förmliche) Eide mit erhobener Hand bei leibhaftiger Anwesenheit zu Gott und den Heiligen, wie es hier formuliert ist:‘

<Anmerkung E.H.: ‚hinder uns‘ = unter uns, unter unserm Schutz. Die Aufgenommenen unterliegen dem besonderen Schutz des Kantons und schwören wie die Landleute. Ich stelle zur Diskussion, ob mit ‚Landmann‘ und ‚Landleute‘ auch ‚Landsmann‘ und ‚Landsleute‘ gemeint sind (cf. BB 1291, §20 [‚conprovincialis‘] = BB1315, §16. Terminolog.: ‚Lantl(i)ut‘ vs. ‚hinderse(a)s‘. Cf. HLS, ‚Hintersassen‘ [hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15998.php], als Kontrast. Unterwalden zeigt zu diesem Zeitpunkt offenbar eine andere Entwicklung als manche anderen Kantone später. Demografische oder wirtschaftliche Gründe?>

(a.) unsers gemeinen lands nütz und Ere ze fürderen und unsern schaden ze warnen und ze wenden,

= ‚Nutzen und Ansehen unseres gemeinsamen Landes zu fördern und unsern Schaden zu verhüten und ins Gegenteil zu verkehren‘

(b.) und bÿ dem selben eid: das wir all einandern behülfen und beraten sin söllent mit güten tr(i)uwen und einandern schützen und schirmen bÿ allem dem, darzü wir Recht hand.

= ‚und bei demselben Eid: dass wir alle einander helfen und beraten sollen in guter Aufrichtigkeit und einander schützen und schirmen (sollen) in allem, wozu wir das Recht haben‘

<Anmerk. E.H.: Man beachte die Formulierung ‚in allem, wozu wir das Recht haben‘. Cf. im BB 1332 §6: ‚einander zu helfen und zu beraten ... in allem, was Recht ist‘. Der Rechtsbegriff entspricht der Freiheit zur Rechtsetzung und der Rechtsaufsicht durch die Landsgemeinde.>

(c.)²⁶ und ob jeman, wer der wëri, er were ein lantman öder frömd, (i)unser de-keinen lantman öder lantwib oder jeman der by (i)uns seshaft öder wönhaft wa(e)ren wider rechtz überfaren und übertu(o)n wo(e)lt, anders denn billich öder recht were, das wir darzü all und jeklicher lantman tün und einer dem andern behülffen und beraten sin die ammanne, die ra(e)t und die lantl(i)ut, und ob die amman daby und mit nit wa(e)ren, nach daby gesin mo(e)chten, so sollen es ir statthalter und botten tün, das ein jeklicher an dem also übertan werden wölti, geschirmt werde züm rechten

= ‚Und wenn jemand, wer er auch sei, sei es ein Landmann oder Fremder, einen Landmann oder eine Landfrau von uns, oder jemanden, der bei uns sesshaft oder wohnhaft wäre, widerrechtlich schädigen oder angreifen will, anders als recht und billig ist, dann sollen wir, alle und jeglicher Landmann, handeln, und einer dem andern helfen und Ratgeber sein – die Ammänner, Räte und Landleute –, und wenn die Ammänner nicht dabei und zugegen wären noch dabei sein könnten, so sollen ihre Stellvertreter und Boten handeln, dass jeder also, der angegriffen werden sollte, nach Recht(sordnung) geschützt werde.‘

(d.) und öuch, das man in dem eid sunderlich swerren söl, das enhein lantman den andern nit bek(i)umbern nach mit keinen fromden gerichtten f(i)urna(e)men söl, weder mit geistlichen nach mit weltlichen, nach öuch nit in acht nach in bann tu(o)n söl nach schaffen getan werden, in keinwa(e)g umb kein gu(o)t, das in ünserm land gelegen und hinder (i)uns ist, nach anders umb enhein sach überall, n(i)ut vorbehept, denn allein umb ee und öffnen wücher. Es were denn sach, das einer ein sach ze tüne hette und das für ein amman und die lantl(i)ut ka(e)me under dem einer were und die düchti, das es sachen wa(e)ren, das sie ims erlöupen und also ufgelüffen wa(e)ren, das sie imms erlöuben möchten, wedderthalb das were, ob oder nid dem Wald, denn so möcht einer sin sach fürna(e)men, so sie imm erlöupt würde und anders nach e nit.

= ‚Und auch, dass man in dem Eide sonderlich schwören soll, daß kein Landmann den andern bedrücken oder mit fremden Gerichten, weder mit geistlichen noch weltlichen, angreifen und ihn auch nicht in Acht und Bann tun oder bringen soll, keinesfalls, um eines Gutes wegen, das in unserm Land gelegen ist

²⁶ Die frühneuhochdeutschen Texte der Paragraphen (c)-(h) fehlen in den QW und sind nach der Transkription von Durrer aus R. Durrer 1910:277ff. ergänzt.

und unter unserm Schutz steht, noch sonst überhaupt, um einer Sache willen, ausgenommen nur um Ehe oder offenen Wuchers willen. Es sei denn, dass einer einen Rechtsfall zu erledigen hätte und der vor einen Ammann und die Landleute käme, unter denen einer leben würde, und die dächten, dass es Angelegenheiten wären [von der Art], dass sie es ihm erlaubten [d.h. anheim stellten] und dass sie [d.h. die Angelegenheiten] sich so darstellen würden (*od.* sich so ereignet hätten), dass sie es ihm erlauben würden, in welchem von beiden (Landes)teilen das wäre, in Ob- oder Nidwalden. Denn so kann einer sich seinem Rechtsfall widmen, wie (*od.* wenn) es ihm erlaubt wird. Und anders auch nicht²⁷.

(e.) Es soll öuch ein jeklicher lantman und hindersa(e)ss swerren in dem selben eide, ob und nid dem Wald eim landtamman gehörsam ze sin und sinen böten zü der lantluten sachen, also das jetwedder amman und lantl(i)ut eim zü gebieten haben sollen, was sie dünk(i) unserns (!) gemeinen lands nütz und ere sy zü der lantluten sachen, und dem gebött sol ein jeklicher gehörsam sin und darwider nit sin, wederhalb dem Wald einer je were oder hinnka(e)me.

= „Es soll auch ein jeglicher Landmann und Hintersasse bei demselben Eid schwören, einem Landammann in Obwalden und Nidwalden Folge zu leisten, und [auch] seinen Boten, in Angelegenheiten der Landleute, dergestalt dass jedweder Landammann und [jedwede] Landleute einem zu gebieten haben sollen, was, wie sie meinen, unseres gemeinen Landes Nutzen und Ansehen in der Angelegenheit der Landleute sei; und dem Gebot soll jeder Folge leisten und nicht dagegen sein, in welchem Teil des Kernswalds einer auch wäre oder in welchen Teil er auch gelangen würde.“

(f.) Und by dem selben eid, ob einer der ob dem Wald were und nid den Wald ka(e)me und sachen fürgenömen hetti öder fürna(e)men und tün wölti, das da ein amman und die lantl(i)ut düchti nit billich nach recht were, öuch (i)unsern gemeinen lands nütz und ere nit sin möchti, so söllent sie dem gebieten by sim eid von sollichen sachen und sinem fürna(e)men ze lassen und sol der, dem also geböthen wirt, dem amman und den lantl(i)uten daselbs by dem eid, so er geschwörn hat, gehörsam sin zü gleicher wise, als hetten imms der amman und die lantl(i)ut öder ir botten ob dem Wald gebotten.

= „Und bei demselben Eid: wenn einer der in Obwalden wäre und nach Nidwalden käme und sich Sachen vorgenommen hatte oder vornimmt und tun wollte, die da nach Meinung von Ammann and Landleuten nicht recht und billig wären und auch nicht mit unseres gemeinen Landes Nutzen und Ansehen verträglich wären, so sollen sie ihm bei seinem Eid gebieten, von solchen Sachen und von seinem Vorhaben abzulassen. Und es soll der, dem also (dieses) geboten

²⁷ Freie alternative Übersetzung: „...und unter Vorbehalt von Fällen, in denen ein Obwaldner den Entscheid rechtmäßig vor das Nidwaldner Gericht oder ein Nidwaldner den Entscheid vor das Obwaldner Gericht ziehen würde“ (Übers. des Hrsg. QW).

wird, dem Amman und den Landleuten daselbst bei dem Eid, den er geschworen hat, Folge leisten, genauso, als hätten es ihm der Ammann und die Landleute oder ihre Boten in Obwalden geboten.‘

(g.) Desselben glich öb einer nid den (!) Wald ob den Wald ka(e)me und sachen fürgenommen hetti oder fürna(e)men und tün wölti, das da ein amman und die lantl(i)ut düchti nit billich nach recht were, öuch unsers gemeinen lands nütz und ere nit sin möchti, so söllent si dem gebieten by sim eid von söllichen sachen und sinem fürna(e)men ze lassen und sol der, dem also gebotten wirt, dem amman und den lantl(i)uten daselbs by dem eid, so er gewörm hat, gehörsam sin zü glicher wise, als hetten imms der amman und die lantlüt oder ir botten ob dem Wald gebötten.

= ‚Ebenso wenn einer aus Nidwalden nach Obwalden käme und sich Sachen vorgenommen hätte oder vornehmen und tun wollte, von denen ein Ammann und die Landleute meinten, dass es nicht recht und billig wäre und auch mit dem Nutzen und Ansehen unseres gemeinsamen Landes unverträglich wäre, so sollen sie dem gebieten, bei seinem Eid von solchen Sachen und Vorhaben abzulassen. Und es soll der, dem [dies] also geboten wird, dem Ammann und den Landleuten daselbst bei dem Eid, den er geschworen hat, Folge leisten, genauso als hätten es ihm der Ammann und Landleute oder ihre Boten aus Obwalden geboten.‘

(h.) Und also, weler dissen eid und das vorstät und die gebött übersechi und übergiengi und dis nit hielti und ungehörsam würde und des die ammanne und die lantl(i)ute und gemeinde, öder jeman der by (i)uns were, es weren lantl(i)ut öder hinderseßen zü schaden ka(e)men, der selb ungehörsam, der sol denn erloß und meineidig sin, und söllen wir die ammanne und die lantl(i)ute wederhalb er were zü sim lib und zü sim güt richten, als zü einem meineiden erlosen man. Und umbe das, das dis alles wie vörstat von uns allen war stet und vest gehalten werde, so hand wir die landtammann und die gantz gemeind zü Underwalden ob und nid dem Wald dis alles, wie vorgeschriben stat, uf (i)uns genömen und disser briefen zwen glich geheissen schriben, der einer ob dem Wald, der ander nit dem Wald sin söl umb das, das mann wüsse je zü f(i)umf jaren minder oder mer, wie das je die gemeinden ob nid dem Walde ze rate werdent, ze swerren.

= ‚Und darum, wer diesen Eid und die vorstehenden Gebote übersehe und überginge und dies nicht hielte und dem nicht Folge leisten würde und deshalb die Ammänner und die Landleute und Gemeinde oder jemand, der bei uns lebte, Landleute oder Hintersassen, zu Schaden kämen, derselbe Gesetzesbrecher soll dann als ehrlos und meineidig gelten, und es sollen wir, die Ammänner und die Landleute in einem der beiden Gebiete, wo er wäre, über seinen Leib und sein Gut richten wie über einen meineidigen und ehrlosen Mann. Damit dieses alles wie aufgeschrieben von uns allen wahr, dauerhaft und fest eingehalten werde, so haben wir die Landammänner und die ganze Gemeinde zu Unterwalden, Obwalden und Nidwalden, dies alles, wie vorgeschrieben steht, auf uns genommen und

von diesem Brief zwei gleiche [Ausfertigungen] schreiben lassen, von denen die eine in Obwalden, die andere in Nidwalden sein soll, deshalb, dass man Bescheid wisse, [wie man] alle fünf Jahre, mehr oder minder, wie das jeweils die Gemeinden Obwalden und Nidwalden beschließen mögen, schwören solle.‘

(4) Dis also bestan und gehalten werden sol (i)untz das einer gantzen gemeind dar umb wider gan Wiserlen verkünt wirt und da hinn köment ze semmen. Wie es denn die machet, endret, uf öder abspricht, mindret oder meret, dabÿ sol es denn bliben und bestan. Und des alles zü ürkünd, so hand wir, die vorgenempton landtammann und die gantz gemeind unsers gemeinen lands jnsigel zü Underwalden offenlich lassen henken an dissen brief, der geben ist an (dem nesten) sundag vor sant Gallen tag, do man von götz gebürt zalt vierzehenhündert und jn dem sibenzigösten jare.

= ‚Dieses möge bestehen und eingehalten werden, bis dass eine ganze Landsgemeinde deshalb wieder nach Wisserlen (offiziell) eingeladen wird und dort zusammen kommt. Wie sie es dann machen, ändern, hinzufügen oder streichen, kürzen oder weiter ausführen, dabei soll es dann bleiben und fortbestehen. Und dies alles beurkundet, haben wir, die vorgenannten Landammänner und die ganze Gemeinde, das Siegel unseres gemeinsamen Landes von Unterwalden öffentlich an diesen Brief hängen lassen, der an (dem voraufgehenden) Sonntag vor dem Tag des Hl. Gallus aufgesetzt wurde, da man von Gottes Geburt an 1470 Jahre zählt.‘ (E.H.).

<Anm. E.H.: ‚Gantz gemeind‘ = Landsgemeinde; ‚unsers gemeinen lands‘ = unseres gesamten Landes, d.h. Nidwaldens und Obwaldens (die beiden Halbkantone als Einheit) = Unterwalden mit gemeinsamem Siegel. Gesiegelt wird öffentlich, d.h. dieses ist ein öffentlicher Akt der Beurkundung bzw. Authentisierung durch die Landsgemeinde.>

Anmerkung Hrsg. QW:

Die gleichlautenden Urkunden, mit dem gemeinsamen Landessiegel von Unterwalden ob und nid dem Kernwald bekräftigten Urkunden (das „Sigillum hominum de Stannes et vallis superioris“ diente gleichzeitig den Obwaldnern für ihre besonderen Angelegenheiten), die noch heute in Sarnen und Stans liegen, flossen beide aus der Feder Hans Schribers, der als bewährter Landschreiber offenbar den Text des unter Mithilfe eidgenössischer Boten gefaßten Landsgemeindebeschlusses auch aufgesetzt hatte. Die Unstimmigkeiten, die diesen Entscheid hervorriefen, hatten ihre Ursache in dem langwierigen Ehehandel der Margaretha Z e l g e r, der die Landsgemeinde zu Wißerlen am 14. Oktober 1470 noch zu einem besonderen Beschluß veranlaßte, dessen Ausfertigung von Hans Schribers Hand sich in Stans befindet (besiegeltes Or.-Perg.). Ebenso hat sich in Stans eine am gleichen Tag erlassene Satzung erhalten, die verbindlich für beide Landesteile eherechtliche Fragen regelte (unter Wahrung der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit zu „Costitz“ [= Konstanz, E.H.]), sowie Modetorheiten an Kleidern, Schuhen und Stiefeln verbot; auch sie ist aber nicht vom Nidwaldner, sondern vom Obwaldner Landschreiber geschrieben, der sie höchst wahrscheinlich selbst verfaßte (Papier: Teildruck im Geschichtsfreund XIV, 262, Nr. 27).

Das gleiche ist von der in Stans liegenden Urkunde vom 11. November 1474 zu sagen, die wiederum den Ehehandel der Margaretha Zelger betrifft.

Die uralte Hochgerichtsstätte von „Wiserlen“ (heute Wißerlen) bei Kerns, an der die Landleute von Ob- und Nidwalden auf gemeinsamen Landsgemeinden über wichtige Angelegenheiten, die das ganze Land angingen, Rat pflogen und Beschluß faßten, wurde eingehend gewürdigt von Robert D u r r e r , Die Einheit Unterwaldens (Jahrbuch für Schweizer. Geschichte, Bd. 35), S. 41 ff., 133 ff. und S. 277, wo der sogenannte „Landrechtsbrief“ samt dem Ehe- und Kleidermandat vom 14. Oktober 1470 als Beilage VIII vollständig abgedruckt ist. – Vgl. Abschiede II, 416 (Nr. 664), wo die fünf eidgenössischen Boten mit Namen genannt sind.

Der Eid von 1470, der im Weißen Buch zu Sarnen überliefert ist, weist folgende Punkte auf.

Er ist auf einer Landsgemeindesitzung beraten und beschlossen worden.

Leibhaftig anwesend waren Landammänner (Leiter der Landsgemeinde), Räte (wahrscheinlich in der Funktion von Richtern) und alle Bewohner (Landleute) über 16 Jahre – die ganze Gemeinde Unterwaldens, d.h. Obwaldens und Nidwaldens – sowie Boten aus den verbündeten Städten und Ländern der Eidgenossenschaft.

Verfasst ist der Entwurf des Eides von Landammännern und Räten von beiden Halbkantonen im Auftrag der Landsgemeinde.

Der Eid solle von allen Männern über 16 Jahre – auf ewige Dauer – etwa alle 5 Jahre abgelegt werden. Vereidigt werden Landleute und Aufgenommene (d.h. Schutzsuchende, sog. ‚Hintersassen‘) bei leibhaftiger Anwesenheit.

Die Werte sind benannt: allgemeiner Nutzen und Selbstachtung bzw. Ansehen des gemeinsamen Landes Unterwalden sind zu fördern, Schaden ist abzuwenden oder umzukehren. Helfen, Beraten, Schützen und Beschirmen sind allgemeine Gesichtspunkte dafür. Insbesondere sollen die Landesbewohner jemandem, dem Unrecht getan wird, schützen, auch im Verhinderungsfall des offiziellen Landammanns. Das Recht ist als „Grundwert“ vorgestellt.

Gesondert ist zu beschwören, kein auswärtiges Gericht anzurufen, mit dem Ziel (kirchlichen) Bann oder (königliche bzw. kaiserliche) Acht zu verhängen.

Obwaldener und Nidwaldener sind auch im jeweiligen andern Halbkanton Unterwaldens verpflichtet, diesen Eid zu respektieren und den Anordnungen des jeweiligen Ammanns Folge zu leisten, soweit es das Allgemeinwohl und die Selbstachtung von ganz Unterwalden betrifft.

Bei Verletzung des Eides gilt der Betreffende als meineidig und über sein Gut and Leben wird gerichtet werden.

1.1.6 Die Vereidigung in der Landsgemeinde

Die Landsgemeinden haben frühzeitig die Geltungshierarchie der Eide festgesetzt: An erster Stelle steht der gegenseitige Eid der Eidgenossen aufeinander, andere Eide sind genehmigungspflichtig. Der Adel hat z.T. diese gegenseitige Vereidigung zu verbieten gesucht. Die Landsgemeinden kontern. In Zusammen-

hang mit dem Luzerner Auflauf 1343 Juli 25, einem niedergeschlagenen Aufstand der Parteigänger Österreichs in Luzern (sog. Luzerner Mordnacht), wird das Gerücht verbreitet, der Eid auf die Eidgenossen sei aufgelöst und die Bürger [von Luzern] seien Leibeigene (...*das wir als eigen sin...*). Der alte und der neue Rat und eine Menge von Bürgern von Luzern erlassen für Eidgenossen ein Verbot für „Sondereide“ bzw. „Sonderbündnisse“, die der Eidgenossenschaft schädlich wären. Sie verbieten, den Eid auf die Eidgenossen für aufgelöst zu erklären, und sie verbieten bei Androhung von Todesstrafe und Güterbeschlagnahme das Gerücht, dass die Luzerner Eigenleute (d.h. Leibeigene) seien. Wir sehen:

(1) Die *gegenseitige* Vereidigung der Eidgenossen konstituiert ihre politische Identität.

(2) Die *Sondereide* und *Sonderbündnisse* sind eine Erfindung der Österreicher und ihrer Unterstützer zur Zerschlagung und Auflösung der Eidgenossenschaft. Die Abwehr der Schweizer in Gestalt eines Verbots der Sondereide und Sonderbündnisse ist grundlegend.

(3) Die österreichische Propaganda konzentriert sich auf die Aufhebung der *eidgenössischen Vereidigung* und die *Unterwerfung* der Bevölkerung *unter* die *Leibeigenschaft*. Auch hier ist eine rigorose Abwehr und Strafandrohung gegen Verrat anscheinend überlebensnotwendig für das Schweizerische Bündnis.

(4) Die drei genannten Punkte gehören in den politischen Aspekten als Wirkungs- bzw. Motivationsgefüge der beiden Seiten eng zusammen. Die *bewusste Wahrnehmung* dieses Zusammenhangs scheint die Unabhängigkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft mitbegründet zu haben.

(5) Es erscheint als signifikant, dass 1323 Okt 7 die Waldstätter Länder dem Gf. Johann von Aarberg in Stellvertretung des Königs Ludwig IV von Bayern in Beckenried *huldigen*, d.h. den Eid schwören, *unter zwei einschränkenden Bedingungen*: dass sie nicht mediatisiert werden, sondern reichsunmittelbar bleiben, und dass sie vor kein auswärtiges Gericht gestellt werden. Cf. Anh. 6.5.

1.1.7 Der Eid der Bevölkerung auf das Bündnis der Waldstätter Kantone, Luzerns und Zürichs von 1351 / Seine periodische Wiederholung

Als relativ frühe *direkte vertragliche Vorschrift* ist uns im Original des Bundes zwischen der Stadt *Zürich*, der Stadt *Luzern* und den Waldstätter Ländern *Uri, Schwyz und Unterwalden* (orig. Exemplar in Nidwalden) für 1351 Mai 1 die Nachricht über die *Zugehörigkeit zur Landsgemeinde* sowie die *Periodizität der Vereidigungen der entsprechenden Bevölkerung* übermittelt (QWI/3:600ff [= Dok. 942]; cf. hier IV.2.2, §24-25):

§24 = ,(15) Dabei soll man insbesondere wissen, dass wir vor allem verabredet und abgemacht haben gegenüber all denen, die in diesem Bündnis sind, dass jede Stadt, jedes Land, jedes Dorf, jeder Hof, so jemand dazu gehört, der in diesem Bündnis ist, bei ihren (jeweiligen) Gerichten, bei ihren (jeweiligen) Frei-

heiten, bei ihren (jeweiligen) Privilegien (*oder*: Urkunden), bei ihren (jeweiligen) Rechten und bei ihren (jeweiligen) guten Gewohnheiten gänzlich bleiben sollen...‘ (Übersetz. E.H.).

§25 = ,(16) Es ist auch insbesondere verabredet worden, damit dieses Bündnis Jungen und Alten und all denen, die dazu gehören, immer umso bewusster sei, dass man alle zehn Jahre zum Anfang des [Monats] Mai, davor oder danach, ohne böse Absicht, wie es unter uns, den vorgenannten Städten oder Ländern, jemand von dem andern verlangt, mit unsern Eiden dieses Versprechen und Bündnis einsichtig machen und erneuern soll, mit Worten, mit Schrift und mit Eiden und allen Dingen, die dann dafür notwendig sind. Welcher Mann oder Knabe zu dem Zeitpunkt über 16 Jahre alt ist, der soll dann schwören, dieses Bündnis auch dauernd zu halten, auf Ewigkeit in allen Punkten, wie sie in diesem Brief geschrieben stehen, ohne jede Einschränkung...‘ (Übersetz. E.H.).

Begriffsanalyse:

- *Zugehörigkeit zum Bündnis: die Bewohner der genannten Territorien in: Stadt / Land / Dorf / Hof / ,so jemand dazu gehört‘ = Jeder Mann oder auch dessen Familie (Kinder, Frauen)?*
- *Es sollen die jeweiligen lokalen Gerichte, Freiheiten, Privilegien, Rechte, guten Gewohnheiten gelten.*
- *Vereidigt werden alle Männer bzw. Knaben, die über 16 Jahre alt sind, auf dieses Bündnis. Die Vereidigung wird periodisch mehr oder minder alle 10 Jahre wiederholt. So auch der **BB mit Zug von 1352**²⁸. Der **BB***

²⁸ Cf. den Wortlaut aus dem BB 1352 mit Zug [Vidimus 1366, frühestes erhaltenes Exemplar der ursprünglichen Fassung] = QW I/3:698/700, linke Spalte: „(15) Darzu(o) sol man sunderlich wissen, das wir eigentlich beredd und verdinget haben gegen allen dien, so in dirr bunt(n)iuss sint, das ein jeklich statt, jeklich land, jeklich dorf, jeklich hof, so jeman zu(o)geho(e)rt, so in dirr buntn(i)uss ist, bi iren gericht, bi ir friheiten, bi ir hantvestinen, bi iren rechten und bi iren gu(o)ten gewonheiten gentslich beliben sol, als si untzher gefu(e)rt und bracht hant, also das nieman den andern daran krenken noch sumen sol, ane alle geverd. (16) Es ist o(u)ch s(i)underlich beredd, dur das diser bunt jungen und alten und allen dien, so darzu(o) gehoe(re)nt, jemerme dester wissentlicher siie, das man je ze zehen jaren uff inganden meijen, davor oder darnach, ane geverd, als es under uns, den vorge(em)ten stetten und lendren, jeman an den andern vordert, bi unsern eiden die gl(i)upd und die buntn(i)uss erl(i)uchten und ern(i)uwren s(i)ullen mit geschrift, mit Worten, mit Eiden und mit allen Dingen, so dann notd(i)urftig ist. Was o(u)ch dann mannen oder knaben ze den ziten ob sechzehnen jaren alt ist, die s(i)ulent dann swerren, dis buntn(i)ust o(u)ch sta(e)t ze haben eweklich mit allen stuken, so vor an disem brief geschriben stat, ane alle geverd. Wer aber, das d(i)u n(i)uwring also n(i)ut beschech ze den selben zilen und sich von keiner hant sache sument oder verz(i)uchent wurd, das sol doch unschedlich sin dirr buntn(i)uss, won si mit namen eweklich, sta(e)t und vest beliben sol mit allen stuken, so vor an disem brief geschriben stat, ane alle geverd.“ Cf. IV.2.4. Der Wortlaut von BB 1351 mit Zürich und BB 1352 mit Zug ist hier nahezu identisch.

mit Bern von 1353 schreibt eine Wiederholung alle 5 Jahre, Ende Mai, vor.

1.1.8 Die Landsgemeinde bleibt erfolgreich in der Schweiz

Dieser Vorgang der gegenseitigen Vereidigung findet Parallelen in der Geschichte anderer Orte (s. Blickle 1990:145ff.). In der Schweiz hat dieses Verfahren im Gegensatz zu vielen andern Orten Bestand, unter folgenden Blickpunkten:

- Militärisch (z.B. gewonnene Schlachten gegen Habsburg).
- Sozial (Bestand der umfassenden Partizipation in der Landsgemeinde; Nötigung des Adels zum Verkauf adliger Güter; (Re)demokratisierung von autoritärer Herrschaft – s. Zürich, Brun'sche Verfassung).
- Rechtlich (Landsgemeinde, d.h. die gesamte erwachsene männliche Bevölkerung, als rechtsetzendes und rechtsprechendes Organ; Tagsatzung bei interterritorialen Konflikten; Vereidigung der gesamten männlichen Bevölkerung in regelmäßigen Abständen als rechtliche Bindung).
- Politisch (Akzeptanz eines Herrschers, Huldigung bzw. Vereidigung, Krieg und Frieden mehrheitlich durch die einzelnen Lands- und Bürgergemeinden als Souverän).
- Geografisch (Vorteile bei der Verteidigung; ‚Reichsinteresse‘ für den St.-Gotthard-Pass, d.h. gewisse Unterstützung durch die Zentralgewalt).

Trotz sehr differenzierter sozioökonomischer Abhängigkeiten und Hörigkeiten bleibt (oder wird) die (männliche erwachsene) *Gesamtbevölkerung* in den zentralen Orten Mitglied der Landsgemeinde. Z.B. ist dafür der Übergang von der Klostersgemeinde (od. Kirchengemeinde?) zur Landsgemeinde von entscheidender Bedeutung und muss im Einzelfall geklärt werden.

I.2 DIE LANDSGEMEINDE SETZT LANDBESITZRECHT

Nach meiner Auffassung liegt hier der Schlüssel für die Territorialbildung der „Länder“ (Kantone) und für die autonome Politik gegenüber Kirche, Regionaladel und Reich. Das Landbesitzrecht der Innerschweizer Kommunen und ihrer Bewohner als Fokus bewaffneter Auseinandersetzungen ist anthropologisch kein Einzelfall, sondern liegt z.B. den Aufständen und dem Bürgerkrieg in Guatemala sowie der Mexikanischen Revolution im 20. Jhd. zugrunde.

1.2.1 Beschluss der Landsgemeinde Schwyz von 1282 Januar 1 über kommunales Land und dessen Verkauf

In Punkt 0.4 wird ein Dokument zitiert, das den Verkauf eines Gutes an einen Mann namens Chu(o)nrat den Hunnen durch die Landsgemeinde Schwyz beurkundet. Dieses Dokument zeigt eine klare Struktur: Es ging zunächst um die Si-

cherung des kommunalen Besitzes des fraglichen Landstücks. Es sei unbeanspruchert bzw. ohne Besitzer (und damit verkäuflich durch die Landsgemeinde).

Die Landsgemeinde beurkundet unter erheblichem Aufwand von Bezeugungen den Verkauf an denjenigen, der die Kommunalisierung durchgesetzt hat. Sprachlich und chronologisch ist dieses Dokument wohl der direkteste Beweis für die Existenz der Landsgemeinde zum fraglichen Zeitpunkt, d.h. deutlich vor der Abfassung des 1. Bundesbriefes. Darüber hinaus weist es die Frage des kommunalen Landbesitzes als Thema für den fraglichen Zeitpunkt auf. D.h., Landbesitzrecht erweist sich als Schlüssel für das Handeln der Landsgemeinde auch in diesem Dokument. Es wird das Thema, das der Dokumentation zufolge die Landsgemeinde in Motivation und Handeln für das 14. Jahrhundert (und dann auch die folgenden Jahrhunderte) bestimmt.

1282 JANUAR 1, SCHWYZ [Hsgb. QW haben 1281 Dez 25]*

DIE LANDLEUTE VON SCHWYZ GEBEN DEM KONRAD HUNN DAS GUT
JESSENEN²⁹ IM MINSTERTAL UM 10 PFUND ZU KAUFEN UND FÜR DIE DIENSTE,
DIE ER, DORTHIN GESANDT, DEM LANDE GELEISTET HAT.

QW I/1:620f. (Dok. 1358). Alle Anm. vom Hrsrg. QW. Übersetz. E.H.

* 1282 Januar 1 (*dokumentenintern*), Schwyz in/bei der Kirche [Tagungsort der Landsgemeinde, E.H.].

Zentralbibliothek Zürich, Ms. 60a, Tschudi, Chronik, f. 157b.

<Kreuz-Symbol:> ✚ In gottes namen, amen. Wir die landtl(i)ute von Schwitz kundend allen denen, die disen brief iemer gesehend, das wir mit güttem rat und mit volkommnem willen des uberein sind komen, das wir all die ansprache und alles das rächte, das wir je gewonnennt oder soltent han an das güt Jëssinen, das da lit im M(i)unstertal, Chûnrat dem Hunnen³⁰ hand gëben zu kouffen umb zëhen pfund und f(i)ur die arbeit, so er da f(i)ur (i)uns und des landes ere erlitten hat, wënn dahar in die lantl(i)ut santen³¹, das es iemerme ledig eigen und unbespro-

²⁹ [Dok.] 1358: Jessenen an der Minster oberh. Unter-Iberg (Kt. Schwyz).

³⁰ Vgl. Nr. 252 A. 35. Doch ist Hunn jetzt offenbar als Geschlechtsname, nicht mehr, wie möglicherweise in der älteren Urkunde, als Amtsbezeichnung aufzufassen. Es kommt als Geschlechtsname auch anderwärts (z.B. in Bern und Schaffhausen) vor. Vgl. auch HBLex. IV, 322.

³¹ Tschudi, Chron. I, 184 und 189 (vgl. auch 221) nimmt an, Konrad Hunn sei auf das Schreiben der Königin Anna (Nr. 1178) hin an den königlichen Hof gesandt worden und habe eine Urkunde erlangt, „daß der closterfrowen brief, den artickel der st(i)ur und bru(e)chfryung beru(e)rende, krafftloß sölte sin“, und es sei dann für diesen und andre dem Land getane Ritte und Dienste ihm Jessenen überlassen worden. Auch Oechsli, Anfänge 302, spricht von der „Ehrenstelle des Gesandten“ und bemerkt (S. 291), „wohin ihn die Schwyzer gesandt hatten, wird uns leider nicht gesagt“, will dann aber die Sendung mit dem Marchenstreit in Verbindung bringen. Nach dem Wortlaut ist aber nicht an eine Gesandtschaft zu denken, sondern war Hunn von den Landleuten „dahar“, d.h. nach Jessenen gesandt worden, und „f(i)ur die arbeit, so er da f(i)ur (i)uns und des landes ere erlitten“, traten sie ihm ihre (offenbar nicht

chen sol sin. Da dieser kouff geschach, warend diese l(i)ut, deren namen hie geschriben stat, und ander die lantl(i)ut, die es tatend:

= ‚In Gottes Namen, Amen. Wir die Landleute von Schwyz künden all denen, die diesen Brief jemals lesen, dass wir mit gutem Rat und mit vollkommenem Willen übereingekommen sind, dass wir alle Ansprüche und alle Rechte, die wir je gewonnen oder gehabt haben sollten an dem Gut Jessinen, das im Münstertal liegt, Konrad dem Hunnen zum Kauf gegeben haben für zehn Pfund und für die Arbeit, die er für uns und die Selbstachtung des Landes geleistet hat, wenn die Leute ihn dahin entsandt hatten, dass es für immer ohne Besitzer und unbeansprucht sein soll. Als dieser Kauf geschah, waren [als Zeugen anwesend] diese Leute, deren Namen hier geschrieben stehen, und die übrigen Landleute, die es taten:…‘

<Die folgende Liste führt ca. 55 Anwesende auf, darunter 4 Ammänner am Anfang>

Ru(o)dolf der Stouffacher der amman, Werni von Sewa der aman³², U(o)lrich der Schmid der ammann³³, Chu(o)nrat ab Iberg der aman³⁴, Heinrich der Schmid, Heinrich U(o)lrich von Wiler³⁵, Arnolt von Sewa, Johans sin bru(o)der, Werni Herlobig, Johans von Stouffachen und sin sun Johans, Heinrich Stocker, U(o)lrich Stelcing, Johans im Hove, Werni Chit, Heinrich Specer, Werni Specer, U(o)li Weidman, Otto Cilti, Ru(o)dolf Fo(e)nno, U(o)lrich Nagel, Chu(o)nrat Stapfer, Ru(o)dolf von Rickenbach, Gering Jacob, Johans uff der Mura, Heinrich Boner, Ru(o)dolf Bodineras, Gering Schorno, U(o)lrich a dem Berge, Burcart von Ybach, Peter Zu(o)chëse, Chu(o)nrat Hesso, Johans Locholf, Peter sin sun, Wernher Thyring³⁶, U(o)lrich Fu(o)gli, Johans am Sand, Werni Schëckli, Chu(o)nrat Zu(o)chëse, Chu(o)nrat Wëckerling, Ru(o)dolf Lilli, Werni Schorno, Bartlome Johans von Be(a)che der jung, Ru(o)dolf von Schilti, U(o)lrich Vellmer, U(o)lrich Sigristo, Peter Bru(i)ning, Jacob von Mellingen, Arnolt Fu(e)ogsi, Johans Fu(i)lli, Chu(o)nrat Fridrich, Ru(o)dolf von dem Stëge von Mu(o)tochtal³⁷, Werni Rato, U(o)lrich Bu(e)oler, Werni im Rigkes.

Das diser kouff und dise geschriff stëte und veste sige, so hant wir u(i)nser lant insigel an disen brief gëben und gehenckt, und ist disers beschëchen nach u(i)nsers herren geburt u(i)ber zwo(e)lfhundert jar und zweiundachtzig jar an dem nu(i)wen jar ze Schwitz in der kilchen.

unbestrittenen) Rechte ab. Nicht allzuweit von Jessenen auf der Höhe des Berghangs links der Minster liegt Regenegg; es könnte also ein Zusammenhang zwischen dem Überfall der Knechte des Klosters in der dortigen Habichtzucht (s. Nr. 1359) und der Betätigung Hunns in Jessenen bestehen.

³² Vgl. Nr. 1155 A. 2.

³³ Nur hier genannt.

³⁴ Auch in Nr. 1485 als Ammann, in Nr. 1689 als (der erste) Landammann bezeichnet.

³⁵ Wiler, Steinerberg, Kt. Schwyz; es ist nicht zu entscheiden, ob Ulrich als Geschlechtsname zu gelten hat oder zwei Personen, Heinrich und Ulrich von Wiler (vgl. Konr. V. W. Nr. 780), gemeint sind; vgl. den „U(o)lr. de Wile, minister vallis de Swiz“ in Nr. 1485.

³⁶ In Nr. 1485 (a. 1286) als Ammann bezeichnet.

³⁷ Muotathal, Kt. Schwyz.

= ‚Damit dieser Kauf und dieses Schriftstück dauerhaft und fest blieben, so haben wir das Siegel unseres Landes an diesen Brief gegeben und gehängt. Und dieses geschah im Jahre 1282 nach der Geburt unseres Herrn zu Neujahr zu Schwyz in (*od. vor*) der Kirche.‘

Der Text ist bei Tschudi überliefert. Er wird aus mir nicht ersichtlichen Gründen als Übersetzung Tschudis aus dem Lateinischen angesehen [Hsgb. QWI/1: 620]. Die Übersetzung des mittelhochdeutschen Textes ist von mir.

Zur Interpretation von ‚*warend diese l(i)ut, deren namen hie geschriben stat, und ander die lantl(i)ut, die es tatend*‘: Die Verbindung mit ‚und‘ deutet darauf hin, dass wir es mit zwei Teilmengen zu tun haben. Die namentlich Unterzeichnenden sind als Zeugen (*diese l(i)ut*) hervorgehoben und benannt, und *die übrigen* Landsgemeindemitglieder (*ander die lantl(i)ut*) bleiben namentlich unerwähnt; und beide Gruppen fungieren als Autoren des Verkaufs. Der Käufer, Konrad der Hunne, hat sich anscheinend für die Kommunalisierung des betreffenden Landes eingesetzt.

***1.2.2 Beschluss der Landsgemeinde Schwyz von 1294 über Landbesitzrecht:
Verbot des Verkaufs von Land an Fremde, der Schenkung von Land an Klöster. Vererbung von Land unter Ehepartnern wird beschränkt. Steuerrecht
1294 SCHWYZ***

LANDLEUTE VON SCHWYZ ÜBER LANDVERKAUF AN KLÖSTER UND FREMDE (VERBOT). VERERBUNG VON LAND AN EHEPARTNER (NICHT MEHR ALS DIE HÄLFTE).

[QW I/2:39 (Dok.-Nr. 89). Anm. vom Hsgb. des QW]. Übersetzung E.H.

Die Landleute von Schwyz setzen eidlich fest: (1) Niemand soll liegendes Gut an ein Kloster im Land verkaufen oder schenken bei Strafe. (2) Verkauf oder sonstige Weggabe von liegendem Gut an Landfremde ist rückgängig zu machen und wird mit 5 Pfund und 1 Pfund dem Angeber bestraft. (3) Man soll keinem Ammann von einer Steuer Pfennige geben. (4) Kein Landmann soll seiner Ehefrau mehr als das halbe Gut vermachen; ist ihr fahrendes Gut nicht versichert, so sind Gläubiger vor ihr auszurichten. (5) Klöster im Land, die nicht an die Steuer beitragen, sind vom Genuß der Gemeingüter ausgeschlossen. (6) Keine Frau soll ihrem Mann mehr als ihr halbes Gut vermachen. (7) Wer Gut im Land von Auswärtigen hat, soll davon Schaden des Landes tragen helfen ohne seinen Schaden und soll dabei geschützt werden. (8) Wer eine dieser Satzungen bricht, hat dem Land 4 Pfund, dem Richter 1 Pfund zu bezahlen.

<Paraphrase vom Hsgb. des QW. Im folgenden Text beziehen sich runde Klammern auf diese summarische Übersetzung, eckige Klammern dagegen auf meine Durchzählung der Textparagrafen.>

Staats-A. Schwyz, Nr. 29. – Orig.: Pg. 14/34 cm. Siegel (St. Martin) hängt stark beschädigt. – Druck: Kopp, Urk. II, Nr.90 etc.

Über die Schrift der Urkunde vgl. Bd. I, Bemerkung zu Nr. 1582.

Cf. die moderne Übersetzung von L. Weisz 1940:30ff.

Anm. E.H.: Ob ein früher separater Beschluss von 1284 existiert oder ob es sich hierbei nur um ein Exzerpt aus dem vorliegenden Dokument handelt [§§ <11-12>7] und die Jahreszahl „1294“ (statt 1284) intendiert ist, bleibt zunächst offen. Cf. die Anmerk. zu §<11>7 hier.

<1> In gottes namen. Wir die lantl(i)ute von Swiz k(i)unden all dien, die disen brief ho(e)rent oder sehent lesen³⁸, das wir uberein sin komen mit gemeinem rate des landes und mit geschwornen eiden,

= <1> ‚In Gottes Namen. Wir, die Landleute von Schwyz, künden all denen, die diesen Brief verlesen hören oder lesen, dass wir überein gekommen sind mit gemeinem Rate des Landes (d.h. mit Beschluss der Landsgemeinde) und mit geschworenen Eiden‘

<2> (1) das nieman vercho(u)fen sol dekeineme chloster in dem lande³⁹ dehein ligendes gu(o)t weder zu(o) sinem kinde⁴⁰ noch dekeinen weg, und geben jeman daruber dienselben chlostern dehein liegendes gu(o)t, der sol wider lo(e)sen und deme lande geben v(i)unf phunt und dero ein phunt dem richter und deme lande vier(i)u.

= <2> ‚(1) dass niemand in dem Lande (Schwyz) ein liegendes Gut einem Kloster verkaufen soll weder beim Eintritt einer Tochter [in das Kloster] noch auf anderm Weg. Und gäbe jemand darüber hinaus demselben Kloster ein liegendes Gut, so soll der [das] wieder auflösen (d.h. rückgängig machen) und dem Land 5 Pfund geben, und davon 1 Pfund dem Richter und dem Land 4.‘

<3> Beschehe aber, das jeman sinen lib⁴¹ und sin ligendes gu(o)t dargebe, so sol das gu(o)t sin siner neheston erbon, und suln die dem Lande aber geben d(i)u v(i)unf phunt. Und wollten dieselben erben desselben gu(o)tes nicht, so sol es sin des landes, wan es si verboten hant mit geschwornem eide.

= <3> ‚Geschähe es aber, dass jemand selber [ins Kloster] einträte und sein liegendes Gut wegschenke, so soll das Gut seinen nächsten Erben gehören, und es sollen die dem Land die 5 Pfund geben. Und wollten dieselben Erben dasselbe Gut nicht, so soll es dem Land gehören, da sie [sc. die Landleute] es [d.h. solch ein Geschenk] bei geschworenem Eid verboten hatten.‘

<Anm. E.H.: Ich schließe mich der Interpretation des Herausgebers an, da sie mir gut durchdacht erscheint.>

³⁸ Über diese ungewöhnliche Wendung „ho(e)rent oder sehent lesen“ st. „sehent oder ho(e)rent“, die auch in Bd. I, Nr. 1582, gebraucht ist, s. dort die Bemerkung.

³⁹ In Schwyz bestanden die Frauenklöster auf dem Bach in Schwyz selbst, in der Au bei Steinen und in Muotathal, s. Bd. I, Nr. 1183 A 3, Nr. 916 und 1339a.

⁴⁰ D.h. beim Eintritt einer Tochter (s. A 2).

⁴¹ D.h. daß er selbst einträte.

<4> Und were der also kranch⁴², der sin liegendes gu(o)t dar gebe, das ers nicht losen mochte, so sol aber dasselbe gu(o)t sin der erbon also ê⁴³, und enwolten die des nicht, so sol es sin des landes in dem selben rechte also das erre⁴⁴.

= <4> ,Und wäre der, der sein liegendes Gut verschenke, so mittellos, dass er es nicht auslösen (rückgängig machen) könnte, so soll aber dasselbe Gut den Erben gehören wie [im Fall] zuvor. Und wollten die das nicht, so soll es dem Land gehören nach demselben Recht wie im vorigen Fall.‘

<5> (2) Were o(u)ch jeman, der sin ligendes gu(o)t gebe von dem lande⁴⁵ ze cho(u)ffene oder deheinen weg, der sol ez wider losen und dem lande geben v(i)unf phunt aber, und were aber derselbe also kranch, das ers nicht wider lo(e)-sen mo(e)chte, so sol aber dasselbe gu(o)t sin der erbon oder des landes also e.

= <5> ,(2) Wäre auch jemand, der sein liegendes Gut zum Kauf oder auf anderem Weg außer Landes gebe, der soll es wieder auslösen und dem Land aber 5 Pfund geben, und wäre aber derselbe so mittellos, dass er es nicht wieder auslösen könnte, so soll aber dasselbe Gut den Erben oder dem Land anheim fallen wie zuvor.‘

<6> Und beschehe aber dirre cho(u)ffe oder dirre gabe dekein(i)u heinliche, da sol dem leider⁴⁶ werden ein phunt, und aber das gu(o)t stan in dem erren rechte, und swa dirre gedinge deheinen ubergangen wurde, das sol man ze hant widertu(o)n⁴⁷.

= <6> ,Und fände aber der (Ver)kauf oder solch eine (Weg)gabe heimlich statt, da soll dem Erstatte der Anzeige ein Pfund gegeben werden, und [es soll] jedoch das Gut in den früheren Rechtszustand [wieder] hergestellt werden. Und wenn eine dieser Abmachungen missachtet wurde, so soll man das unverzüglich rückgängig machen.‘

<Anm. E.H.: „Leider“ ist ,derjenige, der die Anzeige erstattet‘ und das Vergehen öffentlich macht.>

<7> (3) Ouch sin wir die lantl(i)ute des ze rate worden mit gemeinem rate und geswornen eiden, das man in enheiner st(i)ure noch gewerfe⁴⁸ [de]heinem ammanne iemer phennig suln gegeben⁴⁹.

⁴² Schwach, ohne Mittel.

⁴³ D.h. wie nach der vorangeh. Bestimmung.

⁴⁴ „erre“, früher, vorig.

⁴⁵ D.h. jemandem außer Landes.

⁴⁶ Angeber, von „leiden“, anklagen.

⁴⁷ Unverzüglich rückgängig machen.

⁴⁸ „gewerf“, Abgabe, Steuer

⁴⁹ Verschr. für „geben“.

= <7> ,(3) Auch sind wir, die Landleute, zu dem Ratschluss gekommen bei gemeiner Beratung und geschworenen Eiden, dass man einem Ammann niemals von einer Steuer oder Abgabe einen Pfennig geben solle.‘

<Anmerkung E.H.: „mit gemeinem Rate“ = ‚unter Beratung in der Landsge-
meinde‘.>

<8> (4) so sin[t wir o(u)]ch uberein komen, das enkeiner (i)unser lantman sinem wibe mache me danne halbes sin gu(o)t. Were o(u)ch das, das deheinem lantman zu(o) sinem wibe wurde gegeben verndes gu(o)tz und er iro das nicht angeleit, e das er in gelt⁵⁰ kumet, so sol er gelten e dien rechten gelten und danne sinem Wibe geben und das tu(o)n vor gerichte.

= <8> ,(4) So sind wir auch überein gekommen, dass kein Landmann von uns seiner Frau mehr als die Hälfte seines Gutes vermachen solle. Wäre es auch der Fall, dass einem Landmann für seine Frau bewegliches Gut gegeben wurde und er ihr das nicht als Anleihe anrechnet (bzw. als Schadensersatz überlassen hat) (?), bevor er in Schulden kommt, so soll er [die Schuld] abgelten, zuerst [soll er] denen gegenüber, die nach Recht einen Anspruch haben, [die Schuld] abgelten, und danach seiner Frau [davon] geben und das vor Gericht tun.‘

<Anmerkung E.H.: ‚anleite‘ = Immision; Einsetzung eines um Schadensersatz Klagenden in des beklagten Güter (Lexer)>

<9> (5) So sin wir o(u)ch des uberein komen: und wollten d(i)u chlo(e)ster, d(i)u in dem Lande sint, nicht dra[gen] schaden an st(i)ure und an anderme gewerfe mit dem lande nach ir gu(o)te also ander die lantl(i)ute, so suln s(i)u miden velt, wasser, holz, w(i)unne und weide des landes.

= <9> ,(5) So sind wir auch überein gekommen: Wollten die Klöster, die im Land sind, Aufkommen an Steuern und andern Gebühren (Abgaben) mit dem Land nicht (mit)tragen im Rahmen ihres Gutes wie sonst die Landleute, so sollen sie Feld, Wasser, Holz, Wiese und Weide des Landes meiden.‘

<10> (6) So wollen wir o(u)ch nicht, das de⁵¹ vrowe ir manne mache me danne halbes ir gu(o)t.

= <10> ,(6) So wollen wir auch nicht, dass eine Frau ihrem Mann mehr als ihr halbes Gut vermache.‘

<11> (7)⁵² So sin wir o(u)ch des uberein komen, swer der ist, der dehein gu(o)t in dem lande hat der usl(i)uten⁵³, das der sol tragen schaden mit dien lant-

⁵⁰ „gelt“, Zahlung, Forderung, hier = Schuld

⁵¹ „de“ am Schluß der Zeile, zu ergänzen „de-hein“.

⁵² Anm. E.H.: Landbuch von Schwyz [Kothing, S. 59]: ‚Ob yeman vblendische gütter in vnnßerm Lanndt hat, der soll ouch Helffen gemeinen kosten tragen / Fol. 51 Alls man Zallt Nach der geburt vnnßers behallters Jhesu Cristy thußendt zweyhundert Achtzig vnnnd vyer Jar Sind vnnßer Lanndtlüt übereinkommen: Wer der ist in vnnßerm Lanndt, der Gütter hatt, das vblütten wery, Das der soll tragen gemeinen kosten mit den Lanndtlütten ane des Lemans scha-

l(i)uten in der maze, also deme gu(o)te gerihen⁵⁴ muge, an des lenmannes schaden.

= <11> ‚(7) So sind wir auch überein gekommen, dass, wer ein Gut in dem Land von den Ausländern (bzw. auswärtigen Leuten *oder* Fremden) hat, Kosten mit den Landleuten in dem Maß trage, als sie auf das Gut von ihm zutreffen mögen, ohne Schaden (bzw. Kosten) für den Lehnsman (bzw. den Belehnten).‘

<Anmerkung E.H.: Dieses bedeutet wohl, dass der Lehns Herr die Kosten zu übernehmen habe?>

<12> Und were aber jeman, der sinen lenman daruber bek(i)unberren wollte oder entwerren⁵⁵ desselben lehens unde er desselben lehens unde er dasselbe gu(o)t wollte einem andern lihen, swer denne dasselbe gu(o)t enphienge oder in dekeinen weg damitte kumberte, der sol dem geschadegeten sin schaden abetu(o)n und v(i)unf phunt und aber das lehen lidig lan,

= <12> ‚Und wäre aber jemand, der seinen Lehnsman darüber in Not bringen (bzw. bedrängen) wollte oder [ihm] dasselbe Lehen fortnehmen wollte und dessen Lehen und dasselbe Gut einem andern verleihen wollte, wer denn dasselbe Gut empfinde oder in irgendeiner Form damit Probleme schafft (*od.* den Betroffenen in Bedrängnis bringt), der soll dem Geschädigten seinen Schaden abzahlen, und (zwar) fünf Pfund, und außerdem des Lehens verlustig sein.‘

<13> und also dike⁵⁶ er das tu(o)t, also dike so sol er ime sinen schaden abetu(o)n und v(i)unf phunt aber geben. Und were jeman, der also krank an gu(o)te were, der disen einung⁵⁷ verrichten nicht enmo(e)chte, swer deme hulfe oder riete mit libe oder mit gu(o)te, mit husonne oder hovondo, mit ezsenne oder mit trinkeme, der sol aber deme geschadegotten die vorgehenden bu(o)ze geben.

= <13> ‚Und so oft er das tut, so oft soll er dann ihm seinen Schaden abzahlen, und (zwar) fünf Pfund geben. Und gäbe es jemanden, dem die nötigen Mittel fehlen würden, [so dass] der diese Festsetzung (bzw. Buße) nicht zu entrichten vermag, wer dem hülfe oder Rat erteilte mit körperlicher Arbeit oder mit Gut, mit Haus oder Hof, mit Essen oder mit Trinken, der soll indessen dem Geschädigten die vorgenannte Buße geben.‘

denn. Were aber, das yeman sinen Leeman hierüber bekümbern wellte, oder des entwheren, Vnnd er das selbig gut einem andern lichen wellte, Wer denn das selb gut Enphienge, oder yenen in theinen damitt bekümberte, Der selbig soll dem geschadgetten sinen schaden abthun, Vnnd Darzu fünff pfund zu busß verfallen sin.‘ 1284: Vielleicht ein Schreibfehler statt 1294.

⁵³ Auswärtige, Fremde.

⁵⁴ „gerihen, gereichen“, treffen, als auf das Gut trifft.

⁵⁵ „entwären“, entsetzen. *Anm. E.H.:* „sws. aus dem Besitz setzen, berauben *mit gs* [*Genetiv der Sache*]“; *Lexers 1986*³⁷:42.

⁵⁶ oft.

⁵⁷ Vereinbarung, vereinbarte Buße.

<14> (8) Un swer dirre gedinge deheinez breche, der sol deme lande geben vier phunt und deme [richter]⁵⁸ ein phunt und also dike, also er die bu(o)ze verschuldet. Diese brief wart gegeben, do von gottes geburte waren tusent zweihundert n(i)unzich und in dem vierden jar bi des [ro(e)mi]schen k(i)unges hern Adolfes ziten.

= <14> ,(8) Und wer eine dieser Festsetzungen bräche, der soll dem Lande 4 Pfund und dem [Richter] 1 Pfund geben, und zwar so oft er die Buße verdient. Dieser Brief wurde verfasst, da es von Gottes Geburt an 1294 Jahre waren, zu Zeiten des Römischen Königs Adolf [von Nassau].‘

Die Landsgemeinde stellt die rechtliche Regelung von Landbesitz in den Mittelpunkt ihrer politischen und kommunalen Entscheidungen. Die Formel „*Wir die lantl(i)ute von Swiz k(i)unden all dien, die disen brief ho(e)rent oder sehent lesen, das wir uberein sin komen mit gemeinem rate des landes und mit geschworenen eiden*“ weist m.E. eindeutig auf das Handeln der Landsgemeinde hin, die damit voll konstituiert ist und handlungsfähig ist.

Im Einzelnen:

„Die Landleute“ = die (stimmberechtigten) Bewohner von Schwyz; „alle die, die diesen Brief verlesen hören oder selber lesen“ = die Versammelten der Landsgemeinden jetzt und künftig (sowie wahrscheinlich Abordnungen des Bündnisses aus den andern Gemeinden bzw. Ländern). „Übereinkommen“ = beschließen; „mit gemeinem rate des landes“ = unter gemeinsamer Beratung der Landsgemeinde; „mit geschworenen Eiden“ = unter Vereidigung der Landsgemeinde.

Das Verbot, an Klöster Land zu verschenken oder zu verkaufen, ist besonders wichtig. Die Klöster verfügen über Leibeigene (Eigenleute) bzw. Pächter. Die Klöster stehen rechtlich unter dem vogteilichen Schutz des lokalen Adels, d.h. hier der Habsburger, die sich rechtlich in Konflikte und damit in Angelegenheiten der Gemeinde einmischen können. Die hochgradig abhängigen Pächter auf klösterlichem Besitz stellen eine Dauerbedrohung und Dauerkonkurrenz für die freien Eidgenossen dar. Insbesondere wird ein Anwachsen kirchlichen Landbesitzes durch Schenkung verhindert. Die Regelung wendet sich gegen die Handlungsgewohnheit, Landschenkungen mit dem Eintritt von Töchtern ins Kloster zu verbinden. Schenkungen sind rückgängig zu machen, unter Zahlung einer Strafe. Eine Hierarchie der potentiellen Erben bzw. Besitzer wird beschlossen: Bei Eintritt einer Person in ein Kloster geht ihr Landbesitz an die legalen Erben, unter Zahlung einer bestimmten Summe. Bei Verweigerung der Annahme des Erbes fällt das Land an die Gemeinde (das *Land* Schwyz).

Ein zweites Verbot betrifft grundsätzlich Verkauf oder sonstige Veräußerung von Land an Auswärtige bzw. an Leute außer Landes. Wer das getan hat, soll

⁵⁸ Der Schluß des Wortes „ht“ mit Abkürzungsstrich für „er“

das rückgängig machen unter Zahlung einer Strafe an das Land Schwyz; im Fall der Zahlungsunfähigkeit soll das Land den Erben oder, in deren Weigerungsfall, dem Land Schwyz anheim fallen. Auch bei einem versteckten bzw. verschleierten Arrangement soll eine Strafe gezahlt werden und das Land soll in den früheren Rechtszustand wieder hergestellt werden.

Das Verbot, das ein Ehepartner dem andern mehr als die Hälfte des eigenen Landbesitzes vermachen soll, verhindert anscheinend eine stärkere Konzentration von Landbesitz bei den betreffenden Personen bzw. Familien.

Eine Reihenfolge, in der Gläubiger zu bedenken sind, bezieht den Fall beweglichen Gutes der Ehefrau des Schuldners ein.

Die Landsgemeinde verwahrt sich gegen die Abgabefreiheit der Klöster und verbietet im Fall der Verweigerung der Steuerzahlung den Klöstern den allgemeinen Nießbrauch der umweltlichen Ressourcen, inkl. Wasser, Feuerholz und Weiderecht. Steuern werden auch auf Lehen erhoben, die von Ausländern im Land Schwyz vergeben worden sind. Die Steuern sind anscheinend vom Lehnherrn aufzubringen. Enteignet der Lehnherr einen Lehnsmann und gibt das Land an einen anderen, so hat Letzterer dem Enteigneten den Schaden zu bezahlen und soll darüberhinaus des Lehens verlustig gehen. Dieses soll im Wiederholungsfall wiederholt geschehen können. Unterstützer des Beklagten sollen bei dessen Zahlungsunfähigkeit die Kosten übernehmen.

Die Landsgemeinde beschließt, von Steuern grundsätzlich keine Marge an den Landammann abzuzweigen.

Bei jedem Vergehen gegen die erlassenen Bestimmungen ist jeweils eine Geldbuße zu zahlen.

Hervorzuheben ist an diesem Dokument das frühe Datum, das m.E. die Existenz der vollständig funktionsfähigen Landsgemeinde in Schwyz beweist, und zwar als Rechtsaufsicht und als Gesetzgeber. Das Datum liegt sehr nahe bei dem Bundesbrief von 1291 und gestattet m.E. die Deutung des BB als Landsgemeindebeschluss. Auch die (zunächst wohl greifenden) königlichen Verbote der Besteuerung von Klöstern 1234 und 1299 setzen wohl Entscheidungen der Landsgemeinden voraus, 1299 vielleicht diesen Beschluss von 1294. Man beachte den sehr frühen Zeitpunkt des Beginns der *Säkularisierung*.

Auf jeden Fall dürfte die These von Sablonier – das Volk war [1291 bzw. 1309, nach Sablonier] nicht dabei – als widerlegt anzusehen sein.

1.2.3 Beschluss der Landsgemeinde Schwyz 1373 zur Aneignung von Besitz 1373, 15. MAI.

ANEIGNUNG VON BESITZ NUR MIT RICHTERLICHER ENTSCHEIDUNG. ANDERNFALLS IST DIE ANEIGNUNG RECHTSWIDRIG UND RÜCKGÄNGIG ZU MACHEN. BEI NICHTFOLGELEISTUNG UND DRITTER AUFFORDERUNG WIRD DER RECHTSBRECHER ALS MEINEIDIG ERKLÄRT.

Landbuch zu Schwyz, St.-A. Schwyz.

[Kothing, S. 271 = LandbuchSZ.pdf :293].
Kommentare und Übersetzung E.H.

(1) Allen den, die disen brief Ansehent oder Hörent lesen, künden wir und veriehen wir Counrat Abyberg, landamman, vnd die landlüte gemeinlich des selben landes ze switz, das wir vber ein komen siien einhellenklich vnd mit gemeinem ratte, daz dehein vnser lantman noch nieman, der bi vns wonhaft ist, / daz sin nehmen sol an recht, oder er hab es deine gedinget, daz er sin guot reychen sülle vnd verkouffen, als der landlüten recht vnd gewonheit ist ze / switz in dem lande.

= ,(1) Allen, die diesen Brief selbst lesen oder verlesen hören, teilen wir mit und erklären wir, Konrad ab Iberg, Landammann, und die Landleute als Lands-gemeinde desselben Landes zu Schwyz, dass wir einstimmig und mit allgemeiner Beratung überein gekommen sind, dass keiner von unsern Landleuten oder jemand (sonst), der bei uns wohnhaft ist, das Seinige (*d.h.* seinen Besitz) ohne Gerichtsentscheid nehmen soll, außer der [Betroffene] habe ein Versprechen abgegeben (*d.h.*, eine Abmachung getroffen), dass er sein Gut übergeben und verkaufen solle (*bzw.* wolle), wie es Rechtsvorschrift und Gewohnheit der Landleute im Land zu Schwyz ist.‘

Kommentar:

Übernahme und Transfer von Besitz sollen vor dem Richter erfolgen bzw. nach Rechtsvorschrift.

(2) Vnd wer daz uber giengi vnd einer dem Andern enwerren wel daz sin und nemen daz an recht, daz er aber in der hant gehept han, / Der sol dem Amman gehorsam sin, daz wider ze Tuonne und wider ze geben, daz er im genomen hatt, oder dien sechzigen, so denne die landlüt vsgeno=men hant, oder dien zwei hundert, oder dien merteil vnder Inen, ob wir denne ze malle nicht landammans hettin, oder der amman da bi nüt möchte / gesin, So es aber noddürftig were, und ze schulden keme, als vorgeschriben statt, an alle geuerde, vnd sunderbar dien landlüten vnd dem, die es die heissent.

= ,(2) Und wer das überginge und [wenn] einer dem andern das Seine (*d.h.* den Besitz) absprechen wollte und es ohne Gerichtsurteil wegnehme, das der [Betroffene] aber in Besitz gehabt hatte, der soll dem Ammann Folge leisten, das rückgängig zu machen und zurückzugeben, was er ihm (dem Betroffenen) genommen hat, oder den Sechzigern, die die Landleute bezeichnet haben, oder den Zweihundertern bzw. der Mehrheit unter ihnen, wenn wir dann zu dem Zeitpunkt keinen Landammann haben sollten oder der Ammann nicht dabei sein konnte, wie es aber notwendig wäre und es Verpflichtung wäre, wie es vorgeschrieben ist, ohne jede Einschränkung, und insbesondere den Landleuten und dem, der sie beauftragt.‘

Kommentar:

1. ‚Entwerren‘ = ‚den Besitz wegnehmen‘.

2. *Besitzaneignung ohne richterliche Entscheidung gilt als rechtswidrig und ist rückgängig zu machen. Anscheinend ist dies eine Praxis gewesen, die es zu regulieren galt.*
3. *„Sechziger“ = Rat von 60 Leuten; „Zweihunderter“ = Rat von 200 Leuten, die mehrheitlich entscheiden. Der Ammann repräsentiert die rechtliche und richterliche Gewalt.*
4. *„Ze schulden keme“ = „(wie) es der Fall sein sollte“ (eher präskriptiv)(?).*

(3) Vnd wer des nüt wölt gehorsam sin, es were umb die vorgeschriben sach oder vmb ander sach, dem sol es der amman Einiger oder / die sechzig oder die zwei hundert, oder dien landlütten, als vorgeschribn statt, gebieten, bi sinem eide vmb die sach untz an daz dritte gebott; vnd wer der ist, dem es ze dem dritten male gebotten wird, des sol für des hin meineyd vnd rechtlos sin vnd sol darzuo niemerme lant man werde, / vnd sol darzu mit siner hant nieman vor gerichte weder schad noch guot sin.

= „(3) Und wer dem nicht Folge leisten wollte, sei es wegen der zuvor beschriebenen Sache oder wegen einer anderen Sache, dem soll der Ammann (als Strafrichter (*od.* allein?) oder die Sechzig oder die Zweihundert oder die Landleute, wie vorgeschrieben ist, bei seinem Eide in der Sache gebieten, bis zur dritten Aufforderung. Und wer zum dritten Male aufgefordert wird, der soll von da an als meineidig und rechtlos gelten und soll darüber hinaus niemals wieder Land(s)mann werden können. / Und er soll darüber hinaus mit seiner Hand niemandem [gegenüber] [zum] Schaden oder [zum] Vorteil [unter Eid] vor Gericht auftreten dürfen.“

Kommentar:

1. *Neben den Sechzigern und Zweihundertern werden die Landleute als richterliche bzw. rechtliche Gewalt genannt. D.h., es scheint der Grundsatz zu gelten „Alle Gewalt geht vom Volke aus“, aber es gilt wohl auch eine Gewaltenteilung im Sinne spezialisierter Funktionen: gewählte Räte als Richter. Nach §(2) scheint eine Entscheidungshierarchie vorzuliegen: zuerst der Ammann; dann – im Verhinderungsfall? – die Räte; dann normativer Druck durch die Landleute und – beim dritten Male – die Erklärung als meineidig und rechtlos?*
2. *Nach der dritten Aufforderung zur Rückgabe des (widerrechtlich) angeeigneten Besitzes solle der Betreffende als meineidig, rechtsunfähig und nicht mehr als Eidgenosse („lantmann“) gelten.*
3. *„Weder schad noch guot“ = „weder zum Nachteil noch zum Vorteil“?*

(4) Man sol ouch wissen, wem es zworent gebotten wirt, Dunket es denne / den amman oder die sechzig vnd oder die zwey hundert oder die lantlüt, die denne ze male da bi sint, weger getan, denne daz man es ze dem dritden male im gebötte, so sol man in in ein turn legen vf sinen schaden an alle widerredt. Vnd wem es also ze dem dritten male gebotten wird, / der muos ze Eynung geben

fünfzechen phunt stebler müntz an alle genade. Vnd sol* fünzechen phunden werden /S. 272/ dem amman fünf phunt vnd dien / landlütten dü zechen phunt an ir nod.

= ,(4) Man möge auch wissen, wer zweimal aufgefordert wird, wenn es dann dem Ammann oder den Sechzig und / oder den Zweihundert oder den Landleuten, die dann alle zusammen dabei sind, ausgewogener erschiene, als dass man ihn zum dritten Male dazu auffordere, so soll man ihn in einen Turm (Verlies) werfen, zu seinem Schaden, ohne jede Widerrede. Und wer dann zum dritten Male dazu aufgefordert wird, der muss zur Einung (als Strafe) 15 Pfund an [schweizerischen] Stäbler-Münzen geben, ohne jede Nachsicht. Und es sollen 15 Pfund werden /S. 272/, [d.h.] dem Ammann 5 Pfund und den Landleuten die 10 Pfund, ohne Zwang (*d.h.* ohne viel Aufhebens) von ihrer Seite.‘

Kommentar:

Als Alternative zu der sehr strengen Regelung nach (3) werden Gefängnisstrafe nach der 2. Aufforderung und Zahlung von 15 Pfund Stäbler-Münzen (einer Schweizer Geldeinheit) nach der 3. Zahlungsaufforderung vorgeschrieben.

(5) Und wer von der vngehorsame wegen ze schaden kunt, es süe der amman oder die Sechzig oder die / zweyhundert, oder die landlüt, oder ieman anders vnser landlütten, dien sol er Inen ir schaden ablegen gar vnd gantzlich an alle geuerde.

= ,(5) Und wer wegen des Ungehorsams (der Nichtfolgeleistung) zu Schaden kommt, sei es der Ammann oder die Sechzig oder die Zweihundert oder die Landleute oder jemand anders als unsere Landleute, denen soll er ihren Schaden bezahlen ganz und gar, ohne jede Einschränkung.‘

Kommentar:

Zusätzliche Regulierung bei Schaden wegen Nichtfolgeleistung.

(6) Vnd wer daz, daz / Im ieman darzuo ryeti oder hulfe, oder ieman davon schaden enphieng, von des ratens wegen an lip oder an guot, vnd sich daz nu oder hienach enphunde, der sol ouch den Eynung geben an alle genade. Vnd swelcher des Eynungs gefellyg wirt, vnd im ze dem dritten mal gebotten wird, / swer in für des hin huset oder hofet, essen oder trinken gebe, der muost den eynung für in gen an alle genade.

= ,(6) Und falls ihm jemand dazu Rat oder Hilfe erteilen würde oder jemand davon Schaden empfinde, wegen des Rates, an Leib oder Gut und sich der [Schaden] jetzt oder später einstellte, der soll auch die Strafe (Einung) zahlen, ohne jede Nachsicht. Und wer ihm weiterhin Haus und Hof öffnet, zu essen oder zu trinken gibt, der muss für den, dem das Strafgeld (Einung) fehlt und der zum dritten Male aufgefordert wird, die Strafe bezahlen, ohne jede Einschränkung.‘

Kommentar:

1. Unterstützer des Rechtsbrechers sollen die gleiche Strafe wie der Rechtsbrecher zahlen.

2. *Das gilt auch bei Gewährung von Speise, Trank und Unterkunft, falls der Rechtsbrecher zahlungsunfähig ist.*

(7) Vnd har vber ze einer merer sicherheit, so henken wir der amman vnd die landlüt vnser eygen yngesigel an disen offenen gegenwürtigen brief ze einer vergicht alle, so da / vorgeschriben statt, der geben ist ze mitten meüen in dem Jahre, do man zalte von gottes geburte drücechen hundert vnd drü vnd / Sibenzig Jar.

= ,(7) Und dazu hängen wir, der Ammann und die Landleute, zu größerer Sicherheit unser eigenes Siegel an diesen offenen vorliegenden Brief zu einer Bestätigung von allem, was zuvor beschrieben steht. Ausgestellt Mitte Mai (= 15. Mai) in dem Jahr, da man von Gottes Geburt an 1373 Jahre zählte.‘

Kommentar:

‚Ammann‘ und die ‚Landleute‘ werden als Urheber für Bestätigung und Siegelung des Dokuments benannt. Die Räte werden nicht erwähnt und zählen anscheinend als Mitglieder der Landsgemeinde.

1.2.4 Beschluss der Landsgemeinde Schwyz 1389: Abschaffung der Grundherrschaft

Nachdem die Eidgenossen die entscheidenden Schlachten gegen Österreich bei Sempach 1386 und bei Näfels 1388 gewonnenen hatten, ordnet Schwyz im Jahr 1389 das Landbesitz- bzw. Bodenrecht völlig neu. Blickle fasst den Eintrag ‚1389, 9. Weinmonat‘ (n. Kothing) im Landbuch von Schwyz prononciert zusammen:

“1389 schaffte Schwyz auf dem Wege eines Landsgemeindebeschlusses jede Art von Grundherrschaft definitiv ab. Niemand mehr darf Lehen vergeben oder nehmen. Alle auswärtigen Grundherren haben ihre Güter innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu verkaufen”, unter Androhung der Zwangsent eignung (Blickle 1990:81).

1389 OKT 15 (1 TAG VOR ST. GALLUS-TAG), SCHWYZ.

DIE LANDSGEMEINDE SCHWYZ SCHAFFT DIE GRUNDHERRSCHAFT AB:

BESTEUERUNG VON ZINSLAND / VERBOT DES KAUFES VON ZINSLAND / VERBOT DER ANNAHME ODER VERGABE VON LEHEN / GEBOT ZUM VERKAUF DER GÜTER AUSWÄRTIGER GRUNDHERREN / VERBOT DER ANNAHME VON LAND ALS ERBE FÜR AUSWÄRTIGE.

Landbuch von Schwyz, St.-Archiv Schwyz.

M. Kothing (Ed.) 1850:272-274.

Neuhochdeutsche Übersetzung E.H.

(1) Allen dien, die disen brief ansechent oder hörent lesen, künden und verjehen wir vlrich ab iberg, lantamman ze switz, und ouch wir die lantlüt gemeinlich des / selben landes ze switz, das wir sin vber Ein komen Mit wolbedachtem

muot vnd Einhelliclich Mit gemeinem rat dur vnsers landes nutz vnd notturft willen aller der sachen / vnd stucken, als hie nach geschriben stat.

= ,(1) Allen denen, die diesen Brief ansehen oder verlesen hören, verkünden und erklären wir, Ulrich ab Iberg, Landammann zu Schwyz, und auch wir die Landleute als Landsgemeinde desselben Landes zu Schwyz, dass wir überein gekommen sind mit wohlbedachtem Verstand und einstimmig mit gemeinsamem Ratsschluss [d.h. der Landsgemeinde] zum Nutzen und Bedarf unseres Landes in all den Sachen und Punkten, wie sie hier nach geschrieben stehen.‘ (E.H.).

(2) Des ersten so sin wir vber ein komen, wer in vnserm land dekeinen Ewigen guldin geltz vf sinen gütern hat, das der sol für jeclichen guldin / ewiges geltz geben vier vnd zwentzig phvnt pheningen, vnd für einen halben Ewigen guldin geltz sol zwelf phvnt pheningen weren; vnd sol die weren zu dien tagen, als die lantlüt / sint vber Ein komen.

= ,(2) Erstens sind wir dann übereingekommen, wer in unserm Land einen Ewigen Gulden Geldes auf seinen Gütern [als Zins] einnimmt, der soll für jeden Gulden Ewigen Geldes 24 Pfund Pfennige geben und für einen halben Ewigen Gulden Geldes soll [der] 12 Pfund Pfennige bezahlen. Und es soll [derjenige] die an den Tagen bezahlen, wie die Landleute übereingekommen sind.‘

Kommentar:

1. *Ewiges Geld:* „Das ewige Gelt, der ewige Zins, d.h. der Zins von einem ... aufliegenden Capital, das entweder für immer unablöslich ist, oder vom Darleiher aufgekündet werden kann“⁵⁹ 2. *Ewiger Gulden (=,jährlicher Zins‘):* „das W. von Sch ... ein ewigen guldin reynisch ierlich auf sant Michelstag da zcu zcinßen eynheisch ist“⁶⁰ [= ,das WvSch einen rheinischen Ewigen Gulden jährlich auf den St. Michaelstag dort als Zins einfordert‘].

(3) Vnd wer Ein phvnt geltes alder me vf sinen gütren hat, der sol für jeclichs phvnt geltes, das ewiges geltes ist, zwentz phvnt pheningen geben, vnd für / zechen schilling geltes zechen phvnt, vnd sol ouch die weren vf die tag, als bered ist. Vnd wer die phening nit also werthe, als die lantlüt vber ein komen sint, so sol denn das / guot dem verstanden sin, dem der zins da solt, für sinen zins.

= ,(3) Und wer ein Pfund Geld oder mehr auf seinen Gütern [als Zinsertrag] hat, der soll für jedes Pfund Geld, das Ewiges Geld ist, 20 Pfund Pfennige geben, und für 10 Schilling Geld 10 Pfund; und er soll auch das an den Tagen bezahlen, wie verabredet ist. Und wenn dann der die Pfennige nicht zahlt, so wie die Land-

⁵⁹ Aus: Johann Andreas Schneller, „Bayerisches Wörterbuch“ [7. Nachdruck der von G. Karl Frommann bearbeiteten 2. Ausgabe München 1872-1877; 2008 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH München].

⁶⁰ Aus: „Deutsches Rechtswörterbuch“, Eintrag ‚Ewiger Gulden‘, Beleg: 1522 Meißen UB [cf. hierzu Hennig 2007⁵:65: ‚eischen‘ = ‚fordern‘]. Internet = rzuser.uni-heidelberg/~cd2/drw/e/gu/lden/gulden.htm

leute übereingekommen sind, dann soll also das Gut für den verfallen (d.h. gesperrt) sein, für den der Zins bestimmt ist, wegen seines Zinses.‘

(4) Ouch sin wir vber Ein komen, das von dis hin nieman me in vnserm land enkein Ewigen guldin geltz noch / enkein Ewig phvnt geltz kouffen sol in dem zil, als hienach geschriben stat. Vnd wer das vber gienge vnd das breche, der sol vmb den kouff komen sin, vnd sol das guot vnd / der kouff denn dien lantlütten gevallen sin an al genade, den kouff, den er getan hat.

= ‚(4) Wir sind auch überein gekommen, dass von diesem Zeitpunkt an niemand mehr in unserm Land ein [Pachtland im Wert von einem] Ewigen Gulden Geldes noch ein[em] Ewigen Pfund Geldes in dem Gebiet kaufen soll, wie es hienach beschrieben steht. Und wer das missachten und brechen sollte, der soll um die Bezahlung (den Kaufbetrag) gebracht sein – die Bezahlung, die er vorgenommen hat – und es sollen dann das Gut und die Bezahlung den Landleuten verfallen sein, ohne alle Gnade.‘

(5) Ouch sin wir vber ein komen, das nieman in vnserm [sc. land, M.K.] enkein erblen lan sol noch nehmen / sol, dar vmb nieman dekein guot vmb zins versasti, dekeinen weg. Vnd wer das ouch vbergienge vnd das breche, der sol vmb den kouff komen sin vnd sol der dien lantlütten / werden an al genade.

= ‚(5) Wir sind auch überein gekommen, dass niemand in unserm Land ein vererbbares Lehen vermachen (überlassen, übertragen) noch nehmen soll, weshalb niemand ein Gut für Zins (d.h. als Pfand / Darlehen) versetze, unter keinen Umständen. Und wer das auch missachte und bräche, der soll um den Kaufbetrag gebracht sein und dieser soll den Landleuten zukommen, ohne jede Rücksicht.‘

(6) Ouch sin wir komen vber ein: wer vslütten, die nit vnser lantlüt sint, ligen dü güter in vnserm land het, das sie svn verkouffen hinnan von nv den / nechsten sant Marttis tag vber zwei iar, und svn si vnsern lantlütten geben noch nieman anders. Vnd tettin si des nit, so sol das guot, das si in vnserm land hant, vns, den / lantlütten, vervallen sin an al genade.

= ‚(6) Wir sind auch überein gekommen: welche Auswärtigen, die nicht unsere Landleute sind, liegende Güter in unserm Land hätten, die sollen [sie] künftig vom nächsten Sankt Martinstag über zwei Jahre hin verkaufen und sollen sie unsern Landleuten geben und keinem andern. Und täten sie das nicht, so soll das Gut, das sie in unserm Land haben, uns, den Landleuten, verfallen sein, ohne jede Rücksicht.‘

(7) Wer ouch, das ieman in vnserm land ligen dü gütter dekeinest arbte, die nit vnser lantlüt werin, die svn es ouch den verkouffen / in den nechsten zwein iaren, so es ze schvlden kvnt. Tettin sie den das nit, so sol das aber der lantlütten sin an al genade, als dick es fiele, als es ze schvlden kvnt.

= ‚(7) Wäre es auch der Fall, dass jemand [von denen] eines der liegenden Güter in unserm Land erbte, die nicht unsere Landleute wären, die sollen es auch de-

nen in den nächsten zwei Jahren verkaufen, wie die Verpflichtung besteht. Denn täten sie das nicht, so soll das aber den Landleuten gehören, ohne jede Rücksicht, so oft das vorfällt, wie die Verpflichtung besteht.‘

(8) Were / aber, das ieman an kilchen alder an sel geretz vtz welte geben lvtterlich dur got, das mag man wol [sc. vf, M.K.] güter setzen vnd ouch kouffen vf gütern, der es gerne tuot / an al geuerde, das es disen einvng nüt sol angan.

= ‚(8) Wäre es aber der Fall, dass jemand damit Kirchenmessen oder die Stiftung für Seelenmessen ausgeben (bezahlen) wollte, aufrichtig bei Gott, so soll man durchaus [solch einen Betrag] auf Güter (ver)setzen und auch [solch einen Betrag] auf Gütern kaufen, wer es will, ohne Einschränkung, dass es diese Übereinkunft nicht berühren soll.‘

(9) Vnd sol dü Einvng weren viertzig iar vnd darnach vntz das in die lantlüt ablant. Vnd har vber ze einem waren / vrkünde so habe wir vnser landes ingesigel gehenkt an disen brief ze Einer gezvgnuss der vorgeschribnen sach, der geben wart an dem nechsten samstag vor sant / gallen tag in dem iar, do man zalt von gottes geburt drützechen hvndert iar vnd achtzig iar vnd dar nach in dem nünden iar.

= ‚(9) Und es soll die Übereinkunft [zunächst unangetastet] 40 Jahre währen, und danach solange, bis dass die Landleute sie aufheben. Und deshalb haben wir als eine wahre Urkunde das Siegel unseres Landes an diesen Brief gehängt, zum Zeugnis der vorgeschriebenen Angelegenheit. Der ausgestellt wurde an dem Samstag, der dem St. Gallenstag voraus geht, im Jahre 1389 nach Gottes Geburt.‘

Kommentar:

§1: Als Handelnde treten der namentlich genannte Schwyzer Landamman, Ulrich ab Iberg, und die Landsgemeinde (‚landlüte gemeinlich‘) von Schwyz auf. Terminologie: ‚Wohlbedachter Verstand‘, ‚einstimmiger Beschluss‘, ‚gemeinsame Beratung‘, d.h. ‚Beratung in der Landsgemeinde‘. Zielvorgabe: ‚zum Nutzen und Bedarf unseres Landes‘.

§2: Kommunale Besteuerung von Einnahmen aus Pachtzins. Terminologie: ‚Ewiger Gulden Geld‘, ‚Ewiges Geld‘ = dauerhafter (jährlicher) Zinsertrag. Es gilt der von der Landsgemeinde festgesetzte Termin für die kommunale Besteuerung dieses Zinsertrags.

§3: Kommunale Besteuerung von Einnahmen aus Pachtzins. Bei Nichtzahlung der Steuern verfällt das Recht auf das Gut samt Pachtzins für den, dem der Zins geschuldet wird (meine Verständnishypothese: mhdtsch. ‚verstanden sin‘ = ‚(als Pfand) verfallen sein‘; cf. Hennig 2007⁵:416). Es gilt der verabredete Termin für die Steuerzahlung.

§4: Verbot des Kaufs von Land mit dauerndem Zinsertrag.

§5: Verbot der Überlassung oder Annahme eines Erblehens mit Zinsen.

§6: Auswärtige Landbesitzer müssen innerhalb von zwei Jahren ihr Land an Schwyzer Landleute verkaufen.

§7: Auswärtige Erben von Land müssen innerhalb von zwei Jahren ihr Land an Schwyzer Landleute verkaufen.

§8: Für die Bezahlung von Kirchen- bzw. Seelenmessen darf ein Betrag auf Verkauf oder Kauf von Land aufgeschlagen werden.

§9: Der Landsgemeindebeschluss („Einung“) soll zunächst für 40 Jahre unangetastet gelten, danach bis auf Aufhebung durch die Landsgemeinde.

Brief = geschriebenes Dokument; Urkunde = besiegelter Brief; Zweck der Besiegelung = Bezeugung der Vorschriften. Datum: Samstag vor St. Gallenstag 1389 = 1389 Okt 15.

Zusammen mit dem Beschluss der Landsgemeinde Schwyz von 1294 beweist dieses Dokument Kontinuität und Zentralität des Landbesitzrechts als Fokus der kommunalen und politischen Entwicklung des Landes (Kantons) über ca. 100 Jahre hin und, wie die folgenden Dokumente für Unterwalden (I.2.7) belegen, für die Innerschweiz überhaupt. Die entsprechende *Systembildung* wird von mir als *interpretatorisches Konstrukt bzw. komplexe Erklärungsskizze* in IX.1 vorgestellt.

1.2.5 Beschlüsse der Landsgemeinde Schwyz zur Übertragung eines Landstücks im Austausch für kommunale Dienste

Übertragung eines Gutes mit Abholzungsverbot im Austausch für Bau und Instandhaltung einer Straße.

1338 NOVEMBER 11. SCHWYZ. [QWI/3:158 = Dok. 231].

HEINRICH DER SCHMID AUS STEINEN ERHÄLT VON DEN LANDLEUTEN VON SCHWYZ EINEN ‚GEBANNTEN‘ WALD IM BLATTI AM LAUERZERSEE ALS EIGENTUM MIT DER VERPFLICHTUNG, DIE STRASSE DORT INSTANDZUHALTEN.

Staats-A. Schwyz, Nr. 110. - Orig.: Pg. 15/25 cm. Siegel an Pgstr. eingeh., ältestes Landessiegel von Schwyz, Umschrift besch. Rückvermerk (16. Jh.): «Banbrieff umb dz holtz an dem Segel^[1].» - Druck nach dem Landbuch III8: KOTHING, S. 199 (mit Korrektur S. 267). - S. auch Mitt. des HV Schwyz 18, S. 125 (mit falschem Datum: 1336).

Kommentar und Übersetzung E.H.

(1) Allen den, die disen brief ansehent oder hôrent lesen, k(i)unden wir, die lant-l(i)ute ze Swÿtz gemeinlich, daz wir sin komen (i)uberein einhelleklich uf einem offennen lantage, das wir dem erbern wolbescheidenen manne Heinrich dem Smide von Steina^[2] und sinen nachkomen, die in sullen erben, haben gegeben das holtz und ertrich, daz bi dem Lo(u)wertzsêwe lit, dem man spricht in dem Blatti^[3], was zw(i)uschent dem sêwe und der straze lit von der frowen^[4] gu(o)te hin, dem man spricht Helbrich^[5], untz an der frowen seganter^[6], der o(u)ch bi dem sêwe lit. Was da zw(i)uschent lit in den vogenanden zillen, daz sol^[7] er haben f(i)ur eigen, ir^[8] und sin nachkomen, die es von êrbeschaft anvallet.

= ,(1) Allen denen, die diesen Brief selbst lesen oder verlesen hören, teilen wir, die Landleute als Landsgemeinde zu Schwyz mit, dass wir einstimmig auf einem offenen Landtag übereingekommen sind, dass wir dem geachteten, eng vertrauten Mann Heinrich dem Schmied von Steinen und seinen Nachkommen, die ihn beerben sollen, das Holz und das Erdreich gegeben haben, das bei dem Lauwerzersee liegt, was man ‚in dem Blattis(wald)‘ nennt, was zwischen dem See und der Straße liegt, zum Gut der Frauen hin, das man ‚Helberich‘ nennt, bis zum Seeufer der Frauen, das auch am See liegt. Was dazwischen liegt, innerhalb der zuvor genannten Grenzmarkierungen, das soll er als Besitz haben (soll ihm gehören), er und seine Nachkommen, denen es als Erbe zufalle.‘

Kommentar: Die Landmarkierungen des Waldes, der Heinrich den Schmied aus Steinen als Besitz und zur Obhut gegeben werden, werden kurz benannt. ‚Wolbescheiden‘ = ‚eng vertraut, vertrauenswürdig, besonnen‘; ‚erber‘ (Adj.) = ‚rechtschaffen, angesehen, geachtet, unbescholten‘.

(2) Wir f(i)urjehen o(u)ch, daz wir im das holtz, das uf dem selben gu(o)te gewachsen ist alder noch wachzen sol, gebannen haben mit allem dem rechte als o(u)ch d(i)u ho(e)ltzer und die benne gebannen sint, die der lantl(i)uten lantweri sint^[9]. Wer aber, das jeman in dem lande, er were von Arta oder wa er in dem lande were, har(i)uber zw(i)uschent in den vorgeandnen zilln hu(e)wi, der sol ez bu(e)ssen und ableggen, als ob er in der lantweri geh(i)uwen hette . Wan sol o(u)ch umb diz vorgeschribenen^[10] sache ze Switz uf der Weidhu(o)be^[11] richten oder wa der richter richtet, der danne richter ist ze Swyzt der lantl(i)uten gemeinlich, so man harumb klegt.

= ,(2) Wir erklären auch, dass wir ihm das Holz, das auf demselben Gut gewachsen ist oder noch wachsen soll, verboten haben nach all den Rechtsvorschriften, nach denen auch die Hölzer und die Wehrmaterialien (bzw. –anlagen) verboten sind, die die Landwehr der Landleute bilden. Falls aber jemand in dem Land, aus Arth oder woher auch immer aus dem Land, hierbei zwischen den vorgenannten Grenzmarkierungen (Holz) schläge, der soll bestraft werden und es wieder gutmachen, so als hätte er in der Landwehr (Holz) gehauen. Man soll auch wegen der vorgenannten Angelegenheiten zu Schwyz auf der Weide (Versammlungsfeld) Recht sprechen oder wo der Richter Recht spricht, der dann Richter zu Schwyz ist für die Landleute als Landsgemeinde, wie man darum klagt.‘

Kommentar: Es sei dem neuen Besitzer und jeder anderen Person sonst verboten, Holz in dem genannten Wald zu schlagen. Verbotsübertretungen sollen vor dem Richter in Gegenwart der Landsgemeinde geahndet werden.

(3) Harumb sol der vorgeandne Heinrich der Smid^[12] von Steina oder sin nachkome, die es von êrbeschaft anvallet, dien vorgeandten lantl(i)uten^[7] ze Switz die straze^[13] in dem Blatti gu(o)t machen und behaben jemerme als verre, und also lang als o(u)ch im gegeben und gebannen ist und vierzechen schu(o)ch

witer bi einem gu(o)te hin, daz im^[14] gegeben und gebannen ist. [S. 159] Wer aber, daz er den weg nicht machte, als er solte, so sol man von im recht nehmen und in wisen mit gerichte, das er mache, als vor geschriben stat, und sol im darumb nieman sin holtz^[7] abschlân noch wu(e)sten.

= ,(3) Darum soll der vorgenannte Heinrich der Schmied von Steinen oder seine Nachkommen, denen es als Erbe zufällt, den vorgenannten Landleuten zu Schwyz die Straße in dem Blatti(swald) wieder herrichten und instandhalten, jeweils (*od.* jederzeit), soweit (*od.* insofern) und solange es ihm aufgetragen und geboten ist, und 14 Schuh weiter bis zu einem Gut hin, das ihm gegeben und mit Rechtseinschränkungen belegt ist^[15]. Falls er aber den Weg nicht herrichten sollte, wie er das tun soll, dann soll man von ihm Recht nehmen und ihn mit Gerichtsurteil anweisen, dass er mache, wie es vorgeschrieben steht. Und es soll ihm deswegen niemand sein Holz abschlagen oder verwüsten.⁶

Kommentar: Im Gegenzug sollen Heinrich der Schmied bzw. seine Erben die Straße im besagten Blattiswald periodisch instand halten. Dazu solle er im Weigerungsfalls gerichtlich angehalten werden.

(4) Und das dis wâr und stette belibe, so han wir, die lantl(i)ute ze Switz, disen brief besigelt mit (i)unser landes ingesigel, der gegeben wart ze Swÿtz an sant Martis tag, do man zalte von gottes geb(i)urte dr(i)uzehnhundert und drissig jar, darnach in dem viij jare.

= ,(4) Und damit dies wahr und dauerhaft bleibe, haben wir, die Landleute zu Schwyz, diesen Brief besiegelt mit dem Siegel unseres Landes, der ausgestellt wurde zu Schwyz am St.-Martinstag, da man von Gottes Geburt an 1338 Jahre zählte.⁶

Siegelung.

Der Landmann Heinrich der Schmied, aus Steinen, erhält von der Landsgemeinde Schwyz ein Stück Land mit eingeschränktem Nutzungsrecht. Er ist im Gegenzug zur Instandhaltung einer Straße auf diesem Boden verpflichtet. Die Nutzungseinschränkung betrifft ein Verbot, Holz zu schlagen, da das Land als „Verteidigungsanlage“ (im Sinne einer Landwehr) dient. Das Land ist – mit den genannten rechtlichen Auflagen – vererbbar. Das Dokument beweist die Übertragung kommunaler Aufgaben durch Besitzübertragung auf ein Individuum.

Anmerkungen Hsgb. QW:

^[1]Sumpfiges Gebiet am nordwestlichen Ufer des Lauerzersees; Name vielleicht von Segge = Riedgras, Schilf herzuleiten. ^[2]Steinen, Schwyz. Zur Person vgl. QW1/2 Nr. 899. ^[3]Heute Blattiswald zwischen Steinerberg und Lauerzersee. ^[4]Zisterzienserinnenkloster Steinen. ^[5]Ort unbekannt. ^[6]«segant» = Abbruchstelle im See, wo das Wasser tiefer wird. Örtlichkeit vielleicht aber auch identisch mit dem «Segel» des Rückvermerks, vgl. A. 1. ^[7]«sol», «lantl(i)uten», «holtz» von gleicher Hand darüber geschrieben. ^[8]Verschrieb für «er». ^[9]Ein verschärftes Verbot des Holzschlags in den Landwehren wird 1339 erlassen, vgl. Nr. 274. ^[10]«gescribenen» anstatt geschriebenen. ^[11]Nach OE., S. 121, lag die «frye Weidhub, da man das Gericht uff hatt» südöstlich vom Flecken Schwyz, am Ende der freien Reichsstraße. ^[12]Ein Heinrich

der Schmied, evtl. der Vater des hier Genannten, ist schon 1281 Zeuge, s. QW 1/1 Nr. 1358.
[13] Straße von Schwyz über Steinen nach Arth. Der genaue Verlauf ist nicht mehr feststellbar, doch muß sie weiter vom See weg gewesen sein (über Steinerberg?) als die heutige Straße.
[14] Auf «im» folgt getilgtes «gegebannen ist». [15] Anm E.H.: Der 2. Teil des Satzes fehlt ab „und 14 Schuh“ im Landbuch von Schwyz. ‚Schuh‘ bezeichnet hier ein Längenmaß. ‚Bannen‘ bedeutet hier wohl eher: „mit rechtlichen Einschränkungen belegen“.

Übertragung eines Gutes im Austausch für die Instandhaltung eines Weges.

1340 MAI 3, SCHWYZ.

KONRAD BRUSTER ERHÄLT VON DEN LANDLEUTEN ZU SCHWYZ EIN GUT BEI SEEWEN UND VERPFLICHTET SICH DAFÜR, DEN WEG VOM SEESTEG BIS AN DAS SITI ZU UNTERHALTEN.

QWI/3:213-214 [Dok. 319].

[S. 214] Staats-A. Schwyz, Nr. 117. - Orig.: Pg. 15,5/20 cm. Siegel an Pgstr. eingeh., Werner Listing, Ø ca. 28 mm, Schild mit Kreuz und von zwei Sternen oben begleitet.. WN-LISING-D-SW . . . , stark besch. Rückvermerk (15. Jh.): «Von dem wege vom Sestege untz in dz Siti; Bruster.» - Druck: Schwyzer Landbuch, hg. von KOTHING, S. 233. - S. auch Mitt. des HV Schwyz 18, S. 135.

Kommentar und Übersetzung E.H.

(1) Allen den, die disen brief ansehent oder ho(e)rent lesen, k(i)und und f(i)ur-gich^[a] ich, Ku(o)nrat Bruster lantman ze Switz, v(i)ur mich und min erben aller der dingen und gedingen, so an disem offennen brief geschriben stat. Bi dem ersten, daz ich bin komen uberein mit den lantl(i)uten gemeinlich ze Switz, das si mir und minen êrben gebent heint lideklich jemerme ab ir almi^[1] an dem stade ze Sewen^[2], als es mir umbvangen ist mit mark, also mit den gedingen, daz ich oder min erben, ob ich enwere^[b], den weg von dem sewesteg^[3] bi dem sêwe nider untz in daz Siti^[4] untz an den scheidweg^[5] behaben und machen sol; vùr das lo(u)ch^[6] und die ingi^[6], daz ein ross mit zwein so(u)n^[7] lêgellen^[8] dà gan muge ân geverde, und anderswa sol ich oder min êrben, ob ich enwere, den weg truken behaben inrent den ziln, alz da vor geschriben stat.

= ,(1) Allen, die diesen Brief selbst lesen oder verlesen hören teile ich, Konrad Bruster, Landmann in Schwyz, mit und bestätige, für mich und meine Erben alle Sachverhalte und Abmachungen, die in diesem offenen Brief geschrieben stehen. Erstens, dass ich übereingekommen bin mit den Landleuten als Landsge-meinde zu Schwyz, dass sie mir und meinen Erben ein unbeanspruchtes (frei verfügbares) [Land] für immer von ihrer Allmende an dem Ufer zu Seewe(re)n geben, [dergestalt] wie es für mich mit Allmende (Grenzland) umschlossen ist, d.h. mit den Abmachungen, dass ich oder meine Erben, unter dem Vorbehalt, dass ich (sie) enterben würde, den Weg vom Seewehrsteg bei dem Seeweg hin-unter bis in den Siti(wald) bis an die Wegkreuzung instandhalten und machen soll, für die Öffnung oder die schmale Stelle, so dass ein Ross mit zwei Pferde-lasten [an] kleinen Fässern gehen kann, ohne Einschränkung, und sonstwo sollen ich oder meine Erben – unter dem Vorbehalt, dass ich (sie) enterben würde –

den Weg trocken (instand)halten innerhalb der Grenzmarkierungen, wie es vorher beschrieben steht.‘

Kommentar:

- (1) *Das Dokument zeigt, dass einem Mitglied der Gemeinde Schwyz, Konrad Bruster, ein freies, unbeanspruchtes Stück Land aus der Allmende von Schwyz im Austausch für die kontinuierliche Instandhaltung eines Weges als dauerhafter Besitz von der Landsgemeinde übergeben wird.*
- (2) *Es gelten weitere Vorschriften bezüglich der Öffnung und der Trockenhaltung des Weges.*
- (3) *Die Regelung gilt auch für die künftigen Erben.*

(2) Man sol o(u)ch w(i)ussen, daz ich oder min êrben, ob ich enwere, den vorgenanten weg behaben sol jemerme in der ho(e)chi, alz es gezeichnet ist. Wêre aber, das daz waszer v(i)ur die ho(e)chi uff gienge, alz es gezeichnet ist, daz sol mir noch minen erben enkein schade sin an dem vorgenanten gu(o)te. Were o(u)ch, das der vorgenante weg brechi zwischent den ziln, alz da vorgeschriben stat, so sol ich oder min êrben, ob ich enwere, in wider machen, so wir jemer baldest mûgen ân alle geverde.

= ‚(2) Man soll auch wissen, dass ich oder meine Erben – kann sein, dass ich (sie) enterbe – den vorgenannten Weg jederzeit in der Höhe instandhalten sollen, wie es bezeichnet ist. Falls aber das Wasser in die Höhe steigen sollte, wie es bezeichnet ist, das soll mir oder meinen Erben nicht als Schaden an dem vorgenannten Gut gelten. Falls auch der vorgenannte Weg zwischen Grenzmarkierungen, wie beschrieben, zerstört werden (abbrechen) sollte, so sollen ich oder meine Erben – unter dem Vorbehalt, dass ich (sie) enterben würde –, ihn wieder herrichten, so wie wir das jederzeit baldigst vermögen, ohne jede Einschränkung.‘

Kommentar:

- (1) *Sollte der Weg durch steigendes Wasser zerstört werden, solle er jederzeit so schnell wie möglich wieder hergestellt werden.*
- (2) *Falls das Wasser steigen sollte, solle das nicht als Schaden an dem übertragenen Gut gelten.*

(3) Man sol o(u)ch wissen und tu(o)n o(u)ch kund an disem offenne brief, daz ich oder min erben, ob ich enwere, dem vorgenanten gu(o)t die geborten offen lassen sol von sant Gallen mes hin untz ze mittem Mêrtzen an alle widerrede.

= ‚(3) Man solle auch wissen und mitteilen in diesem offenen Brief, dass ich oder meine Erben, unter dem Vorbehalt, dass ich (sie) enterben würde, für das vorgenannte Gut die Zugänge offen lassen soll, vom Festtag des Hl. Gallus (an) bis hin zu Mitte März, ohne alle Widerrede.‘

Kommentar:

Die Zugänge zu dem überlassenen Gut sollen von dem neuen Besitzer zwischen den Monaten Mitte Oktober bis Mitte März offen gehalten werden.

(4) Ich Ku(o)nrat Bruster, lantman ze Switz, v(i)urgiche und bin v(i)urgichtig f(i)ur mich und min êrben, wa ich diser vorgeschribener gedingen dekeines ubergienge, ich oder min erben, ob ich enwere, und nicht macheten noch nicht machen wollten den weg, als da vor geschriben stat, das denne daz vorgeante gu(o)t, das si mir und minen êrben lideklichen geben hant, den vorgeanten lantl(i)uten ze Switz lidig ist an alle geverde und an widerrede.

= ‚(4) Ich, Conrad Bruster, Landmann zu Schwyz, erkläre und bestätige für mich und meine Erben, wenn ich von diesen vorgeschriebenen Abmachungen eine bräche, ich oder meine Erben – kann sein, dass ich sie enterbe –, und [sie] den Weg nicht machen würden noch machen wollten, wie es zuvor beschrieben steht, dass dann das vorgeannte Gut, das man mir und meinen Erben als unbeanspruchte gegeben hat, den vorgeannten Landleuten zu Schwyz zufällt, ohne jede Einschränkung und ohne Widerrede.‘

Kommentar:

(1) *Sollte der neue Besitzer des übertragenen Gutes den Weg nicht herrichten bzw. nicht herrichten wollen, soll der Besitz an die Landleute von Schwyz zurückfallen.*

(2) *Diese Regelung gilt auch für die möglichen Erben.*

(5) Und harumbe, wand ich eigenen ingesigels nicht enhan, so han ich erbetten den erbern und wolbescheidenen man Wernhern Lisingen^[9], lantman ze Schwitz, daz er durch miner und miner erben bette willen sin eigen ingesigel gehenket hat an disen offennen brief ze einer v(i)urgicht aller der dingen und gedingen, so hie vor geschriben stat. Ich Wernher Lising bin f(i)urgich an disem brief, daz dur bette willen Chu(o)nrat Brusterz und siner erben min ingesigel gehenket hab an disen brief, der geben wart ze Switz des jares, do man zalte von gottes geb(i)urte drizehnhundert jar und darnach in dem vierzigosten jare ze ingendem Meigen an sant Phillips und an sant Jacobs tag apostoli.

= ‚(5) Und deshalb, weil ich ein eigenes Siegel nicht habe, so habe ich den ehrlichen und vertrauten (umsichtigen) Mann Werner Lisingen (!), Landmann zu Schwyz, gebeten, dass er auf meine und meiner Erben Bitte hin sein eigenes Siegel an diesen offenen Brief gehängt habe zu einer Bestätigung aller Sachverhalte und Abmachungen, wie sie hiavor beschrieben stehen. Ich, Werner Liesing bestätige an diesem Brief, dass [ich] auf Bitten von Konrad Brusterz (!) und seiner Erben hin mein Siegel an diesen Brief gehängt habe, der in Schwyz in dem Jahr ausgestellt wurde, als man nach Gottes Geburt 1340 Jahre zählte, auf Anfang Mai, am Tag des Hl. Philipp und des Hl. Jakob, des Apostels (= 3. Mai).‘

Kommentar:

(1) *Ein Vertrauter des neuen Besitzers Konrad Bruster, Werner Lising, wird gebeten zu siegeln.*

(2) *Diese Siegelung wird von Werner Lising bestätigt.*

(3) *Tag des Hl. Philipps = 3. Mai; Tag des Hl. Jakobs = 3. Mai.*

Anm. Hsgb.: ^[1]Allmend. ^[2]Seewen, Gde. Schwyz, beim Lauerzersee. ^[3]Wohl in der Gegend der heutigen Brücke über die Seeweren, beim Ausfluß aus dem Lauerzersee. ^[4]Heute Sitiwald an der Straße von Seewen nach Lauerz. ^[5]Wegkreuzung, Ort unbekannt (bei Otten?). ^[6]Der alte Weg hatte somit ein Loch und eine enge Stelle, wohl in der Gegend des heutigen Steinbruchs Zingel. ^[7]Saum, Pferdelaast. ^[8]Kleines Faß. ^[9]Vgl. Nr. 158.

Anm. E.H.: ^[a]f(i)urgich = ‚erklären‘. ^[b]ob ich enwere: feste Formel in Besitztiteln lt. Internet; Ausruf od. dubitative Frage: ‚kann sein, dass‘ (E.H.); ‚vielleicht dass‘ (BMZ lt. Internet), ‚vorbehalten dass‘ (E.H.).

1.2.6 Beschlüsse der Landsgemeinde Schwyz zu Landbesitz, Erbrecht und Vormundschaft 1389-97

EHERECHT UND ERBRECHT.

1389, Schwyz.

[Landbuch von Schwyz, Lib II. fol. 3; KOTHING (Ed.), S. 272 = LandbuchSZ.pdf:294].

Kommentare und Übersetzung E.H.

(1) Allen den, die diesen brief ansechent oder hörent lesen, künd vnd verjehen wir der lantamman / vnd die lantlüt gemeinlich des landes ze switz, das wir Einhelklich vnd Mit gemeinem rat ze / ybach vor der brügge vf einem offenen lant tag vber Ein komen sin vnd Einhelleklich vfgnommen haben:

= ‚(1) Allen, die diesen Brief selbst lesen oder verlesen hören, teilen wir mit und erklären wir, der Landammann und die Landleute als Landsgemeinde des Landes zu Schwyz, dass wir einhellig und bei gemeinsamer Beratung in Ibach vor der Brücke auf einem öffentlichen Landtag übereingekommen sind und einhellig (*d.h.* einstimmig) angenommen (beschlossen) haben:‘

Kommentar:

Landammann und Landleute als Landsgemeinde Schwyz werden als Autoren des einstimmigen (,einhelklich‘) Beschlusses genannt.

(2) Wer unser lantlütten Elich ist, das der ouch sol Elichs recht haben ze erben, / vnd sol ouch ein vatter sine kint erben. Vnd har vber ze Einem waren vrkünde so haben wir / vnser landes Eigen ingesigel gehenkt an disen brief, der geben wart, do man zalt von gottes / geburt drützechen hundert iar vnd achtzig iar vnd darnach in dem nünden iar.

= ‚(2) Wer von unsern Landleuten ehelich (verheiratet?)^[1] ist, der soll auch auf Grund der Heirat das Recht haben, zu erben (vererben?)^[2] und es soll auch ein Vater seinem Kind vererben (*od.* es als Erben einsetzen)^[3]. Und hierüber haben wir zu einer wahren Urkunde das eigene Siegel unseres Landes an diesen Brief (dieses Dokument) gehängt, der ausgestellt wurde, als man von Gottes Geburt an 1389 Jahre zählte.‘

Kommentar:

^[1]Elich sein = ‚verheiratet‘ sein oder ‚legitim‘ sein. ^[2]Erben = ‚erben‘ oder ‚vererben‘. Auf Grund der Kopplung mit ‚und‘ im 1. Satz von (2) dürfte eher

,^[1]ehelich‘ und ,^[2]erben‘ gemeint sein. ^[3]Ein vatter sine kint erben = ,ein Vater sein Kind als Erben einsetzen‘.

1396, 26. FEBRUAR, SCHWYZ

VORMUNDSCHAFT: MÜNDEL UND PFRÜNDE (,AUSSTEUER‘?).

REGELUNG IM BETRUGSFALL.

[Landbuch von Schwyz, KOTHING (Ed.) 274 = LandbuchSZ.pdf :296]

Kommentar und Übersetzung E.H.

(1) Allen den, die disen brief an sechent oder hörent lesen, künden und verjehen wir Jost Jacob, lantamman ze switz, vnd ouch wir die lantlüt gemeinlich ze switz, das wir vber ein komen sin / einhelclich vnd mit gemeinem rat:

= ,(1) Allen, die diesen Brief selbst lesen oder verlesen hören, teilen wir mit und erklären wir, Jost Jacob, Landamman zu Schwyz, und auch wir, die Landleute als Landsgemeinde zu Schwyz, dass wir überein gekommen sind, einhellig und bei gemeinsamer Beratung:‘

(2) Were das ieman dem andren sine vogtkint entvorte in closter / als ze der heiligen E, vnd keme des das kint ald sin fründe in schaden, da sol si, der das getan hat, / von allem schaden wissen vnd sol nochten darzve XV lib ze einvng geben als dick, so er es vber gat, / dem amman V lib. vnd den lantlütten V lib. vnd dem cleger V. lib. Vnd were dz das ieman teti nit guotz / enhetti, das er dem vorgeantent kint ald sinen fründen ir schaden nicht Möchte ab gelegen, wurde dz vf ieman / kuntlich, wer der wer, frouwen ald man, der alder die sol man dar vmb verschrijen vnd verruefen für / ein rechten strasrouber.

= ,(2) Wenn jemand dem andern sein Mündel ins Kloster statt zur heiligen Ehe entführen sollte, und entstünde dadurch ein Schaden für das Mündel oder dessen Besitz, dann soll der, der das getan hat, es vor allem Schaden bewahren und soll noch darüber hinaus 15 Pfund zur Strafe geben, so oft er das widerrechtlich tut, [d.h.] dem Ammann 5 Pfund und den Landleuten 5 Pfund und dem Kläger 5 Pfund. Und falls jemand, der das täte, keinen Besitz hätte, so dass er [für] das vorgenannte Mündel oder [für] seinen Besitz seinen (bzw. den) Schaden nicht ausgleichen könnte, gegen wen das erkannt wurde, wer auch immer das wäre, Frau oder Mann, der oder die soll man deshalb „verschreiben“ (d.h. zur Strafverfolgung ausschreiben) und verrufen als richtigen Straßenräuber.‘

Kommentar:

1. *Sicherung der Rechte eines Mündels als Person und für seinen Besitz. Die Rechtsetzung sichert die „Mitgift“ des Mündels gegen widerrechtliche Aneignung des Besitzes. Dieser Besitz war zum Zweck der Eheausstattung bzw. für die spätere Heirat des Mündels gedacht.*
2. *Anscheinend kam es häufiger vor, sich als künftiger Ehemann bzw. Ehe-kandidat den Besitz des Mündels anzueignen statt, wie versprochen, diesen*

für die künftige Heirat des Mündels einzusetzen. Man darf in solch einem Fall eine Bestechung kirchlicher bzw. klösterlicher Instanzen annehmen.

3. *Der Rechtsbrecher soll für jeden Schaden für das Mündel oder dessen Besitz aufkommen.*
4. *Außerdem soll er eine Strafe von 15 Pfund (wahrscheinlich Stäbler-Münzen) zahlen: dem Ammann, den Landleuten, dem Kläger jeweils 5 Pfund, und wiederholt im wiederholten Fall.*
5. *Welcher Rechtsbrecher die nötigen Mittel zur Restitution des Schadens nicht hat, soll zur Strafverfolgung ausgeschrieben (,verschrijen‘) werden und als echter Straßenräuber bezeichnet werden (,verrueten für / ein rechten strasrouber‘).*

(3) Vnd wer, dz ieman also schad gescheche, mag sin der nit enbern, der sol ein amman / manen, dz er dem kint ald im richte umb dü sach. Vnd wen ein amman dar vmb gemant wirt, dem sol / er dar vmb mit der lantlütten rat unferzogenlich richten [p. 275] vf der weidhuob an al geverde.

= ,(3) Und falls also jemandem Schaden geschähe, wenn der es (*od.* seinen [Besitz]) nicht entbehren kann (?), der soll einen Ammann mahnen (auffordern), dass er dem Mündel oder ihm in der Sache Recht spreche. Und wenn ein Ammann dazu gemahnt (aufgefordert) wird, [dann] soll er dem deshalb unter Beratung durch die Landleute unverzüglich Recht zukommen lassen [p. 275] auf der Weide (*d.h.* dem Versammlungsfeld), ohne jede Einschränkung.‘

Kommentar:

Der Ammann solle nach Anzeige bei Beratung durch die Landleute Recht sprechen auf dem Versammlungsfeld (der Landsgemeinde) [,weidhuob‘], d.h. öffentlich.

(4) Vnd wer daz dar / vmb ieman angesprochen wurde, getar der geswerren, dz er vnschuldig sy, des Eid sol man nehmen, / es were den, dz der cleger mit zwei unfersprochnen mannen Möchte kvntlich machen, das er es getan / hette; da mit sol die sach wol bewert sin.

= ,(4) Und falls jemand deshalb (gerichtlich) angeklagt werden würde, [und] er den Mut hat, zu schwören, dass er unschuldig sei, so soll man dessen Eid nehmen (*d.h.* ihn vereidigen), außer dass der Kläger mit zwei in gutem Ruf stehenden (*d.h.* unparteiischen) Männern nachweisen könnte, das er es [doch] getan hätte. Damit soll die Sache dann (rechtsgültig) abgewehrt sein.‘

Kommentar:

Gerichtliches Vorgehen: Schwur des Angeklagten auf Unschuld; seine Vereidigung; außer 2 nicht kompromittierte Männer (,unfersprochnen mannen‘) bezeugen doch die Untat.

(5) Vnd wer ouch, das des kintz vogt ald sin fründ iena guot / nemmen von der E wegen, als man den anspricht, das er dz kint in clöster als zvo der E geben het-

ti / an der nechsten und erbersten fründen rat vnd willen vnd wissent, der sol ouch in den selben schulden sin, als da vorgeschriben stat, vnd das ouch kuntlich wurde.

= ‚(5) Und falls auch der Vormund für das Mündel bzw. seine Pfründe [bzw. seinen Lebensunterhalt] das Gut, [das] für die Ehe [gedacht war], überhaupt nur (bzw. für immer) an sich nähme, [und] wenn man den anklagt, dass er das Mündel in ein Kloster statt zur Heirat gegeben hätte, ohne Rat, Willen und Wissen der nächsten und ehrenhaftesten (angesehensten) Verwandten, so soll der auch in derselben Schuld stehen, wie es zuvor beschrieben steht und das auch bekannt wurde.‘

Kommentar:

1. *Der Besitz des Mündels ist als ‚Mitgift‘ für dessen künftige Heirat gedacht.*
2. *Schickt der Vormund das Mündel in ein Kloster, statt es zu verheiraten, und konsultiert er nicht die nächsten Verwandten und Erbberechtigten des Mündels, so gilt das als widerrechtliche Aneignung des Besitzes des Mündels durch den Vormund.*
3. *Cf. § (2) usw. Vormund und Heiratskandidat des Mündels sind in gleicher Weise zu bestrafen.*

(6) Vnd har vber, das alles, als da vorgeschriben stat, war vnd stet belibe , so han wir vnsers landes eigen Ingesigel gehenkt an disen brief, der geben / wart an dem nechsten Samstag vor Ingendem Mertzten, do man zalte von gottes geburte drützechen / hundert vnd Nüntzig und dar nach in dem sechsten Jar.

= ‚(6) Und dafür, dass alles, was da zuvor beschrieben ist, wahr und dauerhaft bleiben möge, haben wir das eigene Siegel unseres Landes an diesen Brief gehängt, der ausgestellt wurde an dem letzten Samstag vor Märzanfang (vor dem 1. März), da man von Gottes Geburt an 1396 Jahre zählte.‘

Anm. E.H.: Mhd. ‚fründe‘ = Pfründe vs. ‚fründe‘ [= ‚vriunt(e)‘] = Freunde bzw. Anverwandte. Pfründe= auch: Verpflegungsspende, Nahrungsmittelspende.

1397, 21. HEUMONAT = 21. ODER 22. JULI, SCHWYZ

VERPFÄNDUNG LIEGENDEN OD. BEWEGLICHEN GUTES: RECHTLICHE REGELUNG
[Landbuch von Schwyz, KOTHING (ed.) 275 = LandbuchSZ.pdf: 297]

Kommentar u. Übersetzung E.H.

(1) Allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen, künden und veriehen wir Jost Jacob, land amman vnd / die lantlüte gemeinlich ze Switz, do den lantlüten wz zemen künt in allen vnsren lütkilchen, daz wir sin vber ein / komen mit gemeinem Rat:

= ‚(1) Allen, die diesen Brief selbst lesen oder verlesen hören, teilen wir mit und erklären wir, Jost Jacob, Landammann und die Landleute als Landsgemein-

de zu Schwyz, als die Landleute zusammen gekommen waren in (aus?) allen unsern Pfarrkirchen, dass wir bei öffentlicher Beratung überein gekommen sind:‘

Kommentar:

Die Formulierung zeigt: mit ‚land amman vnd die lantlüte gemeinlich‘ ist die Landsgemeinde gemeint (‚do den lantlüten wz zemen künt in allen vnsren lütkilchen‘).

(2) Wer in vnsrem land guot versetzen will, es si ligentz oder verentz, dz sol verkünt werden / in allen unsren lütkilchen, oder an der versatzung sol nüt sin noch sol kein kraft han vnd sol die kraft des dis briefs / an geuangen han an sant Margretten abent, der nun nechst wz.

= ‚(2) Wenn jemand in unserm Land Gut verpfänden (od. als Darlehen einsetzen) will, sei es liegendes oder bewegliches, so soll das öffentlich in allen unsern Pfarrkirchen bekannt gemacht werden: andernfalls soll die Verpfändung weder stattfinden noch soll sie Gültigkeit haben. Und es soll die Gültigkeit des Briefes begonnen haben an Sankt Margaretens Abend, der jetzt unmittelbar bevorstand (od. folgte).‘

Kommentar:

- 1. Ich bin nicht sicher, ob es sich um ein Gebot der öffentlichen Bekanntgabe der Verpfändung oder um ein öffentliches Verbot der Verpfändung überhaupt handelt.*
- 2. Interpretation A (Gebot): ‚Oder‘ = ‚andernfalls [solle die Verpfändung nicht sein und ungültig sein]‘. Was sollte die gebotene Öffentlichkeit: Einspruchsmöglichkeit, z.B. keine Verpfändung an Auswärtige (auch z.B. Ausschluss von „Stroh Männern“)? Keine Rechtsgültigkeit ohne Herstellung der Öffentlichkeit? Es scheint die schriftliche Dokumentierung nicht angesprochen zu sein. Bluntschli (in der Einleitung zum Landbuch von Schwyz, Ed. Kothing, S. VIII) scheint diese Interpretation akzeptiert zu haben.*
- 3. Eine alternative Interpretation B (Verbot): ‚oder – noch‘ = ‚weder – noch‘. In dem Fall ist die öffentliche Bekanntgabe des Landsgemeindebeschlusses als Verbot aufzufassen. Der Inhalt des Verbots wird wörtlich zitiert und ist die Nichtigkeitserklärung der Verpfändung. Weder faktische Ausführung der Verpfändung noch juristische Gültigkeit solch einer Verpfändung: ‚weder soll die Verpfändung stattfinden noch soll sie Gültigkeit haben‘.*
- 4. In dem letzteren Fall würde es sich um eine Erneuerung des Verbots der Landsgemeinde von 1389 Okt 15 (§5) handeln.*

(3) Vnd des ze vrkunt dis briefs so hein wir / unsers landes eigen Ingesigel ghenket an disen brief, der geben wart in dem Jar, do man zalt von gotes geburt / drüzehen hundert vnd siben vnd nünzig iar vnd dar nach an Sant Maria magtalenen Abent.

= ‚(3) Und zur Beurkundung dieses Briefes (d.h. dieses Landsgemeindebeschlusses) haben wir das eigene Siegel unseres Landes an diesen Brief gehängt,

der in dem Jahr ausgestellt war, da man von Gottes Geburt an 1397 Jahre zählte, und zwar am Abend [des Tages] von Maria Magdalena.

Kommentar:

Handelt es sich bei ‚Abend‘ um ‚Vesper (Vorabend)‘, so ist der 21. Juli 1397 gemeint. Sonst der Abend des 22. Juli.

1.2.7 Beschlüsse der Landsgemeinden Unterwaldens im 14. Jahrhundert zum Landbesitzrecht

1344

VERBOT, GÜTER UND GÜLTE [PFANDTITEL] AN FREMDE ODER AN GOTTESHÄUSER ZU VERKAUFEN <NIDWALDEN>

QW I/3:366 (Dok. 560). Anm. vom Hsgb. des QW.

*Staats-A. Nidwalden, Landsgemeinde-Protokoll II, fol. 210. Beschluß vom Jahr 1623. – S. dazu DURRER, *Jb. Schweiz. Gesch.* 35, S. 129 A. 1 nach *Chronik des Landammanns Lorenz Bünti, die inzwischen verlorengegangen ist; s. auch Zeitschrift für Schweizer. Recht Bd. 6, Heft 2, Rechtsquellen, Altes Landbuch des Kts. Nidwalden, S. III und IV; Beiträge zur Geschichte Nidwaldens Heft 17 (1944), S. 7.**

Daß in künfftigem kein ligentt guot noch gült keinem frömden noch gotzhuß auch nit ussert landts weder versetzt noch verkouft werden sölle, by verlierung der selbigen, nach lutt A. 1344⁶¹ und 1363⁶² uffgerichten darum brieffen und siglen, soll sich in das uffsatzbüchlin instellen⁶³.

= ‚Es soll in das Buch der Erlasse (bzw. Beschlussprotokolle) hinein gestellt werden: „Dass in Zukunft kein liegendes Gut und keine Geldschulden (bzw. Einkünfte) einem Fremdem noch einem Gotteshaus, auch nicht außerhalb des Landes, versetzt oder verkauft werden sollen, bei Verlust derselbigen, laut Anno 1344 und 1363 deshalb aufgesetzten Briefen und Siegeln“.‘ (Übers. E.H.).

Hier wird in einem Landsgemeindeprotokoll von 1623 auf vorherige historische Beschlüsse der Landsgemeinde verwiesen, die 260-280 Jahre vorher liegen, nämlich 1344 und 1363. Es handelt sich anscheinend um *grundsätzliche Präzedenzfälle*, die einer kontinuierlichen Politik in Bezug auf Wahrung von Landbesitz in lokaler Hand sowie ihrer rechtlichen Regelung zugrunde liegen.

1382 Februar 14

„DER BRIEF VON DER LIGENDEN GÜTERN WEGEN“ <OBWALDEN>

QW III/1:126 (,Weißes Buch zu Sarnen‘), Nr. 78 [R 30] A – Bl. 172^{ab}: S. 369-370.

Moderne Übersetzung E.H.

⁶¹ Dieser Brief ist verloren.

⁶² Urkunde gedruckt im Gfr. 27, S. 318.

⁶³ DURRER im Jahrbuch 35 stellt die Unwirksamkeit dieses Verbots fest, indem auch nach 1344 Güter an Engelberg verkauft worden seien. Er schließt daraus, der Teilgemeinde Nidwalden sei die Kompetenz zum Verbot (unter Umgehung von Obwalden) bestritten worden. Erst die Erneuerung des Verbots von 1363 habe einen Erfolg gezeitigt.

„Allen den, die dissen brief ansehent oder hörent lesen, künden wir der Amman und die lantl(i)ut ze Underwalden ob dem Kernwald und verjechend öffentlich, das wir jn Etzlichen tagen Einhellenklich mit gemeinem Rate, d(i)ur unser, unsers landes und unser nachkömen nütz und er willen übereinkamen und swüren zü den heiligen gelert mit uferhabenen henden: das (i)unser enkein lantman nach lantwib enkein ligent güt, so jn unserm land gelegen ist, Enkeim götzh(i)us nach uslentzschen man, nach wib öder frömden, (i)ussert unser lantmarch ob dem Kernwald ze köufenne geben, versetzen nach jn kein weg verEnderen sollen, und das selb stët ze halten zehen jar und dar nach alle die wijle, so es der merteil under uns nit widerRedet.

= <1> ,All denen, die diesen Brief lesen oder verlesen hören, machen wir, der Ammann und die Landleute zu Unterwalden ob dem Kernwald, bekannt und erklären öffentlich, dass wir seit etlichen Tagen einhellig mit gemeinem Rat wegen Nutzen und Ansehen (*bzw.* Selbstachtung) von uns, unserem Land und unseren Nachkommen überein gekommen sind und geschworen haben zu den Heiligen informiert mit erhobenen Händen: dass kein Landmann oder keine Landfrau von uns ein liegendes Gut, das sich in unserm Land befindet, einem Gotteshaus oder [einem] auswärtigen Mann, [einer auswärtigen] Frau oder [einem] Fremden [von] außerhalb unserer Landmarch Ob dem Kernswald zu kaufen geben, versetzen oder sonstwie verändern soll, und [dass] genau das beständig (unverändert) zu halten [sein soll] für zehn Jahre, und danach so lange, wie dem die Mehrheit unter uns nicht widerspricht.“ (E.H.).

<Anm. E.H.: ‚um Er willen‘ = wegen Ehre od. aus Selbstachtung; ‚Gelert‘ = informiert, belehrt (= vorgespochen?), feierlich oder förmlich. Die Begründung für den Beschluss der Landsgemeinde besteht in einem Appell an Nutzen und (Selbst)achtung der Landsgemeinde (‚unser‘), des Landes (Unter- bzw. Obwalden), der künftigen Generationen (‚unser Nachkommen‘). Cf. 1.2.1, Beschluss der Landsgemeinde Schwyz 1282, „des Landes Ehre (Selbstachtung)“.>

Wer aber, das es jeman under (i)uns dar über täti, so sol das güt und das gelt, so darumb gelöst wird, uns dem vorgenanten Amman und lantluten gevallen sin an alle gnade, als der brief wist. Dar zü sin wir die vorgenanten Amman und lantl(i)ut einhellenklich mit gemeinem Rate überein kömen und hein ufgesetzt bij dem selben eid, so wir geswörn han stet ze haben, alle die wijle Es der merteil under (i)uns nit widerRedet, wa dkein götzh(i)us öder uslentzschen man öder wib dekein ligent güt, das in unserm land gelegen ist, anvalt, von Erbschaft w(a)egen öder von geRichtz w(a)egen öld wie öld welches wegs Es sij ankümet oder kömen ist, das öuch dera enkeins der selben gütern nieman ze koufen geben, versetzen nach jnkein weg verenderren sol, wand eim lantman öder lantwib.

= <2> ,Wäre es aber der Fall, dass es jemand unter uns doch täte, so sollen das Gut und das Geld, das dafür gezahlt wird, uns, dem vorgenannten Ammann und den Landleuten, verfallen sein ohne jede Nachsicht, wie der Brief es anweist.

Dazu sind wir, die Vorgenannten, Ammann und Landleute, einhellig mit gemeinem Rat überein gekommen und haben bei demselben Eid, den wir geschworen haben, festgesetzt, daran festzuhalten, solange es der Mehrheit unter uns nicht widerruft, dass da keinem Gotteshaus oder keinem ausländischen Mann oder [keiner ausländischen] Frau ein liegendes Gut, das in unserm Land gelegen ist, anheim fällt, auf Grund einer Erbschaft oder von Gerichts wegen, wie oder auf welchem Weg auch immer es zu ihnen kommt oder gekommen ist; dass auch niemand dort eines derselben Güter zum Kauf anbieten, versetzen oder auf irgendeine Weise verändern soll, außer einem Mann oder einer Frau aus dem Land.‘ (E.H.).

<Anmerkung E.H.: ‚*einhellenklich mit gemeinem rat*‘ = *einstimmig auf Beschluss der Landsgemeinde*. ‚*Gemeiner rat*‘ ist dann wohl nicht der Mehrheitsbeschluss (mhdtsch. od. frühneudtsch. ‚*merteil*‘), sondern die Beschlussfassung durch das Beschlussorgan, d.h. die Landsgemeinde. ‚*Lantman öder lantwib*‘ = *Mann oder Frau, die zu den Einheimischen, d.h. zu den Landleuten, zählen.*>

T(a)eti es aber jeman dar über, so sol öuch das güt und das gelt, so dar umb gelöbt wirt, (i)uns den vorgeannten Amman und lantl(i)uten gevallen sin an alle gnad bij dem selben eide, so wir geswörn han, alles an all geverde. Und har über zü einem waren ürkünd, so haben wir die vörgenanten Amman und lantl(i)ut (i)unser insigel an dissen brief gehengt, Der geben ward an sant Mathias tag des jares, do man zalte von göttes gebürt drijzehen hündert und achzig jar, dar nach jn dem andern jare [etc.]“

= <3> ‚Täte es aber jemand doch, so sollen auch das Gut und das Geld, das dafür aufgebracht wird, uns, den Vorgenannten, Ammann und Landleuten, anheim gefallen sein, ohne alle Nachsicht bei demselben Eid, den wir geschworen haben, alles, ohne jede Einschränkung. Und als eine wahrhaftige Urkunde darüber haben wir, die Vorgenannten, Ammann und Landleute, also unser Siegel an diesen Brief gehängt, der am Tag des Hl. Matthias ausgestellt worden war, als man 1382 Jahre nach Gottes Geburt zählte.‘ (E.H.)

<Anmerkung E.H.: *Die Vorschriften bei Missachtung der Erlasse ist eindeutig: Gut und Geld fallen an die Landsgemeinde (in Gestalt ihres politischen Vertreters, des Landammanns, und der Mitglieder der Landsgemeinde, den Landleuten [,den lantl(i)uten']).*>

Anmerkung des Hrsg. des QW:

Die Sarner Originalurkunde dieses bedeutsamen Landsgemeindebeschlusses ist verloren; ihr Inhalt war bisher nur aus der jüngeren und orthographisch weniger ursprünglichen Abschrift in dem 1524 niedergeschriebenen Landbuch von Obwalden bekannt. D r u c k : Zeitschrift für Schweizer. Recht, Bd. 8, Art. 123 (1859). Das in erster Linie gegen die Ausdehnung des kirchlichen Grundeigentums gerichtete Gesetz, durch das Obwalden die von Nidwalden schon 1363 verwirklichten Grundsätze auf sein Gebiet übertrug, war vermutlich auch im alten

„Eynigbuch“, das sich schon 1424 urkundlich nachweisen läßt, eingetragen. Vergl. Robert Durrer, *Die Einheit Unterwaldens (Jahrbuch für Schweizer. Geschichte, Bd. 35, S. 129 bis 134)* und Theophil Graf, *Das Nidwaldner Landesgesetz von 1363 gegen die Tote Hand (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft 17, S. 7)*. Auch die Landsgemeinde von Hasle erließ 1376 ein ähnliches Verbot, das 1420 und 1445 durch Strafandrohung verschärft wurde. Siehe Adolf Mühlemann, *Studien zur Geschichte der Landschaft Hasli (Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern, Bd. 14, S. 333)*.

Mit diesem Beschluss ist jegliche Veräußerung von Land an Nicht-Mitglieder des Landes ausgeschlossen, d.h. an Klerus (Klöster) und Fremde, z.B. an auswärtigen Adel.

Wir sehen die Kontinuität in der Frage der Setzung des Landbesitzrechtes und der kommunalen Rechtsaufsicht darüber durch die Landsgemeinden in Unterwalden spätestens seit Mitte des 14. Jahrhunderts und weit darüber hinaus bis ins 17. Jahrhundert. Zur Ausfolgerung in politischer Hinsicht als Bestandteil eines interpretatorischen Konstrukts cf. IX. hier.

1.2.8 Beschlüsse der Landsgemeinde Uri 1360-1369 zum Landbesitzrecht

Die Texte sind als Regesten bzw. Zitate aus Urkunden bei F. V. Schmid (1790/II:11-13) überliefert.

„In 1360 an einem Donnerstage⁶⁴, war der vor St. Joan des Täufers, erkannten sie, daß Niemand liegende Güter an Fremde oder Klöster verkaufen, verpfänden oder verkümmern möge; und so einem Fremden eines Erbsweis oder sonst zu viele, soll ers Niemand als einem Landmann verkaufen noch geben mögen f).“ Anm. f): „Erkanntnuß [= Rechtsbeschluss, E.H.] mit anhängendem Siegel.“

= „Im Jahr 1360, an einem Donnerstag, vor [dem Namenstag] St. Johannis des Täufers, beschlossen sie, dass niemand liegende Güter an Fremde oder Klöster verkaufen, verpfänden oder durch Tausch in ihren Besitz geben möge. Und wenn einem Fremden ein [Gut] als Erbe oder sonstwie zufiele, soll er das niemandem außer einem Land(s)mann verkaufen oder geben.“ (E.H.).

Kommentar: Die Landsgemeinde Uri beschließt, Verkauf, Verpfändung oder Tausch von Land an Fremde oder an Klöster zu verbieten. Wenn ein Fremder Land in Uri erbt, muss er es einem Land(s)mann aus Uri verkaufen.

„In 1367 auf Donnerstag nach St. Joan des Täufers⁶⁵ Geboth, daß Niemand kein liegendes Gut an Fremde noch Klöster verkaufe noch versetze; und so einer nicht 10 Jahr in dem Lande gesessen, und noch Landmann wäre, soll ers den Landleuten in Jahresfrist zu kaufen geben h).“ Anm. h): „Urkunde mit anhängendem Siegel.“

⁶⁴ Nach www.manuscripta-mediaevalia.de/gaeste/grotefend/grotefend.htm: wohl 18.6.1360.

⁶⁵ Wohl 1.7.1367.

= ‚Im Jahre 1367, auf den Donnerstag nach [dem Namenstag] von St. Johannis dem Täufer [wird] das Gesetz [beschlossen], dass niemand ein liegendes Gut an Fremde oder Klöster verkaufe oder [als Pfand] versetze. Und wenn einer nicht 10 Jahre im Land sesshaft gewesen wäre und auch nicht Landmann wäre, soll er es innerhalb eines Jahres den Landleuten zu kaufen geben h).‘ (E.H.).

Kommentar: Der Beschluss von 1360 wird hier anscheinend präzisiert. Niemand in Uri darf Land an Fremde oder an Klöster verkaufen oder verpfänden. Bei weniger als 10 Jahre Ortsansässigkeit und Fremdenstatus muss ein Besitzer sein Land innerhalb eines Jahres an Einheimische verkaufen.

‚In 1369 auf den 1. Tag des Maymondes Erlaubniß, daß man von aufgenommenen Pfenningen, so man auf liegendem Gut versichert hat, Schilling 2 Zins nehmen möge i).‘ Anm. i): ‚Urkunde mit anhängendem Siegel.‘

= ‚Im Jahr 1369 auf den ersten Tag des Monats Mai [wurde] die Erlaubnis [erteilt], dass man von aufgenommenen Pfennigen, die man auf liegendem Gut versichert hat, 2 Schilling an Zinsen nehmen möge.‘ (E.H.).

Kommentar: Für ein Pfand, das auf Land aufliegt, darf man Zinsen in Höhe von 2 Schilling einnehmen. Datum: 1. Mai 1369.

Damit hat die Landsgemeinde Uri wie Schwyz und Unterwalden Regelungen geschaffen, den Einfluss von Fremden und Klerikalen bodenrechtlich drastisch zu regulieren.

I.3 BESCHLÜSSE DER LANDSGEMEINDE SCHWYZ ÜBER UMWELTLICHE NUTZUNGSRECHTE: WEIDEN (1339) UND SCHLAGEN VON HOLZ (1342)

Die Landsgemeinde Schwyz regelt auf ihrem kommunalen Territorium nicht nur Landbesitzrechte, sondern auch umweltliche Nutzungsrechte wie die Nutzung der Allmende (Gemeinen Mark) z.B. zum Weiden (1339) und das Sammeln oder Schlagen von Holz (1342). Selbstregeneration, Schutz und Kontrolle der Ressource stehen im Mittelpunkt der Regelung. Die Übersetzung ist von mir.

Nutzung der Allmende (Gemeinen Mark)

1339 MAI 27, SCHWYZ

DIE LANDLEUTE VON SCHWYZ STELLEN EINE ORDNUNG ÜBER DIE NUTZUNG DER GEMEINMERKI AUF [QWI/3:177 = Dok.265].

Staats-A. Schwyz, Nr.112.— Orig.: Pg. 12,5/31,5 cm. Siegel an Pgstr. eingeh., etwas besch.; ältestes Landessiegel von Schwyz. Rückvermerk (15. Jhdt.): ‚Umb gemein merchy.‘ Druck: Gfr. 27, S.315; Das Landbuch von Schwyz, hg. Von M. KOTHING, S. 214/267 (etwas verändert); Mitt. des HV Schwyz 18, S. 127. Übertragung in modernes Deutsch: LEO WEISZ, Die alten Eidgenossen, S. 113. – Vom gleichen Schreiber wie Nr. 273-275. *Alle Anmerkungen vom Hsgeb. der QW. Kommentare und Übersetzung E.H.*

Es handelt sich um einen Beschluss der Landsgemeinde [„*wir, die lantl(i)ute gemeinlich ze Switz, uf einem offennem lantage*“] zur Nutzung der Allmende bzw. der „Landmarchen“.

(1) Allen den, die disen brief ansechent oder ho(e)rent lesen, k(i)unden wir, die lantl(i)ute gemeinlich ze Switz, daz wir geret und (i)uns v(i)ursinnet haben umb (i)unser gemeinmerki⁶⁶ in dem lande ze Switz, das man die niesen sol, wer es gerne tu(o)d, untz vor sant Johanstag vierzehen tagen⁶⁷; von des hin sol man si n(i)umen etzen⁶⁸, won e(i)ner des das eygen ist.

= „(1) Allen denen, die diesen Brief selber lesen oder verlesen hören, machen wir, die Landleute als Landsgemeindeversammlung zu Schwyz, (öffentlich) bekannt, dass wir uns beraten und Gedanken gemacht haben über unsere Allmende (Gemeine Mark) in dem Land Schwyz, dass man die nutzen soll, wer es tun will, bis zum 10. Juni, von da an soll man auf ihr nicht mehr weiden, außer wenn es einem gehören sollte.“

Bemerkung:

N(i)umen = niemer (Hennig 2007⁵:241). Won = wân (= außer dass/außer wenn); einer des das eygen ist = ,es gehört einem‘.

(2) Wan⁶⁹ sol o(u)ch vor sant Mychels mes vierzehen tagen⁷⁰ darauf varen, wer es gerne tu(o)t, und die gemeinmerki etzen. Wêrte aber jeman das dem, der da etzen will in den zillen, so er etzen sol, als hie geschriben stat, dem sol er es beseren als ein freveni. Es soll o(u)ch nieman daz gemeinmerki genote⁷¹ v(i)urschlachen, won das si offennem geborten haben, da man us und in muge varn. V(i)urslu(e)ge och jeman die gemeinmerki, als genote, das es nicht offennem l(i)uken hette in den zillen, so es menlich niessen sol, der mu(e)ste es beseren.

= „(2) Man soll auch 14 Tage vor dem Fest von St. Michaelis (= 29.9., d.h. wohl ab 15. September) darauf fahren, wer das will, und die Gemeine Mark abweiden. Sollte das aber jemand dem verwehren, der da weiden will in den Gemeindemarkierungen, [in Übereinstimmung mit den Regelungen], wie er weiden soll, wie es hier aufgeschrieben steht, so soll er es dem Betreffenden als ein Vergehen wieder gutmachen. Es soll auch niemand die Gemeine Mark [mit einem Verschlag] völlig umzäunen, außer wenn es offene Zugänge gibt, so dass man hinein und hinaus fahren kann. Umzäunt auch jemand die Gemeine Mark mit

⁶⁶ Gemeine Mark, Allmend.

⁶⁷ 10. Juni.

⁶⁸ Hier: weiden.

⁶⁹ „Wan“ irrtümlich anstatt „man“. *Anm. E.H.*: Wahrscheinlich handelt es sich um einen offenen Termin: ‚ab 15. September‘; cf. 1309 Juni 25, nbdig-59267_2.pdf:241 [Dok. 485]: *von sant Michels mes unz ze ingenden Meien*>.

⁷⁰ 15. September.

⁷¹ Völlig, gänzlich.

einem Verschlag vollständig, sodass es in den Hecken (*od.* Begrenzungsmarkierungen) keine offenen Lücken gäbe, um [die Allmende] allgemein zu nutzen, so müsste der den Schaden wieder gutmachen.⁶

Bemerkung: Ich schließe mich der Übersetzung von Leo Weisz 1940:113 an.

(3) Breche o(u)ch jeman demselben sinen hag, ob er nicht offennen l(i)uken funden, der sol o(u)ch damit nicht getan han, brichet er, das er us und in⁷² gevarn mag. Were o(u)ch, daz jeman, er were rich oder⁷³, korn oder reppen⁷⁴ gesetzt hete uf den gemeinmerkin⁷⁵, das sol er ensunders beschlachen von den matten; das sol im nieman etzen noch och sine heg brechen.

= ,(3) Bräche auch jemand demselben seine Einfriedung, da er keine offene Lücke gefunden hätte, der soll damit auch kein [Vergehen] begangen haben⁷⁶, wenn er [sie] bricht, dass er hinaus und hinein fahren könne. Wäre es auch [der Fall], dass jemand, der reich oder [arm] wäre, Korn oder (weiße) Rüben auf der Gemeinen Mark angepflanzt hätte, das soll er gesondert mit einem Verschlag abgrenzen von den Wiesen. Es soll ihm niemand darauf weiden oder auch seine Einfriedung zerbrechen.⁶

(4) Und das dis war und stêt belibe, darumb han wir, die lantl(i)ute ze Switz disen brief besgelt⁷⁷ mit (i)unsers eygenen landes ingesigel ze Switz, der gegeben wart ze Switz uf einem offennen lantage, do man zalte von gottes geb(i)urte dr(i)uzehnhundert und drissig jar, und darnach in dem n(i)unden jare an unsers herren fronlichamentage.

= ,(4) Und damit dies gültig und dauerhaft bliebe, darum haben wir, die Landleute zu Schwyz, mit unserm eigenen Landessiegel zu Schwyz diesen Brief besiegelt, der aufgesetzt wurde zu Schwyz auf einem offenen Landtag, da man zählte von Gottes Geburt dreizehnhundert und dreissig Jahre und danach in dem neunten Jahre (=1339), am Fronleichnamstag unseres Herrn.⁶

Kommentar:

Die Regelungen betreffen Termine für die Nutzung der Allmende und das Aufstellen von Umzäunungen, bei denen auf Eingänge zu achten ist, außer bei Korn- oder Rübenparzellen.

Schlagen und Sammeln von Holz

1342 MAI 15 / SCHWYZ

AUF EINEM OFFENEN LANDTAG ZU SCHWYZ BELEGEN DIE LANDLEUTE VON SCHWYZ DAS HOLZ IN DEN FLÜHEN MIT DEM BANN [QWI/3:265 = Dok. 405].

⁷² Zuerst wurde geschrieben „un“, dann darüber verbessert „in“.

⁷³ Nach „oder“ hat der Schreiber „arm“ vergessen.

⁷⁴ Nach dem Landbuch (Mskr. des 16. Jh.s), S. 214. Rāben, d.h. weiße Rüben.

⁷⁵ Der Schreiber schrieb zuerst „gemeinmein“, dann „gemeinmerkin“ einfach darüber.

⁷⁶ Hier folge ich sinngemäß Leo Weisz [E.H.].

⁷⁷ Anstatt „besiegelt“.

Staats-A. Schwyz, Nr. 121.— Orig.: Pg. 13/29 cm. Siegel abhang., am Rande leich besch., ältestes Landessiegel von Schwyz, s. Nr. 231. Druck: Kothing, S. 216.— S. auch Mitt. des HV Schwyz 18, S. 136.

Übersetzung, Anmerkungen und Kommentare E.H.

(1) Allen den, die disen brief ansechent oder ho(e)rent lesen, k(i)unden wir, die lantl(i)ute gemeinlich ze Switz, daz wir sin (i)ubereinkomen einhelleklich und gemeinlich uf einem offennem Lantage, daz wir verbannen haben und bannen an disem gegenw(i)urtigen brief daz holtz in den Flu(e)n von der Swanda inhin under dem weg hin untz an Wernhers Lillis gu(o)t, untz enrunt an den berg, alz d(i)u zeichen gant, und uf hin und under dem berg hin untz an daz J(i)uchli, alz o(u)ch d(i)u zeichen gant, und den graben nider untz aber in die Swanda, alz o(u)ch d(i)u zeichen gant, also mit dem gedinge:

= (1) ‚Allen denen, die diesen Brief selber lesen oder verlesen hören, machen wir, die Landleute als (Lands)gemeinde von Schwyz, bekannt, dass wir einhellig und als Landsgemeinde auf einem offenen Landtag (d.h. auf einer öffentlichen Versammlung) übereingekommen sind, dass wir das [Sammeln oder Schlagen von] Holz unter Strafandrohung verboten haben und mit diesem vorliegenden Brief verbieten, [und zwar] in den Flühen von der Swanda entlang unter dem Weg hin bis zu Werner Lillis Gut, bis zum Aufgang auf den Berg, wie die Markierungszeichen gehen, und hinauf und unterhalb des Berges lang bis an das Jüchli, wie auch die Markierungszeichen gehen, und den Graben hinunter wieder bis in die Swanda, wie auch die Markierungszeichen gehen, dergestalt mit der Festsetzung:‘

Terminologie: ‚Landl(i)ute gemeinlich von Switz‘ = die Landleute von Schwyz als Landsgemeinde. ‚Sin (i)ubereinkommen einhelleklich und gemeinlich uf einem offennem Lantage‘ = ...sind auf einer öffentlichen Versammlung als Landsgemeinde einstimmig übereingekommen. ‚(Ver)bannen‘ = unter Strafandrohung verbieten. ‚Als die zeichen gant‘ = wie die Markierungszeichen gesetzt sind.

Kommentar: Die Landsgemeinde setzt rechtliche Regelungen zur Holznutzung für Teile ihres kommunalen Territoriums, das sie durch Markierungszeichen abgrenzt. Das politische Territorium ist also kontrolliert und durch geografische Markierungen unterteilt.

(2) Swer in disen zillen dekein holtz r(i)uti oder h(i)owi oder swanti oder danan zuge, ez si d(i)urres oder gru(e)nes, sta(e)ndes oder ligendes, der mu(o)z geben ze einung ein pfunt pfenning von jechlichem stok oder von jecklichem holz. Und sol darum klagen, wer es gerne tu(o)t, und alz menger darumb klagent, alz mangem mu(o)z er geben ein pfunt pfenning.

= (2) ‚Wer innerhalb dieser Markierungen Holz rodet, schlägt oder schwendet⁷⁸ oder danach abschleppt, es sei dürres oder grünes, stehendes oder liegendes, der muss zur Einung (als Strafe) ein Pfund Pfennig für jeden Stock oder für

⁷⁸ Cf. „Schwendbau“ (in: Wikipedia).

jegliches Holz geben. Und es soll darum klagen, wer es tun will; und wenn einer darum klagt, so muss der [Normenbrecher] einem [Kläger] ein Pfund Pfennig geben.'

Terminologie: Zille = ‚Landmarkierungen‘, weist auf territoriale Markierungen hin. Alz menger... alz mangem (cf. mengi = ‚Menge‘): manec/ic¹ = ‚mancher‘; ~² = ‚oft‘. Vielleicht: ‚so oft... so oft...‘; oder: ‚wieviele darum klagen, so vielen soll er...‘. D.h. wohl, jedem einzelnen Kläger ist die Strafe zu entrichten. Der Gebrauch des Holzes wird terminologisch differenziert: ‚roden‘ [ru(e)ti], ‚schlagen‘ [h(i)owi], ‚schwenden‘ [swanti], ‚abschleppen‘ [zuge]. Holz (inkl. Stock) wird klassifiziert als: ‚dürres‘ vs. ‚grünes‘, ‚stehendes‘ vs. ‚liegendes‘. ‚Einung‘: ‚ein Pfund Pfennig‘ zur Strafe oder als Ausgleich.

(3) Were aber, daz jeman disen einung verschulte, der alz arm were, daz er disen einung gerichten nicht enmo(e)chte, den sol man versrigen und verbieten in dem lande, daz in nieman huse, noch husi, noch hofe, noch essen, noch trinken gebe.

= (3) ‚Wenn aber jemand diese Einung (d.h. das Strafgeld) schuldig bleibt, der zu arm wäre, so dass er diese Strafe nicht zu entrichten vermag, dann soll man den verschreien (verfolgen, in Verruf bringen) und verbieten in dem Land, dass ihn keiner behause, weder in seinem Haus noch in seinem Hof aufnehme, weder zu essen noch zu trinken gebe.‘

Anm.: Dieser Paragraph zeigt ein rigoreses Vorgehen. Er beweist eine territoriale Ordnung: die Geltung rechtlicher Regelungen, hier der sog. Einung, wird bei Zahlungsverweigerung bzw. -unfähigkeit durch ein Verbot der Behausung und der Speisung im fraglichen Territorium (‚in dem lande‘) durchgesetzt.

(4) Wer daz ubergiengi, der mu(e)ste den einung v(i)ur jenen richten, der den einung verschuldet hetti, und sol man darab richten von tag ze tage, so man baldest mag, an alle geverde. Wir haben aber vor verlassen, tro(e)ge ze ho(u)wenne, daruber d(i)u gemeinde trenket, und was holtzes man betarf zu(o) dem wege in den Flu(e)n, ân alle geverde.

= (4) ‚Wer das nicht einhielte, der solle die Strafe für jenen entrichten, der die Strafe verschuldet hätte, und den soll man von einem Tag zum andern dafür bestrafen, sobald man kann, ohne jede Einschränkung. Wir haben aber zugelassen, Tröge zu hauen, mit deren Hilfe die Gemeinde mit Trinkwasser versorgt wird, und wieviel Holz man auch immer [dafür] braucht auf dem Weg in den Flüssen, ohne jede Einschränkung.‘

Kommentar: Wer das zuvor aufgeführte Verbot bricht, muss selber die Strafe zahlen. Ausgenommen ist das Schlagen von Holz zum Bau von Trögen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde. Wir stoßen hier interessanterweise auf ein Merkmal, das für die Theorie Wittfogels (Anlage von Wasserwerken zur Trinkwasserversorgung und zur Bewässerung von Feldern als Bedingung für die Entstehung staatlicher Organisation) zentral sein dürfte.

(5) Und harumb daz dis war und stet belibe, darumb so han wir die vorge-
nanten lantl(i)ute ze Switz disen brief besigelt mit (i)unsers landes eigenens ing-
sigel, der gegeben wart ze Switz, des jares, do man zalte von gottes geb(i)urte
dr(i)ucehenhundert und virzig jar, darnach in dem andren jare ze mitten Meigen
in einem offennen lantage.

= (5) ,Und dafür dass dieses gültig und dauerhaft bleibe, darum haben wir, die
vorgenannten Landleute zu Schwyz, diesen Brief gesiegelt mit dem eignen Sie-
gel unseres Landes, der ausgestellt wurde zu Schwyz, in dem Jahr, da man von
Gottes Geburt an zählte 1340 Jahre (und) danach in dem 2. Jahre, zur Mitte des
(Monats) Mai [= 1342 Mai 15] auf einem offenen Landtag (d.h. in einer öffent-
lichen Versammlung der Landsgemeinde).‘

I.4 REGISTER VON BESCHLÜSSEN DER LANDSGEMEINDE SCHWYZ 1282-1397 (PRINZIPIELLE RECHTSETZUNG UND EINZELENTSCHEIDUNGEN)

Das folgende Register von Rechtsbeschlüssen ist chronologisch geordnet. Der
vollständige Text des jeweiligen Dokuments findet sich z.T. an anderer Stelle
(cf. Verweise) mit erläuternden Kommentaren. Das Register ist nicht unbedingt
vollständig. Für ein anderes Register cf. Blickle 1990:96, Anm. 231. Z.T. han-
delt es sich um Landsgemeindebeschlüsse, die als Dokumente auf Pergament
geschrieben, gesiegelt und erhalten sind, z.T. um Abschriften als Eintragungen
im Schwyzer Landbuch. Die erhaltenen Beschlüsse der Schwyzer Landsgemein-
de betreffen vor allem einen kurzen zusammenhängenden Zeitabschnitt. Sie sind
womöglich zufällig erhalten, im Gegensatz zu andern Zeitabschnitten, für die
keine Dokumente im Archiv erhalten sind. Jedoch weist die zusammenhängende
Überlieferung im Schwyzer Landbuch eher auf eine nicht zufällige, systemati-
sche Rechtsentwicklung hin. Im Übrigen gelten als Recht zunächst die in den
BB 1291, 1315 und 1332 enthaltenen Vorschriften.

I.4.1 Dimensionen der Selbstorganisation der Landsgemeinde

Aus dem Register der Rechtsbeschlüsse der Landsgemeinde in Schwyz lassen
sich, unter Berücksichtigung der BB 1291-1353, die folgenden Merkmalsdimen-
sionen der Selbstorganisation dieses Landes ableiten:

- (a) Die Landsgemeinde *setzt prinzipiell Recht*; sie regelt aber auch individuelle
Konfliktfälle.
- (b) Die Landsgemeinde regelt *individuelles* Besitz-, insbesondere auch *Land-
besitzrecht sowie Nutzungsrecht* am kommunalen Besitz. 1389 schafft die
Landsgemeinde Schwyz die (auswärtige) *Grundherrschaft* ab (*zumindest
partielle Entfeudalisierung*).

- (c) Die Landsgemeinde regelt die *Vererbung* von Besitz, insbesondere von Landbesitz. Hierzu gehören Einschränkungen im Umfang des vererbbaeren Landbesitzes (1294).
- (d) Die Landsgemeinde überwacht Probleme der *Vormundschaft und Unmündigkeit* und nimmt die Rechte des Mündels notfalls wahr.
- (e) Insbesondere beschränkt die Landsgemeinde die Rolle von Klerus und Kirche (*Säkularisierung*): *Verbot von Landschenkungen an die Kirche*; Verbot von Prozessen, insbesondere von Pfändungen, vor kirchlichen Gerichten *außerhalb* des Landes. Versuche der Pfändung von Land durch auswärtige kirchliche Gerichte sind angesichts des – spätestens seit 1294 verbotenen – Landtransfers an Klöster wahrscheinlich.
- (f) Die Landsgemeinde bzw. die im jeweiligen Bündnis zusammengeschlossenen Länder setzen für das gesamte Territorium des Landes, mit einigen Einschränkungen auch des Bündnisses, gemeinsames Recht (*Rechtsvereinheitlichung*).
- (g) Das *Territorium* ist politisch bzw. sozial *kontrolliert*: durch Grenzmarkierungen und durch andere untergliedernde Markierungen, die z.B. dem Umweltlichen Schutz dienen.
- (h) Die Rechte an der *Nutzung kommunalen Bodens (Allmende)* beziehen sich auf das Weiden von Vieh, auf den Nießbrauch von Wasser und (Brenn)holz. Der Konflikt mit Kirche und Klöstern kristallisiert sich hier z.T.
- (i) Die Landsgemeinde insistiert langfristig auf der – umstrittenen – *Besteuerung der Klöster* (cf. 1294). Es deutet sich ein Mechanismus an, mit dessen Hilfe die Landsgemeinde die Klöster langfristig zur Räson bringt: Zugang zu Wasser, Holz, Weide usw. nur gegen Steuerzahlung.
- (j) Die Landsgemeinde setzt *Steuerrecht*. Schwyz scheint finanziell somit gut geordnet zu sein. Die Landsgemeinde verbietet die Bezahlung des Landamanns aus Steuermitteln, der aber andererseits durch die Auszahlung von Strafgebühren an ihn motiviert wird. Ein Teil der Strafgebühren scheint in die Kommune zu fließen.
- (k) Die Landsgemeinde fällt *politische Entscheidungen*. Dazu gehören nicht nur *Rechtsschöpfung*, sondern auch *Bündnisbildung und vor allem Verteidigung*.
- (l) Die Landsgemeinde schützt die Grenzwälder als *Landwehr* bzw. als *Verteidigungsanlage*. Dies sind Hinweise auf die auch militärische Struktur des Landes.
- (m) Die Bundesbriefe, z.B. von 1351 (mit Zürich) und 1353 (mit Bern) geben Aufschluss über die *Planungsfähigkeit zu militärischen Unternehmungen* und die Aufbietung von Truppen (im Sinne von *Kapazitätsüberlegungen*); cf. die Ergänzungen in den Bündnisabschlüssen mit einzelnen Städten für die beiden genannten Bündnisse.

- (n) Laut Bundesbriefen, ab BB 1332 (mit Luzern), ist die *Mahnung* als formales Instrument der einzelnen Landsgemeinden vorgeschrieben, über den Verteidigungsfall, d.h. *über Krieg und Frieden, zu befinden*.
- (o) Mit den Bündnisabschlüssen – den sog. Bundesbriefen – beschließen die Landsgemeinden *Werteordnungen* neuer und zukunftsweisender Art, an denen insbesondere *Allgemeinwohl, Friedlichkeit und Gesellschaftsbildung* hervorgehoben werden können.
- (p) Die Freiheitsbriefe von 1231, 1240, 1274, 1309 etc. (und die Verbotsbriefe Kg. Heinrichs VII von Staufen 1234, Kgn. Elisabeths [Gattin Kg. Albrechts von Habsburg] 1299), vor allem aber die BB 1351 (mit Zürich), 1352 (mit Zug) und 1353 (mit Bern), zeigen, dass die *gesamte erwachsene männliche Bevölkerung [über 16 Jahre]* in der Landsgemeinde integriert wird. Cf. V.7. Die Freiheitsbriefe von 1240 u. 1274 (für Uri) geben Aufschluss über den Inhalt der ‚Freiheiten‘ und Privilegien.
- (q) Die wichtige Konsequenz der vollen Partizipation der Bevölkerung, unabhängig vom sozialen und wirtschaftlichen Status, ist: Das Land tritt als Einheit auf. *Die Zersplitterung in militärische Fraktionen wird vermieden*. Das könnte die Grundlage der militärischen Durchsetzungskraft sein. Bürgerkrieg wird vermieden.
- (r) Dieses analytische Ergebnis ist gegen das Empfinden mancher Historiker aufrecht zu erhalten. Die *Homunculus-Theorie der Landsgemeinde*: Sie sei schreib- und schriftunkundig. Sie sei ‚hilflos‘ in Bezug auf Verwaltung und Selbstorganisation und deshalb auf adlige Hilfe angewiesen. Ihr fehle die Einheit in rechtlicher, territorialer und sozial-ständischer Hinsicht. Dagegen ist zu halten: Bundesbriefe und Landsgemeindebeschlüsse (ab 1294) zeigen die rechtliche Vereinheitlichung und territoriale Kontrolle. Terminologie und Logik beweisen die sozial-ständische Integration in den Urkantonen (kontinuierlich und zunächst allein dort; cf. aber z.B. auch den Luzerner Auflauf von 1343). Die Verbotsbriefe [cf. p)] beweisen Entscheidungs- und Planungsfreudigkeit, Widerständigkeit als Handlungsgewohnheit; sie zeigen darüber hinaus die Fähigkeit, lateinische Briefe zu verstehen. Die sehr häufige *Wiederwahl* von (umsichtigen und kompetenten) Ammännern aus denselben Familien ist mit der These von der universalen Partizipation der erwachsenen männlichen Bevölkerung durchaus vereinbar. Für Uri wird 1389 das königliche Privileg ausgestellt: *Der Landammann handle als von der lokalen Landsgemeinde gewählter oberster Richter, der – vom König anerkannt – anstelle des Königs auch die Blutgerichtsbarkeit ausübt*. Dieses wird als alte Handlungsgewohnheit bezeichnet: ‚und von alters herkömmlich ist‘ (cf. I.5). Wir müssen mit der *Koexistenz verschiedener politischer und existenzieller Ordnungen* – menschenunwürdig-tyrannischer Art (Engelberg) vs. mehr demokratisch-mitbestimmender Art (in den Urkantonen) – auf engstem Raum rechnen.

- (s) Die Landsgemeinde setzt *Recht gegen Gewalt*: gegen Überfall bzw. Angriff auf dem Territorium von Schwyz: die individuelle *Verpflichtung zu Beistand und Hilfe*; gegen *Mord* bzw. Totschlag und gegen *Körperverletzung* und auch gegen psychische Gewalt (*Beleidigung*). Das Vorgehen bei Beschuldigung, die (noch) unbewiesen ist, wird geregelt. Bedrohen durch Zücken von Waffen wird verboten (Verbot des Tragens von Waffen).
- (t) Die Landsgemeinde vergibt Land bzw. Nutzungsrechte vererbbar im Austausch für *Leistungen für das Land* bzw. die Kommune: Instandhaltung von Wegen bzw. Straßen.
- (u) Die Rolle von *Klägern* (mhd. ‚kleger‘) bzw. Anzeige erstattenden Personen (mhd. ‚leider‘) wird geklärt. Diese Personen werden durch Auszahlung eines Teiles der Strafgebühren motiviert.
- (v) Die Fortsetzung des Streits um Grenzen und Alpennutzung zwischen dem Kloster *Engelberg* und der Landsgemeinde *Uri* [1309 Juni 25; QWI/2, Dok. 485] zeigt die Vermittlung von Schiedsleuten landsgemeindlich und interkommunal. Dies wirft Licht auf weitere Funktionen der Landsgemeinde.

1.4.2 Bemerkung zu den rechtlichen bzw. politischen Institutionen in Schwyz

Neben dem Landammann werden für 1373 ein Rat von 60 und von 200 Leuten genannt, neben den übrigen Landleuten der Landsgemeinde. 9 Leute scheinen dem Landammann den Eid abzunehmen. Vier Ankläger (mhd. ‚kleger‘) scheinen formal gewählt zu sein und die Buße einzutreiben. Wir erfahren über diese Ämter sonst nichts. Der Landsgemeindebeschluss von 1373 §2 weist auf Rechts- bzw. Verfahrensvorschriften für Landammann, Ammänner und „Räte“ hin, für die aber kein Beschluss erhalten ist.

Cf. QWI/2:410f [Dok. 806, 1315 Nov 24, Brief Kg. Ludwigs] Adresse: *officiato, consilio, civibus et universis hominibus in Switz* = ‚dem Ammann, dem Rat, den Bürgern und allen Männern in Schwyz‘: Unterscheidung von Bürgern und Männern/Landleuten/Untertanen (?). Befreiung der Landleute (*homines*) formalisiert durch den Beschluss von 1316 März 26?

1.4.3 Das Register chronologisch geordnet

Beschluss der Landsgemeinde Schwyz Neujahr 1282 über kommunales Land und dessen Verkauf im Austausch für Arbeit für die Kommune.

(1282 Januar 1). Cf. I.2.1.

[1284?] ‚Ob yeman vßlendische gütter in vnnßerm Lanndt hat, der soll ouch Helffen gemeinen kosten tragen [Wenn jemand ausländische Güter in unserm Land hat, dann soll der auch helfen, allgemeine Kosten mitzutragen]. Cf. den nächsten Eintrag für 1294, §§<11-12>(7): nur ein Exzerpt daraus? Möglicherweise ist 1284 verschrieben für 1294.

Beschluss der Landsgemeinde Schwyz von 1294 über Landbesitzrecht: Verbot des Verkaufs von Land an Fremde, der Schenkung von Land an Klöster. Vererbung von Land unter Ehepartnern wird beschränkt. Steuerrecht.
(1294 Schwyz). [QW I/2:39 (Dok.-Nr. 89). Anm. vom Hsgb. des QW]. Cf. I.2.2.

Übertragung eines Gutes mit Abholzungsverbot für Bau und Instandhaltung einer Straße

Heinrich der Schmid aus Steinen erhält von den Landleuten von Schwyz einen ‚gebannten‘ Wald im Blatti am Lauerzersee als Eigentum mit der Verpflichtung, die Strasse dort instandzuhalten (1338 November 11, Schwyz). [QWI/3 = Dok. 231]. Cf. I.2.5.

Nutzung der Allmende (Gemeine Mark)

Die Landleute von Schwyz stellen eine Ordnung über die Nutzung der Gemeinmerki auf (1339 Mai 27, Schwyz) [QWI/3:177 = Dok.265]. Siehe I.3.

Schlagen von Holz / Brennen von Holzkohle

1339 JUNI 24, SCHWYZ

DER SCHWYZER LANDTAG VERBIETET DAS KOHLENBRENNEN INNERHALB DEN EGGEN UND UNTER DEN FLÜHEN IM MUOTATHAL [QWI/3:181 = DOK. 273].

Staats-A. Schwyz, Nr. 115. – Orig.: Pg. 10,5/15 cm. Siegel abhang., ältestes Landessiegel von Schwyz, s. Zürich. Sieg. 6 Nr. 76, besch. Flüchtige Kursivschrift des gleichen Schreibers wie Nr. 274/5... Rückvermerk (15. Jh.): „Umb den ban under den flu(e)n ze Mu(o)tachtal.“

Es handelt sich um einen Beschluss der Landsgemeinde [„wir, die lantl(i)ute gemeinlich ze Switz, daz wir sin komen (i)uberein gemeinlich uf einem offnenn lantage“]. Es wird verboten, Holz in Holzegg und Ibergeregg und unter den Flühen im Muotatal zu schlagen und zu Holzkohle zu verbrennen. Anm. 2 zu Dok. 273: „Damit wurde der ganze Wald im Gebiet Mythen, Wasserscheide zwischen Sihl und Muota und der Muota vor weiterer Rodung oder übermäßiger Nutzung geschützt.“

Allen den, die disen brief ansechent oder ho(e)rent lesen, k(i)unden wir, die lantl(i)ute gemeinlich ze Switz, daz wir sin komen (i)uberein gemeinlich uf einem offnenn lantage, das wir daz holtz inrent den E g g e n und under den Flu(o)n ze Mu(o)tental v(i)urbannen haben, daz da nieman kolen sol. Wer daz brechi oder (i)ubergiengi, der gibet von jecklichem stoke, darab er holtz gehu(o)wen hat, iij β ze einung und sol darumb klagen, wer es gerne tu(o)d. Dis sol o(u)ch weren und stet beliben, untz daz es der merteil der lantl(i)uten ze Switz ablat. Und daz dis war und stet belibe, darumb han wir, die lantl(i)ute ze Switz, disen brief besigelt mit unsers eigenen landes ingesigel. Der geben wart ze Switz des jares, do man zalte von gottes geb(i)urte dr(i)uzechenhundert und drissig jar und darnach in dem n(i)unden jare an sant Johans tag des heiligen Tho(u)ffers ze s(i)ungichten.

Übersetzung von Leo Weisz 1940:113:

= ‚All denen, die diesen Brief ansehen oder hörend lesen, künden wir, die Landleute gemeinsam zu Schwyz, daß wir auf einem offenen Landtag gemeinlich übereinkommen sind, daß wir das Holz innerhalb den Eggen und unter den Fluen zu Muotatal verbannt haben, daß darin niemand kohlen soll. Wer das bricht oder übertritt, der gibt von jedem Stock [Stamm, *E.H.*], darab er Holz gehauen hat, drei Schilling zu Buße, und soll darum klagen, wer es gerne tut.

Dieses soll wahren und stet bleiben, bis die Mehrheit der Landleute zu Schwyz dies nachläßt. Und daß dies wahr und stet bleibe haben wir usw.‘

Schlagen von Holz

1339 JUNI 24, SCHWYZ.

DIE LANDLEUTE VON SCHWYZ BESCHLIESSEN, DASS IN DER LANDWEHR KEIN HOLZ GESCHLAGEN ODER GEREUTET WERDEN DARF [*QWI/3:182 = DOK. 274*]. Staats-A. Schwyz, Nr. 113. – Orig.: Pg. 15,5/30,5 cm. Siegel an Pgstr. eingeh., am Rand besch., wie an Nr. 273. – Rückvermerk (15. Jh.): «bi jv [Pfund]. Das unser lantweri nieman howen noch r(i)uten sol bi iij [Pfund] jeglichem, der darumb leijdet und der es gerne tu(o)t.» Gleicher Schreiber wie Nr.265, 273, 275, jedoch hier sorgfältige Urkundenschrift. – Druck: Das Landbuch von Schwyz, hg. von KOTHING, S. 267 und (nach etwas abgeänderter Kopie des Landbuchs) S. 53. – S. auch Mitt. des HV Schwyz 18, S. 162.

Anm. vom Hsgb. des QW, Übersetzung E.H.

Es handelt sich um ein Verbot der Landsgemeinde, Holz zu schlagen, zu roden oder verbotenerweise geschlagenes Holz zu kaufen; Holz zum Bau von Wassertrögen zu fällen, ist nur mit Erlaubnis der Landleute gestattet. Das Verbot dient dem Schutz der Grenzbefestigung [*,wir, die lantl(i)ute von Switz, das wir sin komen (i)uberein einhelleklich und gemeinlich uf einem offennen lantage‘*].

(1) Allen den, die disen⁷⁹ ansechent oder ho(e)rent lesen, k(i)unden wir, die lantl(i)ute von Switz, das wir sin komen (i)uberein einhelleklich und gemeinlich uf einem offennen lantage, das (i)unser lantweri nieman ho(u)wen noch r(i)uten sol⁸⁰. Were aber das, das jeman das (i)ubersech(i)u oder (i)ubergiengi und in der lantweri h(i)uwi oder r(i)uti, den sol beklagen, wer es gerne tu(o)t.

= ‚(1) Allen, die diesen [Brief] selbst lesen oder verlesen hören, teilen wir, die Landleute von Schwyz, mit, dass wir einstimmig und landsgemeindlich auf einer offenen Zusammenkunft [der Landsgemeinde] überein gekommen sind, dass in unserer Landwehr niemand [Holz] schlagen noch roden solle. Wenn das aber jemand übersehe oder nicht beachte und in der Landwehr [Holz] schlüge oder roden würde, den solle verklagen, wer es wolle.‘

⁷⁹ «brief» versehentlich weggelassen.

⁸⁰ Ein Verbot des Holzschlags innerhalb der Landwehr bestand schon früher, vgl. Nr. 231.

(2) Ist er schuldig, so sol er dem klegler geben vier pfunt pfenning von jecklichem stoke, darab er holtz geh(i)uwen oder ger(i)utet hat und dem leider⁸¹ ein pfunt. Lo(u)gnet aber der, der da beklegt wirt, und spricht er unschuldig, so sol der klegler nemen sinen eit, alder er welle in lieber bewêrren; das sol er tu(o)n mit zwein biderben mannen, den eit und ere wol ze gelobennen si. Hat aber, der da geschuldiget und beklegt wirt, nicht gu(o)tes, daz er den einung nicht richten mag, so sol man in v(i)urschriegen und f(i)urbieten in dem lande, das in nieman huse noch hofe, noch essen, noch trincken gebe.

= (2) ‚Ist er schuldig, so soll er dem Kläger vier Pfund Pfennige für jeden Baumstamm, wovon er Holz gehauen oder gerodet hat, geben und dem, der die Anzeige erstattet hat, ein Pfund. Leugnet aber der, der da beklagt wird, und erklärt er sich für unschuldig, so soll der Kläger [ihm] seinen Eid abnehmen, sonst wolle er ihn lieber anklagen. Das soll er tun mit zwei redlichen Männern, denen Eid und Ehre (Selbstachtung) richtig zu geloben seien. Hat aber derjenige, der da beschuldigt und verklagt wird, keine Geldmittel, so dass er die Buße nicht entrichten kann, so soll man ihn in dem Land verschreien und verbieten, dass ihm niemand Haus und Hof [öffne] noch zu essen und zu trinken gebe.‘

(3) Tete aber jeman das f(i)ur des, so er v(i)urbotten wurde, der sol dem klegler und dem leider die einung richten. Hat aber nicht gu(o)tes, der da huset oder hovet, oder essen, oder trinket gibet, so sol man in o(u)ch f(i)urschriegen in allem dem rechte, als o(u)ch den, der den schaden hat getân. Man sol o(u)ch dem klegler richten von tage ze tage, so man baldest mag, ân alle geverde. Es sol o(u)ch umb die lantweri klagen, wer es gerne tu(o)t, ir si danne vil oder l(i)utzel; dien sol man allen besseren und geben jecklichem vier pfunt ze einung und dem leider ein pfunt, wirt er schuldig, den man da beklegt.

= ‚(3) Täte aber jemand das für den, der verboten wurde, so soll der dem Kläger und dem, der die Anzeige erstattet, die Buße entrichten. Hat er aber keine Geldmittel, der da Haus und Hof öffnet oder zu essen und zu trinken gibt, so soll man ihn auch verschreien in allem, was Recht ist (*od.* nach Rechtsprechung), ebenso wie auch den, der den Schaden getan hat. Man soll auch dem Kläger Recht verschaffen von einem Tag auf den andern, so schnell man kann, ohne Vorbehalt (*bzw.* Verzug). Es soll auch um der Landwehr (Grenzbefestigung) willen klagen, wer will, es sei viel (reichlich) oder wenig [von] ihr (d.h. Holz von der Grenzbefestigung entnommen). Denen allen soll man Schadenersatz leisten und jedem vier Pfund als Buße geben, und dem Anzeigeerstatter ein Pfund, wenn derjenige [für] schuldig [erklärt] wird, den man da beklagt.‘

(4) Wir haben o(u)ch vorgelassen: Wolte aber jeman gerne h(i)uten machen uf der langen Matten⁸² oder an dem rosseverrich oben uf der Egga⁸³ oder an dem

⁸¹ Angeber.

⁸² Heute Langmatt am Vierwaldstättersee zwischen Brunnen und Gersau?

Bu(e)lerberge⁸⁴, an dem staphel, der under der Honflu(o)⁸⁵ lit oder an dem stapfel, dem man spricht ze den obren H (i) u t t e n⁸⁶, o(u)ch an dem Bu(e)lerberge, das mag er wol ho(u)wen in der lantweri, ob er es gerne tu(o)t; damit hat er enkeinen einung f(i)urschuldet; er sol aber ho(u)wen, so er unschedlichest muge, an alle geverde. Wolte abber jeman tro(e)gen bedürfen, die er gerne h(i)uwe in der lantweri, des sol er nicht tu(o)n, er kome danne zu(o) den lantlu(i)ten; erlo(u)bens im es die, so sol er tro(e)ge ho(u)wen, noch anders nicht. Were o(u)ch, daz jeman ko(u)ffte holtz, daz in der lantweri geh(i)uwen oder ger(i)utet were, und er wissete, der ist o(u)ch in den selben schulden als o(u)ch der, der holtz geh(i)uwen oder ger(i)utet hat.

= ,(4) Wir haben auch zugestanden: Wollte aber jemand gerne Hütten bauen auf der langen Matten oder an dem Sattel („Rosseverrich“) oben auf der Egg oder an dem Büelerberg, an dem Fuß, der unter (d.h. am Abhang) der Hochfluh liegt, oder an dem Fuß, den man ‚Die oberen Hütten‘ nennt, ebenfalls an dem Büelerberg, das [Holz dafür] darf er wohl schlagen in der Landwehr, wenn er will. Damit hat er keine Buße verschuldet. Er soll aber (Holz) schlagen, wie er möglichst ohne Schaden tun kann, ohne Vorbehalt. Wollte aber jemand Tröge haben, die er gerne in der Landwehr (zurecht) hauen würde, das soll er nicht tun, außer er komme zu den Landleuten. Erlauben die es ihm, dann soll er Tröge hauen, doch sonst nicht. Wäre es auch der Fall, dass jemand Holz kaufte, das in der Landwehr geschlagen oder gerodet worden wäre und er das wüsste, so steht der auch in derselben Schuld wie derjenige, der Holz geschlagen oder gerodet hat.‘

(5) Und das dis war und stêt belibe, so han wir, die lantl(i)ute ze Switz, disen brief besigelt mit (i)unsers eigenen landes ingesigel. Der gegeben wart ze Switz, da man zalte von gottes geb(i)urte dr(i)uzechenhundert und drissig jar, darnach in dem n(i)unden jare, an sant Johans tag ze s(i)ungicht.

= ,(5) Und damit dieses gültig und dauerhaft bliebe, so haben wir, die Landleute zu Schwyz, diesen Brief besiegelt mit dem Siegel unseres eigenen Landes. Ausgestellt in Schwyz, da man nach Gottes Geburt dreizehnhundert und dreißig Jahre, und danach in dem neunten Jahr (1339) zählte, am Tag des Hl. Johannes, zur Sonnenwende.‘

Verpflichtung zur Hilfe bei Alarm (Überfall)

1339 JUNI 24, SCHWYZ

„BESCHLUSS DES LANDTAGES ZU SCHWYZ ÜBER DIE NACHEILE BEI GESCHREI ODER GLOCKENLÄUTEN“ [QWI/3:183 = Dok.275].

⁸³ Egg, Sattel südlich der Hochfluh.

⁸⁴ Büelerberg, Nordabhang des Urmiberges und Nordostabhang der Hochfluh.

⁸⁵ Hochfluh.

⁸⁶ Unbestimmbar.

Staats-A. Schwyz, Nr. 114. – Orig.: Pg. 12,5/24 cm. Siegel, ehem. abhang., fehlt. Rückvermerk (15. Jh.): „Ob dhein lantman angriffen wurd, das man geschrei sol machen.“ Flüchtige Kursive des gleichen Schreibers wie Nr. 265, 273, 274. ...
Anm. vom Hsgeb. des QW. Übersetzung E.H.

Es handelt sich um ein Gebot der Landsgemeinde (*,wir, die lantl(i)ute gemeinlich ze Switz, da wir sin komen (i)uberein einhelleklich und gemeinlich ‘*).

Allen den, die disen brief ansehent oder ho(e)ren lesen, k(i)unden wir, die lantl(i)ute gemeinlich ze Switz, da wir sin komen (i)uberein einhelleklich und gemeinlich aller der dingen und gedingen, so hienach geschriben stat, bi dem ersten: Welhe lantman von Switz angriffen wurde von (i)unsern vigenden an lib⁸⁷ oder an gu(o)te, da sun je die nechsten, die den geschrei oder die gloggen ho(e)rent, nachzogen, des lib und des gu(o)t helfen werren und retten, der da geschadeget wirt, bi dem eyde, so er dem lant gesworn hat. U(e)bersechi jeman das, der sol voran meineyt sin und jeklichem kleger geben f(i)unf pfunt ze einung und sol darum klagen, wêr es gerne tu(o)d, und sol o(u)ch jemen sinen schaden abtu(o)n, dem da der schade geschehen ist. Hat aber er nicht gu(o)tes, so sol man in f(i)urschringen und f(i)urbietten in dem lande, daz in nieman huse, noch hove, noch essen, noch trincken gebe. Tete aber jeman das f(i)urdes, so er v(i)urbotten wirt, der sol den einung richten. Dis sol stet beliben an alle geverde und ze einem waren urk(i)unde dieser vorgeanter gedingen so han wir die lantl(i)ute ze Switz (i)unser eygenen landes ingesigel gehenket an disen brief, der gegeben wart ze Switz des jares, do man zalte von gottes geb(i)urte dr(i)uzehnhundert und drissig jar und darnach in dem n(i)unden jare an sant Johans tag des Tho(u)ffers ze s(i)ungicht.

= „Allen denen, die diesen Brief ansehen oder verlesen hören, machen wir, die Landleute als Landsgemeinde zu Schwyz, bekannt, dass wir einhellig und in einer Landsgemeindeversammlung alle Dinge und Abmachungen beschlossen haben, wie sie hiernach geschrieben stehen. Erstens: Wenn ein Landmann von Schwyz angegriffen wurde von unsern Feinden an Leib oder Gut, dann sollen jeweils die Nachbarn, die das Geschrei oder die Glocken hören, die Verfolgung aufnehmen (hinterherziehen), um zu helfen, dessen Leben und Gut zu verteidigen und zu retten, der da geschädigt wird, bei dem Eid, den der [Betreffende] dem Land geschworen hat. Unterließe jemand das, soll der von dann an als meineidig gelten und jeglichem Kläger 5 Pfund zur Buße geben; und es soll darum klagen, wer es will, und es soll auch einer [dem] seinen Schaden abgelten, dem da der Schaden geschehen ist. Hat der [Betreffende] aber kein Gut, so soll man ihn verschreien und verbieten in dem Land, dass ihn niemand in Haus oder Hof aufnehme, noch zu essen oder zu trinken gebe. Wenn das aber jemand weiterhin täte, obwohl es ihm verboten wird, so soll der die Buße entrichten. Dieses

⁸⁷ „lib“ wurde vom Schreiber nachträglich über „an“ geschrieben. [Anm. Hsgeb. QW].

soll dauerhaft bleiben, ohne jegliche Einschränkung; und zu einer richtigen Urkunde dieser vorgenannten Festsetzungen haben wir, die Landleute zu Schwyz, das Siegel unseres eigenen Landes an diesen Brief gehängt, der zu Schwyz abgefasst wurde, in dem Jahr, da man von Gottes Geburt an 1339 Jahre zählte, am Tag des St. Johannis des Täufers, zur Sonnenwende.‘

Kommentar:

Dieser Landsgemeindebeschluss unterstreicht die beeidete Verpflichtung für jeden Bewohner (,bei dem Eid, den der [Betreffende] dem Land geschworen hat‘) zur Hilfe bei Gefahr für Leib und Leben eines andern Eidgenossen bzw. beim entsprechenden Alarm. Im Fall des Unterlassens einer Hilfeleistung ist der Beklagte bzw. sein Helfer zur Schadenszahlung verpflichtet. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit ist der Beklagte zu ächten (ihn „verschreien“ und „verbie-ten“), d.h. Unterkunft, Essen und Trinken sind ihm zu verweigern.

Übertragung eines Gutes im Austausch für die Instandhaltung eines Weges.
Konrad Bruster erhält von den Landleuten zu Schwyz ein Gut bei Seewen und verpflichtet sich dafür, den Weg vom Seesteg bis an das Siti zu unterhalten (1340 Mai, Schwyz).

QWI/3:213-214 [Dok. 319]. Cf. I.2.5.

Strafbestimmungen bei leiblicher und psychischer Aggression

1342 APRIL 23, SCHWYZ

DIE LANDLEUTE VON SCHWYZ SETZEN STRAFBESTIMMUNGEN FÜR TOTSCHLAG, WUNDUNG, SCHLAG UND BESCHIMPFUNG FEST [QWI/3:262 = Dok.400].

Staats-A. Schwyz, Nr. 120. – Orig.: Pg 20/26 cm. Kleine Löcher. Siegel an Pgstr. eingeh., ältestes Landessiegel von Schwyz, am linken Rand besch. Dorsualnotiz (Ende 15 Jh.): „von tot-sleger und einung wegen.“ ...

Alle Anm. vom Hsgb. des QW. Übersetzung E.H.

Es handelt sich um eine Rechtsordnung, die von der Landsgemeinde Schwyz beschlossen wurde (,wir, die lantl(i)ute gemeinlich ze Switz... daz wir han ufge-setzet durch fride und durch gnade‘). „Dieses vorgeschriebene und gesetzte Recht soll fest und dauerhaft bleiben, bis dass die Mehrheit der Landleute es in einem offenen Landtag abschafft (,der merteil der lantl(i)uten ablât in einem offnen lantage‘)“.

(1) In gottes namen amen. Wir die lantl(i)ute gemeinlich ze Switz k(i)unden allen den, die disen brief ansehent oder ho(e)rent lesen nu oder hienah, daz wir han ufgesetzt durch fride und durch gnade: Wer den andren ze tode schlât oder ersticht oder welhen weg er in to(e)det, da sol der, der da beklegt und geschul-

diget wird, uber den toten gan uf gottes erbermde. Wirt der tote blu(e)tende, so sol man den schuldigen o(u)ch to(e)den⁸⁸ und sol in davor nieman schirmen.

= ,(1) In Gottes Namen. Amen. Wir die Landleute als Gemeinde(versammlung) von Schwyz teilen offen all denen mit, die die diesen Brief selber lesen oder verlesen hören, jetzt oder später, dass wir für Frieden und Wohl (*od.* Segen) beschlossen haben: Wer den anderen zu Tode schlägt oder ersticht oder auf welchem Weg auch immer tötet, der soll dann, wenn er beklagt und beschuldigt wird, über den Toten gehen auf Gottes Erbarmen. Beginnt der Tote zu bluten, so soll man den Schuldigen auch töten und es soll ihn davor keiner bewahren.‘

(2) Man sol o(u)ch wissen, das nieman den andren v(i)uror schuldigen sol, den als manig wunden der tote hat; wo(e)lte aber jeman den andren v(i)uror ansprechen oder schuldigen, den als da vor bescheiden ist, der sol des ersten swerren einen eit ze den heiligen, daz er wêne, daz er schuldig sige, und anders umb enkein vigentschaft.

= ,(2) Man solle auch wissen, dass niemand den anderen im Vorhinein beschuldigen soll, wie viele Wunden der Tote auch hat. Wollte aber jemand den anderen im Vorhinein anklagen oder anschuldigen, bevor der richterlich verurteilt ist, so soll der Betreffende zuerst einen Eid zu den Heiligen schwören, dass er denke, dass er schuldig sei und im Übrigen keine Feindschaft [habe].‘

Bemerkung:

Vigentschaft = cf. *vî(g)ent-lich* = Adj. ‚feindlich‘, ‚feindselig‘, ‚böswillig‘; *vîent-schaft* = ‚Feindschaft‘, ‚Feindseligkeit‘, ‚Hass‘ (B. Hennig 2007⁵:425).

(3) Beklagte o(u)ch jeman den andren, der vogtbere were und einen vogt hetti oder mu(e)ste han, da sol der vogt uf des vogtkindes sele swerren einen eit ze den heiligen, daz er nieman v(i)uror schuldige noch beklage, den alz da vorgeschriben stat.

= ,(3) Klagte auch jemand gegen den andern, der unmündig wäre und einen Vogt (Vormund) hätte oder haben müsste, da soll der Vogt auf die Seele des Vogtkindes (Unmündigen) einen Eid zu den Heiligen schwören, dass er niemanden im Vorhinein beschuldige oder anklage, außer so wie es vorgeschrieben ist.‘

Bemerkung:

Diese Vorschrift stellt anscheinend sicher, dass der Vogt bzw. Vormund nicht anklagt bzw. hinter der Anklage des Dritten steht, um sich das Erbe anzueignen.

(4) Swer o(u)ch den andren frevenlich wundet oder blu(o)truns machet, der mu(o)z ein pfunt geben deme, der er gewundet oder blu(o)truns gemahet hat, und sinen schaden abtuon und sun darzu(o) elli sine gerichte gan damitte und sol

⁸⁸ Der Grundsatz, daß bei Änderung der Wunde der Tod des Angeklagten erfolgen soll, wird Bahrprobe genannt, vgl. GRIMM, Wörterbuch, unter Bahrgericht; K. LEHMANN in Germanist. Abhandlungen zum 70. Geburtstag K. v. MAURERS, Göttingen 1893.

dem lande ein pfunt phennigen⁸⁹ geben und⁹⁰ sol des ein dritter teil dem richter⁹¹. Swer o(u)ch den andren stosset oder schlât oder wirfet frevenlich, der sol dem geserten geben zechen schilling und sinen schaden abtu(o)n, und dem lande zechen schilling, und sol aber ein dritteil dem lantamman⁹² und son aber ell(i)u sin(i)u gerichte damitte gan.

= ,(4) Wer auch den andern böswillig verwundet oder [ihm] eine blutige Wunde beibringt, der muss dem, den er verwundet oder eine blutige Wunde zugefügt hat, ein Pfund geben und seinen Schaden abgelten und [es] sollen darüber hinaus alle seine Strafen (*od.* Gerichtskosten) damit abgegolten werden, und er soll dem Land ein Pfund Pfennige geben und es soll ein dritter Teil für den Richter [bezahlt werden]. Wer auch den andern böswillig sticht oder schlägt oder bewirft, der soll dem Versehrten 10 Schilling geben und seinen Schaden abgelten, und dem Land 10 Schilling und es soll aber ein Drittel dem Landamann [zuteil werden] und es sollen aber alle seine Strafen (*od.* Gerichtskosten) damit abgegolten sein.'

Bemerkung:

Frevenlich = ‚mutwillig‘, ‚böswillig‘, ‚gewaltsam‘. *Sun / son* = ‚sie sollen‘ (3. Pl. Präs.). *Siehe unten §6.*

(5) Swer o(u)ch dem andren spricht diep oder bo(e)swicht oder du l(i)ugest frevenlich, der sol dem geben, dem er es spricht oder gesprochen hat, f(i)unf schilling und dem lande f(i)unf schilling pfennigen, und sol der richter von disen beiden teilen nehmen einen dritteil. Swer dieser einungen nicht geben mag, dem sol es gan an die hant bi der lantl(i)uten eide. Swer dieser gedingen dekeines leidet, dem sol werden f(i)unf schilling, da nimet o(u)ch der richter einen dritteil.

= ,(5) Wer auch den andern „Dieb“ oder „Bösewicht“ nennt, oder „Du lügst böswillig“, der soll dem, zu dem er das sagt oder gesagt hat, 5 Schilling geben und dem Land 5 Schilling Pfennige, und es soll der Richter von diesen beiden Teilen einen dritten Teil nehmen. Wer diese Einung (Wiedergutmachung) nicht geben mag, dem soll es an die Hand gehen bei dem Eid der Landleute (d.h. dem soll die Hand abgeschlagen werden?). Wer irgendeine dieser Festsetzungen anzeigt, dem sollen 5 Schilling bezahlt werden; da nimmt auch der Richter einen Drittel.'

Bemerkung:

Cf. Lexer 1992³⁸:405, ‚in h[enden] gân‘ = ‚in gefangenschaft geraten‘.

(6) Dis(i)u vorgeschribennen ufgesatzen recht sun vest und stêt beliben alle die wile, untz si der merteil der lantl(i)uten ablât in einem offennen lantage. Und

⁸⁹ Urkunde hier etwas besch. Der Schreiber schrieb statt den zwei nn ein m.

⁹⁰ Ergänzt nach den Schriftteilen um das heutige Loch.

⁹¹ Ergänze „sin“.

⁹² *Anm. E.H.:* ‚Landamann‘ vs. ‚Richter‘: cf. Anh. 9, Systematik.

harumb ze einem waren urk(i)unde, darumb so haben wir die lantl(i)ute die vor-
genanten (i)unser eigen ingesigel gehenket an disen gegenw(i)urtigen brief. Da-
tum et actum ab incarnatione domini M^oCCC^o quadragesimo secundo, in die
sancti Georgii martiris.

= ‚(6) Diese vorgeschriebenen gesetzten Rechtsgrundsätze sollen unverrückbar
und dauerhaft bleiben, solange bis die Mehrheit der Landleute sie in einem offe-
nen Landtag aufhebt. Und im Sinne einer gültigen Urkunde haben wir, die Land-
leute, wie zuvor genannt, deshalb unser eigenes Siegel an diesen vorliegenden
Brief gehängt. Ausgestellt und vollzogen nach der Leibwerdung des Herrn im
1342. [Jahr], am Tag des Märtyrers St. Georg.‘

Kommentar:

Die Landsgemeinde tritt hier deutlich als Instanz auf, die Rechtsgrundsätze beschließt und durchsetzt. Dazu gehört de facto die Blutgerichtsbarkeit wie auch schon in den Bundesbriefen vermerkt [Die Blutgerichtsbarkeit ist formal reichsrechtlich erst um 1415 konzedierte; cf. L. Weisz 1940:154]. Von einem Beschuldigten wird die sog. Bahrprobe verlangt: der Beschuldigte habe über den Toten zu gehen; fängt dessen Wunde an zu bluten, so ist der Beschuldigte mit der Todesstrafe zu bestrafen. Der Eid wird sehr ernst genommen (er ist von jedem zu leisten: ‚bei dem Eid der Landleute‘; dieses ist ein Beleg für die umfassende Partizipation i. S. von Rechten und Pflichten der gesamten Bevölkerung in der Landsgemeinde). Keine Vorverurteilung, keine Duldung von bössartiger Verleumdung. Jeweils 5 Pfund gehen als Strafe an den Geschädigten, an das Land, an den Anzeige Erstattenden; von diesen drei Zahlungen geht jeweils ein Drittel an den Richter bzw. Landammann. ‚Landtag‘ = ‚Landsgemeinde als Gericht‘?

Schlagen von Holz

(1342 Mai 15): siehe Pkt. I.3.

Abholzen

1343 DEZEMBER 2.

DIE LANDLEUTE VON SCHWYZ VERBIETEN DAS SCHLAGEN ODER SAMMELN
VON HOLZ VON DER OFENMÜHLE BIS ZUM SEE / HOLZ DARF NUR NOCH ZUR
WASSERABWEHR MIT ERLAUBNIS DER BEWOHNER AM WASSER VERWENDET
WERDEN. [QWI/3:317 = DOK. 485].

Staats-A. Schwyz, Schwyzer Landbuch, 3. Teil ältere Fassung von Bald Stapfer (Schrift tritt
auf von 1490-1547) fol. 19, offizielle Fassung fol. 17. Überschrift: «Um den bann inn Erlen»⁹³.
Druck: KOTHING, Landbuch, S. 213. - S. auch Mitteilungen des HV Schwyz 18, S. 137.

Anm. vom Hsgb. der QW. Übersetzung E.H.

⁹³ Land beidseits der unteren Muota von Ibach bis Brunnen, das mit Schachenwäldern bestanden war, später in Pflanzgärten umgewandelt, heute Wiesland. Vgl. KOTHING, Landbuch, S. 216. In Ibach gibt es heute noch die Groß-Erlen und Klein-Erlen.

Die Landsgemeinde Schwyz hat diesen Beschluss gefasst (*,wier die lanndtl(i)utte gemeinlich zu Schwitz, das wir übereinkommen sind mit gemeinem ratt uff einem offnen lannttage‘*).

(1) Allenn dien, die disen brieff ansechent oder hörrent lesen nun oder hienach, künden wier, die lanndtl(i)utte gemeinlich zu S c h w i t z , das wier übereinkommen sind mit gemeinem r a t t uff einem offnen lannttage, das wier verbannen haben das holltz von O f e n m (i) u l y⁹⁴ nider unntz in den seew⁹⁵, es sye klein oder groß, (i)uber die sender⁹⁶ nider mitt demm eynunge und gedinge :
= ,(1) Allen, die diesen Brief selber lesen oder verlesen hören, jetzt oder später, teilen wir, die Landleute als Landsgemeinde von Schwyz, mit, dass wir übereingekommen sind bei gemeinsamer Beratung auf einem offenen Landtag⁹⁷, dass wir verboten haben, das Holz, es sei klein oder groß, bei der Ofenmühle hinunter bis an den See über das Schilf hinab [zu schlagen oder zu sammeln], mit der Buße und der Abmachung:‘

(2) wer der wery, der inrent der wery, alls vor bescheiden ist, thein holltz, es sy klein oder groß, serty oder abschlecht, das der von yettlichem stock verschülldett unnd verlürt zechen schilling der genossamy unnd fünff schilling dem richter. Unnd darnach alls menger es klagen wil, als mengem muß er geben unnd büssen zechen schilling, unnd soll man darab richten von tag zu tag, so man baldost mag, an alle geverde.

= ,(2) Wer innerhalb der Wehr (Befestigung), wie vorher beschlossen ist, ein [Stück] Holz, es sei klein oder groß, zerstört oder abschlägt, der soll für jeden Stock (*bzw.* Baumstamm) 10 Schilling schulden und an die (Eid)genossen verlieren und 5 Schillinge an den Richter. Und danach: so viele, wie klagen wollen, so vielen muss er 10 Schilling geben und (damit) büßen, und man soll den deshalb verurteilen von einem Tag auf den andern, so schnell man kann, ohne jede Einschränkung.‘

(3) Were ouch, das yeman den einung nitt geleisten möchte, den soll man verschryen unnd verbietten in dem lannde, das inn nieman huse noch hofe, noch essen noch trincken, noch helffe noch rate. Wer das übergienge, der müßte verlorn han zechen schilling, unnd wirt im des niemer pfennigs wert verlassen noch presten.

⁹⁴ Wahrscheinlich ein Kalkofen am Ufer.

⁹⁵ Der Vierwaldstättersee.

⁹⁶ Sender = Binsenbestand, Schilf. Das Wort wurde später nicht mehr verstanden, und der Verfertiger der zweiten, offiziellen Fassung schrieb «Seenden» und suchte das Wort als Enden des Sees zu deuten.

⁹⁷ *Anm. E.H.:* D.h. nach Beratschlagung in einer öffentlichen Versammlung der Landsgemeinde *oder* unter freiem Himmel.

= ,(3) Und wer die Buße nicht zu leisten vermag, den soll man verschreien und verbieten in dem Land, so dass ihn niemand in Haus oder Hof aufnehme oder zu essen und zu trinken gebe oder helfe oder berate. Wer das nicht beachtet, der soll 10 Schilling verlieren und es wird ihm deshalb der jeweilige (?) Wert an Pfennigen verlustig gehen oder fehlen.‘

(4) Es ensoll ouch da nieman nützit howen, wann die da nit dem Wasser⁹⁸ gesessen sind unnd also, das man dem wasser damit werren soll, noch anders nit unnd ouch dasselbe mitt der urlobe und wüssen dero, so nit dem wasser gesessen sindt. Man soll ouch wüssen, das nieman daruß enkein holltz, es sye liegendes, türres oder grünes, da ußziehen soll, wann zu der wery by dem selben eynung, so da vor geschriben stadt, ouch an alle geverde.

= ‚Es soll auch dort niemand etwas schlagen, außer denen, die dort unterhalb am Wasser wohnen, und deshalb [sollen sie Holz schlagen dürfen], um das Wasser damit abwehren zu können, doch anders nicht, und auch das [nur] mit Erlaubnis und Wissen derer, die unterhalb am Wasser wohnen. Man soll auch wissen, dass niemand daraus ein [Stück] Holz, es sei liegendes, dürres oder grünes, herausziehen (ausreißen) soll, außer für die Wehr (Befestigung), bei derselben Buße, wie zuvor beschrieben steht, auch ohne jede Einschränkung.‘

(5) Unnd harum ze einem waren urkunde unnd bestätunge, so henncken wier, die vorgenampten lanntlütte zu Schwitz unnsers eygnen lanndes insigell an disen offenen brieff, der geben ist des jars nach Cristus geburt gezallt dryzechenhundert vyertzig unnd dry jar am nechsten zinstag nach sannt Andrestag.

= ‚Und deshalb hängen wir, die vorgenannten Landleute zu Schwyz, im Sinne einer gültigen Urkunde und Bestätigung das Siegel unseres eigenen Landes an diesen offenen Brief, der ausgestellt ist im Jahr 1343 gezählt nach Christi Geburt, am zweiten Zinstag nach dem Tag des Hl. Andreas (=1343 Dezember 2).‘

Kommentar:

Bei dem Holz wird es sich um Bäume, Sträucher o.Ä. handeln wie im Text angedeutet. Holz wird klassifiziert als ‚liegendes‘, ‚dürres‘ oder ‚grünes‘. Der Beschluss verbietet das ‚Hauen‘ und ‚Herausziehen (Ausreißen)‘ von Holz. Holz innerhalb der Befestigung darf nur für die Abwehr von Wasser verwendet werden, mit Erlaubnis der dort wohnenden Eidgenossen. Die Bestrafung ist recht rigoros: wer die Strafe nicht zahlen kann, soll „verschrien“ werden: Hilfe, Nahrung und Unterkunft sind zu verweigern. Wer das ignoriert, soll als Helfer 10 Schillinge Strafe bezahlen. Die Strafe wird anscheinend nach Stückzahl des illegal geschlagenen oder gesammelten Holzes sowie nach Zahl der Kläger multipliziert.

⁹⁸ Das Gebiet der heutigen Gde. Ingenbohl hieß früher allgemein «Nidwässerviertel». (Freundl. Mitteilungen von Dr. Willy Keller in Schwyz).

Sicherung der Landwehr

1358 AUGUST 1, SCHWYZ

DIE LANDSGEMEINDE SCHWYZ BESCHLIESST DIE SICHERUNG DER
GRENZBEFESTIGUNG.

Staats-A. Schwyz, Schwyzer Landbuch. Druck: Kothing, Landbuch, S. 269-70.

Übersetzung E.H.

(1) Allen den, die disen brief an sehent oder Hörent Lesen, kunden wir, chuonrat ab Iberg, Landaman, / vnd die lantlüt gemeinlich // ze Switz, das wir sin komen vber ein einhelklich vnd mit gemeinem / Rate als vmb vnser Benne¹, die wir in vnserm Lande ze Lantweri verbannen² haben mit vnderganne / vnd mit krüzenne, es si die wir oder vnser vordern da har verbannen haben.

= ,(1) Allen, die diesen Brief selbst lesen oder verlesen hören, teilen wir, Konrad ab Iberg, Landammann, und die Landleute als Landsgemeinde von Schwyz, mit: Dass wir einstimmig und bei gemeinsamer Beratung übereingekommen sind hinsichtlich unserer Wehranlagen, die wir in unserm Land für die Landwehr (Grenzbefestigung) rechtlich geschützt haben, mit Sperren (*od.* Grenzwegen) und mit Kreuzen (als Grenzmarkierung), sei es dass wir oder unsere Vorfahren den Rechtsschutz darum angeordnet haben:‘

Anm.: ¹,Benne‘ werden hier wohl ‚Baumaterialien‘, ‚Gehölz‘ (als Schutzmaterial) sein, das rechtlich als Sicherheitsmaßnahme (Grenzbefestigung) besonders geschützt wird. Cf. ‚benne und hölzer‘ in (2). ²,Verbannen‘ beinhaltet dann wohl das Aussprechen des Rechtsschutzes.

Kommentar: Die Wehranlage (mhd. ‚benne‘), inkl. Baumaterial und Holz, wird rechtlich durch Beschluss der Landsgemeinde geschützt.

(2) Wer der ist, er si vnser / Lantman, oder wer bi uns wonhaft ist, der die selben benne vnd Hölzer dekeines weges Hüwe oder / wüsti und mit dekeinen sachen wider dien versigelten Brieuen, so die Lantlüt vor males vber sich selben / Hant gegeben, wie oder wedes weges der selb einung stat, das der von hin vsteklich vnd eigentlich stan / sol mit allen dien Worten vnd gedingen, als die selben vorgeannten brief hant.

= ,(2) Wenn irgendwer, er sei unser Land(s)mann oder jemand, der bei uns wohnt, dieselben Befestigungen (Schutzmaterialien) und Hölzer irgendwie umhauere oder verwüster, und [das] aus irgendwelchen Gründen, im Widerspruch zu den besiegelten Briefen, die die Landleute ehemals für sich selbst ausgestellt haben: wie oder auf welche Weise dieselbe Bußvorschrift (‚Einung‘) lautet, so solle sie weiterhin dauerhaft und ausdrücklich gelten, mit all den Worten und Abmachungen, wie sie dieselben vorgeannten Briefe/Erlasse (Urkunden) aufweisen.‘

Kommentar: Bei Beschädigung der Landwehr (Wehranlage) gelten die Bußvorschriften, die die Landsgemeinde in früheren Beschlüssen erlassen hat.

(3) Dar zuo sol man wüssen, / das wir vsgenomen haben vier klegler in vnserm Lande, ze steine zweene in dem viertel bi der kilchen / ze Switz in dem viertel einen, vnd ze arta in dem teile ouch einen, die gesworn hant gelert eide vff / dien Heiligen, das si die vorgeannten vnser Benne ergan vnd erwarten³ sont an allen dien stetten, da / si vernement, wenent oder wüssent, da vns an vnshen Bennen vnrecht büscheche wider dien vorgeannten / briuen, als wir die Lantlüt gümeintlich vber vns selben gegeben Hant.

= ,(3) Darüber hinaus soll man wissen, dass wir vier Ankläger in unserm Land gewählt haben, in Steinen zwei in dem [betreffenden] Viertel bei der Kirche, in Schwyz in dem Viertel einen, und zu Arth in dem Bezirk auch einen, die förmliche (feierliche) Eide auf die Heiligen geschworen haben, dass sie unsere vorgeannten [rechtlich geschützten] Wehranlagen begehen und sich anschauen (beobachten) sollen³ an allen den Orten, wo sie vernehmen, vermuten oder wissen, dass uns an unseren Wehranlagen Unrecht (Schaden) geschähe, im Widerspruch zu unseren Briefen (Beschlüssen/Urkunden), wie wir, die Landleute als Landsgemeinde, sie uns selbst gegeben haben.‘

Anm.: ‚Ergan‘ = begehen, Kontrollgänge machen?; ‚erwarten‘ = schauen [darauf achten, E.H.], erwarten, mustern; ‚warten‘ = beachten, achten auf, ansehen, beobachten, s. kümmern um.

Kommentar: Die Landsgemeinde hat vier Ankläger gewählt (2 aus Steinen, einem Grenzort; je 1 aus Schwyz und aus Arth) und vereidigt. Diese Ankläger sollen anscheinend die Wehranlagen auf Meldung hin inspizieren und ggf. auf Schäden hin untersuchen.

(4) Vnd wer der ist, der den / selben einung vor hin⁶ Brichtet wider dien vorgeannten briuen, vnd das die obgenannten klegler als kuntlich / Vernement, das si dunkt bi ir eide, so si gesworn Hant, da si dar vmb das Recht süllin nehmen, von dem süllent denne die obgenannten klegler das Recht nehmen, als vrteil gibet⁷ no⁸ eim vnder denselben kleglern.

= ,(4) Und wenn jemand dieselbe vorige⁶ Bußvorschrift (Vereinbarung) bräche, im Widerspruch zu den vorgeannten Briefen, und [wenn] das den oben genannten Anklägern mitgeteilt wird, so dass es ihnen bei ihrem Eid, den sie geschworen haben, [gut] dünkt, dass sie deshalb das Recht nehmen sollen, gegen den sollen dann die oben genannten Ankläger das Recht nehmen, soweit als (insofern) das Urteil es jetzt einem unter den Anklägern zuweist (gewährt).‘

Anm.: ⁶ ‚Vor hin‘ = wohl adjektivisch gemeint: ‚die zuvor genannte B.‘ ⁷ ‚als urteil gibet‘ = ‚soweit es das Urteil zulässt/zuweist‘ (?), ‚als‘ = soweit, insofern; ⁸ ‚no‘ = ‚nuo‘? = nun?

Kommentar: Bei Mitteilung bzw. Anzeige sollen die „Ankläger“ das Rechtsverfahren einleiten und die Buße eintreiben (beides scheint terminologisch mit ‚das Recht nehmen‘ gemeint zu sein). Das zeigt (a) eine Spezialisierung im

Rechtsverfahren und (b) im Kontext eine Aufsicht durch die Landsgemeinde bzw. eine Autorisierung und Delegation rechtlichen Handelns durch sie.

(5) Vnd was er dem selben klegler besrot nach dien obgenanten der Lantlütten briuen, da sol er ze gelicher wis dien andren drin klegern Jeklichem als vil gevallen sin vnd / gebesrot Han. Vnd süllent di selben klegler die einung, die inen Har vmb vervallent vnd / gebesrot werdent, bi ir eide, so si gesworn hant, geliches mit einandren teilen, alles an geverde. /

,(5) Und was er [d.h. der Beklagte] demselben Ankläger als Buße bezahlt nach den oben genannten Briefen (Erlassen) der Landleute, das soll er gleichermaßen jedem der anderen drei Ankläger, so viele sich [dem] angeschlossen haben, auch gezahlt haben (?). Und es sollen dieselben Ankläger die Einung (Buße), die ihnen deshalb zugefallen ist und gezahlt wird, bei ihrem Eid, den sie geschworen haben, gleichermaßen miteinander teilen, ohne Einschränkung.‘

Kommentar: Die Buße solle mit der Zahl der Ankläger multipliziert werden; jeder „Ankläger“ solle einen gleichen Anteil an der Gesamtbuße erhalten.

(6) Vnd Har vber das dis vorgeschriben nu vnd hienach war vnd stet belibe, so henken wir / Vnsers Landes eigen Ingesigel an disen brief, der geben wart ze Ingendem ougsten, do man zalte von gottes geburt drüzehen Hundert vnd fünfzig Jar dar nach in dem achtoden / Jahre

= ,(6) Und hierzu, damit diese Vorschrift jetzt und weiterhin wahr und dauerhaft bleibe, hängen wir das eigene Siegel unseres Landes an diesen Brief, der am 1. August ausgestellt wurde, da man von Gottes Geburt an 1358 Jahre zählte.‘

Kommentar: Die Landsgemeinde bestätigt die fortdauernde Gültigkeit der Vorschrift durch Siegelung. Datum: 1. August 1358.

Beschluss der Landsgemeinde Schwyz 1373 zur Aneignung von Besitz.
Cf. I.2.3.

Von der alten kleinen [strafrechtlichen] Übereinkunft, Schwyz 1384

SCHWYZ, 1384, AUGUST 1

LANDAMMANN UND LANDSGEMEINDE ZU SCHWYZ SETZEN STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUR VERHÜTUNG VON WAFFENGEWALT.

Landbuch zu Schwyz (Ed. M. Kothing), S.11-12.

Übersetzung und Kommentare E.H.

(1)Der allt klein Eynung.

Allen dien, die dissen bryeff Ansechent oder hörrent Leßen, künden vnnd vergehen wie Recta gylgo von Engyberg, Lanndtamman zu Schwytz, Vnnd ouch wie die Lanndtlütte gemeinlich des selben Lanndtz zu Schwytz, das wie über ein kommen sindt Einhellenklich Vnnd mitt gemeinem Ratt zu ybach vor der brugk vff einem offenen Lanndtage:

= (1) ,Von der alten kleinen strafrechtlichen Regelung (Bußgeld).

Allen, die diesen Brief selbst lesen oder verlesen hören, machen wir bekannt und erklären wir, *Recta Gylgo von Engyberg* (?), Landammann zu Schwyz, und auch wir, die Landleute als Landsgemeinde desselben Landes zu Schwyz, dass wir einstimmig und bei allgemeiner Beratung zu Ibach vor der Brücke auf einer öffentlichen Versammlung [als Landsgemeinde] überein gekommen sind:‘

Kommentar: Landammann und die Landleute als Landsgemeinde treten als Autoren und Bekanntgeber der Bußgeldregelung auf.

(2) Wer der Ist, der In vnßern Lanndt Messer oder schwerter, oder thein anders waffen zuckt, oder mitt steinen oder mitt üty anders fräuenlich wirfft, oder ein schlatt, oder ein sticht, oder aber fräuenlich angryfft gen mengklichem In vnßern Lanndt, Vnnd ouch wo es Ist in vnnßern Lanndt, Er sye Lanndtman oder gast, Vnnd wer das übergynge, Der müßte zu Eynung gebenn Drysig schillig pfennig.

= (2) ‚Wer auch immer in unserm Land Messer oder Schwerter oder eine andere Waffe zückt oder mit Steinen oder mit irgendetwas sonst frevelhaft (in bösem Willen) wirft, einschlägt, einsticht oder aber frevelhaft (in bösem Willen) einen Angriff (Überfall) macht gegen alle möglichen (Menschen) in unserm Land und wo auch immer in unserm Land (an allen möglichen Plätzen dort), sei er Landmann oder Gast, und wer das täte (begeht), der müsste zur Strafe 30 Schilling an Pfennigen geben.‘

Anm. E.H.: üty = s. ‚iht‘, ‚iut‘ = ‚irgendwie, irgendetwas‘; fräuenlich (‚mutwillig‘) vs. tobelich (‚in Tobsucht‘), BB 1315 §20.

Kommentar: Der Gebrauch von Messern oder andern Waffen und Steinen zum Angriff wird mit einer Strafe von 30 Schilling Pfennigen geahndet.

(3) Vnnd soll dorum Leyden vnnßer amman vnnd die Sechtzig, vnnd alle, die wirt in vnnßern Lanndt In den nechsten vyerzechen tagen, wo sy es hörent oder sechent by Iro Eyde, alls von den großen Eynung. Vnnd denn wer es gern thut, der mag ouch woll Leyden darum. Vnnd wer das übergatt, den soll man vnnßern amman Leyden; Vnnd soll der dann das Recht darum nehmen, alls dick vnnd alls vyll Es zu schulden kumpt, by dem Eyd, alls er geschworn hatt vor den Nünen.

= (3) ‚Und es soll darum Anzeige erstatten (od. Anklage erheben) unser Ammann und [der Rat der] Sechzig und alle Männer (bzw. Hausherren) in unserm Land innerhalb der nächsten 14 Tage, wo sie es hören oder sehen, bei ihrem Eid, von der großen strafrechtlichen Übereinkunft her. Und es mag der, der es will, deshalb auch Anzeige erstatten. Und wer dagegen verstößt (bzw. das begeht), den soll man bei unserm Ammann anzeigen. Und der soll dann das Recht dazu sprechen, so oft und so häufig es vorfällt, bei dem Eid, den er vor den Neunen geschworen hat.‘

Kommentar:

1. *Landammann, Rat der Sechzig oder Haushaltsvorstände sollen die Anzeige im Konfliktfall erstatten bzw. entgegennehmen innerhalb von 14 Tagen nach dem Ereignis oder der Kenntnisnahme davon.*
2. *Der Ammann sei verpflichtet, Recht zu sprechen.*
3. *Er scheint vor 9 Leuten vereidigt worden zu sein.*

(4) Vnnd werdent dem Amman zechen schillig, Dem Leyder zechen schillig, Den Lanndtlütten zechen schillig an Iro statt. Vnnd sond ouch die pfennig nieman wider geben, by dem Eyd, alls sy geschworn handt. Vnnd welicher den vorgeampten Eynung gen dem andern angefangen hette, vnnd des vergichtig were, oder es einer vff Inn kundtlich gemachen möchte, Der söllt sy ouch geben.

= (4) ,Und es sollen für den Ammann zehn Schilling werden, für den, der die Anzeige erstattet, 10 Schilling, für die Landleute 10 Schilling, an ihrer Stelle. Und es sollen auch die Pfennige niemandem zurück gegeben werden, bei dem Eid, den sie geschworen haben. Und wer den vorgenannten Rechtsbruch (die Buße) [gemeinsam] mit dem andern ausgelöst hat und dessen geständig ist oder [wenn] es einer gegen ihn nachweisen könnte, der soll es auch geben.‘

Kommentar:

1. *Die Buße teilt sich so auf: je 10 Schilling sind (a) an den Ammann, (b) an den Erstatter der Anzeige, (c) an die Landleute zu zahlen.*
2. *Die Buße ist nicht rückzahlbar.*
3. *Wer die Händel mit verursacht hat, zahlt die Strafe ebenfalls.*

(5) Vnnd soll dißer Eynung dem großen nüt schaden noch angann, Vnnd weren, vnntz das In der merteyll der Landlütten vor der brugk ablatt. Vnnd Harüber zu einem waren vrkunde So haben wier die Lanndtlüt gemeinlich vnnßers Lanndts Eygen Insigell gehennckt an dißen bryeff, der geben ward zu Ingendem Höwmanott Jm Jar des herren Dryzechen hundert achtzigvnnd vyer Jar.

Dißer Bryeff gillt ouch nüt.

= (5) ,Und es soll diese [kleine] Einung der großen nicht schaden und sie auch nicht betreffen. Und [sie] soll dauern, bis dass sie die Mehrheit der Landleute vor der Brücke [in Ibach] aufhebt. Und deshalb haben wir, die Landleute als Landsgemeinde, im Sinne einer gültigen (wahren) Urkunde das eigene Siegel unseres Landes an diesen Brief gehängt, der zu Beginn des Heumonats [d.h. am 1. August] ausgestellt wurde, im Jahr des Herrn 1384.

[Zusatz, E.H.:] Dieser Brief gilt auch nicht [mehr].‘

Kommentar:

1. *Die „große Einung“ sei nicht tangiert (cf. einen entsprechend benannten Beschluss, datiert von 1409 im Landbuch von Schwyz, S. 9-11 [=pdf. 31-33]).*
2. *Der vorliegende Beschluss kann durch Mehrheitsvotum der Landsgemeinde aufgehoben werden.*

3. *Öffentliche Siegelung am 1. August 1384.*

Eherecht und Erbrecht.

Schwyz, 1389. [Kothing 272]. Cf. I.2.6.

Beschluss der Landsgemeinde Schwyz 1389: Abschaffung der Grundherrschaft. Cf. I.2.4.

Vormundschaft: Mündel und Pfründe (,Aussteuer‘?). Regelung im Betrugsfall. Schwyz, 1396, 26. Februar [Kothing 274].

Cf. I.2.6.

Öffentliche Regelung, liegendes od. bewegliches Gut zu verpfänden.

Schwyz, 1397, 21. Heumonats = 21. oder 22. Juli [Kothing 275]. Cf. I.2.5.

**I.5 ANERKENNUNG DER LANDSGEMEINDE URI UND DES VON IHR
GEWÄHLTEN LANDAMMANS DURCH KÖNIG WENCESLAW 1389 /
BESTÄTIGUNG DER RECHTE UND VERLEIHUNG DER BLUTGERICHTSBARKEIT**

Bei F.V. Schmid bzw. Oechsli findet sich das folgende grundlegende Dokument. In ihm gewährt König Wenceslaw (Vaclav) von Böhmen der Landsgemeinde Uri als Wahlgemeinde das Recht, ihren politischen Vertreter, den Landammann, als Repräsentanten des Königs (und als Blutrichter) zu wählen. Kg. Wenceslaw delegiert damit die königliche Willensbildung in dieser rechtlichen Hinsicht an die Landsgemeinde und den von ihr zu wählenden Richter.

1389 Juli 26

KÖNIG WENZEL [= WENCESLAW BZW. VACLAV] BESTÄTIGT DEN URNERN DAS RECHT, DEN LANDAMMANN ZU WÄHLEN, UND VERLEIHT IHM DEN BLUTBANN. [*Mhdtsch. Text bei F. V. Schmid 1788/I:253*].

Mod. Übersetz. von Oechsli [Quellenbuch, 1893:326]. Kommentare E.H.

„(1) Wir Wenzeslaus, von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhmen, bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief allen denen, die ihn ansehen oder lesen hören, wie vor uns gekommen ist ernstliche Bitte von wegen des Ammanns und gemeiner Landleute des Landes zu Uri, unserer und des Reiches lieben Getreuen, dass wir ihnen bestätigen und konfirmiren sollten alle ihre Landesfreiheit, gute Gewohnheit und Rechte, die sie von uns und unsern Vorgängern in dem Reich von alters bisher gehabt und hergebracht haben, es sei um den Zoll zu Flüelen oder andere ihre Rechte, wie das ihre Briefe aufweisen, die sie darüber haben,“

Kommentar: Der König wird von Landammann und Landsgemeinde in Uri gebeten, ihnen die Rechte zu bestätigen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Rechte, die von Vorgängern Wenceslaws eingeräumt waren, so auch der Zoll zu Flüelen und insbesondere die Landesfreiheit.

„(2) und besonders, daß wir ihnen die Gnade thun und ihnen Gewalt geben wollen, daß sie unter ihnen einen frommen Mann kiesen und erwählen, der den Bann und volle Gewalt habe, an unserer Statt zu richten um alle Sachen, wie recht ist, und von alters herkömmlich ist, deshalb haben wir angesehen mit gutem Rate unserer und des Reiches lieben Getreuen ernstliche Bitte und nützliche Dienste, die der ebengenannte Ammann und dieselben gemeinen Landleute des Landes zu Uri uns und unsern Vorgängern, römischen Kaisern und Königen, im Reich gethan haben und noch fürderhin thun sollen und mögen in zukünftigen Zeiten,“

Kommentar: Insbesondere verfügt Kg. Wenceslaw das Recht, dass die Lands-gemeinde einen Richter mit Twing und Bann wählen dürfe, der die richterlichen Funktionen an Stelle des Königs wahrnimmt. Die Bevollmächtigung beruht auf der Anerkennung bislang erbrachter und noch erwartbarer Dienstleistungen von Ammann und Landleuten.

„(3) und darum bestätigen wir und verleihen, bestätigen und konfirmiren ihnen kraft dieses Briefes all ihre Handvesten und Privilegia und gute Gewohnheit, die sie von uns und unsern Vorgängern im Reiche von alters hergebracht haben in gleicher Weise, als ob solche ihre Handvesten und Briefe von Wort zu Wort in diesem Briefe begriffen und geschrieben wären, [die] ewiglich bleiben sollen, ungehindert von uns und jedermann, und gebieten darum allen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen und allen andern unsern und des Reiches lieben Getreuen, die dessen ermahnt werden mit diesem Brief, daß ihr den obgenannten Ammann und gemeine Landleute⁹⁹ des Landes zu Uri nicht hindert an den obgenannten unsern Gnaden und Freiheiten, in keiner Art und Weise, sondern sie schützt und schirmet, so lieb euch sei, unsere und des Reiches schwere Ungnade zu vermeiden.“

Kommentar: Uri werden alle Dokumente bestätigt, als wären sie von König Wenceslaw selbst ausgestellt worden. Die Machthaber, d.h. geistliche und weltliche Fürsten, werden angewiesen, Ammann und Landsgemeinde in Uri zu schützen und nicht zu behindern. Andernfalls wird „schwere Ungnade“ angedroht.

„(4) Mit Urkund dieses Briefes, versiegelt mit unseres königlichen Hofgerichtes anhangendem Insiegel, der gegeben ist zu Burgleins am Montag nach St. Jakobstag, da man zählte nach Christi Geburt dreizehnhundert Jahre, darnach in dem neunundachtzigsten Jahre unserer Reiche, des Böhmisches in dem siebenundzwanzigsten, und des Römischen in dem vierzehnten Jahre.“

⁹⁹ Anm. E.H.: Schmid (1788/I:254) hat: „die Lands Lüte gemeinlich des Landes ze Ure...“ (= „die Landleute als (Lands)gemeinde des Landes Uri...“). Ähnlich §1: „der Landlu(e)t gemeinlich ze Ure“.

Kommentar: Die Siegelung mit dem Siegel des königlichen Hofgerichts bekräftigt den besonderen urkundlichen Charakter des Briefes bzw. Dokuments.

Die Überschrift für dieses Dokument stammt von Oechsli. Die Funktion von Landammann und Blutrichter ist vermutlich identisch¹⁰⁰ (Hypothese 1), muss es aber m.E. nicht (Hypothese 2). Hervorzuheben ist auf jeden Fall, dass hier eine Amtsfunktion geschaffen wird, deren Inhaber den vom König eingesetzten Reichsvogt ersetzt und der von der Landsgemeinde Uri selbst gewählt wird. Die autonome Selbstverwaltung Uris ist jetzt festgeschrieben und offiziell. Die explizite Anweisung an den Adel und an nachgeordnete Funktionsträger, Behinderungen zu unterlassen und zum Schutz Uris bereitzustehen, zeichnet dieses Dokument aus.

M.E. zeigt dieses Dokument die *Klärung unterschiedlicher juristischer bzw. politischer Auffassungen zu den Funktionen von (Land)ammann und (Reichs- bzw. Land)vogt*, wie sie in den Dekreten Rudolfs I 1291, im BB 1291 u. 1315 und in den Gerichtsprivilegien Heinrichs VII 1309 zum Ausdruck kommen. Kg. Wenzel schließt sich der Rechtsauffassung der Landsgemeinde Uri an. In diesem Sinne kann man vielleicht den Ausdruck ‚von alters hergebracht‘ verstehen: eine lokale *Handlungsgewohnheit* wird offiziell reichsrechtlich bestätigt.

¹⁰⁰ In diesem Sinn äußert sich Tschudi 1734/I:561.

II. DER BUNDESBRIEF (BB) VON 1291: DER BUND VON 1291 UND EIN FRÜHERES BÜNDNIS ZWISCHEN URI, SCHWYZ, UNTERWALDEN

II.1 HISTORISCHE STRUKTURBEDINGUNGEN UND REICHSUNMITTELBARKEIT

(1) Uri wird 1231 *reichsunmittelbar*, Schwyz 1240, Unterwalden anscheinend auch, ist aber erst 1309 als Neuausstellung eindeutig dokumentiert (cf. Anh. 7.2). Die Reichsunmittelbarkeit impliziert politische Autonomie und Unterstellung unter die Zentralgewalt des Hl. Römischen Reiches. Ein königlicher Reichsvogt überwacht das Steuerwesen und die Rechtspflege. Die Rechtspflege liegt wohl im Allgemeinen bei den reichsunmittelbaren Kantonen und bildet das Kernstück des neuen Bundes von 1291. Reichsunmittelbarkeit setzt nach allgemeiner geschichtswissenschaftlicher Auffassung das Vorhandensein von 'Freien' im Gegensatz zu 'Leibeigenen' und 'Zinspflichtigen' voraus.

Weite Gebiete der Innerschweiz unterstehen nach Auffassung regionaler Adliger und Klöster ihrer Herrschaft, mit der entsprechenden Leibeigenschaft der Hörigen.

(2) Die fraglichen Kantone weisen gut ausgebildete *Institutionen* auf:

(a) In *militärischer* Hinsicht ist dies zumindest seit der Schlacht bei Morgarten bekannt. Organisatorische Einzelheiten sind nicht bekannt. Ein Training der Soldaten ist anzunehmen; Erfindungen, z.B. Hellebarden besonderer Art, nicht nur zum Stechen, sondern zum Tranchieren, sind wichtig, ebenso wie die Entwicklung von Steigeisen zur Begehung von steilen Hängen. Die These von der so genannten Grausamkeit oder Wildheit der Schweizer ist wohl zu einem großen Teil auf die propagandistische Feindliteratur habsburgischer oder reichsadliger Provenienz des Spätmittelalters bzw. der frühen Neuzeit zurückzuführen. Trotzdem ist mit dem späteren helvetischen Söldnerwesen nicht nur eine militärische Spezialisierung erkennbar, sondern auch eine grundsätzliche existenzielle und politische Orientierung.

Es ist möglich, dass diese militärische Komponente weit zurückgeht, z.B. ins 12. Jahrhundert oder an den Anfang des 13. Jahrhunderts.

(b) Die *politische Organisation* der 'Landsgemeinde'. Cf. ausführlich I. und im Überblick VII.4. Erwähnt wird 'eure (Lands)gemeinde' (*universitatem vestram*) im Freiheitsbrief von 1231 für Uri. Die *Position des Landammanns* ist u.a. im Verbotsbrief Kg. Heinrichs VII 1234 an Uri (cf. 0. Vorspann), im Bestätigungsbrief Kg. Rudolfs für Uri 1274 und durch die Urkunde über das befristete Bündnis zwischen Zürich, Uri und Schwyz 1291 belegt. Cf. Anh. 9.

Über *Uri* heißt es für 1291 in der soeben erwähnten Bündnis-Urkunde (Blickle 1990:73): "lantammann und die Lantlüte gemeinlich von Ure". Die 'universitas' ('Gesamtschaft', hier als Versammlung im Sinne der Landsgemeinde verstanden) des Tals ist vollständig konstituiert.

Unterwalden (Blickle 1990:81ff.) weist eine Besonderheit auf. Die Zahl der Freien kann für Unterwalden nur schwer geschätzt werden. Klöster und Hochadel haben eine starke Stellung. Das Kloster Luzern verfügt über Fronhöfe in Stans, Alpnach, Giswil, d.h. in Nidwalden und Obwalden. ‘Ungenossame’ Ehen zwischen fremden Leibeignen und Leibeignen im *Kloster Engelberg* (später, seit dem 19. Jhdt., zu Obwalden gehörig) werden durch Hinrichtung geahndet. Es sind nur Ehen zwischen Leibeigenen der gleichen Klosterschaft erlaubt. Z.T. werden die Eheleute auch zur Zeugung von Kindern, d.h. von künftigen Arbeitsklaven, gezwungen. Stans und Sarnen, die Hauptorte, weisen geistliche Herrschaft auf. Für die Reichsfreiheit von 1240 (cf. Anh. 7.2) bzw. 1309 sind Freie die Voraussetzung und wohl auch die Organisation in Form einer *universitas*. Belegt ist im BB von 1291 der Ausdruck *communitas, (quaelibet) universitas* und ganz am Schluss *universitas*. *Communitas* könnte eine ad-hoc-Form der Landsgemeinde bezeichnen, doch weist der alternative Gebrauch des Ausdrucks *universitas* auf ihre voll ausgebildete Form hin. Im Gegensatz zu fast allen andern Bearbeitern bin ich der Ansicht, dass Teile Nidwaldens *und* Obwaldens hier mit eingeschlossen sind (cf. unten) und wegen der (partiellen) Unterwerfung unter geistliche, aber auch adlige Herrschaft besondere *Organisationsprobleme* vorliegen.

(3) Die Bereitschaft zur *Konzession der Reichsunmittelbarkeit* an die drei Kantone seitens des Kaiserreiches ergibt sich aus der verkehrsgeografischen, wirtschaftlichen und strategischen Bedeutung des *St.-Gotthard-Passes* für die Zentralgewalt: wer den Zugang zum Pass hat, hat die Route (und die entsprechenden Zolleinnahmen). Durch Reichsunmittelbarkeit der Kantone liegt dieser Zugang dann auch bei der Zentralgewalt des Reiches. Der Zugang wurde durch den kühnen Bau einer Brücke durch einen Schmied von Urseren (Blickle 1990:90ff) ermöglicht. Dem Erwerb der Reichsunmittelbarkeit förderlich war vermutlich auch die Tatsache, dass *Schwyz und Unterwalden (wie wohl auch Uri)* für den Staufer *Friedrich II gegen den Papst* Partei ergriffen haben und beträchtliche militärische Kontingente aufbringen konnten.

(4) Blickle weist den *Loskauf von Hörigen* für Uri und für Schwyz in Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. der Verleihung der Reichsunmittelbarkeit der fraglichen Orte nach. Auf der Rückseite des Originals der Urkunde der Verleihung der Reichsfreiheit für Schwyz (1240) steht: ‘Kaysser Friedrichs fryhaytt’ (Blickle 1990:77). Blickle schreibt dort: “Die erste umfassende Information datiert von 1240. Kaiser Friedrich II bestätigt da den Schwyzern – ‘*universis hominibus vallis in Swites*’ [= ‘*allen Leuten bzw. Männern des Tales in Schwyz*’], wie er sie nennt – daß sie *als Freie nur dem Reich Gehorsam schuldig* seien [Hervorhebung E.H.], sich um das Reich besondere Verdienste erworben hätten, und er sie deswegen unter des Reiches besonderen Schutz nehme, was wie die Urkunde versichert, heißen soll, daß die Schwyzer nie mehr vom Reich getrennt oder ihm entfremdet werden sollten.” Diese Rechtsauffassung ist insbesondere

auch im Angesicht aristokratisch orientierter Historiker hervorzuheben. Im Tal habe Rudolf der Schweigsame von Habsburg-Laufenburg über grundherrliche und gerichtsherrliche Rechte verfügt. Demnach war die gesamte Talschaft keineswegs als Ganzes frei und reichsunmittelbar. In den nächsten Jahrzehnten erfolgen Loskäufe einzelner Gemeinden aus dieser Abhängigkeit. Es ist wahrscheinlich, dass die kaiserlichen Urkunden ein generelles Befreiungsprivileg darstellen und den politischen, rechtlichen und sozialen *Rahmen für die Befreiung der Bevölkerung* bilden. Denn auch die angeführten grundherrlichen Rechte sind nur als Lehen aufzufassen. Dieser lehensrechtlichen Interpretation steht die erbrechtliche Interpretation Habsburgs gegenüber, die anscheinend von Papst Innocenz IV geteilt wird (cf. Anh. 7.2).

(5) Mit der Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg zum deutschen König endet das Interregnum, eine Phase der politischen Ungewissheit und herrschaftlichen Strukturschwäche. Es beginnt eine Phase grundsätzlichen Systemwandels. Kg. Rudolf von Habsburg zieht Lehen Ks. Friedrichs II, d.h. *reichsunmittelbare* Güter ein und verteilt sie neu, z.T. unter Missachtung der Ewigkeitsbindung (*Revokationspraxis*). Das wird die Grundlage österreichischer Politik. Kg. Rudolf von Habsburg löscht – jedenfalls nach Habsburger Deutung – die Lehensabhängigkeit Habsburger Grafen, indem er seine Brüder zu Herzögen, d.h. zu *Reichsfürsten* bestellt. Er versucht darüber hinaus, das Haus *Habsburg als Dynastie* durchzusetzen, so dass die *Königswürde* dauerhaft in seiner Linie *erberechtigt* verankert wäre. Er scheitert zunächst an den deutschen Kurfürsten. Man beachte, dass dieses das politische Programm Habsburgs für die nächsten Jahrhunderte wird. Das Scheitern der Vorgänger Kg. Rudolfs I deutet darauf hin, dass auch die Lage Kg. Rudolfs I gegenüber den Kurfürsten prekär werden kann und auch er deshalb auf Hilfe angewiesen war.

(6) Die *Spielräume*, die das Interregnum den Waldstätter Kantonen wohl geboten hat, sind durch Kg. Rudolfs dynastische Politik stark gefährdet – die Partizipation in der Landsgemeinde und die Selbstorganisation der Kommune, der bewusst wahrgenommene und akzeptierte Dienst nur für das Reich im Gegensatz zur persönlichen Ausbeutung, Katathymisierung und gesundheitlichen Überbelastung durch den Grundherrn. Cf. IX.1.

II.2 ALLGEMEINER KONTEXT DER URKUNDE (PROKLAMATION)

Der Bundesbrief wendet sich (1) an die eigene Bevölkerung, z.B. in zukünftigen Versammlungen der Landsgemeinde und für die Regulierung von Problemen im Umgang mit den andern Bündnisorten (dafür wird wahrscheinlich eine Übersetzung des BB 1291 benötigt; später mittelhochdeutsche Versionen der einzelnen neuen BB). Er wendet sich (2) an den König bzw. Kaiser, indem er die Grundlage für die Reichsunmittelbarkeit des gesamten Bündnisgebietes, inkl. Unterwalden, bietet und eine formale Kommunikation und Legitimation

auf Lateinisch anbietet. (3) Wir wissen nicht, welche Rolle italienische Kaufleute oder Kaufleute anderer Nationalität in Hinblick auf die St.-Gotthard-Route gespielt haben. Latein könnte hier eine *lingua franca* gewesen sein.

Schwyz und Uri (und wohl auch Unterwalden) erlangen die Reichsunmittelbarkeit (Reichsfreiheit) lange vor einer Stadt wie Luzern. Hierfür gibt es sicher Gründe: die Abhängigkeit Luzerns von Habsburg (partielle Mediatisierung), die Nähe der Waldstätte zum St.-Gotthard-Pass, der Zugang zu Italien und dessen Bedeutung für das Hl. Römische Reich. Ferner: der militärische Erfolg bzw. die Spezialisierung der Waldstätter als Soldaten.

(1) *Schrift der Urkunde*: Die Urkunde könnte im 13./14. Jahrhundert angefertigt worden sein, und nicht im 16. oder 17. Jahrhundert. Die wissenschaftliche paläografische Untersuchung ergab: die Schrift ist *kompatibel* mit einer Anfertigung um 1300.

(2) *Sprache*: Latein wird hypothetisch verwendet in Hinblick auf *königliche und geistliche* Herrschaft (cf. die Verbotsbriefe von 1234 und 1299); womöglich auch in Hinblick auf die *Reichsunmittelbarkeit* gegenüber dem *Hl. Römischen Reich* (entsprechende Urkunden werden auf Latein abgefasst), vielleicht auch gegenüber italienischen Handelspartnern. *D.h., wir haben es mit einem rechtlichen Bezug zu tun, der außerhalb der Konföderation liegt.* Die bewusste Wahl eines offiziellen Urkundenstils, wie im 13. Jahrhundert üblich, ist deutlich.

(3) *Historischer Anlass*: Der deutsche Kg. Rudolf I von Habsburg war wenige Wochen vor der Proklamation des BB 1291 gestorben. Im Text werden explizit *'unsichere Zeiten'* erwähnt. *Unterwalden* hat nach allgemein verbreiteter Auffassung *keine Reichsunmittelbarkeit*. Sie ist deutlich von Ks. Friedrich II verliehen, aber von Kg. Rudolf I wohl nicht formal anerkannt worden. Cf. den Beschluss 1274 Nov 19 (QWI/1:535 = Dok. 1150) u. Anh. 7.2 u. 7.4. Als *Richter* werden von den Gemeinden im BB 1291 nur *'Landsleute'* (*'coprovinciales'*) akzeptiert. *Diese Orte sind dann z.T. formal im Widerstand.* Die rechtliche Anordnung Kg. Rudolfs von 1291 Februar 19, dass Freie nicht vor einem unfreien Richter stehen dürfen, galt möglicherweise mit seinem Tod als gefährdet. Man befürchtete anscheinend eine Mediatisierung wie in Luzern.

(4) Kurze Übersicht über den *Inhalt* (cf. auch II.6).

1. *Verteidigungsbündnis* (militärisch) nach außen wie (juristisch) nach innen gegen Unrecht.

2. *Richterrekutierung*: Keine *fremden* Richter sind akzeptabel; kein Kauf des Richteramtes ist akzeptabel. Dieses kann als Reaktion auf befürchtete oder erfahrene existenzielle Nachteile verstanden werden: *z.B. Abwehr willkürlicher Pfändungen bzw. anderer wirtschaftlicher Nachteile durch die mögliche Akzeptanz von Falschaussagen; von Straffreiheit von Gewalttätern.*

3. *Begründung einer Rechtsgemeinschaft* und eines einheitlichen Rechtssystems. Im Mittelpunkt stehen ferner Fragen der Rechtsordnung, insbesondere der prozessualen Verfahrensordnung. Insgesamt: Rechte und Pflichten. Nach innen:

strenge Pflichten zur Durchsetzung der Rechtsordnung; nach außen: die Abwehr von fremder Rechtsprechung.

4. *Ein politisches und territoriales Bündnis*: Drei Orte und ihre Bewohner, d.h. ein *Territorium* (Schwyz, Uri, Unterwalden; *homines, communitas, universitas, vallis*, d.h. Talschaften und wahrscheinlich ihre Organisation als Landsgemeinden). Dieses bildet – im Gegensatz zu territorial diffuser Geistlichkeit und dynastischer Herrschaft – die geografische Voraussetzung für die Kontrolle des Passes. Die politisch-organisatorische Kategorisierung der Bewohner lautet *coniurati* bzw. *conspirati* („Eidgenossen“). Es kommt ferner die Kategorie *coprovinciales* („Landsleute, d.h. zum selben Territorium gehörig“) sowie *incolae* („Mitbewohner“) vor. Die Sicherung des Verständnisses der Terminologie im Dokument steht im Vordergrund. Cf. V.7. Blickle meint, in der terminologischen Unterscheidung eine wichtige Tatsache erkennen zu können: *conspirati* seien die ursprünglich rechtswidrig Verschworenen (wie im Weißen Buch von Sarnen beschrieben), *coniurati* seien die, die den Landfrieden im Sinne der Proklamation beschwören. Terminologisch und damit auch episodisch-historisch und normenbeschreibend ist die Lage aber m.E. doch nicht eindeutig genug. Cf. terminologisch die inhaltlich ähnlichen Paragraphen 21 und 28, und 27 intern. Cf. die Anmerk. zu §21 im BB 1291. Die drei Orte sind *verbündet*, d.h. sie handeln politisch nach außen gemeinsam, zumindest in Fragen der Verteidigung und der Herrschaft.

5. Die *Institutionalisierung* von Verfassung, beschließender Versammlung, Sicherheitsbündnis, Rechtsordnung und das Vorhandensein einer territorialen Gliederung sind zusammen genommen ein *Staat in statu nascendi*. Cf. VIII.1-2.

6. Dauer: *ewig*. D.h., der Gedanke einer *Verfassung (Rechtsschöpfung)*. Die Gedanken sind *grundsätzlicher* Art. So ist das auch in Fällen wie z.B. der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, der französischen Revolution und / oder der Erklärung der Menschenrechte und Bürgerrechte. Nur sind hier im vorliegenden Fall Begriffsbildung und Geltungsbereich der Normen politologisch weniger detailliert und rudimentärer. *Die prozedurale Methode der Identitäts- und Kohäsionsbildung der Bevölkerung in Richtung auf ein Staatsvolk ist: die Männer (homines, homines intramontani etc.) schwören gegenseitig*. Diese Methode erscheint vergleichend, system-konstituierend und sozialevolutionär als eine besondere, womöglich relativ einmalige Erfindung und dementsprechend als ein herausragender Fall. Blickle weist für das 15. Jahrhundert einige analoge Fälle aus süddeutschen Landstrichen nach, die durch die Schweiz angeregt gewesen sein könnten.

7. Das *frühere* Bündnis, das im Text erwähnt wird, ist möglicherweise ein vor allem militärisches Schutzbündnis gegen kriegerische Angriffe von außen bzw. Gruppenübergrieffe im Innern (§3-18, oder nur 14-18), letztere vielleicht als terroristische oder ‘paramilitärische’ Auftragsarbeit interessierter Herrschaften zu verstehen. Diese Behauptung steht im Gegensatz zu andern Forschern, die nur

den Richterartikel im BB von 1291 für neu halten. Zumindest der Folgesatz *ita tandem(...)*, der die Herrschaftsverhältnisse in *‘angemessener bzw. schicklicher Form’* bekräftigt, ist nach meiner Auffassung ebenfalls neu. Er erklärt vielleicht oder unterstreicht die grundsätzlich rechtliche bzw. legale Position der *conspirati*, die den Gesetzen der Reichsunmittelbarkeit folgen, aber womöglich *vor allem sie* im Vergleich zu rein lokalen Abhängigkeitsverhältnissen *anerkennen*. Schließlich könnte es sich bei dem ‚früheren Bündnis‘ auch um den Hinweis auf eine periodische Bündniserneuerung handeln. Cf. Anh. 5.1, §1, Kommentar.

II.3 EINWÄNDE, AMBIVALENZEN UND DISKUSSION

(1) *Frage des Siegels*: Ein Siegel des BB von 1291 sei von Unterwalden, das für Nidwalden und Obwalden stehen könne; Obwalden aber gehöre noch nicht zur Konföderation, sondern nur Nidwalden (eine verbreitete *hypothetische* Annahme). Dazu: Die lateinischen Ausdrücke *‘inferioris vallis’* und *‘(hominum) intramontanorum’* bleiben *unklar*. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass das Siegel *‘repariert’* worden ist bzw. dass *später* *‘nachgesiegelt’* worden ist. Ein Siegel ist abgeplatzt. Siegel und Text müssen nicht notwendig übereinstimmen.

(2) *Nidwalden und Obwalden, eine topografische Deutung der Bezeichnungen im lateinischen Bundesbrief von 1291*: Eine Betrachtung der Topografie führt zu der Frage: Was käme als *‘unteres Tal’* (im Gegensatz zu einem *‘oberen Tal’*) in Frage? Engelberg war als Kloster zu diesem Zeitpunkt noch kirchliche Herrschaft und gehörte damit noch nicht zum Kanton; cf. Blickle 1990:152. Engelberg ist heute eine *Exklave* Obwaldens, partiell umgeben von Nidwalden und Uri und vom Hauptterritorium Obwaldens getrennt. Engelberg – als geistliche Herrschaft – liegt im oberen Tal der Engelberger Aa. Das Hauptterritorium Obwaldens weist die Sarner Aa, die Melchaa und die Aa oberhalb des Sarner Sees, aus dem die Sarner Aa fließt, auf. Der obere und untere Verlauf dieser 3 Flüsse liegt allerdings – im Gegensatz zur Engelberger Aa – ganz auf Obwaldener Gebiet. Diese 3 Flüsse bleiben von der Engelberger Aa unabhängig. Alle 4 *‘Aa’* (oder: alle Zusammensetzungen mit *‘Aa’*) bezeichnen Gewässer, die letzten Endes in den Vierwaldstätter See einmünden. Gebiete oberhalb des Sarner Sees (z.B. Giswil) sind um 1291 z.T. geistliche Herrschaft. Auf sie würde – wie auf Engelberg – das gleiche Argument zutreffen.

Hypothese 1: Der Ausdruck *‘communitas hominum intramontanorum’* könnte die *Gemeinde der Leute im Kernswald* (und vielleicht auch in den angrenzenden Gebieten) bezeichnen; dieses könnte dann Teile von Obwalden miteinbeziehen. Der Ausdruck *‘intramontanorum’* könnte sich auf *[Gebiet] innerhalb des Waldes = Kernswald* beziehen. Der Ausdruck *‘communitas hominum’* [= *Gemeinde der Männer*] könnte die *vorläufige oder kleinere* Form einer *Landsgemeinde [von Freien?]* bezeichnen. Mit *‘vallis inferioris’* könnte das *untere Tal der En-*

gelberger Aa gemeint sein, das zu Nidwalden (Stans) gehört. D.h. *ohne* Engelberg selbst. Bezugspunkt: der Flussverlauf der Engelberger Aa.

Hypothese 2: Formal käme auch die Sarner Aa ('*vallis inferioris*', zu Obwalden gehörig) und Stans (als Teil von Nidwalden in der '*communitas hominum intramontanorum*' enthalten) in Frage. Stans wie Sarnen waren überwiegend geistliche Herrschaften, und die Frage bleibt, wie sich freie Bauern oder unzufriedene Leibeigene der Geistlichen aus diesen beiden Orten organisiert haben könnten.

Résumé: Beide Hypothesen bedeuten, dass auch schon 1291 Obwalden und Nidwalden mit großer Wahrscheinlichkeit Teil des Bündnisses ('*confoederatio*') bildeten und als Einheit zu betrachten sind. Nach allgemeiner Auffassung scheint es keine lateinische Bezeichnung für Unterwalden zu geben. Unterwalden wird aber im BB von 1315 genannt und dieses erscheint als signifikant. *Intramontani* ist für 1257 fürs Gebiet um Alpnach (Obwalden) belegt (Sablonier 2008³:259, Anm. 444). S. folg. Hypothese.

Hypothese 3: '*Intramontani*' ist die Übersetzung von *Unterwalden*: 'zwischen dem / im Wald', 'unter den Waldteilen', 'Kernswald'. D.h. *intramontanus* ist Bestandteil der lateinischen Übersetzung eines Flurnamens, '(Bewohner von) Unterwalden', der schon länger existiert. Dieses ist nicht gesichert. Cf. Abstrakt, Pkt. 6 (lexikalische Ableitung: 'unter' = 'zw. zwei Teilen, in die Mitte Zweier, in der Mitte eines größeren Ganzen').

Hypothese 4: Dies ist eine *historische Spekulation*. Ursprünglich, im 13. Jh., bildeten Ob- und Nidwalden eine Einheit als 'Unterwalden' [*communitas hominum intramontanorum* = '*vallis inferioris*'] im Kontrast zu '*vallis superioris*' (Engelberg) auf einer Nord-Süd-Achse (Kernswald als Bezugspunkt?). Die Befreiung Engelbergs misslang kontinuierlich (?). Hängt damit die Aufnahme von sog. 'Hintersassen' [aus Engelberg?] zusammen? Der Bezugspunkt wurde jedenfalls der Kernswald¹⁰¹ mit einer Achse Ost-West als 'Nidwalden' vs. 'Obwalden'. Cf. die Ausdrücke 'Nid dem Kernswald' vs. 'Ob dem Kernswald' (cf. I.2.7, 1382 Feb 14, Weißes Buch zu Sarnen).

(3) *Reihenfolge der Siegel:* Die Reihenfolge der Siegel am Bundesbrief von 1291 entspreche nicht der Abfolge der Ortsnennungen (Sablonier). Nach Andreas Meyer muss dieses keineswegs der Fall sein. Die tatsächliche Reihenfolge der Siegel sei deshalb kein Einwand gegen die Annahme der Echtheit des fraglichen Bundesbriefs.

(4) *Fehlen des Namens des Schreibers und des Ortes:* Die Namen des Schreibers und des Ortes würden fehlen. Dazu: Könnte es sein, dass alle drei Orte als Orte der Ausstellung des Bundesbriefes gelten? Die handelnden Personen sind

¹⁰¹ Cf. die (topografische) Karte Unterwaldens von Merian (1642) in: www.wikipedia.org (Unterwalden), engl. Version; das Gelände in Richtung Obwalden scheint deutlich anzusteigen. Der subjektive Eindruck ist wichtig: *das Tal* 'unten' vs. 'oben'?

in § (3) des BB von 1291 genannt (cf. verschiedene Dokumente im “Quellenwerk [QW]” zur Frage der Nennung eines Schreibers). Beim Bundesbrief von 1291 handelt es sich um eine *Bekanntmachung* bzw. *Proklamation*. Die Ausfertigung des BB von 1315 für Nidwalden (im “Quellenwerk [QW]” datiert auf 1316) lässt an Stelle von “*Brunnen*” im Original von Schwyz die Nennung des Ausstellungsortes offen. In fast allen Bundesbriefen scheint der Name des Schreibers zu fehlen.

(5) *Datierung mit Hilfe der ¹⁴C-Methode*: Der lateinische Bundesbrief von 1291 in Schwyz ist mit Hilfe der ¹⁴C-Methode datiert (‘mit 85% Wahrscheinlichkeit zwischen 1252 und 1312 abgefasst’). Datiert wird tatsächlich nur das Pergament.

(6) *Argumentative Probleme*: Sollte dieses lateinische Exemplar des Bundesbriefes von 1291 später angefertigt worden sein, z.B. als Fälschung, so müsste der Schreiber nicht nur über Pergament von ca. 1300 verfügt haben, sondern auch positiv gewusst haben, dass das fragliche Pergament aus der Zeit stammt (keine Wasserzeichen als Orientierungshilfe etc.). Sablonier (2008³:169-170) diskutiert die Möglichkeit, unbeschriebene Teile eines datierten Dokumentes abzuschneiden und erneut zu verwenden. Es handelt sich beim BB 1291 anscheinend nicht um einen Palimpsest. Aber warum 1291 als Datum in einer Fälschung? Und der Fälscher müsste geahnt haben, dass es ein Verfahren geben könnte, mit dem man eines Tages genauer datieren kann – die ¹⁴C-Methode!

Die skizzierte Annahme einer Fälschung des Bundesbriefes von 1291 bereitet mehr Probleme, als sie zu lösen vermag.

(7) *Neuzeitliche Erwähnung*: Die Herausgeber der QW vermerken Dorsualnotizen auf dem Dokument, die sie ins 15. und 17. Jhdt. datieren. Das beweist eine gewisse Kontinuität der Kenntnis dieses Dokuments im Archiv der Gemeinde Schwyz. Die erste neuzeitliche Erwähnung des *lateinischen* Bundesbriefes von 1291 erfolgt 1724 in Schwyz. Die Kenntnis der *lateinischen* Fassung in Schwyz scheint dann wieder bis 1760 zu ruhen, und danach dann erst im 19. Jahrhundert in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu rücken. Cf. Pkt. II.4 (5). zur Frage der Verwendung des Dokuments.

II.4 ZUSAMMENFASSUNG

(1) Eine *deutsche* Version des Bundesbriefes von 1291 befindet sich in Nidwalden. Diese ist in *späterer Abschrift* erhalten und wird auf die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert datiert. Die deutsche Version wird im Streit von 1616 zwischen Nidwalden und Obwalden von Nidwaldener Seite verwendet. Im Streit geht es um die Frage, ob die stimmrechtliche Repräsentation von Amtspersonen und die Tagungshäufigkeit im jeweiligen Halbkanton im Verhältnis 2:1 zugunsten Obwaldens im Gegensatz zu Nidwalden oder im Verhältnis 1:1 vorgenommen werden sollte. Den Ursprung der Zählung im Verhältnis von 2:1 zu be-

stimmen, ist nicht einfach. Es ist denkbar, dass Obwalden ein besonderes Gewicht für die Befreiung Engelbergs bekam. Cf. die misslungene Unterstützung Nidwaldens für den Engelberger Bauernaufstand gegen die Fron und gegen den Fall (d.h. Einzug des Vermögens des Leibeigenen im Todesfall) 1408 (Blickle 1990:152). Nidwalden wurde von den eidgenössischen Bündnispartnern auf päpstliche und königliche Privilegien Engelbergs hingewiesen und zur Zurückhaltung ermahnt. D.h., die fragliche Neugewichtung könnte mit dem Scheitern Nidwaldens zusammenhängen. Tatsache ist, dass Engelberg erst nach der französischen Besetzung im 19. Jhd. zu Obwalden kam. Die Freien in Engelberg scheinen sehr früh daran interessiert gewesen zu sein, zu Unterwalden zu gehören. Zumindest die eidgenössischen Vogteirechte, d.h. die Rechtsaufsicht, über die geistliche Herrschaft zu erlangen, blieb damit angesichts der unmenschlichen Ausbeutungs- und Unterdrückungspolitik durch die kirchliche Herrschaft in Engelberg ein Ziel für Unterwalden. Cf. z.B. die Hinrichtung eines leibeigenen Ehepartners, der eine Verbindung außerhalb des kirchlichen Herrschaftsbereichs eingeht, die nicht im wirtschaftlichen Ausbeutungsinteresse vor Ort liegt (n. Blickle).

Von Interesse ist jedenfalls, dass im 15. Jhd. Aufgenommene von außerhalb Unterwaldens im Verhältnis 2:1 auf Obwalden:Nidwalden verteilt wurden. Liegen die Gründe vielleicht in der Demografie Unterwaldens? Cf. R. Durrer 1910 : 276 [Landsgemeindebeschluss vom 1. Mai 1467].

(2) Im Streit von 1616 ist die lateinische Fassung des Bundesbriefs von 1291 in Nidwalden anscheinend unbekannt.

(3) Eine lateinische Fassung des Bundesbriefes von 1291 (eines der Originale?) befindet sich in Schwyz. Cf. II.2, Pkt. (2).

(4) Dieser lateinischen Fassung liegt vermutlich ein Deutsch abgefasster Beschluss der Frühform der Landsgemeinde zugrunde (cf. BB 1291, §20). Dieser ist keineswegs mit der späteren deutschen Übersetzung identisch.

(5) *Hypothese (gültige Fassung)*: Der Bundesbrief (vermutlich nur eine Fassung, und zwar die *letztgültige*) wird bei der Erneuerung des Eides unter Räten und der gesamten männlichen Bevölkerung über 16 Jahre verlesen (s. (8)). Es ist zu erwarten, dass es für eine solche Vereidigung einer *deutschen Version* bedarf. In späterer Zeit werden demnach die *alten* Urkunden (vor allem die lateinischen und so auch die von 1291) nicht mehr verlesen. Der BB von 1291 war nicht nur für Obwalden, sondern überhaupt für alle Kantone uninteressant geworden, seitdem der BB 1315 ausgefertigt war. Vergl. die Ablieferung der alten Version des BB mit Luzern 1332 und seine Ersetzung durch eine Neufassung 1453/54 (ähnlich die BB mit Zug und etwas später mit Glarus).

(6) Dieses würde auch erklären, weshalb der Bundesbrief von 1291 im Archiv bleibt und erst 1724 in einem *Inventar* wieder erwähnt wird. Obwalden hatte im Streit von 1616 zur Vernichtung der Abschriften des BB 1291 in deutscher Übersetzung seine Bündnispartner aufgefordert.

(7) *Hypothese zum argumentativen Gebrauch 1616*: Der BB 1291 wurde im Fall des Streites zwischen Nidwalden und Obwalden 1616 *reaktiviert*, weil es um Rechtmäßigkeit und *Ursprung des Zählungsmodus* ging (Ergebnis: keine Vorschrift dazu). Es fand sich *nichts Älteres* im Archiv. Es wird *erstmalig* (?) eine Deutung angeboten, dass Obwalden überhaupt nicht erwähnt sei und nicht Teil des Bündnisses von 1291 bilde.

(8) *Hypothese zur Entwicklung politischen Bewusstseins als Konzeptbildung und Rechtsschöpfung*: Die Bundesbriefe stehen in einer *Entwicklungsreihe* zunehmender territorialer Komplexität. Die ‘Urkantone’ werden zunächst beim Abschluss neuer Bündnisse als *Einheit* erwähnt. Schwören und Zurkenntnisnahme des verlesenen Inhalts des Bundesbriefes u. Ä. gehören in regelmäßigen Abständen – z.B. alle 10 oder 5 Jahre durch die männliche Bevölkerung über 16 Jahre und die örtlichen Räte – zur Handlungsgewohnheit. Diese Handlungsgewohnheit dürfte deutlich sehr weit zurückgehen (cf. die Erwähnung einer älteren Beeidigung im BB von 1291; cf. den Vertrag von 1271 zw. Fribourg und Bern, Anh. 5, §§17-18, bzw. 1243, Anh. 5.4, Pkt. (8)). Sie bildet Bestandteil des politischen und sozialen *Bewusstseins*, zu dem auch die Kenntnis über berichtete *Motive und Ursachen bzw. Anlässe* gehören, die zum Abschluss des (jeweiligen) Bundesbriefes geführt hätten, als *Begleit- und Handlungswissen zur Handlungspraxis*.

(9) Das *Weisse Buch zu Sarnen*, von Hans Schriber in *Obwalden um 1474 verfasst*, enthält dieses Begleit- und Handlungswissen in Gestalt der legendären Überlieferung zu einzelnen, wohl als *typisch empfundenen Übergriffen* gegen die Zivilbevölkerung, die *dem fraglichen Bund* von Uri, Schwyz und Unterwalden *vorausgingen* (u.a. die *Saga* von Wilhelm Tell). Bemerkenswert ist: die Aufzeichnungen stammen aus Obwalden, sie beziehen sich zentral auf ***motivationale Hintergründe***, die nicht im Einzelnen der historischen Realität entsprechen müssen. Vor allem die Beschreibung von der Entstehung der gegenseitigen Vereidigung der Bevölkerung ist kulturanthropologisch von großem Wert. In der Kultur- bzw. Sozialanthropologie werden solche, zunächst oralen Traditionen studiert, analysiert und als Daten eingeordnet. Die *Virulenz der Tradition* zeigt sich zumindest in späterer Zeit darin, dass mit ihr z.B. um 1616 *moralisch* argumentiert wird, und zwar von Obwaldner Seite gegen Nidwalden. Die Nidwaldner bitten 1616 die Obwaldner darum, das *Weisse Buch* von Sarnen ausleihen zu können, um es in ihrer Argumentation zu berücksichtigen.

(10) Dieses Begleitwissen gehört natürlich in der Regel nicht in eine Verfassungsurkunde bzw. in eine Kodifizierung von Rechtsnormen. Deshalb ist, als Antwort auf Sablonier, Derartiges auch nicht in einem Bundesbrief zu finden.

(11) *Nach* der Schlacht von *Morgarten* wird erneut ein Bundesbrief unter den drei Kantonen verfasst. Diese Fassung enthält *bedeutende Zusätze*. Sie erscheint auch terminologisch als *präziser*. Sie nennt auch explizit ‘Unterwalden’ als dritte Gemeinde. *Diese Fassung auf Deutsch* wird als *verbindlich* erklärt (s.u.). Der

lateinische Text von 1291 ist vermutlich nicht mehr relevant, obwohl die Existenz einer (späteren) deutschen Übersetzung davon auf die öffentliche Verlesung dieses Bundesbriefs zumindest noch einige Jahrzehnte lang hinweisen könnte (Verständnis der Proklamation für die gesamte Bevölkerung).

(12) Die Überlieferungslage für Schwyz darf als relativ gut gelten (im Gegensatz zum 1799 abgebrannten Archiv von Uri; zu Unterwalden cf. Anh. 7).

II.5 DER BUNDESBRIEF VON 1291: LATEINISCHER TEXT / MODERNE ÜBERSETZUNG / BEGRIFFSANALYSE

BUNDESBRIEF DER DREI LÄNDER URI, SCHWYZ UND UNTERWALDEN

QW I/1:776 (= Dok. 1681). *Dtsch. Übersetzung u. Kommentar E.H.*

1291 Anfang August bzw. 1291 August 1 [E.H.].

Staats-A. Schwyz, Nr. 27. – Orig.: Pg. 20/32 cm. Siegel: 1) Schwyz, fehlt, Perg.-Streifen mit Siegel Spuren, woraus sich ergibt, daß das Siegel tiefer als die beiden anderen angehängt war; 2) Uri, unten beschäd., s. Nr. 833, Zürich. Sieg. III, 72. VI, 77; 3) Unterwalden, mit der Rückseite nach vorn, nur ein Bruchstück (!) des bekannten Siegels o Schlüssel: † S. VNIVERSITATIS HOMINVM DE STANNES, im Siegelfeld (innere Linie) ETVA (äußere Linie) LLIS SVPIORIS, Zürich. Sieg. XI, 154; K. Meyer Befreiungstrad., S. 64. – Dorsualnotiz: “Der eiltest pundsbrieff der dryer lendern Ure, Swytz, Underwalden” (15. Jahrh.), darunter von späterer Hand (17. Jahrh.): “1291 den Ersten Augusti”. ...

[Frühneuhoch]deutsche Übersetzung: Staats-A. Nidwalden. – Orig.: Pg. 31/51 cm. Schrift v. Ende des 14., Anfang des 15. Jahrh. ... [*Einleitender Komm. u. Anm. Hsbg. QW I/1:777*].

(1) Religiöse Eröffnungsformel und öffentliche Funktion:

In Nomine domini amen. Honestati consulitur et utilitati publice providetur, dum pacta quietis et pacis statu debito solidantur.

= ‘Im Namen des Herrn. Amen. Es dient der Achtung und – mit Vorbedacht – dem öffentlichen Nutzen (Interesse), wenn Verträge der Ruhe und des Friedens in gebührender rechtlicher Form auf eine feste Grundlage gestellt werden.’

Begriffsanalyse:

Das Dokument wirft ein Licht auf die Konzipierung des politischen Bewusstseins:

- *Religiöse Eröffnungsformel: Anrufung Gottes*
- *Verleihung von ‘Achtung’ = ‘Ansehen, Anstand oder Selbstachtung’ (honestas; cf. Niermeyer 1977: auch ‚benefit‘)*
- *Schaffung ‘öffentlichen Nutzens’ (utilitati publice [= publicae] = ‘allgemeine Wohlfahrt’; ‘im Dienst der Allgemeinheit’)*
- *Zweck des Dokuments: Schaffung eines ‘Vertrags (öffentlicher) Ruhe bzw. Ordnung & (öffentlichen) Friedens’ (pacta quietis et pacis)*

Der Ausdruck “Landfrieden”, von Landesfürsten verfügt, stellt wohl im vorliegenden Fall eine konzeptuelle Verharmlosung dar, die den Kern nicht ganz trifft: die Konzipierung einer von der Bevölkerung selbst (mit)beschlossenen und

(mit)beeidigten Rechtsgemeinschaft, die nach Außen ein Verteidigungsbündnis, nach Innen Friedfertigkeit *normativ und kollektiv prozedural* herstellt. Siehe unten. Worin besteht die ‘gebührende rechtliche Form’ für diese Ordnung? Wahrscheinlich im *Beschluss* durch eine Landsgemeinde (oder ihre Vorform), in der *gegenseitigen Beeidigung* im Rahmen der *Landsgemeinde* (das Äquivalent zu ‘*iuramento vallatam*’ in Pkt. (18)), in der *schriftlichen Fixierung als Urkunde* (‘*Bundesbrief*’), in der Form der *Veröffentlichung* im Rahmen einer Landsgemeinde (z.B. öffentliche Verlesung), in der *Siegelung der schriftlichen Urkunde*. S.u.

(2) Bekanntmachung / Proklamation:

Noverint igitur universi,

= ‘Es mögen daher alle zur Kenntnis genommen haben—‘

Begriffsanalyse:

- *Öffentliche Bekanntmachung folgender Tatsache [s. (3)]*
- ‘*universi*’ = ‘*alle (gegenwärtigen und künftigen) Mitglieder der drei Gemeinden bzw. Landsgemeinden*’; inkl. ‘*benachbarter Gemeinden oder Herrschaften*’? ‘*Gäste*’, z.B. *italienische Kaufleute*? ‘*Kanzlei des Königs*’?

(3) Akteure:

quod homines vallis Uranie universitasque vallis de Switz ac communitas hominum Intramontanorum Vallis Inferioris

= ‘dass die Leute des Tals von Uri, die Gesamtheit des Tals von Schwyz, die Gemeinschaft der Leute aus dem Kernswald aus dem unteren Tal —‘

Begriffsanalyse:

Die folgenden Handelnden werden benannt:

- *Territorien als geografische Markierung: Tal von Uri, Tal von Schwyz, Unteres Tal mit ‘Innenwald’ (vermutlich Unterwalden mit dem Kernswald; cf. Abstrakt, Pkt. 6). Für alle drei Territorien wird der Ausdruck ‘vallis’ (= ‘Tal’) benutzt.*
- (Gesamt)bevölkerung (vermutlich männlich, erwachsen): ‘*homines*’; ‘*universitas*’; ‘*communitas hominum intramontanorum*’. Alle drei Bevölkerungen werden am Ende des Dokuments (§ 30) ‘*universitas*’ genannt. ‘*Homines*’ ist mit dem bestimmten Artikel als ‘*die Landleute*’ zu übersetzen. Cf. Kap. V.
- *Es wird von mir vermutet, dass organisatorisch die Landsgemeinde - auch schon zu diesem relativ frühen Zeitpunkt - als Gesamtheit der männlichen, erwachsenen Bevölkerung entscheidet und abstimmt. Verständnisvorschlag: ‘homines’ = ‘die Landleute’; ‘universitas’ / ‘communitas’ = ‘Gemeinde (als Korporation)’, ‘Landsgemeinde (als Versammlung)’. ‘Homines’ kann auch bedeuten: ‘Menschen’, ‘(ausgewachsene) Männer’, ‘Bewohner’. Der Ausdruck entspricht m.E. der Formulierung ‘universis hominibus in valle / vallis—‘ in den Freiheitsbriefen. Cf. Anh. 6.1 u. 6.2.*

- *Am Ende des BB 1291 steht: 'sigillum praefatarum trium universitatum et vallium' = 'Siegel der drei vorher genannten (Lands-)Gemeinden und Täler'.*

(4) Allgemeiner Anlass:

maliciam temporis attendentes,
= ‚in Anbetracht der Widrigkeit der Zeit–‘
Einschub.

(5) Spezifizierung des Zwecks:

ut se et sua magis defendere valeant et in statu debito melius conservare,
= ‚um sich und ihren Besitz besser verteidigen zu können und in angemessener rechtlicher Form zu bewahren‘

Begriffsanalyse:

Spezifizierung des Zwecks: bessere Selbstverteidigung und Erhalt des eigenen Besitzes; Ende des Einschubs.

(6) Gegenseitiges Versprechen:

fide bona promiserunt invicem
= ‚sich gegenseitig in gutem Glauben versprochen haben–‘

Begriffsanalyse:

Autorisierende und politisch konstitutive Handlung:

- *Sprechakt = reziprokes Versprechen;*
- *Einstellung dazu / Attitüde = 'bona fide'; ohne Betrugsabsicht*

(7) Inhalt des Versprechens:

sibi assistere auxilio, consilio quolibet ac favore,
= ‚sich mit Unterstützung, jeglichem Rat und Förderung zu helfen‘

Begriffsanalyse:

Inhalt des Versprechens (konzeptuell, materiell, kollektiv):

- *‘Hilfe’ ('sibi assistere auxilio'),*
- *‘jeglicher Rat’ ('consilio quolibet'),*
- *‘Förderung’ ('favore'); auch: ‚(zustimmender) Beschluss‘, ‚Zustimmung‘ (cf. §(20)), ‚guter Wille‘.*

(8) Bezug des Versprechens:

personis et rebus,
= ‚in Hinblick auf Personen und Sachen‘
Rezipient bzw. Bezug (‚mit‘ oder ‚für‘).

(9) Geltungsbereich der Hilfeleistung:

infra valles et extra,
= ‚in den Tälern und außerhalb von ihnen‘

Begriffsanalyse:

Örtlicher Gültigkeitsbezug des Hilfeversprechens:

- Innerhalb des Territoriums (Täler)
- Außerhalb des Territoriums

(10) Modalität:

toto posse, toto nisu

= ‚mit ganzer Kraft und ganzer Anstrengung‘

Modalität: Umfang/Intensität

(11) Mögliche Feinde:

contra omnes ac singulos,

= ‚gegen alle und gegen Einzelpersonen‘

Begriffsanalyse:

Mögliche Feinde / möglicher Täter- oder Angreiferkreis als Kollektiv oder als Individuum.

(12) Begünstigtenkreis:

qui eis [Ms.: eos] vel alicui de ipsis

= ‚die ihnen oder einem von denselben–‘

Begriffsanalyse:

Der Begünstigtenkreis des Bündnisses wird spezifiziert:

- ‚alle Konföderierten‘;
- ‚oder irgendeiner von ihnen‘ = alle und jeder.

(13) Kategorien von Übergriffen:

aliquam intulerint violenciam, molestiam aut iniuriam in personis et rebus malum quodlibet machinando,

= ‚eine Gewalttat, eine Belästigung oder ein Unrecht in Hinblick auf Personen oder Sachen antun könnten, unter Ersinnen irgendeines Übels‘

Begriffsanalyse:

Kategorisierung der möglichen Vergehen:

- ‚Gewalt‘,
- ‚Belästigung‘,
- ‚Unrecht‘;
- ‚jedwede böse Absicht‘;
- ‚gegen Person und Sache‘.

(14) Gegenseitiges Versprechen:

ac in omnem eventum quelibet universitas promisit alteri accurrere,

= ‚Und auf jeden Fall hat jede Gesamtheit (Gemeinde) der anderen versprochen zur Hilfe zu kommen–‘

Begriffsanalyse:

Das Dokument berichtet über ein Versprechen:

- *Sprechakt: reziprokes Versprechen.*

- *Handelnde u. Begünstigte: die Gemeinden untereinander; hier ist von einem Kollektiv die Rede: es ist vermutlich die gesamte 'wehrfähige männliche Bevölkerung, d.h. Landsgemeinde' gemeint. Der lateinische Ausdruck, der für alle drei Gemeinden gilt, ist '(quaelibet) universitas'.*
- *Inhalt: einander zu helfen (reziproke Hilfe).*

(15) Umfang der Hilfe:

cum necesse fuerit, ad succurrendum et in expensis propriis,
 = ,wie es nötig wäre, zur Unterstützung, und auf eigne Kosten'
Modalitäten, auch finanziell.

(16) Zielbestimmung:

prout opus fuerit, contra impetus malignorum resistere, iniurias vindicare,
 = , soweit es nötig wäre, um gegen Angriffe von Übeltätern Widerstand zu leisten und Unrecht zu vergelten'

Zielbestimmung: Abwehr und Ahndung von Unrecht.

(17) Beeidigung:

prestato super hiis corporaliter iuramento
 = ,unter leibhafter Ablegung eines Eides über diese [Punkte]'

Begriffsanalyse:

Das Dokument berichtet über die Ablegung eines Eides:

- *Mittel: Sprechakt [Versprechen] & politischer Sozialakt der Authentisierung [z.B. 'Sakralisierung'; cf. §1];*
- *Form: persönliche Anwesenheit;*
- *Thema: vorgenannte Pkte. (,super hiis').*

Die 'persönliche Anwesenheit' könnte auch so verstanden werden, dass eine Vertretung ('Rat' oder 'Abordnung') der Gemeinde nicht genügte, sondern dass die 'gesamte Bevölkerung (oder ein maßgeblicher Teil von ihr, z.B. Männer über 16 Jahre)' zu einem bestimmten Tagungstermin einberufen und eingeschworen wurde, d.h. im Sinne einer Landsgemeinde. Die Beeidigung ist anders als im chronikalen legendären Teil des Weißen Buchs von Sarnen dargestellt. Cf. die Textparagrafen (3) und (14).

(18) Erneuerung eines alten Bündnisses:

absque dolo servandis antiquam confederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando,

= ,[...über diese Punkte], die ohne Täuschungsabsicht zu erhalten sind, wobei die alte Form der Eidgenossenschaft – die durch Eid geschützt war – mittels des vorliegenden [Dokuments] erneuert wird.'

Übersetzung 1: 'Super hiis' (§17) bildet den Bezugspunkt für 'servandis'.

- *Innovando antiquam formam confederationis (Instrumentelle Handlung = Gerundium [Ablativ] + Akkusativ-Komplement [= Adj + Objekt-Nomen] + dazu gehörig: Genitiv-Komplement) = 'durch Erneuerung der alten Form der Konföderation'.*

- *Formam vallatam iuramento* [Akk-Komplement = Objekt-Nomen, + dazu gehörig: PartizipPerfPass (VerbalAdj) + Instr (Abl)] = ‘eine Form, die durch Beeidigung geschützt war’.
- *Presentibus*: sc. *litteris* (‘Brief’, ‘Dokument’ o.Ä.) [Instr (Abl)] = ‘mittels des vorliegenden Dokuments’. In diesem Sinn wohl z.B. L. Weisz 1940:58. Cf. Niermeyer 1976:951, ‘*praesentia*’ (subst. neutr. pl.) = ‘the present letter or document’.

Übersetzung 2: ‘und ohne Täuschungsabsicht gegenüber den vorliegenden [Punkten], die unversehrt zu erhalten (bzw. beizubehalten) sind, indem die alte Form der Konföderation, die durch Eid geschützt war, erneuert wird.’

- *Servandis presentibus* (Gerundivum + Nomen [Dat]) = ‘gegenüber den vorliegenden Punkten, die beibehaltenswert sind’. ‘*Super hiis*’ bildet den syntaktischen Bezugspunkt für ‘*servandis*’ und ‘*presentibus*’.

Begriffsanalyse:

- Im Dokument wird die Erneuerung einer älteren Form des Bündnisses (lat. ‘*confoederatio*’) erwähnt. Diese war gleichfalls durch Vereidigung geschützt. Dem Eid wird die Funktion des Bündnisschutzes zugewiesen. Der Inhalt des alten Bündnisses – ein beeidigtes Hilfeversprechen (gegenseitiger Beistandspakt) – könnte die §§ 3-18 umfassen, das neue Bündnis – die Begründung einer Rechtsgemeinschaft (inkl. eines Landfriedens) – könnte dann in den §§ [3-18 &] 19-28 bestehen.
- *Absque dolo* (ohne Arglist) entspricht wahrscheinlich *bona fide* (in gutem Glauben).
- ‘*Confoederatio*’ = ‘Bündnis’; ggf. ‘**Eidgenossenschaft**’ (cf. ‘*confoederati*’ [lat.] = ‘*confédérés*’ [fr.] = ‘*confederati*’ [ital.] = ‘*confederads*’ [rätorum.] = ‘Eidgenossen’. Cf. BB 1351, § 13 (=7): ‘*eidgenossenschaft*’.

(19) Bekräftigung einer angemessenen Dienstpflicht:

Ita tamen, quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire.

= ‘–jedoch so, dass jedermann nach Bedingung seines Ranges seinem Herrn angemessen untergeordnet sein solle und [ihm] dienen solle.’

Begriffsanalyse:

Die konzessive Form deutet auf eine Abänderung der Bedingungen der kantonalen Konföderation hin. Ist das Dekret Rudolfs I 1291 der Anlass (bzw. die Vorgänge in Luzern Anfang 1291)? Cf. 0.1 u. Anh. 1b u. II.6.5.

- D.h. dass dieser Gesichtspunkt neu ist und wohl nicht so in der vorausgehenden Verfassung enthalten war. Das bedeutet nicht zwingend, dass die erwähnten Abhängigkeiten neu sind.
- Im Vordergrund müsste die semantisch-pragmatische Klärung des Ausdrucks ‘*convenienter subesse teneatur et servire*’ stehen. Vermutlich bezieht sich auch ‘ohne Arglist’ darauf. Es könnte sich um neue Formen sozioökonomischer Abhängigkeit handeln, die grundsätzlich rechtlich bzw. vertraglich gefasst wird und Grenzen hat (= *convenienter* [u.A.: ‘schicklich’, ‘im Einvernehmen lebend’; *absque dolo*). Sollte ‘*convenienter*’ als ‘einträchtig’ oder

„in passender Weise“ zu übersetzen sein, so würde wohl der König im Sinne der Reichsfreiheit gemeint sein. Dieses ist nur eine (vage) Möglichkeit.

- *‘Iuxta sui nominis conditionem’*: ‚Gemäß sozialem Rang‘: ‚Conditio‘ (Nominativ) kann ‚Bedingung, Lage, Vertrag‘ heißen. Cf. BB 1315: *‘ez si wib oder man’*; lexikalisch aber zumindest für klass. Latein nicht im Sinne von ‚(biologischem) Geschlecht‘ belegt. *‘Sui nominis’* = „D.h. seines Standes“ [Anm. Hsgb. QWI / 1:780]. Cf. Niermeyer 1977:720, *‘nomen’* = u.A. *‘legal title’*. Cf. 0.1 [lat. Terminologie]. *‘Conditio’*: cf. Dekret Rudolfs I von Februar 1291 (0.1, lat. Text). Cf. V.7. Cf. Anh. 1b, Bund zw. ZH, UR, SZ 1291 Okt. 16 (§2, 3): Diener bzw. Leibeigene sollen wie zuvor nach Recht dienen. Sie sollen vor Nötigung geschützt werden.
- *‘Domino suo’*: Wahrscheinlich ist dann *‘der jeweils entsprechende Herr von einem’* gemeint. Es könnte auch allein der *‘König bzw. sein Stellvertreter (d.h. Reichsvogt)’* gemeint sein, im Sinne der Reichsunmittelbarkeit. Cf. Pkt. I.1.2 [Bündnis zw. Hasli u. Bern: Gebrauch des Ausdrucks *dominum (imperiarii)*] u. III.3 §11. Cf. Anh. 9, 1., Kommentar (Zur Systematik 1309...).
- Vergleicht man den BB von 1291 mit dem von 1315, so wird klar, dass hier die Versammlung (Landsgemeinde) insgesamt für sich die Abhängigkeits- bzw. Herrschaftsbeziehungen bestätigt und regelt. *‘Dienstleistende’* gehören anscheinend zur Landsgemeinde. §§ 18 u. 19 sind zusammen zu sehen. **M.E. steht der BB 1291 mit dem Dekret Kg. Rudolf I vom Februar 1291 direkt in Verbindung.** D.h. die Kontextualisierung dieses Dekrets durch Tschudi ist m.E. korrekt (= Freie und Dienstverpflichtete/‘Leibeigene‘ in der Landsgemeinde organisiert), die Deutung von Kg. Rudolfs Intention ist dagegen wohl Tschudis oder eine (spätere, nach dem Tod Kg. Rudolfs vorgenommene) Auslegung. Cf. 0.1.
- Meine Vermutung: Der Text ist bewusst offen und nicht sehr präzise formuliert. Er formuliert eine Aufsicht der Landsgemeinde und reduziert mögliche Konflikte im Angesicht der ungelösten Königsnachfolge nach Kg. Rudolfs Tod. Immerhin erhielt Uri eine Bestätigung seiner Reichsunmittelbarkeit von Kg. Rudolf. Meine Hypothese: Alle – in unterschiedlicher Rechtsstellung befindlichen Leute – gehören zur (Lands)gemeinde. Cf. III.3 §11 u. 0.1, insbes. t), sowie den Eintrag im Formelbuch Rudolfs I (Vor 1282) Anh. 6.2.

(20) Ablehnung fremder und korrupter Richter:

Communi etiam consilio et favore unanimi promisimus, statuimus ac ordinavimus, ut in vallibus prenotatis nullum iudicem, qui ipsum officium aliquo precio vel peccunia aliquo qualiter comparaverit vel qui noster incola vel conprovincialis non fuerit, aliquatenus accipiamus vel acceptemus.

= ‚Auf gemeinsame Beratung (oder auf Beratung durch die Landsgemeinde) und einmütigen Beschluss hin haben wir auch versprochen, festgesetzt und angeordnet, dass wir in den vorgenannten Tälern keinen Richter, der dasselbige

Amt zu einem Preis oder mit Geld irgendwie gekauft hat oder der nicht bei uns wohnt oder nicht unser Landsmann ist, in irgendeiner Form aufnehmen oder akzeptieren.'

Begriffsanalyse:

An dieser Stelle ändert sich der Stil zur Wir-Form. Eine kollektive Form von Beratung und Beschlussfassung wird gewählt bzw. protokolliert. Die Handlungsbeschreibungen als autoritätsvermittelnde, autorisierende oder legitimierende Sprechakte und politische Sozialakte sind:

- *(eidliches) Versprechen,*
- *inhaltliches Festsetzen und*
- *eine Umsetzung in (öffentliche) Anordnung.*

Dieses sind Bewusstseinschritte in Richtung auf eine Konstitution, die die Ordnung des Rechtswesens betrifft. Nach meiner Auffassung dokumentiert dieser Passus die Sitzung einer Landsgemeinde oder ihrer Vorform: cf. die Formeln ‚auf gemeinen Rat‘ (d.h. ‚auf gemeinsame Beratung der Landsgemeinde hin‘, i. S. v. ‚gemeinlich‘ wie z.T. in den alten Dok. üblich) oder ‚auf einhelligen Beschluss (bzw. einhellige Zustimmung)‘ in den frühen Dokumenten des ausgehenden 13. und des 14. Jhdt. Diese Textstelle könnte auf eine lateinische Übersetzung eines Beschlusses, der ursprünglich auf Deutsch abgefasst war, hinweisen. ‚Favore‘ = ‚Zustimmung‘; hier: ‚(einstimmiger) Beschluss‘; cf. §7: dort wohl eher im Sinne von ‚konstruktiver Hilfe, Förderung‘.

Rekrutierung von Richtern:

- *Die Verfassung betrifft zunächst die Rekrutierung von Richtern, die korruptionsfrei zu sein haben.*
- *Die Verfassung schreibt die Rekrutierung von Einheimischen (‘noster incola vel conprovincialis’ = ‚unser Mitbewohner oder Landsmann‘) und die Ablehnung von Fremden als Richtern vor. D.h., kein auswärtiges Gericht kann angerufen werden, keine rechtliche Einflussnahme von außen ist möglich.*
- *‘Aufnehmen’ oder ‘Akzeptieren’ sind die Handlungen (politische Akte), in denen die Versammlung (wahrscheinlich die Landsgemeinde) ihre Souveränität und ihre Aufsicht in der Rechtsprechung zum Ausdruck bringt (Rechtsaufsicht). Cf. PONS: acceptare (3) = ‚sich gefallen lassen‘.*

Diese Punkte dienen den Interessen der lokalen Bevölkerung, die dann nicht so leicht verraten werden kann.

Die stilistische Form dieses Abschnitts entspricht der Übernahme eines neuen Souveränitätsbegriffs: Es sind die drei Gemeinden, die sich weigern einen Richter – auch ggf. angesichts der Dekrete der Reichsunmittelbarkeit – ohne die genannten Einschränkungen zu akzeptieren. Unterwalden und Schwyz sind womöglich ohne Reichsunmittelbarkeit (cf. Kg. Rudolfs Musterbrief von Vor 1282). Demnach sind die Kantone im bekundeten (oder angekündigten) Widerstand

(gegen rechtliche bzw. richterliche Willkür)¹⁰². Besteht ein direkter Zusammenhang zw. BB 1291 u. Dekret Rudolfs I 1291 (cf. 0.1)?

Heißt *nullum iudicem* (,keinen Richter‘) auch ,keinen Vogt‘? Cf. Niermeyer 1976:562 [iudex = ,5. Delegate of a count performing judicial functions... 6. bailiff of an estate of a fisc ... ‘]. Land- und Reichsvögte hatten auch richterliche Funktionen und kauften z.T. Geldquellen bzw. das Amt. Vergl. die Verpfändung des Zolls von Flüelen für 1000 Mark Silber an den Reichsvogt Werner (II.) von Homberg durch Heinrich VII von Luxemburg [1313 Jan 21]. Cf. Anh. 9.

(21) Konfliktlösung bei Streit:

Si vero dissensio suborta fuerit inter aliquos *conspiratos*¹⁰³, *prudenciores de conspiratis* accedere debent ad sopiendam discordiam inter partes, prout ipsis videbitur expedire, et que pars illam respueret ordinationem, alii contrarii deberent fore *conspirati*.

= ,Wenn aber Uneinigkeit unter einigen Verschworenen (Eidgenossen) entstanden sein sollte, sollen die Einsichtigeren [unter] den Verschworenen (Eidgenossen) herbeikommen, um den Streit zwischen den Parteien zu schlichten, genau so wie es ihnen selbst als vernünftig erscheint. Und welcher Teil jene Anordnung zurückweist, gegen [den] werden die andern Verschworenen (Eidgenossen) sich wenden müssen.‘

Begriffsanalyse:

Eine gewisse Ähnlichkeit oder gar Tautologie ergibt sich zum letzten inhaltlichen Paragraphen [§28]. Im Bundesbrief von 1315 sind diese beiden Paragraphen zusammen gefasst. Vergl. die eingehende Diskussion bei Leo Weisz (1940:65, 3.). Die Konfliktlösung wird innerhalb des Bündnisses zu erfolgen haben.

Hier ist die Rede

- von Uneinigkeit (‘*dissensio*’, ‘*discordia*’),
- von Befähigung zur Einsicht (‘*prudenciores*’)

¹⁰² Cf. auch die Anm. 15 vom Hsgb. QW [QWI/1:781]: „Die Kompetenz, Strafen, wie ... Tod und Verweisung, auszusprechen und letztere zurückzunehmen, kann nur den Ländern, nicht einem Schwurverband einzelner Talgenossen zuerkannt werden.“ Der Hsgb. verweist auf ähnliche Bestimmungen in Landfriedensordnungen. M.E. liegt hier ein deutlicher Hinweis auf die bereits konstituierten Landsgemeinden und auf den Zweck des vorliegenden Bündnisses von 1291 vor.

¹⁰³ Cf. Anm 12 des Hsgb. QW [QWI/1:780]: Die Meinungen versch. Historiker werden referiert. „Nabholz ... verweist dagegen auf das Bündnis Freiburgs mit Bern und andern Städten vom 17. Februar 1318, das für den Bund nur ‚conspiratio‘ verwendet. Vgl. dazu [Dok. im QWI/1] Nr. 1556 ‚conspiravimus et coniuravimus, conspirasse et coniurasse‘. Die Bedeutung von ‚conspirati‘ = ‚Eidgenossen‘, ebenso wie ‚coniurati‘, nicht = Verschworene, und entsprechend von ‚conspiratio‘ ergibt sich aus früheren und etwa gleichzeitigen Urkunden... Von dem Bündnis, das Kolmar und Straßburg im Oktober 1261 auf vier Jahre schlossen, wird gesagt, ‚quod nos cum civibus Argentinensibus ... conspriracionis et amicie firme fedus in-euntes ipsis sub religione corporalis iuramenti, quod ipsis prestitimus, astare promissimus et tenemur‘ (Urk. Straßburg I, Nr. 478).“

- und von der Durchsetzung einer Schlichtung (*'ad sopiendam discordiam'*), ggf. durch normativen Druck.
- Der durchgehende Ausdruck ist *'conspirati'* (Verschworene, Eidgenossen): als Streitende, als einsichtige Vermittler, als Rechtswahrer. Es ist zu vermuten, dass die Kategorisierung der Eidgenossen als *'prudenciores de conspiratis'* (die Einsichtigeren von den Eidgenossen) nicht nur auf Adlige oder Schrifkundige hinweist, sondern auch einfache Leute zu den Eidgenossen gehörig erscheinen läßt. Im Sinne der Anmerkung zu diesem Paragraphen gehe ich von einer Synonomie von *'conspiratus'* und *'(con)iuratus'* aus. Ich setze den lateinischen Ausdruck im lateinischen Text kursiv und übersetze stets mit *'Eidgenosse(n)'* hier und in den folgenden Paragraphen.
Eine offene Frage ist, ob hier eine Art von *'Tagsatzung'* im Sinne eines Vermittlungsausschusses (der verschiedenen Kantone des Bündnisses) involviert ist.

(22) Mord:

Super omnia autem inter ipsos extitit statutum, ut, qui alium fraudulenter et sine culpa trucidaverit, si deprehensus fuerit, vitam ammittat, nisi suam de dicto maleficio valeat ostendere innocenciam, suis nefandis culpis exigentibus, et si forsitan discesserit, nunquam remeare debet. Receptatores et defensores prefati malefactoris a vallibus segregandi sunt, donec a *coniuratis* provide revocentur.

= ,Vor allem ist aber unter ihnen ein Statut aufgestellt, dass, wer einen andern in böser Absicht und ohne [dessen] Verschuldung abschlachtet, sein Leben einbüßt, wenn er gefasst wird, wie es seine ruchlose Schuld verlangt, außer er könne seine Unschuld an der besagten Untat nachweisen; und wenn er vielleicht entwichen ist, darf er niemals mehr zurückkehren. Die Unterstützer und Verteidiger des besagten Übeltäters sollen aus den Tälern verbannt werden, solange bis sie auf Initiative (bzw. auf Vorkehrung) der Eidgenossen zurückgerufen werden.'

Begriffsanalyse:

- Todesstrafe für Mord; außer: Nachweis der Unschuld;
- Bei Flucht des Mörders: dauerhafte Ächtung bzw. Verbannung (*'numquam remeare debet'* = *'darf niemals mehr zurückkehren'*).
- Verbannung (*'segregandi sunt'*) von Fluchthelfern und Unterstützern (*'receptatores et defensores'*) des Mörders: kann nur durch Eidgenossen explizit aufgehoben werden.

Im Fall des Entkommens ist der dauerhafte Ausschluss des Mörders aus der Eidgenossenschaft (Aufhebung des Siedlungsrechts) vorgesehen. *'Donec a coniuratis provide revocentur'* (bis sie [die verbannten Unterstützer des Mörders] auf Verantwortung / Vorkehrung / Initiative der Eidgenossen zurückgerufen werden) weist auf die Souveränität und Tätigkeit der Landsgemeinde (Eidgenossen) hin. Terminologisch: *'coniurati'* als Aufheber der Verbannung. *'Providus'* auch: *'unter Aufsicht'*; cf. Gaffiot 1934: *'organiser d'avance'*.

(23) Brandstiftung:

Si quis vero quemquam de *conspiratis* die seu nocte silentio fraudulenter per incendium vastaverit, is numquam haberi debet pro conprovinciali. Et si quis dictum malefactorem fovet et defendit infra valles, satisfactionem prestare debet dampnificato.

= ‚Wenn aber einer irgendeinen von den Eidgenossen bei Tag oder Nacht, in der Stille, in böser Absicht mit Brandstiftung verwüstet hat, so darf dieser niemals mehr als Landsmann gelten. Und wenn jemand den besagten Übeltäter in den Tälern unterstützt und verteidigt, muss er dem Geschädigten Genugtuung leisten.‘

Begriffsanalyse:

- *Vorschrift bei vorsätzlicher Brandstiftung: dauerhafter Ausschluss aus Eidgenossenschaft (‘numquam haberi debet pro conprovinciali’).*
- *Unterstützer haften finanziell.*
- *‚Conspiratus‘: Eidgenosse als Geschädigter.*

(24) Schädigung:

Ad hec si quis de *coniuratis* alium rebus spoliaverit vel dampnificaverit qualitercumque, si res nocentis infra valles possunt reperiri, servari debent ad procurandam secundum iusticiam levis satisfactionem.

= ‚Ferner, wenn einer von den Eidgenossen einem andern die Besitzgüter geraubt oder irgendwie beschädigt hat, so sollen, wenn Güter des Schuldigen in den Tälern gefunden werden können, diese sicher gestellt werden, um Genugtuung für die Beschädigungen zu leisten, gemäß der Rechtsprechung.‘

Begriffsanalyse:

- *Diebstahl oder Schaden: Deckung durch Sicherstellen des Besitzes des Schuldigen nach Richterspruch.*
- *Jeder Landsmann wird als ‚coniuratus‘ (‚Eidgenosse‘) bezeichnet. An dieser Stelle ist vom Eidgenossen im Sinne eines Gesetzesübertreters (und implizit eines Geschädigten) die Rede.*

(25) Pfändung:

Insuper nullus capere debet pignus alterius, nisi sit manifeste debitor vel fideiussor, et hoc tantum fieri debet de licencia sui iudicis speciali.

= ‚Insbesondere sollte niemand als Bürgschaft [vom Besitz] eines anderen pfänden, wenn es sich nicht offenkundig um den Schuldner oder Bürgen handelt. Und dieses soll nur mit besonderer Erlaubnis seines Richters geschehen.‘

Begriffsanalyse:

Hierin spiegelt sich eine Ordnung des Besitzrechtes wider, die den Besitz gegen Willkürakte schützt (cf. z.B. Fribourg-Bern 1271, §7; Haslital-Bern 1275):

- *Keine Pfändung ohne Verifizierung.*
- *Keine Pfändung ohne spezielle Anordnung des zuständigen Richters.*

(26) Eine Prozessordnung:

Preter hec quilibet obedire debet suo iudici et ipsum, si necesse fuerit, iudicem ostendere infra <vallem>, sub quo parere potius debeat iuri.

= ‚Darüber hinaus soll jeder seinem Richter Folge leisten und in dem [jeweiligen] Tal den Richter selbst, wenn es nötig ist, bezeichnen, unter dem er vorzugsweise vor Gericht erscheinen solle.‘

Begriffsanalyse:

Eine Prozessordnung findet sich angedeutet:

- *Der Richter muss innerhalb des Kantons / Territoriums leben (d.h. kein auswärtiger Richter und kein auswärtiges Gericht sind zulässig) = ‚in dem Tal‘.*
- *Der betreffende Prozessbeteiligte muss vor Gericht erscheinen.*
- *Dem Richter ist Folge zu leisten. Gilt für ‚jeden‘.*
- *Der Richter muss ggf. vom Betreffenden selbst benannt werden. Dieser Passus bezieht sich möglicherweise auf eine stärkere Berücksichtigung der Dörfer bzw. lokaler, persönlicher (?) und vor allem sozial-kategorialer Verhältnisse. Die Ausdrucksweise weist darauf hin, dass wir es mit mehreren Richtern zu tun haben, nicht nur mit einem, und dass es einen ‚best fit‘ gibt¹⁰⁴.*

(27) Nichtannahme eines Richterspruchs:

Et si quis iudicio rebellis exstiterit ac de ipsius pertinacia quis de *conspiratis dampnificatus*¹⁰⁵ fuerit, predictum contumacem ad prestandam satisfactionem *iurati* compellere tenentur universi.

= ‚Und wenn jemand sich gegen ein Urteil widerspenstig zeigt und auf Grund seiner Uneinsichtigkeit einer von den Eidgenossen Schaden erlitten hat, sind alle Eidgenossen gehalten, den oben genannten Widerspenstigen zur Leistung von Genugtuung zu zwingen.‘

Begriffsanalyse:

- *Die Durchsetzung des Geltungsanspruchs des Richterspruchs durch alle Eidgenossen ist zu sichern.*
- *Bedingung: Eintritt eines Schadens für einen Eidgenossen.*
- *Terminologie: iurati = coniurati? = conspirati? = Eidgenosse? Hier: ‚conspiratus‘ als Geschädigter; ‚iuratus‘ als Gesetzeshelfer bzw. Rechtswahrer.*

¹⁰⁴ Anm. Hsgeb. QW [QWI/1:782, Anm 18]: „...daß es in den Tälern mehrere Richter gab und der zuständige Richter je nach dem Stand ein anderer war.“ Diese Deutung erscheint mir als möglich. Cf. 0.1, Dekret Rudolfs I, Febr 1291: Kein Leibeigener dürfe Richter über Freie sein. Dieses Dekret könnte in Zusammenhang mit diesem §26 hier stehen. Ich nehme an, dass zu diesem frühen Zeitpunkt neben der Amtsposition des ‚Landammanns‘ auch ‚Räte‘ in der Funktion von ‚Richtern‘ von der Landsgemeinde gewählt wurden und durch die Wahl legitimiert waren, so dass – in engem Rahmen – freie Wahl unter den Prozessbeteiligten möglich wurde. Das mögliche *Verschweigen* solcher Räte könnte Teil des Problemkomplexes sein, wie er sich im Dekret Rudolfs I 1291 andeutet: *Doppelstrategie? D.h. Einsetzung eigener Richter und Existenz, aber Umgehung eines Land- bzw. Reichsvogts?*

¹⁰⁵ Anm. Hsgeb.: Urk. „dampnificatus“ statt „dampnificatus“ ...

'Iurati ... universi' ist die einzige Textstelle im BB 1291 mit einem All-Quantor, der sich auf das Kollektiv der Eidgenossen, womöglich auch im Sinne von 'Landsgemeindemitglieder der drei Landsgemeinden', im Zusammenhang mit einer rechtlichen Norm, bezieht.

(28) Nichtannahme eines Schiedsspruchs:

Si vero guerra vel discordia inter aliquos de *conspiratis* suborta fuerit, si pars una litigantium iusticie vel satisfactionis non curat recipere complementum, reliquam defendere tenentur *coniurati*.

= ‚Wenn aber Reibereien (eine Fehde) oder Streit unter einigen Eidgenossen entstanden sein sollten und wenn eine Partei der Streitenden die Erfüllung des Rechtspruchs oder der Genugtuung nicht annehmen will, so sind die Eidgenossen gehalten, die andere (Partei) zu verteidigen.‘

Begriffsanalyse:

- *Annahme eines Schiedsspruchs bei Streitigkeiten zwischen zwei Parteien ist durch Eidgenossen zu sichern.*
- *Unterscheidung von Rechtsurteil bei persönlichem Vergehen und Schiedsspruch (bei Reibereien). Die Durchsetzung der Anerkennung durch normativen Druck. 'Guerra' ist wohl nicht im Sinne des spanischen Wortes als 'Krieg' zu übersetzen, sondern als Zank oder Reiberei (d.h. etwas schwächer), ggf. als Fehde?*

(29) Zweck und Dauer des Bündnisses:

Suprascriptis statutis pro communi utilitate salubriter ordinatis concedente domino in perpetuum duraturis.

= ‚Die oben beschriebenen Statuten, die zum allgemeinen Nutzen vernünftigerweise (heilsamerweise) erlassen worden sind, sollen, so Gott will, für alle Zeit gelten.‘

Begriffsanalyse:

- *Allg. Zweck des Bündnisses: allgemeiner Nutzen bzw. öffentliches Interesse (communi utilitate).*
- *Zeitliche Geltung: dauerhaft (in perpetuum duraturis).¹⁰⁶*

(30) Beurkundung und Siegelung:

In cuius facti evidentiam presens instrumentum ad peti<ci>onem predictorum confectum sigillorum prefatarum trium universitatum et vallium est munimine roboratum.

= ‚In Bezeugung dieses Ereignisses ist das vorliegende Dokument auf Verlangen¹⁰⁷ der Vorgenannten ausgefertigt und durch Befestigung der Siegel (oder:

¹⁰⁶ Cf. Hsgb. in QWI/1:783, Anm. 22, in der ca. 8 Dokumente mit Ewigkeitsklauseln aus dem 13. Jh. zitiert werden (+ ein Dok. von 1308).

¹⁰⁷ Der Hsgb. im QW zitiert nichttragfähige Meinungen von Leo Weisz: 1. [Anm. 1 zum BB 1291] Die Formelhaftigkeit deutet auf die Ausstellung des BB 1291 durch die habsburgische

durch Beglaubigung mittels der Siegel) der drei zuvor genannten Gemeinden und Täler bekräftigt worden.⁴

Begriffsanalyse:

- *Vorgang der Beurkundung: Anfertigung des Dokuments.*
- *Auftraggeber: am Anfang genannte kantonale Gemeinden und ihre Bewohner.*
- *Beglaubigung: Siegel der drei Kantone. Terminologisch: 'universitas' = soziale Organisation ('Gemeinde'), als Versammlung: 'Landsgemeinde'; 'val-lis' = territoriale Organisation ('Tal').*

(31) Datierung des Dokuments:

Actum anno domini M^o CC^o Lxxx^o primo incipiente mense Augusto.

= ‚Ausgeführt im Jahr des Herrn, 1291, am Anfang[stag] des Monats August.‘

‘Incipiente’ ist vermutlich gewählt, um eine Doppelnennung von ‚primo‘ im Sinne von ‚primo [die]‘ o.Ä. zu vermeiden. Cf. QW I/1:783, Anm. 24.

II.6 DIE AUSWERTUNG DES BUNDESBRIEFS VON 1291

Ich versuche an dieser Stelle, die Begriffsbildung anthropologisch bzw. politikwissenschaftlich zu rekonstruieren.

II.6.1 Der BB 1291 als Konstitution einer Rechtsgemeinschaft

Gerechtigkeit ist *gegen fremde Übergriffe*, gegen fremde Macht-, Pfändungs- und Besitzansprüche (Beschlagnahme, Konfiskation von Gütern durch auswärtigen Adel, Klerus u. Ä.) herzustellen, in Übereinstimmung mit den Interessen lokaler Bevölkerung. Die inneren Konflikte sollen *intern* gelöst werden und nicht von außerhalb missbraucht werden können. Illegitimen, d.h. bestochenen und fremden Richtern ist keine Folge zu leisten. Ein Ausweichen einzelner Kläger oder Beklagter auf eine Prozessführung vor einem ausländischen Gericht (mit entsprechender Hilfe von außerhalb) ist nicht möglich.

Im Einzelnen:

(1) Für die *Rekrutierung von Richtern* wird begrifflich die folgende Norm entwickelt: Nur ‚Landsleute‘ (‘coprovinciales’) sind als Richter anerkenbar. Ein Kauf des Richteramtes ist nicht akzeptabel. Hier wird ein Begriff von Gerechtigkeit erkennbar, der Bestechung, Betrug und ungerechte Pfändung ausschließt. Pfändung sei nur auf richterliche Anordnung hin möglich. Der Begriff von *Gerechtigkeit* schließt ‚Fremdherrschaft‘ aus: deshalb wird die Herkunft der Rich-

Landeskanzlei hin (aber König Rudolf war gerade verstorben); 2. [Anm. 23 zum BB 1291] der BB 1291 sei bis 1415 im Archiv auf der Feste Baden verwahrt worden; Beweis: die zitierte Dorsualnotiz in der quellenkrit. Vorbemerk.; dagegen: die Handschrift sei 2. Hälfte 15. Jh., datierbar für 1452; in den Verzeichnissen des Archivs sei das Dok. nicht aufgeführt.

ter aus den drei Kantonen vorgeschrieben. Darüber hinaus bleibt die *Rechtsaufsicht* bei der Gemeinde, vermutlich der *Landsgemeinde*.

(2) Der Begriff einer *Strafprozessordnung* wird folgendermaßen gekennzeichnet: Ein Beklagter muss vor seinem lokalen Richter erscheinen; er muss notfalls seinen zuständigen Richter benennen (die genaue Implikation ist unbekannt: ob dies eine Pflicht ist oder auch eine Berechtigung bedeutet). Konflikte müssen vor dem lokalen Richter (gerichtlich) gelöst werden.

(3) Die Punkte (1) [Richterrekutierung] und (2) [Strafprozessordnung] bilden zusammen die Grundlage für die Konzipierung von *Gerechtigkeit* und *Rechtssicherheit*. Die Rechtssicherheit wird dadurch hergestellt, dass die Eidgenossen zur Anzeige von Rechtsbrüchen verpflichtet sind (nach andern Quellen vor dem Ammann) und dass ein *Rechtsverfahren* durchgesetzt wird. Gerechtigkeit wird darüber hinaus durch *schriftliche Fixierung* rechtlicher Normen im BB 1291 begründet.

(4) *Rechtsfrieden*: Der Richterspruch sei zu akzeptieren. Die Eidgenossen seien dazu verpflichtet, die Streitparteien auf den Richterspruch zu verpflichten. Hier sind (begrifflich noch vage) Nuancierungen festzustellen: die argumentative und ‘versöhnliche’ *Vermittlung* oder, im Zweifelsfall, der *normative Druck*.

(5) Die begrifflich unterschiedenen *Rechtsbrüche* beziehen sich auf *territorial interne Konflikte*. Es ist daran zu denken, dass tatsächliche Rechtsbrüche z.T. von außen angestiftet worden waren (zur Übernahme von Gütern, zur Verbreitung von Terror, zur Vorbereitung fremder Machtübernahme) und damit die Grundlage für diese Paragraphen des Bundesbriefes von 1291 bilden. Mord (mit der interessanten Unterscheidung von Tötung bei Notwehr im Bundesbrief von 1315), Brandstiftung, Raub, willkürliche Pfändung bzw. Beschlagnahme werden als Rechtsbrüche benannt.

(6) Die *Strafen* sind Todesstrafe, Verbannung und Absprechen des Status eines Eidgenossen oder Landsmannes, Restitution des Schadens. *Verbannung* und *Absprechen des Status eines Eidgenossen bzw. Landsmanns* sind *konstitutionelle Begriffsbildungen*, die den Verlust einer (*sozialen und territorialen*) *Zugehörigkeit* beinhalten, vor allem im Sinne eines *Siedlungsrechtes*. Der Begriff einer ‘Nationalität’ wird in statu nascendi sichtbar. Dieser Begriff wird *prozedural* definiert durch eine *gegenseitige* Verteidigung, die Merkmale der *Solidarität* und *Reziprozität* aufweist und die Merkmalsbereiche der physischen (auch militärischen) und juristischen Verteidigung und Konfliktlösung anspricht.

(7) Die These, dass der BB von 1291 ein ‘Landfrieden’ sei, kann im Sinne der dargelegten Analyse mit Einschränkung akzeptiert werden.

II.6.2. Der BB 1291 als Solidaritäts- und Verteidigungsbündnis

Der BB von 1291 konstruiert den Begriff von Solidarität primär als militärische Verteidigung.

(1) Verpflichtung zur *Verteidigung* und zur *gegenseitigen Hilfeleistung* nach innen und außen hin bei Angriff bzw. Übergriff gegen Eidgenossen bzw. gegen einen der Kantone: ‘innerhalb der Täler und außerhalb’; ‘gegen alle und gegen Einzelpersonen, die ihnen oder einem von denselben eine Gewalt, eine Belästigung oder ein Unrecht antun wollen’.

(2) *Gegenseitigkeit der Hilfe* der drei Territorien untereinander: ‘und auf jeden Fall hat jede Gemeinde (Gemeinschaft oder Gesamtheit) der anderen versprochen, zur Hilfe zu eilen’.

II.6.3. Der Kreis der Angesprochenen

(1) Der BB 1291 bezieht sich auf *die Eidgenossen*. Dieses scheint die gesamte erwachsene männliche Bevölkerung zu sein (*homines* = ‚die Männer‘, wörtlich zu verstehen), die vereidigt wird bzw. einen Eid schwört. Die Rechtsnormen gelten dann für jedermann. Die Verbannung und der Ausschluss aus der Eidgenossenschaft als persönliches Mitglied beziehen sich potentiell auf alle Bewohner der drei Kantone. Als Adressaten werden ‘alle’ (*universi*) genannt, die den BB 1291 zur Kenntnis nehmen sollen oder werden (auch die schriftunkundige Bevölkerung).

(2) Terminologisch: die Adressierten *coniurati*, *conspirati*, *iurati* = ‚Eidgenossen‘; cf. *iurati ... universi* = ‚alle Eidgenossen‘ [seien zum Handeln verpflichtet]; die Beschreibung der Handlungspraxis (*prestito corporaliter iuramento* = ‚unter Leistung eines Eides bei leiblicher Anwesenheit‘). Cf. §19 [nach sozialem Stand differenzierte Dienstpflicht]. Es sind also nicht nur ‘Räte’ (bzw. Adlige oder nur wohlhabende Bauern) gemeint, sondern jeder ‘Eidgenosse’, der dann im Fall schweren Normenbruchs für ‘verbannt’ bzw. zum ‘Nichtlandsmann’ erklärt werden kann (§23). Dieses folgt aus der Analyse der Quantoren und der Kategorisierungen von *coniurati* bzw. *conspirati* (cf. V.). Beide Ausdrücke können im mittelalterlichen Latein nebeneinander im Verbund bzw. auch als Synonyme gesetzt werden.

II.6.4. Bekräftigung eines älteren Bündnisses

Handelt es sich bei der „Erneuerung“ dieses Bündnisses um einen ersten Hinweis auf die *periodische* Erneuerung der Beeidigung oder handelt es sich hier um ein völlig neues Bündnis?

(1) Grundlagenverständnis: Lässt sich der Hinweis so verstehen, dass das ältere Bündnis *nicht* den Dienst für den jeweiligen Herrn vorsah bzw. mit ansprach? (In diesem Sinne die neue (?) Formulierung: ‘...jedoch so, dass...’).

(2) Bekräftigung bzw. Ersetzung: Was ist neu? Die Selbstbestimmung der Bevölkerung bei der Wahl der Richter im Sinne einer Rechtsaufsicht durch die Landsgemeinde (*etiam...* = ‘auch’)? Auch die Dekretierung einer Friedens- bzw. Rechtsordnung durch die drei Gemeindeversammlungen (Landsgemeinden), d.h. durch die Konföderation, im Sinne einer Rechtsgemeinschaft? Unter-

walden gilt noch nicht als reichsunmittelbar. Dann ist der BB 1291 ein Dokument einer Gemeinde *im Widerstand*. Cf. aber Anh. 7.2 [Brief Innocenz' IV von 1247]. War die Reichsunmittelbarkeit von Unterwalden (und Schwyz) aufgehoben worden? Was ist alt? Nach meiner Einschätzung das politische Bündnis gegenseitiger Hilfe [§(3)–(18)].

(3) Die *Eidgenossenschaft* bzw. *das Bündnis (confoederatio)* ist dem Text nach älter. Die Prozedur, sich per Eid in den drei genannten Kantonen gegenseitig zu verpflichten, reicht ggf. tief ins 13. Jahrhundert zurück. Verteidigungsfähigkeit und Organisierbarkeit haben eine Vorlaufzeit nötig.

(4) Es gilt die jeweils letzte Fassung eines Bündnisvertrags mit Verfassungscharakter. Voraufgehende Fassungen, die ersetzt sind, sind dann obsolet.

(5) Haben über den Tod Rudolf I hinaus Ereignisse, die dem Dekret Rudolf I von 1291 Februar 19 zugrunde liegen (cf. 0.1), die Abfassung des BB 1291 mitbestimmt? Cf. z.B. §18 [Erneuerung alter Konföderation], §19 [angemessene Dienstpflicht: *wem genau gegenüber?*], §20 [keine fremden od. korrupten Richter], §21 [Konfliktlösung muß innerhalb der Konföderation erfolgen]. *Ist die Mediatisierung Luzerns 1291 (in Form von Gerüchten) der Anlass für die Waldstätter Länder, um das Dekret Rudolfs I zu bitten und den BB 1291 – nach Rudolfs I Tod – zu verfassen (Luzern: cf. Tschudi 1734:204a)? Cf. das Vorgehen Habsburgs beim „Luzerner Auflauf 1343 Nov 16“, vor allem Pkt. 5, als politisches Umsturzmodell (IV.1.3).*

II.6.5 Das Bündnis zwischen Zürich, Uri und Schwyz (Okt 1291)

Das Bündnis zwischen Zürich, Uri und Schwyz (Okt 1291; cf. Anh. 1b) ist sozial und politisch ein zeitlich eng begrenztes *Verteidigungsbündnis*. Im Gegensatz zum BB 1291 handelt es sich nicht juristisch im engeren Sinn um die Begründung einer Rechtsgemeinschaft. Der Text ist auf Mittelhochdeutsch. Im Gegensatz zum BB 1291 als ewiger und ländlicher Bund erwähnt dieser Bündnistext *Amtsträger* und womöglich *Adlige (dehein herre) und deren Leibeigene (ein man, der sin ist)*, die wie früher zu Diensten ‚nach Recht‘ verpflichtet, aber gegen [sonstige] Pressionen bzw. Nötigungen zu schützen seien. Cf. BB 1291, §19. Zum Inhalt: §1: Ziel ist es einander zu schirmen, Rat zu erteilen, gegen jedermann zu helfen. §2: Diener sollen wie vorher nach Recht dienen; wenn sie darüber hinaus gezwungen werden, sollen sie geschützt werden (‚nach Recht dienen‘ vs. ‚nötigen‘). Regelung des Belagerungsfalls einer Festung. §3: Gegenseitige Abwehr von Invasion. Wer aus der Gehorsamspflicht flieht, soll vom Vertragspartner nicht geschützt werden. Hängt das mit §2 zusammen? Der Schwur eines Vertragspartners auf jemanden bindet nicht den andern. §4: Es werden 12 Schiedsrichter bestimmt, 6 aus Zürich, je 3 aus den beiden Waldstätter Kantonen. §5: Siegelung und Autorisierung. Es handelt sich um keine ‚Landfriedensordnung‘ mit strafrechtlichen Regelungen. *Befürchten die Freien (inkl.*

,der Herren‘) die Einschränkung ihres sozialen Status, in der einen (Habsburger) und/oder andern (eidgenössischen) Richtung?

Die Frage bleibt zunächst offen, wie die Parallelität von BB 1291 August 1 und diesem Bündnis 1291 Oktober 16 zu bewerten ist, zumal Unterwalden im letzteren fehlt. Deutlich ist nur, dass es sich nach Inhalt, zeitlicher Dauer und Beschlussstil deutlich um zwei verschiedene Bündnisse handelt. Ein Faktor für die Differenz liegt wohl in der Eigenart der seinerzeitigen politischen Herrschaft in Zürich (bis zur Brun'schen Revolution).

III. DER BUNDESBRIEF (BB) VON 1315: DIE ERNEUERUNG DES BUNDES ZWISCHEN URI, SCHWYZ UND UNTERWALDEN NACH DER SCHLACHT AM MORGARTEN

Ich untersuche den Bundesbrief von 1315 (auch *Bundesbrief von Brunnen* oder *Morgartenbrief* genannt), vor allem die Teile, die gegenüber dem Bundesbrief von 1291 neu sind und eine tiefer gehende neue Begriffs- und Bewusstseinsbildung beinhalten.

III.1 DIE KONFÖDERATION NACH 1291: HISTORISCHE BEDINGUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DES BUNDESBRIEFES VON 1315

(0) *Reichsunmittelbarkeit von Uri, Schwyz und Unterwalden*: König Adolf von Nassau bestätigt die Reichsfreiheit für Schwyz und Uri (cf. Anh. 6.2); ob auch für Unterwalden, bleibt offen. Der Brief von Königin Elisabeth 1299 wegen unrechtmäßiger Besteuerung des Klosters Steinen an Schwyz weist zunächst auf relative Autonomie dort hin (cf. Kap. 0 [Vorspann], Anm.). König Albrecht von Habsburg hat die Reichsfreiheit der drei Länder nicht anerkannt. Er wird 1308 von seiner eigenen Verwandtschaft ermordet.

(1) *Einrichtung einer Reichsvogtei*: Eine Reichsvogtei wird 1309 für alle drei Waldstätter Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden von König Heinrich VII eingerichtet. Der Reichsvogt scheint Werner (II) von Homberg zu sein (cf. Diskussion in III.6(8)). Herzog Leopold von Österreich fordert 1311 die Rückgabe von Besitz an Menschen und Gütern in Schwyz und Uri. Die Herrschaft ist also umstritten. Kritische soziale bzw. existenzielle Variablen sind Landbesitz, Verfügungsgewalt über Privatbesitz (Eigentumsbegriff, umfasst auch Arbeit), Leib und Familie (körperlicher Schutz). König Heinrich VII stirbt 1313.

(2) *Konflikt mit Einsiedeln: Weiderechte; Habsburg als Schutzmacht von Einsiedeln*: Der Streit um Weiderechte u.Ä. zwischen der Gemeinde Schwyz und dem Kloster Einsiedeln geht anscheinend weit zurück. Er ist schon für das 12. Jhd. belegt. Habsburg übt die Vogtei- d.h., Schutzrechte für das Kloster Einsiedeln aus. Dies ist der potentielle Zugriff, über Streit die Schwyzer Gemeinde und ihre Gemeinfreien zu kippen.

1314 werden *zwei deutsche Könige* gewählt: Friedrich der Schöne von Habsburg und Ludwig von Bayern. Die Urkantone ergreifen *Partei* für Ludwig von Bayern. Im Januar 1314, d.h. vor der Königswahl, hatte Schwyz das Kloster *Einsiedeln*, mit dem es seit langem im Streit um Nutzungsrechte (Allmende usw.) liegt, überfallen. Der eigentliche Anlass für den Überfall auf Einsiedeln bleibt unklar. Die Rückgabeforderung Hz. Leopolds 1311? Die Zusammenstellung eines Heeres gegen Schwyz und die andern Urkantone durch den Habsburger Hz. Leopold wird mit diesem Überfall in Zusammenhang gebracht. Kg. Friedrich der Schöne von Habsburg erklärt die Reichsacht über Schwyz. Reichs-

acht und kirchlicher Bann bleiben nicht unangefochten (deren Aufhebung durch Kg. Ludwig von Bayern). Graf Wern(h)er von Homberg tritt auf die habsburgische Seite (schon vor der Königswahl?) und wird als Reichsvogt von Kg. Friedrich dem Schönen bestätigt. Ihm wird – darauf hin? – anscheinend der Zoll von Flüelen von den Waldstätter Ländern vorenthalten, der ihm von Ks. Heinrich VII von Luxemburg verliehen worden war.

(3) *Schlacht bei Morgarten (15.11.1315)*¹⁰⁸:

Die Schlacht am Morgarten fand am 15. November 1315 statt. Für den Sieg der Schwyzer werden instrumentell rasiermesser-scharfe Hellebarden und die Steigeisen der Schwyzer, mit denen Berghänge begehbar werden, mit verantwortlich gemacht. Strategisch wird die Blockierung der Route, die an einem Steilhang längs des offenen Ägrisees entlang führt, angeführt, unter Gebrauch von Steinlawinen und Baumstämmen. Für eine *Diskussion und alternative Rekonstruktion* cf. den „Quellenüberblick zur Schlacht am Morgarten“ (Dokumenten-Anh. 1315 Nov 15).

Aus der Internet-Darstellung:

“Die Morgartenschlacht ist im Zeichen der Entstehung der urschweizerischen Eidgenossenschaft und der Auseinandersetzung zwischen grossen Adelshäusern, vorab dem Hause Habsburg-Österreich und verschiedenen regionalen Grundherren, auf dem Gebiet der späteren Schweiz zu sehen. Der Überfall der Schwyzer auf das unter habsburgischem Schutz stehende Kloster Einsiedeln in der Dreikönigsnacht 1314 und ihre Parteinahme für König Ludwig den Bayern und gegen König Friedrich den Schönen von Österreich nach der Doppelwahl vom Herbst 1314 haben zum Ausbruch der kriegerischen Auseinandersetzung beigetragen. Das Land Schwyz wurde im Raum Arth, in Brunnen und auf der Altmatt durch Letzirinnen (Befestigungen) geschützt. Die Anstrengungen der Schwyzer waren bedeutend genug, um eine unsichere Lage und lokale Kämpfe im Vorfeld der Morgartenschlacht anzunehmen. Das Gelände am Morgarten selbst war stark und brauchte vorerst nicht befestigt zu werden...”

Die *Schlacht bei Morgarten*, November 1315, endet mit einer Katastrophe für das habsburgische Ritterheer. Die Jahrbücher der Schweiz dokumentieren die starke Dezimierung des Schweizerischen lokalen Adels. Wie Sablonier bedauernd feststellt, gibt es leider keine Augenzeugenberichte, obwohl Johannes von Winterthur in seiner Chronik später beschreibt, wie sein Vater aus der Schlacht zurückkehrt. Die Niedergeschlagenheit Herzog Leopolds habe der Chronist selbst gesehen. Johannes von Winterthur steht wohl eher auf österreichischer Seite. Trotzdem berichtet er von den Fangseilen, die das österreichische Ritterheer zum Einfangen des Gross- und Kleinviehs der Bauern in Siegesgewissheit mitgeführt habe: Habsburg und Adel gegen Bauern.

¹⁰⁸ Cf. auch Blickle 1990:46-49.

Aus der Chronik des Johannes von Winterthur (dtsch. Übers. im Internet):

“In dieser Zeit, im Jahre des Herrn 1315, entzog sich ein Bauernvolk, das in den Tälern, Switz genannt, wohnte und überall von beinahe himmelhohen Bergen umgeben war, im Vertrauen auf den Schutz der sehr starken Bollwerke seiner Berge dem Gehorsam, den Steuern und den gewohnten Dienstleistungen, die es dem Herzog Lüpoldus schuldete und rüstete sich zum Widerstand gegen ihn. Da nun Herzog Lüpoldus dies nicht hinnehmen wollte, sammelte er in grossem Zorn ein Heer aus den ihm untertänigen Städten, um jene aufrührerischen Gebirgsbewohner zu bekämpfen, auszuplündern und zu unterjochen. In diesem Heere hatte der Herzog eine sehr starke und ausgewählte Ritterschaft ... und da sie sich ihres Sieges und der Eroberung jenes Landes völlig sicher fühlten, führten sie zur Beraubung und Plünderung dieselben Stricke und Seile mit sich, um die Beute an Gross- und Kleinvieh daraus abzuführen ... Es wird berichtet, dass 1500 Mann in jenem Gemetzel durch das Schwert umgekommen seien. Die im See Ertrunkenen nicht mitgerechnet. Wegen dem Verlust so vieler Ritter dasselbst, war in den umliegenden Landen während längerer Zeit die Zahl der Ritter seltener. Von jeder einzelnen Bürgerschaft, jeder Burg und jedem Städtchen wurden mehrere getötet. Aus dem Städtchen Winterthur kam nur einer um, der sich von den andern getrennt und den Edelleuten angeschlossen hatte. Die übrigen kehrten alle unversehrt an Leib und Gut nach Hause zurück. Mit ihnen kam auch Herzog Lüpoldus, er schien halbtot vor übermässiger Trauer. Das habe ich mit eigenen Augen gesehen, weil ich damals ein Schulknabe war und mit andern älteren Schülern meinem Vater vor das Tor mit nicht geringerer Freude entgegenlief ...” Cf. auch Oechslis Übersetzung (1886:53ff.).

Das “Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft” (QW I/2:407ff.) verzeichnet einen Eintrag aus dem angeblich nicht mehr vorhandenen Jahrbuch von Küßnacht (:408): ‘(g) Schlacht bei Morgarten: Da wurden des adels dryhundert und f(i)unftzig sa(e)ttel gla(e)rt.’

Der Chronist Conrad Justinger (Berner Chronik, zw. 1390 und 1420) “sieht den Kriegsgrund in unberechtigten Übergriffen der Amtleute der habsburgischen Herrschaft und in Rechtsbrüchen. Gewalt wird ihnen vorgeworfen und – kaum verhüllt – die Notzucht an Frauen und Mädchen...” (Blickle 1990/I:45)

III.2 ÜBERLIEFERUNG DES BUNDESBRIEFES VON 1315

Der Bundesbrief von 1315 (auch ‚Bundesbrief von Brunnen‘ oder ‚Morgartenbrief‘ genannt) ist in mehreren Fassungen überliefert. Von mir zugrunde gelegt wird die Schwyzer Fassung von 1315. Eine Nidwaldener Fassung geht auf das Jahr 1316 zurück.

Für die Schwyzer Version liegen zwei ¹⁴C-Proben vor (Sablonier 2008³:227): SZ7a (Labornummer 31816*); Sigma-2-Bereiche: 1320-1350 (5.1%), 1390-1470 (94.9%).

Dazu Sabloniers Vorbemerkung: „Im StASZ mussten an diversen Stücken mehrere Male Proben entnommen werden, nachdem ihre Untersuchung jeweils im Labor missglückt war. Unter den ETH-Labornummern ist nur diejenige Nummer (mit Stern versehen *) bezeichnet, die auf tatsächlich auswertbare Resultate verweist.“

SZ7b (Labornummer 32554); Sigma-2-Bereiche: 1280-1410 (100%). Bemerkung Sabloniers: „Diente der Verifizierung des Resultats von SZ 7a.“

Diese Verifizierung der Probe SZ 7a müsste nach Sabloniers Bemerkungen *gescheitert* sein. Vergl. aber hier Anhang 3.3, Pkt.1.5.3, und die merkwürdig relativierende Argumentation von Sablonier.

Die Schwyzer Version von 1315 ist wahrscheinlich die Urschrift und keine spätere Kopie. Ich fasse die § 10-14 im BB 1315 als Reaktion auf die Doppelwahl Ludwigs von Bayern und Friedrichs des Schönen von Habsburg 1314 auf.

Die Übereinstimmung der Versionen von Schwyz und Nidwalden im Wortlaut ist weitgehend genau. Es handelt sich – unbeschadet der gegenteiligen Behauptung Sabloniers – stellenweise um eine Übersetzung des Bundesbriefes von 1291, so dass eine Kontinuität in der Konstruktion der Verfassungen vorliegt. Es wird von mir angenommen, dass der Wortlaut der Schwyzer bzw. Nidwalder Version des Bundesbriefes von 1315 dem originalen Wortlaut entspricht und dass hier keine substantiellen Veränderungen – wie im Fall des Bündnisses mit Luzern von 1332 in der Fassung von 1453/54 – vorliegen. Der bei Sablonier abgebildete Text (Sablonier 2008³:208/209) ist mehrfach gefaltet und das weist vielleicht auf seinen Transport und Gebrauch außerhalb von Schwyz hin. Dokumente dieser Art wurden vielleicht mehrfach kopiert und zur argumentativen Stützung in Verhandlungen mit dem König (Kaiser) bzw. seiner Kanzlei benutzt.

III.3 DER BUNDESBRIEF VON 1315:

MITTELHOCHDEUTSCHER TEXT / MODERNE ÜBERSETZUNG / ANALYSE DER IMPLIZIERTEN BEGRIFFSBILDUNG

BUNDESBRIEF DER DREI LÄNDER URI, SCHWYZ UND UNTERWALDEN:

DIE ERNEUERUNG (BZW. ERSETZUNG) DES BUNDES VON 1291.

QW I/2:411 (= Dok. 807). *Anm. Hsgb. QW, wenn nicht anders vermerkt.*

Übersetzung u. Kommentar E.H.

1315 Dezember 9. Brunnen.

Staats-A. Schwyz Nr. 62. – Orig.: Pg. 19,5/40 cm. Siegel an Perg.-Str. 1) Uri, wenig, 2) Schwyz und 3) Unterwalden, stark beschädigt.

1315 Dezember 9. Brunnen, Kt. Schwyz.

Druck: Tschudi, Chronik I, 276.

Mod. Übersetzung: Oechsli, Quellenbuch, 1886:56ff.; Leo Weisz 1940:59-63 (Vergleich mit BB 1291); s. Anhang 1c.

Ergänzung E.H. nach QW I/2:440-441 (=Dok. 865):

Abschrift: Staats-A. Nidwalden, D 5. – Orig.: Pg. 27/34 cm. Siegel hangen stark beschädigt. 1316 [Ort freigelassen]. *E.H.: cf. dazu Tschudi 1734/I:277a.*

Weitere Kopie: 2. Hälfte 15. Jh. od. Anfang 16. Jh.?

Kopie Obwalden: Staats-A. Obwalden, Nr. 5. Ähnlich zu datieren. Besonderheit:

Ausstellungsort Uri [„Der ga(e)ben wart ze Ure“]. Cf. QWI/2:441 [= Dok. 865].

(1) Religiöse Eröffnungsformel:

In gottes namen, amen.

= ‘In Gottes Namen, Amen.’

- *Sakralisierung (Religiöse Formel): Gott wird angerufen. Diese Formel dient der Authentisierung bzw. Legitimierung.*

(2) Dokumentierung und Funktion der proklamierten Grundsätze:

Wie beim BB von 1291 handelt es sich auch beim Morgartenbrief um eine Bekanntmachung (Proklamation):

Wande menschlicher sin blo(e)de und zergänglich (ist), daz man der sachen und der dinge, diu langwirig und stete solden beliben, so lichte und so balde vergizet, dur daz so ist ez n(i)utze und notd(i)urftig, daz man <zu tilgen> die sachen, die dien l(i)uten ze fride unde ze gemache (und) ze nutze und ze eren ufgesetzt werdent, mit schrift und mit briefen wizzentlich und kuntlich gemachet werden.

= ‘Da der menschliche Sinn (*od.* Verstand) schwach und vergänglich ist, so dass man die Sachen und Dinge, die lange währen und dauerhaft bleiben sollen, so leicht und bald vergisst, deswegen ist es nützlich und nötig, dass die Sachverhalte, die für die Leute zum Frieden und zum Wohlbefinden (*od.* zur Zufriedenheit) [und] zum Nutzen und zur Achtung festgesetzt wurden, schriftlich und brieflich zum Wissen und zur Kenntnisnahme gegeben werden.’

Begriffsanalyse:

- *Bündnistext als „soziales Gedächtnis“: Grundsätze werden fixiert und damit vor dem Vergessen bewahrt.*
- *Funktion der proklamierten Grundsätze: Sie dienen dem öffentlichen Nutzen (‘ze nutze’), dem öffentlichen Frieden (‘ze fride’), der öffentlichen Wohlfahrt bzw. Ruhe bzw. dem öffentlichen Wohlbefinden (‘ze gemache’) und der öffentlichen Achtung (Selbstachtung und Benehmen; diskutabel: Beachtung; “Respekt” = ‘ze eren’). D.h., der Zweck ist eine Rechts- und Friedensordnung. Der Charakter des ‘Öffentlichen’ oder ‘Allgemeinen’ ist spezifiziert: ‘dien l(i)uten’ = ‘für die Leute bzw. für die Bevölkerung’. Der Appell an diese grundsätzlichen Wertentscheidungen kennzeichnet diesen frühen Verfassungstext.*
- *Form der Proklamation: Schriftliche und briefliche Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung.*
- *(1) und (2) bilden eine Art konstitutionelle Präambel.*

(3) Proklamation: Akteure, politische Akte, Rezipienten:

Darumbe so k(i)unden und offenen wir die lantl(i)ute von Ure, von Szwits und von Unterwalden allen den, die disen brief lesent oder ho(e)rent lesen

= ‚Darum bekunden und eröffnen wir, die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden all denen, die diesen Brief lesen oder verlesen hören:‘

Begriffsanalyse:

- *Die Akteure sind die ‘Landleute’ (allgemein Bewohner) von Uri, Schwyz und Unterwalden, das hier mit diesem Ausdruck genannt wird. Diese Formulierung deutet wohl auf das Zusammentreten der Landsgemeinde oder einer ähnlichen Versammlung hin.*
- *Deren Aktion ist das ‘Bekunden’ und ‘Veröffentlichen’, d.h. die politischen Akte der Authentisierung und Kommunizierung (als Proklamation).*
- *Der Ausdruck für das Dokument (Vertrag) ist ‚brief‘.*
- *Die Rezipienten sind die Leute, die diesen Brief ‘lesen’ oder ‘verlesen hören’. Hier wird Bezug genommen auf eine Handlungsgewohnheit: diesen Brief zu verschicken oder einsehen zu lassen und/oder ihn öffentlich zu verlesen. Letzteres könnte ein große Zuhörerschaft, z.B. eine Landsgemeinde, implizieren. Es könnte die gleiche Sitzung oder spätere Sitzungen solch einer Landsgemeinde sein, die den Beschluss ursprünglich (mit)gefasst hat. Es könnte auch – schon zu diesem frühen Zeitpunkt – an die periodische Wiederholung der Verlesung der Urkunde gedacht sein, die hier gemeint ist. Die Formulierung setzt nicht die Schriftkundigkeit, weder bei allen Autoren noch bei allen Rezipienten, voraus. Weder ist Schriftlichkeit – wie Sablonier zu meinen scheint – ein aristokratisches Privileg noch ist die Mitgliedschaft in der Landsgemeinde an Schriftkundigkeit gebunden. Vermutlich haben wir es mit wiederholten Vorgängen der Zustimmung und der Abstimmung unter den drei Kantonen im Sinne der Ausarbeitung, Beschlussfassung und Redaktion des Vertragstextes zu tun. Der Zeitaufwand nach Redaktion, Abstimmung, Gesamtabstimmung der Konföderation und Beurkundung inkl. Besiegelung der einzelnen Gemeinden dürfte erheblich sein. Für den BB von 1291 könnte das vergleichsweise bedeuten, dass die Landsgemeinden der drei Kantone wirklich den ganzen Anfang August 1291 (bzw. auch das ganze Ende Juli) getagt haben.*

(4) Allgemeiner Zweck:

daz wir darumbe, daz wir versehen und f(i)urkemen die herte und die strenge dez cites und wir deste baz mit fride unde mit gnaden beliben mo(e)chten und wir unser lib und unser gu(e)t¹⁰⁹ deste baz beschirmen und behalten mo(e)chten

= ‘Nämlich dafür, dass wir die Härte und die Strenge der Zeit überschauen und ihnen begegnen und wir auf diese Weise in Frieden und in Wohlbefinden

¹⁰⁹ Ms. Nidw.: gu(o)t. (E.H.)

(Segen) verbleiben können und wir unser Leben und unser Gut auf diese Weise schirmen und bewahren können'

Begriffsanalyse:

- Frieden und Wohlbefinden bzw. [von Gott gewährtes] Glück oder Segen ('gnaden' im Unterschied zu 'gemache' oben).
- Schutz und Erhalt von Leben und Besitz.

(5) Treueversprechen bzw. Beeidigung:

so han wir uns mit tr(i)uwen und mit eiden ewekliche und stetekliche zesemene versichert und gebunden also

= 'dafür haben wir uns mit Treueversprechen und Eiden ewig und auf Dauer gegenseitig versichert und auf solche Weise gebunden'

Begriffsanalyse:

- *Sprechakt: gegenseitige Treueversprechen.*
- *Sozialakt: gegenseitige Bindung.*
- *Gültigkeit: 'ewig', 'dauerhaft'. Dies ist untypisch für eine Landfriedensordnung im ,tagespolitischen' Sinne von Sablonier.*

(6) Inhalt bzw. Bezug der Treueversprechen:

daz wir bi unseren tr(i)uwen und bi unseren eiden gelobt und gesworn han, einanderen ze helfenne und ze ratenne mit libe und mit gu(o)te in unsere koste

= 'dass wir bei unseren Treue(zusicherungen) und bei unsern Eiden gelobt und geschworen haben, einander zu helfen und zu beraten unter Einsatz von Leben und Gut, auf unsere eigenen Kosten'

Begriffsanalyse:

- *Gegenseitige Hilfe und Ratgebung.*
- *Modalität: unter körperlichem und materiellem Einsatz, auf eigene Kosten.*

(7) Geltungsbereich der Hilfeleistung:

inrent landes und uzerhalb

= 'im (Innern des) Landes und außerhalb (des Landes)'

Begriffsanalyse:

- *Innerhalb der Territorien: Rechtssicherheit; Bildung einer Rechtsgemeinschaft.*
- *Außerhalb der Territorien: Verteidigungs- bzw. Sicherheitsbündnis. Rechtssicherheit gegen fremde auswärtige Gerichte?*

(8) Mögliche Feinde / möglicher Angreiferkreis:

wider alle die und wider einen jeglichen, der uns oder unser dekeinem gewalt oder unrecht tete older tu(o)n wolde an libe oder an gu(o)te

= 'gegen alle und gegen einen jeden, der uns oder einem von uns Gewalt oder Unrecht gegen Leben oder Gut antäte oder antun wollte.'

Begriffsanalyse:

- *Generalisierung von Feinden, Gewalttätern oder Rechtsbrechern ('alle', 'einen jeglichen').*
- *Man beachte, dass zu den Begünstigten dieses Eides das 'Kollektiv' (= 'uns' = die Talschaft bzw. das Land) oder auch der 'Einzelne' (= 'unser dekeinem' = 'einem von uns') angeführt sind.*
- *Die Voraussetzung für die Hilfeleistung sind tatsächliche oder beabsichtigte 'Gewalt' und/oder 'Unrecht' gegen Leben oder Güter.*

(9) Eintritt des Schadens- bzw. Angriffsfalls:

und beschehe darüber unser dekeinem dekein schade an sinem libe older an sinem gu(o)te, deme sullen wir behulfen sin dez besten, so wir mugen, daz es ime gebezzert oder widertan werde ze minnen oder ze rechte

= 'Und geschehe darüber einem von uns ein Schaden an seinem Leib oder seinem Gut, dem sollen wir helfen nach bestem Vermögen von uns, dass es ihm wieder gut gemacht oder ersetzt (*auch*: geahndet) werde, einvernehmlich oder nach Recht.'

Begriffsanalyse:

- *Bedingungen für Hilfe: Zugehörigkeit = 'einer von uns'; Eintritt des Schadensfalls = 'und geschehe ...ein Schaden'.*
- *Umfang der Hilfe: Eidgenossen bemühen sich nach bestem Können, den Schaden an Leib oder Besitz wieder gut zu machen (Kompensationsabsicht).*
- *Modalität der Restitution: gütliche Einigung ('ze minnen') oder Richterspruch ('ze rechte').*

(10) Zustimmungspflicht bei der Anerkennung eines Dienstherrn oder einer Herrschaft:

Wir han o(u)ch daz uf uns gesetzt bi demselben eide, daz sich unser lender enkeines noch unser enkeiner beherrschen sol oder dekeinen herren nemen ane der ander willen und an ir rat.

= 'Wir haben auch den Entschluss gefasst bei demselben Eid, dass keines unserer Länder und keiner von uns sich einem Herrn verpflichten soll oder einen Herren (an)nehmen soll ohne Willen (Zustimmung) der anderen und ohne ihren Rat.'

Begriffsbildung:

- *Die lender sind als geografische Territorien sozial kontrolliert und als autonome politische Entitäten konstituiert.*
- *Keine Anerkennung einer Herrschaft durch ein Mitgliedsland bzw. durch einen zugehörigen Bewohner (=Eidgenossen) ohne die Zustimmung der andern. 'Beherrschen' kann heißen: 'sich einem Herrn verpflichten, auf ihn einen Eid ablegen' (Lexer).*

- Zustimmung der andern: *Dieses impliziert (a) die Zustimmung der Landsgemeinde als Versammlung kantonsintern, (b) die Zustimmung der andern Landsgemeinden (bzw. ihrer Repräsentation) als Bündnis.*
- Form des Eids: *Ein kollektiver, gegenseitiger Eid der Bewohner ('Landleute') – 'bi demselben eide' – im Gegensatz zu einem persönlichen Eid eines Dienstverpflichteten auf einen (Dienst-)Herren – 'sich... beherrschen'.*
- Andere (Plural) = *andere 'Mitgliedsländer' und/oder andere 'zugehörige Bewohner' d.h. andere 'Eidgenossen', z.B. in Form der 'Landsgemeinde'.*
- Souveränitätsbegriff: *Die Formulierung in der 1. Person Plural ('wir') als Ausdruck autoritätsstiftender Souveränität ist zu beachten. Dieser Souverän ist dem Kontext nach vor allem das Bündnis (Tagsatzung?) bzw. die Landsgemeinde oder eine ähnliche Versammlung, die durch gegenseitige Vereidigung ihre Identität festlegt und ihre Zugehörigkeit zu diesem Beschlussorgan stiftet.*

(11) Anerkennung eines rechtmäßigen Dienstherrn bzw. legitimer Herrschaft = BB 1291, § 19 [cf. auch Anh. 1b, §2]:

Ez sol aber ein jeglich mensche, ez si wib oder man, sinem rechten herren oder siner rechten herrschaft gelimphlicher und cimelicher dienste gehorsam sin.

= 'Es soll aber ein jeglicher Mensch, ob Frau oder Mann, seinem rechtmäßigen (legitimen) Herrn oder seiner rechtmäßigen (legitimen) Herrschaft in Diensten, die gesundheitlich schonend und moralisch einwandfrei (wörtl. geziemend) sind, gehorsam sein.'

Begriffsanalyse:

- *Rechtmäßigkeit / Legitimität: von personalem Herrn (sinem rechten herren) und von (organisierter) Macht (siner rechten herrschaft).*
- *Betroffene: Mann oder Frau; ein jeglicher Mensch.*
- *Inhaltlich (Gehorsam und Dienst): ‚Gehorsam in Bezug auf gerechte bzw. rechtlich einwandfreie Dienste‘. Die Begriffe des Gehorsams und des Dienstes werden präzisiert und an Bedingungen gebunden.*
- *Terminologische Präzisierung der Bedingungen:*
 - *‚Gelimphlicher‘ = 1. Rechtlichkeit: ‚e. Sache rechtlich begründen, rechtfertigen‘ (Verb). 2. Nachsicht. 3. Körperlich: ‚leicht‘, ‚schonend‘, ‚zu feiner Arbeit geeignet‘, ‚ohne sonderliche Nachteile‘. Cf. Lexer: ‚recht, angemessen; schonendes Benehmen; Benehmen überhaupt; unbefangen; Befugnis, Recht, guter Leumund‘. Hennig: ‚Gelimpf‘ = ‚Benehmen, Anstand, Angemessenheit‘. ‚Ungelimpfen‘ = ‚schonungslos behandeln‘; ‚ungelimpf‘ = ‚Unrecht, Schmach, schlechtes Benehmen‘. M.E.: ‚Menschen schindend‘, wohl auf Arbeit, Gesundheit und Verhalten als Zusammenhang bezogen: z.B. Fronarbeit, Gesundheit und Selbstachtung verletzend. Zusammenfassung: ‚Gelimphlicher‘ = ‚gesundheitlich schonend und den Rechts- und Anstandsregeln entsprechend‘ (E.H.).*

- ‚Cimelicher‘ = ‚schicklich, angemessen, zuträglich, gebührend, anständig, geziemend‘ (u.a. Lexer) = ‚moralisch einwandfrei‘ (E.H.). ‚Unzimêliche‘ = ‚mala et illicita delectatio‘ (schlechtes u. untersagtes Vergnügen).
- Vergleich mit dem Text im BB von 1291, §19:
 ‚Dass jedermann nach Eigenart seines sozialen Ranges seinem Herrn angemessen untergeordnet sein solle und ihm dienen solle.‘ Die Präzisierung von ‚convenienter‘ steht im Mittelpunkt des BB von 1315.

Mit *sinem rechten herren* und *siner rechten herrschaft* könnte gemeint sein:

- Hypothese 1: *Jeweils der entsprechende Herr (eines jeden)*. Die Gemeinden und die Landsgemeinden als ihre Beschlussorganisationen integrieren die Bewohner *aller (unterschiedlichen) Herrschaften* auf ihrem Territorium inkl. geistlicher und adliger Herrschaft. Cf. Anh. 1b §2 [Bündnis Okt 1291] als direkte begriffliche Erläuterung hierzu:
 ‚Hat auch ein [adliger] Herr einen Mann, der ihm zugehörig ist... der soll ihm wie gewohnt... dienen und nach Recht. Wenn jemand ihn künftig nötigen will, sollen wir ihn schirmen‘. Terminolog.: ‚dionon in der gwonheit... und nach rechte‘ vs. ‚no(e)ten‘.
- Hypothese 2: *Alternativ* hierzu stellt sich die Frage, ob hier *lediglich der König bzw. der Kaiser und sein direkter Stellvertreter vor Ort (d.h. der Reichsvogt)* gemeint sind, im Sinne der Reichsfreiheit und im Sinne von *Diensten allein für den König*. Cf. den Terminus ‚*dominum (imperii)*‘ im Bündnis zw. Hasli und Bern (Pkt. I.1.2). Es ist nicht einmal auszuschließen, dass die Verfasser des BB von 1315 (und auch schon von 1291) die Terminologie an dieser Stelle bewusst unscharf halten wollten. Cf. 0.1 s) u. Anh. 7.2-7.3.
- Hypothese 3: Es können auch beide Hypothesen in Frage kommen. Hypothese 2 als *faktisch geltende Norm*, Hypothese 1 als *normativer Geltungsanspruch* gegenüber den verschiedenen fremden geistlichen oder regionalen adligen Herrschaften auf dem jeweiligen Territorium.
- Hypothese 4: In Vereinfachung von Hypothese 1 (ohne geistliche und Adelsherrschaft) gelten *alle als Untertanen*: die Abhängigen der Vornehmen oder Großbauern, Letztere (oder alle zusammen) als Untertanen und Dienstfähige des Königs.

Cf. die Diskussion in §12 und die Revokation (vor allem) Habsburger Privilegien durch Kg. Ludwig von Bayern 1316 und 1324 (Anhang 6.4).

(12) Gewalttätige und ungerechte Herrschaft:

ane die oder den herren, der der lender dekeins mit gewalt angrifen wolde oder unrechter dinge geno(e)ten wolde, deme order dien sol man die wile enkeinen dienst tu(o)n, untz daz si mit dien lendern ungerichtet sint

= ‚mit Ausnahme von den Herren oder dem Herrn, der eines der Länder mit Gewalt angreifen wollte oder zu unrechten Dingen zwingen wollte, dem oder

denen soll man indessen keinen Dienst leisten, solange sie mit den Ländern ungestraft (bzw. verbrecherisch) verfahren.'

Begriffsanalyse:

- **Gewalt gegen (Mitglieds)land** ('die der lender dekeins mit gewalt angrifen wolde'). Dieser Paragraf richtet sich vermutlich in erster Linie gegen auswärtige Herren.
- **Ungerechte Herrschaft über die Bewohner** ('dien lendern'; 'unrechter dinge geno(e)ten wolde'). D.h., hier wird klar, dass wir es möglicherweise nur mit Fremden von außerhalb der Kantone zu tun haben, mit regionalem Hochadel bzw. mit Königsadel. Wir haben es dann im Sinn von § 11 mit Hypothese 1 und vielleicht auch Hypothese 2 [z.B. Ludwig von Bayern vs. Friedrich der Schöne] zu tun.
- **Begründung von Widerstandsrecht gegen Gewalt und ungerechte Herrschaft = Gewaltfreiheit und gerechte Herrschaft als politisches und soziales Ziel** (positiver Umkehrschluss). Zu den Kriterien legitimer Herrschaft gehören: 'körperliche bzw. gesundheitliche Unversehrtheit' und 'moralische Unbedenklichkeit'.
- **Formulierung eines Verbots der Dienstleistung bzw. des Gehorsams:** 'Denen (solchen Herren) soll man keinen Dienst leisten'. Bedingung: 'solange sie ungestraft bzw. verbrecherisch sind'. Cf. Lexer: 'ungerihtet' = 'der ein Unrecht / Verbrechen begangen hat (hier: an den Ländern)'. Hennig: 'ungerichtet' = 'ungestraft, ungesühnt'. Das Widerstandsrecht wird als Dienstleistungs- bzw. Gehorsamsfolgeverbot verschärft. Zu dessen Bedingung wird die Tatsache fehlender Strafverfolgung gegen den Dienstherrn angeführt. D.h., auch Dienstherrn, z.B. lokaler oder Hochadel, unterliegen der Strafverfolgung. Dieses ist zunächst ein legaler und politischer Grundsatz, der im Bedarfsfall angewandt wird¹¹⁰: Schlacht am Morgarten.

(13) Zustimmungspflicht der Länder und Eidgenossen bei Vereidigung eines Landes oder eines seiner Bewohner auf einen Ausländer:

Wir sin o(u)ch dez uberein komen, daz der lender enkeines noch der eitgenoze enkeiner dekeinen eit oder dekein sicherheit¹¹¹ zu(o) dien uzeren¹¹² tu(o)n ane der anderen lender oder eitgenozen rat¹¹³.

¹¹⁰ Sablonier (2008³:154) offeriert dem Leser folgende Deutung: „Die Bestimmungen über den Gehorsam gegenüber den rechten Herren [Pkt. 10-11 bei mir oben, E.H.] enthalten die Einschränkung, dass man gegenüber jenen, mit denen man in Fehde liegt, diese Pflichten bis zur Einigung aussetzen soll“ [Dieses soll wohl vermutlich Pkt. 12 bei mir oben sein. Es ist **nicht** von Streit oder Fehde die Rede, sondern von Gewalt und von Ungerechtigkeit, und es ist **nicht** von Einigung die Rede, sondern m.E. von Strafverfolgung; Sabloniers Deutung ist lexikalisch nicht mit der Sprachüberlieferung vereinbar; E.H.]. (Anm. E.H.).

¹¹¹ = Zusage, Vertrag (Hsgb. QW).

¹¹² = Äuswärtige (E.H.) = Nichteidgenossen (Hsgb. QW).

= ‘Wir sind auch übereingekommen, dass keines der Länder und kein Eidgenosse einen Eid ablegen oder in einen Vertrag mit den Fremden (Auswärtigen) eintreten [soll] ohne Ratschluss der andern Länder oder Eidgenossen.’

Begriffsanalyse bzw. Begriffsbildung:

- *Eid eines Eidgenossen oder eines (Mitglied)landes auf einen Ausländer, oder entsprechend ein Dienst für ihn (auf Grund vertraglicher Bindung):*
- *An Zustimmung der (Mitglieds)länder und Bewohner dieser Länder (d.h. ‘Eidgenossen’) gebunden (‘ane der anderen lender oder eitgenozen rat’). Dieses kann als deutlicher Hinweis auf eine Landsgemeinde bzw. Tagsatzung = Vermittlungsausschuss des Bündnisses zu verstehen sein.*
- *Die Rolle des kollektiven reziproken (auf Gegenseitigkeit beruhenden) Eides: er steht im Gegensatz zum individualisierten Eid auf Fremde bzw. Einzelpersonen (cf. ‘dekeinen eit oder dekein sicherheit’).*

(14) Genehmigungspflicht durch die Landsgemeinde für Verhandlung mit Fremden:

Ez sol o(u)ch enkein unser eitgenoz dekein gespreche¹¹⁴ mit dien uzeren han ane der ander eitgenoze rat oder an ir urlo(u)b, die wile untz daz¹¹⁵ diu lender unbeherret sint.

= ‘Es soll auch kein Eidgenosse in eine Verhandlung mit diesen Fremden eintreten ohne Rat(schluss) oder Einverständnis der andern Eidgenossen, auch wenn (od. selbst solange wie) die Länder ohne Herr(scher) sind.’

Begriffsanalyse bzw. Begriffsbildung:

- *Ein Eidgenosse tritt in Verhandlung mit einem Ausländer ein.*
- *Die Erteilung einer Erlaubnis bzw. eine beratene Absprache durch die andern Eidgenossen ist dafür nötig.*
- *Dieses gilt auch bei Herrenlosigkeit, d.h. Vakanz der Herrschaftsposition.*
- *‘Andere Eidgenossen (die die Erlaubnis [= ‘ir urlo(u)b’] erteilen müssen)’ = ‘gesamte (z.B. männliche) Bevölkerung’, d.h. die Landsgemeinde oder ihr Äquivalent bzw. die Tagsatzung als Vermittlungsausschuss des Bündnisses?*

Anscheinend wird die Herrschaftsposition bislang oder oft von einem Ausländer bzw. Fremden ausgefüllt oder usurpiert. Handelt es sich hier um die Position des Königs des Hl. Römischen Reiches oder seines Stellvertreters vor Ort (d.h. des Reichsvogts)? Ich glaube, dass hier die Doppelwahl bzw. ein mögliches Interregnum angesprochen sind. D.h., der Bundesbrief von 1315 ist angesichts des ungelösten Konflikts zwischen Ludwig von Bayern und Friedrich dem Schönen von Habsburg abgeschlossen worden. Die Textstelle würde dann implizieren: Wir wollen zurückhaltend bei einer Festlegung auf einen der beiden Kandi-

¹¹³ Nidwaldener Ex.: „Es sol o(u)ch der lender ênkeins...dekeinen eit... tu(o)n...“ Im Vergleich zum Schwyzer Ex. sind die Paragraphen an dieser Stelle umgestellt. (E.H.)

¹¹⁴ = *Unterhandlung (Hsgb. QW); Verhandlung.*

¹¹⁵ = *so lange wie (Hsgb. QW). S. folg. Anm.*

daten sein¹¹⁶. Und wir wollen gemeinsam und koordiniert vorgehen, unter Vermeidung von Einzelaktionen. Cf. die späte Huldigung der drei Waldstätter Kantone für den Reichsvogt in Vertretung des Königs, Ludwigs von Bayern, 1323 Oktober 7, Beckenried, unter Vorbehalt dauerhafter Reichsunmittelbarkeit und ausschließlich lokaler Gerichtsbarkeit.

Impliziter Begriff von legitimer Herrschaft:

Begriffsbildung:

- *Legitimität (eines fremden bzw. auswärtigen Herrn oder von auswärtiger Herrschaft) = Beschluss durch Übereinkunft, d.h. Zustimmung, der Mitgliedsländer (prozedurale Definition). Die Anerkennung einer (auswärtigen) Herrschaft von Seiten einzelner Personen oder Länder ist nur so weit legitim, soweit solche Anerkennung mit den andern Mitgliedsländern verabredet bzw. per Übereinkunft beschlossen ist.*
- *Die Reichweite von Legitimität von Herrschaft über Eidgenossen (Gehorsam von Eidgenossen gegenüber einer herrschaftlichen Person oder dem Repräsentanten einer Herrschaft) wird **prozedural definiert**:*
 - *Die Verabredung oder **Übereinkunft** unter den Mitgliedsländern, einen fremden Herrn zu akzeptieren, beruht auf **Beschluss**.*
 - *Die **Kategorisierung und Feststellung** herrschaftlichen Handelns – das gilt wohl auch kantonsintern – als ‚ungerecht‘ vs. ‚gerecht‘, als ‚gewalttätig‘ vs. ‚friedlich‘ bzw. ‚Frieden stiftend‘ unterliegt **öffentlichem Beschluss** (Landsgemeinde).*
 - *Es wird **verboten**, einem ungerechten Herrn oder ungerechter Herrschaft Folge zu leisten.*

¹¹⁶ Bei Sablonier (2008³:159) sieht das Verständnis dieser Textstelle so aus: „Ausdrücklich wird das gemeinsame Handeln definiert, unter Vorbehalt der Herrengewalt (im originalen Text: *so weit sie unbeherret sind*), also unter Berücksichtigung der jeweils bestehenden anderen Herrschaftsverpflichtungen.“ Korrekt heisst es im Schwyzer Ex.: *„die wile untz daz diu lender unbeherret sint“* (= ‚[auch] solange (wie)‘, ... ‚während(dessen)‘, ‚als‘, ‚weil‘; cf. Henig 2007⁵:468), was sich wohl eindeutig auf die Königswürde bezieht. Die Übersetzung Sabloniers ist **falsch**. Betont wird die **Pflicht von einzelnen Eidgenossen oder einem ganzen Land, die Zustimmung der Landsgemeinden (Pl.) vor jeglicher Art von Verhandlung mit fremden Thron- oder Machtanwärtern einzuholen**. Dieses gilt vor allem, solange *oder* auch wenn die Herrscherposition **vakant** ist. – Zum Gebrauch der §§13-14: Der Hsgb. des QW zitiert ein Schreiben Uris an Nidwalden von 1497 Februar 19, „worin es von Eingehung eines Bündnisses mit Mailand abmahnt... Die Urner berufen sich nämlich darauf, daß sie ‚uwerenn und unserenn geschwornen und ewigen pundt““, d.h. den BB 1315, vor sich gelegt und darin die oben aufgeführten §§ 13 u. 14 (in vertauschter Reihenfolge wie im Nidw. Ex.) gefunden hätten. [Anm. E.H.].

(15) Regelung bei Verrat oder Bruch der Verfassung:

Were o(u)ch jeman, der der lender dekeins verriete older hingebe oder der vorgeschribenen dingen dekeins breche oder uberginge, der sol tr(i)uwlos und meinede sin, und sol sin lip und sin gu(o)t dien lendern gevallen sin.

= ‘Wenn aber jemand eines der Länder verriete oder es preisgäbe oder einen der vorgeschriebenen Artikel bräche oder überginge, so soll der als treulos und meineidig gelten, und sein Leben und sein Gut sollen an die Länder fallen.’

Begriffsanalyse:

- *Handlung: Verrat/Verletzung der Interessen der Mitgliedsländer durch einen seiner Bewohner (Eidgenossen).*
- *Oder entsprechend: Bruch eines Vertragsartikels.*
- *Konsequenz: Erklärung zum Verräter (‘der sol tr(i)uwlos und meinede sin’); Verfolgung, Konfiskation des Vermögens für die Länder. Todesstrafe?*
- *Erschließung: Jeder hat den Eid geschworen (und ist dem zur Folge Eidgenosse). Nur wer den Eid schwört, kann ihn brechen und somit für meineidig erklärt werden. Dies ist ein direkter Hinweis auf die Landsgemeinde und auf die Handlungspraxis der gegenseitigen Vereidigung. Die Erklärung als meineidig wird durch die Landsgemeinde oder durch einen von ihr autorisierten Rat erfolgen müssen. Siehe den folgenden Paragraphen ‚darzu(o) sin wir...‘. Es macht nicht viel Sinn zu postulieren, dass die hier vorgetragenen Regelungen nur für einen irgendwie gearteten lokalen Adel gelten.*

(16) Richterregelung = BB 1291, § 20:

Darzu(o) sin wir ubereinkomen, daz wir enkeinen richter nemen noh haben suln, der daz ampt ko(u)fe mit phenningen oder mit anderme gu(o)te und der o(u)ch unser lantman nicht si.

= ‘Darüber hinaus sind wir übereingekommen, dass wir keinen Richter nehmen noch haben sollen, der das Amt mit Geld oder mit andern Gütern kauft und der auch nicht unser Landsmann ist.’

Begriffsanalyse:

- *Voraussetzung für das Richteramt: Unbestechlichkeit; kein Ämterkauf.*
- *Weitere Voraussetzung: Der Kandidat muss ein Landsmann, d.h. aus den Ländern von Waldstätten, sein.*
- *Politische Akte der Autorisierung: ‚wir kommen überein bzw. beschließen‘, ‚wir nehmen (einen Richter)‘, ‚wir haben (einen Richter)‘. Hier werden Kontrolle, Wahl, Einsetzung und Autorisierung als politische Akte deutlich: ‚Wir‘, das sind wohl, wie zu Beginn des Briefes gesagt, die „Landleute“, d.h. die wahlberechtigten Bewohner im Sinne einer Landsgemeinde.*

Im Einzelnen folgen an dieser Stelle die weiteren Vorschriften (Gesetzesregelungen) bzw. Beschlüsse aus dem BB von 1315. Hier handelt es sich um Übersetzungen von Vorschriften aus dem BB von 1291 ins Mittelhochdeutsche. Vergl.

die Synopse BB 1291 & 1315 bei Leo Weisz 1940:58ff., insbesondere S. 60-63. Der Behauptung Sabloniers, die BB stünden in keinem inhaltlichen Zusammenhang, darf widersprochen werden (s. auch Anhang 3.3, Pkt. 1.5.1).

(17) Konflikte unter Eidgenossen = BB 1291, § 21:

Were o(u)ch daz, daz sich dekein missehelli oder dekein krieg hu(e)be oder ufstu(e)nde under dien eitgenozen, darzu(o) suln die besten und die witzegesten komen und sulen dien krieg und die missehelli slichten und hinlegen nach minnen oder nah rechten, und sweder teil daz verspreche, so suln die andern eitgenoze dem andern minnen older rechtes beholfen sin uf jens schaden, der da ungehorsam ist.

= ‘Und falls ein Streit oder eine Fehde stattfände oder entstünde unter den Eidgenossen, dann sollen die Besten und Kundigsten kommen und sollen die Fehde und den Streit schlichten und glätten in Einvernehmen oder nach Recht. Und wenn eine Streitpartei dem widerspricht, so sollen die andern Eidgenossen der andern in Einvernehmen oder nach Rechtsspruch behilflich sein, zu Lasten dessen, der [dem] nicht Folge leistet.’

Begriffsanalyse:

- *Streit oder Fehde unter den Eidgenossen privat* (‘missehelli’, ‘krieg’).
- *Sachkundige Vermittler* (‘die besten’, ‘die witzegesten’).
- *Deren Tätigkeiten: Schlichten u. Glätten einvernehmlich oder nach Rechtsspruch* (‘slichten und hinlegen nach minnen oder nah rechten’).
- *Bei Widerspruch eines Kontrahenten gegen die Regelung: Unterstützung für die andere Partei zu Lasten des Widersprechenden durch normativen Druck der übrigen Eidgenossen.*

(18) Keine Annahme einer Konfliktvermittlung = BB 1291, § 28:

Wurde o(u)ch dekein stoz oder dikein krieg zwischen dien lendern und ir eines von dem andern weder minne noch recht nemen wolde, so sol daz dritte lant daz gehorsame schirmen und minnen und rechtes beholfen sin.

= ‘Gäbe es auch eine Fehde oder einen Krieg zwischen den Ländern und eines von ihnen wolle weder (versöhnliches) Einvernehmen noch Richterspruch annehmen, so soll das dritte Land das Folge leistende schützen und im Einvernehmen oder nach Rechtsspruch behilflich sein.’

Begriffsanalyse:

- *Streit oder Krieg* (‘stoz’, ‘krieg’) **zwischen den Ländern.**
- *Die Länder sind als territoriale Einheiten vollständig konstituiert.*
- *Ablehnung einer einvernehmlichen Einigung oder eines Rechtsspruchs durch eines der streitenden Länder (d.h. im Rahmen einer Vermittlung bzw. einer **Tagsatzung?**): das dritte (unbeteiligte?) Land soll das Land schützen, das die rechtliche Vermittlung annimmt.*

(19) Mord = BB 1291, § 22:

Were o(u)ch daz, daz der eitgenozen dekeiner den andern ze tode slu(e)ge, der sol o(u)ch den lip verliesen, er muge danne beweren, als ime erteilet wirt, daz er ez notwernde sinen lip getan habe. Ist aber, daz er entwicket, swer in danne huset older hovet older schirmet inrent landes, der sol von deme lande varn und sol niht wider in daz lant komen, untz daz in die eitgenozen mit gemeinem rate wider inladent.

= 'Falls auch einer der Eidgenossen den andern tot schlüge, so soll auch der sein Leben verlieren. Es sei denn, er weise nach, wie ihm (richterlich) bestätigt wird, dass er es in Notwehr für sein Leben getan habe. Sollte er aber entweichen, so soll der, der ihn dann innerhalb des Landes in seinem Haus oder Hof aufnimmt oder schützt, das Land verlassen (d.h. aus ihm verbannt werden) und nicht wieder in das Land kommen, bis ihn die Eidgenossen mit gemeinsamem Ratschluss wieder einladen.'

Begriffsanalyse:

- *Todesstrafe bei Mord. Ausnahme: nachgewiesene und richterlich bestätigte Notwehrsituation.*
- *Bei gelungener Flucht und Aufnahme oder Schutz des Mörders durch andere Person: Verbannung dieser Person als Helfer aus dem Land.*
- *Neuaufnahme des Helfers oder Unterstützers nur durch gemeinsamen Ratschluss der Eidgenossen möglich.*
- *Gemeinsamer Ratschluss (,mit gemeinem rate') ist ein eindeutiger Hinweis auf einen (mehrheitlichen?) Beschluss der Landsgemeinde (in Repräsentation bzw. als Souverän des Landes). Ich schlage vor, ,mit gemeinem rate' als ,auf Beschluss der Landsgemeinde' zu übersetzen.*
- *Das Territorium (,lant') ist nach diesem Wortlaut konstituiert und sozial kontrolliert.*
- *,Eidgenosse' bezieht sich auf jeden beliebigen Landsmann im Sinne von ,jeder aus der Bevölkerung vor Ort'. Explizit wird hier mit dem Terminus ,eitgenoze' Bezug genommen auf den Mörder und auf die Mitglieder des Beschlussgremiums (Landsgemeinde) als Aufheber der Verbannung.*

(20) Brandstiftung = BB 1291, § 23:

Were o(u)ch daz, daz der eitgenozen dekeiner den anderen t(i)ubliche oder frevelliche brande, der sol niemerme lantman werden, und swer in huset older hofet older gehalten, der sol jeneme sinen schaden abetu(o)n.

= 'Falls einer der Eidgenossen den andern in Tobsucht oder aus Frevel (Mutwillen) brandschatzt, so soll der niemals mehr Land(s)mann (d.h. Eidgenosse) werden. Und wer ihn in seinem Haus oder Hof unterbringt oder ihn unterhält, der soll jenem seinen Schaden abgelten.'

Begriffsanalyse:

- *Bei Brandstiftung: Verlust des Siedlungsrechts und der sozialen Zugehörigkeit ('der sol niemerme lantman werden'). Kategorisierung: ‚Tueblich‘ = ‚im Affekt (Tobsucht)‘; ‚frevelliche‘ = ‚mit Mutwillen‘.*
- *Unterstützer haften für den Schaden des Brandstifters.*
- *‚Eidgenosse‘ bezieht sich auf jeden beliebigen Landsmann aus der Bevölkerung. Explizit wird hier Bezug genommen auf den Gesetzesbrecher.*

(21) Raub = BB 1291, § 24:

Wer o(u)ch daz, daz unser eitgenoze dekeiner den anderen mit ro(u)be oder anders ane recht schadegete, vindet man des gu(o)tes iht¹¹⁷ inrent landes, damitte sol man dem kleger sinen schaden abetu(o)n.

= ‘Falls einer unserer Eidgenossen den andern mit Raub oder anders ohne Recht schädigt, und falls man irgend etwas von dem Gut innerhalb des Landes findet, dann soll man damit den Schaden des Klägers wieder gutmachen.’

Begriffsanalyse:

- *Schaden durch Raub o. Ä.*
- *Wenn möglich: Sicherstellung von geraubten Gütern zur Deckung des Schadens des Klägers.*
- *‚Eidgenosse‘ bezieht sich auf jeden beliebigen Landsmann im Sinne von ‚jeder aus der örtlichen Bevölkerung‘: ‚Einer den andern‘.*

(22) Pfändung = BB 1291, § 25:

Ez sol o(u)ch nieman den andern phenden, er sie danne gelte oder b(i)urge, und sol dannoch tu(o)n nit wan¹¹⁸ mit sines richters urlu(u)be.

= ‘Es soll auch niemand den andern pfänden, es handle sich denn um den Schuldner oder den Bürgen, und auch das soll [man] nicht tun, außer mit Erlaubnis seines Richters.’

Begriffsanalyse:

- *Keine Pfändung bei einem andern.*
- *Außer: bei Schuldner oder Bürgen.*
- *Auch dieses nur mit richterlicher Genehmigung.*

(23) Folgeleistungspflicht gegenüber dem Richter = BB 1291, § 26:

Ez sol o(u)ch ein jeglich man sinem richtere gehorsan sin und sinen richter ceigen inrent landes, vor deme er dur recht sule stan.

= ‘Es soll auch jeder seinem Richter Folge leisten und seinen Richter innerhalb des Landes benennen, vor den er von Rechts wegen treten soll.’

¹¹⁷ „iht“ = irgend etwas. [Hsgb. QW].

¹¹⁸ = außer. [Hsgb. QW].

Begriffsanalyse:

- *Der Paragraph skizziert im Umriss eine Prozessordnung.*
- *Dem Richter ist von den Prozessbeteiligten (jeder) Folge zu leisten.*
- *Der Prozessbeteiligte muss den Richter benennen, vor dem er erscheinen will bzw. soll. Dieser Passus erscheint als etwas unklar. Die spätere Dokumentation zeigt die Wahl mehrerer Richter, die einen der 'Räte' bilden, durch die Landsgemeinde (cf. Blickle 1990:97, 106). Es kann sein, dass hier eine gewisse Wahlfreiheit besteht, da ja alle Richter gewählt sind. Das Zusammenwirken der Richter, der sonstigen Prozessbeteiligten u. Ä. ist nicht im Detail bekannt.*
- *Ich bin der Ansicht, dass der politische Anlass für die Benennung des Richters immer noch das Dekret Kg. Rudolfs I von Habsburg von Februar 1291 sein dürfte. Erst 1316 März 26 werden alle Waldstätter von Kg. Ludwig von Bayern für reichsunmittelbar erklärt. Cf. Anh. 6.4. Ein entsprechender Paragraph taucht im BB 1332 mit Luzern (und in den folgenden BB) nicht mehr auf.*

(24) Nichtfolgeleistung gegenüber dem Gericht mit Schadensfolge = BB 1291, § 27:

Swer o(u)ch deme gerichte widerstu(e)nde oder ungehorsan were und von siner ungehorsami der eitgenozen dekeiner in schaden keme, so suln in die eitgenozen twingen, daz dien schadehaften ir schade von ime werde abegetan.

= 'Wenn aber einer dem Gericht zuwiderhandelt oder ihm nicht Folge leistet, und wenn einer der Eidgenossen wegen seiner Nichtfolgeleistung zu Schaden kommt, so sollen ihn die Eidgenossen zwingen, dass den Geschädigten (pl.) ihr Schaden von ihm ersetzt wird.'

Begriffsanalyse:

- *Nichtfolgeleistung eines Prozessbeteiligten gegenüber dem Gericht.*
- *Folge: Schaden für einen andern Eidgenossen.*
- *Zwingen des Schädigers zu Schadensersatz durch normativen Druck der Eidgenossen.*
- *Terminologisch: ‚Eidgenosse‘ bezeichnet hier einen Geschädigten und/bzw. einen Rechtswahrer.*

(25) Dauerhaftigkeit der proklamierten Verfassung:

Unde dur daz, daz d(i)u vorgeschribene sicherheit und diu gedinge ewig und stete beliben, so han wir die vorgenanden lantl(i)ute und eitgenoze von Ure, von Swits und von Underwalden unser ingesigel gehenkit an disen brief, der wart gegeben ze Brunnen, do man zalte von gottes geb(i)urte dr(i)ucenhundert jar und darnah in deme f(i)umfzehenden jare an dem nehesten cistage nach sant Niclaus tage.

= 'Und damit die vorgeschriebene Übereinkunft und die Beschlüsse ewig und dauerhaft bleiben, so haben wir, die vorgenannten Landleute und Eidgenossen

von Uri, Schwyz und Unterwalden, unser Siegel an diesen Brief gehängt, der zu Brunnen niedergeschrieben wurde, im Jahre 1315 nach des Herrn Geburt, am folgenden (Zinstag=) Dienstag nach St. Nikolaus [= 9. Dezember 1315].’

Begriffsanalyse:

- *Ziel: Dauerhaftigkeit der Übereinkunft bzw. des Vertrages (,sicherheit‘) und der Beschlüsse (,gedinge‘).*
- *Handelnde: Landleute und Eidgenossen (,lantl(i)ute und eitgenoze‘) von Uri, Schwyz und Unterwalden als autorisierende und authentisierende Souveräne. Der mit „und“ verbundene Ausdruck ,lantl(i)ute und eitgenoze‘ bezeichnet die gleiche Grundmenge an Personen (,wir‘).*
- *Autorisierung: Übereinkunft, Beschluss, Niederschrift (,brief‘).*
- *Authentisierung: Siegel der drei Kantone.*
- *Ausstellungsort: Brunnen.*
- *Datierung: 9. Dez. 1315, kurz nach der Morgarten-Schlacht.*

III.4 POLITISCHE KONZEPTE IM BUNDESBRIEF VON 1315

Im Vergleich zum BB von 1291 ist der BB von 1315 stark erweitert. Einige Bestandteile sind übernommen oder sogar direkt übersetzt.

(1) Zu den *politischen „Erfindungen“* zählen: die Rechtsnormen, ihre Durchsetzung durch normativen Druck, die Bestärkung von beidem durch einen *gegenseitigen Eid*. Der Umgang mit dem Bruch von Rechtsnormen und mit den Konsequenzen (*Strafverfolgung; ggf. Verbannung, „Erklärung zum meineidigen Verräter“*) wird geklärt. Kriterien für die Organisation richterlicher Entscheidungsträger und Vermittler werden festgelegt. Diese politischen bzw. konstitutionellen Erfindungen und Entwicklungen werden *im Kampf* und *unter Existenzdruck* gemacht. Die zentrale Innovation ist jedoch die prozedurale Festlegung von ‘persönlicher oder politisch-territorialer Zugehörigkeit und Bindung’ durch die Landsgemeinde. Es werden der Begriff der “Erlaubnis für Dienstverhältnisse mit Ausländern” bzw. des “Beratungsbeschlusses” sowie der Begriff des “Souveräns”, im vorliegenden Fall definiert als Bewohner der drei Territorien (*länder*) bzw. als *Autoren dieser Erlaubniserteilung*, eingeführt.

(2) *Im Einzelnen:*

- Der Morgartenbrief von 1315 begründet ein *Widerstandsrecht*.
- Er schreibt die *Zustimmungspflicht* (a) der drei Kantone gegenseitig bzw. untereinander als Bündnis, (b) der Eidgenossen = Bewohner [der Kantone] vermutlich als Landsgemeinde vor, wenn ein Kanton oder ein Eidgenosse als Individuum *sich zu einer Dienstleistung für einen Ausländer verpflichten will bzw. einen Fremden (einen Ausländer) als Herrn anerkennen will*.
- Der *Begriff legitimer Herrschaft* besagt: Legitime Herrschaft = Anerkennung von Herrschaft durch ein formales Verfahren (in der Landsgemeinde

und im Bündnis): Dieses Verfahren besteht in der Feststellung der Abwesenheit von Gewalt und der Präsenz von Gerechtigkeit. Ggf. besteht bei 'Fehlanzeige' [= keine Gewaltherrschaft] kein 'Handlungs- oder Entscheidungsbedarf'. D.h., die Zustimmung der Landsgemeinde des Kantons (*land*) bzw. der Landsgemeinden der drei Kantone als Bündnis ist damit vorgeschrieben.

- Der Morgartenbrief führt die Prozedur *des Verpflichtens (der Bewohner) auf die vorliegende Verfassung ein*: Eid [der ganzen, vermutlich nur erwachsenen männlichen Bevölkerung gegenseitig untereinander] (*indirekt erschlossen aus*: 'als meineidig, zum Verräter erklärt') = Definition von '**Eidgenosse(n)**'. D.h., jeder, der im fraglichen Gebiet wohnt, hat den Eid geleistet und kann dann als meineidig gelten (*tr(i)uwlos und meinede [meineidê, Nidwalder Ms.]*), wenn er den Eid bricht. Am Schluss heißt es: ‚haben wir, die vorgenannten Landleute und Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden, unser Siegel an diesen Brief gehängt‘. Ich betrachte das als Nachweis für die Existenz der Landsgemeinde bzw. für die kollektive gegenseitige Vereidigung. Die Vorschriften wenden sich an die Eidgenossen im Allgemeinen. Cf. BB 1315, §§ 10, 16.
- *Der kollektive Eid der Bevölkerung untereinander (im Sinne einer Handlungsgewohnheit)*: Es handelt sich bei dem BB von 1315 nicht mehr allein um so etwas wie einen "Landfrieden". Die Annahme des BB durch die Landsgemeinde markiert die *gegenseitige Bindung* und die *Festlegung* von gemeinsamen Interessen. Dazu zählt insbesondere die Verpflichtung zur gegenseitigen Verteidigung und Unterstützung sowie zur gegenseitigen Konsultation und Entscheidungsfindung *in Herrschaftsfragen*. Hier ist deutlich *normativer Druck* (n. Ragnar Rommetveit) als soziales methodisches Mittel im BB von 1315 benannt. Durch gegenseitige Vereidigung und Verpflichtung wird ein Zugehörigkeitssinn (d.h. eine soziale Identität) gestiftet.

(3) *Soziodemografische Reichweite und Häufigkeit der Vereidigungen*: Erhebliche Bevölkerungsteile sind involviert. Die BB von 1291 und 1315 sind m.E. als Bekanntmachungen frühe Zeugnisse verfassungsgebender Versammlungen. Bereits der BB von 1291 erwähnt eine Erneuerung der Vereidigung bzw. des Bündnisses. Die Frage dabei ist: eine periodische Wiederholung der Vereidigung ab wann? Die gegenseitige Vereidigung ist grundsätzlich *verankert* in Religion und in sozialem Überleben bzw. in sozialer Zugehörigkeit mit Siedlungsrecht.

(4) *Normen und historische Ereignisse*: In einen Bundesbrief als Normenkatalog gehören in der Regel faktische vergangene Ereignisse, z.B. tatsächliche Rechtsbrüche, kaum (das ist bei modernen Verfassungen oder Proklamationen auch nicht der Fall). Ihre Erwähnung ist daher nicht zu erwarten. Höchstens im Fall einer kasuistischen Rechtssammlung dürfte Entsprechendes zu erwarten

sein. Die sog. Feindstaatenklausel im Entwurf der UN-Charta dürfte eine Ausnahme sein.

(5) *Historischer Grund für die Vorschriften*: Ereignisse und Erfahrungen, die zur Schlacht am Morgarten geführt haben bzw. dazu gehören, liegen der Abfassung des BB 1315 zu Grunde. Das gilt insbesondere für die scharfe und überraschende Fassung des Herrschaftsbegriffs. Die Übergriffe, die als Rechtsbrüche im BB von 1315 spezifiziert werden, sind mit großer Wahrscheinlichkeit real vorgekommen; es handelt sich nicht allein um hypothetische Fälle in Hinblick auf die Zukunft. M.E. ist die Regelung „glimpflicher und ziemlicher Dienste“ das Kernstück rechtlich-politischer Begriffsbildung. Bei sexistischen oder sadistischen Motiven gelten besondere Vergeltungsregeln: hier herum kristallisiert und organisiert sich Widerstand bewaffnet, auch in modernen Guerrilla-Bewegungen. Wie in I.1.4 dargelegt kann die chronikale Legende im Weißen Buch von Sarnen als Typologie der Motive für den Widerstand gelten. Die motivierenden Episoden mögen so oder in ähnlicher Form stattgefunden haben, aber sie müssen nicht genau der historischen Faktizität entsprechen. Cf. Anh. 6.7.

III.5 ÜBERSICHT ÜBER DEN INHALT DES BB 1315 BEI SABLONIER

“Am 9. Dezember 1315, also nur kurze Zeit nach dem kriegerischen Ereignis am Morgarten, schlossen sich in Brunnen die *lantlüte von Ure, von Schwyz [!] und von Unterwalden* in einem Bündnis zusammen. Dieses Bündnis hat seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert in starkem Maß zur Vorstellung beigetragen, die Eidgenossenschaft gehe auf einen innerschweizerischen Kern zurück... Die zeitgenössischen politischen Umstände seiner Entstehung waren allerdings ganz andere als jene einer ‘Gründung’... Inhaltlich liegt in einem ersten Teil des Morgartenbriefs das Hauptgewicht auf der gegenseitigen Hilfe und Friedenswahrung. Die Bestimmungen über den Gehorsam gegenüber den rechten Herren [Pkt. 10-11 bei mir oben, E.H.] enthalten die Einschränkung, dass man gegenüber jenen, mit denen man in Fehde liegt, diese Pflichten bis zur Einigung aussetzen soll [*Dieses soll wohl vermutlich Pkt. 12 bei mir oben sein. Es ist nicht von Streit oder Krieg (= Fehde?) die Rede, sondern von Gewalt und von Unge-rechtigkeit, E.H.*]. Ausführlich dargelegt sind die auf gegenseitige Kontrolle ausgerichteten Regeln für das gemeinsame Handeln [*vermutlich Pkt. 13-15 bei mir*]. Ausgeschlossen werden Richter, die ihr Amt gekauft hätten oder nicht *lantman* seien [Pkt. 16]. Relativ umfangreich sind die Bestimmungen über die Schlichtung von Streitigkeiten und Fehden unter den Bündnispartnern. Dann folgen in einem zweiten Teil die strafrechtlichen Grundsätze bei Totschlag, Raub, Brandstiftung, Pfändung und Ungehorsam [Pkt. 23-24: *gemeint sind hier Nichtfolge-leistung gegenüber richterlichen Anordnungen sowie Folgeleistungspflicht gegenüber dem jeweiligen Richter, E.H.*]. Angehängt sind die leider stark beschädigten Siegel von Uri, Schwyz und Unterwalden” (Sablonier 2008³:154).

Ich bitte den unvoreingenommenen Leser, die Charakterisierung Sabloniers mit meiner Analyse zu vergleichen und sich selbst ein Urteil über unsere jeweilige Deutungs- und Mitteilungsgenauigkeit zu bilden.

III.6 WEITERE HISTORISCHE ENTWICKLUNG BIS 1332 UND DIE ROLLE WERNER VON HOMBERGS

1. Nach der Schlacht bei Morgarten verspricht König Ludwig von Bayern den drei Kantonen Hilfe. Er erwirkt eine Konfiskation sämtlicher habsburgischer Güter und Rechtstitel in den fraglichen Kantonen wegen Hochverrats gegen das Heilige Römische Reich 1316. Trotz der gewonnenen Schlacht bei Morgarten arrangieren sich die Waldstätter Kantone mit Habsburg in einem *Waffenstillstand*: eine Vorsichtsmaßnahme, falls Ludwig von Bayern sich nicht halten sollte?

Aus dem *Einzug österreichischer Güter in den Waldstätter Kantone* [1316, März 26 (Herrieden), verfügt und 1324, Mai 5 (Frankfurt), bestätigt] durch König Ludwig von Bayern und die Versammlung der Reichsfürsten folgen *Reichsunmittelbarkeit jeglicher Eigenleute und Untertanen in Waldstätten sowie die ausschließlich reichsgerichtliche Zuständigkeit für diese Untertanen*. D.h. die Eigenleute (Leibeigene im Frondienst) erlangen durch den König die Freiheit, im Gegenwert für Dienste für König und Reich. Sie werden von fremden, d.h. regional-herrschaftlichen Gerichten (und deren Vögten) befreit. Es ist daran zu denken, dass die lokale Gemeindegerechtigbarkeit im Auftrag bzw. mit Billigung des Reichsvogts, d.h. des Königs oder Kaisers, handelt. Die mögliche Befreiung von regionaler adliger Leibeigenschaft stellt anscheinend ein *dauerhaftes rechtliches und politisches Programm* für die Waldstätter Kantone dar.

2. Die *Dienstleute* seien in den Waldstätter Kantonen *nicht über Gebühr zu beanspruchen*. Dieses richtet sich nach 'altem Brauch' dort [1329 Juni 24 (Pavia)]. Das scheint vollständig mit dem Bundesbrief von 1315 in Übereinstimmung zu stehen: 'glimpfliche und cimeliche dienste'. Die Reichsvögte sind die Adressaten dieser Vorschriften. Dafür gibt es sicherlich Anlässe, die im Einzelnen nicht bekannt sind.

3. Das *Erbe verstorbener [unehelicher] Söhne und Töchter dürfe nicht mehr von den Vögten beansprucht werden*, sondern falle an die überlebenden Eltern oder sonst an die nächsten Verwandten väterlicherseits [1318, Januar 26 (Ingolstadt)]. Auch hier sind die Adressaten Vögte.

4. Die angeordnete, aber nicht mehr ausgeführte Verpfändung des Waldstätter Kantons Uri an Herzog Leopold durch (Gegen-)König Friedrich den Schönen [1326, Februar 10] beweist: (a) die Rücksichtslosigkeit Habsburgs beim Einsatz von Reichsgütern zur Begünstigung der eigenen Dynastie; (b) die soziale Gefahr, die von Habsburg und der damit verbundenen Mediatisierung ausgeht (Unterwerfung der Bevölkerung als Leibeigene); (c) die Notwendigkeit zur politi-

schen und militärischen Mobilisierung der Waldstätter Länder; (d) das Erfordernis einer umsichtigen Bündnis- und Friedenspolitik.

5. Der dokumentierte *Abschluss eines Bündnisses* zwischen dem Grafen Johann von Habsburg und dem Habsburger Herzog Leopold und seinen Brüdern (d.h. auch König Friedrich dem Schönen) *gegen die Waldstätter Länder* und König Ludwig von Bayern verdeutlicht den militärisch-politischen Ernst der Situation [1323 September 22 (Baden)].

6. Unter der Voraussetzung von Nichtmediatisierung und Beibehalt eigener Gerichtsbarkeit findet die Huldigung des Stellvertreters von König Ludwig durch die Waldstätter Kantone statt: "...1323 Oktober 7, Beckenried: Graf Johann von Aarberg, Herr zu Valangin, und Landvogt zu Unterwalden, Schwyz und Uri, erklärt, daß die obengenannten drei Waldstätte ihm anstelle König Ludwigs unter der Bedingung huldigten, daß Ludwig sie nicht dem Reich entfremde, wobei sie widrigenfalls nicht an ihren Eid gebunden sind, und daß niemand sie vor einen fremden Landtag oder ein fremdes Gericht laden noch ihnen einen Richter außer einen Landmann setzen soll" (cf. Anh. 6.5). D.h., hier wird von den drei Waldstätter Kantonen ein Gesichtspunkt der Reziprozität eingeführt; die Reichsunmittelbarkeit, d.h. die Nichtverpfändbarkeit von Waldstätten, wird zur Bedingung der Eidleistung gemacht. Die Einzelheiten sind in Übereinstimmung mit dem BB von 1315 zu sehen ('Anerkennung gerechter Herrschaft' und 'nur eignes Gericht mit einem Landsmann als Richter').

7. Der *St. Gotthard-Pass* bleibt von erheblichem Interesse, weil dessen nicht-habsburgischer Besitz für nichthabsburgische Könige die *Kaiserkrönung* ermöglicht: Der Papst in Rom muss diese Krönung durchführen. Freies Geleit ist für Nichthabsburger kaum möglich, wie im Fall der Doppelwahl Ludwigs von Bayern und Friedrichs des Schönen von Habsburg. Fast alle Pässe dürften zu diesem Zeitpunkt von den Habsburgern kontrolliert sein.

8. *Zu Werner von Homberg*: W. v. Homberg ist 1283 geboren worden. Er wäre demnach bei Abfassung des BB 1291 8 Jahre alt gewesen. Den BB 1291 auf 1309 zu datieren, um W. v. Homberg als Mitverfasser des BB zu ermöglichen, ist eine reine Konjektur Sabloniers. Für 1309 ist W. v. Homberg als 'phleger' (Reichsvogt) des Hl. Römischen Reiches in Stans (Unterwalden) belegt. In diese Position ist W. v. Homberg von König Heinrich VII eingesetzt worden. W. v. Homberg verfügt seit 1313 über den Zoll von Flüelen: "Graf Werner II. vermachte den Zoll, der ihm von Kaiser Heinrich VII. 1313 Januar 21 für 1000 Mark Silber verpfändet wurde (MGH Const 4/2 S. 921 Nr. 908...), 1315 Juni 11 an Graf Johann I. von Habsburg-Laufenburg (MGH Const_5 S. 255 Nr. 292). Werner II. ist zu 1315 Juni 28 als Landvogt König Friedrichs des Schönen belegt (Gross, Reg. Habsburg S. 35 Nr. 267)."

Diesem Dokument nach vermacht W. v. Homberg 1315 diesen Zoll dem Grafen Johann I von Habsburg-Laufenburg. Vermutlich haben die Waldstätter Kantone, zumindest Uri, niemals diesen Anspruch (und damit auch den Verkauf) an-

erkannt wegen seiner Parteinahme für Habsburg im Streit um die Doppelwahl. Nur so ist es zu erklären, dass der Anspruch W. v. Hombergs auf diesen von ihm verkauften Zoll gegenüber den Waldstätter Kantonen eine Woche nach der Schlacht bei Morgarten aufrechterhalten wird [1315 November 22 (Strasbourg)]: W. v. Homberg erklärt sich als rechtmäßiger Besitzer des Zolls von Flüelen. D.h., dass Werner v. Homberg wahrscheinlich der Zoll nicht ausgehändigt wurde. König bzw. Kaiser Ludwig vergibt den Zoll von Flüelen neu und erklärt W. v. Homberg posthum als Verräter, dessen Besitzanspruch ohnehin – selbst wenn er einen lebenden Nachkommen gehabt hätte – rechtlich verfallen sei [1329 Oktober 1 (Pavia)].

W. v. Homberg sichert als Landvogt Friedrichs des Schönen 1318 August 22 den Schwyzern freie Passage und freies Geleit durch die habsburgischen Besitzungen des Wäggitals und durch Einsiedeln zu, solange der Friede mit den Habsburgern währe.

Nach diesen Dokumenten bzw. Nachrichten steht W. v. Homberg auf der Seite König Friedrichs des Schönen von Habsburg schon vor der Schlacht von Morgarten (belegt für 1315 April 11 und 1315 Juni 28, s. Anhang 6.8), woraus sich die Erklärung W. v. Hombergs als Verräter durch Kaiser Ludwig von Bayern ergibt (1329, Pavia). W. v. Homberg soll 1316 in die Gefangenschaft von Ludwig von Bayern geraten sein; er müsste dann allerdings wieder frei gekommen sein.

Eine nicht datierte Urkunde, von der meist angenommen wird, dass sie um 1315 noch vor der Schlacht bei Morgarten ausgestellt worden sei (= QW I/2:406 [Dok.Nr.802, "Ein satzbrieff dem von Homberg umb den hof zu Art"]), soll beweisen, dass Werner von Homberg gewisse Besitzungen bzw. Rechte von Seiten Habsburgs zugesprochen seien. Hier geht es um materielle Vorteile und um ihre dokumentarische Fixierung – eher ein Entwurf von Forderungen oder ein später entferntes Schriftstück oder gar eine Fälschung? Die Urkunde ist noch nicht gefunden, sondern ist in einem Registrum im Staats-Archiv in Wien (!) vermeldet. Oechsli (Anfänge, S. 345) schreibt: "Im Laufe des Jahres 1315 verpfändeten die Herzoge von Österreich ihren Hof zu Art und die Vogtei in Einsiedeln ihrem ehemaligen Gegner und neugewonnenen Anhänger, dem Grafen Werner von Homberg, und setzten damit den berühmten Kriegshelden auf den exponiertesten Posten gegen (!, E.H.) seine einstigen Schützlinge." Werner von Homberg auf der Seite Habsburgs? Ja. Aber gleichzeitig vielleicht als Organisator der Schlacht bei Morgarten auf Schwyzer Seite?

Es kann wohl definitiv ausgeschlossen werden, dass Schwyzer die Schlacht bei Morgarten gegen das habsburgische Ritterheer im Auftrag W. v. Hombergs ausgefochten hätten, wie Sablonier annimmt. Die Bestätigungen und Urkunden für W. v. Homberg sind offenbar von Friedrich dem Schönen von Habsburg ausgestellt worden. Sabloniers Figur W. v. Hombergs als eines begabten Organisa-

tors der Schweizer Eidgenossenschaft beruht auf Konjekturen bzw. Verwechslungen und stellt eine *willkürliche Konstruktion* dar.

9. Die Jahre, in denen die *Waldstätter Gemeinden den Habsburger Königen (Kg. Rudolf, Kg. Albrecht, Kg. Friedrich d. Schöne)* ausgewichen sind, sind entscheidend für die Politik der Bildung und Konsolidierung von Autonomieansprüchen Waldstätters gewesen.

Überblickt man die Ereignisse, wie sie hier zusammen gestellt sind, dann scheinen die Innerschweizer Urkantone eine bemerkenswerte Politik von Selbstorganisation, Widerstandsbildung und eindeutiger Beziehung zu der Zentralgewalt des Heiligen Römischen Reiches betrieben zu haben. Dieses gilt insbesondere auch in Hinblick auf Unterwalden, das als selbstständige Gemeinde zu stabilisieren gelang. Erst mit Unterwalden wird der Zugriff auf den St.-Gotthard-Pass um den südlichen Teil des Vierwaldstätter Sees herum geschlossen. D.h., bewusst genutzt werden von den Urkantonen die Gegensätze:

- Kaiser (König) vs. Papst, oder: Zentralgewalt vs. Kirche,
- König vs. Konkurrenz bei der Königswahl,
- König als Zentralgewalt vs. regionaler Adel und klösterliche Herrschaft (Herzog, Graf; Abt) vs. Talschaften bzw. Konföderation.

Die Kunst besteht darin, stets die oberste formale Instanz – das Reich – anzuerkennen und die Vorteile der Reichsunmittelbarkeit (Freiheit, Befreiung von Leibeigenschaft, formaler Schutz vor regionalen Angriffen) auch als nichtstädtische Gebiete zu erhalten. Mit Sablonier wehrt sich eine Gruppe von Historikern dagegen, dass die Innerschweizer mit ihrem Bündnis ein politisches Programm errichtet hätten, dass auf Befreiung von regionaler Herrschaft gerichtet gewesen sei. Ich verweise auf die Bezeichnung ‘(wir, die) landlüte gemeinlich’, was m.E. die Landsgemeinde als (Volks)souverän darstellt. Ferner auf die Bezeichnungen ‘honestati’ und ‘utilitati public(a)e’, der Achtung und dem öffentlichen Nutzen, bzw. ‘den lüten ze friden unde ze gemache’, den Leuten zum Frieden und zur Ruhe, ‘ze eren’ und ‘ze nutze’, zur Achtung und zum öffentlichen Nutzen oder Wohl. In Übereinstimmung mit Blickle (1990:194-202) sind damit zentrale Werte als eine *zukunftsweisende Programmatik* vorgegeben. Mit der Kaltstellung W. v. Hombergs wird der regionale Adel zunehmend unter Kontrolle gebracht (Hypothese).

Die Französische Revolution, die den Adel Europas und seine Herrschaftsgebiete zum Gegner hatte und die staatsphilosophischen Entwicklungen der Renaissance und der Aufklärung sowie die amerikanische Revolution gegen das Königreich England als Modelle hatte, leistete eine grundlegende Form der *Universalisierung* der Menschen- und Bürgerrechte (deren Deklaration 1789 in Paris). Die Konzipierungen der Schweizer im ausgehenden 13. und im 14. Jhdt. sind vergleichsweise weniger umfassend: sie entwickeln den Begriff legitimer Herrschaft und öffentlichen Nutzens (oder des Allgemeinwohls) *aus der lokalen Tradition der Talbevölkerungen*. Sie entwickeln die Befreiung aus den besonde-

ren Herrschaftsstrukturen Mitteleuropas (aus dem Mechanismus der Reichsunmittelbarkeit und der Möglichkeit zum eigenen Freikauf) und aus der Konstitution einer lokalen Rechtsgemeinschaft heraus, die selbstorganisatorisch Konflikte zu lösen oder zu schlichten sucht und internen Frieden konzeptuell in den Mittelpunkt stellt. Denn ein hoher Grad an dezentraler Herrschaft und ein niedriger Grad institutioneller und sozialisatorischer Integration (wie im mittelalterlichen Mitteleuropa) bedeuten Fehden und Überfälle. Die Bescheidung auf das eigene Territorium als *unterlassene Universalisierung der Normen* ist zu diesem Zeitpunkt für das politische Überleben wichtig. Womöglich bieten das Interregnum und die Doppelwahl der Könige (1314) neue Chancen, alternative Herrschaftsvorstellungen zu konzipieren und zu entwickeln.

IV. LUZERN UND ZÜRICH: DIE BUNDESBRIEFE (BB) VON 1332 UND 1351

IV.1 DER BUND VON 1332 ZWISCHEN URI, SCHWYZ, UNTERWALDEN UND LUZERN

IV.1.1 Strukturvoraussetzungen¹¹⁹

(1) *Luzern als Stadt*. Die Stadt Luzern entstand vermutlich zwischen 1180 und 1200 aus einer Siedlung beim Kloster Luzern, das zum Kloster Murbach im Elsass gehörte. Die Stadt wird Verwaltungszentrum und Umschlagplatz an der Handelsroute des St.-Gotthard-Passes.

(2) „*Luzerner Öffnung*“ (2. Hälfte 13. Jh.) als Rechtsordnung. In der Zusammenfassung Blickles: „Eigenleute sind die Bürger wie die Bauern anderer Höfe auch. Ihre Liegenschaften sind Lehen des Klosters und ihre persönliche Rechtsstellung ist die von Unfreien; aus dieser Rechtsstellung erklärt sich das mit «Zwing und Bann» umschriebene Gebotsrecht des Abtes“ (Blickle 1990:112). Dem Abt stand das Marktrecht zu. „[Die städtische Bevölkerung] ist der Grundherrschaft des Klosters unterworfen und untersteht auch der Gerichtshoheit der klösterlichen Vögte“ (Blickle 1990:113). 1291 gehen die grundherrlichen Rechte des Klosters Murbach auf Habsburg über. Cf. Hinz 2016, Anh.

(3) „*Luzerner Stadtfrieden*“ (2. Hälfte 13. Jh.). Dieser wird „gesetzt“ von den habsburgischen Vögten von Rothenburg, dem Amman, dem Rat, den Bürgern von Luzern. Alle Bürger verpflichten sich eidlich zur Einhaltung dieses Friedens. Aggressionen aller Art wie Totschlag, Tragen gefährlicher Waffen, Fehden werden verboten. Amt oder Lehen sollen von ‚den Herren‘ an die Söhne vererbt werden (Blickle 1990:113-14).

(4) *Schwureinungen von 26 Bürgern 1328 bzw. 36 Räten 1330*. Die Texte sind von Blickle auszugsweise zitiert und interpretiert worden: „Die Absicht dieser Bürger [1328] geht also dahin, die Rechte Habsburgs in der Stadt einerseits und die Rechte sowie die Verfassung der Stadt andererseits zu schützen“ (Blickle 1990: 115)¹²⁰. Ebenso im Beschluss der Räte von 1330, dem sogleich der Ritter

¹¹⁹ Zur kommunalen Entwicklung in Luzern im Allgemeinen (13. und 1. Hälfte 14. Jhdt.) cf. Blickle 1990:112-120 sowie Bickel, Wanner, Hörsch im Historischen Lexikon der Schweiz: Luzern (Kanton, Gemeinde, Amt).

¹²⁰ Blickle zitiert (1990:115): „die Schutzfunktion des Stadtherren [d.h. der Habsburger, E.H.] wird nicht in Frage gestellt. Das bestätigt auch die Begründung für die Schwureinung; sie wird nämlich geschlossen, «weil es in dem land jetzt zwivellich und wunderlich gat und unser herschaft von O(e)sterrich, von der wir hilf und rat han sollten, in dem land jetzt bi uns n(i)ut ist» [QW I/2:691 = Dok. 1414]“. Meine Übersetzung des mittelhochdeutschen Textstücks: ‚weil es in dem Land jetzt zweifelhaft und wunderlich zugeht und unsere Herrschaft von Österreich, von der wir Hilfe und Rat haben sollten, in dem Land jetzt nicht bei uns ist‘. Dieses weist auf ein Problem hin, das mit Österreich direkt zusammenhängt. «Bescha(e)h och dehein stos ze Lutzern under armen ald richen, darzu(o) sullen wir uns einha(e)llklich und willeklich

Otto von Turne beitrifft und wenige Tage später „d(i)u gemeinde beid(i)u richer und armer b(i)urger“ (d.h. ‚die Gemeinde[versammlung] sowohl reicher als auch armer Bürger‘). D.h. die Räte haben die Beschlussvorlage für die Bürgerversammlung zur Vermeidung soziopolitischer Unruhen zwischen reichen und armen Bürgern abgefasst¹²¹. „Die Herrschaftsrechte sowie die Stadtverfassung schienen den Räten offensichtlich bedroht zu sein“ (Blickle 1990:115).

(5) *Anlass für den Abschluss* des Bündnisses von 1332 zwischen den Waldstätter Ländern und der Stadt Luzern scheint die Versöhnung zwischen Kaiser Ludwig von Bayern und den Herzogen von Habsburg im Verlauf des Jahres 1332 gewesen zu sein. Cf. R. Durrer 1910:122, der die Abwahl des Ritters Peter von Hunwil als Ammann in Unterwalden 1332 folgendermaßen beschreibt:

„Erst 1332, als die Aussöhnung Kaiser Ludwigs mit den Herzogen deren Restitution in die Grafschaft und die Widerrufung der erlangten Privilegien befürchten ließ, ging die oberste Würde [*sc.* als Ammann, E.H.] wieder an die alten Gemeinfreien zurück und nach zwanzigjährigem Unterbruch steht der alte Rudolf von Ödisriet wieder an der Spitze des Landes [Urk. vom 22. Aug. 1332].“

Und Durrer 1910:126:

„Die Bündnisse mit Eberhard von Kiburg und den Reichsstädten, hatten die Freiheit der Waldstätte gefestigt. Durch das ewige Bündnis mit Luzern vom 7. November 1332 schien nunmehr Nidwalden vor einem plötzlichen feindlichen Einfall gesichert.“

IV.1.2 Der Bundesbrief von 1332:

Mittelhochdeutscher Text / Moderne Übersetzung / Begriffsanalyse

Ich lege den Bundesbrief von 1332 in der gedruckten Fassung des Exemplars von Gersau aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts vor, unter Heranziehung der Abschrift für Zürich aus dem Jahr 1351. Diese beiden Fassungen enthalten *nicht* die Verbesserungen, die Luzern in Gestalt der Neuausfertigung des Vertrags von

fu(e)gen und arbeiten bi dem vorgenanden eide, wie wir das zerlegen und uberkomen ze allem gu(o)te unser herrschaft und der stat ze nutz und ze ere» [QW I/2: 692 = Dok. 1414] = ‚Gäbe es auch eine Auseinandersetzung in Luzern zwischen Armen und Reichen, dann sollen wir uns einhellig und bewusst dem zuwenden und daran arbeiten, bei dem vorgenannten Eid, wie wir das auflösen und überwinden können im Guten für unsere Herrschaft und zu Nutz und Ansehen unserer Stadt‘ (E.H.).

¹²¹ Blickle zitiert (1990:115): «Wurde o(u)ch dehein stôß under richen oder under armen ze Lutzerren, da s(i)ullen wir (i)uns zu(o) fu(e)gen und mit gu(o)ten tr(i)uwen werben, das er zerleit werde und ze gu(o)te bracht, als schiere so (i)uns das v(i)ur kund, also das der vorgeinander (i)unser herrschaft und der stat an ir gericht, ir recht n(i)ut geschwehret werden mit keinen sachen [QW I/2:752 = Dok. 1548]» = ‚Sollte es auch zu einer Auseinandersetzung zwischen Reichen oder Armen in Luzern kommen, dann sollen wir uns beigesellen und in guter Aufrichtigkeit dafür werben, dass sie aufgelöst werde und zu einem guten Ende gebracht werde, sobald uns das berichtet worden wäre, dergestalt dass die vorgenannte Herrschaft und die Stadt an ihren Gerichten, ihrem Recht nicht geschwächt werde, in keiner Weise‘ (E.H.).

1454/55 durchgesetzt hat (Streichung des Passus zur Begünstigung der habsburgisch-österreichischen Herrschaft über Luzern). Gersau war ursprünglich geistliche Herrschaft, hatte aber diesen BB mit beschworen. Da die Bitte Luzerns, den BB von 1332 durch Streichung der Rechte Österreichs abzuändern, lange zurückgestellt wurde, darf der nicht geänderte Text, auch wenn es eine Abschrift ist, wohl als vorlagengetreu gelten.

Der BB von 1332 ist ein interessantes Dokument pluraler Gültigkeit unterschiedlicher Herrschaftsansprüche. Cf. hierzu im Einzelnen §§3-4 im mittelhochdeutschen Text.

BUNDESBRIEF DER DREI WALDSTÄTTE URI, SCHWYZ UND UNTERWALDEN MIT DER STADT LUZERN VON 1332

QW I/2:800 (Dok. 1638). *Moderne Übersetzung u. Kommentar E.H.*

[Mhdtsch. Text nach Abschrift Ms. Gersau und Stans].

Originale nicht erhalten. – Abschriften: 1. Staats-A. Zürich, Abschriftenband BIII, 2 f. 25-27, Hand des Stadtschreibers Joh. Bindner, 1351; 2. Bezirks-A. Gersau, Hand des schwyzer. Landschreibers U(o)lrich U(o)tz, 1. H. 15 Jh.; 3. Staats-A. Nidwalden 1. H. 15. Jh.; 4. Zentralbibl. Zürich, Hs. 60 a, Chronik d. Aegid. Tschudi. M. 16. Jh. – Abgeänderte Neuausfertigungen (1454/55): 1. Staats-A. Luzern, Fasc. 23,5. Pg. 42/61 cm. 4 Siegel wohlerh., an farb. Seidenschnüren; 2. Staats.-A. Obwalden, Nr. 9 Pg. 42/61 cm., 4 Siegel wohlerh., an farbigen Seidenschnüren; 3. Staats-A. Schwyz, Nr. 100. Pg 36/61 cm. 4 Siegel wohlerh. An farb. Seidenschnüren.

Zur Überlieferung des Urtextes ist zu sagen, daß 1, 2 und 3 einen zwar in der Schreibweise verschiedenen, aber wörtlich nur wenig abweichenden Text enthalten, während 4 in der Benennung und im Vorbehalt Luzerns sachliche und im Vorbehalt der eigenen Rechte durch die Waldstätte wörtliche Verschiedenheiten aufweist. Tschudi schrieb diesen Text nicht von der heute in Stans liegenden Abschrift (3), sondern von einem dort erhaltenen Original ab. Dieses dürfte nach der Neuausfertigung des Bundes entsprechend dem Original des Zürcherbundes von Obwalden an Nidwalden abgeliefert worden sein, ist aber heute im Gegensatz zu diesem verschollen (vgl. R. Durrer, Anzeiger 1891, 214 f.; P. Schweizer, Das wiederaufg. Original des Zürcherbundes, 1891). Da nur Luzern betreffende Stellen anders lauten, scheint es sich hier um eine auf die Waldstätte zurückgehende erste Reinschrift zu handeln, die dann doch Rechtskraft erhielt. Die übrigen drei Ausfertigungen dürften dann alle in Luzern nach einem leicht veränderten Text ausgestellt worden sein. Zu beachten ist dabei aber, daß Tschudi glaubte der österreichische Vorbehalt Luzerns im Luzerner- und Zürcherbund hätte gleich gelautet und deshalb sicher den Zürcherbund nach dem Luzerner-, wahrscheinlich aber auch den Luzernerbund nach dem Zürcherbund verbesserte (B. Meyer, Zeitschr. 15). Abschrift 2 läßt sich eindeutig auf Schwyz zurückführen, während bei 1 und 3 genaue Anhaltspunkte fehlen¹²². – Schon 1417 wollte Luzern den österreichischen Vorbehalt in seinen bisherigen Bünden entfernen¹²³ (Eidg. Abschiede I², 180). Erfolg hatten seine Bestrebungen erst 1454/55, wo

¹²² Zur Entstehung der Abschrift in Stans beachte den Streit zwischen Ob- und Nidwalden, in dem auch die Bundesbriefe eine Rolle spielen. R. Durrer, Die Einheit Unterwaldens, Jahrbuch 35, 160 f. Zur Abschrift Gersau vergleiche den Streit um Gersau und Weggis, Segesser, Rechtsgesch. I, 383 f. [Anm. Hsgb. QW]

¹²³ Der Grund zur Änderung lag darin, daß Luzern seit 1415 Reichsstadt (Eidg. Absch. I², 146. 180) und der österreichische Vorbehalt in der immer noch dauernden Auseinandersetzung mit

es Luzern und Zug gelang, den Vorbehalt zu ändern (Eidg. Abschiede I², 257; II, 267. 269 f. 271; Th. V. Liebenau, Am Vorabende der Bundesfeier, Kath. Schweizerblätter 1891, 11 u. 13). Von den damals geschriebenen neuen Luzerner Bundesbriefen sind drei erhalten, während der vierte in Altdorf verbrannte¹²⁴. Die drei erhaltenen Briefe sind alle von der gleichen Hand geschrieben.

Als Textvorlage diente die Schwyzer Urkunde des Bundesbriefes von 1315 (Nr. 807) und die Luzerner Einung von 1330 (Nr. 1547). Der Anfang, bis und mit Publikatio, Art. 6 über Streitschlichtung und Art. 10. 11, Pfändung und Gerichtsungehorsam, sind Nr. 807 entnommen. Für den neu gefaßten Text sind sachlich Nr. 807 u. 1398 zu vergleichen. Der Urkundenschluß, Siegelankündigung und Datierung stammen von Nr. 1547 und unter deren Einfluß ist auch Art. 13 niedergeschrieben, der auf Art. 6 von Nr. 807 zurückgehen dürfte. Art. 9 scheint nachträglich eingeschoben und ist vielleicht mit Art. 8 auf Luzerner Verlangen aufgenommen worden. Es dürfte ein ursprünglich rein waldstädtischer Entwurf auf Luzerner Wunsch um Art. 9 und vielleicht Art. 8 von den Waldstätten vermehrt worden sein, wobei dann auch der vergessene Art. 13 und der aus der durch Luzern vorgelegten Einung (Nr. 1547) entnommene Schluß aufgenommen wurde. Dies bildete dann die Grundlage der ersten Reinschrift. (Vgl. B. Meyer, Zeitschr. 15). [*Einleitender editorischer Komm. d. Hsgb. QW*]

(1) Religiöse Eröffnungsformel:

In gotes namen, amen.

= ‚In Gottes Namen, Amen.‘

Begriffsanalyse [cf. BB 1315, III.3(1)]:

- *Sakralisierung: religiöse Formel.*

(2) Bekanntmachung bzw. Proklamation:

Wand mendlicher sin blo(e)de und zergänglich ist, dz man der sachen und der dingen, die langwirig und stette solten beliben, so lichte und so bald vergisset, durch dz so ist n(i)utze und notd(i)urftig, dz man die sachen, die den l(i)uten ze fride und ze nutze, ze gemache und ze eren ufgesetzt werden, mit schrift und mit briefen wissendlich und kuntlich gemachet werden.

= ‚Da der menschliche Verstand schwach und vergänglich ist, so dass man die Sachen und Dinge, die lange währen und dauerhaft bleiben sollen, so leicht und bald vergisst, deswegen ist es nützlich und nötig, dass man die Sachverhalte, die für die Leute zum Frieden und zum Nutzen, zur Ruhe (bzw. zum Wohlbefinden / zur Zufriedenheit) und zur Achtung festgesetzt werden, schriftlich und brieflich zum Wissen und zur Kenntnisnahme gebe.‘

Begriffsanalyse [cf. BB 1315, III.3(2)]:

- *Soziales Gedächtnis: Fixierung von Grundsätzen wegen Gefahr des Vergessens. Terminologie: ‚Sin‘ = ‚Sinn‘, ‚Verstand‘; ‚Dasein‘.*
- *Proklamation und ihre Funktion: Die proklamierten Grundsätze dienen dem öffentlichen (‚den l(i)uten‘) Frieden, dem öffentlichen Nutzen, der öf-*

Österreich lästig war (Eidg. Absch. II, 314; K. Meyer, Gesch. d. Kts. Luzern, 602). [*Anm. Hsgb. QW*]

¹²⁴ Abschrift im Bündnisbuch A. 18. Jh. [*Anm. Hsgb. QW*]

fentlichen Wohlfahrt bzw. Ruhe (*,ze gemache'*) und der öffentlichen Achtung, d.h. dem Respekt oder auch der Selbstachtung (*,ze eren'*).

- *Form der Proklamation: Schriftliche und briefliche Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung. Anmerkung: ,brieflich' verweist auf die Art der Informationsvermittlung. Die Diskussion darum, weshalb es sich zu diesem frühen Zeitpunkt nicht um so etwas wie einen „Bundesbrief“ (ein Bündnisvertrag mit Verfassungsgrundsätzen) handeln könnte, ist fruchtlos.*

(3) Akteure, politische Akte, Rezipienten:

(1) Darumb so k(i)unden und ofnen wir der schulthess, der rad und die burger gemeinlich der stat ze Lutzern, die lantl(i)ute von Ure, von Switz und von Underwalden allen den, die disen brief lesend oder ho(e)rend lesen,

= *,darum bekunden und eröffnen wir, der Schultheiß, der Rat und die Bürger als Gemeinde der Stadt zu Luzern, die Landleute von Uri, von Schwyz und von Unterwalden all denen, die diesen Brief lesen oder verlesen hören'*

Begriffsanalyse:

- *Die Akteure sind (a) der ,Schultheiß' (entspricht politisch der Funktion des Landammanns in den Waldstätter Kantonen), der ,Rat' und ,die Bürger als Gemeinde der Stadt Luzern'; und (b) ,die Landleute' [allgemein für: ,(männliche) Bewohner'] von Uri, Schwyz und Unterwalden [als Länder bzw. Kantone]. Diese Formulierung deutet wohl auf das Zusammentreten und Zusammenwirken der Bürgergemeinde von Luzern und der Landsgemeinden der Waldstätter Kantone hin.*
- *Deren Aktion ist das ,Bekunden' und ,Veröffentlichen', d.h. die politischen Akte der Authentisierung und Proklamation.*
- *Der Ausdruck für das Dokument ist ,brief'.*
- *Die Rezipienten sind die Leute, die diesen Brief ,lesen' oder ,verlesen hören'. Cf. III.3(3).*

(4) Allgemeiner Zweck:

dz wir darumbe, dz wz versehin und verkomen die herte und die strenge des zites, und wir dester bas mit fride und mit genaden beliben m(i)ugen, und wir (i)unser lib und (i)unser gu(o)t dester bas beschirmen und behalten m(i)ugen,

= *,Nämlich darum, dass wir die Härte und die Strenge der Zeit vorsorgend bedenken und (ihnen) begegnen und wir umso besser in Frieden und in Segen verbleiben mögen und wir unser Leben und unser Gut umso besser schirmen und bewahren mögen'*

Begriffsanalyse:

- *Dasein in Frieden [,mit fride'] und Wohlbefinden bzw. in (von Gott gewährtem?) Glück bzw. Segen [,mit genaden'].*
- *Schutz und Erhalt von Leben und Besitz (d.h. Existenz).*

- *Allgemeine Orientierung: vorsorgliches Bedenken und Reagieren bzw. Abwenden von Gefahren.*

(5) Treueversprechen bzw. Beeidigung:

so haben wir (i)uns mit tr(i)uwen und mit eiden ewenklich und stettenklich zsamend versichert und verbunden,

= ‚darum haben wir uns mit Treueversprechen und bei unsern Eiden ewig und dauerhaft gegenseitig versichert und verbunden‘

Begriffsanalyse:

- *Sprechakt: gegenseitige Treueversprechen.*
- *Sozialakt: gegenseitige Bindung.*
- *Gültigkeit: ‚ewig‘, ‚dauerhaft‘.*

(6) Inhalt bzw. Bezug der Treueversprechen:

also dz wir bi (i)unsern tr(i)uwen und by (i)unsern eiden gelopt und gesworn haben einandren ze helffen und ze raten mit lib und mit gu(o)te in allem dem rechten und mit allen den gedingen, als hienach geschriben stat.

= ‚dergestalt dass wir bei unsern Treuezusicherungen und bei unsern Eiden gelobt und geschworen haben, einander zu helfen und zu beraten unter Einsatz von Leben und Gut, in allem, was Recht ist, und mit all den Abmachungen, wie sie hiernach niedergeschrieben stehen.‘

Begriffsanalyse:

- *Gegenseitige Hilfe und Beratung.*
- *Modalität: unter körperlichem und materiellem Einsatz*
- *Geltungsumfang: in allem, wozu ein Recht besteht (‚in allem dem rechten‘), und nach schriftlich fixierten Abmachungen (‚mit allen den gedingen‘), die aufgezählt werden.*
- *Wir sehen, dass wir es mit einer zumindest verfassungsanalogen Formulierung zu tun haben. Pkt. (5) [Sprechakt, Sozialakt, Dauerhaftigkeit] und (6) [umfassende Hilfe nach dem grundsätzlichen Gesichtspunkt des Rechtes bzw. der Berechtigung in Form schriftlicher Abmachung] erlauben es, von einem Contrat Social (zwischen verschiedenen Gemeinden) zu sprechen.*
- *Die vertragliche Abmachung wird durch Treuezusicherung [‚bi (i)unsern tr(i)uwen‘] und Eid [‚by (i)unsern eiden‘] bekräftigt.*

(7) Politische und rechtliche Ordnungen und ihre Geltung in Luzern:

By dem ersten, so han wir der schulthess, der rat und die burger ze Lutzern vorbehept dien hocherbornen (i)unsern herren dien hertzogen von O(e)sterrich die rechtung und die dienste, die wir inen durch recht tu(o)n s(i)ullen, und ir gerichte in der stat und in dem ampte ze Lutzern, als wir von alter und von gu(o)ter gewanheit der stat ze Lutzern harkomen sin gegen burgren und gegen gesten, an geverd. Darzu(o) han wir vorbehept (i)unser stat und den ra(e)ten a(e)ll(i)u ir ge-

richte und ir gu(o)ten gewanheit o(u)ch gegen burgren und gegen gesten, als sy von alter harkomen sint.

= ‚Erstens, so haben wir, der Schultheiß, der Rat und die Bürger zu Luzern, unseren hochgeborenen Herren, den Herzögen von Österreich, Rechtsansprüche und Dienste vorbehalten, die wir ihnen von Rechts wegen schulden, sowie ihr Gericht in der Stadt und im Amt Luzern, so wie es uns nach alter und guter Gewohnheit (*oder*: Norm *bzw.* Tradition) der Stadt Luzern gegenüber Bürgern und gegenüber Gästen überliefert ist, ohne Vorbehalt. Darüber hinaus haben wir unserer Stadt und den Räten alle ihre Gerichte und ihre guten Gewohnheiten (*oder*: Normen) auch gegenüber Bürgern und Gästen vorbehalten, so wie sie seit alters überliefert sind.‘

Begriffsanalyse:

- *Luzern verankert eine politisch-rechtliche Ordnung in dem Vertrag. Es erkennt eine Vorherrschaft Österreichs mit rechtlichen und wirtschaftlichen Implikationen (in Form von Dienstverpflichtungen) an.*
- *Luzern erkennt darüber hinaus das österreichische Gericht (in Form einer österreichischen Landvogtei?) über Bürger und Gäste von Luzern an.*
- *Luzern besteht jedoch auf einer (parallelen?) eigenen Rechtsprechung gegenüber Bürgern und Gästen. Ob aus den beiden Rechts- und Gerichtsebenen Widersprüche oder unterschiedliche Instanzen oder unterschiedliche Zuständigkeiten erzeugt werden, bleibt zunächst offen.*
- *Als Legitimationsklauseln – in einem ausgewogenen Verhältnis für beide Seiten, Österreich und Luzern – dienen: ‚alter und guter Brauch‘ bzw. ‚alte und gute Tradition‘, ‚seit alters überliefert‘ [‚von alter und von gu(o)ter gewanheit‘, ‚als sy von alter harkomen sin‘]. Man vergleiche das mit den relativ scharfen Kriterien für „gerechte Herrschaft“ im BB 1315.*
- *Die Vertragsschließenden deuten ihre Souveränität an: ‚Wir, der Schultheiß, der Rat und die Bürger von Luzern behalten vor (oder: reservieren für jemanden folgende Rechte)‘.*

(8) Politische und rechtliche Ordnungen und ihre Geltung in den Waldstätten

(3) Darnach han aber wir die vorgenanten lantl(i)ute ze Ure, ze Switz und ze Underwalden o(u)ch (i)uns selber vorbehept (i)unserm hochebornen herren dem keiser und dem heiligen ro(e)mschen Riche die rechtung, die wir inen tu(o)n s(i)ullen, als wir von alter und gu(o)ter gewanheit harkomen sin und behalten o(u)ch (i)uns selben jeclicher waltstat sunderlich in ir lantmark und in ir zilen ir gerichte und ir gu(o)ten gewanheit als wir von alter harkomen sin,

= ‚(3) Danach haben wir, die vorgenannten Landleute zu Uri, zu Schwyz und zu Unterwalden, auch [von] uns selbst [aus] [gegenüber] unserm hochgeborenen Herrn, dem Kaiser, und dem Heiligen Römischen Reich die rechtlichen Verpflichtungen vorbehalten, die wir ihnen gegenüber erfüllen sollen, so wie es uns

nach alter und guter Gewohnheit (Norm) überliefert worden ist, und (wir) behalten auch uns selbst, [d.h.] jeglicher Waldstatt, insbesondere innerhalb ihres Gebietes und innerhalb ihrer Grenzen, ihre Gerichte und ihre guten Gewohnheiten (Normen) bei, wie sie uns seit alters überliefert sind.’

Begriffsanalyse:

- *Die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden treten als Souverän auf: Sie behalten nur dem Kaiser bzw. dem Römischen Reich (z.B. in Gestalt des Reichsvogts) vertragliche Dienste vor (die aus der gewährten Reichsfreiheit fließen); im Übrigen behalten sie ihre eigenen Gerichte und Normen innerhalb ihrer Landmarchen bzw. ihres Gebietes (,in ir lantmark‘) und innerhalb ihrer eigenen Grenzen (,in ir zilen‘) bei. Nach QW I/2:805, Anm. 23 des Hsgb. die Verbesserung Tschudis nach dem Zürcherbund [:803]: „wir... habend ouch vorbehept und usgelassen (i)unserm durchl(i)uchtigen herren dem keiser“ = ,wir...haben auch vorbehalten und ausgenommen [von unserer eigenen Rechtsprechung] unseren durchlauchten Herrn, den Kaiser‘.*
- *Der politisch-rechtliche Ordnungsrahmen sind der Kaiser und das Hl. Römische Reich.*
- *Innerhalb ihres Territoriums gelten die lokalen Gerichte und die lokale Rechtsprechung (,ir gerichte und ir gu(o)te gewanheit‘). Das Territorium der soziopolitischen Organisation wird definiert: ,in ir lantmark‘ und ,in ir zilen‘. Die Landmarchen werden als Ordnungsprinzip hervorgehoben. Cf. meine Analyse in IX.1.*
- *Die Legitimationsklauseln der Waldstätter Kantone für ihre Herrschaftsanerkennung und für ihren eigenen Herrschaftsanspruch sind mit denen der Luzerner identisch: ,als wir von alter und gu(o)ter gewanheit harkomen sin‘ (= ,wie es uns nach alter und guter Gewohnheit überliefert ist‘ od. ,wie wir es ... gewöhnt sind‘).*

(9) Vertraglich akzeptierte Pluralität der politisch-rechtlichen Ordnungen:

(4) und sol o(u)ch (i)unser der vogenanten burger von Lutzern gegen dien waldl(i)uten und (i)uns die vogenanten lantl(i)ute ze Ure, ze Switz und ze Underwalden gegen dien burgren von Lutzerren der selben rechtung benu(e)gen, als vorgeschriben stat, an all geverd.

= ,Und wir, die zuvor genannten Bürger von Luzern, sollen uns auch gegenüber den Waldleuten, und wir, die zuvor genannten Landleute zu Uri, zu Schwyz und zu Unterwalden, sollen uns gegenüber den Bürgern von Luzern mit der jeweiligen Rechtsordnung zufrieden geben, wie sie zuvor beschrieben ist, ohne jeden Vorbehalt (böse Absicht).‘

Begriffsanalyse:

- *Die Vertragspartner verzichten jeweils darauf, ihre eigne Rechtsordnung gegenüber dem andern Vertragspartner durchzusetzen: d.h. ausschließli-*

che Anerkennung des Kaisers bzw. des Hl. Römischen Reiches bei Reichsfreiheit durch die Waldstätte vs. Anerkennung habsburgisch-österreichischer Herrschaft regionaler Herzöge durch Luzern. Beides möge gelten.

- *Beide Vertragspartner, Luzern und Waldstätter Kantone, rekurrieren auf ihre Gemeinsamkeit: die Landsgemeinden und ihre territoriale Gemeindeordnungen in Waldstätten und die städtische Bürgergemeinde in Luzern.*
- *Die Bewohner werden ‚Bürger‘ genannt (im Fall der Stadt Luzern) bzw. ‚Landleute‘ oder hier auch ‚Waldleute‘ (im Fall der Waldstätter Kantone).*
- *Die Stadt Luzern wurde erst 1415 Reichsstadt. Seitdem versuchte Luzern, den Text des Bündnisses von 1332 zu revidieren und die schriftliche Anerkennung der Herrschaft der österreichischen Herzöge im Vertragstext zu eliminieren. Diese Änderung gelang Luzern erst 1454 / 55. Das Änderungsverlangen zeigt, dass der Vorteil der Reichsunmittelbarkeit als Freiheits- und als Existenzrecht sofort erkannt wurde. Am Ende steht die Neuausstellung des Vertrags zwischen Luzern und Waldstätten mit dem alten Datum der Erstaussfertigung des Vertrages. Mit der Neuausstellung des Vertrages wurden die Erstaussfertigungen – von Kopien abgesehen – anscheinend eingezogen bzw. vernichtet.*

(10) Verpflichtung zur Hilfe bei Unrecht:

(5) Bescheche aber, davor got sy, dz jeman (i)unser dewedrer usse als inne har(i)uber no(e)ten oder besweren welte, oder angriffen oder schadgen, wedren den der schade geschicht, die s(i)ullend sich dar(i)uber erkennen by dem eide, ob man inen unrecht tu(e)ge, und erkend sich den der merteil under inen, dz inen unrecht geschicht, so s(i)ullend sy die andren manen, bedi, die stat ze Lutzern die waldl(i)ute und jeclich waltstat sunderlich und o(u)ch die vorgeannten waldl(i)ute und jeclich waltstat sunderlich die burger von Lutzern.

= ‚Geschehe es aber, was Gott verhüten möge, dass jemand dem einen oder dem anderen von uns von außen oder innen hierüber Zwang antun oder [sie] bedrücken, angreifen oder schädigen wolle, welchen denn der Schaden geschieht, die sollen sich darüber klar werden bei dem Eid, ob man ihnen Unrecht tue, und wird sich die Mehrheit unter ihnen [darüber] klar, dass ihnen Unrecht geschieht, so sollen sie die andern mahnen [d.h. zur Hilfe auffordern], beide [Seiten], die Stadt zu Luzern die Waldleute und jede Waldstatt für sich gesondert, und auch die vorgeannten Waldleute und jede Waldstatt für sich gesondert die Bürger von Luzern.‘

Begriffsanalyse:

- *Der Angriffsfall, definiert als Gewalt [‚no(e)ten oder besweren‘], Schaden oder Unrecht, muss offiziell – durch die Landsgemeinde – festgestellt werden. Dass es sich um die Landsgemeinde bzw. die städtische Bürgergemeinde handelt, geht aus den Formulierungen ‚die Waldleute‘ bzw. ‚die Bürger‘ und ‚die Mehrheit unter ihnen‘ (‚der merteil under inen‘), d.h. die*

Mehrheit des Kollektivs der versammelten (erwachsenen männlichen) Bewohner, in diesem Paragraphen hervor. Man beachte die terminologische und begriffliche Unterscheidung von ‚der rad‘ und ‚die burger gemeinlich‘ in (3) für Luzern. D.h., es genügt nicht die Abstimmung im Rat.

- *Der Angriffsfall wird nach Verantwortung und Ernsthaftigkeit unter Eid [‚bi dem eide, ob– (oder ob nicht)‘] formal festgestellt, wie die Formulierung ‚merteil‘ zeigt, durch Abstimmung. Die Bürger- bzw. Landsgemeinde beschließt über Krieg oder Frieden.*
- *Die Feststellung des Angriffsfalls wird durch „Mahnung“ der andern Kantone bzw. Bündnismitglieder mitgeteilt, d.h. als Aufforderung zur Hilfe seitens der andern Kantone. Dieses ist der Eintritt des „Verteidigungsfalls“. Interessant ist nicht nur der Gedanke der Reziprozität, sondern auch die Tatsache, dass jede Waldstätter Landsgemeinde getrennt für sich aufzufordern ist und, im umgekehrten Fall, den Angriffsfall feststellen und beschließen muss [‚jeczlich waltstat sunderlich‘]. Eine umfassende Partizipation der Bevölkerung sorgt für ein größeres Gewicht und eine stärkere existenzielle Verankerung der Entscheidung im Bewusstsein der Beteiligten.*

(11) Hilfe definiert nach Gegnern und nach Modalität:

Und da s(i)ullen wir denne einandren wider herren und wider allermendlichen behulffen sin mit lib und mit gu(o)te, wir die burger von Lutzern dien vorgeannten lantl(i)uten in (i)unserm kosten und o(u)ch wir die egenanten lantl(i)ute dien burgren von Lutzern in (i)unserm kosten, mit gu(o)ten und mit gantzen tr(i)uwen, an all geverd.

= ‚Und da sollen wir dann einander gegen [adlige] Herren und gegen alle möglichen Menschen helfen, mit Leib und mit Gütern, wir, die Bürger von Luzern, den vorgeannten Landleuten auf unsere Kosten, und auch wir, die zuvor genannten Landleute den Bürgern von Luzern auf unsere Kosten, [entsprechend] den guten und umfassenden Treuezusicherungen, ohne jeglichen Vorbehalt.‘

Begriffsanalyse:

- *Das Treueversprechen verpflichtet zu gegenseitiger Hilfe: Die Bürger von Luzern helfen den Waldstätter Landleuten, die Waldstätter Landleute den Bürgern von Luzern.*
- *Die Hilfe richtet sich gegen [adlige] Herren (‚herren‘) und gegen alle möglichen Menschen (‚allermendlichen‘). Cf. Hennig 2007⁵:151 z.B.: „herre... Herr, Herrscher, Gebieter, Fürst, Adliger, Ritter; Landesherr, Lehns-/Dienst-/Grundherr“. Hervorzuheben ist die mögliche Gegnerschaft zur Adelsherrschaft. Die älteste erhaltene Abschrift des BB von 1332, Zürich 1351 („Hand des Stadtschreibers Joh. Binder“, s. Anm. des Hrsg des QW vor dem Quellentext hier zitiert), stimmt mit dem Wortlaut des Gersauer Exemplars überein. Dieses weist darauf hin, dass es sich nicht um eine späte redaktionelle Änderung aus dem 15. Jh. handeln kann. Für die Rekons-*

traktion politischer Ideen und Motive zum fraglichen Zeitpunkt (d.h. 1351 oder 1332) ist dieser Sachverhalt relevant. Eine ähnliche Formulierung im Weißen Buch zu Sarnen ist dann 120 bis 140 Jahre später zu datieren (cf. I.1.4): „und (sie) schworen einander Treue und Wahrheit und ihr Leben und Gut zu wagen und sich der Herren zu erwehren.“

- *Die Hilfe ist auf eigene Kosten des Helfenden zu gewähren.*

(12) Streit unter den Eidgenossen und dessen Schlichtung:

(6) Wer o(u)ch, dz dehen mishelle oder krieg sich hu(e)be oder ufstu(e)nde under (i)uns dien vorgeannten eitgnossen, darzu(o) s(i)ullen under (i)uns die besten und die witzigosten kome und s(i)ullend den krieg und die mishelle schlichtten und hinlegen nach minnen oder nach rechte, und wedra teil dz verspreche, so s(i)ullend die andern eitgnossen dem andern teil minnen und rechtes behulffen sin uf des teiles schaden, der da ungehorsam ist.

= ,Und falls ein Streit oder Krieg (Zwietracht) stattfände oder entstünde unter uns, den vorgeannten Eidgenossen, dann sollen unter uns die Besten und Verständigsten kommen und sollen die Zwietracht und den Streit schlichten und glätten im Einvernehmen oder nach Recht. Und wenn ein Teil dem widerspricht, so sollen die andern Eidgenossen dem andern Teil im Einvernehmen bzw. nach Recht helfen, zu Lasten des Teils, der da ungehorsam ist.‘

Begriffsanalyse [cf. III.3(17)]:

- *Streit oder Fehde unter den Eidgenossen privat (,missehelli‘, ,krieg‘).*
- *Sachkundige Vermittler (,die besten‘, ,die witzigosten‘).*
- *Deren Tätigkeit: Schlichten und Glätten des Streits einvernehmlich (bzw. gütlich) oder nach Rechtsspruch (,schlichten und hinlegen nach minnen oder nach rechte‘).*
- *Bei Widerspruch eines Kontrahenten gegen die Vermittlung: Unterstützung für die andere Partei gegen den Widersprechenden (,der da widerspricht‘; ,der da ungehorsam ist‘) zu dessen Lasten durch normativen Druck.*

(13) Vermittlung in Konflikten zwischen den Ländern (Kantonen):

(7) Were o(u)ch, dz d(i)u dr(i)u lender under einander sto(e)s gew(i)unnen, wo denne zwei lender einhelle werdent, zu(o) die s(i)ullend o(u)ch wir die vorgeannten burger von Lutzern (i)uns fu(e)gen und s(i)ullen dz dritte land helffen wisen, dz es mit dien zwein einhelle werde, es were den, dz wir die vorgeannten burger von Lutzern etwz darunder funden, dz die zwei lender besser und weger du(e)chte.

= ,Falls aber die drei Länder untereinander Streit hätten und dann zwei Länder einhellig werden, so sollen auch wir, die zuvor genannten Bürger von Luzern, uns diesen fügen und dem dritten Land [davon] abzuraten helfen, so dass es mit den [andern] zwei einhellig werde, außer wir, die zuvor genannten Bürger von

Luzern, hätten etwas heraus gefunden, was den zwei Ländern besser und gangbarer (od. vorteilhafter) erschiene¹²⁵.‘

Begriffsanalyse:

- *Streit oder Auseinandersetzung [,sto(e)s'] der drei Waldstätter Kantone (,lender') untereinander.*
- *Bei Einhelligkeit von zwei Waldstätter Kantonen: Luzern solle dann diese zwei unterstützen und auf den dritten Kanton einwirken, im Einvernehmen mit den andern zwei Kantonen zu handeln.*
- *Ausnahme: ein besserer Problemlösungsvorschlag Luzerns (nach Meinung der beiden übereinstimmenden Kantone).*

(14) Luzern und Waldstätten bilden gegenseitig kein Pfand:

(8) Wir sind o(u)ch (i)ubereinkomen, dz weder wir die vogenannten burger von Lutzern f(i)ur die egenanten lantlut ze Ure, ze Switz und ze Underwalden, noch o(u)ch wir die selben lantl(i)ut f(i)ur die burger von L(i)utzern pfand sin s(i)ullen;

= ,Wir sind auch übereingekommen, dass weder wir, die vogenannten Bürger von Luzern, für die zuvor genannten Landleute zu Uri, zu Schwyz und zu Unterwalden noch auch wir, dieselben Landleute, für die Bürger von Luzern ein Pfand werden sollen.‘

Begriffsanalyse:

- *Die gegenseitige Pfändbarkeit der Luzerner Bürger und der Waldstätter Landleute wird verboten. Dieses hat anscheinend weitreichende politische, juristische und wirtschaftliche Konsequenzen für die Autonomie als Land, für den sozialen Status der Bewohner als Freie, für die wirtschaftliche Existenz der Bewohner und für die Wirtschaft bzw. den Handel als Kommune.*
- *Bedeutet dieser Paragraph (14)=(8), dass z.B. die Waldstätter Kantone nicht für eventuelle Schulden der Stadt Luzern gegenüber Habsburg herangezogen werden können bzw. umgekehrt Luzern für Waldstätter Schulden, z.B. im Fall des möglichen Einbehalts des Zolls von Flüelen?*

(15) Sondereide ohne Wissen und Zustimmung der Lands- bzw.

Bürgergemeinde(n) sind verboten:

(9) und dz o(u)ch nieman under (i)uns dien vogenannten eitgnossen sich mit sunderlich eider oder mit deheinen sunderlicher gel(i)upte gegen nieman usse noch inne verbinden sol ane der eitgnossen gemeinlich willen und wissen.

¹²⁵ Cf. QWI/2:809, Anm. 46: „Diese Bestimmung zeigt, daß die alten Bünde vorgingen, auch wenn kein Vorbehalt sie ausdrücklich nennt. Die Luzerner sollen in das Verfahren nach den alten Bünden nicht hineinreden, sie dürfen aber den Bestimmungen der ältern Bünde zur Durchsetzung verhelfen.“ [Anm Hsgb. QW].

= ‚Und dass auch niemand unter uns, den zuvor genannten Eidgenossen, sich mit Sondereiden oder mit einem Sondergelöbnis gegenüber jemandem, außerhalb oder innerhalb [der Bündnisländer], binden soll ohne Zustimmung und Wissen der (Lands- oder Bürger-)Gemeinde(n) der Eidgenossen.‘

Begriffsanalyse:

- *Sondereid / Sondergelöbnis* (‚sunderlich eider‘, ‚sunderlicher gel(i)upte‘). Cf. BB 1315, hier: III.3 §10 & §13. Cf. auch den sog. Luzerner Auflauf (‚Luzerner Mordnacht‘): Verbot eines Sondereids oder Sonderbündnisses [QWI/3: 264 (Dok. 484) = 1343 November 16 (Luzern); s. hier IV.1.3, (b) Pkt. 1, u. Anhang 6.9, Zeitraum nach Abfass. des BB 1332]. Es wurde vermutet, dass dieser § 15 auf Wunsch Luzerns später eingefügt worden sei. Dieses ist unwahrscheinlich. Denn bereits der Abschluss des Bündnisses mit dem BB 1315 §13 beweist das eidgenössische Bedürfnis zur Regulierung der (wohl vor allem habsburgischen) Sondereide. Dieses wird auch für den Abschluss des Bündnisses mit Luzern (BB 1332) gelten. Cf. in diesem Zusammenhang das Insistieren Herzog Albrechts von Habsburg, die Freiheitsbriefe und Privilegien für Schwyz und Unterwalden für illegal zu erklären: QWI/3:46, 49 [Dok. 58, 61-64], 1334 Sept 4 u. danach; Kaiser Ludwig IV von Bayern entbindet „die Waldstätte“ (so der Wiener Regesteneintrag, das Einzige, was dokumentarisch fassbar ist) vom Eid auf ihn zu Gunsten der Habsburger [QWI/3:49 (Dok. 64, ‚Nach 1334 September 4‘)]. Man erinnere sich, dass die Waldstätter Kantone 1323 in Beckenried Gf. Johann von Aarberg in Stellvertretung des Königs Ludwig IV von Bayern unter Vorbehalt, nämlich Beibehaltung der Reichsfreiheit und der lokalen gerichtlichen Zuständigkeit, gehuldigt haben. Als ‚Sondereid‘ gilt nach Schweizer bzw. Waldstätter Auffassung, was nicht der Eid auf die Landsgemeinde oder auf den König / Kaiser bzw. das Hl. Römische Reich ist. Die Entbindung der Waldstätter Länder (Kantone) durch Ludwig IV von Bayern von dem Eid auf ihn schafft eine interessante komplexe Situation. Die Waldstätter können gegenüber dem Kaiser bzw. dem Reich nicht mehr illoyal werden. Die Details der Anerkennung der Habsburger Vorherrschaft werden zu einer Angelegenheit zwischen Waldstätten und Habsburg. Cf. aber zu diesen Dokumenten auch Addendum c) hier: Fälschung?
- Das Verbot richtet sich gegen Sondereide innerhalb und außerhalb der Kantone.
- ‚ane der eitgenossen gemeinlich willen und wissen‘: ‚die Eidgenossen gemeinlich‘ bezieht sich m.E. auf Zustimmung und Benachrichtigung der Landsgemeinde(n) bzw. der Bürgergemeinde (im Fall Luzerns). Dieses könnte den Ausführungen im BB 1315 §§ 10-14 entsprechen.

(16) Pfändung unter Eidgenossen:

(10) Es so[l] o(u)ch enkein eitgnosse under (i)uns den andren pfenden, er si denne gelte oder b(i)urge, und sol dz selb denocht nit tu(o)n wan mit gerichte und mit urteile.

= ‚Es soll auch kein Eidgenosse unter uns den andern pfänden, außer es handle sich um den Schuldner oder Bürgen, und auch das darf man nicht tun ohne Gericht und Urteil.‘

Begriffsanalyse [cf. III.3 § 22]:

- *Keine Pfändung unter Eidgenossen.*
- *Außer: beim Schuldner oder Bürgen.*
- *Auch dieses nur mit gerichtlicher Genehmigung und mit Urteil.*
- *Das allgemeine Pfändungsverbot bzw. die starke rechtliche Regulierung einer Pfändung betont den juristischen Aspekt der Kantone bzw. der Lands- und Bürgergemeinde. Angesichts der Möglichkeit juristischer Rabulistik und physischer Gewalttätigkeit entfällt vor auswärtigen Gerichten ein ausreichender Rechts- und Interessenschutz, insbesondere bei der nicht vorhandenen Gewaltentrennung von politisch-wirtschaftlicher Herrschaft und Rechtsprechung außerhalb der kommunalen Selbstorganisation.*

(17) Nichtfolgeleistung gegenüber dem Gericht:

(11) Wele o(u)ch under disen eitgnossen dem gerichte widerstu(e)nde oder ungehorsam were, und von des ungehorsami der eitgnossen dekeiner ze schaden ka(e)me, so s(i)ullend in die eitgnossen twingen dz dien geschadgotten ir schad von im abgeleit werde.

= ‚Wenn aber unter diesen Eidgenossen einer dem Gericht zuwiderhandelt oder ihm nicht Folge leistet und von seiner Nichtfolgeleistung einer <sg.> der Eidgenossen zu Schaden kommt, so sollen ihn die Eidgenossen zwingen, dass den Geschädigten <pl.> ihr Schaden von ihm ersetzt wird.‘

Begriffsanalyse (cf. III.3(24)):

- *Nichtfolgeleistung eines Prozessbeteiligten gegenüber dem Gericht.*
- *Bedingung: Schaden für einen andern Eidgenossen.*
- *Zwingen des Schädigers zu Schadensersatz durch normativen Druck.*
- *Terminologisch: ‚Eidgenosse‘ hier als ‚Gesetzesbrecher‘, als ‚Geschädigter‘ und als ‚Rechtswahrer‘. Die Vorschriften gelten deutlich für alle Eidgenossen, d.h. Arme und Reiche, Nichtadlige und Adlige.*

(18) Erklärung eines Eidgenossen als zum Tode verurteilt und als strafverfolgt:

(12) Wer o(u)ch, dz der eidgnossen dekeina hinnenhin den lib verwurkte, als ver, dz er von sinem gericht darumb verschr(i)uwen wurde, wo dz dem andern gericht verk(i)unt wirt mit des landes offenen brieften und insiglen oder der stat ze Lutzern, so sol man o(u)ch den da verschriien in dem selben rechten, als er

o(u)ch do(e)rt verschr(i)uwen ist, und wer den darnach wissenklich huset oder hovet, oder essen oder trinken git, der sol in den selben schulden sin denne des einen, dz es im nit an den lib gan sol, an al geverd.

= ‚Wenn aber einer der Eidgenossen von jetzt an den Leib verwirkt hat, so dass er von seinem Gericht deshalb verschrien (d.h. verurteilt und verfolgt) wird [und] das dem andern Gericht mit öffentlichen Briefen und Besieglungen des Landes bzw. der Stadt Luzern mitgeteilt wird, so soll man auch den da verschreien (d.h. verurteilen und verfolgen), nach dem gleichen Recht, nach dem er auch (zuvor) dort verschrien worden ist. Und wer diese Person danach wissentlich in seinem Haus oder Hof aufnimmt oder zu essen oder zu trinken gibt, der soll in der gleichen Schuld stehen, außer der einen Sache, dass es ihm nicht an den Leib gehen soll, ohne jeglichen Vorbehalt.‘

Begriffsanalyse:

- *Verurteilung eines Eidgenossen zum Tode: Strafverfolgung. Terminologisch: ‚verschreien‘ = ‚Strafverfolgung‘.*
- *Strafverfolgung: durch öffentliche Briefe (Nachricht = ‚offenen briefen‘) und Authentisierung (‚insiglen‘) dem andern Gericht [des andern Kantons] mitgeteilt.*
- *Einheitlichkeit des Rechts in den verschiedenen Kantonen des Bündnisses (inkl. Stadt Luzern).*
- *Unterstützer bzw. Helfer werden dem Gesetzesbrecher gleich gestellt, außer dass diese Personen nicht zum Tode verurteilt werden.*

(19) Erklärung als meineidig und treubrüchig:

(13) Darzu(o) so sin wir einhelklich (i)ubereinkomen, wele der eitgnossen dis alles und jeclichs sunderlich, als es hievor geschriben ist, nit stet hat und dz (i)u-bertrittet deheines weges, der sol meineid und tr(i)uwlos sin, alles an geverde.

= ‚Darüberhinaus sind wir einhellig überein gekommen, welcher Eidgenosse dieses alles und jedes einzeln, wie es hier beschrieben ist, nicht dauerhaft hält und auf irgendeine Weise überschreitet, der soll als meineidig und treubrüchig gelten, ohne jeglichen Vorbehalt.

Begriffsanalyse:

- *Erklärung als ‚meineidig‘ bzw. ‚treubrüchig‘.*
- *Kriterium dafür: Nichteinhaltung der vertraglichen Vorschriften in diesem Bündnis- bzw. Bundesbrief.*

(20) Besiegelung:

Und har(i)uber, dz dis alles und iclichs sunderlich von (i)uns allen und von (i)unser jeclichem sunderlich stet und unverkrenket belib, als es hievor mit usgenommen worten bescheiden ist, darumb han wir der vorgeante schulthess, der rad und die burger ze Lutzern (i)unser gemeind insigel und (i)unser jecliches der vorgeanten lendren sin insigel an disen brief gehenkt ze einer waren urk(i)und dieser vorgeschribnen sache, der geben wart ze Lutzern an dem no(e)chsten

samstage vor sant Martis tag, do man zalt von gottes geb(i)urtte dritzehenhundert und drissig jar, darnach in dem andren jare.

= ‚Und deswegen, dass insbesondere dies alles und jedes einzeln von uns allen und von jedem einzelnen von uns dauerhaft und bekräftigt bliebe, wie es hier mit ausformulierten Worten festgelegt ist, darum haben wir, der vorgenannte Schultheiß, der Rat und die Bürger zu Luzern das Siegel unserer Gemeinde und jedes der vorgenannten Länder von uns sein Siegel an diesen Brief gehängt als eine wahrhaftige Urkunde von dieser niedergeschriebenen Sache (Vorgang), der zu Luzern an dem vorausgehenden Samstag vor Sankt Martins Tag ausgestellt wurde, da man zählte von Gottes Geburt (an) 1330 Jahre und danach in dem 2. Jahr (= 1332 November 7).‘

Begriffsanalyse:

- *Der Ausdruck für den Vertrag bzw. das Dokument ist ‚Brief‘.*
- *Dauerhaftigkeit und Bekräftigung des Vertrags in seinem Wortlaut werden durch Siegelung ausgedrückt.*
- *Die Siegelungen beurkunden die Wahrheit bzw. Gültigkeit des schriftlich niedergelegten Vorgangs bzw. Vertrags.*
- *Die autorisierenden Instanzen, die siegeln, sind: Schultheiß, Rat und Bürger für Luzern; und die einzelnen Länder (Kantone) für Waldstätten, d.h. deren Abordnungen, da ja in Luzern gesiegelt wird.*
- *Der Vertrag datiert ursprünglich von 1332 November 7.*

IV.1.3 Der „Luzerner Auflauf“ von 1343: Umsturzversuch Habsburgs in Luzern

Die Konflikte zwischen Luzern (und den Waldstätten) einerseits und Habsburg andererseits sind anhand der tabellarischen Auflistung im Dokumenten-Anhang (Auseinandersetzungen mit Habsburg nach dem BB von 1332) feststellbar und nachvollziehbar. Im Mittelpunkt steht hier die Analyse eines Dokuments zum sog. *Luzerner Auflauf* (auch ‚*Luzerner Mordnacht*‘ genannt), einem niedergeschlagenen Aufstand der Parteigänger Österreichs in Luzern. Das Dokument, aus dem ältesten Ratsbüchlein der Stadt Luzern, unterrichtet über Vereidigungen der beiden Räte (dem alten und dem neuen) und einer Versammlung von Bürgern, die Arme und Reiche ausdrücklich umfasst. Die Beschreibung dieser Versammlungen weist auf eine politische Grundsituation hin: sich erneut zu konstituieren und das Bündnis (mit den andern Eidgenossen) zu bewahren.

Für die Analyse der österreichischen Propaganda und Intrige sowie der Eigenarten des Umsturzversuchs bildet dieses Dokument einen Schlüssel.

DER ALTE UND DER NEUE RAT UND EINE MENGE BÜRGER VON LUZERN FASSEN BESCHLÜSSE WEGEN DES STATTGEHABTEN AUFLAUFS

Luzern 1343 November 16.

QW I/3:316 [Dok. 484].

Staats-A. Luzern, Stadt-A., ältestes Ratsbüchlein 12 a und b, Abschnitt 208-216. Vgl. zu dieser Quelle Nr. 176.

Übers. E.H. Nichtmarkierte Anm. vom Hsgeb. QW.

Die r(a)ete beid(i)u, n(i)uwe und alte, ze Lutzerren und darzu(o) ein mengi richer und armer ze Lutzerren sint (i)uber ein komen, als ein uflo(u)f in (i)unsrer stat an sant Jacobs tage¹²⁶, der nechst was¹²⁷, von etzlichen (i)unsrer burgern geschach, da si du(o)chte, das er inen und ir stat sch(a)edlich were und n(i)ut¹²⁸ wol fu(o)gti, n(i)ut von einer sache wegen, wand von etzwe maniger, das si da abgelassen und hin gestrichen hant¹²⁹ dur fride und gnade ir stat alles, das von des selben uflo(u)fs wegen beschehen ist, ane di(i)u f(i)unf stuk¹³⁰, die man wol weis, die si ernstlich richten wellent, wer daran schulde hat;

= ‚Beide Räte, neuer und alter, zu Luzern und darüber hinaus eine Anzahl (oder Versammlung) Reicher und Armer zu Luzern sind überein gekommen, nachdem ein Auflauf etlicher Bürger von uns in unserer Stadt am Tag, der auf den Sankt Jakobstag folgte, geschah, [1.] dass der ihnen und ihrer Stadt, wie sie dachten, schädlich wäre und nicht wohl bekäme, nicht aus einem Grund, sondern aus ziemlich vielen, [2.] dass sie da ihrer Stadt alles erlassen und gestrichen hätten um des Friedens willen und aus Gnade, was wegen desselben Auflaufs geschehen war, [3.] ausgenommen die fünf Punkte, die man wohl kennt, die sie ernstlich als Gesetze [gegenüber dem] anwenden wollen, wer daran Schuld hat.‘

Begriffsanalyse:

- *Der sog. Auflauf besteht in einem niedergeschlagenen Aufstand der Parteigänger Österreichs (sog. Luzerner Mordnacht).*
- *Die politische Situation ist zugespitzt. Die handlungsfähigen politischen Instanzen sind: ‚alter‘ und ‚neuer‘ Rat (d.h. der Rat der voraufgegangenen Amtsperiode und der neu beginnenden Amtsperiode)¹³¹ sowie eine Ver-*

¹²⁶ „an sant Jacobs tage“ von anderer Hand unterstrichen, am Rand hinweisende Hand und 1343.

¹²⁷ 25. Juli 1343; nach Johann von Winterthur fand der Aufstand am 24. Juli statt. Es handelt sich um einen niedergeschlagenen Aufstand der Östereichischgesinnten (sog. Luzerner Mordnacht).

¹²⁸ „und n(i)ut“ von gleicher Hand über Zeile geschrieben.

¹²⁹ Am Rand vor „dur“ am Zeilenanfang von anderer Hand „tertyo“.

¹³⁰ Diese „f(i)unf stuk“ sind unten in der Urkunde aufgezählt.

¹³¹ Anm. E.H.: *Alter und neuer Rat (d.h. der Rat der vorhergehenden Amtsperiode und der augenblicklichen Amtsperiode)*. Cf. Historisches Lexikon der Schweiz [Luzern (Gemeinde), 2 – Herrschaft und Politik in Mittelalter und Frühneuzeit], 1998-2010. <URL: [http:// www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D624-1-2.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D624-1-2.php)> : *“Die Führung der Gem. lag vom 13. Jh. an beim Kl. Rat. Er bestand aus zwei Hälften, die sich gegenseitig wählten und je 18 lebenslänglich amtierende Mitglieder zählten. Eine Hälfte führte die Geschäfte vom 27. Dez. bis zum 24. Juni, die andere in den übrigen sechs Monaten. Den Vorsitz hatte der sog. Ratsrichter inne, der bis 1427 jede Woche, dann jedes halbe Jahr wechselte. Der Gr. Rat entstand während der Unruhephasen von 1328 bis 1330 und 1343. Die Zahl seiner Mitglieder sank 1343 von 300 auf*

sammlung armer und reicher Bürger zu Luzern. Die letztere Formulierung ist interessant: sie weist – über das Bewusstsein der ökonomisch-sozialen Differenzierung hinweg – auf ein gemeinsames Handeln hin.

- *Einschätzung und Beschluss: Der Auflauf wird als schädlich bewertet. Man beschließt unter dem Gesichtspunkt von Frieden und Begnadigung Straferlass und Streichung [von Bußen].*
- *Man erkennt jedoch die fünf Punkte an und behält sich vor, nach ihnen die Schuldigen zu richten.*

und das ein solich uflo(u)f in ir stat n(i)ut me beschehe, so¹³² hant die r(a)ete vor an und ein mengi darnach willeklich gegen dien heiligen gesworn mit uf gehabnen handen und mit gelerten worten, jederman man v(i)ur sich selben, enhein sunder gel(i)upde noch buntn(i)ust ze machenne noch ze tu(e)nne niemer me, und were das es jeman dar(i)uber t(a)ete, als balde, so der r(a)eten oder einr mengi deheiner das vernimpt, der sol es balde bi dem eide dien r(a)eten v(i)urb(i)ugen, und wele unser burger dar(i)uber dehein sunder eit swu(e)re oder b(i)untnuss machte ald weler das verswige und n(i)ut v(i)urbrechte, der sol von erst meineidig sin, und sol darzu(o) sin lib und sin gu(o)t der stat und dien burgern gevallen sin ane alle widerrede; und were, das er endrunne, so sol er jemer me in ûnsrer stat elos¹³³ und rechtlos sin. Und hant dis gesamnet an dem sunnentege nach sant Martins tage in dem xliij jare^{134 135}.

= „Und damit ein solcher Auflauf nicht mehr in ihrer Stadt stattfände, so haben die Räte zuerst und danach eine (Volks)versammlung willentlich bei den Heiligen geschworen mit erhobener Hand und mit feierlichen Worten, jedermann für sich selber [die Worte nachsprechend?], kein Sonderversprechen noch (Sonder)Bündnis zu machen noch zu tun, niemals mehr. Und würde es jemand doch tun, sobald einer von den Räten oder einer aus der Menge [der Bürger] es vernähme, so solle der es sofort bei seinem Eid den Räten bekannt geben. Und welcher unserer Bürger im Übrigen einen Sondereid ablegt oder ein (Sonder)Bündnis macht, oder welcher das verschweigt und nicht mitteilt, der soll erstens meineidig sein und es sollen darüber hinaus sein Leben und sein Gut der Stadt und den Bürgern verfallen sein, ohne alle Widerrede. Und wäre es der Fall, dass er entkäme, so soll er in unserer Stadt für immer rechtsunfähig (*od.* geächtet)

höchstens 100 und reduzierte sich im 15. Jh. weiter... Der Schultheiss war ursprünglich der aus den Reihen der Bürger ernannte Vertreter der österr. Herrschaft. 1328 wurde er erstmals vom Kl. Rat gewählt. In den 1380er Jahren setzte sich der jährl. Wechsel des Amtsinhabers durch. Die Altschultheissen bildeten nun eine Art Spitzengruppe unter den Kleinräten. Häufig kehrten sie mehrmals in das Amt zurück.“

¹³² Neben “so” am Rand “o” mit hinweisendem Strich.

¹³³ Anm E.H.: *ê-lôs* = ‚außerhalb des Gesetzes stehend‘ (Lexer 1992³⁸:37); ‚rechtlos‘ (Hennig 2007⁵:66).

¹³⁴ Darauf folgt von späterer Hand “1343”.

¹³⁵ Neuer Abschnitt mit anderer Tinte geschrieben.

und rechtlos sein. Und haben dieses zusammen beschlossen an dem Sonntag nach Sankt Martinstag, im Jahre 1343.‘

Begriffsanalyse:

- *Räte und eine Volksversammlung: Diese beiden Instanzen haben getrennt, nacheinander geschworen.*
- *Modus: bewusst, bei den Heiligen, mit erhobener Hand, feierlich den Eid nachsprechend.*
- *Inhalt: kein Sonderversprechen noch Sonderbündnis zu machen, niemals mehr (impliziert vielleicht die Anwesenheit von Leuten, die das getan haben).*
- *Wer dagegen handelt und einen Sondereid leistet, soll von dem, dem das bekannt wird, in Übereinstimmung mit seinem Eid angezeigt werden vor den Räten.*
- *Wer einen Sondereid abschließt oder – als Außenstehender – die Kenntnis darüber verschweigt, soll als meineidig gelten und sein Leben und sein Gut verlieren.*
- *Wer entkommt – der den Sondereid abgeschlossen hat oder seine Kenntnis von der betreffenden Person verschweigt – soll als rechtlos bzw. geächtet gelten.*
- *Datum: 1343 November 16; Luzern.*

b) Die 5 Punkte, die die Räte und eine Menge von Bürgern von Luzern beibehalten haben bei der rechtlichen Bewältigung des Auflaufs vom 25. Juli.

Die ra(e)te ze Lutzerren sint (i)uberein komen und hant es gesamnet mit einer mengi, wele (i)unser burger an ir geswornem Rate warent und dar(i)uber bi dem uflo(u)ffe warent, der an sant Jacobs tage ze Lutzerren geschach, und das ver-swigen und da n(i)ut dien r(a)eten vurbrachten, das der einheiner ze Lutzerren an den geschwornen rat komen sol, dur enhein sache.

Dis sint d(i)u stuk, d(i)u vorbehept wurden, do das ander alles hin gestrichen wart, das in dem uflo(u)ffe beschehen was.

= ‚Die Räte zu Luzern sind übereingekommen und haben sich mit einer Volksversammlung darauf geeinigt: welche unserer Bürger ohne ihren vereidigten Rat waren und darüber hinaus bei dem Auflauf waren, der am Sankt Jakobstag zu Luzern stattfand, und das verschwiegen und dort nicht den Räten vorgetragen haben, von denen soll keiner zu Luzern ohne den vereidigten Rat kommen, nicht einer Sache wegen.

Dieses sind die Punkte, die beibehalten wurden, als das andere alles gestrichen wurde, was in dem Auflauf geschehen war.‘

Kommentar:

Die fünf folgenden Punkte sind die einzigen verbliebenen Anklagepunkte; alles andere ist gestrichen worden, im Sinne eines Gnadenerweises bzw. einer Amnes-

tie. Die Bürger, die am Auflauf teilgenommen haben und nicht die Räte informiert haben, sollen im Rechtsstreit nur mit ihrem vereidigten Rat (d.h. den Richtern) kommen.

(1) Das erste, wele (i)unser burger dehein sunder eit oder bunnust gemacht¹³⁶ hatte oder noch machte, und sich ein rat erkandi, das es dien burgern und der stat sch(a)edlich were, und o(u)ch das von im kundlich wurde, das des lib und sin gu(o)t sol dien burgern und der stat gevallen sin.

= ‚Das Erste, wenn einer von unsern Bürgern einen Sondereid oder ein Sonderbündnis gemacht hatte oder noch machen würde, und ein Rat rechtlich entschied, dass es den Bürgern und der Stadt schädlich wäre, und das darüber hinaus von ihm bekannt wurde, so sollen dessen Leben und sein Gut den Bürgern und der Stadt verfallen sein‘

Begriffsanalyse:

- *Ablegung eines Sondereids durch einen Mitbürger.*
- *Bekanntwerden bzw. Feststellung davon.*
- *Rechtliche Feststellung der Schädlichkeit für Bürger und Stadt durch den Rat.*
- *Konsequenz: Todesstrafe und Konfiskation der Güter.*

(2) Das ander, wele (i)unser burger darauf gängen were oder noch darauf gienge mit worten oder mit werchen, mit r(a)eten ald mit ta(e)ten, das jeman (i)unser ald (i)unsrer stat v(i)urer gewaltig wurde, denne man nu ist, und o(u)ch das kundlich wurde, das des lib und gu(o)t sol dien burgern und der stat gevallen sin.

= ‚Das Zweite, wenn einer von unsern Bürgern sich darauf eingelassen hätte oder noch darauf einließe mit Worten oder Werken, mit Ratschlägen oder Taten, [in dem Sinne] dass jemand als „Führer“ über uns oder unsere Stadt Macht erlangt habe, mit dem man (von) jetzt (an) zu tun hat, und das auch bekannt wurde, dessen Leben und Gut sollen den Bürgern und der Stadt verfallen sein‘

Begriffsanalyse:

- *Verbale oder aktive Akzeptanz der Gewalt bzw. des Machtanspruchs eines Führers über die Stadt bzw. ihre Bewohner. Verbale oder aktive Akzeptanz werden als ‚Ratschläge‘ oder ‚Taten‘ bzw. ‚Handeln‘ präzisiert.*
- *Zusatzbedingung: Bekanntwerden bzw. Feststellung dieser Akzeptanz.*
- *Konsequenz: Todesstrafe und Konfiskation der Güter des Betreffenden.*

(3) Das dritte, swele (i)unser burger geraten und gehulpen hette oder noch riete und hulfe, das dehein gast in (i)unsrer stat ka(e)me, der (i)unsrer stat ald dien burgern gemeinlich ald dehein sunderlich (i)ubel tu(o)n welte, und o(u)ch das

¹³⁶ Das Zeilenende “ma” in “gemacht” wiederholt.

kundlich wurde, das des lib und gu(o)t sol dien¹³⁷ burgern und der stat gevallen sin.

= ‚Das Dritte, welcher von unsern Bürgern geraten und geholfen hätte oder noch dazu riete und dabei helfe, dass ein „Gast“ (d.h. ein Fremder oder Feind) in unsre Stadt käme, der unserer Stadt oder den Bürgern als Gemeinde oder einem Einzelnen ein besonderes Verbrechen antun wollte, und das auch bekannt wurde, dessen Leben und Gut sollen den Bürgern und der Stadt verfallen sein.‘

Begriffsanalyse:

- *Unterstützung für einen ‚Gast‘ [= ‚Gast, Fremder, Feind‘ (Hennig 2007⁴: 92)] in der Stadt Luzern bei der Ausführung eines Verbrechens gegenüber der Stadt, der Bürgergemeinde oder irgendeinem gegenüber.*
- *Bekanntwerden, d.h. vermutlich: Feststellung dieser Unterstützung.*
- *Todesstrafe für den Unterstützer und Konfiskation seiner Güter durch Bürger und Stadt zu Luzern.*

(4) Das vierde, wele (i)unser burger darauf gangen were oder noch darauf gienge mit r(a)eten oder mit ta(e)ten, das der eit entrennet wurde, den wir zu(o) (i)unsren eitgenossen geschworn hein, und das o(u)ch kundlich wurde, das des lib und gu(o)t sol dien burgern und der stat gevallen sin.

= ‚Das Vierte, wer von unsern Bürgern sich darauf eingelassen hätte oder noch darauf einließe mit Rat oder Tat, [in dem Sinne] dass der Eid aufgelöst wurde, den wir auf unsere Eidgenossen geschworen haben, und das auch bekannt wurde, dessen Leben und Gut sollen den Bürgern und der Stadt verfallen sein.‘

Begriffsanalyse:

- *Aktive und/oder meinungsbildende Unterstützung (‚mit Rat und Tat‘) des Gerüchts.*
- *Dessen Inhalt: Annullierung bzw. Ungültigkeitserklärung des Eides auf die Eidgenossen.*
- *Bedingung: Bekanntwerden, d.h. wohl Feststellen des entsprechenden Verhaltens der fraglichen Person.*
- *Konsequenz: Todesstrafe und Konfiskation des Besitzes der fraglichen Person.*

(5) Das f(i)unfte, wele (i)unser burger gesprochen hette oder noch spreche, das wir als eigen sin als die von Surse und von Sempach, und das och kundlich wurde, das des lib und gu(o)t sol dien burgern und der stat gevallen sin.

= ‚Das Fünfte, wer von unsern Bürgern sich dahingehend geäußert hätte oder noch äußere, dass wir leibeigen wären wie die von Sursee und von Sempach, und das auch bekannt wurde, dessen Leben und Gut sollen den Bürgern und der Stadt verfallen sein.‘

¹³⁷ Das Zeilenende “dien” wiederholt.

Begriffsanalyse:

- *Die Parteigänger Österreichs haben anscheinend das Gerücht verbreitet oder verbreiten lassen, dass die Bürger der Stadt Luzern Leibeigene wie die Bewohner von Sursee oder Sempach wären.*
- *Wer dieses Gerücht verbreitet und von wem das bekannt (d.h. wohl festgestellt) wird, der wird mit dem Tod bestraft und verliert sein Gut zu Gunsten der Bürger und der Stadt Luzern.*

[6] Das junste, das o(u)ch alle die swerrent, die (i)unser burger werdent, wele (i)unser burger dirre stuk deheins vernimmt und das verswiget und n(i)ut dien ra(e)ten v(i)urbringet alsbalde, so er das vernimmt, und das o(u)ch kundlich wurde, das des lib un gu(o)t sol dien burgern und der stat gevallen sin.

= ‚Das Letzte, dass auch alle die schwören, die unsere Bürger werden: Wer von unsern Bürgern einen dieser Punkte vernimmt und das verschweigt und nicht den Räten umgehend vorträgt, wenn er das vernimmt, und das auch bekannt wurde, dessen Leben und Gut sollen den Bürgern und der Stadt verfallen sein.‘

Begriffsanalyse:

- *Alle, die Bürger von Luzern werden, sollen folgenden Eid schwören.*
- *Wer einen der in den vorgenannten Punkten 1-5 erwähnten Fall mit anhört und nicht dem Rat denunziert, soll – nach Bekanntwerdung bzw. Feststellung – mit dem Tod und mit der Konfiskation seines Gutes bestraft werden.*
- *Die rechtlichen Instanzen sind, wie in allen voran gehenden Punkten, die Bürger und die Stadt als Organisation.*

IV.2 DER BUND VON 1351 ZWISCHEN WALDSTÄTTEN, LUZERN UND ZÜRICH

IV.2.1 Strukturvoraussetzungen

(1) *Reichsunmittelbarkeit.* Zu den Besonderheiten der kommunalen Entwicklung in Zürich, vor allem zur Reichsunmittelbarkeit und zur rechtlichen Organisation der Innungen bzw. Zünfte, vergleiche Blickle (1990:120-129). Zürich gehörte seit 1218 dem König bzw. Kaiser und war reichsunmittelbar. Es gehörte zusammen mit den Klöstern Fraumünster und Grossmünster zur Reichsvogtei Zürich. Ministeriale der Klöster und der Reichsvogtei sowie Kaufleute bildeten die politisch aktiven Gruppen Zürichs.

(2) *Politische und verfassungsrechtliche Organisation.* ‚Von den «consules» („Räten“) und einer «universitas civium» („Bürgergemeinde[versammlung]“) ist bereits anno 1257 die Rede“ (Blickle 1990:122). Nach anfänglichem Übergewicht der Ministerialen in dem Rat d.h. in der Stadtverwaltung gewinnen die Kaufleute mit dem wirtschaftlichen Aufschwung Zürichs zur Wende zum 14. Jh. stark an Bedeutung: „die Bürgerlichen nahmen [jetzt] doppelt so viele Ratssitze

ein wie die Adeligen“ (Blickle 1990:121); „der Rat regulierte das alltägliche Leben in der Stadt“ (Blickle 1990:122). Der Rat wird auf 10-20 Mitglieder geschätzt. Die Beteiligung der Gesamtbürgerschaft an deren Wahl bleibt nach Peyer zweifelhaft (Peyer 1978:48). Ende des 13. Jhdt. heißt es aber auch (Blickle 1990:122): „«Der rat und die burger von Zürich sezen gemeinlich», nur «mit gemeinem rate der mengi von Zürich» einen Herrn anzuerkennen“ = „der Rat und die Bürger von Zürich beschließen gemeinsam (od. als Versammlung), [nur] mit gemeinsamem Ratschluss der Versammlung von Zürich einen Herrn anzuerkennen¹³⁸“. Recht und Verfassung Zürichs sind im so genannten ‚Richtebrief von 1304‘ gesetzt und kodifiziert¹³⁹. Es handelt sich um eine Reinschrift älterer Beschlüsse von Rat und Bürgern Zürichs aus dem 13. Jhdt.

(3) *Sozialstruktur*. Den wirtschaftlichen Aufschwung im 13. Jhdt. verdankt Zürich den Kaufleuten, insbesondere textilem und Leder bearbeitendem Gewerbe. Begrenzung der Unsicherheit für Leib und Leben (z.B. Verbot der Fehde) steht im Mittelpunkt. Kaufleute besitzen eine eigene Rechtsprechung. „Spätestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts sind Bemühungen der Handwerker erkennbar, stärker am politischen Leben in der Stadt beteiligt zu werden. Möglicherweise genossen sie nicht einmal das Bürgerrecht; jedenfalls wird in der Mitte des 14. Jahrhunderts zwischen Bürgern und Handwerkern eindeutig unterschieden“ (Blickle 1990: 123). Gesinde, Leibeigene und Hörige sind vermutlich weitgehend von politischer Partizipation ausgeschlossen. Über ihre Existenzbedingungen ist wenig bekannt. Im Gegensatz zu „Innungen“ sind Zünfte bis zum Aufstand von 1336 verboten. Blickle (1990:124) selber fasst das Ergebnis des politischen Organisationsprozesses in Zürich in seiner Grafik 28 [Die Verfassung von Zürich, 1336-1400; cf. hier unten §(4)] zusammen. Vergl. die Grafik 47 [Sozialer Aufstieg aus der Unfreiheit] für Uri und Zürich im Vergleich (Blickle 1990: 181), die wohl die Prozesse für die Zeit zw. 1316 (Dekret Ludwig des Bayern zur Reichsunmittelbarkeit Habsburger Eigenleute) und 1362 (Dekret Karls IV von Böhmen) zusammenfasst.

(4) *Brun'sche Zunftverfassung 1336* (n. Blickle 1990:123/124). Am 7.6.1336 stürmten Zürcher Handwerker das Rathaus in Zürich und vertrieben die dortigen Räte. Der Anführer der Revolte, Rudolf Brun, wurde von einer Volksmenge, der auch der Adel folgte, zum Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt. Die von Brun ausgearbeitete Zunftverfassung ist im „Ersten geschworenen Brief“ enthalten. An der Spitze der Stadt steht der Bürgermeister (Amtszeit nach dem Tod Bruns:

¹³⁸ Hier geht es um die Huldigung z.B. gegenüber einem Herrn, König oder Herzog. Cf. die Formulierung im BB 1315, § 10 u. 13; *mengi*: QWI/3:316 [Dok.484] u. hier IV.1.3 („Luzerner Auflauf“ von 1343).

¹³⁹ Zum Inhalt: 1. Tötung u. Gewalttat; 2. Fehde u. Krieg (u.a. Zunftverbot); 3. Rat u. Gericht (z.B. deren Bestellung bzw. Wahl); 4. Stadt u. der Bürger Freiheiten i.S.v. Rechten u. Pflichten; 5. Handwerk, Spiel u. Geldwesen (Verträge); 6. Klerus u. Bürgerschaft. Cf. Richtebrief (de.wikipedia.org/wiki/Richtebrief).

½ Jahr). Er hat den Vorsitz in allen Institutionen und nimmt Klagen an. Die Zünfte (nach Gewerbe differenziert) werden politisch und sind im Rat repräsentiert: 13 Zünfte mit je einem Vertreter und 13 sog. Konstaffler (6 Ritter und 7 Kaufleute bzw. Goldschmiede u.Ä.). Zu den Funktionen dieses Rates gehören: Gericht, Verwaltung, Polizei. Amtszeit: ½ Jahr. Der Große Rat der 200 ist seit Mitte des 14. Jhdt. belegt: 12 x 13 (12 Mitglieder aus jeder Zunft = 156), alle Ratsmitglieder = 26 und 18 Konstaffler (= 18). Zu dessen Funktionen gehörten: Gericht, Satzungskompetenz, Appellationsinstanz gegenüber dem Rat. Amtszeit: ½ Jahr. Korruption und Wahlbestechung werden mit Entzug des Ratsamtes und mit Stadtverweis geahndet.

Die Verfassung ist von allen Bürgern über 20 Jahren eidlich zu beschwören. Unterschieden wird zwischen Gehorsamseid gegenüber den Amtsträgern und Sicherungseid zur Durchsetzung verfassungsmäßiger Entscheidungen, insbesondere bei der Verhängung von Bußen. „Nur «mit gemeinem rate aller der burger» kann die Verfassung aufgehoben oder geändert werden... Die Gemeinde ist Trägerin der «Souveränität»; diese liegt nicht beim Rat... Autorität beziehen Bürgermeister und Rat... aus dem Auftrag der Gemeinde... Legitimiert ist Recht nur insofern, als es von der Gemeinde gewillkürtes Recht ist... durch unmittelbare Setzung durch die Gemeinde... [oder] auf dem Wege gemeindlicher Delegation... Alle Einwohner wurden mit diesem Rechtsakt zu Bürgern im politischen Sinn“ (Blickle 1990:126).

(5) *Anlass zur Abfassung des BB 1351 mit Zürich.* Der Anlass könnte in Ereignissen liegen, die einerseits mit der *Destabilisierung von Waldstätten* durch Übereinkünfte zwischen Ks. Ludwig von Bayern und Herzog Albrecht von Habsburg liegen (s. Anh. 6.9), andererseits in der *Ungültigkeitserklärung* von Privilegien, die Ks. Ludwig von Bayern für Waldstätten ausgestellt hatte, durch Karl IV von Böhmen (QW I/3:490f. = Dok. 787, 1348, Juli 31). Gegenüber Zürich kommen Ereignisse in Betracht, die (*Alt-*)*Rapperswil* betreffen:

1334: Gf. Johan von Habsburg-Laufenburg schließt für seine Grafschaft Neu- u. Alt-Rapperswil in seinem, seiner Frau und seiner Söhne Namen ein Burgrecht mit der Stadt Zürich¹⁴⁰.

1336, bei der Revolte R. Bruns, steht Habsburg-Rapperswil auf der Gegenseite und nimmt die von Bruns vertriebenen alten Ratsmitglieder der Stadt Zürich – die sog. *Äußeren* von Zürich – auf. Gf. Johann von Habsburg-L. ist bei der Stadt Zürich stark verschuldet.

1337 Sept 21: Die Züricher siegen im Gefecht von Grinau im Krieg mit dem Grafen von Habsburg-L., der dort fällt.

1337 Nov 21: Ks. Ludwig u. Hz. Albrecht von Österreich vermitteln eine Sühne zw. den Kindern des Gf. Johann von Habsburg-Laufenburg u. der Stadt Zürich. Die „Äußeren“ von Zürich sollen mit 600 Mark Silber die Verpfändung

¹⁴⁰ QW I/3:57 = Dok. 79.

von Rapperswil und der Marchen lösen. Zürich soll alle Pfandurkunden an Hz. Albrecht abliefern. 1337 Nov. 22¹⁴¹: Ks. Ludwig schreibt der Stadt Zürich, dass die von ihm u. Hz. Albrecht vermittelte Sühne zw. ihr und den Kindern von Habsburg samt den „Äußeren“ dauerhaft bleiben soll und erlaubt für den Fall, dass die „Äußeren“¹⁴² die ihnen auferlegte Zahlung nicht leisten, bis zur Höhe ihrer Schuld deren Gut aufzugreifen und zu verkaufen.

1350 Febr 23/24 (sog. Zürcher Mordnacht)¹⁴³: Beteiligung von Rapperswilern und „Äußeren von Zürich“ am gescheiterten Umsturzversuch seitens Gf. Johanns (II.) von Habsburg-Rapperswil in Zürich. Rapperswil ergibt sich Zürich. Ein Friedensschluss wird angeblich von Habsburger Seite sabotiert und das liefert die Begründung für die Schleifung der Festung Alt-Rapperswil durch Zürich. Der exakte Zeitpunkt dafür ist unklar (s. 1350 Sept 3, weiter unten).

1350 April 23: 5 Jahre währendes Bündnis der Habsburger Städte geg. Zürich¹⁴⁴.

1350 Sept 3: Bürgermeister, Rat u. Bürger Zürichs geloben Landammann u. Landleuten von Schwyz, die Feste Alt-Rapperswil im Fall ihrer Einnahme zu brechen bzw. zu zerstören¹⁴⁵.

1351 Jan 4: Ulrich von Beggenhoven schließt mit Bürgermeister, Rat u. Bürgern von Zürich eine rechtliche Übereinkunft wegen seiner Beteiligung an der sog. Zürcher Mordnacht (versch. Zeugen, darunter der Komtur des Johanniterordens)¹⁴⁶.

Die Ereignisse gehen dem Abschluss des Bündnisses (BB 1351) zw. Waldstätten, Luzern u. Zürich (1351 Mai 1) sowie der Belagerung Zürichs durch Hzg. Albrecht von Habsburg (1351 Sept 14) voraus.

IV.2.2 Der Bundesbrief von 1351:

Mittelhochdeutscher Text / Moderne Übersetzung / Begriffsanalyse

BUNDESBRIEF (BB) DER DREI LÄNDER URI, SCHWYZ UND UNTERWALDEN UND DER STÄDTE LUZERN UND ZÜRICH VON 1351

QW I/3:600 (=Dok. 942). *Übersetzung u. Kommentar E.H.*

¹⁴¹ QW I/3:133f. = Dok. 195, 1337 Nov. 21; Dok. 196, 1337, Nov. 22.

¹⁴² Hierbei handelt es sich um die von Brun und den Zünften vertriebenen Züricher, die mit Österreich sympathisieren.

¹⁴³ QW I/3:561 = Dok. 886. *Überschr. vom Hsgb. QW*: Bürger von Rapperswil und viele Leute aus der March fahren mit Schiffen, um auch in Zürich einzudringen, wenden aber halbwegs und kehren heim, wie sie vom Mißlingen des vom Grafen (Johann) inszenierten Umsturzes in Zürich (Mordnacht) hören. *Anm. 2 vom Hsgb. QW*: Am 1. März zogen dann die Zürcher nach Rapperswil, welches sich am dritten Tag ergab und versprach, Sicherheit zu leisten dafür, daß Zürich fortan von ihm und den Leuten der March unbehelligt bleibe... [mit Quellenangaben].

¹⁴⁴ QW I/3:569 = Dok. 904.

¹⁴⁵ QW I/3:583 = Dok. 915.

¹⁴⁶ QW I/3:926 = Dok. 926

1351 Mai 1. Zürich.

Staats-A. Nidwalden. – Orig.: Pg. 54/77cm. Siegel an rot-weiß-blauen, gewobenen Leinenbändchen eingeh.: 1) 6. Siegel der Stadt Zürich, grüne Siegelplatte auf bräunlichem Wachs, gebrochen, ein Stück fehlt; Rücksiegel Schild: + DISCRECT.... 2) 3. Siegel der Stadt Luzern, rechts Rand abgebrochen; Rücksiegel schräg links geteilter Spitzschild, der im obern Feld einen, im untern zwei rechte Schrägbalken zeigt: + DIC RECTORIS. 3) 3. Siegel des Landes Uri, Leinenband an Plica und über dem Siegel zweimal geknüpft, wohl erhalten. 4) Ältestes Siegel des Landes Schwyz, stark besch., angeknüpft wie das von Uri. 5) Siegel des Landes Unterwalden, rechte Hälfte fehlt. Siegelabbildungen s. SCHULTHESS, Städte- und Landessiegel in MAGZ Bd. 9 (1856). – Älteste Kopie (Ende 14. Jh., nach 1396): Staats-A. Luzern, 1. Ratsprotokoll, f. 107ff ... Es folgen auf die Kopie Urkundenabschriften von 1381 und 1390... Weitere Kopie (15. Jh.): Staats-A. Zürich, B I 277 f. 105-109v. – Abgeänderte Neuausfertigungen (1454)¹⁴⁷: 1. Staats-A. Luzern, Kanton Zürich Fasc. 29 ... 2. Staats-A. Zürich, Stadt und Land 370.... 3. Staats-A. Obwalden Nr. 20... 4. Staats-A. Schwyz Nr. 143... Kopien (u.A.): Weißes Buch von Sarnen...

Text nach dem Original in Nidwalden:

(1) Religiöse Eröffnungsformel:

In gottes namen, amen.

= ‚In Gottes Namen, Amen.‘

Begriffsanalyse:

- *Sakralisierung: religiöse Legitimierung.*

(2) Bekanntmachung bzw. Proklamation:

Wir der burgermeister, die ra(e)t und die burger gemeinlich der statt Z(i)urich, der schultheiz, der rat und die burger gemeinlich der statt ze Lucern, die anman, die lantl(i)ut gemeinlich der lender ze Ure, ze Switz und ze Underwalden thu(o)n kunt allen, die disen brief sehent oder ho(e)rent lesen, das wir mit gu(o)ten rat und mit sinneklicher vorbetrachtung, durch gu(o)ten frid und schirnung (i)unser lip und gu(o)tes, (i)unser stett, (i)unser lender und l(i)uten, durch n(i)utz und fromung willen gemeinlich des landes einer ewigen buntn(i)uss und fr(i)unt-schaft (i)ubereinkomen sein, zesamen gelopt und geswu(e)rn haben liplich und offenlich gelert eide ze dien heiligen f(i)ur (i)uns und all (i)unser nachkomen, die herzu(o) mit namen eweklich verbunden und begriffen sin s(i)ulen, mit enander ein ewig buntn(i)uss ze haben und ze halten, d(i)u o(u)ch nu und hienach unwandelbar, unverbrochen und aller ding unversert mit gu(o)ten tr(i)uwen stet und vest eweklich beliben sol.

= ‚Wir, der Bürgermeister, die Räte und die Bürger als Gemeinde(versammlung) der Stadt Zürich, der Schultheiß, der Rat und die Bürger als Gemeinde(versammlung) der Stadt zu Luzern, die Ammänner, die Landleute als Lands-gemeinde der Länder zu Uri, zu Schwyz und zu Unterwalden tun allen kund, die diesen Brief selbst lesen oder verlesen hören, dass wir mit gutem Rat und mit

¹⁴⁷ *Anm. E.H.:* Neuausfertigungen des Vertrags wegen der Streichung der Verpflichtungen gegenüber Österreich.

sinniger Vorbetrachtung (Vorüberlegung) zu gutem Frieden und Schutz unseres Lebens und Gutes, unserer Städte, unserer Länder und Leute, zum Nutzen und zum Wohlergehen (bzw. Förderung) insgesamt des Landes zu einem ewigen Bündnis und [zu einer ewigen] Freundschaft übereingekommen sind [und] zusammen, bei leiblicher Anwesenheit und öffentlich, gelobt und feierliche Eide zu den Heiligen für uns und alle unsere Nachkommen geschworen haben – die hierbei ausdrücklich ewig verbunden und inbegriffen sein sollen –, miteinander ein ewiges Bündnis zu halten und zu haben, das auch jetzt und von nun an unwandelbar, ungebrochen und in jeglicher Hinsicht unversehrt bei guten Treueversprechen stetig, fest und ewig bleiben soll.‘

Begriffsanalyse:

- *Involvierte politische Organisationen bzw. Ämterpositionen: Bürgermeister (Zürich) bzw. Schultheiß (Luzern), Räte und davon unterschieden die Gemeinde(versammlungen) der Bürger im Fall der Städte Zürich und Luzern, die Ammänner und Landleute als Landsgemeinden der Waldstätter „Länder“ Uri, Schwyz und Unterwalden.*
- *„Burger gemeinlich“ ist der Ausdruck für Bürgergemeinde(versammlung), „lantl(i)ut gemeinlich“ für Landsgemeinde(versammlung).*
- *Zürich und Luzern werden „stat“ (Stadt), Uri, Schwyz u. Unterwalden „lant“ (Land) genannt.*
- *Dem Beschluss gehen grundsätzliche „protophilosophische“ Erwägungen voraus, die Einblick in das zeitgenössische politische Denken vermitteln.*
- *Ziele bzw. allgemeine Werte:*
 - *Zu gutem Frieden und Schutz unseres Lebens und Besitzes (individuell-privat gesehen), unserer Stadt, unserer Länder und Leute (d.h. unter dem Gesichtspunkt sozialer u. territorialer Zugehörigkeit).*
 - *Zum Nutzen und zum Wohlergehen (Förderung) des Landes in Gemeinsamkeit bzw. insgesamt. Cf. Lexer 1992³⁸:60, „gemeinlich adj. allen gemeinsam, gemeinschaftlich; der grossen menge zugehörig. –liche adv. insgesamt, allgemein.“ D.h. Nutzen u. Förderung für die Allgemeinheit auf dem Territorium des Bündnisses.*
 - *Zum ewigen Bündnis u. zu ewiger Freundschaft. D.h. bindende Vertraglichkeit (= soziopolitische od. soziokognitive Komponente) und Freundschaft (= sentimental-attitudinale Komponente) als Werte.*
- *Beeidigung des Bündnisvertrags:*
 - *Bei leiblicher Anwesenheit u. öffentlich*
 - *Bei Anrufung der Heiligen.*
 - *„Für uns (gegenseitig) und alle unsere Nachkommen“.*
 - *Als ewiges Bündnis.*

(3) Dauerhaftigkeit und Leitbegriffe terminologisch benannt

Und wan aller zerganglicher ding vergessen wirt und der lo(u)f dirr welt zergat und in der zit der jaren vil ding geendert werdent, davon so geben wir die vorgeschriben stett und lender enander dirr getr(i)uwen geselleschaft und ewigen buntn(i)uss ein erkantlich gez(i)ugn(i)ust mit briefen und mit geschrift, (1) also das wir enander getr(i)uwlich behulffen und beraten sin s(i)ulen, als verr (i)uns lip oder gu(o)t erlangen mag, ân alle geverd, gen allen dien und uf alle die, so (i)uns an lip oder an gu(o)t, an eren, an friheiten mit gewalt oder an recht unfu(o)g, unlust, angriffen, bekreinken, dekeinen widerdries oder schaden tetin, (i)uns oder jeman, so in dirr buntn(i)uss ist, nu oder hienach inwendig dien ziln und dien kreissen, als hienach geschriben stat.

= ‚Und wenn alle vergänglichen Dinge vergessen sein werden und der Lauf der Welt sich ohne Spur verliert und im Verlauf der Jahre viele Dinge geändert werden, so geben wir, die vorgenannten Städte und Länder [doch] einander ein erkennbares Zeugnis von dieser in Treue verbundenen Gesellschaft und [von diesem] ewigen Bündnis, urkundlich und schriftlich, nämlich dass wir einander getreulich beholfen und beraten sein sollen, sofern unser Leben oder Gut betroffen sein mag, ohne jegliche Einschränkung, gegen alle die und auf alle die [bezogen], die uns an Leib (*od.* Leben) oder an Gut, an (Selbst)achtung, an Freiheiten mit Gewalt oder ohne Recht, unanständig (frevelhaft) und ungebührlich angreifen, kränken, einen Verdruss oder Schaden antun, uns oder jemandem, der in diesem Bündnis jetzt oder später ist, innerhalb der Grenzen und Gebiete, wie im Folgenden beschrieben steht.‘

Begriffsanalyse:

- *Ein ewiges Bündnis u. eine durch Vereidigung (Treueschwur) verbundene Gesellschaft. Bündnis als ewig bzw. dauerhaft und Gesellschaft als durch Vereidigung konstituiert gedacht bzw. konzipiert.*
- *Die soziopolitische Intention (Hilfe, Beratung) ist urkundlich dokumentiert.*
- *Leben (,lip‘), Gut (,gu(o)t‘), (Selbst)achtung (,eren‘), Freiheiten (,friheiten‘) als Grundwerte.*
- *Der Zweck des Bündnisses als Abwehr von Gewalt und Ungerechtigkeit, Grausamkeit bzw. Bosheit (,unfu(o)g‘) und Quälerei bzw. Sadismus (?) (,unlust‘), die gegen jedermann oder irgendeinen [, (i)uns oder jeman‘] in dem Bündnis gerichtet sind. Alternative Übersetzung: ‚[mit] Bosheit [und] Quälerei‘.*
- *Der Umfang des Bündnisses ist durch zeitliche Dauer (jetzt oder später im Sinne künftiger Generationen) und durch territoriale Markierung (innerhalb der Grenzen u. Gebiete) bestimmt.*

(4) Geografisch-territoriale Markierungen:

Das ist des ersten, do d(i)u Ar entspringt, das man nemt an Grimslon, und die Aren ab f(i)ur Hasle f(i)ur Bern hin und jemer me ab der Ar nach untz an die

statt, do d(i)u Ar in den Rin gat, und den Rin wider uf untz an die statt, do d(i)u Tur in den Rin gat, und die selben Tur jemer mer uf untz an die statt, do d(i)u Tur entspringt, und von dem ursprung und der selben statt die richti durch Kurwalchen uf untz an die vesti ze Ringgenberg und von der selben Ringgenberg (i)uber enhalb dem Gothart hin untz uf den Platifer und von dannan hin untz uff den Do(e)isel und von dem Do(e)isel wider (i)uber untz an den Grimsel, do d(i)u Ar entspringt.

= ‚Das ist erstens dort, wo die Ar entspringt, was man auf dem Grimsel nennt, und die Ar hinab nach Hasli, nach Bern hin, und immer weiter die Ar abwärts bis an die Stelle, an der die Ar in den Rhein mündet, und den Rhein wieder aufwärts bis an die Stelle, an der die Thur in den Rhein mündet, und dieselbe Thur immer weiter aufwärts bis an die Stelle, an der die Thur entspringt, und von der Quelle und derselben Stelle die Richtung durch Churwalchen aufwärts bis an die Festung Ringenberg, und von derselben [Festung] Ringenberg jenseits des Gotthards hin bis auf den Monte Piottino, und von dort bis auf den Deischberg, und vom Deischberg wieder hinüber bis an den Grimsel, dort wo die Ar entspringt.‘

Begriffsanalyse:

- *Zum ersten Mal wird in einem Bundesbrief das Gebiet [‚ziln und... kreissen‘], für das das Bündnis gilt, scharf umrissen. Cf. auch Peyer 1978:28.*
- *Die geografischen Bezugspunkte sind nach Hsgb. QW I/3:604, Anm. 7:*
 - *Von der Quelle der Ar, dem Grimsel, Ar abwärts nach Hasli u. Bern hin bis an die Einmündung der Ar in den Rhein.*
 - *Den Rhein wieder aufwärts bis an die Einmündung der Thur.*
 - *Die Thur aufwärts bis zu ihrer Quelle.*
 - *Von dort durch Churwalchen bis zur Festung Ringenberg (Gde. Truns [= Trins bei Peyer], Bz. Vorderrhein, Kt. Graubünden). ‚Churwalchen‘ (= Churrhätien, insbes. die westlichen und südlichen Teile).*
 - *Von Ringenberg oberhalb des Gotthards bis zum Monte Piottino (Platifer; oberhalb Faido, Bez. Leventina, Kt. Tessin).*
 - *Von dort auf den Deischberg (bei Deisch, Gde. Grengiols, Bz. Raron, Kt. Wallis).*
 - *Vom Deischberg wieder bis an den Grimsel, die Quelle der Ar.*

(5) Angriffs- bzw. Bündnisfall:

(2) Wer aber, das in disen vorbenemten ziln und kreissen jeman, so in dirr buntnuss ist, dekein wis jemer an recht von jeman angriffen oder geschadgot wurdin an l(i)ut oder an gu(o)t, dorumb so mag und sol der rat oder d(i)u gemeind der statt oder des landes, so dann geschadgot ist, umb den schaden sich erkennen uff ir eid, und wes sich dann der selb rat oder d(i)u gemein oder der mêrteil der statt oder des landes, so dann geschadgot ist, uff den eid erkennt umb hilf oder angegriffen umb keinr hantsach, so dann notd(i)urftig ist, dorumb

sol und mag der rat oder d(i)u gemeind der selben statt oder des landes, so dann geschadgot ist, die andern stett und lender, so in der buntn(i)uss sint, manen.

= ‚Falls aber in diesen zuvor genannten Grenzen und Gebieten jemand, der in diesem Bündnis ist, auf irgendeine Weise jemals ohne Recht von jemandem angegriffen oder geschädigt werden würde an Leuten oder an Gut, dann also kann und soll der Rat oder die Gemeinde der Stadt oder der Landes, die *bzw.* das dann geschädigt worden ist, sich bei ihrem Eid über den Schaden klar werden. Und wenn dann derselbe Rat oder die [betreffende] Gemeinde oder die Mehrheit der Stadt oder des Landes, das dann geschädigt worden ist, unter Eid auf Hilfe oder Angriff, auf eine (militärische?) Unterstützung, deren man dann bedarf, erkennt, darum kann und soll dann der Rat oder die Gemeinde derselben Stadt oder des Landes, das dann geschädigt worden ist, die andern Städte und Länder, die in dem Bündnis sind, mahnen.‘

Begriffsanalyse:

- *Unrechtmäßiger Angriff gegen jemanden, der zum Bündnis gehört, innerhalb des genannten Territoriums*
- *Angriff gegen Leute oder Besitz.*
- *Votum des Rates oder der Bürger- bzw. Landsgemeinde, ggf. per Mehrheitsvotum, unter Vereidigung, über den Schaden: Beschluss, die andern Bündnispartner um militärische Hilfe zu mahnen.*

(6) Mahnung:

Und uf wen d(i)u manung denn beschicht mit des rates oder gemeind der statt oder des landes gewissen botten oder briefen, in die ra(e)te und gemeind der statt, dien amman, der gemeind oder zu(o) dien kilchen der vorbenemten drijer lender, ân all geverd, (i)uber den und (i)uber die s(i)ulent inen die andern stett und lender, so dann gemant sint, bi dien eiden unverzogenlich behulffen und beraten sin mit gantzem ernst und mit allen sachen, als die notdürftig sint, die sich dann umb hilf erkent und gemant hant, ân all geverd.

= ‚Und gegen wen die Mahnung dann ausfällt, mit zuverlässigen Boten oder Briefen des Rates oder der Stadt- oder Landsgemeinde, an die Räte und an die Gemeinde(versammlung) der Stadt, an die Ammänner, an die Gemeinde(versammlung) oder an die Kirchen der vorgenannten drei Länder, ohne jede Einschränkung, gegen den und gegen die sollen ihnen die andern Städte und Länder, die dann gemahnt sind, bei den Eiden unverzüglich helfen und raten, mit vollem Ernst und mit allen Dingen, deren die bedürftig sind, die dann auf Hilfe erkannt und gemahnt haben, ohne jede Einschränkung.‘

Begriffsanalyse:

- *Aussprechen der Mahnung durch Boten bzw. mit Briefen des Rates bzw. der städtischen Bürger- oder Landsgemeinde (Absender).*

- *Die Mahnung richtet sich gegen Angreifer. Hier folge ich Oechsli 1886:87 aus semantischen [,uf', ,(i)uber' = ,gegen'] und syntaktischen [, (i)uber die <Direktiv> sulent inen <Rezipient> die andern <Agens>'] Gründen.*
- *Adressaten: Räte, (Bürger)Gemeinde im Fall von Städten; Ammänner, Landsgemeinde bzw. Kirchen als Tagungsorte der Landsgemeinden in Waldstätten.*
- *Unverzügliche Hilfe durch die gemahnten Länder bzw. Städte für die Mahnenden.*
- *Umfang: „mit vollem Ernst und mit allen notwendigen Dingen“.*

(7) Keine Abschwächung der angemahnten Hilfe:

Und sol under (i)uns, dien vorgeanteten stetten und lendern nieman gen dem andern dirr buntn(i)uss, dirr manung und der helf dekeines weges ab noch usgan mit worten noch mit werken, kein ding su(o)chen noch werben, darumb d(i)u helf, umb die dann zermal gemant ist, zerdrent oder abgeleit werden mo(e)cht, an all geverd. Und sol o(u)ch jetwedr(i)u statt und jeklich land die selben hilf mit ir selbes kosten tu(o)n, ân all geverd.

= ‚Und es soll unter uns, den vorgenannten Städten und Ländern, niemand gegenüber dem andern [von] diesem Bündnis, [von] dieser Mahnung und Hilfe in irgendeiner Weise abweichen noch sich [diesen Gesichtspunkten] entziehen, mit Worten oder Taten, noch eine Sache suchen noch sich darum bemühen, die Hilfe, die dann angemahnt worden ist, zu verhindern oder zu vermeiden, ohne jede Einschränkung. Und es soll auch jede Stadt und jedes Land die besagte Hilfe auf ihre eigenen Kosten leisten, ohne jede Einschränkung.‘

Begriffsanalyse:

- *Keine Abschwächung der Hilfe, um die angemahnt wird.*
- *Die Hilfe soll auf eigene Kosten des gemahnten Gemeinwesens erfolgen.*

(8) Sofortige Hilfe bei unmittelbarer Gefahr:

(3) Wer o(u)ch, das an uns oder an jeman, so in dirr buntn(i)uss ist, dekein geher schad oder angrif beschehe, do man geher hilf zu(o) notd(i)urftig wer, do sulen wir zu(o) allen siten ungemant unverzogenlich zu(o) varn und schiken, wie das gerochen und abgeleit werd, an allen f(i)urzug.

= ‚Wenn aber uns oder einem, der in diesem Bündnis ist, ein jäher Schaden oder Angriff geschehe, so dass man unmittelbarer Hilfe bedürftig wäre, dann sollen wir zu allen Zeiten ungemahnt unverzüglich hinfahren und (Truppen?) hinschicken, wie das (d.h. Schaden oder Angriff) gerächt und abgebogen werde[n kann]¹⁴⁸, ohne jeglichen Verzug.‘

¹⁴⁸ Oechsli 1891:87: „wie das gerächt und vergütet werde“. Cf. Hennig 2007⁵:114: *ge-ruochen, gi-rûchen, -rôchen* = ‚verlangen‘, ‚wollen‘, ‚wünschen‘... ‚planen‘, ‚beabsichtigen‘; vermutlich ist aber *ge-rechen* = ‚rächen‘ gemeint. Cf. QWI/3:747, BB 1353, §(2): *also das der schade und der angriff... gerochen, gebesseret und widertan werde* = ‚damit der Schaden

Begriffsanalyse:

- *Bei plötzlichem Angriff sofortige Hilfe, auch ohne Mahnung.*
- *Geltungsumfang: Schaden für alle oder für einen Partner im Bündnis.*

(9) Beratung der Bündnisländer in Einsiedeln bei größeren militärischen Hilfsmaßnahmen:

(4) Wer aber, das d(i)u sach als gross wer, das man eines gezogenes oder eines gesesses notdurftig wer, wenn dann herumb dekein statt oder land under (i)uns von jeman, so in dirr buntn(i)uss ist, mit botten oder mit briefen ermant wirt, darnach s(i)ulen wir unverzogenlich ze tagen komen zu(o) dem gotzhus der abtey ze den Einsidellen und da ze rat werden, was (i)uns dann aller n(i)utzlichest dunk, also das dem oder dien, so dann umb hilf gemant hant, unverzogenlich gehulpen werd, ân all geverd.

= ‚Wenn es sich aber um eine große Angelegenheit handeln würde, so dass man eines Kriegszugs (Heeres) oder einer Belagerung bedürfte, wenn dann deshalb eine Stadt oder ein Land unter uns von jemandem, der in diesem Bündnis ist, mit Boten oder mit Briefen gemahnt wird, [dann] sollen wir daraufhin unverzüglich zum Gotteshaus der Abtei zu Einsiedeln kommen, um uns zu beraten, und da beratschlagen, was uns dann am Nützlichsten dünkt, so dass dem oder denen, die dann um Hilfe gemahnt haben, unverzüglich geholfen werde, ohne jede Einschränkung.‘

Begriffsanalyse:

- *Planungserfordernis: größere militärische Hilfsmaßnahmen wie im Fall von Kriegszug oder Belagerung.*
- *Mahnung durch Boten oder mit Briefen.*
- *Unverzögliche Zusammenkunft und Beratung der Bündnispartner in der Abtei Einsiedeln (im Sinne einer ‚Tagsatzung‘?).*

(10) Kostenübernahme im Fall einer militärischen Besetzung:

Were o(u)ch, das man jeman besiztent wurd, so sol d(i)u statt oder das land, so d(i)u sach angat, und d(i)u dann zemaal gemant hant, den kosten einig haben, so von werken oder von werkl(i)uten von des gesesses wegen darauf gat, an all geverd.

= ‚Wenn man jemanden einnehmen (bzw. besetzen) müsste, dann soll die Stadt oder das Land, die bzw. das die Sache angeht und darüber hinaus gemahnt hat, die Kosten allein übernehmen, die von der Arbeit und von den Arbeitern (Handwerkern) her wegen der Belagerung anfallen, ohne jeder Einschränkung.‘

Begriffsanalyse:

- *Voraussetzung: Anstehende Besetzung.*

und der Angriff... gerächt, gebessert und wieder gut gemacht werde‘. Cf. G. Köbler, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, 2013², G: ‚gerochen, mhd, (Part. Prät.=) Adj.: nhd. gerächt, gestraft seiend...‘

- *Übernahme der Kosten für Arbeit und Arbeiter durch den betreffenden Bündnispartner, der die Mahnung ausgesprochen hat. Diese „Kostenbremse“ und Kostenverteilung erfordert wohl die Reduktion militärischer Handlungen aufs Notwendigste. Alternative Deutung: ‚den kosten einig haben‘ = ‚die Kosten zusammenstellen‘ (?).*

(11) Angriffsfall, Verfolgung der Angreifer, Wiedergutmachung durch sie:

(5) Wer o(u)ch, das jeman, wer der wer, dekeinen, so in dirr buntn(i)uss sint, angriff oder schadgoti an recht und der selb usserhalb dien vorbenemten ziln und kreissen gessen wer, wenn es dann ze schulden kumt, das der oder die, so den angrif und den schaden getan hant, koment in die gewalt (i)unser der vorbenemten eidgnoss, denselben oder die, alle ir helfer und diener, lip und gu(o)t, sol man heften und angriffen und si des wissen, das si den selben schaden und angrif ablegen und widertu(e)ijen unverzogenlich, an all geverd.

= ‚Wenn jemand, wer der auch wäre, einen, der in dem Bündnis ist, ohne Recht angreifen oder schädigen würde und derselbe außerhalb der vorgenannten Grenzen und Gebiete ansässig wäre, wenn es dann der Fall ist¹⁴⁹, dass der oder die, die den Angriff und den Schaden verübt haben, in die Gewalt unserer vorgenannten Eidgenossen geraten, dann soll man denselben oder die(selben), alle ihre Helfer und Diener, [deren] Leib und Besitz festhalten, aufgreifen und sie anweisen, dass sie denselben Schaden und Angriff unverzüglich einstellen und wieder gutmachen [sollen], ohne jeden Vorbehalt.‘

Begriffsanalyse:

- *Unrechtmäßige Angreifer, die außerhalb der Eidgenossenschaft wohnhaft sind, haften grundsätzlich für Wiedergutmachung und Unterlassung weiterer Angriffe.*
- *Im Fall der Anklage und Gefangennahme: Haftung mit Leib und Gut (‚lip und gu(o)t‘), mit Helfern und Dienern (‚alle ir helfer und diener‘).*
- *Angriffe sind unverzüglich einzustellen, Schaden ist wieder gut zu machen.*

(12) Im Fall von Streit zwischen Zürich und den andern Eidgenossen Bildung eines Schlichtungsausschusses und Zusammenkunft in Einsiedeln:

(6) Wer o(u)ch, das wir die vorgeantten von Z(i)urich, sto(e)ss oder missehelligung gewunnen gemeinlich mit dien vorgeantten (i)unsern eidgnossen von Lucern, von Ure, von Switz und von Underwalden oder mit ir keiner besunder, das gott lang wueind, darumb s(i)ulen wir ze tagen komen o(u)ch zu(o) dem vorgeantten gotzhus ze dien Einsidellen und sol d(i)u statt ze Lucern oder d(i)u lender, si alle gemeinlich oder ir eines besunder, so dann sto(e)ss mit (i)uns, dien von Z(i)urich, hatt, zwen erber man darzu(o) setzen und o(u)ch wir zwen; dieselben vier s(i)ulent dann sweren ze den heiligen, die sach und die sto(e)ss unverzogenlich uszerichtenn ze minnen oder ze dem rechten; und wie es die vier oder

¹⁴⁹ Lexer 1992³²:187: *zu schulden komen* = ‚statt haben, der Fall sein‘.

der mertheil under in dann usrichtent, das s(i)ulent wir ze beiden siten stet han, ân all geverd.

= ‚Wenn wir, die Vorgenannten von Zürich, Streit oder Misshelligkeiten haben sollten, als Gemeinde (*od.* zusammen) mit den Vorgenannten, unsern Eidgenossen von Luzern, von Uri, von Schwyz und von Unterwalden oder mit einem einzelnen [Land] von ihnen – was Gott doch abwenden möge –, dann sollen wir deswegen zu dem vorgenannten Gotteshaus zu Einsiedeln kommen, um uns zu beraten. Und es sollen die Stadt Luzern oder die Länder, sie alle zusammen oder eines von ihnen einzeln, die *bzw.* das dann Streit mit uns, denen aus Zürich, haben *bzw.* hat, zwei ehrliche Männer einsetzen, und wir auch zwei. Dieselben vier sollen dann zu den Heiligen schwören, die Angelegenheit und den Streit unverzüglich in Ordnung zu bringen, im gütlichen Einvernehmen oder nach Rechtsordnung. Und wie es die vier oder die Mehrheit unter ihnen dann in Ordnung bringen, das sollen wir als die beiden Parteien dauerhaft halten, ohne jede Vorbehalte.‘

Begriffsanalyse:

- *Vorgehen im Fall von Streit zwischen Zürich und den andern Eidgenossen:*
 - *Bildung eines Schlichtungsausschusses: Einsetzung von je zwei „ehrlichen“ Männern von Seiten Zürichs und von Seiten der andern Kantone, die mit Zürich im Streit liegen.*
 - *Vereidigung dieser vier Schlichter unter Anrufung der Heiligen darauf, den Streit in Ordnung zu bringen. Vereidigung voreinander oder vor den entsprechenden eidgenössischen Institutionen.*
 - *Modus der Schlichtung: im gütlichen Einvernehmen oder nach Rechtsordnung.*
- *Zusammenkunft (der Bündnispartner per Abordnungen; oder etwa nur der Schlichter?) in Einsiedeln (Kt. Schwyz), um sich zu beraten.*

(13) Bei Stimmgleichheit im Schlichtungsausschuss Wahl eines Schiedsrichters:

(7) Wer aber, das die vier, so darzu(o) benemt werdent, sich gelich teiltin und sto(e)ssig wurdin, so s(i)ulent si bi dien eiden, so si geswu(e)rn hant, inwendig (i)unser eidgnossenschaft ein gemeinen man zu(o) in kiesen und nemen¹⁵⁰, der si in der sach schidlich und gemein dunk; und welen si darzu(o) kiesent, den sulent die, in der statt oder land er gesessen ist, bitten und des wissen, das er sich der

¹⁵⁰ *Anm 20 des Hsgb. QW (I/3:610):* Zur Schiedsklausel vgl. E. USTERI, Das öffentl.-rechtliche Schiedsgericht..., S. 69, 84, 97, 184/85. Bemerkenswert beim Zürcherbund ist vor allem das neue Obmannwahlverfahren (Wahl des Obmanns nicht mehr durch den Kläger, wie im burgundischen Bereich üblich, sondern durch die Schiedsrichter), ferner Schiedsrichtereid, Tagungsort Einsiedeln, Weisung des Obmann durch seine Obrigkeit.

Bemerk. E.H.: ‚Weisung... durch seine Obrigkeit‘ ist vielleicht eher durch „Organisationen seiner Heimatgemeinde bzw. seines Heimatkantons“ zu ersetzen.

sach mit dien vieren annem und mit sinem eid sich verbind uszerichtenn, an all geverd.

= ‚Wenn aber die vier, die dazu bestimmt werden, sich [in der Abstimmung] in zwei gleiche Hälften teilen würden und uneins würden, so sollen sie bei den Eiden, die sie geschworen haben, innerhalb unserer Eidgenossenschaft einen Schiedsrichter („gemeinen Mann“) dazuwählen und nehmen, der ihnen in der Sache entscheidungsfindend (bzw. Streit entscheidend) und vermittelnd (bzw. konstruktiv) erscheint. Und wen sie dazuwählen, den sollen die, in deren Stadt oder Land er ansässig ist, bitten und anweisen, dass er sich der Angelegenheit mit den vier [Schlichtern] annähme und sich bei seinem Eid [dazu] verpflichten würde, [sie] zu regulieren (bzw. zu entscheiden), ohne jeden Vorbehalt.‘

Begriffsanalyse:

- *Vorgehen bei Stimmgleichheit der Schlichter.*
- *Wahl eins Schiedsrichters („gemeiner man“) durch die Schlichter.*
- *Merkmale bzw. Aufgaben des Schiedsrichters: entscheidungsfindend und konstruktiv; („in der sach schidlich und gemein“).*
- *Das Herkunftsland des Schiedsrichters soll per Organisation(en) normativen Druck auf den Schiedsrichter ausüben, sein Amt wahrzunehmen.*
- *Der Schiedsrichter solle innerhalb der Eidgenossenschaft wohnen („inwendig (i)unser eidgenossenschaft“). Man beachte den Gebrauch des Terminus ‚Eidgenossenschaft‘. Cf. den Terminus ‚confoederatio‘ im BB 1291.*

(14) Geistliches Gericht soll bei Geldschulden nicht angerufen werden können:

= (8) Es soll o(u)ch kein leye den andern, so in dir buntn(i)uss sint, um kein geltschuld uf geistlich gerich laden, wan jederman sol von dem andern ein recht nehmen an dien stetten und in dem gericht, da der ansprechig dann seshaft ist und hin geho(e)rt, und sol man o(u)ch dem do unverzogenlich richten uff den eid, an all geverd. Wer aber, das er do rechtlos gelassen wurd und das kuntlich wer, so mag er sin recht wol f(i)urbas su(o)chen, als er dann notdurftig ist, an all geverd.

= ‚Es soll auch kein Laie (Nichtgeistlicher), der in diesem Bündnis ist, den andern um einer Geldschuld willen vor ein geistliches Gericht laden. Vielmehr soll jedermann von dem andern ein Rechtsurteil erwirken an den Orten und in dem Gericht [dort], wo der Beklagte dann ansässig ist und wohin er gehört, und man soll über ihn auch bei dem Eid unverzüglich Recht sprechen, ohne jeden Vorbehalt. Wenn aber der [Betreffende] rechtlos (bzw. ohne rechtliche Entscheidung) gelassen wurde und das bekannt werden würde, so kann der sein Recht durchaus von jetzt an suchen, wie er dessen dann bedarf, ohne Vorbehalt.‘

Begriffsanalyse:

- *Keine Anrufung eines geistlichen Gerichts [außerhalb der Eidgenossenschaft] durch einen Laien (Nichtgeistlichen) wegen geldlicher Schulden.*

- *Erwirken eines Rechtsurteils im Gericht am Wohnort des Beklagten.*
- *Falls eine Rechtsentscheidung aussteht: Möglichkeit zu ihrer Erwirkung.*

(15) Festnahme nur vom Schuldner oder seinem Bürgen:

(9) Es sol o(u)ch nieman, so in dirr buntnuss ist, den andern verheften noch verbieten won den rechten gelten oder b(i)urgen, so im darumb gelopt hat, an all gever.

= ‚Es soll auch niemand, der in diesem Bündnis ist, den andern festnehmen oder vor Gericht laden (bzw. arrestieren od. dessen Güter beschlagnahmen¹⁵¹), außer den richtigen Schuldner oder Bürgen, der ihm darauf (d.h. auf die Schulden) ein Versprechen geleistet hat, ohne jede Einschränkung.‘

Begriffsanalyse:

- *Nur der tatsächliche Schuldner oder sein Bürge (‚den rechten gelten oder b(i)urgen, so darumb [d.h. um die Geldschuld] gelobt hat‘) kann vor Gericht geladen und arrestiert werden, bzw. in Bezug auf seine Güter durch Beschlagnahme angetastet werden.*
- *Man beachte den Ausdruck ‚buntnuss‘, der erstmals wieder seit 1291 (‚confoederatio‘) in einem Bundesbrief auftaucht. ‚Der in dem Bündnis ist‘ = ‚Eidgenosse‘. Cf. den folg. Par. 16.*

(16) Niemand kann für den andern Pfand sein:

(10) Wir sien o(uch) einhelleklich (i)ubereinkomen, das dekein eidgenoss, so in dir buntn(i)uss sint, umb dekein sach f(i)ur enander pfant sin s(i)ulen, ân all geverd.

= ‚Wir sind auch einstimmig übereingekommen, dass keine Eidgenossen, die in dem Bündnis sind, irgendeiner Sache wegen für einander Pfand sein sollen, ohne jede Einschränkung.‘

Begriffsanalyse:

- *Einstimmiger Beschluss (‚einhelleklich (i)ubereinkomen‘).*
- *Kein Eidgenosse kann für den andern Pfand sein. D.h. Leib und Vermögen können unter Eidgenossen nicht verpfändet werden, weder im Sinne der leiblichen Haftung (als Fron bzw. Arbeit) noch im Sinne der Vermögenshaftung. Dieser Beschluss ist besonders interessant, da er wohl implizit auf Handlungsgewohnheiten des Adels bzw. von Menschen in Abhängigkeit des Adels hinweist.*

(17) Strafverfolgung bei Todesstrafe auch in den übrigen Bündnisländern:

Wer o(u)ch, das jeman, so in dirr buntn(i)uss ist, den lip verschulti, als verr, das er von sinen gerichtten darumb verschr(i)uwen wurd, wo das dem andern

¹⁵¹ ‚Es soll auch niemand ... den andern haftbar machen, noch [auf sein Gut] Beschlagnahme legen‘ (Oechsli 1891:88). Cf. Lexer 1992:267: *verbieten* = stn. ‚arrestation‘; *verbieter* = stm. ‚der auf die güter eines andern beschlag legt‘.

gericht verkunt wirt mit der stett oder des landes besigelten briefen, so sol man in o(u)ch da verschrijen in dem selben gericht, als o(u)ch er dert verschr(i)uwen ist, an all geverd. Und wer in darnach wissentklich huset oder hofet, essen oder trinken git, der sol in dien selben schulden sin, also das es im doch n(i)ut an den lip gan sol, an all geverd.

= ‚Falls jemand, der in diesem Bündnis ist, die Todesstrafe verdient, insofern er von seinem Gericht deshalb „verschrien“ (d.h. zur strafrechtlichen Verfolgung ausgeschrieben) wurde, so soll man ihn auch, sobald das dem andern Gericht mitgeteilt wird, mit besiegelten Briefen der Stadt oder des Landes, da in dem dortigen Gericht „verschreien“, wie er auch dort [in seinem Ort] „verschrien“ ist, ohne jede Einschränkung. Und wer ihn danach wissentlich ins Haus oder auf den Hof aufnimmt, zu essen oder zu trinken gibt, der soll in derselben Schuld sein, nur dass es ihm nicht ans Leben gehen soll, ohne jede Einschränkung.‘

Begriffsanalyse:

- ‚lip verschulti‘ = ‚das Leben verwirken‘.
- Verschreien (‚verschriuwen‘) = ‚zur Strafverfolgung ausschreiben‘.
- Gültigkeit: auf dem Territorium des gesamten Bündnisses.
- Bedingung: es sind besiegelte Briefe des jeweiligen Bündnislandes an die übrigen Bündnisländer zu verschicken.
- Nach Bekanntgabe sind eventuelle Unterstützer (‚wissentklich huset oder hofet, essen oder trinken git‘) genauso zu bestrafen wie der eigentliche Übeltäter, nur nicht mit der Todesstrafe.

(18) Dieses Bündnis soll Vorrang vor künftigen Bündnissen haben:

(12) O(u)ch haben wir gemeinlich (i)uns selber uss behebt und berett, das wir sament oder (i)unser stett und lendeir keines besunder (i)uns jenderthin gen herren oder gen stetten furbas besorgen und verbinden wo(e)ltin, das m(i)ugen wir wol tu(o)n also, das wir doch dīs buntn(i)uss vor allen b(i)unden, die wir hienach nement wurdin, gen enander eweklich, stet und vest haben s(i)uln mit allen sachen, als sie an disem brief berett und verschriben ist, an all geverd.

= ‚Wir haben uns auch als Gemeindeversammlungen vorbehalten und festgesetzt: wenn wir zusammen oder als Stadt oder Land von uns einzeln irgendwann in der Zukunft Vorkehrungen (bzw. Schutzmaßnahmen) mit adligen Herren oder mit Städten treffen und uns zusammenschließen wollten, dann sollen wir das ruhig tun dürfen, doch so, dass wir dieses Bündnis vor allen (andern) Bünden, die wir hiernach abschließen werden, miteinander ewig, dauerhaft und fest halten sollen, mit allen Artikeln (Sachverhalten), wie sie in diesem Brief verabredet und vorgeschrieben sind, ohne jede Einschränkung.‘

Begriffsanalyse:

- *Der Abschluss künftiger Verteidigungsbündnisse aller oder einzelner eidgenössischer Bündnisländer mit Dritten soll erlaubt sein. Man beachte, dass*

solche Bündnisse oder Abkommen auch mit Adels- bzw. Stadtherrschaft abgeschlossen werden können: ‚gen herren oder gen stetten‘. Cf. aber die Formulierung im BB 1332 §11; ferner hier im BB 1351 §11 (‚Diener‘). Oechsli's Übersetzung erscheint mir als problematisch¹⁵², aber doch als die wahrscheinlichere.

- *Das gegenwärtige Bündnis von 1351 solle aber in allen Punkten Vorrang vor allen andern künftigen Bündnissen haben.*

(19) Im Fall eines Angriffs gegen Zürich, auch gegen Zunftverfassung und Rechtssystem, sollen die andern Bündnisländer auf schriftliche Mahnung hin sofort helfen:

(13) Es ist o(u)ch eigentlich berett, wer das jeman hern Ru(o)dolf Brun, ritter, der jetz Z(i)urich burgermeister ist, oder welher jemer do burgermeister do wirt, die ra(e)te, die z(i)unft und die burger gemeinlich der selben statt kreinken oder k(i)umern wolt an ir gericht, an ir z(i)unften und an ir gesetzten, die si gemacht hant und in dirr buntn(i)uss begriffen sint, wenn wir, die vorgeant von Lucern, von Ure, von Switz und von Underwalden, darumb ermant werden von eim burgermeister allein oder von eim rat Z(i)urich mit eines burgermeisters oder des rates Z(i)urich besigelten briefen, so s(i)ulen wir unverzogenlich uf den eid behulffen und beraten sin, das der burgermeister, die ra(e)t und die zunft bi ir gewalt, bi ir gericht und bi ir gesetzten beliben, als si es untz her in dis bunt(n)iuss bracht hant, an all geverd.

= ‚Es ist auch besonders verabredet worden, falls jemand Herrn Rudolf Brun, Ritter, der jetzt Bürgermeister von Zürich ist oder wer auch immer dann Bürgermeister sein wird, die Räte, die Zünfte und die Bürger als Bürgergemeinde derselben Stadt angreifen oder [ihnen] Sorgen bereiten wollte, in Bezug auf ihre Gerichte, auf ihre Zünfte und auf ihre Gesetze, die sie eingerichtet *bzw.* gemacht haben und [die] in diesem Bündnis inbegriffen sind, so sollen wir, wenn wir, die Vorgenannten von Luzern, von Uri, von Schwyz oder von Unterwalden deshalb gemahnt werden – von einem Bürgermeister allein oder vom Rat Zürichs mit besiegelten Briefen eines Bürgermeisters oder des Rates Zürichs – , ihnen unverzüglich bei dem Eid helfen und raten, dass der Bürgermeister, die Räte und die Zünfte bei ihrer Macht, bei ihren Gerichten und bei ihren Gesetzen bleiben [können], so wie sie es bis jetzt in dieses Bündnis mitgebracht haben, ohne jede Einschränkung.‘

¹⁵² Oechsli (1886:89, 19.): „daß wir insgesamt oder von unsern Städten oder Ländern irgend eines im besondern und irgendwohin mit Herren und Städten weiter versorgen und verbinden wollten“. Cf. BB 1353, § [5] = (3) und § [20] = (13),, Anh. 2. Die Ausdrucksweise (*gen einander* = ‚miteinander‘/‚einander gegenüber‘) im gleichen Paragraphen lässt Oechsli's Deutung zu. Ich hatte zunächst die (wohl nicht tragfähige) Übersetzung vorgeschlagen: ‚Vorkehrungen *bzw.* Schutzmaßnahmen gegen(über) adligen Herren oder gegen(über) Städten treffen und uns [mit andern?] zusammenschließen wollten‘.

Begriffsanalyse:

- Unverzügliche Hilfe *seitens Luzerns oder Waldstätens für Zürich*: Erhalt von Rechts- und Gerichtsordnung *der Stadt Zürich*.
- *Voraussetzung*: Angriff gegen *Bürgermeister, Räte, Zünfte oder Bürgerversammlung der Stadt Zürich ist ein Angriff gegen die politische Ordnung, gegen die Gerichte, auch gegen das Zunftwesen, und Gesetze*.
- *Formale Voraussetzung*: Mahnung *Luzerns oder Waldstätens mit besiegelten Briefen des Bürgermeisters oder des Rates der Stadt Zürich*.

(20) Politische und rechtliche Ordnung in Zürich: Anerkennung der Königsherrschaft u. des Hl. Römischen Reiches sowie vorhergehender Bündnisse mit Eidgenossen:

Wir die vorgeannten von Z(i)urch haben (i)uns selber vorbehebt und ussbge-lassen (i)unserm herren dem k(i)ung und dem heiligen Ro(e)mschen rich die rechtung, die wir inen tu(o)n s(i)ulen, als wir von alter gu(o)ter gewonheit herkommen sien, an all geverd. Dorzu(o) haben wir ussgelassen (i)unser eidgenoss die b(i)unt und die gel(i)upt, so wir vor dirr buntn(i)uss getan haben, an all geverd.

= ‚Wir, die Vorgenannten von Zürich, haben, von uns selbst aus, dem König und dem Heiligen Römischen Reich die Rechte vorbehalten und belassen, die wir ihnen erfüllen sollen, wie es uns nach alter guter Gewohnheit überliefert ist, ohne jede Einschränkung. Darüber hinaus haben wir unsern Eidgenossen gegenüber die Bünde und Eide, die wir vor diesem Bündnis gemacht bzw. geleistet haben, beibehalten, ohne jeden Vorbehalt.‘

Begriffsanalyse:

- *Zürich erkennt die politische Herrschaft und die Rechtsprechung des Königs und des Heiligen Römischen Reiches (im Sinne der Reichsunmittelbarkeit) an sowie entsprechende wirtschaftliche Dienstleistungen*.
- *Die Legitimationsklausel lautet: ‚als wir von alter gu(o)ter gewonheit herkommen sien‘ (= ‚nach alter guter Tradition‘).*
- *Darüber hinaus erkennt Zürich die Bünde und Eide an, die es vor dem vorliegenden Bündnis abgeschlossen hat*.

(21) Bündnis zw. Luzern und Waldstätten als politisch-rechtliche Ordnung:

Aber wir, die vorgeannten von Lucern, von Ure, von Switz und von Underwalden, haben o(u)ch (i)uns selber ussgelassen die gel(i)upt und buntn(i)uss, so wir vor mit enander haben, d(i)u diser buntnuss o(u)ch vorgan sol, an all geverd.

= ‚Aber wir, die Vorgenannten von Luzern, von Uri, von Schwyz und von Unterwalden haben auch uns selbst die Treueversprechen und Bündnisse belassen, die wir davor miteinander haben [und] die diesem Bündnis auch vorgehen sollen, ohne jede Einschränkung.‘

Begriffsanalyse:

- *Anerkennung der vorhergehenden Bündnisse (Plural!) von 1332 zw. Luzern, Uri, Schwyz u. Unterwalden und 1315.*
- *Diese Bündnisse von 1332 u. 1315 sollen Vorrang gegenüber dem vorliegenden Bündnis haben.*

(22) Anerkennung österreichischer herzoglicher Herrschaft in Luzern:

Darzu(o) haben wir, die obgenanten von Lucern, vorbehebt und ussgelassen dien hochbornen (i)unsern herren dien herzogen von O(e)sterrich die reachtung und die dienst, die wir inen d(i)urch recht tu(o)n s(i)ulen, und ir gericht(i)u in (i)unser statt, als wir von alter gu(o)ter gewonheit herkommen sin, an all geverd.

= ‚Darüber hinaus haben wir, die Obengenannten von Luzern, den hochgeborenen Herren von uns, den Herzögen von Österreich, die Zahlungsverpflichtungen und die Dienste, die wir ihnen nach Recht tun sollen, sowie ihr Gericht in unserer Stadt vorbehalten und belassen, wie es nach alter guter Gewohnheit unsere Tradition ist, ohne jede Einschränkung.‘

Begriffsanalyse:

- *Die Stadt Luzern erkennt die Herrschaft der österreichischen Herzöge samt den entsprechenden Zahlungs- u. Dienstverpflichtungen an (‚reachtung¹⁵³ und dienste‘).*
- *Die Stadt Luzern erkennt auch das Gericht Österreichs an (‚ir gericht(i)u in (i)unser statt‘).*
- *Legitimationsklausel: ‚als wir von alter gu(o)ter gewonheit herkommen sin‘, neben der Klausel ‚d(i)urch recht‘.*

(23) Anerkennung der Königsherrschaft u. des Hl. Römischen Reiches in Waldstätten:

Wir, die vorgeantent lantl(i)ut von Ure, von Switz und von Underwalden, haben o(u)ch vor behept und ussgelessen (i)unserm durlichtigen herren dem k(i)ung und dem heiligen Ro(e)mschen rich die reachtung, so wir im tu(o)n s(i)ulen, als wir von alter gu(o)ter gewonheit herkommen sin, an all geverd.

= ‚Wir die vorgeantent Landleute von Uri, Schwyz und von Unterwalden haben auch unserm durchlauchten Herrn, dem König, und dem Heiligen Römischen Reich die Verpflichtungen (bzw. die Herrschafts- und Rechtsordnung) vorbehalten und belassen, die wir ihm erfüllen sollen, wie es nach alter guter Gewohnheit unsere Tradition ist, ohne jede Einschränkung‘

Begriffsanalyse:

- *Uri, Schwyz und Unterwalden (Waldstätte) erkennen den König und das Hl. Römische Reich im Sinne einer Herrschafts- und Rechtsordnung (‚die*

¹⁵³ Cf. Lexer 1992³⁸:166: *rēhtunge, rahtunge* = stf. ‚recht‘, ‚gericht‘... ‚rechtl. anspruch‘; ‚rechtl. einkünfte‘, ‚zins‘...

rechtung‘; cf. §22, Anm.) an, mit den entsprechenden wirtschaftlichen Implikationen.

- *Legitimationsklausel: ‚wie es nach alter guter Gewohnheit unsere Tradition ist.‘*

(24) Bündniszugehörigkeit und Rechtsbestätigungen:

(15) Dabi sol man sunderlich wissen, das wir eigentlich berett und verdingt haben gen allen dien, so in dirr buntn(i)uss sind, das ein jeklich statt, jeklich land, jeklich dorf, jeklicher hof, so jeman zu(o) geho(e)rt, der in dirr buntn(i)uss ist, bi ir gericht, bi ir friheiten, bi ir hantvestinen, bi [i]ren rechten und bi [i]ren gu(o)ten gewonheiten gantzlich beliben s(i)uln, als si es untz her gefu(e)rt und bracht hant, also das nieman den andern daran kreinken noch sumen sol, an al geverd.

= ‚(15) Dabei soll man insbesondere wissen, dass wir vor allem verabredet und abgemacht haben gegenüber all denen, die in diesem Bündnis sind, dass jede Stadt, jedes Land, jedes Dorf, jeder Hof, wer auch immer dazu gehört, der in diesem Bündnis ist, bei ihren (jeweiligen) Gerichten, bei ihren (jeweiligen) Freiheiten, bei ihren (jeweiligen) Privilegien (*oder*: Rechtsurkunden), bei ihren (jeweiligen) Rechten und bei ihren (jeweiligen) guten Gewohnheiten gänzlich bleiben sollen, wie sie es bisher mitgeführt und mitgebracht haben, dergestalt dass niemand darin den andern beeinträchtigen noch hindern solle, ohne jede Einschränkung.‘ (E.H.).

Begriffsanalyse:

- *Zugehörigkeit zum Bündnis: die Bewohner der genannten Territorien in: Stadt / Land / Dorf / Hof / ‚so jemand dazu gehört‘ = Jeder Mann; und auch dessen Familie (Kinder, Frauen)?*
- *Es sollen die jeweiligen lokalen Gerichte, Freiheiten, Privilegien (d.h. schriftlichen Rechtsurkunden), Rechte, guten Gewohnheiten wie bisher gelten.*

(25) Wiederholung der Beeidigung auf das Bündnis alle 10 Jahre / Jeder Mann über 16 Jahre

(16) Es ist o(u)ch sunderlich berett, durch das dis(i)u buntn(i)uss jungen und alten und allen dien, so darzu(o) geho(e)rt, jemer mer dester wissenlicher si, das man je ze zehen jaren uff ingenden meijen, davor oder darnach, an geverde, als es under (i)uns, dien vorgenanten stetten oder lendern, jeman an den andern vordert, bi (i)unsern eiden dise gel(i)ubt und buntn(i)uss erluchten und ern(i)uwren s(i)uln mit worten, mit geschrift und mit eiden und mit allen dingen, so denn notd(i)urfftig ist. Was o(u)ch dann mann oder knaben ze dien ziten ob sechtzehen jaren alt ist, die s(i)ulent dann sweren, dis buntn(i)uss o(u)ch stet ze habenn eweklich mit allen stuken, als an disem brief geschriben stat, an all geverd.

= ‚(16) Es ist auch insbesondere verabredet worden, damit dieses Bündnis Jungen und Alten und all denen, die dazu gehören, immer umso bewusster wer-

de, dass man alle zehn Jahre zum Anfang des [Monats] Mai, davor oder danach, ohne böse Absicht, wie es unter uns, den vorgenannten Städten oder Ländern, jemand von dem andern verlangt, unter Vereidigung von uns dieses Versprechen und Bündnis einsichtig machen und erneuern soll, mit Worten, mit Schrift und mit Eiden und allen Dingen (Abmachungen?), die dann dafür notwendig sind. Welcher Mann oder Knabe zu dem Zeitpunkt über 16 Jahre alt ist, der soll dann schwören, dieses Bündnis auch dauernd zu halten, auf Ewigkeit in allen Punkten, wie sie in diesem Brief geschrieben stehen, ohne jede Einschränkung.‘ (E.H.).

Begriffsanalyse:

- *Vereidigt werden alle Männer bzw. Knaben, die über 16 Jahre alt sind, auf dieses Bündnis. Die Vereidigung wird periodisch mehr oder minder alle 10 Jahre wiederholt. So auch der BB 1352 mit Zug. Der BB mit Bern von 1353 schreibt eine Wiederholung alle 5 Jahre vor.*
- *Anscheinend wird der Wortlaut verlesen (,mit geschrift‘), von jedem nachgesprochen (,mit worten‘) als Eid (,mit eiden‘).*
- *Funktion der Vereidigung: Das beeidigte Bündnis gelte ewig und dauerhaft; es sei ewig einzuhalten; es werde durch Erneuerung der Vereidigung bewusst [„jemer mer desto wissenlicher si“] und einsichtig gemacht [„diese gel(i)ubt und buntn(i)uss... erluchten... s(i)uln“].*
- *„Zugehörigkeit zum Bündnis“ [(24)=(15)] und „Beeidigung des Bündnisses“ [durch erwachsene Männer] sind womöglich begrifflich unterschieden.*

(26) Fortbestehende Gültigkeit des Bündnisses auch bei Unterlassung der Erneuerung des Eides:

Wer aber, das d(i)u n(i)uwung also n(i)ut beschehe ze dien selben zilen und es sich von keinr hantsach wegen sument oder verz(i)uchent wurd, das sol doch unschedlich sin dirr buntn(i)uss, wan si mit namen eweklich, stet und vest beliben sol mit allen st(i)uken, so vor geschriben stat, ane all geverd.

= „Gesetzt den Fall, dass die Erneuerung [des Eides] nicht geschehe zu denselben Zeitpunkten und man einer (militärischen) Unterstützung (bzw. der Teilnahme an einem Krieg?) wegen daran gehindert worden ist oder [man] darauf verzichtet hat, so soll das doch für dieses Bündnis ohne Schaden bleiben, da es ja ausdrücklich ewig, dauerhaft und fest bleiben soll, in allen Punkten, wie sie vorgeschrieben stehen, ohne jede Einschränkung.“

Begriffsanalyse:

- *Die mögliche Unterlassung der Erneuerung des Eides auf das Bündnis soll dessen Gültigkeit nicht beeinträchtigen.*
- *Der Bündnistext schreibt die Dauerhaftigkeit und ewige Gültigkeit des Bündnisses in allen Paragraphen vor.*

(27) Änderbarkeit des Bündnistextes in der Zukunft bei Einmütigkeit:

(17) Wir haben o(u)ch einmu(e)teklich mit gu(o)ter vorbetrachtung (i)uns selber vorbehept und behalten, ob wir durch (i)unsern gemeinen nutz und notd(i)urft keinr ding einhelleklich mit enander nu oder hienach jemer ze rat wurdin, anders dann in dirr buntn(i)uss jetz verschriben und berett ist, es wer ze minren oder ze meren, das wir des alle mit enandern wol m(i)ugent und gewalt haben s(i)uln, wann wir sin all, die in diser buntn(i)uss dann sint, einhelleklich ze rat werden und (i)ubereinkomen, das (i)uns n(i)utz und fu(e)glich dunk, ân all geverd.

= ‚Wir haben auch einmütig mit guter Vorüberlegung uns selbst vorbehalten und offen gelassen, ob wir zu unserm gemeinsamen Nutzen und Bedürfnis in einer Angelegenheit einhellig miteinander jetzt oder irgendwann in der Zukunft anders entscheiden (od. zu einem andern Ratschluss kommen) würden, als in diesem Bündnis jetzt vorgeschrieben und abgesprochen ist. Sei es dass man streichen oder erweitern wolle [sc. den Bündnistext], das sollen wir alle miteinander wohl [tun] mögen und die Macht dazu haben, wenn wir alle, die in diesem Bündnis dann sind, einhellig zum Entschluss kommen und übereinkommen, was uns nützlich und passend erscheint, ohne jegliche Einschränkung.‘

Begriffsanalyse:

- *Der Text des Bündnisses soll in der Zukunft änderbar sein.*
- *Änderungen sollen auf ‚einhelligem‘ Beschluss beruhen.*

(28) Wahrheitsgehalt und dauerhafte Gültigkeit des Bündnisses durch Siegelung der Bündnisurkunden

Und her(i)uber ze einem offenn urk(i)und, das dis vorgeschriben alles nû und heinach eweklich war und stet belibe von (i)uns (i)und allen (i)unsern nachkomen, darumb so haben wir, die vorgeanten stett und lender von Z(i)urich, von L(i)ucern, von Ure, von Switz und von Underwalden, (i)unsr(i)u insigel offentlich gehenkt an disen brief, der geben ist Z(i)urich, an sant Walpurg tag ze ingendem meijen, do man zalt von gottes geb(i)urt dr(i)uzehen hundert und f(i)unfzig jar, darnach in dem ersten jare.

= ‚Und in Form einer offenen Urkunde darüber, dass alle diese Vorschriften jetzt und fürderhin ewig wahr und dauerhaft für uns und alle unsere Nachkommen bleiben würden, haben wir, die zuvor genannten Städte und Länder Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden deshalb unsere Siegel öffentlich an diesen Brief gehängt.

Der ausgestellt ist in Zürich, am St. Walpurgistag, auf den 1. Mai, da man 1351 Jahre von Gottes Geburt an zählte.‘

Begriffsanalyse:

- *Ewige Wahrheit und dauerhafte Gültigkeit der Bündnisurkunde durch Siegelung der Städte und Länder des Bündnisses.*

- *Gültigkeit bezieht sich auf die aktuell Anwesenden bzw. Lebenden wie auf deren künftige Nachkommen.*
- *Die Siegelung erfolgt öffentlich.*
- *Ausstellungsort und Datierung: Zürich, vom 30. April (Walpurgistag) auf den 1. Mai 1351. Anmerkung: Man beachte die Formulierung ‚ze ingehendem meijen‘, die durch ‚an sant Walpurg tag‘ eindeutig gemacht ist. ‚Ingehend‘ entspricht lat. ‚incipiente‘ [ohne weiteres Datum].*

IV.2.3 Der Bund von 1351 wird von Habsburg bekämpft

Cf. Anhang 6.9 nach dem BB 1351: Mahnungen der Habsburger an ihre Verbündeten („Mobilmachung“), Hilfe gegen Zürich zu leisten, Belagerung Zürichs, in rascher Folge Besetzung von Glarus und Zug durch die Eidgenossen, ferner Abschlüsse ewiger Bündnisse mit diesen besetzten Orten (BB 1352 mit Glarus, BB 1352 mit Zug), Gefechte mit den Habsburgern bzw. ihren Verbündeten, Abschluss eines Bündnisses zw. Bern, Waldstätten und Zürich (BB 1353).

In dieser relativ kurzen Zeit *stabilisieren sich* die Orte der Eidgenossenschaft auf Druck Habsburgs hin *in Bündnissen* und schaffen ein *flexibles Sicherheitssystem*, bei größtmöglicher *Wahrung lokaler Autonomie* der einzelnen Länder und Bildung einer *gemeinsamen Rechtssphäre*. In diesem Sinne schließt z.B. Zürich mit Habsburg Friedensvereinbarungen oder bestätigt Ks. Karl IV die Reichsfreiheit der eidgenössischen Orte und den Vorrang der eidgenössischen Bündnisse selbst und verpflichtet sich zu ihrer militärischen Sicherung durch das Hl. Römische Reich (Festlegung eines süddeutschen Sicherungssystems; cf. Anh. 6.9, 1361 März 10 [Zürich etc.]). Die manchmal unterstellte Schwäche der Bündnisse wegen politischer Differenzierung der Länder bzw. Städte untereinander stellt sich als militärischer Vorteil nach außen dar, da ein feindlicher Angriff gegen die gesamte, im Bündnis mobilisierbare Eidgenossenschaft häufig als unpraktikabel erscheinen dürfte. Die politische Differenzierung bietet eine größere Flexibilität bei Verhandlungen und damit in der Planung der Abwehr.

Cf. Anhang 6.9 für den Fortgang der Innerschweizer Geschichte bis zum Beschluss der Landsgemeinde Schwyz 1389 zur Aufhebung der Grundherrschaft (I.2.4 hier). Die Urkunde für Uri von Kg. Wenceslaw (Vaclav) für 1389 [Wahl eines Landammans durch die Landsgemeinde, der das höchste Richteramt im Auftrag des Königs ausübt] markiert den vorläufigen Abschluss der Entwicklung (I.5 hier).

IV.2.4 Der BB 1351 als Vorbild

für die Bündnisse mit Glarus, Zug und Bern (1352-53) nach Peyer

Peyer (1978:27-28) fasst seinen Vergleich der Bündnistexte folgendermaßen zusammen: „Der Bund, den Zürich... 1351 mit den Waldstätten schloss, ist 1352/53 zum Vorbild weiterer Bünde, ja teilweise auch der späteren eidgenössischen Bünde, geworden und erscheint deshalb als eine wesentliche Grundlage

der ganzen weiteren Verfassungsentwicklung der Eidgenossenschaft.“ Für Zug sei der Inhalt wörtlich übernommen worden, für Bern sei ein im Aufbau dem Bund mit Zürich ähnlicher Text abgefasst worden. Im Fall des Bundes mit Glarus, das von den andern Bundesgenossen abhängig ist, weise der Text deutliche Ähnlichkeiten auf. Cf. Anhang 6.9 für die Daten der einzelnen Bündnisabschlüsse und den Textnachweis im QW.

IV.2.5 Zugehörigkeit zur Landsgemeinde und Wiederholung der Vereidigung auf das Bündnis mit Bern 1353¹⁵⁴

Aus: Orig. Bern (Staats-A. Bern, Eidgenossenschaft; QW I/3:761 = Dok. 1037; cf. Text mit meiner Übersetzung in Anh. 2). Cf. hier BB 1351, § 25.

(14) Es is o(u)ch sunderlich berett, dur das dis(i)u buntn(i)usse jungen und alten und allen dien, so darzu(o) geh(e)rent, jemermer dester wissentlicher si, das man je ze *f(i)unf jaren uf usgenden meigen*, davor oder darnach, ane geverde, als es under uns dien vorgehenden eitgenossen jeman *von der stat oder der lender wegen* an den andern vorderet, bi *dien* eiden dis gel(i)ubde und buntn(i)ust erl(i)uchten und ern(i)uweren s(i)ullent mit worten, mit geschrift, mit eiden und mit allen dingen, so denne *darzu(o)* notd(i)urftig ist, an alle geverde. Was och denne man oder knaben ze dien ziten ob sechtzehen jaren alt ist, die s(i)ullent denne swerren, dis buntn(i)ust och stet ze haben ewenklichen mit allen stukken *und nach dien worten*, als an disem brief geschriben stat, an alle geverde.

= ‚Es ist auch insbesondere verabredet worden, damit dieses Bündnis Jungen und Alten und all denen, die dazu gehören, immer umso bewusster sei, dass man alle fünf Jahre zum Ende des [Monats] Mai, davor oder danach, ohne böse Absicht, wie es unter uns, den vorgenannten Eidgenossen, jemand um der Städte oder Länder willen von dem andern verlangt, unter Vereidigung dieses Versprechen und Bündnis einsichtig machen und erneuern soll, mit Worten, mit Schrift und mit Eiden und allen Dingen, die dann dafür notwendig sind, ohne Vorbehalt. Welcher Mann oder Knabe zu dem Zeitpunkt über 16 Jahre alt ist, der soll dann schwören, dieses Bündnis auch dauernd zu halten, auf Ewigkeit in allen Punkten und wortgetreu, wie es in diesem Brief geschrieben steht, ohne jede Einschränkung‘ (E.H.).

Kommentar: Die Abweichungen des Textes im Bündnis mit Bern im Vergleich zum Bündnis mit Zürich sind kursiv gesetzt. Cf. BB 1351 (Zürich) § 25 = (16) im Text der QW. § 24 (Zürich) [= (15) QW] bleibt ohne Entsprechung im BB 1353 (Bern).

¹⁵⁴ 1353 März 6. Luzern. QW I/3:742-763. Orig.: Staats-A. Schwyz/Bern/Nidwalden. Cf. Histor. Lex. Schweiz, „Bern (Gemeinde)“ [U. M. Zahnd] u. „Bern (Kanton), 2.1 u.2.2“ [A.-M. Dubler, K.H. Flatt; U. M. Zahnd]. Auch der **BB 1352 mit Zug** schreibt die regelhafte Wiederholung der Vereidigung alle 10 Jahre vor (QW I/3:698ff. [§§15-16], Ms. Vidimus von 1366, StA Schwyz).

*Der Bund mit Bern ist alle 5 Jahre auf den ausgehenden Mai (= letzten Maitag?) neu zu beschwören. Das **gesellschaftliche Denken** schließt alte und junge Leute, alle die dazu gehören, ein. **Je häufiger** (,jemermer‘) **die Vereidigung wiederholt** wird und anscheinend auch **der Sinn** des Bündnisses Jungen und Alten **erklärt** wird (,erluchten‘), **desto bewusster** (,dester wissentlicher‘) sollen **Bündnis und sein Inhalt** werden. Und entsprechend wird die **Absicht verstärkt**, „es auch dauernd zu halten“ (**Verhaltensintention**) als Norm, als gegenseitige Erwartung, und auch als **Verhalten im Sinne einer sehr wahrscheinlichen empirischen Konsequenz**. Letztere kann auch als **Voraussage** gedeutet werden.*

Die textliche Äußerung kann jetzt direkt als gesetzesartige Aussage umgeformt werden. Die Verhaltensabsicht ist m.E. eine direkt geäußerte, nicht implizite Implikation:

- a) Es ist die Absicht der Vertragschließenden:
- b) Je häufiger die Vereidigung der Bevölkerung wiederholt wird und der Sinn des Bündnisses Jungen und Alten erklärt wird, desto bewusster wird der Bevölkerung das Bündnis werden und desto stärker wird die Intention in der Bevölkerung sein, danach zu handeln, und desto stärker wird sie auch in der Realität so handeln.

Oder:

- a) Es ist die Absicht der Vertragschließenden:
- b) Wenn die Vereidigung der Bevölkerung in regelmäßigem Abstand wiederholt wird und der Sinn des Bündnisses Jungen und Alten erklärt wird, dann wächst bei der Bevölkerung den Wiederholungen entsprechend das Bewusstsein über das Bündnis, die Intention, danach zu handeln, und die Tendenz, auch tatsächlich so zu handeln.

Dass die gesamte Bevölkerung gemeint ist, geht aus der Bezeichnung „Mann oder Knabe über 16 Jahre zu dem (betreffenden) Zeitpunkt“ hervor (,Was och denne man oder knaben ze dien ziten ob sechtzehen jaren alt ist‘). Kognition, d.h. Konzepte und Bewusstsein, und politisches Handeln, d.h. Gesellschaftsbildung und landsgemeindliche Mitbestimmung, konvergieren hier in der Vereidigung als Selbstverpflichtung, die Grundsätze des Bündnisses zu befolgen.

V. HEURISTISCHE UND REKONSTRUKTIVE METHODIK / ERGEBNISSE

V.1 ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Die ethnohistorische Methodik ist indirekt, da eine Befragung der historischen Personen natürlich nicht möglich ist. Im Sinne der Kognitiven Anthropologie strebe ich eine begriffliche bzw. kognitive Rekonstruktion an, die auf der Sicherung eines Verständnisses der Erwähnungen im Text sowie der feststellbaren Variablen beruht.

Eine heuristische Methodik ist kein Beweisverfahren. Sie dient dem Auffinden und dem Ausschluss von alternativen Deutungen. Dabei benutze ich die Grundüberlegung, Termini für identische oder sehr ähnliche Entitäten, hier z.B. Akteure, zu ersetzen oder gleichzusetzen und ggf. *semantische Kontraste* zu erschließen. *Die Ersetzung oder Gleichsetzung erfolgt hypothetisch als Frage* zu bestimmten semantischen Merkmalen: Sind sie gleich oder verschieden? Der Ausschluss unwahrscheinlicher oder absurder Deutungsalternativen ist die Aufgabe.

Die hypothetischen Antworten auf solche Fragen können (a) auf Konsistenz ihrer Bedeutung bzw. Aussagenverträglichkeit untereinander innerhalb des Dokuments hin und (b) mit Informationen außerhalb des Bundesbriefes von 1291 bzw. 1315 oder 1332 (d.h. mit 'Kontextwissen') vergleichend untersucht werden. Diese *Kontextualisierung* ist notwendig, da die Bedeutungsschemata in den Texten sich auf kulturelle Handlungen und Handlungsgewohnheiten (Routinen) und die sie tragenden Organisationen beziehen.

Sablonier behauptet: „Das Volk war (1291) nicht dabei.“ Der Kreis der Angesprochenen: nur 'lokaler Adel' oder ,die ganze lokale [männliche] Bevölkerung als Landsgemeinde'?

Die methodische Gewinnung eines begrifflichen Verständnisses der Dokumente konzentriert sich auf die folgenden Punkte.

V.2 REKONSTRUKTION VON BEDEUTUNG IM BB 1291: KENNZEICHNUNGEN, ERSETZUNGEN, FRAGEN

A. KENNZEICHNUNGEN VON PERSONEN UND IHRER QUANTITÄT

1. Termini für soziale Identitäten und für Personen mit ethnisch-geografischer Zuschreibung ('Bewohner'):
 - homines vallis Uranie [= (die) Männer des Tals von Uri];
 - universitasque vallis de Switz [= und (die) Gemeinde des Tals von Schwyz];
 - ac communitas hominum Intramontanorum Vallis Inferioris [= und (die) Gemeinde der Männer aus dem Kernswald des Unteren Tales].

Das zentrale grammatische Argument: die Wahl des bestimmten Artikels in der deutschen Übersetzung wird durch die Ortsbestimmung selegiert; die Männer [des Tals von Uri usw.], die Landsgemeinde [des Tals von Schwyz usw.] im Gegensatz zu: eine Landsgemeinde [von Schwyz], d.h. neben andern (dieses ist aber historisch nicht der Fall).

2. Kennzeichnung und Identifizierung der Bewohner:

- ‘coniurati’, ‘conspirati’, ‘iurati’ [= (die) Eidgenossen],
 - ‘conprovincialis’, ‘incola’, sg. [= Landsmann; Mitbewohner; *im Sinne von: ,wenn jemand nicht unser L./M. ist‘*]; cf. als semantischen Kontrast I.2.2, Schwyz 1294 (7) <11>: ‘usl(i)uten’ [= Auswärtige]
 - ‘communitas’, ‘universitas’, ‘homines vallis’ [=politisch-territoriale Gemeinschaft = *LANDSGEMEINDE?*];
 - “Wir haben erwogen, beschlossen, festgesetzt, angeordnet”: die Rolle *politischer Akte* als Konstitution von Beschlussorgan und Souverän.
3. Quantoren: ‘einer’ (= ‘Anführer’?) / ‘einige’ (= ‘niederer Adel’?) / ‘alle’ (= ‘jeder aus der Bevölkerung’?; ‘nur (erwachsene) Männer oder auch Frauen’?; ‘die Männer’?). Cf. ‘universi’ (§2 u. §27).

B. KOMBINATIONEN

Quantifizierung [A.3] + Kennzeichnungen der Bewohner [A.2]

- (con)iurati (= ‘Geschworene’, ‘Eidgenossen’; quantifiziert: ‘einige’ aus der Bevölkerung = z.B. ‘niederer Adel’? oder: ‘Verständige’? / [intendiert] ‘alle’ aus der Bevölkerung?)
- conspirati (= ‘Verschworene’, ‘Eidgenossen’; quantifiziert: ‘einige’ aus der Bevölkerung / [intendiert] ‘alle’ aus der Bevölkerung?)
- conprovincialis (‘Landsmann’ = jeder (= alle) aus der Bevölkerung auf dem fraglichen Territorium?)
- incolae (‘[Mit]bewohner’ = jeder aus der Bevölkerung = alle am gleichen Ort?)
- homines = ‘alle [erwachsenen] Leute’, ‘alle [erwachsenen] Männer’ (im sexuellen Sinn)? Oder etwa ‘niederer Adel’ oder gar ‘Eigenleute’ (Sablonnier 2008³:166)? Cf. Niermeyer 1976:493f.: u.A. ‘serf’, ‘dependant’, ‘vassal’ [z.T. nur mit Possessivwörtern]; ‘man’, ‘human nature’; frz. ‘on’.
- communitas = ‘alle Bewohner (des genannten Territoriums / Tals)’? ‘(Vorform der) Landsgemeinde’? Eine ‘kleinere Landsgemeinde (nur Freie)’?
- universitas = ‘alle Bewohner (des genannten Territoriums / Tals)’? ‘(Vorform der) Landsgemeinde’?
- “wir”: (quantifiziert: ‘einige’ = ‘Räte’ / ‘Angehörige von beschlussfassenden Organen’? oder ‘Adlige’? / oder ‘alle’ = ‘gesamte (erwachsene männliche) Bevölkerung im Sinne einer Landsgemeinde’? [Z.B. im Sinne

von: „wir, die gesamte Bevölkerung, haben (einmütig oder mehrheitlich) erwogen, beschlossen und angeordnet“]

C. GLEICHSETZUNGEN UND ERSETZUNGEN

Sind die ethnischen Namen [A.1] auf die genannten Kombinationen [A.2 + A.3] anwendbar? Können sie gleichgesetzt werden?

- *homines vallis Uranie / universitasque vallis de Switz / ac communitas hominum Intramontanorum Vallis Inferioris = conspirati = coniurati = iurati = conprovinciales = incolae? = alle Eidgenossen? = Landsgemeinde, die Eid leistet (hier: auf die vorliegende Verfassung)? Cf. iurati... universi (BB 1291, §27). Cf. auch die Verweise in V.3.*

D. TÄTIGKEIT(EN), HANDLUNGSGEWÖHNSHEITEN, [UMGANG MIT] NORMEN, WIDERFAHRNISSE

- Gegenseitiges Versprechen in gutem Glauben [im Gegensatz zum Gehorsamseid auf einen Herrn, d.h. ein Eid ohne diese Gegenseitigkeit].
- Beeidigung unter persönlicher Anwesenheit; *corporaliter* (= ‚leibhaftig‘) könnte tatsächlich die ‘gesamte Bevölkerung (oder große Teile von ihr) versammelt als Landsgemeinde’ implizieren.
- Beraten, (mehrheitlich oder einmütig) Beschließen und Anordnen.
- Helfen.
- Brechen eines Gesetzes.
- Streiten mit andern.
- Geschädigt-Werden durch andere (Widerfahrnis).
- Tätigkeit als Vermittler.
- Aufhebung der Verbannung von Gewaltunterstützern.
- Gehorsamkeit gegenüber seinem (vertraglichen?) Herrn oder Richter.

E. NORMENBRÜCHE (VERGEHEN) UND GENERALISIERTE POSITIVE HANDLUNGSANWEISUNGEN:

- ‘wenn jemand’
- ‘im Übrigen jeder’

Ein besonderes Gewicht liegt auf **semantisch-pragmatischen Präsuppositionen** und auf **prozeduralen Definitionen** d.h. auf der Definition bzw. Explikation von Begriffen durch Angabe der Operationen oder Handlungen, durch die diese Begriffe konstituiert werden oder über ihr Vorliegen entschieden werden kann; *auch*: Definition von Objekten oder Ergebnissen durch Angabe der Handlungsschritte, die zu ihrer Herstellung führen.

V.3 ZUR TERMINOLOGIE UND BEGRIFFSBILDUNG IM BB 1291

Universitas (ursprünglich: ‘gesamte Bevölkerung mehr im Sinn einer kirchlichen Gemeinde’, sodann im Sinne einer ‘Landsgemeinde’ bzw. ‚aller Mitglieder

von ihr') bzw. *communitas* ('Siedlungsgemeinde[mitglieder]') und *homines intramontani* ('die <ohne Modifikator> Männer oder Leute aus dem Innenwald / Kernswald = Unterwalden'; am Ende des BB von 1291 werden alle drei Kantone *universitas* genannt):

Nur vornehme Geschlechter oder die Gesamtbevölkerung des fraglichen Territoriums, z.B. in Form der Landsgemeinde? Sablonier (2008³:166) erwägt sogar bei *homines* die Bedeutung ‚»Eigenleute«?', d.h. ‚Leibeigene‘! Zu erwarten wäre allerdings eher: lat. *servus* = ‚Sklave, Diener‘ als Ausdruck für Eigenmann / Leibeigener. Cf. V.2 (B), *homines*. Nach Niermeyer 1976 scheint *homo* grundsätzlich keine spezifische Bedeutung im Sinne von ‚Adliger‘ zu haben.

Die Verfasser des BB von 1291 sind ‚die Männer‘ (lat. *homines*) und ‚die Gesamtheiten bzw. Gemeinden‘ (lat. *universitas*) von Schwyz, Uri und Unterwalden (deutlich eher als Urseren). Im Text werden ‚*conspirati*‘ bzw. ‚*coniurati*‘ u. *iurati* ('Verschworene', ‚Eidgenossen‘) genannt. Diese treten auf:

- als Täter (§24; cf. BB 1315 §§ 19, 20, 21);
- als Streitende (§21, §28; cf. BB 1315 § 17);
- als Geschädigte (§23, §27; cf. 1315 §24, §§ 20, 21 implizit);
- als Vermittler (§21; cf. BB 1315, § 17);
- als Aufheber der Verbannung (§22; cf. BB 1315 § 19);
- als Rechtswahrer (§21, §27, §28; cf. BB 1315 §§ 17, 24).

Das Gleiche gilt für den Ausdruck ‚*eitgenoze*‘ im BB von 1315. Cf. auch die terminologische Diskussion in II.2(4)4. sowie BB 1291, §21, Anm. dazu.

Handelt es sich bei ‚Eidgenossen‘ nur um niedrigen Adel oder Adel *in spe*, d.h. in der Zukunft – oder handelt es sich um die gesamte (z.B. männliche; cf. ‚*homines*‘ im Dokument) Bevölkerung? Also nur eine Rechtsregelung für bzw. gegen den niedrigen Adel (als Täter, als Geschädigte, als Vermittler usw.) und die nichtadlige Bevölkerung bleibt von dieser Regelung ausgeklammert? Oder handelt es sich um eine Rechtsregelung für die gesamte Bevölkerung? Lässt sich ggf. anhand der Verwendungsweise der *einschlägigen Termini* im Dokument diese Frage entscheiden? Z.B. für den Adel als Geschädigten oder als Vermittler ja, aber gegen ihn als Täter etwa auch (z.B. BB 1291, §24)? Und für den Nichtadel überhaupt nicht? Oder nur als Täter, aber nicht als Personen, die ggf. durch Adlige geschädigt wurden? Cf. BB 1291, §27: *iurati ... universi* („alle Eidgenossen“) und meinen Kommentar dazu.

Handelt es sich bei denjenigen, die das Dokument verabschiedet haben und auf die sich die Normen beziehen, um die gleichen Personen? D.h. nach BB 1291, §20, ‚wir haben [erg.: für uns alle] beschlossen‘?

V.4 ZUR TERMINOLOGIE UND BEGRIFFSBILDUNG IM BB 1315

Im Folgenden betrachte ich Terminologie und Begriffsbildung im BB 1315:

- Rezipienten und allg. Ziel (des BB 1315): *‘den l(i)uten ze fride und ze gemache’* (§2) = *‘allen Leuten’*?
- Agentes (Handelnde): *‘wir die landl(i)ute von Ure, von Swits und von Underwalden’* (§3) = *‘alle Landleute’*?. Am Ende des BB 1315: *‘so han wir, die lantl(i)ute und eitgenoze von Ure, von Swits und von Underwalden unser ingesigel gehenkit an disen brief’* (§25) = *‘alle Landleute und alle Eidgenossen bzw. auf ihren Beschluss bzw. in ihrem Namen’*? Kontrast: *‘unser lantman nicht sei’* (§16); *‘dien uzeren’* = *‘die Auswärtigen’* (§§ 13, 14).
- Handlungsziele der Agentes: *‘wir versehen... wir f(i)urkemen... die strenge des cites’*, *‘wir mit fride unde mit gnaden beliben mo(e)chten’*, *‘unser lib und unser gu(o)t beschirmen und behalten mo(e)chten’* (§4) = *‘alle Landleute bzw. Eidgenossen’*?
- Eid als Sozialakt: *‘wir uns mit tr(i)uwen und mit eiden ewekliche und stekliche zesemene versichert und gebunden’* (§5), *‘wir bi unsern tr(i)uwen und bi unsern eiden gelobt und geschworn han einanderen ze helfenne und ze ratenne mit libe und mit gu(o)te’* (§6), *‘wider einen jeglichen, der uns oder unser dekeinem gewalt oder unrecht tete older tu(o)n wolde an libe oder an gu(o)te’* (§8). Handelnde = alle Landleute bzw. Eidgenossen?
- Beschluss (Übereinkunft) als Sozialakt: *‘wir han o(u)ch daz uf uns gesetzt bi demselben eide...’* (§10); *‘wir sin o(u)ch dez uberein komen, daz der lender enkeines noch der eitgenoze enkeiner dekein eit oder dekein sicherheit zu(o) den uzeren tu(o)n’* (§13); *‘darzu(o) sin wir ubereinkomen, daz wir einkeinen richter nehmen noh haben suln—’* (§16). *‘Wir’* = *‘alle (männl. erwachsenen) Bewohner’*?
- Kategorische und hypothetische Normen (nach G.H. von Wright, “Norm and Action”, 1963): *‘Ez sol aber ein jeglich mensche, ez si wib oder man’* (§11); *‘were o(u)ch daz, daz der eitgenozen dekeiner den andern ze tode slu(e)ge’* (§19); *‘ez sol o(u)ch nieman den andern phenden’* (§22); *‘Ez sol o(u)ch ein jeglich man sinem richtere gehorsam sin’* (§23); d.h. [Normen, die] jeden und alle Bewohner [betreffen].
- Authentisierung: *‘so han wir die vorenanden lantl(i)ute und eitgenoze von Ure, von Swits and von Underwalden unser ingesigel gehenkit an disen brief’* (§25) = *‘im Namen aller Landleute bzw. Eidgenossen’*.

Die Existenz eines politischen Vertretungssystems (z.B. ‘Rat’ oder ‘Abordnung’ oder ‘Landsgemeinde’ und/oder ‘Tagsatzung’ [z.B. als Versammlung der Konföderation]) wird vermutet. Denn z.B. müssen Beratung und Koordination von Genehmigungen der Gemeinden (*laender*) untereinander vorgenommen werden. Die Ausstellung des Bundesbriefes von 1315 wird von allen drei genannten Gemeinden verlangt und tatsächlich ausgeführt. Die BB 1351-1353 enthalten detaillierte Bestimmungen für den Konflikt- und Beratungsfall.

V.5 ZUR TERMINOLOGIE UND BEGRIFFSBILDUNG IM BB 1332

Terminologie und Begriffsbildung sind angelehnt an den BB von 1315, mit einigen bemerkenswerten Neuerungen:

- Rezipienten und allg. Ziel (des BB 1332): *‘den l(i)uten ze fride und ze nutze, ze gemache und ze eren’* (§2) = *‘allen Leuten’*?
- Agentes (Handelnde): *‘wir der schulthess, der rad und die burger gemeinlich der stat Lutzern, die landl(i)ute von Ure von Switz und von Underwalden’* (§3) = *‘alle Bürger und alle Landleute’*? Am Ende des BB 1332: *‘darumb han wir, der vogenante schulthess, der rad und die burger ze Lutzern (i)unser gemeind insigel und (i)unser jecliches der vogenanten lendren sin insigel an disen brief gehenkt’* (§20) = *‘alle Bürger zu Luzern und alle genannten [Waldstätter] Länder’* = d.h. *‘auf Beschluss bzw. im Namen aller [Waldstätter] Landleute’*, da ja in Luzern gesiegelt wird und nur Abordnungen dort zu erwarten sind? Man beachte, dass im Fall der Stadt Luzern die Funktionsträger Schultheiß und Räte neben der Versammlung der Bürger erwähnt sind. Im Fall Waldstätts sind nur die Landleute der drei Länder genannt (d.h. als Landsgemeinde oder in ihrem Namen als abgeordnete Vertreter in Luzern?).
- Handlungsziele der Agentes: *‘wir darumbe... versehin und verkommen... die strenge des zites’*, *‘wir mit fride und mit genaden beliben m(i)ugen’*, *‘(i)unser lib und (i)unser gu(o)t dester bas beschirmen und behalten m(i)ugen’* (§4) = *‘alle Bürger [Luzern] bzw. alle Landleute, d.h. Eidgenossen’*?
- Eid als Sozialakt: *‘wir (i)uns mit tr(i)uwen und mit eiden ewenklich und stettenklich zesamend versichert und verbunden’* (§5), *‘wir bi (i)unsern tr(i)uwen und by (i)unsern eiden gelopt und gesworn haben einandren ze helfen und ze raten mit lib und mit gu(o)te in allem dem rechten und mit allen den gedingen als hienach geschriben stat’* (§6),
- Mehrheitsentscheid zum Angriffsfall: *‘Dz jeman (i)unser dewedrer usse als inne har(i)uber no(e)ten oder besweren welte oder angriffen oder schadgen’* (§10): Feststellung des Angriffs- oder Schädigungsfalls durch Mehrheitsentscheid der Bürger- oder Landsgemeinde. Falls Ja: Mahnung der andern Gemeinden zur Hilfe. Dieses ist ein relativ sicherer Beweis für die Existenz der Landsgemeinde.
- Verpflichtung zur Hilfeleistung: *‘da s(i)ullen wir denne einandren wider herren und wider allermendlichen behulffen sin mit lib und gu(o)te...’* (§11). Handelnde = alle Eidgenossen bzw. alle Bürger zu Luzern und alle Landleute aus den Waldstätten? Gegner = [adlige] Herren bzw. jeder beliebige [Angreifer]. Der Eid ist explizit gegen auswärtige Herrscher bzw. Adlige gerichtet, die tyrannisch handeln. Cf. Hennig 2007⁵:150: *‘hërre’*.

- Streit unter Eidgenossen als Individuen vs. Streit unter den Ländern.
- Pfändung unter Eidgenossen.
- Einheit geltenden Rechtes: Fall eines Eidgenossen, der zum Tode verurteilt ist.

V.6 BEEIDIGUNGEN, DIENST, GEHORSAM ALS KONZEPTE

Spätestes vom Morgartenbrief von 1315 an werden die Beeidigungen begrifflich scharf als Norm (Vorschrift) und als Tätigkeit bzw. Prozedur standardisiert, die im Einzelfall durch die Allgemeinheit genehmigungspflichtig ist. Diese prozedurale Definition betrifft den 'gegenseitigen Eid' im Gegensatz zum ‚Dienst-Eid als Abhängiger auf einen Herrn‘ [letzterer i.S.v. ‚Gehorsams-‘, ‚Dienstpflicht‘ sowie ‚Anerkennung von (legitimer) Herrschaft‘]:

Einen Eid als Eidgenosse leistet man im Allgemeinen gegenseitig und kollektiv und nicht individualisiert oder partikulär (z.B. auf ‚einen Führer‘, ‚Adligen‘ oder ‚Herren‘; Ausnahme womöglich: ‚der für ein Jahr gewählte Landammann‘) und im Allgemeinen schon gar nicht auf einen Auswärtigen. Cf. BB 1315, §11-12. Aber man ‚huldigt‘ dem König bzw. Kaiser oder seinem Stellvertreter, dem Reichsvogt (cf. Anhang 6.5, 1323 Oktober 7, Beckenried).

Beispiel (für eine ALLGEMEINE NORM):

Jeder gehorche seinem Herrn [BB 1291: seinem sozialen Rang entsprechend; BB 1315: es sei Weib oder Mann]. (*JEDOCH NUR WENN*–: BB 1291: ‚convenienter‘ = ‚in angemessener/geziemender Form‘; BB 1315: ‚glimpflich‘, ‚geziemend‘ [in Bezug auf DIENST / GEHORSAM]; keine Gewalt / keine Ungerechtigkeit [des HERRN / der HERRSCHAFT]).

Jeder gehorche seinem Richter. (*JEDOCH NICHT [WENN]*–: BB 1291 / 1315: *wenn bestechlich; wenn kein Einheimischer*).

Es genügt der Nachweis eines Falls eines nichtadligen Eidgenossen oder eines adligen Eidgenossen als Gesetzesbrecher, der der Strafverfolgung unterliegt, in den Texten, um die Gültigkeit der Regelungen für die gesamte Bevölkerung und ihre Beteiligung an der Beschlussfassung der Bundesbriefe von 1291 und 1315 zu erweisen. Die Beteiligung der Bevölkerung (‚Landleute‘) an Beratung und Beschlussfassung in der Landsgemeinde setzt nicht die Schriftkundigkeit voraus, wie die Mittelbarkeit durch Verlesen und Anhören des Inhalts des jeweiligen Bundesbriefes zeigt. Schriftkundigkeit ist nicht auf den Adel beschränkt.

BB 1332:

Luzern erkennt die Dienstpflicht gegenüber den österreichischen Herzögen und die Rechtsordnung Habsburgs an sowie seine eigene bürgerliche Rechtsordnung (‚nach guter Gewohnheit‘).

Waldstätten erkennt nur Pflichten gegenüber dem Kaiser und dem [Hl. Römischen] Reich und deren Rechtsordnung an sowie seine eigene landsgemeindliche Rechtsordnung innerhalb des eignen Territoriums.

Beide Vertragsparteien (Stadt Luzern u. die Waldstätter Länder) beschränken ihre Rechtsansprüche auf ihr jeweiliges Territorium.

Der BB 1332 nennt explizit ‚herren‘ als mögliche Angreifer, gegen die das Bündnis bzw. der Bündnisfall (d.h. der Verteidigungsfall) gerichtet ist. Es wird sich auf jeden Fall um Adlige handeln, und nicht Eigenleute o.Ä. Die Formulierung im BB 1332 ist konzeptuell eine weitreichende Innovation, vermutlich nicht klassenkämpferisch, wohl aber anti-tyrannisch und pro-demokratisch i.S. der Partizipation. Cf. den Schritt zum BB 1351.

Der Angriffsfall ist unter Eid durch die jeweilige Bevölkerung durch *Mehrheitsbeschluss* festzustellen. Hier erscheint mir die Landsgemeinde bzw. Bürgergemeinde als über Krieg und Frieden entscheidendes Beschlussorgan terminologisch und begrifflich erweisbar zu sein (Quantoren: ‚mehrheitlich‘), wenn auch nicht mit letzter Explizitheit genannt.

BB 1351:

Im BB von 1351 der Waldstätter Länder, der Stadt Luzern und der Stadt Zürich finden wir die Angabe, dass die *gesamte männliche Bevölkerung über 16 Jahre ca. alle 10 Jahre auf den Bundesbrief vereidigt werden solle*. D.h. für diesen Fall ist die Frage der Interpretation der Regelungen und der Quantoren (‚alle‘ oder nur ‚einige‘ oder nur ‚Führer‘?) gelöst.

BB 1352:

Dieselbe Vorschrift findet sich im BB von 1352 mit der Stadt und dem Amt Zug, Waldstätten, Luzern u. Zürich.

BB 1353:

Der BB 1353 der Waldstätter Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, der Städte Luzern und Zürich mit der Stadt Bern enthält die Vorschrift, die Vereidigung entsprechend *alle 5 Jahre* zu wiederholen.

Es geht um die 60-70 Jahre, die vor diesem Zeitpunkt liegen.

Der Bündnisvertrag zwischen Bern und Fribourg von **1271** (§17) wie auch schon die voraufgehende Fassung von **1243** weisen eindeutig und unbezweifelbar die Vereidigung aller (*erg.*: erwachsenen Männer [mit Bürgerrecht]) alle 10 Jahre als Vorschrift auf. D.h., die Teilnahme und/oder das Verhalten der gesamten Einwohnerschaft innerhalb der Bürgergemeinde wurden normativ geregelt im Sinne einer Maßnahme gegen Verrat. Lateinisch: *...omnes dictis civitatibus attinentes* = ‚alle, die den besagten Gemeinwesen angehören‘ (1271, §17). Cf. dort §18: Schultheiße, Räte und Gemeindeversammlungen (*,universitates‘*) beschwören *gemeinsam* die vertraglichen Regelungen zu halten. ‚Räte‘ sind von ‚Gemeindeversammlung(en)‘ terminologisch unterschieden.

V.7 QUANTOREN / SEMANTISCHE KONTRASTE

QUANTOR: ‚Alle‘.

Beleg: BB 1291

§21 *Konfliktlösung bei Streit*: (a) *prudenciores de conspiratos* = ‚die Einsichtigeren von den Eidgenossen‘ vs. (b) *et que pars illam respueret ordinationem* = ‚sich der Einsicht Verweigernde‘ vs. (c) *alii contrarii deberent fore conspirati* = ‚die andern, die [für die Vernünftigen Partei ergreifen und] dagegen handeln sollen‘, d.h. „Mengenbildung“ i.S.v. drei Mengen.

§27 ‚*iurati... universi*‘ = ‚alle ... Eidgenossen‘. Bezugspunkt: ‚*universitas*‘ ([Lands]gemeinde), §3, §14, §30.

Eintrag aus dem FORMELBUCH KG. RUDOLFS I (Vor 1282 datiert):

‚*universis vallis de Swyz incolis... quocunque nomine censeantur*‘ = ‚[nur lokale Rechtsprechung für] alle Bewohner von Schwyz... welchem sozialen Stand auch immer sie zugeordnet sind‘. Cf. meinen Kommentar im Anh. 6.2: von mir nicht nur als Hinweis auf die Rechtsprechung, sondern auch auf den „Umfang“ der Landsgemeinde gedeutet (Landsgemeinde auch als Ort der Rechtsprechung): ‚alle [Bewohner]‘.

Dazu terminologisch aus dem BB 1291, §19:

‚*quilibet homo iuxta sui nominis conditionem*‘ = ‚jeder Mensch (Mann) nach Bedingung seines sozialen Standes‘. Der BB 1291 (§2) spricht von ‚*homines vallis Uraniae universitasque de Switz...*‘ = ‚die Männer des Tals von Uri und die Landsgemeinde (bzw. Gesamtheit) von Schwyz...‘ Hier wird ‚*homines*‘ im Sinne von ‚die Männer = alle Männer‘ mit ‚*universitas*‘ = ‚Gesamtheit‘ im Sinne der Landsgemeinde(versammlung) des Nachbarlandes genannt.

In Ergänzung hierzu das DEKRET RUDOLF I VON 1291:

‚*universis hominibus Vallis de Untervvalden liberae Conditionis existentibus*‘ = ‚allen Männern des Tals von Unterwalden, die freien Standes sind‘ vs. ‚*aliquis servilis conditionis existens*‘ = ‚jemand, der leibeigenen (unfreien) Standes ist‘. Cf. Tab 1 u. 2 unten. ‚*Universis*‘ ist in diesem Dokument wohl ursprünglich als eine Teilmenge der Bewohner Unterwaldens zu deuten. Cf. 0.1(5).

Die frühesten Belege für den All-Quantor sind:

Belege: FREIHEITSBRIEFE 1231, 1240, 1309 (ADRESSEN):

‚*universis hominibus vallis de – [Name]*‘ = ‚allen Männern des Tals von – [Name]‘.

Beleg: FREIHEITSBRIEF 1231 FÜR URI:
,*universis hominibus...*‘ (,allen Männern...‘) = ,*vestram universitatem*‘ (,eure
Landsgemeinde[versammlung]‘. Cf. Anh. 6.1

Beleg: VERBOTSBRIF 1234 APRIL 26:
König Heinrich VII. von Staufeu gebietet dem Ammann und allen Leuten von
Uri, die Besteuerung des Klosters Wettingen zu unterlassen:
,*fidelibus suis ministro et universis hominibus Uraniae...*‘ = ,seinen Getreuen,
dem Ammann und allen Männern/Leuten Uris‘.
Cf. C., Anm: QWI/1:164 [= Dok. 349].

Beleg: FREIHEITSBRIEF 1274 FÜR URI:
,*prudentibus viris ministro et universitati vallis Uraniae*‘ = ,den verständigen
(tapferen) Männern, dem Ammann und der Landsgemeinde(versammlung) des
Tals von Uri‘. Cf. Anh. 6.2

Die bisherigen hier aufgeführten Belege gestatten die Gleichsetzung von *universitas* (Nominativ, sg.) mit *universi homines* (Nominativ, pl.) und *viri* (Nominativ, pl.), zumal auch der Ammann als Repräsentant der Landsgemeinde angesprochen wird:

Universi homines = Universitas [= Viri]
Alle Leute/Männer = (die) Gemeindeversammlung (Landsgemeinde)
[= (die) Männer/Vasallen]

Beleg: VERBOTSBRIF 1299 JANUAR 13.
Königin Elisabeth, Gattin Kg. Albrechts von Habsburg, interveniert wegen
illegaler Besteuerung des Frauenklosters Steinen:
,*viris providis et discretis... officialibus seu ministris totique universitati in Swicia* = ‘den umsichtigen und taktvollen Männern..., den Amtspersonen oder Ammännern und der ganzen Landsgemeinde in Schwyz.‘

Zweites Schreiben:
,*quod tu landenman ad ordinationem officialium seu ministrorum memoratas sanctimoniales ob huiusmodi precarie exactionem ... inpignoraveris* = ,dass du, Landammann, auf Geheiß der Amtspersonen oder Ammänner die erwähnten Nonnen wegen der Einforderung einer derartigen Steuer ... verpfändet haben würdest‘. Cf. 0.: QWI/2:88 [Dok. 191].

Der persönlich angesprochene *Landammann* (,landenman‘) als Exekutivorgan und die *Ammänner* (,officialium seu ministrorum‘, *gen. pl.*) als Verantwortliche zusammen mit der *gesamten (Lands)gemeinde* (,totique universitati‘) werden in diesen beiden Schreiben genannt (und terminologisch unterschieden). Der Aus-

druck *viris* (= ‚den Männern‘) deutet darauf hin, dass die gesamte (erwachsene) *männliche* Bevölkerung in der Gemeinde bzw. Landsgemeinde (*totique universitati*) integriert ist und dass hier tatsächlich die Bevölkerung i.S. der Gemeindeversammlung und nicht die Gemeinde nur als Korporation (als Gemeindeverwaltung) gemeint ist.

Zur Bedeutung von ‚homo‘¹⁵⁵:

Cf. Niermeyer 1976: ‚homo‘ = u.a. ‚serf‘, ‚dependent‘, ‚vassal‘ sowie den folgenden Eintrag bei ihm ‚**8. homines**: les vassaux et les „ministeriales“ – vassals and „ministeriales“ taken together. Presentibus nostris hominibus, clericis et laicis, liberis et ministerialibus. LACOMBLET, UB. Niederrh., I no. 283 p. 185 (a. 1117).‘

SEMANTISCHE KONTRASTE / KOMPONENTENANALYSEN:

TAB. 1 GESAMTE MÄNNLICHE BEVÖLKERUNG (1299):

Viris = Officialibus totique universitati

Den Männern = Den Amtsleuten & der gesamten Gemeindeversammlung

TAB. 2 SOZIALER STAND DER LOKALEN BEVÖLKERUNG (BB 1291, DEKRET RUDOLFS I 1291, FORMELBUCH RUDOLFS I VOR 1282):

Conditio nominis	Conditio libera	Freier
Standesbezeichnung	Conditio servilis	Leibeigener

‚Nomen‘ = ‚sozialer Stand‘

‚Conditio‘ = ‚die Spezifizierung des sozialen Standes‘

¹⁵⁵ Zum Gebrauch des Terminus *Homines Vallis Uraniae* cf. Kopp, „Urkunden“, p.93 [1317 Jan 7]: ‚...*Homines Vallis Uraniae*, dicto Monasterio Thuricensi Jure servitutis pertinentes‘ = ‚die Männer/Leute des Tals von Uri, die dem besagten Züricher Kloster nach Rechtsverpflichtung zum Dienst zugehören‘ = (1) die Männer d. Tals U., **die alle dem Kloster zugehören** (Kopp), *oder nur*: (2) **diejenigen** Männer d. Tals U., **die dem Kloster zugehören**? Kopp baut weitreichende Interpretationen auf dieser Textstelle auf (p.92): „Es gab in Uri hauptsächlich dreierlei Leute: zu unterst standen die Eigenen, welche freien Herren gehörten; mitten, die Leute Wettingens; und zu oberst die Leute der Abtei Zürich. Nur aus den Letzten bestand die *universitas hominum Uraniae*...“ Cf. QWI/2:443f. [= Dok. 863], dtsh. Übersetzung. Die Hsgb. der QW haben sich wohl der Interpretation Kopps (‚alle‘) nicht angeschlossen. Der von Kopp zitierte Text gibt Aufschluss über Rechte der Dienstleute des *Züricher* Klosters. Cf. ergänzend hierzu den Konfiskationsbeschluss Kg. Ludwigs von Wittelsbach 1316 März 26, §3 (Anh. 6.4): *auch Uri* wird genannt; ferner den Brief über den *Freikauf von Habsburg* für Uri von 1231 u. den Verbotsbrief 1234 April 26 betr. Kloster *Wettingen* [QWI/1:164 = Dok. 349]. Konsequenzen: Landsgemeinde vs. Neubefreite vs. Eigenleute (ähnliche Rechte u. Mitglieder der Landsgemeinde?): Habsburg vs. Klöster vs. Reichsfreiheit (Autonomie)?

TAB. 3 SOZIALE ZUSAMMENSETZUNG DER LANDSGEMEINDE NACH TSCHUDI FÜR (1291):

<i>Landsgemeinde = ‚Landleute‘</i>		
Freie		Unfreie = Leibeigene
Edle	Unedle	

TAB. 4 AKZEPTABLE VS. NICHT AKZEPTABLE RICHTER (BB 1291, 1315; 1294 / LANDRECHT [1.2.2])

<p><i>Coniurati / Conspirati</i> = ‚Eidgenossen‘ (BB 1291)</p> <p><i>Wir, die lantl(i)ute und eitgenoze</i> [von Ure, von Swits und von Underwalden] = ‚<u>wir</u>, die Landleute und Eidgenossen [von Uri, Schwyz, Unterwalden]‘ (BB 1315 §25)</p>	<p><i>Non conprovinciales</i> = ‚keine Land(s)leute‘ <i>Non incolae</i> = ‚keine Mitbewohner (vor Ort)‘ (BB 1291)</p> <p><i>Usl(i)uten</i> = ‚Auswärtige‘ [1294 <5>(2), <11>(7)]</p> <p><i>Unser lantman nicht sei</i> = ‚<u>unser</u> Landsmann nicht sei‘ (BB 1315 §16); <i>Dien uzeren</i> = ‚die Auswärtigen‘ (BB 1315 §§ 13, 14).</p>
Als Richter akzeptabel	Als Richter nicht akzeptabel

D.h.: Eidgenossen / Landsleute (*akzeptabel*) vs. Fremde / Auswärtige (*nicht akzeptabel*) als potentielle Richter.

TAB. 5 DIE BEVÖLKERUNG IN UNTERWALDEN 1350 (1247) NACH ADDENDUM

<p>Ganze Gemeinde Unterwalden [Auch SZ 1350 (1247) & UR 1350]</p>	<p>Ammann & <i>universitas</i> 1350 Interdikt 1247 gegen den Ort als Organisation verhängt</p>	<p>Männer (stimmberechtigt)</p>
	<p>Pfarrkirchen, Tochterkirchen, Kapellen 1350 Exkommunikation 1247 der Einwohner</p>	<p>Männer und Frauen [zw. 14-70 J.]</p>

VI. SOZIALE PRIMITIVA: DAS ORDNEN POLITISCH-SOZIALER BEZIEHUNGEN UND DIE BILDUNG SOZIALER ORGANISATIONEN

Politisch-soziale Beziehungen betreffen Inhalt, Ausmaß und Regulierung des Lebens nebeneinander oder auch miteinander. Solch eine Regulierung kann durch einen Machtinhaber gegen den Willen einer andern Person bzw. anderer Personen durchgesetzt werden (Definition von ‚Macht‘).

Politisch-soziale Beziehungen werden *begrifflich gekennzeichnet* durch:

- (a) Entscheidungen (bzw. regulierende Handlungen),
- (b) ihre Folgen,
- (c) ihre Geltung (Legitimation),
- (d) ihren inhaltlichen Bezug (als ihren semantischen Inhalt),
- (e) die Rekrutierung der Machtinhaber und die Bildung der Entscheidungsorganisation(en) sowie durch
- (f) die Rekrutierung derer, die der Macht unterworfen sind bzw. an ihr teilnehmen.

Bewusstsein kann politisch-soziale Beziehungen *ordnen*:

- (a) Es konstituiert die *Zusammengehörigkeit* bestimmter Menschen im Sinne einer sozialen und territorialen Identität.
- (b) Es konstituiert diese Menschen als *Berechtigte und Verpflichtete* im Sinne der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rechtsgemeinschaft.
- (c) Es konstituiert den *Souverän, der autorisiert und beschließt*. Souverän ist im Sinne einer *politischen Partizipation*, einer *selbstständigen Ordnungskraft* oder einer *Selbstbestimmung* (das Volk bzw. der Herrscher als Souverän) oder einfach der *Selbstorganisation* gemeint.

Primitiva sind elementare oder grundlegende *Begriffe*. Im vorliegenden Fall stellen sie politisch-soziale *Handlungen* dar, die politisch-soziale *Organisationen bilden* und politisch-soziale *Beziehungen ordnen*. Die hier aufgelisteten sozialen Primitiva sind nicht erschöpfend¹⁵⁶.

¹⁵⁶ Cf. in diesem Zusammenhang Roger C. Schank & Jaime Carbonell, „The Gettysburg Address. Representing Social and Political Acts” (Yale University, Dep. Computer Science, Research Report #127, January 1978). Anregend zu einer sozioevolutionären Betrachtung könnte auch sein: Jürgen Habermas, „Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz“ in: Jürgen Habermas & Niklas Luhmann [Hsgb.], „Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet Systemforschung? Frankfurt am Main 1978: Suhrkamp Verlag.

VI.1 EINE PROVISORISCHE SKIZZE POLITISCH-SOZIALER PRIMITIVA

A = Agens; R = Rezipiens; Obj = Objekt / Thema; H = Handlung (Akt); Z = (Handlungs)ziel; I = Instrumenteller Akt; Q = Qualifizierungsmerkmale.

Oft: H = H + Obj (z.B. Dokument od. Inhalt).*

1. ZUSAMMENTRETEN DER LANDSGEMEINDE ALS BESCHLUSSORGAN.

Einige Bedingungen dafür sind im BB 1351 mit Zürich und im Beschluss der Eidesformel für Unterwalden von 1470 genannt – zu rekonstruieren als Regeln bzw. als instrumentelle Akte: Regelung der Teilnahmeberechtigung, Einberufungsregeln, Abstimmungs- bzw. Beschlussregeln, z.B. einstimmig vs. mehrheitlich; inhaltliche Beschlusspunkte = Tagesordnung.

Cf. Unterwalden, Anh. 7 (8) [1432]; Schwyz: I.4 [1339 Juni 24 etc.]; cf. 0.1 das Rechtsprivileg von Rudolf I [Febr 1291] samt Verständnishypothesen.

A = Alle Stimmberechtigten der Landsgemeinde. Typische Handlungen H_n = Beraten; Beschließen (Abstimmen); Anordnen (Erlassen); Siegeln; Bekanntmachen. Obj = Beschluss als Inhalt. Cf. Beispiel im BB 1315: Verbannung; Rückruf von Verbannten: ‘mit gemeinem (oder: gemeinsamem) Ratschluss (der Landsgemeinde)’.

2. GEGENSEITIGE VEREIDIGUNG BZW. BESCHWÖRUNG DER VERFASSUNG.

A = Landsgemeinde (Q = alle Männer über 16 Jahre; in betreffenden Tälern wohnend); H_1 = Schwören; R_1 = zu den Heiligen; I = mit erhobener Hand; H_2 = Nachsprechen der Worte; R_2 = auf Landsleute gegenseitig u. aufs Land, auf den Vertragstext bezogen); Obj/Thema = gegenseitige Hilfe u. Sicherung. Cf. im Einzelnen Kapitel I.1. Mit dieser Vereidigung ist die Landsgemeinde verfasst.

3. POLITISCHE UND SOZIALE ZIELE DER SELBSTORGANISATION.

Terminologisch: Z = ‘Frieden u. Ruhe’; ‘Achtung u. Selbstachtung’, ‘allgemeiner Nutzen’. Hier werden relativ abstrakte, allgemeine Werte als Ziel der Selbstorganisation der Bevölkerung genannt.

4. DER ERLASS EINER RECHTSORDNUNG (INKL. BÜNDNIS BZW. VERFASSUNG).

A / R = Alle Landsgemeindemitglieder. H = Erlassen von Rechtsvorschriften (= Obj).

Die Dimensionen dieser Rechtsordnung betreffen: Richterrekutierung; Gerechtigkeitsbegriff; Herstellung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens; Individualrecht vs. interkommunales Recht. D.h., Vorschriften, wie man als Landsgemeinde(n) und als Eidgenosse(n) handeln soll. Insbesondere konzentrieren sich die Rechtsbeschlüsse der Landsgemeinde auf Landbesitzrecht und auf Landnutzungsrecht, aber auch auf physische und psychische Aggression.

Die Bundesbriefe (= Obj) – als Bündnisverträge zwischen den einzelnen Ländern und Städten – gehören zu diesen Erlassen. A / R = Alle Lands- oder Bürgergemeinden der im Bündnis zusammengeschlossenen Länder oder Städte.

5. BERATEN (ALS PKT. FÜR DIE LANDSGEMEINDE).

A = alle Landsgemeindemitglieder; H = Beraten / Diskussion des anstehenden Themas (= Obj₁). Ggf. I = Ausarbeitung einer Beschlussvorlage (= Obj₂).

6. AUSARBEITUNG EINER BESCHLUSSVORLAGE.

A = z.B. Ammänner, Beauftragte der Landsgemeinde; H = schriftliche Ausarbeitung einer Beschlussvorlage (= Obj) [belegt für die Ausarbeitung der Eidesformel in Unterwalden, 1470].

7. BESCHLIESSEN = ABSTIMMEN ÜBER EINE BESCHLUSSVORLAGE.

A = alle Landsgemeindemitglieder; H = Zustimmung zur Beschlussvorlage (= Obj) oder deren Ablehnung [Resultat: einstimmig oder mehrheitlich].

8. AUTORISIERUNG VON BESCHLÜSSEN DURCH BEEIDIGUNG.

A = Alle Mitglieder der Landsgemeinde. Namentliche Nennung der Landsgemeinde(n). H = Beeidigung des Beschlusses (= Obj). Diese Form der Beeidigung sollte von der gegenseitigen Vereidigung (Nr. 2) unterschieden werden.

Zur Autorisierung gehören Beurkundung, Siegelung und Bekanntmachung.

9. VORGANG DER BEURKUNDUNG (SCHRIFTL. NIEDERLEGUNG).

A = im Auftrag der Landsgemeinde, z.B. 'Landamman'. Obj = Dokument bzw. schriftlicher 'Brief'. H = schriftliche Abfassung (z.B. auf Pergament).

10. VORGANG DER AUTHENTISIERUNG.

A = im Auftrag der Landsgemeinde, Nennung der authentisierenden Organe oder z.B. 'Landammann'. H = Siegelung. Obj = Dokument.

11. VORGANG DER BEKANNTMACHUNG.

A = Beauftragte der Landsgemeinde. H = Bekanntmachung des Beschlusses (= Obj). Z.B.: öffentliche Verlesung; Verschickung als Brief in Nachbargemeinden; Möglichkeit zur (individuellen) Einsichtnahme (Lektüre).

12. WÄHLEN VON BEAUFTRAGTEN.

A = Wahrscheinlich alle Landsgemeindemitglieder. R = Ammann; Richter (Räte); Beauftragte (Boten, „Tagsatzung“). H = Wahl; Periode = z.B. für 1 Jahr. Cf. auch die Wahl von Schlichtern usw. im BB 1351.

Es folgen abstraktere Begriffe in ihrer prozeduralen Explikation. Dazu gehören auch rechtliche (14.A-D) oder rechtlich-politische Handlungen, vor allem der Landsgemeindemitglieder, die im Folgenden mit aufgelistet werden.

VI.2 PROZEDURALE DEFINITIONEN SOZIOPOLITISCHER ORDNUNGSBEGRIFFE

13. DER HERRSCHAFTSBEGRIFF PROZEDURAL DEFINIERT.

„Herrschaft“ bezieht sich hier auf den König bzw. Kaiser und auf den Dienst für das Hl. Römische Reich.

A = prinzipiell Mitglieder aller Landsgemeinden des jeweiligen Bündnisses.

Formale Zustimmungspflicht der einzelnen Landsgemeinden u. der gesamten Konföderation.

R = [Rezipient; zu Gunsten *od.* zu Lasten] des jeweiligen Herrn (=Kg.?)

H = Feststellung gerechter Herrschaft: Q [von R] = keine Gewalttätigkeit u. keine Ungerechtigkeit; nur gesundheitlich schonende und moralisch einwandfreie Dienste [einfordernd]. Cf. BB 1315. [Im Widerspruchs- bzw. Zweifelsfall kann die Huldigung durch die Landsgemeinde(n) verweigert oder unterlassen werden bzw. betrachtet / betrachten sie sich als nicht an den Eid gebunden. Cf. Anh. 6.5, Beckenried 1323 Okt 7: bedingte Huldigung gegenüber Gf. J. von Arberg in Stellvertretung von Kg. Ludwig von Bayern].

14. DER RECHTSBEGRIFF (ALS RECHTSORDNUNG) PROZEDURAL DEFINIERT.

Fixierung von Rechtsvorschriften:

Beschlüsse der Landsgemeinde mit Gesetzes- oder Verfassungsrang (z.B. BB). Begriffliche Unterscheidungen: Schaden, nach Person od. Sache differenziert; Restitution als Strafe oder als Geldbuße; Pfändbarkeit; Streit, individuell od. zw. Ländern.

Rekrutierung von Richtern:

A = alle Landsgemeindemitglieder; R = Richter; Q = korruptionsfrei u. einheimisch; vermutlich gewählt od. im Konsensverfahren bestimmt; H = Wahl.

Anzeigepflicht von Vergehen ist – bei den hier behandelten Dokumenten – nur für den sog. Luzerner Auflauf dokumentiert.

A = prinzipiell jedes Landsgemeindemitglied (Bedingung: vereidigt). H = Meldung über Rechtsverletzung (R = vor Ammann oder Rat bzw. Richter).

Rechtsfindung:

A₁ = Prozessbeteiligter bzw. Beklagter; H₁ = Erscheinen des Prozessbeteiligten vor Gericht (= R); A₂ = Richter (u. Berater); H₂ = Richterspruch (Lösung vor Gericht).

Rechtsfrieden: die rechtliche Lösung gilt u. wird notfalls durch normativen Druck durchgesetzt = anerkannt.

14.A URTEILSFINDUNG:

A = Handelnder: Richter; H = Anwendung der Rechtsvorschriften (= Obj) auf den Rechtsfall (nach BB oder sonstigen Landsgemeindebeschlüssen) bzw. R = Beklagter / Kläger.

14.B RECHTSENTSCHEIDUNGEN WERDEN DURCH NORMATIVEN DRUCK DURCHGESETZT.

A = alle Eidgenossen oder in deren Auftrag in Übereinstimmung mit dem Richter; R = Beklagter; H = z.B. Einvernehmen suchen; Anerkennung des Urteils (= Obj) erzwingen.

14.C VERBANNEN, BESTRAFEN.

A = Richter (?), Landsgemeinde oder im Auftrag der Landsgemeinde; R = Täter; H = Festsetzung und Ausführung der Strafe.

14.D AUFHEBUNG DER VERBANNUNG.

A₁ = wahrscheinlich die gesamte Landsgemeinde oder in deren Auftrag; H₁ = Aufhebung der Verbannung durch Mehrheitsbeschluss; H₂ = Mitteilung des Beschlusses [A₂ = per Boten]; R = Täter.

15. DER IDENTITÄTSBEGRIFF PROZEDURAL DEFINIERT.

A / R = Alle Stimmberechtigten der Landsgemeinde. Zugehörigkeitskriterien Q = a. Zusammensiedeln; terminologisch: 'Landsmann', 'Mitbewohner' aus den fraglichen Tälern. b. Männer über 16 Jahre. H = Schwören gegenseitig aufeinander; terminologisch: 'zusammen schwören', 'sich gegenseitig versprechen' <als Prozedur bzw. Konstituierung von sozialer Identität und von 'Staatsvolk' (Nation in statu nascendi im verfassungsrechtlichen und soziologischen Sinn)>.

16. DER BEGRIFF SOZIALER SOLIDARITÄT PROZEDURAL DEFINIERT.

A = Alle Stimmberechtigten der Landsgemeinde(n). R = Alle Stimmberechtigten der Landsgemeinde(n). H = Hilfe. Hilfe = 'mit Leben und Gütern, auf eigene Kosten sich gegenseitig zu helfen'.

Nach BB 1332 ggf. ein formales Anforderungs- u. Abstimmungsverfahren (Eintritt des Angriffs- bzw. Verteidigungsfalls), wenn ganze Gemeinden oder Täler gemeint sind.

17. BEGRIFF SOZIALER KOHÄSION PROZEDURAL DEFINIERT.

Handelnde bzw. Betroffene: alle Landleute, insbesondere Landsgemeindemitglieder und deren Familien sowie Aufgenommene und fallweise Fremde. Handlungen: 'Folgeleistung gegenüber legitimen Herren [BB 1291 u. 1315], gegenüber Normen, gegenüber politischen und rechtlichen Entscheidungen [der Landsgemeinde(n)]': Alle Eidgenossen helfen bei Schlichtung oder Durchsetzung von Rechtsentscheidungen.

Berechtigungen und Verpflichtungen = Partizipation, die das Zusammenleben bestimmen. Durch Partizipation lässt sich 'Integration' definieren (Lang & Hinz 2002). Die aufgelisteten Handlungen schaffen soziale Kohäsion. Cf. Pkt. 5, 12.

Mein Kommentar: Es wird gezeigt, dass eine "Nation" voluntaristisch zusammengesetzt werden kann. Dieses gilt nur virtuell. D.h. es gibt Traditionen, Handlungsgewohnheiten, Siedlungsgemeinschaften, die in der Zeit ein Miteinander und ein Zusammensein begründet und entwickelt haben. Auf dieser Grundla-

ge kann dann der **voluntaristische** Gedanke aufbauen, im Prinzip 'la volonté générale' (operationalisiert als Abstimmung, inhaltlich als Selbstorganisation). Dieser voluntaristische Gedanke wird komplementär ergänzt durch den Gedanken des **Zwangs** bzw. des **normativen Drucks** i.S. von Eid und Meineidigkeit, der Vornahme von Verhaftungen oder Hilfeleistungen unter Einsatz des Lebens.

VII. DER PHILOSOPHISCHE GEHALT DER BUNDESBRIEFE

Ich untersuche *die Bildung von rechtlichen, politischen und sozialen Grundbegriffen*, die den Aufbau einer Rechts- und Sozialphilosophie ermöglichen. Dieses gilt zunächst im Sinne einer protophilosophischen Entwicklung von rechtlichen und sozialen Grundsätzen. Mit deren Hilfe haben die Innerschweizer um 1300 eine politische oder Staatstheorie bzw., da prozedural definiert, eine politische oder Staatspraxis mitbegründet und u.A. in den Bundesbriefen von 1291 und 1315 kodifiziert.

VII.1 ZUR PROTOPHILOSOPHIE DES RECHTS

Im Sinne einer *Rechtsphilosophie* werden skizziert: ein Gerechtigkeitsbegriff, der Begriff der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens. Die Vorschriften zur Bestellung von Richtern verdeutlichen politische Unabhängigkeit und *Rechtsaufsicht* durch die Landsgemeinde. Richter werden gewählt (?), dürfen ihr Amt nicht gekauft haben und müssen Landsmann sein. Gegenüber diesen Gesichtspunkten ist der „Gehorsam“, die Verpflichtung zur Folgeleistung, gegenüber dem Richter untergeordnet: *Rechtssicherheit* und *Rechtsfriede* werden durch die Eidgenossen hergestellt. Rechtsurteile sind anzuerkennen und werden ggf. von den Eidgenossen durch normativen Druck durchgesetzt. Sozialevolutionär und politikphilosophisch interessant sind darüberhinaus die *Kodifizierung von Recht*, die Herstellung einer *Prozessordnung* sowie die Herstellung von *Rechtssicherheit* und *Rechtsfrieden* durch detaillierte soziale Handlungsvorschriften. Die Akzeptanz fremder Herren wird stets an die Zustimmung der Landsgemeinde gebunden. Ferner erläßt die Landsgemeinde ein Verbot gegen fremde oder gedungene Richter. Dies sind erste Schritte in Richtung auf *Herrschaftsausübung* und *Rechtsaufsicht* (z.B. 1309 im Konsens mit dem Reichsvogt) durch die Landsgemeinde. Im BB 1332 wird sogar eine Pluralität der Rechtsordnungen akzeptiert. Bei der Kodifizierung des Rechts sind folgende *Begriffsbildungen* festzustellen: *Vergehen* gegen Leib bzw. Leben und Eigentum (mit faktischer *Blutgerichtsbarkeit* im Mordfall), *richterlich geregelte* Wiedergutmachung (Pfändung), Regelung von Streit (ggf. Fehde) individuell und interkommunal *einvernehmlich* (*„nach Minne“*) oder *richterlich mit Rechtsspruch* (*„nach Recht“*), *Folgeleistungspflicht* gegenüber dem Richter und dem Gericht. Zu den Strafen gehören *Todesstrafe (Mord)*, *Verbannung* (u. ggf. *Aufhebung der Verbannung*) und *Geldbuße oder Restitution des Schadens*. Kontrolle und Aufsicht im grundsätzlichen Sinn liegen bei der Landsgemeinde als Recht setzende und Recht durchsetzende Institution, faktisch als: *„Alle Gewalt geht vom Volke aus“*. Die Einschränkungen liegen in der Bedingung der Reichsfreiheit (ggf. Verantwortung vor dem Reichsvogt und/oder vor dem Reichs- bzw. Hofgericht).

Auch Akte der politischen Selbstbestimmung, der Solidarität und insbesondere der Bündnis- und Konsultationspflicht sind unter diesen *Rechtsbegriff* subsumiert, der in der Landsgemeinde politisch verfasst ist. Cf. Abstrakt 7a., rechtlich verankerte Solidarität, Entscheidungsbefugnis und Selbstbestimmung [BB 1332 (§6) und „Brief von Wisserlen 1470“ (I.1.5 b.)].

VII.2 ZUR POLITISCHEN PROTOPHILOSOPHIE

Im Sinne einer *politischen Philosophie* wird ein Herrschaftsbegriff skizziert. Dieser ist noch etwas vage: keine Herrschaft durch einen fremden, auswärtigen Herren ohne Zustimmung der Landsgemeinde (BB 1315, §10). Dieses ist eine *methodische oder operationale*, eben durch die Beschlussprozedur bestimmte *Definition von Herrschaft* als bewusste Anerkennung durch das Volk, d.h. die Landsgemeinde, und das heißt, als *legitimierte Herrschaft*, ggf. – *im Konfliktfall* – *sogar Volksherrschaft*. Als *Souverän* tritt das Volk, d.h. die Landsgemeinde (die ‘Landlüt gemeinlich von Schwyz, Uri, Unterwalden’) auf: ‘wir beraten, beschließen, ordnen an.’ Diese Interpretation hat sicherlich ihre *Grenzen*, die in der Findung des Gleichgewichts mit dem König bzw. dem Hl. Römischen Reich und in der Konvergenz von Anspruch und Durchsetzbarkeit bestehen. Letzteres ist eine Frage der praktischen Politik und der politischen Programmatik [cf. Abstrakt 14(b).]: nur lokale Geltung.

Das Interessante ist nun, dass ‘*ungerechte Herrschaft*’ definiert wird und sogar unter ein Verbot, ein Dienstfolgeverbot, fällt. Es ist nicht nur das Widerstandsrecht gegen ungerechte Herrschaft, sondern das *Verbot des Dienstgehorsams* gegenüber ungerechter Herrschaft – so steht es zweifelsfrei in der Proklamation (BB 1315). Im Umkehrschluss erscheinen die inhaltlichen Merkmale *gerechter Herrschaft* als präzis gefasst: ‘keine Fronarbeit bzw. Menschenchinderei’ und ‘moralisch einwandfrei’. Ich gehe einen Schritt weiter: hier liegt wohl auch sozialphilosophisch der Schlüssel für den *Umgang mit dem Andern*, auch im Angesicht möglicher wirtschaftlicher Ungleichheit und relativer Abhängigkeit (cf. BB 1315: ‘ze ere’ = ‘zur (Selbst)achtung / zum Respekt’, je nachdem ob dies ego- oder allo-zentrisch betrachtet wird). Mit dem Begriff ‘*ungerechter Herrschaft*’ ist die *Widerstandspflicht* normativ verbunden. Man beachte, dass darüber hinaus *Gewaltfreiheit* als ein Merkmal ‘*gerechter Herrschaft*’ herausgestellt wird. Anders ausgedrückt: *gewalttätiger und ungerechter Herrschaft auf dem eigenen Territorium gilt der aktive Widerstand*.

Dieser Passus gewinnt *politischen* Charakter durch den Beschluss der Landsgemeinde, ihn zum Bestandteil der Verfassung (BB von 1315) zu machen und ggf. im Einzelfall auch per Beschluss anzuwenden. Durch seinen Inhalt gewinnt er aber auch grundsätzlich einen *sozialen* und *rechtlichen* Charakter: im Sinne *einer Grundlage von Gesellschaft bzw. Vergesellung*.

Die Länder verteidigen zäh *einmal erlangte Freiheiten* im Sinne der Reichsfreiheit (ausschließliche Unterstellung rechtlich und dienstlich unter König und Reich). Der BB 1332 verzichtet darauf, die Regulierung persönlicher Dienstverpflichtungen, zumindest für die Waldstätter Länder, zu benennen bzw. aufzuführen. Erinnert sei an die reichsgerichtlichen Beschlüsse unter Kg. Ludwig IV von Bayern, die Fronherrschaft in den Waldstätten (Uri, Schwyz, Unterwalden) 1316 und erneuert 1324 aufzuheben und durch den Dienst für König und Reich zu ersetzen (Anh. 6.4). Die Dekrete Ludwig IV von Bayern (Anh. 6.7) zum *rechten Benehmen von Vögten* kommen dem im BB 1315 definierten Herrschaftsbegriff entgegen.

VII.3 ZUR PROTOPHILOSOPHIE DES SOZIALEN

Im Sinne einer Protophilosophie des Sozialen und des Rechtes lässt sich prozedural das *gegenseitige Vereidigen* (im Gegensatz zum Eid eines Untertanen auf einen Führer) durch die Landsgemeinde im Sinne einer Volksversammlung als *Stiftung sozial-territorialer Identität und Bindung in einer Solidargemeinschaft* ansprechen. Durch den Schwur auf die Verfassung bzw. das Bündnis (d.h. auf den jeweiligen BB) ist diese so konstituierte Solidargemeinschaft *verfasst*. Die Norm *gegenseitiger Hilfe bei Angriff auf Leib und Leben und auf Besitz als Existenzgrundlage* charakterisiert diesen Begriff von Solidargemeinschaft. In diesem Sinn sind es vor allem die Vorschriften zum *Schutz* gegen einen Angriff von außen und Terror von innen [z.B. BB 1291, §§ 7–17], die den Begriff der Solidargemeinschaft näher bestimmen. Dem entspricht *Frieden* als Wert.

Im Gegensatz zum modernen Sozialstaat kennt diese Art von Solidargemeinschaft anscheinend noch nicht den Begriff ‘sozialer Kompensation (von Armut, Not, Bedürftigkeit)’. Bei Verbrechen (gegen Besitz) wird jedoch im Sinne einer größtmöglichen *Restitution* konzeptuell auch dieses Merkmal ansatzweise angesprochen [BB 1291, §§ 24, 27]. *Allgemeinwohl (öffentliches Wohl)* markiert die Orientierung im sozialen Handeln der Kommunen bzw. Länder bzw. Landsgemeinden.

Der BB 1332, § 11, nennt ‚*wider herren*‘ (‚*gegen adlige Herren*‘) als mögliche Feinde, gegen die das Bündnis schirmen soll. Im Luzerner Ratsbüchlein (cf. hier IV.1.3 [=Dok. 484, QWI/3:316]) lesen wir unter 1343 Nov 16: ‚*ein mengi richer und armer ze Lutzerren*‘ (= ‚*eine Versammlung Reicher und Armer zu Luzern*‘), die sich gegen einen Umsturzversuch der österreichisch-habsburgisch Gesonnenen zusammen mit den Stadträten unter Eid politisch organisiert haben. Norm und episodische Erwähnung erscheinen in ihrer Begriffsbildung als signifikant.

Die begrifflichen Besonderheiten des BB von 1351 mit Zürich sind im folgenden Paragraphen, unter ‚Werteorientierung‘, dargestellt.

Es erscheint mir sozialphilosophisch als signifikant, dass *Dienste für sog. Herren den Kriterien „gesundheitlich schonend“ und „moralisch einwandfrei“ ent-*

sprechen müssen. Das *Sozialideal* weist die Merkmale „gerecht und gewaltfrei“ auf, wie in VII.2 dargelegt, sowie „gemeinnützig und (selbst)achtend“ – vielleicht kann man letzteres Merkmal einfach mit „menschwürdig“ übersetzen.

VII.4 DIE LANDSGEMEINDE ALS ORGANISATION UND ALS THEORIE EINER HANDLUNGSPRAXIS

Der Begriff der Landsgemeinde ist m.E. in den hier analysierten Verfassungstexten erwähnt bzw. impliziert.

BB 1291: § (3) *homines; universitas; communitas hominum* [„die Leute/Männer“; „die (Lands)gemeinde“; „die (Lands)gemeinde der Leute/Männer“]; § (20) *communi etiam consilio et favore unanimi promissimus* [„auf gemeinsamen Rat und einstimmigen Beschluss haben wir versprochen“].

BB 1315: §(3) *wir die lantl(i)ute von Uri, Schwyz und Unterwalden* [„wir, die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden“]; §(6) *daz wir bi unseren tr(i)uwen und bi unseren eiden gelobt und gesworn han, einanderen ze helfenne* [„dass wir bei unseren Treueversprechen und bei unsern Eiden gelobt und geschworen haben, einander zu helfen“]; §(19) *in die eitgenozen mit gemeinem rate wider inladent* [„ihn die Eidgenossen auf gemeinsamen Ratschluss hin wieder einladen“]; §(25) *wir die vorgehenden lantl(i)ute und eitgenoze von Ure, von Switz und von Unterwalden* [„wir die vorgenannten Landleute und Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden“].

BB 1332: §(5) und (6); §(7) *wir der schulthess, der rat und die burger ze Lutzern* [„wir, der Schultheiß, der Rat und die Bürger zu Luzern“]; § (8) *wir die vorgehenden lantl(i)ute ze Ure, ze Switz und ze Underwalden* [„wir die vorgenannten Landleute zu Uri, Schwyz und zu Unterwalden“]; §(10) *„die sollen sich darüber klar werden bei dem Eid, ob man ihnen Unrecht tue, und wird sich die Mehrheit unter ihnen darüber klar, dass ihnen Unrecht geschieht“*. „Bei dem Eid“ und „die Mehrheit“ deuten wohl auf die Intervention der Landsgemeinde hin.

Wir haben es hier z.T. mit einer impliziten Philosophie zu tun, im Sinne von Pierre Bourdieu mit einer Theorie der Handlungspraxis. Die handlungspraktischen Regeln für die Stiftung oder Konstitution einer Landsgemeinde als grundlegender Institution der jeweiligen Bevölkerungen für Aufgaben der Selbstorganisation werden in den Bundesbriefen nicht spezifiziert, sondern sind erst aus den Landrechtsbüchern erschließbar (z.T. präzise zurück datierbare Ereignisse bzw. Tagesordnungspunkte vom Ende des 13. Jhdt. / das gesamte 14. Jhdt. umfassend). Explizit erwähnt finden sich die Regeln z.T. im BB 1351 mit Zürich. Cf. I.1.7.

Zusammenfassung (cf. die Grafiken bei Blickle 1990:97,101,103,106,124):

- *Stimmberechtigte*: Männliche Bevölkerung über 14 bzw. 16 (manchmal auch 20 – cf. Brun'sche Verfassung) Jahre. Dieser Bevölkerungsteil wird

vereidigt: auf den Landammann, auf die Verfassung (die Bundesbriefe) bzw. das Land, auf die Landsgemeinde.

- *Periodizität der Vereidigung*: Alle 5 [im BB 1353 mit Bern] bis 10 Jahre [Letzteres im BB 1351 mit Zürich].
- *Periodizität der Tagungen*: Mindestens einmal im Jahr im Mai; ggf. nach Bedarf.
- *Position des Landammanns*: Er wird durch die Landsgemeinde jährlich oder durch die städtische Bürgergemeinde für ein halbes Jahr gewählt (Wiederwahl möglich). Er handelt im Auftrag der Landsgemeinde. *Er beruft die Landsgemeinde ein*. Er nimmt auch (juristische) Klagen bzw. Anzeigen entgegen.
- *Position der Richter*: Wahl jährlich durch die Landsgemeinde als Rat. Räte sind im Vertrag zwischen Fribourg und Bern 1271 (bzw. 1243), zwischen Bern und Haslital 1275 für die Stadt Bern, und für die Stadt Luzern im BB 1332 und im Ratsbüchlein für den Luzerner Aufruhr von 1343 belegt. Die Wahl der Räte für Luzern weist Besonderheiten auf (cf. Histor. Lex. Schweiz, Luzern [Gemeinde 2.]). Cf. Anh. 9; BB 1291 u. 1315.
- *Funktionen der Landsgemeinde*: Cf. I.4 (u.a. ein chronologisch geordnetes Register von Beschlüssen der Landsgemeinde Schwyz).

Werteorientierung: Blickle (1990:170-202, bes. 199ff.) ist es zu verdanken, dass die Analyse der Werteorientierung in den Bundesbriefen in den Blickpunkt gerückt wurde. Der Wert *Gemeinnutz* wird von ihm in einer Reihe von Dokumenten aus dem 13. und 14. Jahrhundert belegt (Blickle 1990:200f.). Die philosophische Leistung der Verfasser der Bundesbriefe liegt auch in der Kennzeichnung der Werteorientierung in den jeweiligen Präambeln begründet.

BB 1291, §1: *honestati... et utilitati publicae* = ‚der Achtung und dem öffentlichen Nutzen (Interesse)‘; *pacta quietis et pacis* = ‚Verträge der Ruhe und des Friedens‘, d.h. eine Friedensordnung; §5: Verteidigung von sich selbst und von Besitz.

BB 1315, §2: *den l(i)uten ze fride unde ze gemache (und) ze nutze und ze eren* = ‚den Leuten (i.S. der Allgemeinheit) zum Frieden und zum Wohlbefinden, zum Nutzen und zur (Selbst)Achtung‘; §8: Leben oder Gut; §11: gesundheitlich schonende und moralisch einwandfreie Dienste; §12 [implizit durch Umkehrschluss]: Gewaltfreiheit und Gerechtigkeit; §13 kommunale bzw. gegenseitige Erlaubniserteilung und Informierung [bei Vereidigung auf fremde Herren oder bei Verhandlung mit ihnen].

BB 1332, §2: *den l(i)uten ze fride und ze nutze, ze gemache und ze eren* = s.o. BB 1315; §4: Leben oder Gut; §7: *dienste... durch recht* = ‚Dienst(leistungen)... von Rechts wegen‘; §8: *rehtung* = ‚rechtliche Verpflichtungen‘; §15: keine Bindung durch Vereidigung an [landesfremde] Herren.

BB 1351, §2: ‚mit sinniger Vorbetrachtung zu [a] gutem Frieden und [b] Schutz [b1] unseres Lebens und Gutes, [b2] unserer Stadt, unserer Länder und

[b3] Leute, zum [c] Nutzen und zum [d] Wohlergehen insgesamt des Landes, zu einem [e] ewigen Bündnis und zu [f][ewiger] Freundschaft‘; §3: ‚so geben wir... einander ein erkennbares Zeugnis von dieser in Treue verbundenen Gesellschaft und [von diesem] ewigen Bündnis‘. Hier taucht zum ersten Mal das Konzept von einer „*Gesellschaft*“ auf, in Verbindung mit „*Freundschaft*“ und „*Wohlergehen des [gesamten] Landes*“. Diese Gesellschaft „*ist in Treue verbunden*“, *d.h. durch den gegenseitigen Treueid als Bündnis konstituiert.*

Mit diesen Werten und Gedanken sind allgemeine Steuerungsimperative entworfen, die die Theorie einer Handlungspraxis der Landsgemeinde grundlegen. Vielleicht kann man sagen, dass es sich um eine Frühform von „Staatszielen“ handle.

VIII. STAATSENTSTEHUNG: EINE ANTHROPOLOGISCHE BETRACHTUNG

VIII.1 SIEDLUNGSEINHEITEN UND STAATSENTSTEHUNG / POLITISCHE SELBSTORGANISATION

(1) An dieser Stelle betrachte ich Verselbstständigungsprozesse, die Bildung neuer politischer Einheiten (*Territorialisierung, Kommunalisierung*), ihre Loslösung (*Segregation, Abspaltung [fission], Unabhängigwerdung*) von anderen größeren Einheiten. Insbesondere die Betrachtung der Bildung *komplexerer soziopolitischer Einheiten (Hierarchisierung)* ist an dieser Stelle angebracht.

(2) Die Funktionen dieser Bildung von Siedlungseinheiten umfassen z.B. 1. Existenzielle Dimensionen: persönliches Leben, Familie, Wahl der sexuellen Partnerin / des sexuellen Partners; Besitz (Landbesitz, Vieh, Haus); Arbeit (Abhängigkeit: Dienste, Pacht); Zusammenleben mit andern (gemeinsame Rechte: Holznutzung, Wasser, Allmende usw.); 2. Konflikte und Anomie, ihre rechtliche Regulierung; Sicherung gegen Überfälle bzw. Fehden.

(3) Die Differenzierung der Institutionen in soziale, wirtschaftliche, politische, religiöse, militärische korreliert mit komplexer Gesellschaftsbildung. Mit K. Flannery (1972) führe ich die *organisatorische Spezialisierung* und komplementär dazu die *organisatorische Generalisierung* als Evolutionsprozesse¹⁵⁷ für die Herausbildung von Institutionen ein. An dieser Stelle führe ich weitere Gesichtspunkte aus der *Politischen Anthropologie* ein: z.B. die Betrachtung der *Anzahl der vorhandenen Entscheidungsebenen* in den politischen Organisationen einer Gesellschaft: *drei Ebenen = Häuptlingstum (chiefdom)* [Haushalte + Hauptorte + Konföderation]; *vier Ebenen = Staat* [Haushalte + Dörfer / Weiler + Hauptort + Konföderation]. Der anthropologische Staatsbegriff erfordert demnach das Vorliegen von vier Entscheidungsebenen.

Zu den Theoretikern der Staatsentstehung gehören z.B. Carneiro und Wittfogel. *Talschaften* im soziodemografischen Sinn stehen auch bei diesen beiden Autoren prominent im Mittelpunkt. Flannery hat den Gesichtspunkt der *Konfliktvermittlung* (z.B. vermutet im Fall zapotekischer Priesterschaften in Monte Albán in Alt-Mexiko in Hinblick auf die drei Haupttäler Oaxacas) als Ursache der Staatsentstehung mit in den Vordergrund gerückt. Bei Carneiro sind *kriegerische Auseinandersetzungen* oder *Bedrohungen* (u.a. Fehden) die Hauptursache, bei Wittfogel die *Zuteilung oder Kontrolle von Wasser* (im Falle ähnlicher Theorien die *Besorgung und Distribution von andern kritischen Ressourcen*).

Circumscription, nach Carneiro im Sinne geografischer bzw. umweltlicher Begrenzung durch andere Bevölkerungen, politische Herrschaftssysteme und ökologische Nutzungssysteme, führt zu politischer (auch gewaltsamer) Integration,

¹⁵⁷ Cf. Hallpike 1986 im Allgemeinen u. Abschn. V [The direction of evolution], p. 208ff.

zu Widerstandsbildung und/oder zu soziopolitischer Innovation. Hierarchischer Unterordnung unter bestehende oder neu geschaffene politische Ordnungen stehen Versuche der Selbstorganisation, der Selbstbehauptung und der Verselbstständigung, z.B. Sezession oder Dorfspaltung, gegenüber.

(3a) Die Innerschweiz kann aus dem Blickwinkel von R. Carneiros Staatsentstehungstheorie betrachtet werden:

- Umweltliche Begrenzung: Täler; relativ komplexe lokale Herrschaftgebiete in der Umgebung (Herzogtum; Klöster und Universalreligion des Katholizismus).
- Homogenität des Rechts bzw. der Rechtsordnung.
- Hierarchie der Eide: Festlegung von Souveränität und politischer Autonomie; Zugehörigkeit.
- Militärische Institutionen (erschlossen). Fehden und Selbstbehauptung.
- Ressourcen-Analog: St.-Gotthard-Pass (Handelsroute); Spezialisierung als Soldaten.

(3b) Das Innerschweizer Bündnis kann ferner aus dem Blickwinkel von Flannerys Staatsentstehungstheorie betrachtet werden:

- Schaffung eines Vermittlungs- bzw. Koordinationsausschusses der Talschaften (Länder bzw. Kantone) i. S. der Tagsatzung.
- Entscheidungsinstitution: Landsgemeinde; Festlegung von Souveränität und politischer Autonomie.
- Ressourcen: nicht im Sinne der Ressourcenbeschaffung, z.B. Handelsexpeditionen, sondern ihrer Ermöglichung: Sicherung der Handelsroute als Nutzen für das (ganze) Hl. Römische Reich. D.h. die Sicherung der lokalen Autonomie [im Gegenzug] für die Sicherung der Transitroute bzw. der Handelswege. Dieses bedeutet eine *wirtschaftlich-politische Interdependenz* zwischen der Innerschweiz und der Zentralautorität des Hl. Römischen Reiches.

(3c) In Anlehnung an Wittfogel lässt sich das Innerschweizer Bündnis vielleicht auch als eine *hydraulische* Gesellschaft (mit der Anlage oder Kontrolle von „Wasserwerken“) ansprechen:

- Die Bedeutung des Wasserwegs, des Vierwaldstätter Sees, als Transportweg (Kontrolle).
- Zoll von Flüelen für die Benutzung dieses Wasserwegs.
- Schlagen von Holz: Tröge zur Wasserversorgung (cf. I.3 = Landsgemeindebeschluss Schwyz 1342 Mai 15); Steuern u.a. für Wasser, Holz (cf. I.2.2 <9> (5) = Landsgemeindebeschluss Schwyz 1294).

(4) Bildung kognitiver Konzepte, die der Herausbildung der neuen soziopolitischen Organisationen entsprechen: Herrschaftsbegriff und Legitimation; Rechtsbegriff und Normensetzung (Fixierung von Rechtsregeln); Rechtssicherheit, Rechtsfindung, Rechtsfrieden. Hier erfolgt auch die Regulierung von Abhängigkeiten.

(5) Institutionalisierung von politischer Selbstorganisation: Hierzu gehört im Fall der Innerschweiz die Schaffung der 'Landsgemeinde'. Die Aktivitäten der Landsgemeinde betreffen: die politische Partizipation der Bevölkerung; die institutionelle Rahmenbildung: Einberufung der Versammlung (Regeln dafür); Wahl einer Repräsentation, z.B. Landammann, Räte, Richter; deren Legitimierung und Machtbeschränkung durch Wahl und Wahlperiode in der Landsgemeinde; Beratung und Entscheidung; verfasste Prozeduren: z.B. Verfassungsgebung, Autorisierung bzw. Legitimierung von Beschlüssen und Ämterbesetzung.

gen, Beurkundung und Siegelung (Authentisierung). Ferner die Schaffung eines Vermittlungsausschusses der drei Landsgemeinden für Aufgaben des *Bündnisses* im Sinne der ‚Tagsatzung‘.

Die vorläufige Formel für die ‚reichsfreie‘ Innerschweiz lautet:

Für alle x gilt:

Wenn x in der Innerschweiz dauerhaft lebt (W) und (&) ein Mann über 16 Jahre ist (M), dann gehört x (x als Element [∈] gedeutet) zur Landsgemeinde L (L als Menge gedeutet; \supset = wenn... dann, d.h. Implikation).

Formal:

$[W \& M](x) \supset x \in L$.

Selbstorganisiert (in der Landsgemeinde) sind alle Männer, die auf dem spezifischen Territorium leben.

‚Selbstorganisation (x)‘ =_{df} ‚Teilnahme (x) an öffentlichen bzw. allgemeinen Aktivitäten, an der Diskussion erkannter Probleme und an Problemlösungen (=Beschlüssen)‘. _{df} = definitorisch.

In vielen Ländern sind vergleichsweise die Kommunen mit ihren lokalen Repräsentationen (z.B. *Gemeinderat*) oder Regionen mit ihren *Tribal Councils* prototypisch. Beispiele für die Kommunen sind indianische Gemeinden in Mexiko und Guatemala, für Regionen z.B. Australien (Arnhem Land im Northern Territory). Integrative Prinzipien sind dort z.T. *territorialer, markt- und austauschsystemischer, religiöser, ämterfunktionaler, sozialorganisatorischer und rechtlicher, insbesondere auch landbesitzrechtlicher und umweltnutzender Art*. Diese dimensionalen Prinzipien erlauben es, das **Problemsystem ‚Kommunenbildung‘** zu kennzeichnen.

VIII.2 DAS POLITISCHE SYSTEM UND SEINE EBENEN / KOLLEKTIVE VEREIDIGUNG STIFTET KOHÄSION UND SOUVERÄNITÄT

(1) *Staatsentstehungstheorien: 1. auf Zwang beruhend, 2. auf Freiwilligkeit beruhend.* Carneiro und Wittfogel stellen den Gesichtspunkt des Zwangs in den Vordergrund ihrer Theorieskizzen. Autoren wie z.B. Comte stellen den Gesichtspunkt der Freiwilligkeit (Staatsvertrag) in den theoretischen Mittelpunkt. Im vorliegenden Fall der Innerschweiz liegt eine interessante Mischung vor. Äußere Bedrohungen und Zwänge führen im Fall der Innerschweiz zum Abschluss des Bündnisses: die direkte Reichsfreiheit – als relative Freiheit – ist durch Mediatisierung bedroht, d.h. durch die Ausbildung regionaler Adelherrschaft [cf. in diesem Sinn die Gefahr, die von Friedrich dem Schönen durch die Verpfändung Uris 1326 an seinen Bruder, Herzog Leopold, ausgegangen sein soll, sowie

die Neigung Rudolfs von Habsburgs, die Konzessionen des abgesetzten Staufers, Kaiser Friedrichs II., zurückzunehmen]. In einer klandestinen Phase (dem 'Weißen Buch von Sarnen' zu Folge) verbinden sich Männer gegenseitig durch Eid und verpflichten sich gegenseitig zur Hilfe. Der Eid darf nicht gebrochen werden. Ein enormer normativer Druck wird erzeugt: 1. dem beeidigten Bund beizutreten, 2. Eidbrecher aufs Härteste zu bestrafen, und 3. die inhaltliche Rechtsordnung kollektiv durchzusetzen (wiederum durch normativen Druck).

Politische Systemebenen: Auf einer obersten Ebene werden politisch verschiedene Territorien und ihre Rechtsansprüche organisiert. Dieses ist das *Heilige Römische Reich deutscher Nation* mit der Position des Königs bzw. des *Kaisers* (d.h. Krönung des Königs durch den Papst in Rom) und seinem *Reichsgericht*. Der König verfügt über *reichsunmittelbare Territorien*, deren Bewohner nur ihm als Freie (begrenzt) zu dienen haben. Reichsfeinde können durch die *Reichsacht* geächtet werden.

Auf einer mittleren Ebene haben sich die *Reichsfürsten* (*Herzöge, Reichsäbte, z.T. Grafen; untergeordnet: z.T. Grafen, Vögte*) organisiert. Diese Reichsfürsten können Territorien, die ihnen gehören oder von ihnen beansprucht werden, als persönliche Lehen an Gefolgsleute vergeben. Die Bewohner darauf können zu Leibeigenen erklärt werden.

Eine dritte Ebene bilden die *reichsfreien Territorien*, z.B. reichsfreie Städte, aber auch die reichsfreien Waldstätter Kantone. Diese Territorien stehen unter ständigem Druck, ihre Reichsunmittelbarkeit gegen die Reichsfürsten zu verteidigen (*Abwehr von Versuchen der Mediatisierung der reichsfreien Territorien*). Die Bevölkerungen dieser reichsfreien Territorien gelten in der Regel als Freie.

Eine vierte Ebene stellen dann *Zinspflichtige* und *Leibeigene* als Bevölkerungen in Abhängigkeit von Reichsfürsten bzw. klösterlichen Herrschaften dar.

Ein *paralleles System* bildet die katholische Kirche (klösterliche Herrschaften; Eherecht in kirchlicher Hand; Kaiserkrönung durch den Papst in Rom; Äbte z.T. Reichsfürsten). Durch den *päpstlichen Bann* können einzelne Personen oder ganze Kommunen *exkommuniziert* werden.

Die besondere Bedingung des Hl. Römischen Reiches mit seiner politischen Ebenenvielfalt und seiner machtpolitisch recht schwachen dynastischen Adelsstruktur ist, dass Territorien auf unterer Ebene sich bilden können und an die oberste Instanz sich wenden können. (Dieses ist ein gesetzesartiges Prinzip, das aus der Sozialpsychologie bekannt ist). Sie können *Autonomie* unter sehr eingeschränkten Bedingungen anzustreben versuchen. Die Mittel hierzu sind: Loskauf aus der Leibeigenschaft; Kommunalisierung und rechtliche Homogenisierung des Territoriums (es gilt nur das Recht der Kommune); militärischer Widerstand (z.B. im Fall der Schweiz oder der einen oder anderen reichsfreien Stadt erfolgreich).

Angesichts der Struktur des Hl. Römischen Reiches ist noch eine andere Entwicklungsmöglichkeit gegeben: *die Sezession bzw. die politische Unabhängig-*

keit von der einst zentralen Herrschaft. Diesen Weg hat die Schweiz faktisch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bzw. formal mit dem Westfälischen Frieden 1648 beschritten. Formal vergleichbar ist die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Einen dritten Fall stellt die *soziale und politische Revolution* dar, die ein vorhandenes Staatswesen transformiert, z.B. die Französische, Russische oder Nicaraguensische Revolution.

(2) Der Eid stiftet (vermutlich) *strenge Reziprozität*. Normalerweise werden Eide von Untertanen auf Herren oder Herrscher abgelegt (in der Hierarchie der politischen Instanzen eine Stufe höher: die Kantone *huldigen* dem König oder Kaiser oder seinem Abgesandten und *schwören* auf ihn). In der Innerschweiz macht man eine soziale Erfindung. Man schwört einen Eid aufeinander, gegenseitig, versichert sich der Hilfe, verspricht sie. Die kanonische Form ist der *kollektive Eid* der gesamten männlichen Bevölkerung über 14 oder 16 (später dann zuweilen auch 20) Jahren in Gestalt der Landsgemeinde, auf den Landammann, die Landsgemeinde und das ‚Land‘ bzw. die ‚Verfassung‘, die Bundesbriefe, die verlesen werden (hierzu bedarf es natürlich einer deutschen Fassung). Dieser Eid wird alle 5 (oder auch alle 10 Jahre) geleistet. Dieses ist von Blickle klar herausgearbeitet worden. Entsprechende explizite Erwähnungen finden sich z.B. in den Bundesbriefen von 1351 (mit Zürich), 1353 (Bern) oder 1501 (Basel), aber auch schon z.B. im Vertrag zw. Fribourg und Bern 1271 bzw. 1243.

Mit Hilfe des kollektiven Eides wird ein neuer Souveränitätsbegriff eingeführt: die Landsgemeinde als Volkssouverän. Dieses gilt im Gegensatz zur repräsentativen, einer auf gewählten Delegierten beruhenden Demokratie als *direkte* Demokratie.

VIII.3 SOZIOLOGISCHE UND ANTHROPOLOGISCHE HYPOTHESEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

Die Annahme der BB und anderer grundsätzlicher politischer bzw. rechtlicher Beschlüsse durch die Landsgemeinde markiert die Bildung von *sozialer Kohäsion* in unterschiedlichen Lebensbereichen und die *Festlegung* von gemeinsamen Interessen durch die Methode der Abstimmung. Dazu zählen u.A. die Verpflichtung zur gegenseitigen Verteidigung und Unterstützung. Hier ist deutlich *normativer Druck* (n. Ragnar Rommetveit) als soziales methodisches Mittel im BB von 1315 benannt.

Formal wird durch das *Ausmaß von Partizipation* der Bevölkerung ein quantitativer bzw. komparativer *Begriff der Integration des Systems* der untereinander verbündeten Bevölkerungen der Innerschweiz *expliziert* (cf. z.B. Lang u. Hinz in Hinz 2002:238 u. 258 für Zinacantan, Chiapas, Mexiko).

Formal:

Gegenseitige Vereidigung der Landsgemeinde aufeinander und auf die Verfassung (Bundesbrief) als Tatsache = E; Bewusstsein (von Alternativen, Verpflichtungen, Rechten usw.) = B; Verhaltensabsicht (nicht meineidig zu werden) = I; verfassungs- bzw. rechtskonformes Verhalten = V; p_1 = Wahrscheinlichkeit der Verhaltensabsicht I; p_2 = Wahrscheinlichkeit des Verhaltens V; x = Person (männlich, über 16 Jahre, im jeweiligen „Kanton“); \geq = größer als oder gleich.

Für alle x gilt: $E(x) = B(x) \geq p_1 I(x) \geq p_2 V(x)$

Zumindest für I und V gelten (unterschiedliche) Wahrscheinlichkeiten (p) der Einstellung und der Realisierung, während B wohl ausnahmslos gilt [d.h. $(p_1)I$, $(p_2)V$; $(p_1)I$ dürfte im Allgemeinen gegen 100% der Bewohnerzahl tendieren; $(p_2)V$ dürfte ganz geringfügig kleiner sein]. Die tatsächliche Teilnahme der Bewohner an der Vereidigung E dürfte deren kognitivem Bewusstsein B zu 100% entsprechen (deshalb Gleichheitszeichen).

Als soziologische Hypothesen werden angenommen:

a) Gegenseitige Vereidigung und Verpflichtung führen zu Stiftung und Bildung eines Zugehörigkeitssinns (d.h. zu einer sozialen Identität), und d.h., zu erhöhter Kohäsion.

b) Dieses wird im Allgemeinen als belohnend empfunden, und zwar auf dem Hintergrund von Kontrastwissen.

c) Diese Einstellung wird in der (männlichen) Bevölkerung regelmäßig (z.B. alle 5 Jahre) verstärkt.

d) Normativer Druck bewirkt bzw. verstärkt soziales Verhalten.

Dazu:

Nach IV.2.5. wird Normenkonformität, d.h. die Ausführung des beschworenen Verhaltens, durch Teilnahme an der Vereidigung positiv verstärkt. Seine Durchsetzung wird im Zweifelsfall durch „Einsatz aller Eidgenossen“ herbeigeführt. Höchststrafe für meineidige Verräter, aber Diskutierbarkeit und Konsensfindung in der Landsgemeinde. Kommunikatives Verständnis und Partizipation werden m.E. als positiv im Sinne der Lerntheorie bewertet.

Der quantitative Rahmen

G (Grundgesamtheit) = 50% der erwachsenen heiratsfähigen Bevölkerung = männliche wehrfähige Bevölkerung.

K (Kommunikation) = verheiratete Bevölkerung = 65-80% der erwachsenen Bevölkerung. Diese Annahme ist *stark hypothetisch* und etwas *willkürlich* im Prozentsatz gegriffen. Es wird angenommen, dass über Beschlüsse der Landsgemeinde zwischen verheirateten Paaren gesprochen wird und somit zur Bewusstseinsbildung der männlichen und weiblichen Bevölkerung (prozentual entsprechend) beigetragen wird. Es kann natürlich auch sein, dass die frühen Schweizer

Männer wie in einer Geheimgesellschaft sich gegen die Frauen abgeschottet haben. Dieses ist aber eher unwahrscheinlich. Und es kann sein, dass Frauen – ohne Stimmrecht – an den Versammlungen der Landsgemeinde teilgenommen haben. Cf. hier Addendum e).

(1) An der gegenseitigen Vereidigung und an den Beratungen und Abstimmungen durch die Landsgemeinde nehmen ca. 50% der erwachsenen heiratsfähigen Bevölkerung (das entspricht 100% der erwachsenen Männer) teil.

(2) Nach Annahme K, d.h. über diese Handlungen zu reden und sich inhaltlich zu orientieren, dürften vermutlich 65-80% der gesamten erwachsenen Bevölkerung über 16 Jahre (= Verheiratete Personen + die unverheirateten Männer über 16 Jahre) impliziert sein. Das schließt aber nicht aus, dass auch unverheiratete Mädchen oder junge Frauen, die heiratsfähig sind, kommunikativ partizipieren.

(3) Mehrheitlich vs. einstimmig: Bei Mehrheitsvoten sind dann immer noch relativ hohe Prozentsätze der erwachsenen Bevölkerung direkt und (über Heirat und Kommunikation) indirekt involviert. Mehrheitlich: direkt mindestens 25% der erwachsenen Bevölkerung (d.h. über 50% der Männer über 16 Jahre) als Abstimmende, indirekt mindestens ca. 33-40% der erwachsenen Bevölkerung als Kommunizierende.

Der qualitativ-kognitive Rahmen:

Zentrale Normen, ihre Stützung und Befolgung bzw. die kollektive Sanktionierung bei Nichtbefolgung spielen eine bedeutende Rolle im Rahmen der Landsgemeinde und der soziopolitischen Beschlüsse inhaltlich. Die zentralen bzw. signifikanten Normen werden (u.A.) in den Bundesbriefen benannt. Sie gelten *für alle und reziprok*.

Der soziale Rahmen:

Die Vereidigung bedeutet die Stiftung sozialer Identität als kognitives Konstrukt: innerlich werden Regeln, d.h. Gesetze oder Prozeduren, von der *gesamten* stimmberechtigten Bevölkerung angeeignet, die Solidarität, Gesetzlichkeit und Widerstandsbildung beinhalten. Dieses bedeutet eine *gegenseitige* „soziale Bindung“ der Vereidigten, die bedeutungsvoll und existenziell zentral ist und im Religiösen verankert ist.

Der institutionelle Rahmen:

Die Herausbildung der *Landsgemeinde*, der Position des *Landammanns*, der *Richtergremien* und des Vermittlungsausschusses der Gemeinden, der (in den frühen Bundesbriefen wohl nicht immer explizit erwähnten, aber wohl implizierten) *Tagsatzung*, mit den jeweils entsprechenden politischen, sozialen und rechtlichen Funktionen stellt eine Leistung der Innerschweizer Bevölkerung dar. Alltag, Zusammenleben und Macht als Entscheidungsbefugnis, *kognitiv-behavioral* neu definiert als ‚Souveränität‘, werden reguliert.

Der sozioevolutionäre Rahmen:

Der Grundsatz von Befreiung, Gleichheit und Partizipation liegt in dem Gedanken, dass die *gesamte* Talbevölkerung, unabhängig von Unterordnung unter *sehr verschiedene Herrschaften*, in der Landsgemeinde als stimmberechtigt integriert ist. *Alternativ* erkennt die Talbevölkerung, die die Landsgemeinde bildet, für sich im Sinne der Reichsfreiheit *nur den König bzw. Kaiser* als auswärtigen Herren an. Zu den einzelnen Deutungshypothesen für ‚Unterordnung unter Herrschaft‘ cf. III.3, BB 1315, § (11), Begriffsanalyse, Hypothesen 1-4.

Zum so genannten *prosozialen Verhalten* gehören: *Hilfe* bei Angriff oder kriminellem Übergriff; *Vergeltung* bei Angriff bzw. Ahndung bei kriminellem Übergriff; bei Eingehen von Verpflichtungen einer Einzelperson gegenüber fremden Herren (im Fall des BB 1315) besteht die Pflicht für den Betroffenen, darüber *Mitteilung* zu machen, sowie Beratung und *Zustimmung* der andern Eidgenossen zu gewinnen.

Der ökonomische Rahmen:

Dieser Rahmen ist relativ unklar. Der Besitz eigenen Landes spielt für viele eine Rolle, aber nicht ausschließlich. Umgekehrt sind Landlose, z.B. Pächter, und „Hörige“ wohl in der Landsgemeinde mit eingeschlossen (cf. z.B. Gersau Mitte 14. Jhdt.). Die Beobachtung einer Korrelation zw. *slavery* [100 erfasste Gesellschaften, davon 52 ohne Sklaverei] und *subsistence type* [21 Gesellschaften mit shifting agriculture] bei Hallpike 1986:158 (nach Murdock, ‚Ethnographic Atlas‘) verdient Beachtung und Reinterpretation: 11 Fälle für die Kombination *hereditary slavery* und *shifting agriculture*. Ich fasse Eigenleute als ‚hereditary slavery‘ und Schwendwirtschaft als Fall von ‚shifting cultivation‘ auf.

Sozialanthropologische Bemerkungen:

Dynastische Herrschaft misst sich am Erfolg in der rechtlichen Verteidigung ihrer Untertanen vor Gericht, im verfügbaren ‚Landfrieden‘ (Wegfall und Regulierung von Fehden), im Schutz vor äußeren Feinden (z.B. durch Burgen).

Dynastische Herrschaft hat im Allgemeinen Integrationsprobleme:

- (a) Sie basiert auf Landgütern, die *territorial verstreut* sein können.
- (b) Sie bietet den Bewohnern ein *Identitätskonzept* an, das den Herrn und seinen verwandtschaftlich organisierten Personenverband in den Mittelpunkt stellt und Wert und Existenz der sonstigen Bewohner marginalisiert.
- (c) Sie weist, soweit es nicht totalitäre Alleinherrschaft ist, Konkurrenz auf, d.h. *Machtkampf*, bei dem die Untertanen *schlecht geschützt* sind, z.B. bei Fehden, gegenüber Vergewaltigung von Frauen und womöglich von Knaben, Brandschatzung und Plünderung.
- (d) Sie beruht auf der *Katathymisierung bzw. Depressivität* ihrer Bewohner bzw. Untertanen, die unter Willkür und Hoffnungslosigkeit leiden, wie sie durch das Handeln geistlicher und weltlicher Herren, z.B. Vögte, bewirkt sind. Dieses gilt z.B. für den sog. Fall, d.h. der Beschlagnahme von Eigentum im Fall des To-

des eines Leibeignen und damit der Beseitigung der Möglichkeit für seine Familie zum Freikauf durch Erbschaft von Gütern. Es betrifft die sog. ‚ungenossamen Ehen‘ zwischen Leibeignen verschiedener Herrschaftszugehörigkeit, bei denen Besitz eingezogen, wirtschaftliche Existenzvernichtung ausgesprochen oder auch – z.B. in Engelberg – der so genannte Schuldige vom Abt mit dem Totschläger getötet werden kann (n. Blickle 1990). Auch der Zwang zur Heirat (und entsprechend zur Zeugung von Arbeitskräften) dürfte zu erhöhter Katathymisierung geführt haben.

(e) Sie bietet den Einwohnern *Terror als Herrschaftsinstrument*: kaum Rechtsinstitutionen, kein hinreichender Rechtsschutz. Eine Landfriedensordnung allein ist da wohl zu schwach.

Die Attraktivität der landsgemeindlich organisierten Länder oder auch der bürgergemeindlich organisierten Städte beruht darauf, diesen hier erwähnten Punkten Rechnung zu tragen¹⁵⁸. Vor allem dienen die obersten Werte, die in den Präambeln der Bundesbriefe festgeschrieben sind, z.B. ‚Allgemeinwohl‘ bzw. ‚öffentlicher Nutzen‘ und ‚Frieden‘, politisch als Regulativ für Freiheits- und Gleichheitstendenzen in der (männlichen) Gesamtbevölkerung. Machtmonopol einzelner Familien und tyrannische Entartung werden so kontrolliert.

Versammlung, Teilnahme(berechtigung), Abstimmung (Modus der Entscheidungsfindung) und zeitlicher Rhythmus von Versammlung, Wahl der Repräsentanten (auch Richter) und gegenseitiger Vereidigung aufeinander bestimmen die Machtausübung. Die Unterscheidung von allgemeinem Wahlrecht und allgemeiner Entscheidungsbefugnis als städtischer Bürger- oder ländlicher Landsgemeinde und den Aufgaben als (gewählte) Räte (z.T. nach Zünften, z.T. nach richterlichen Aufgaben organisiert) ist kennzeichnend und entwicklungsbestimmend.

¹⁵⁸ Cf. die detaillierten Ausführungen „Werte und Normen einer bäuerlich-bürgerlichen Gesellschaft“ bei Blickle 1990:170ff. Demgegenüber scheinen manche Historiker für Existenzprobleme bzw. Lebensbedingungen der sog. Untertanen betriebs- oder standesblind zu sein.

IX. ZUR FRAGE DER „INTERPRETATORISCHEN KONSTRUKTE“

Peter Blickle (1992) führt das Konzept des „interpretatorischen Konstrukts“ bzw. des „Paradigmas“ zur systematischen Beschreibung und Erklärung der historischen Erscheinungen ein. Cf. Anhang 8 für dessen allgemeine Merkmale und eine mögliche spezifische Anwendung auf die frühe Innerschweiz.

Vorgestellt wird – als historischer Ereigniszusammenhang wie als erklärendes Modell davon – ein *Systemmechanismus*: (a) Die Gemeinde, ihre Versammlung und ihre Gesamtbevölkerung, der regionale Adel als Dynastie und als Herrschaft(spositionen), der König bzw. Kaiser und das Reich mit Kurfürsten und Hofgericht (*institutionelle Ebene*); (b) kommunale Selbstverwaltung mit verfassten Bündnissen als Organisation der Existenz vs. imperiale Bindung („Reichsfreiheit“, d.h. militärischer Dienst od. Steuer für Kg. u. Reich) vs. regional-nobilitäre Abhängigkeit („Steuern“ od. „Frondienste“) (*Abhängigkeitsbeziehungen*); (c) *Programme* – als kognitive, motivationale und handlungsleitende Orientierung und Erwartung in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft – *zur Machtausübung oder zur Selbstorganisation (kognitiv-motivationale Ebene)*. Durch diese Programme wird z.B. Macht demokratisch bis autoritär-tyrannisch, mit unterschiedlichen Verteilungen von Vor- und Nachteilen, ausgeübt und organisiert. Diese Programme haben eine gewisse *Langzeitwirkung* („Dauer“) und einen bestimmten *Kohärenzgrad*. *Im Rahmen dieser Programme mit ihren unterschiedlichen Geltungsansprüchen handeln politische Akteure zielbewusst.*

IX.1 LANDRECHT UND KONFLIKTE MIT HABSBURG ALS MOTOR FÜR DIE BILDUNG VON TERRITORIEN, GEMEINDEN UND BÜNDNISSEN

Am Anfang stehen die Briefe zur **Reichsfreiheit** (Uri: 1231; Schwyz, Uri, Unterwalden: 1240), die den **Rahmen für die Selbstorganisation** bilden, sowie die Bündnisse zwischen den Städten Fribourg und Bern 1271 (bzw. 1243) und der Talschaft des Haslitals und der Stadt Bern von 1275 als Studien-Modelle. Nach Kenntnisnahme der Beschlussprotokolle der Landsgemeinden von Schwyz 1294 und Unterwalden 1344 bzw. 1363 und 1382 sowie der Hinweise von Blickle auf die Landsgemeindebeschlüsse in Uri (Blickle 1990:74; cf. hier I.2.8) und Schwyz 1389 (Blickle 1990:81; cf. hier ausführlich I.2.4) eröffnen sich folgende Einsichten in die sozialen und politischen Zusammenhänge:

Das *Landbesitz- und Landnutzungsrecht* scheint den *internen Motor* für die Bildung von Territorium, Gemeinde und Bündnis (Konföderation) auszumachen¹⁵⁹. Dieser *rechtliche* Aspekt betrifft die Regulierung des Verkaufs von Land an Fremde, der Schenkung an kirchliche Einrichtungen wie Klöster und

¹⁵⁹ Cf. dazu L. Weisz 1940:104-114, mit der Liste einzelner Transaktionen.

der Vererbung von Land unter Eidgenossen sowie der Nutzung kommunalen Landes (Allmende) und der Erhebung kommunaler Steuern. D.h.:

1. Wir haben es mit *rechtlichen* Grundsätzen zu tun (Verfassung und Gesetzgebung inkl. Rechtsaufsicht).

2. Wir haben es mit *politischen* Grundsätzen zu tun (Land als *erkanntes* Merkmal der *politischen und territorialen Identitätsstiftung* und als Grundlage politischer *Autonomie*).

3. Es ist sicher nicht zu bestreiten, dass wir es auch mit einer *Landfriedensordnung* zu tun haben, deren interner Rahmen und deren interne Homogenität gesichert werden (d.h., es gelten nicht verschiedene Rechtsgrundsätze im gleichen Territorium, sondern nur die *Rechtsgrundsätze der Landsgemeinde(n)*).

4. Wir haben es mit *existenziellen* Grundsätzen zu tun, die den *Alltag wirtschaftlich und gesichert* betreffen, als Eigentumssphäre, als Einflussosphäre, als Gestaltungssphäre, als Schutzraum für Leben, Zusammenleben und Überleben.

5. Wir haben es mit *sozialen* Grundsätzen zu tun, die die Entscheidung über die *Zusammensetzung* der Gemeinden (Einheimische vs. Fremde), die *Herrschaft* in den Gemeinden (Einheimische vs. Fremde) und das Ausmaß bzw. den Rahmen für *Gleichheit* (z.B. in der Frage der Akkumulierbarkeit ererbten Landes unter Ehepartnern) betreffen.

6. „Die Bündnisse von 1291 und 1315 zwischen Uri, Schwyz und Nidwalden oder Unterwalden stellen Landfriedensvereinbarungen dar. Sie sind ohne direkte Verknüpfung in unterschiedlichen, im Zeitpunkt der Entstehung aktuellen politischen Zusammenhängen entstanden. Es handelt sich um Dokumente der Herrschaftsbewahrung, mit dem Herrschaftswandel auf der übergeordneten Ebene der Reichsverfassung verknüpft, nicht um Zeugnisse eines wie auch immer garteten Volkswillens“ [Sablonier 2008³:181].

Die Behauptung, die beiden Bundesbriefe von 1291 und 1315 seien Urkunden der Herrschaftsbewahrung, stellt ohne weitere Kennzeichnung [Von wem? Wem gegenüber? In Kontinuität welcher Herrschaft?] ideologiekritisch eine Verschleierung dar. Es handelt sich nach situativ-pragmatischen Angaben in den beiden Dokumenten um Protokolle bzw. Beschlüsse der Landsgemeinden. Die soeben zitierten Aussagen Sabloniers werden – mit Ausnahme der ersten Aussage – von mir bestritten, unter Hinweis auf:

a) die *anhaltende* politisch programmatische Äußerung in den Beschlüssen der Landsgemeinden der hier dokumentierten Länder Schwyz und Unterwalden, vor allem in Fragen des Landbesitzrechts, in Kontinuität und Entwicklung von 1294 zu 1389,

b) die grundsätzlich *übereinstimmende Werthaltung* in dem Bestätigungsbrief von König Rudolf von 1274 für Uri [„Ruhe; Mehrung der Freiheiten, Ehren i. S. v. Achtung od. Selbstachtung und Rechte von Uri“ im Sinne der Landleute von Uri; der mögliche Weg in die Autonomie, d.h. in die „dauerhafte Reichsunmittelbarkeit“; Anh. 6.2] und in den Bundesbriefen über 1315 hinaus,

c) das nicht nachlassende Bestreben der Habsburger Könige, Herzöge und lokalen Grafen, die Mediatisierung, d.h. die Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit, und die soziopolitische Unterwerfung insbesondere der Waldstätter Länder, zur territorialen Schließung des dynastischen Besitzes zwischen Österreich und Elsass-Lothringen durchzusetzen (dazu gehören wohl auch die Transitrechte über den Gotthard-Pass).

Die *Revokationspraxis*, Lehen vorangehender Könige als reichsunmittelbare Güter einzuziehen und neu zu verteilen, steht im Mittelpunkt der Betrachtung. Kg. Rudolf von Habsburg löscht die Lehensabhängigkeit Habsburger Grafen, indem er *seine Brüder* zu Herzögen, d.h. zu *Reichsfürsten* bestellt. Er versucht darüberhinaus, das Haus *Habsburg als Dynastie* durchzusetzen, so dass die *Königswürde* dauerhaft in seiner Linie *erbberechtigt* verankert wäre¹⁶⁰. Er scheitert an den deutschen Kurfürsten, die gegen diese Versuche abgeneigt bleiben. Sein Sohn wird zunächst nicht als König gewählt.

Im Übrigen kann mit der Aufhebung der Reichsfreiheit von politischen Einheiten auch die Aufhebung persönlicher Freiheit¹⁶¹ von Bürgern oder Landleuten im Sinne der *Leibeigenschaft* verbunden sein: Die Person und ihre Familie dienen nicht mehr dem König bzw. Reich allein, sondern werden z.B. von adligen oder geistlichen Herren abhängig. Ihr Erbe verfällt z.T. bzw. ganz an den Herrn, d.h. sie bleiben dauerhaft in wirtschaftlicher Abhängigkeit.

Im Einzelnen:

Entscheidung des Reichstags auf *Anfrage* von Kg. Rudolf von Habsburg, was mit den ehemaligen *reichsunmittelbaren* Gütern des abgesetzten Ks. Friedrich II geschehen solle, die *Reichsunmittelbarkeit* durch Neuverteilung als Lehen zur Disposition zu stellen [QWI/1:518 = Dok. 1150, 1274 Nov 19]¹⁶²; Protest des Herzogs Leopold von Österreich gegen die Gewährung von Privilegien durch Heinrich VII für Schwyz und Uri [1311]; Unterstützung Werner von Hombergs durch Friedrich den Schönen von Österreich [1315]; Verhängung der Reichsacht über Schwyz und andere Waldstätter Länder durch Friedrich den Schönen wegen des Schwyzer Angriffs gegen Einsiedeln; Verpfändung Uris an den Habsburger Herzog Leopold durch den Habsburger Kg. Friedrich den Schönen [1326]. Spätere Ungültigkeitserklärung der Privilegien, die von Friedrich II und Heinrich VII gewährt worden waren, durch Kg. Ludwig IV von Bayern auf Betreiben des Hz. Albrecht von Österreich [?; cf. jedoch Addendum c)] [1334]; anfängliche Ungültigkeitserklärung der Privilegien für Unterwalden und Schwyz durch Karl IV von Böhmen auf Betreiben Hz. Albrechts, Intrigen der Österrei-

¹⁶⁰ Cf. Histor. Lex. Schweiz, *Habsburg, von /3/ Der Aufstieg zur Königsdynastie* [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/ D19506-1-1.php]; *Reichsunmittelbarkeit* [.../d/D9832.php]; *Rudolf I (HRR)*, In: Wikipedia [http://de.wikipedia.org/wiki/Rudolf_I._(HRR)].

¹⁶¹ *Leibeigenschaft* [www.hls-dhs-dss.ch/texts/d/D8967.php], *1-Wandel der Leibeigenschaft im Mittelalter*, [.../d/ D8967-3-1. (und -2., -3.)php].

¹⁶² D.h. auch: es gab Konzessionen unter Ks. Friedrich II, die später aufgehoben wurden.

cher gegen Kg. Ludwig IV (der den Rücken für den Kampf gegen seine Verwandtschaft in Niederbayern durch ein Bündnis mit Habsburg gestärkt bekommen muss); Kg. Karl IV von Böhmen mit anscheinend ähnlichen Problemen vor Ort (cf. seine Bestätigung der Reichsfreiheit für Uri, Schwyz und Unterwalden 1361 *nach* seiner Kaiserkrönung). Aufwiegeln der Österreich-Unterstützer, wo Österreich Vogteirechte ausübt oder ausgeübt hat (z.B. 1343 Luzern [Behauptung, Luzerner seien Eigenleute]). Die Revision der Ergebnisse der Schlacht am Morgarten steht im Vordergrund österreichischen Handelns im 14. Jahrhundert (ablesbar an der Dokumentation über Interlaken).

Die Realität der *Bedrohung der Schweizer Länder durch Österreich-Habsburg* ist in den Dokumenten nachweisbar. Sie stellt den *externen Motor für die Bildung der Bündnisse in der Innerschweiz* in der relativ kurzen Zeit bis 1332 und zwischen 1351 bis 1353 dar. Cf. die Auflistung der Dokumente im Anh. 6.9.

Im Mittelpunkt des kommunalen und föderalen Handelns der Eidgenossen stehen der *Landbesitz der Kommune bzw. des „Kantons“ und dessen Sicherung gegen Habsburger Land- und Besitzanspruch* sowie, wie der „Luzerner Auflauf“ zeigt, die *Frage der rechtlichen Stellung als Freie oder als Eigenleute*. In diesem Zusammenhang bleiben Allmende und Marchen grundlegend für die Bildung der Kommunen und ihrer Territorien. D.h., der *Marchenstreit ist der Gradmesser der bewussten politischen Territorialisierung auf beiden bzw. allen drei Seiten*, nämlich Landsgemeinde, Kloster und Habsburg (z.T. in Gestalt von vogteilichen Rechten Habsburgs über die Klöster). Die Eidgenossen streben deutlich die Vereinheitlichung der Rechtsordnung an: es gelte nur ein Recht, das kommunale Recht der Landsgemeinde, und es gelten nur lokale Gerichte, außer der höchsten Instanz der Reichsebene. Das Alter der Marchenstreitigkeiten weist auf das Alter der *soziopolitischen und territorialen Selbstorganisation der Gemeinde(n) und den möglichen Zeitpunkt für die Entstehung der Landsgemeinde(n)* hin. Es wird angenommen, dass der Marchenstreit im fraglichen Einzugsgebiet spätestens für das 12. Jahrhundert belegt ist. D.h., wer reagiert auf die Übergriffe von außen gegen den Nutzungsraum und das damit zusammenhängende Gewohnheitsrecht, wer klagt und wer vertritt die Rechte der Kläger? Eine Gemeinde und ihre Versammlung. Der indirekte Vorläufer könnte die Kirchengemeindeversammlung sein, in der anscheinend *alle Bewohner* zusammen kommen.– Ich betrachte die stimmrechtliche Integration der *gesamten* männlichen erwachsenen Bevölkerung in der Landsgemeinde als *Schlüssel für die militärische Mobilisierungsfähigkeit und Nichtteilbarkeit der wehrfähigen Bevölkerung*. D.h. keine militanten Fraktionen.

Ich betrachte die Ausführungen und episodischen Hinweise von L. Weisz 1940:104 [*Die Bodenreform der Waldleute*] als wegweisend (Kursivsatz E.H.): „Parallel mit dem äußeren Wachstum und Erstarren der Eidgenossenschaft liefen in der Innerschweiz soziale Reformen, die den Waldstätten *wirtschaftlich und militärisch* erhöhte Kraft verliehen. Die Waldleute griffen nicht nur auf die

Güter der Habsburger und ihrer Anhänger, sie gliederten nicht nur habsburgische Untertanen als Freie in ihre eigenen Reihen, sie begannen in diesen Jahren der Ruhe und Kräftesammlung auch *die fremden Klöster* zu zwingen, ihre großen und volkreichen Besitzungen und Nutzungen zu stark herabgesetzten Preisen an sie abzutreten. Sie schufen dadurch für ihre Gemeinwesen nicht nur eine *solide Finanzbasis*, sondern *vermehrten auch die militärpflichtige Mannschaft* beträchtlich. Die Kapitalien zu dieser einer *Säkularisation* sehr nahe kommenden „Ablösung“ scheinen die Waldleute vor allem durch Sperre und *Konfiskation der habsburgischen Abgaben*, ferner aus den Bußen und Gebühren des Grafschaftsgerichtes geüfnet zu haben, die jetzt ihnen zufließen.

Dieser bisher viel zu wenig beachtete Prozeß erstreckte sich tief ins 15. Jahrhundert und endete mit einer *fast vollständigen Kommunalisierung des Kirchen- und Herrenbesitzes*“ (cf. im Einzelnen Weisz 1940:105-113).

Hypothetisch sind meine folgenden Gedanken zur *Korrektur eidgenössischer Herrschaft* gemeint: Im Sinne einer Selbststeuerung bzw. Selbstkontrolle, die potentielle autoritäre Entartungen von Herrschaft korrigiert, wirken die **Waldstätte** („die landlüt gemeinlich“). Diese erscheinen als Vermittler und als stärker egalitäre Demokraten. Letzteres ist ablesbar an den Beschlüssen zum Bodenrecht 1294 u. 1389 in Schwyz sowie an der Bestätigung von Kg. Wenzel für Uri (1389). So werden *autoritäre Tendenzen in den städtischen Herrschaften* (z.B. Zürich oder Bern) *korrigiert*, auch wenn deren prägender Beitrag substantiell und deutlich bleibt¹⁶³. Für Zürich ist es die Brun'sche Verfassung mit der Partizipation der (gesamten männlichen) erwachsenen Bevölkerung, aber auch die Korrektur des Züricher Alleingangs in Hinblick auf ein Bündnis mit Habsburg nach den Schlachten bei Sempach und Näfels vor allem durch die Waldstätte.

IX.2 SABLONIER'S PROARISTOKRATISCHES KONSTRUKT / SEINE GEGENWARTSPOLITISCHE FUNKTION

Das interpretatorische Konstrukt Sabloniers ‚Aristokratie, Herrschaftsbewahrung und Untertanen‘ beruht m.E. auf folgenden Punkten:

(1) Die Freiheitsbriefe und ihre Bestätigung werden als historisch fragwürdig unterstellt. An dem Brief für Uri 1231 wird gezweifelt, weil das Original wahrscheinlich im Archiv-Brand von 1799 verbrannt ist und der Brief nur in Abschrift bei Tschudi überliefert ist. Bei dem Brief für Schwyz 1240 werden Bedenken an der Authentizität laut. Cf. im Detail Anhang 3.3, Pkt. 0.

¹⁶³ Z.B. ist die Bedeutung der „Burgundischen Eidgenossenschaft“ im Fall Berns nicht zu unterschätzen. Die Einschätzung des Freiheitsbriefs für Bern von 1218 inhaltlich und formal ist noch nicht endgültig (er wird überwiegend als Fälschung glossiert): faktische Komponenten um 1230 belegt, die Bestätigung der Reichsfreiheit 1274 für Bern durch Kg. Rudolf I und das Bündnis mit dem Hasli-Tal 1275.

(2) Der Bundesbrief von 1291 wird als mögliche Fälschung oder doch zumindest als ‚Nachstellung‘ vermutet (ohne nähere Begründung). Der Kontext (Verlesung und Landsgemeinde) wird nicht diskutiert. Das mit der Datierung vereinbare ¹⁴C-Datum wird durch Hinweis auf Urkunden, die datiert sind und deren nicht beschriebener Teil dann abgeschnitten und zur Fälschung verwendet werden *kann*, relativiert. Dieses ist ein Plädoyer-Stil, der grundsätzlich nicht konforme Belege wegerklärt.

(3) Der Inhalt des BB 1291 wird interpretatorisch von Sablonier auf „Gehorsam[s pflicht]“ (§19, 26) und „Herrschaftsbewahrung“ des Erbadels sowie auf eine vom Adel verfügte Landfriedensordnung reduziert. Vergl. meine differenzierte Diskussion, z.B. zu den §19, 20, 26.

(4) Auftraggeber und Entscheidungsträger bei der Abfassung des Bundesbriefes von 1291 seien die Adligen („Das Volk war nicht dabei“), eine arbiträre Annahme Sabloniers. Vergleiche meine Analyse von §3. Es handle sich um Personenverbände und keine Territorien. Es wird aber eine Rechtsordnung beschlossen, die innerhalb (und z.T. außerhalb) der *Täler = Territorien* gelte. Die sog. Personenverbände werden ‚*Gemeinde(versammlung)*‘ – *universitas* – genannt.

(5) *Verschriftlichung* bleibe den Adligen oder ihren Kanzleien vorbehalten.

(6) Die Schlacht am Morgarten 1315 wird verharmlost – die Bewohner von Schwyz waren immerhin exkommuniziert, nach der Doppelwahl 1314 soll der Habsburger Gegenkg. Friedrich der Schöne die Reichsacht verhängt haben, der Streit um das Gemeindeland („Landmarchenstreit“) wird höchstens aus der klösterlichen Sicht analysiert und bleibt unerklärt, z.B. Sablonier 2008³:69ff., 76f. [„klösterliche Intensivierung“, „Modernisierung“; kloster-abhängige Pächter (als Zukunftsperspektive?); die Frage der wirtschaftlichen Ausbeutung und Existenzbedrohung der Bewohner bleibt unberührt]. Cf. in diesem Zusammenhang die Landsgemeindebeschlüsse von Schwyz 1294 und 1339-1343 (sowie 1389 als Höhepunkt): *Landbesitzrecht als Leitmotiv*.

(7) Der Inhalt des BB 1315 wird m.E. in sinnentscheidenden Stellen *sprachlich unrichtig* gedeutet. Cf. III.5: §§ 10-11 (Gehorsam), 12? (Fehde); „die auf gegenseitige Kontrolle ausgerichteten Regeln für das gemeinsame Handeln“, §§13-15, stellen richtig übersetzt einen *kritischen* Herrschaftsbegriff dar, der der impliziten Charakterisierung der kantonalen Bewohner als widerstandsarme Untertanen widerspricht.

(8) Mit der Figur Werner von Hombergs, der als begabter Aristokrat und Militärstrategie auf eidgenössischer Seite die Innerschweizer Eidgenossenschaft maßgeblich mitgeschaffen habe, sind leider alle dokumentarischen Belege unvereinbar.

(9) Die Politik des Habsburger Königs Rudolf I ab 1273 nach dem Interregnum, das Hl. Römische Reich mit seinem Lehnswesen in eine dynastische, vererbare Königsherrschaft Habsburgs umzubauen und reichsfreie Gebiete einzuschränken, rückt nicht ins Zentrum der Betrachtung bei Sablonier. Die Struktur

des Konflikts ergibt sich aus der Verankerung Rudolfs I in der Innerschweiz (cf. Anh. 5) und seiner tendenziellen Unterdrückungspolitik gegen den Nichtadel.

(10) Sablonier und andere Historiker nehmen an, dass Aristokraten die entscheidende oder gar ausschließliche Rolle bei der Entstehung der Innerschweizer Konföderation gespielt hätten. Ein solches *proaristokratisches Konstrukt* lässt sich weder faktisch (als historische *Tatsache*) für den fraglichen Zeitraum der Gründung der Eidgenossenschaft noch normenkonzipierend (als irgendwie geartetes *Vorbild*) für die aktuelle Europa-Politik der Schweiz verteidigen. *Lokaler Adel* wird in den Bündnisbeschlüssen *nicht erwähnt*, im Gegensatz zu andern Typen von Dokumenten. Cf. aber den Ausdruck ‚*wider herren*‘ im BB 1332, §(11). Zumindest die Habsburger Könige bzw. Kaiser konnten sich in der Schweiz effektiv nicht durchsetzen. Die Kontinuität der Unterwerfungsversuche seitens des vor allem habsburgischen *Adels* ist hinreichend dokumentiert. Diese Dokumentation widersteht der Verharmlosung, insbesondere der Dekontextualisierung aus dem ideologischen Zusammenhang der habsburgischen Politik. Das angebliche Desinteresse Habsburgs an der Innerschweiz wird durch die Dokumente nicht gestützt, sondern widerlegt.

(11) In einem Versuch, die *Relevanz der historischen Forschung für gegenwartspolitische Fragen* zu bestimmen, stoßen wir auf folgende Punkte. Roger Sablonier und seine Gruppe sprechen eine *derzeitige vorgeblich falsche Identitätspolitik* der Schweiz und in diesem Zusammenhang eine *z.Z. immer noch virulente vorgeblich nationalistische Geschichtsforschung* an. Die Frage stellt sich, ob diese *politische Stoßrichtung* von R. Sablonier mit *seinen* von ihm präsentierten Argumenten so in aller Schärfe aufrecht erhalten werden kann. Zumindest ist auf der *Unterscheidung von Sach- und Werturteil* zu insistieren und darum die *empirische Stützung* seiner Positionen zu überdenken. *Ohne explizite politologische und sozialphilosophische Normen wird man gegenwartspolitische Entscheidungen nicht begründen oder stützen können (auch mit geschichtswissenschaftlichen Argumenten allein nicht), welchen Weg die Schweiz z.B. in Europa und weltweit gehen sollte.*

IX.3 EINE ALTERNATIVE ZU SABLONIER: „DAS GESETZ DER EIDGENOSSEN“ VON P. BLICKLE

Peter Blickle (1992) hat m.E. eine grundsätzliche Alternative zu Sabloniers Thesen zu bieten. Für ihn beruht die *Eidgenossenschaft* auf dem *rechtlichen Entwurf*, wie er in der *Sozialordnung der Landsgemeinde* und in den *Rechtsvorschriften der Bundesbriefe* zum Ausdruck kommt. Es ist darüber hinaus das Verdienst Blickles, auf die Verallgemeinerbarkeit – ‚den Erklärungswert‘ – des Gesetzes der Eidgenossen für andere Teile Europas hingewiesen zu haben (Blickle 1992:585, Anm. 83).

Die *Fehde* als Gewalt und Willkür (z.B. Pfändung bzw. Wegtreiben von Vieh) war zu verbieten. *Recht und Frieden* wurden durch die Landsgemeinde (bzw. im städtischen Fall durch die Bürgergemeinde) organisiert. Selbsthilfe wurde aufs Schärfste mit Strafe belegt. Die *Landsgemeinde* übt die Rechtsaufsicht aus; sie legitimiert und wählt Ammann und Richter bzw. Räte. *Gericht* und *Bann* werden von den Gemeinden bzw. den Landsgemeindeversammlungen analog zu reichsrechtlichen Formen entwickelt. Die *Abstimmung* (z.B. in der Lands- oder Bürgergemeinde) ist die prozedurale oder operationale Definition der kommunalen *Entscheidungsfindung* als Mehrheitsbeschluss oder als Einstimmigkeit. *Normativer Zwang* (Blickle) oder normativer Druck (Ragnar Rommetveit) sind die Methoden, Entscheidungen auch *durchzusetzen*: die Verpflichtung im Fall der Wahl als Richter auch zur Verfügung zu stehen, im Fall der Kenntnisnahme oder Beobachtung auch Gesetzesübertretungen zur Anzeige zu bringen, im Fall der richterlichen Entscheidung diese durch aktives Sozialverhalten der nicht-richterlichen Eidgenossen gegenüber dem Verurteilten oder Widerstrebenden auch mit durchzusetzen. Hierzu gehört auch der Einsatz von Leib und Leben.

Wie Blickle hervorhebt, sind die orientierenden Werte *gemeiner Nutzen bzw. Gemeinwohl, Frieden, Respekt bzw. Selbstachtung*. Mit Recht weist er auf die ‚metaphysische Sicherung gesetzter Ordnung durch den Eid‘ hin: die Einbettung kommunalen Handelns zwischen Heil und Verdammnis. Der kurze Rhythmus der kollektiven Vereidigungen kann als *Einüben von Autonomie*, politischem Bewusstsein, kommunaler Ordnungssicherung und Selbstorganisation auf der Grundlage der Gegenseitigkeit (Reziprozität) gelten.

Peter Blickle (1996) hat darüber hinaus den Gesichtspunkt der *Kommunalisierung* theoretisch in den Mittelpunkt gestellt. Die Bildung von Gemeinden und ihres Territoriums sowie ihre Selbstorganisation durch politische Institutionen, d.h. als aufgaben- oder ziel-orientierte Gemeindeversammlungen oder Amtspositionen, sind hier Gegenstand von Analyse und Verallgemeinerung.

Cf. Anhang 4 [P. Blickle, ‚Das „Gesetz der Eidgenossen“ als Paradigma‘].

**Anhang 1: Die Bündnisschlüsse
zwischen Uri, Schwyz, Unterwalden 1291 und 1315; Zürich, Uri, Schwyz 1291**

Anhang 1a: Lateinischer Text des BB 1291 [QW I/1:776ff.]

(1) In nomine domini amen. Honestati consulitur et utilitati publice providetur, dum pacta quietis et pacis statu debito solidantur. (2) Noverint igitur universi, (3) quod homines vallis Uranie universitasque vallis de Switz ac communitas hominum Intramontanorum Vallis Inferioris (4) maliciam temporis attendentes, (5) ut se et sua magis defendere valeant et in statu debito melius conservare (6) fide bona promiserunt invicem (7) sibi assistere auxilio, consilio quolibet ac favore, (8) personis et rebus, (9) infra valles et extra, (10) toto posse, toto nisu (11) contra omnes ac singulos, (12) qui eis [Ms.: eos] vel alicui de ipsis (13) aliquam intulerint violenciam, molestiam aut iniuriam in personis et rebus malum quodlibet machinando. (14) Ac in omnem eventum quelibet universitas promisit alteri accurrere, (15) cum necesse fuerit, ad succurrendum et in expensis propriis, prout opus fuerit, (16) contra impetus malignorum resistere, iniurias vindicare, (17) prestito super hiis corporaliter iuramento (18) absque dolo servandis antiquam confederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando, (19) ita tamen, quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire. (20) Conmuni etiam consilio et favore unanimi promissimus, statuimus ac ordinavimus, ut in vallibus prenotatis nullum iudicem, qui ipsum officium aliquo precio vel pecunia aliquo qualiter comparaverit vel qui noster incola vel conprovincialis non fuerit, aliquatenus accipiamus vel acceptemus. (21) Si vero dissensio suborta fuerit inter aliquos *conspiratos*, prudentiores de *conspiratis* accedere debent ad sopiendam discordiam inter partes, prout ipsis videbitur expedire, et que pars illam respueret ordinationem, alii contrarii deberent fore *conspirati*. (22) Super omnia autem inter ipsos extitit statutum, ut, qui alium fraudulenter et sine culpa trucidaverit, si deprehensus fuerit, vitam ammittat, nisi suam de dicto maleficio valeat ostendere innocenciam, suis nefandis culpis exigentibus, et si forsan discesserit, numquam remeare debet. Receptatores et defensores prefati malefactoris a vallibus segregandi sunt, donec a *coniuratis* provide revocentur. (23) Si quis vero quemquam de *conspiratis* die seu nocte silentio fraudulenter per incendium vastaverit, is numquam haberi debet pro conprovinciali. Et si quis dictum malefactorem fovet et defendit infra valles, satisfactionem prestare debet dampnificato. (24) Ad hec si quis de *coniuratis* alium rebus spoliaverit vel dampnificaverit qualitercumque, si res nocentis infra valles possunt reperiri, servari debent ad procurandam secundum iusticiam levis satisfactionem. (25) Insuper nullus capere debet pignus alterius, nisi sit manifeste debitor vel fideiussor, et hoc tantum fieri debet de licencia sui iudicis speciali. (26) Preter hec quilibet obedire debet suo iudici et ipsum, si necesse fuerit, iudicem ostendere infra <vallem>, sub quo parere potius debeat iuri. (27) Et si quis iudicio rebellis exstiterit ac de ipsius pertinacia quis de *conspiratis* dampnificatus fuerit, predictum contumacem ad prestandam satisfactionem *iurati* compellere tenentur universi. (28) Si vero guerra vel discordia inter aliquos de *conspiratis* suborta fuerit, si pars una litigantium iusticie vel satisfactionis non curat recipere complementum, reliquam defendere tenentur *coniurati*. (29) Suprascriptis statutis pro communi utilitate salubriter ordinatis concedente domino in perpetuum duraturis. (30) In cuius facti evidentiam presens instrumentum ad peti<ci>onem predictorum confectum sigillorum prefatarum trium universitatum et vallium est munimine roboratum. (31) Actum anno domini M° CC° Lxxx° primo incipiente mense Augusto.

Anhang 1b: Das Bündnis zwischen Zürich, Uri und Schwyz 1291. Mittelhochdeutscher Text und moderne deutsche Übersetzung

RAT UND BÜRGER VON ZÜRICH, LANDAMMANN UND LANDLEUTE VON URI UND LANDAMMANN UND LANDLEUTE VON SCHWYZ SCHLIESSEN AUF DREI JAHRE EIN BÜNDNIS ZU GEGENSEITIGEM SCHUTZ.

1291 Oktober 16. Zürich.

QWI/1:787 [= Dok. 1689]. Cf. hier zum Inhalt II.6.5.

Staats-A. Zürich, Stadt und Land 1342. — Orig.: Pg. 20/30 cm. Siegel an rot, grün u. weißen Schnüren 1) Zürich, etwas beschäd. Zürich. Sieg. III, 70; 2) Schwyz an der durch Aufschrift für Uri vor-[p.788]gesehenen Stelle O 47 mm. St. Martin mit d. Bettler, beschäd.: † S VNI-VERSITATIS IN SW. . . ; 3) Uri (an der für Schwyz bestimmten Stelle), gut erh., s. Nr. 833. — Druck: Tschudi, Chronik I, 148 (1251, mit Abbildung eines dreieckigen, auch dem ersten nicht entsprechenden Siegels); Kopp, Urk. I, Nr. 21; Eidg. Abschiede I2, 242 Nr. 2; Gfr. 6, 5; Urk. Zürich VI, Nr. 2175; Fontes III, Nr. 531. — Regest: Kopp, Gesch. III₁, 8f.; Oe. 352. — Bis auf Kopp ins Jahr 1251 versetzt, s. Anm. 23. Vgl. zu der Urkunde Schweizer, Zürichs Bündnis mit Uri u. Schwyz v. 16. Okt. 1291, Turicensia, S. 43 ff. und dazu Jahrbuch 10, S. 20 f.; Oechsli, Anfänge, S. 311; Durrer, Kriegsgeschichte I, 63; K. Meyer, Befreiungstradition, S. 181; Zeitschrift 10, 427 f. 436 f. Daß Unterwalden an diesem Bündnis nicht teilnahm, ist wohl mit Kopp, Gesch. III₁, 8 A. 7, daraus zu erklären, daß es von einem allfälligen Angriff aus der Richtung von Zürich her, zu dessen Abwehr das Bündnis offensichtlich dienen sollte, nichts zu befürchten hatte. Vgl. jedoch K. Meyer, Befreiungstrad. 243 ff. über den Umschwung in Obwalden.

Mhdtsch. Text. / Moderne dtsh. Übersetzung E.H.:

(1) Allen, die disen brief sehent ald ho(e)rent lesen, ch(i)unden wir der rat und die burger gemeinlich von Z(i)urich und wir her Arnolt der meier von Silennun¹, lantamman, und die lantl(i)ute gemeinlich von Ure und wir her Chu(o)nrat ab Iberg², lantamman, und die lantl(i)ute gemeinlich von Swiz in Chostenzer bistom, das wir zemen hein gesworn hinnan ze Wiennacht und dannan (i)uber dr(i)u jar einander ze schirminne, ze ratenne und ze helfenne gegen menlichem mit disen gedingen, als hienach geschriben stat:

= ‚(1) Allen, die diesen Brief selbst lesen oder verlesen hören, künden wir, der Rat und die Bürger als Bürgergemeinde von Zürich, und wir, Herr Arnold, der Meier von Silenen, Landammann, und die Landleute als Landsgemeinde von Uri, und wir, Herr Konrad ab Iberg, Landammann, und die Landleute als Landsgemeinde von Schwyz im Kostanzer Bistum, dass wir zusammen geschworen haben, jetzt von Weihnachten ab und danach über drei Jahre hin, einander zu schirmen, Rat zu erteilen und zu helfen gegen jedermann, mit diesen Abmachungen, wie sie hiernach geschrieben stehen:‘

(2) Swas dewedrun³ unzher beschehen ist an disen tag, des sin wir n(i)ut einandren gebunden. Het o(u)ch dehein herre ein man, der sin ist in dewederm teile, der sol ime dienon in der gwonheit als vor des ch(i)unges ziten und nach rechte⁴; swer in f(i)urbas no(e)ten wil, den sun wir schirmen⁵. Swa o(u)ch deweder teil ein vesti besizzen⁶ wil ane der ander rat und willen, des sint die andern nicht gebunden; ist aber, das ein schade beschicht in⁷ die vesti, mit brande, mit ro(u)be ald mit vanknust⁸, da sin wir einandren gebunden ze ratenne und ze helfenne, ders nicht widertu(o)t⁹ nach rechte.

= ‚(2) Was von der einen oder andern Seite bis an diesen Tag geschehen ist, dadurch sind wir nicht aneinander gebunden. Hat auch ein [adliger] Herr einen Mann, der ihm zugehörig ist auf der einen oder andern Seite [der Vertragsschließenden], der soll ihm wie gewohnt vor der Zeit [des Todes] des Königs dienen und nach Recht. Wenn jemand ihn künftig nötigen will,

sollen wir ihn schirmen. Wenn jemand von beiden (Vertrag schließenden) Parteien auch eine Festung belagern (*od.* einnehmen *od.* besitzen) will ohne Rat und Zustimmung der anderen, so sind die andern nicht gebunden. Wenn aber ein Schaden in der Festung entsteht, durch Brand, Raub oder Gefangennahme, dann sind wir gegenseitig gebunden, [einander] zu konsultieren (in Beratung einzutreten) und zu helfen, [gegen den], der es nicht wieder gut macht, nach Recht.

(3) Swer dien von Ure ald dien von Swiz in ir lant wolte varn, das sun wir die von Z(i)urich wern mit aller (i)unser macht; mechtin aber wir des nicht erwern, darumbe sun wir in angrifen mit ro(u)be, mit brande und mit allem, das wir darzu(o) getu(o)n mugen. Were o(u)ch, das die von Z(i)urich iemen wolte anriten an ir stat, an ir reben ald an ir bo(u)men und die wolte wu(e)sten, das sun wir von Ure und von Swiz wern mit aller (i)unser macht und mit ro(u)be und mit brande sun wir in angrifen. Ist o(u)ch, das iemen von uns vert, der (i)uns nicht gehorsam wil sin, den sol der ander teil nicht schirmen, ê er wider gehorsam wirt. Ist o(u)ch, das wir dewedrun³ zu(o)z iemen swerren, dan ist der ander teil nicht gebunden zu(o).

= ,(3) Wenn jemand denen von Uri oder denen von Schwyz in ihr Land einbrechen wollte, dann sollen wir, die von Zürich, das mit aller unserer Macht abwehren. Können wir das aber nicht abwehren, dann sollen wir den [Betreffenden] mit Raub, Brand und mit all dem angreifen, was wir dazu ausrichten können. Falls auch jemand die von Zürich angreifen wollte, in Bezug auf ihre Stadt, ihre Rebstöcke oder ihre Bäume und die verwüsten wollte, dann sollen wir von Uri und von Schwyz das abwehren mit all unserer Macht, und mit Raub und mit Brand sollen wir ihn [d.h. den Feind] angreifen. Wenn auch jemand, der uns nicht gehorsam sein will, vor uns flieht (ausweicht), dann soll den der andere [Bündnis]partner nicht schützen, bis dass der wieder gehorsam werde. Wenn wir aber, die eine oder die andere [Vertrag schließende] Partei, auf jemanden schwören, dann ist die andere Seite daran nicht gebunden.⁴

(4) O(u)ch hein wir von Ure und von Swiz von Z(i)urich sechs man gnomen, hern Ru(o)dolfen den M(i)ulner¹⁰, hern Ru(e)dggen Manessen den eltern¹¹ und hern Ru(o)dolfen von Beggenhoven¹² rittra, hern Walthern von Sant Petre¹³, hern Wernhern Bibirlin¹⁴ und hern Chu(o)nraten [789] Chrieg¹⁵ burgerre. So hein wir die burger von Zurich gnomen drie man von Ure, hern Wernhern von Attingenhusen¹⁶, hern Burkarten¹⁷ den alten amman und hern Chu(o)nraten den meier von O(e)rtschon¹⁸, und von Swiz drie man, hern Chu(o)nraten den lantamman ab Iberg, hern Ru(o)dolfen den Sto(u)facher¹⁹ und hern Chu(o)nraten Hunnen²⁰. Die zwelfe sun heissen uffen ir bescheidenheit von jetwederm teile dienon und helfen, als man sin denne bedarf ane d(i)u gedinge, d(i)u hievor geschriben stant²¹. Und swenne dirre zwelfer eine ald dekeine²² verdirbet in dirre jarzal, so sint die andern uf ir eit gebunden, ein andern ze gebenne inrunt vierzehen tagen an des verdorben stat.

= ,(4) Auch haben wir, [die] von Uri und von Schwyz, sechs Männer aus Zürich genommen: Herrn Rudolf den Müllner, Herrn Rüdiger Manesse den Älteren, und Herrn Rudolf von Beggenhoven, Ritter, Herrn Walter von Sankt Peter; Herrn Wernher Bibirlin, und Herrn Konrad Krieg, [Bürger *od.*] Burgherr (?). So haben wir, die Bürger von Zürich, drei Mann aus Uri genommen, Herrn Wernher von Attinghausen, Herrn Burkart, den alten Ammann, und Herrn Konrad den Meier von Oertzen; und aus Schwyz drei Männer, Herrn Konrad, den Landamman ab Iberg, Herrn Rudolf den Staufacher und Herrn Konrad [den] Hunnen. Die zwölf sollen in ihrer Schiedsrichterrolle von beiden Vertragsparteien beauftragt werden, zu dienen und zu helfen, wie man ihrer denn bedarf, unabhängig von den Abmachungen, die zuvor geschrieben stehen. Und wenn von diesen Zwölfen der eine oder andere stirbt, in diesem betreffenden Jahr, so sind die andern auf ihren Eid gebunden, einen andern innerhalb von 14 Tagen an Stelle des Verstorbenen zu benennen.⁴

(5) Und darumbe, das dis stête blibe dis jarzal us, als hievor geschriben stat, so henken wir der rât und die burger von Z(i)urich, wir die lantl(i)ute von Ure und wir die lantl(i)ute von Swiz (i)unsr(i)u ingesigil an drie gliche brieve, die darumbe geben und gemachot sint zeim rechten urch(i)unde offenlichen. Dirre brief wart Z(i)urich geben an sant Gallen tage in dem jare, do von gottes geburt waren zwelfhundert und eis und [n]ünzig²³ jar, do indictio was v^a.

= „Und darum, dass dieses dauerhaft bliebe, von diesem Jahr an, wie zuvor beschrieben steht, so hängen wir, der Rat und die Bürger von Zürich, wir, die Landleute von Uri, und wir, die Landleute von Schwyz unser Siegel an die drei gleichen Briefe, die darum ausgestellt und angefertigt worden sind zu einer ordentlichen öffentlichen Urkunde. Dieser Brief ist in Zürich ausgestellt worden, an Sankt Gallens Tag, in dem Jahr 1291 nach Gottes Geburt (=1291 Oktober 16), in der 5. (6?) Indiktion.

Anm. Hsgb. QW:

1689. ¹ S. Nr. 1659 A. 15. ² Als Ammann schon in Nr. 1358 u. 1485 genannt. ³ von der einen oder anderen Seite. ⁴ Vgl. hiezu L. Kern, *Notes Zeitschr.* 9, 343 f. K. Meyer, *Zeitschr.* 10, 427 f. T. Schieß, *Zeitschr.* 11, 180 ff. und oben Nr. 1681 A. 9. ⁵ D. h. wenn jemand („swer“ = so wer) ihn weiter nötigen will, sollen wir ihn (st. „den“) schirmen. ⁶ belagern, in Besitz nehmen. ⁷ Man erwartet „aus der Veste“, wie Kopp, *Gesch.* III₁, 8 schreibt, ohne die Abweichung vom Urkundentext zu begründen. Will man an diesem festhalten, so kann sich die Bestimmung nur auf den Fall beziehen, daß der Verbündete die Veste in seinen Besitz gebracht hat und ihm „schade beschicht in die vesti“. ⁸ Gefangennahme. ⁹ gegen den, „ders nicht widertüt“ rückgängig, gutmacht. ¹⁰ Vgl. Nr. 1510 A. 2. 1553. ¹¹ S. Nr. 658 f. etc. ¹² Ritterliches Zürcher Ratsgeschlecht s. *HBLex.* II, 75. ¹³ Vgl. Nr. 1144 A. 3. ¹⁴ Vgl. Konr. Biberli in Nr. 1401; *HBLex.* II, 225. ¹⁵ Krieg, Ratsgeschlecht in Zürich, s. ebenda IV, 545. ¹⁶ Wahrscheinlich Wernher II, Sohn Wernhers I. Über ihn und die Folgenden s. *O e c h s l i*, *Anfänge* S. 295 ff. ¹⁷ Schöpfer, vgl. Nr. 1107. 1176 etc. ¹⁸ Konrad Meier von Erstfeld, s. Nr. 1167. 1176. 1430. ¹⁹ S. Nr. 1155-1178. 1358. ²⁰ S. Nr. 1358. 1485. ²¹ D. h. in im Vorangehenden nicht vorgesehenen Fällen. ²² Der eine oder andere. ²³ Der erste Buchstabe scheint ein f auf Rasur zu sein, sodaß anzunehmen ist, es sei ein ursprüngliches n irrtümlich (später) korrigiert worden. Daß 1291 gelesen werden muß, zeigen außer der Indiktion (1251 wäre die 10.) die Personennamen, die Schrift (identisch mit Nr. 1692), die Siegel und der Inhalt, „vor des chünges ziten“ etc. Vgl. darüber K. L. Müller (der für 1251 eintritt) *Gfr.* 31, 361 ff. und gegen ihn *B r a n d s t e t t e r* *Gfr.* 32, 257 ff. mit Faksimile der Urkunde.

Anhang 1c: Mittelhochdeutscher Text des BB 1315 **(‘Morgartenbrief’, ‘Brief von Brunnen’) [QW I/2:411; Schwyzer Version]**

(1) In gottes namen, amen. (2) Wande menschlicher sin blo(e)de und zergänglich (ist), daz man der sachen und der dinge, diu langwirig und stete solden beliben, so lichte und so balde vergizzet, dur daz so ist ez n(i)utze und notd(i)urftig, daz man <tilgen> die sachen, die dien l(i)uten ze fride unde ze gemache (und) ze nutze und ze eren ufgesetzt werdent, mit schrift und mit brieften wizzentlich und kuntlich gemachet werden. (3) Darumbe so k(i)unden und offenen wir die lantl(i)ute von Ure, von Szwits und von Underwalden allen den, die disen brief lesent oder ho(e)rent lesen, (4) daz wir darumbe, daz wir versehen und f(i)urkemen die herte und die strenge dez cites und wir deste baz mit fride unde mit gnaden beliben mo(e)chten und wir unser lib und unser gu(e)t <Nidw.: gu(o)t> deste baz beschirmen und behalten mo(e)chten, (5) so han wir uns mit tr(i)uwen und mit eiden ewekliche und stetekliche zesemene versichert und gebunden also, (6) daz wir bi unseren tr(i)uwen und bi unseren eiden gelobt und gesworn han, einanderen ze helfenne und ze ratenne mit libe und mit gu(o)te in unsere koste (7) inrent landes und uzerhalb (8) wider alle die und wider einen jeglichen, der uns oder unser de-

keinem gewalt oder unrecht tete older tu(o)n wolde an libe oder an gu(o)te, (9) und beschehe daruber unser dekeinem dekein schade an sinem libe older an sinem gu(o)te, deme sullen wir behulfen sin dez besten, so wir mugen, daz es ime gebezzert oder widertan werde ze minnen oder ze rechte. (10) Wir han o(u)ch daz uf uns gesetzet bi demselben eide, daz sich unser lender einkeines noch unser enkeiner beherren sol oder dekeinen herren nemen ane der ander willen und an ir rat. (11) Ez sol aber ein jeglich mensche, ez si wib oder man, sinem rechten herren oder siner rechten herschaft gelimphlicher und cimelicher dienste gehorsam sin (12) ane die oder den herren, der der lender dekeins mit gewalt angrifen wolde oder unrechter dinge geno(e)ten wolde, deme order dien sol man die wile enkeinen dienst tu(o)n, untz daz si mit dien lendern ungerichtet sint. (13) Wir sin o(u)ch dez uberein komen, daz der lender enkeines noch der eitgenoze enkeiner dekeinen eit oder dekein sicherheit zu(o) dien uzeren tu(o)n ane der anderen lender oder eitgenozen rat. (14) Ez sol o(u)ch enkein unser eitgenoz dekein gespreche mit dien uzeren han ane der ander eitgenoze rat oder an ir url(u)ob, die wile untz daz diu lender unbeherret sint. (15) Were o(u)ch jeman, der der lender dekeins verriete older hingebe oder der vorgeschribenen dingen dekeins breche oder ubergienge, der sol tr(i)uwlos und meinede sin, und sol sin lip und sin gu(o)t dien lendern gevallen sin. (16) Darzu(o) sin wir ubereinkomen, daz wir enkeinen richter nemen noh haben suln, der daz ampt ko(u)fe mit phenningen oder mit anderme gu(o)te und der o(u)ch unser lantman nicht si. (17) Were o(u)ch daz, daz sich dekein missehelli oder dekein krieg hu(e)be oder ufstu(e)nde under dien eitgenozen, darzu(o) suln die besten und die witzegesten komen und sullen dien krieg und die missehelli slichten und hinlegen nach minnen oder nah rechten, und sweder teil daz verspreche, so suln die andern eitgenoze dem andern minnen older rechtes beholfen sin uf jens schaden, der da ungehorsam ist. (18) Wurde o(u)ch dekein stoz oder dikein krieg zwischen dien lendern und ir eines von dem andern weder minne noch recht nemen wolde, so sol daz dritte lant daz gehorsame schirmen und minnen und rechtes beholfen sin. (19) Were o(u)ch daz, daz der eitgenozen dekeiner den andern ze tode slu(e)ge, der sol o(u)ch den lip verliesen, er muge danne beweren, als ime erteilet wirt, daz er ez notwernde sinen lip getan habe. Ist aber, daz er entwicket, swer in danne huset older hovet older schirmet inrent landes, der sol von deme lande varn und sol niht wider in daz lant komen, untz daz in die eitgenozen mit gemeinem rate wider inladent. (20) Were o(u)ch daz, daz der eitgenozen dekeiner den anderen t(i)ubliche oder frevelliche brande, der sol niemerme lantman werden, und swer in huset older hofet older gehalten, der sol jeneme sinen schaden abetu(o)n. (21) Wer o(u)ch daz, daz unser eitgenoze dekeiner den anderen mit r(u)obe oder anders ane recht schadegete, vindet man des gu(o)tes icht inrent landes, damitte sol man dem klegler sinen schaden abetu(o)n. (22) Ez sol o(u)ch nieman den andern phenden, er sie danne gelte oder b(i)urge, und sol dannoch tu(o)n nit wan mit siner richters url(u)obe. (23) Ez sol o(u)ch ein jeglich man sinem richtere gehorsam sin und sinen richter ceigen inrent landes, vor deme er dur recht sule stan. (24) Swer o(u)ch deme gerichte widerstu(e)nde oder ungehorsam were und von siner ungehorsami der eitgenozen dekeiner in schaden keme, so suln in die eitgenozen twingen, daz dien schadehaften ir schade von ime werde abegetan. (25) Unde dur daz, daz d(i)u vorgeschribene sicherheit und diu gedinge ewig und stete beliben, so han wir die vorgehenden lantl(i)ute und eitgenoze von Ure, von Swits und von Underwalden unser ingesigel gehenkit an disen brief, der wart gegeben ze Brunnen, do man zalte von gottes geb(i)urte dr(i)ucehenhundert jar und darnah in deme f(i)umfzehenden jare an dem nehesten cistage nach sant Niclaus tage [= 9. Dez. 1315].

Anhang 1d: Französische Übersetzung des BB 1315 (‘Morgartenbrief’, ‘Brief von Brunnen’)

(Antoine Castell, „Les chartes fédérales de Schwyz“, Einsiedeln, 1938, pp. 44-47, aus dem Internet, ohne die einleitenden Bemerkungen von A. Castell)¹⁶⁴

„Au nom de Dieu, Amen ! Comme la nature est faible et fragile, il arrive que ce qui devrait être durable et perpétuel est bientôt facilement livré à l’oubli; c’est pourquoi il est utile et nécessaire que les choses qui sont établies pour la paix, la tranquillité, l’avantage et l’honneur des hommes, soient mises par écrit et rendues publiques par des actes authentiques.

Ainsi donc, nous d’Uri, de Schwytz et d’Unterwald faisons savoir à tous ceux qui liront ou entendront ces présentes lettres, que prévoyant et appréhendant des temps fâcheux et difficiles, et afin de pouvoir mieux jouir de la paix et du repos, défendre et conserver nos corps et nos biens, nous nous sommes mutuellement promis de bonne foi et par serment, de nous assister réciproquement de conseils, de secours, de corps et de biens, et à nos frais, contre tous ceux qui feront ou voudront faire injure ou violence à nous et aux nôtres, à nos personnes ou à nos fortunes, de manière que si quelque dommage est porté à la personne ou aux biens de l’un d’entre nous, nous le soutiendrons, pour qu’à l’amiable ou par justice, restitution ou réparation lui soit faite.

De plus, nous promettons par le même serment (1) qu’aucun des trois Pays et nul d’entre nous ne reconnaîtra qui que ce soit pour son seigneur, sans le consentement et la volonté des autres. (2) Du reste chacun de nous, homme ou femme, doit obéir à son seigneur légitime et à la puissance légitime en tout ce qui est juste et équitable, (3) sauf aux seigneurs qui useront de violence envers l’un des Pays, ou qui voudront dominer injustement sur nous, car à tels aucune obéissance n’est due jusqu’à ce qu’ils se soient accordés avec les Pays. (5) Nous convenons aussi entre nous que nul des Pays, ni des Confédérés ne prêtera serment et ne rendra hommage à aucun étranger sans le consentement des autres Pays et Confédérés; (6) qu’aucun Confédéré n’entrera en négociation avec quelque étranger que ce soit sans la permission des autres Confédérés, aussi longtemps que les Pays seront sans seigneur. (7) Que si quelqu’un de nos Pays trahit leurs intérêts, viole ou transgresse un des articles arrêtés et contenus dans le présent acte, il sera déclaré perfide et parjure, et son corps et ses biens seront confisqués au profit des Pays.

Outre cela nous avons aussi convenu de ne recevoir et de n’admettre pour juge aucun homme qui aurait acheté sa charge à prix d’argent ou de quelque autre manière, ou qui ne serait pas notre compatriote. S’il naît ou s’élève quelque différend ou guerre entre les Confédérés, les hommes les plus intègres et les plus prudents se réuniront pour pacifier ce différend ou terminer cette guerre soit à l’amiable, soit par la justice; si l’une des parties s’y refuse, les Confédérés assisteront l’autre pour qu’à l’amiable ou par justice, la dispute soit terminée aux dépens de celle qui aura refusé les moyens de conciliation. Si entre deux Pays survient une querelle ou guerre, et que l’un d’eux ne veuille pas y mettre fin à l’amiable ou par justice, le troisième Pays soutiendra celui qui consentait à un arrangement et lui donnera secours pour que l’affaire se termine de gré ou de force.

Si un des Confédérés en tue un autre, il sera puni de mort, à moins qu’il ne puisse prouver et que les juges ne déclarent qu’il l’a fait par nécessité, pour défendre sa vie. Si le meurtrier s’enfuit, quiconque de notre pays le recevra, lui donnera refuge dans sa maison et le défendra, sera exilé et ne rentrera pas dans sa patrie s’il n’y est rappelé du consentement des Confédérés.

¹⁶⁴ Erlaubnis zum Zitieren mit freundlicher Genehmigung von P. DELPIN (Genève) erteilt.

Si un des Confédérés met ouvertement ou en secret et à dessein le feu à la maison d'un autre, il sera banni à perpétuité de notre territoire, et quiconque le recevra dans sa maison, lui donnera asile et protection, sera tenu de réparer le dommage causé par l'incendiaire.

Nul ne pourra prendre des gages que de son débiteur ou de sa caution, et il ne le fera point sans l'autorité du juge. Chacun obéira à son juge et indiquera le juge dans notre pays devant lequel il veut comparaître.

Si quelqu'un refuse de se soumettre à la sentence et que sa désobéissance porte dommage à l'un des Confédérés, ceux-ci le contraindront à l'indemniser.

Et afin que les assurances et les conditions susdites demeurent stables et perpétuelles, nous, ci-dessus nommés, citoyens et Confédérés d'Uri, de Schwytz et d'Unterwald, avons apposé nos sceaux au présent acte fait à Brunnen, l'an 1315 de la naissance de notre Seigneur Jésus-Christ, le premier mardi après le jour de Saint-Nicolas [9 décembre].”

Anhang 2: Der Bundesbrief von 1353 (Bündnis zw. Bern und Uri, Schwyz, Unterwalden) Mittelhochdeutscher Text / Moderne Übersetzung

DIE STADT BERN UND DIE DREI LÄNDER URI, SCHWYZ UND UNTERWALDEN SCHLIEßEN
EINEN EWIGEN BUND UND GELOBEN SICH WAFFENHILFE.

1037. 1353 März 6. Luzern. [QWI/3:742ff. = Dok. 1037. Beschreibung der Versionen u. Anm. stark gekürzt, E.H.— Anm. vom Hsgb.]

Staats-A. Zürich, C I Stadt und Land 373. - Entwurf: Pap. 60,5/42 cm, teilweise beidseitig beschrieben. Alte Signatur: «N. 4.» Dorsualnotizen: (gleichzeitig, aber von anderer Hand) «An den andern vordert (?); (um 1500?) «Copj Berner pundt mit den dru lenderen Uri, Schwitz, Unterwalden 1353». Schrift flüchtig, aber offenbar identisch mit der des Schwyzer Orig., nach WIRZ Hand [743] des Zürcher Stadtschreibers Binder; mit Korrekturen im Text und am Rande, teils von der gleichen, teils von anderer Hand II –

Orig. :

a) Staats-A. Schwyz Nr. 160 : Pg. 47/74 cm. Siegel an geflochtenen, rot-weißen Leinenbändchen eingeh.: 1) Stadtsiegel von Bern, O 58 mm, schreitender plumper Bär: + SIGILLVM BVRIGENSIVM DE B E R N E , abgeschliffen, s. SCHULTHESS, Städte- und Landessiegel, in MAGZ Bd. 9 (1856) Taf. IV Nr. 2 ; 2) Landessiegel von Uri, wohlerhalten; 3) ältestes Landessiegel von Schwyz, wohlerhalten; 4) Landessiegel von Unterwalden, wohlerhalten. Zu den Siegeln gesamthaft vgl. SCHULTHESS, a. a. O., und oben Nr. 942, Zürcherbund. Dorsualnotiz (15. Jh.): «Buntnis zw(i)uschend uns und den von Bern, Ure und Underwalden.» Zur Schrift vgl. das zum Entwurf Gesagte.-

b) Staats-A. Bern, Eidgenossenschaft: Pg. 57/53 cm. Siegel an braun-weißgewobenen Leinenbändchen eingeh.: 1) Bern, Rand besch.; 2) Uri, etwas abgeschliffen; 3) Schwyz, abgeschliffen; 4) Unterwalden, etwas abgeschliffen. Dorsualnotiz (14.Jh.): «Die b(i)unde der Waltstetten.» Nach WIRZ Berner Schreiber.-

c) Staats-A. Nidwalden: Pg. 55/61 cm. Siegel an blau-weiß-roten geflochtenen Leinenbändchen (stark besch.) eingeh.: 1) Bern, etwas besch.; 2) Uri, am Rand leicht besch.; 3) Schwyz, abgeschliffen, Rand besch.; 4) Unterwalden, Rand gebrochen. Nach WIRZ Luzerner Schreiber.-

Spätere Ausfertigung (?) [E.H.: nach Anm. 2 des Hsgb. nach 1470 zu datieren]: Staats-A. Obwalden Nr. 25: Pg. 68/58 cm. Siegel eingeh.: 1) Bern, an rot-schwarzen Wollschnüren; 2) Uri, an schwarzgelber Seidenschnur; 3) Schwyz, an roter Wollschnur; 4) Unterwalden, leicht besch. Dorsualnotiz: «Der Bernerbund.» - Vidimus etc.

Druck (z.B.):

Fontes rer. Bern. 7 Nr. 733 (nach Vidimus von 1405); TSCHUDI, Chronik 1, S. 422a (modernisiert, Vorlage nicht festzustellen); OECHSLI, Quellen, 1.Aufl., S. 95; 2. Aufl., S. 146; Kleine Ausg., S. 107 (modernisiert und gekürzt, mit Verweis auf Zürcherbund).

Moderne Übersetzung: Oechsli 1886:95-97.

Mhdtsch. Text: [745] *Original Bern / Moderne Übersetzung E.H.*

[1] In gottes namen, amen. Wir der Schultheis, der rat, die zweihundert und die burger gemeinlich der stat ze Berne in O(u)chtlanden gelegen, die landamman und die landl(i)ut gemeinlich der lender ze Ure, ze Switz und ze Underwalden tu(o)n kunt allen dien, die disen brief ansehent oder ho(e)rent lesen, das wir mit gu(o)tem rat und mit sinneklicher vorbetrachtung, d(i)ur gu(o)ten fride und schirmunge unser liben und gu(o)tes, unser stat, unser lender und l(i)uten, dur nutz und fromen willen gemeinlichen des landes einer ewigen buntn(i)ust und fr(i)untschaft (i)uberein komen sin, zesamen gelobt und gesworen habin liplich und offentlich gelert eide ze dien heiligen f(i)ur (i)uns und f(i)ur alle unser nachkomen, die harzu(o) mit namen ewenklichen verbunden und begriffen sin sullen, mit einander ein ewig buntn(i)ust ze haben und ze halten, die och nu und hienach unwandelber, untzerbrochen und aller dinge unverseret mit gu(o)ten tr(i)uwen, stet und vest, eweklich beliben sol.

= ‚[1] In Gottes Namen, Amen. Wir, der Schultheiß, der Rat, die Zweihundert, und die Bürger als Gemeinde(versammlung) der Stadt zu Bern im Üchtland, die Landammänner und die Landleute als Landsgemeinde der Länder zu Uri, Schwyz und Unterwalden machen all denen, die diesen Brief selbst lesen oder verlesen hören, bekannt, dass wir in guter Beratung und mit sinniger Vorbetrachtung zu gutem Frieden und Schutz unseres Lebens und Gutes, unserer Stadt, unserer Länder und Leute, zum Nutzen und zur Förderung insgesamt des Landes zu einem ewigen Bündnis und [zu einer ewigen] Freundschaft übereingekommen sind [und] zusammen ein Versprechen gegeben haben und, bei leiblicher Anwesenheit und öffentlich, feierliche Eide zu den Heiligen für uns und alle unsere Nachkommen – die hierbei ausdrücklich ewig verbunden und inbegriffen sein sollen – , geschworen haben, miteinander ein ewiges Bündnis zu haben und zu halten, das auch jetzt und von nun an unwandelbar, ungebrochen und in jeglicher Hinsicht unversehrt in guter Treue stetig, fest und ewig bleiben soll.‘

[2] Und wan aller zergangklicher dinge vergessen wirt und der lo(u)ffe dirre welte zergat und in der zit der jaren vil dinge gendert werdent, davon so geben wir, die vorgenand stat und lender, dirre getr(i)uwen geselleschaft und ewiger buntn(i)ust ein erkantlich getz(i)ugn(i)ust mit briefen, mit geschrift, (1) also daz wir einandren getr(i)uwlich behulfen und beraten sin s(i)ullent, als verre (i)uns lib und gu(o)t erlangen mag, an alle ge-[746-747]verde, gegen allen dien und uf alle die, so uns an lib oder an gut, an eren, an vriheiten mit gewalt oder ane reht unfu(o)g, unlust, angriffen, bekrenchen, keinen widerdries oder schaden tetin, (i)uns oder jeman, so in dine buntn(i)ust ist, nu oder hienach an keinen stetten.

= ‚[2] Und wenn alle vergänglichen Dinge vergessen sein werden und der Lauf der Welt sich ohne Spur verliert und im Verlauf der Jahre viele Dinge geändert werden, so geben wir, die vorgenannte Stadt und [die vorgenannten] Länder, [doch einander] ein erkennbares Zeugnis von dieser in Treue verbundenen Gesellschaft und [von diesem] ewigen Bündnis, urkundlich und schriftlich, nämlich dass wir einander getreulich beholfen und beraten sein sollen, sofern unser Leben und Gut betroffen sein mag, ohne jede Einschränkung, gegen alle die und wider alle die, die uns an Leib (*od.* Leben) oder an Gut, an (Selbst)achtung, an Freiheiten mit Gewalt oder ohne Recht frevelhaft und ungebührlich (*sadistisch od. quälend*) angreifen, kränken, einen Verdruss oder Schaden antun, uns oder jemandem, der in diesem Bündnis ist, jetzt oder später, wo auch immer.

[3] (2) Were aber, das jeman, so in dirre buntn(i)ust ist, in keiner wise jemer an recht von jeman angegriffen oder geschadiget w(i)urdin an l(i)uten oder an gu(o)t, darumb so mag und sol der rat oder die gemeinde der stat oder des landes, so denne geschadiget ist, umb den schaden sich erkennen uf ir eide; und wes sich denne der selb rat oder die gemeinde oder der merteil der stat oder des landes, so denne geschadiget ist, uf den eit erkennt umb hilf oder anzegriffen umb keinerhande sache, so denne notd(i)urftig ist, darumb sol und mag der rat oder d(i)u gemeinde der selben stat oder des landes, so denne geschadiget ist, die stat und lender, so im dirre buntn(i)ust sint, manen.

= ‚[3] Falls aber jemand, der in diesem Bündnis ist, auf irgendeine Weise irgendwann einmal ohne Recht von jemandem angegriffen oder geschädigt werden würde an Personen oder an Gut, dann also kann und soll der Rat oder die Gemeinde(versammlung) der Stadt oder des Landes, das dann geschädigt worden ist, sich bei ihrem Eid über den Schaden klar werden. Und wenn dann derselbe Rat oder die Gemeinde(versammlung) oder die Mehrheit der Stadt oder des Landes, das dann geschädigt worden ist, unter Eid auf Hilfe oder Angriff, auf irgendetwas, dessen man dann bedarf, erkennt, dann kann und soll der Rat oder die Gemeinde(versammlung) derselben Stadt oder des Landes, das dann geschädigt worden ist, die Stadt und die Länder, die in dem Bündnis sind, mahnen.

[4] Und als balde d(i)u manung geschicht, so s(i)ullen alle, die in dirre buntn(i)ust sint, unvertzogenlichen ir erberen botschaft zetagen senden in das Kienholtz¹⁶⁵ und da ze rate werden, wie dien, sodenne umb hilfe gemant hant, unvertzogenlichen bi dien eiden behulffen und beraten werde mit gantzem ernst und mit allen sachen, als dien notd(i)urftig ist, die denne ze male umb hilfe sich erkennt und gemant hant, ane alle geverde, also das der schade und der angriff, so an in geschehen ist und darumb si denne ze male gemant hant, gerochen, gebesseret und widertan werde, an alle geverde.

= ‚[4] Und sobald die Mahnung geschieht, sollen alle, die in diesem Bündnis sind, unverzüglich ihre rechtschaffenen Boten in das Kienholtz senden, um da zu tagen und zu beraten, wie denen, die dann um Hilfe gemahnt haben, unverzüglich bei den Eiden geholfen und Ratsschläge erteilt werden können, mit vollem Ernst und mit allen Sachen, deren die bedürftig sind, die dann sogleich auf Hilfe erkannt und gemahnt haben, ohne jede Einschränkung, damit dann der Schaden und der Angriff, der ihnen widerfahren ist und weshalb sie dann sogleich gemahnt haben, gerächt, gebessert und wieder gutgemacht werden werden könne, ohne jede Einschränkung.

[5] (3) Und haben och wir, die vorenanden von Berne, gewalt, die vorenand Waltstett, unser eitgenossen, [748-749] ze manen uffte alle die und an alle stett, so (i)uns und alle (i)user burger und, die unser lehen, pfant oder eigen sint, schadgen woltin oder angriffen, und von nieman anders wegen, an alle geverde; und gegen dien sol man uns beholfen sin in aller der wise, als da vor geschriben stat, ane alle geverde.

= ‚[5] Und es haben auch wir, die Vorgenannten aus Bern, Gewalt, die vorenannten Waldstätte, unsere Eidgenossen, zu mahnen gegen alle diejenigen und in Bezug auf alle Städte, die uns und alle unsere Bürger und die, die unser Lehen, Pfand oder unsere Leibeigenen sind, schädigen oder angreifen wollten, und wegen keinem sonst, ohne jede Einschränkung. Und gegen die soll man uns helfen in jeglicher Hinsicht, wie es zuvor beschrieben ist, ohne jegliche Einschränkung.‘

[6] (4) Und wenne och wir, die vorenand Waltstett alle dri oder unser deheine besunder, also umb hilfe gemant werden von dien vorenanden von Berne und wir inen die hilf senden

¹⁶⁵ Kienholz, Gde. Brienz, A.-Bz. Interlaken, Kt. Bern.

(i)uber den Br(i)uning, als in dem Kienholtz uf dem tag umb die sache erkent ist, darumb unser botten dabi einander gewesen sin, so s(i)ullen wir die hilf tu(o)n untz gen Undersewen¹⁶⁶ in unser kost, und f(i)ur die ersten nacht von Undersewen hin s(i)ullent die vorgehenden von Berne jeklichem der (i)unsern, so wir inen gewaffent gesent haben, alle tag, die wile si die in ir dienst haben wellent, einen grossen turney¹⁶⁷ an sinen kosten geben und sol och (i)uns des von inen benu(e)gen, und s(i)ullen das tu(o)n, untz das die unsern harwider von ir dienst untz gen Undersewen koment, und nit f(i)urer, an alle geverde.

= ‚[6] Und wenn auch wir, die vorgeannten Waldstätte, alle drei oder einer von uns gesondert, dann um Hilfe gemahnt werden von den Vorgeannten von Bern und wir ihnen die Hilfe senden über den Brüning, wie im Kienholtz auf der Tagung (*od.* früh am Morgen) wegen der Sache entschieden worden ist, deretwegen unsere Boten miteinander zugegen gewesen sind, dann sollen wir die Hilfeleistung erfüllen bis gegen Unterseen auf unsere Kosten; und von der ersten Nacht von Unterseen an sollen die Vorgeannten von Bern jedem der Unsrigen, die wir ihnen bewaffnet gesandt haben, jeden Tag, solange sie die in ihrem Dienst haben wollen, eine große Silbermünze aus Tours zu seinen Kosten geben; und es soll auch das uns von ihrer Seite genügen. Und sie sollen das tun, bis dass die Unsrigen wieder hierher von ihrem Dienst bis Unterseen kommen und nicht weiter, ohne jede Einschränkung.‘

[7] Wer och, das wir, die vorgehenden von Berne, dekeinest unser hilf senden wurdin dien vorgehenden Waltstetten allen oder ir keiner besunder nach der manung und erkantn(i)ust, als vorgeschriben ist, die selben hilf s(i)ullen wir inen och in unserm kosten tu(o)n untz gen Undersewen, und für die ersten nacht von Undersewen hin s(i)ullent die vorgehend Waltstett jeklichem der unsern, so wir inen gewaffent gesent habin, alle tag, die wile si die in ir dienst haben wellent, ein grossen turney an sinen kosten geben und sol och des von inen benu(e)gen, und [750-751] s(i)ullent das tu(o)n, untz das die unsern harwider von ir dienst untz gen Undersewen koment, und nit f(i)urer, an alle geverde.

= ‚[7] Falls wir, die Vorgeannten von Bern, den vorgeannten Waldstätten, allen oder einer [W.] von ihnen allein, eine Hilfe von uns schicken würden nach der Mahnung und dem (formellen) Beschluss, wie es zuvor beschrieben ist, so sollen wir ihnen dieselbe Hilfe auch auf unsere Kosten bis zu Unterseen geben. Und für die erste Nacht ab Unterseen sollen die vorgeannten Waldstätte jedem der Unseren, die wir ihnen bewaffnet geschickt haben, jeden Tag, solange sie die in ihrem Dienst haben wollen, eine große Silbermünze aus Tours geben, und es soll auch das [uns] von ihrer Seite genügen. Und sie sollen das tun, bis dass die Unseren wieder von ihrem Dienst [zurück] nach Unterseen kommen und nicht weiter, ohne jede Einschränkung.‘

[8] (5) Wer o(u)ch, das (i)uns dien vorgehenden eitgenossen dekein gebrest oder schade beschehi oder dekein unlust von jeman angiengi, der uns gemeinlichen antreffe, darumb wir einhelleklichen und gemeinlichen eins getzoges oder eines gesesses (i)ubereinkemin und ze rat w(i)urdin, den getzog oder das gesesse s(i)ullen wir die vorgehenden von Berne und och die Waltstett mit unser selbes kosten tu(o)n, an alle geverde.

= ‚[8] Falls aber uns, den vorgeannten Eidgenossen, von jemandem ein Nachteil oder Schade geschähe oder eine Quälerei (*od.* ein Leid) widerführe, die uns gemeinsam angeinge, weswegen wir einhellig und gemeinschaftlich einen Kriegszug oder eine Belagerung vereinbaren und beschließen würden, so sollen wir, die Vorgeannten von Bern und auch die Wald-

¹⁶⁶ Unterseen, A.-Bz. Interlaken.

¹⁶⁷ Zum Turney (Münze von Tours) vgl. DIERAUER, *Gesch. der Schweiz. Eidgenossenschaft*, 2. Aufl., 1, S. 286 A.85 und SCHNYDER, *Quellen zur Zürich. Wirtschaftsgesch.* 1 Nr. 73 A. 2 (wohl zutreffender).

stätte den Kriegszug oder die Belagerung mit unsern selbigen Kosten ausführen, ohne jede Einschränkung.

[9] (6) Und wer och, das wir also ein gemeinen krieg gew(i)unnen, der uns gemeinlichen antreffe, wa wir die vorgehenden von Berne oder die Waltstett denne uf die vient zogtin und si schadgetin, an welen stetten daz wer, darumb sol unser dekeiner, die in dieser buntn(i)ust sint, dem andern keinen kosten gelten noch ablegen, an alle geverde. Wer och, das wir die von Berne die vient angriffent oder schadgetin hie obnan umb uns, wenne wir denne die Waltstette mantint, so s(i)ullent si och da nidnan umb si f(i)urderlichen die vient angriffen und schadgen, so verre si m(i)ugen, und von des selben angriffes wegen sullen wir inen noch si (i)uns dekeinen kosten rechnen, gelten noch ablegen.

= ‘[9] Falls wir aber dann einen gemeinsamen Krieg haben sollten, der uns gemeinsam beträfe, in dem wir, die Vorgenannten aus Bern oder die Waldstätte, dann gegen die Feinde zögen und ihnen Schaden zufügen würden, an welchen Örtlichkeiten das auch immer wäre, dafür soll keiner von uns, der in diesem Bündnis ist, dem andern irgendwelche Kosten erstatten noch ersetzen, ohne jede Einschränkung. Falls auch wir, die Berner, die Feinde angreifen und ihnen Schaden zufügen würden hier oben um uns herum, dann sollen, wenn wir dann die Waldstätte mahnten, diese auch da unten herum unterstützend die Feinde angreifen und ihnen Schaden zufügen, soweit sie können, und wegen desselben Angriffs sollen weder wir ihnen noch sie uns irgendwelche Kosten berechnen, erstatten noch ersetzen.’

[10] Und ze gelicher wise, griffen och wir die vorgehenden Waltstette die vient hie nidnan bi uns an und die schadgetin, wenne wir denne die obgenanden von Berne, unser eitgenossen, mantin, so s(i)ullent si och da obnan umb si f(i)urderlichen die vient angriffen und schadgen, so verre si mugent, und von des selben angriffes wegen sullen wir inen noch si uns dekeinen kosten rechnen, gelten noch ablegen, an alle geverde. Es sol [752-753] och nieman dem andern in dirre buntn(i)ust dekeinen kosten ablegen noch gelten gen Ergo(e)w, er si dahin gemant oder nit.

= ‚[10] Und in gleicher Weise, wenn auch wir, die vorgenannten Waldstätte, die Feinde hier unten bei uns angriffen und ihnen Schaden zufügen würden, wenn wir dann die oben genannten Berner, unsere Eidgenossen, mahnen würden, dann sollen sie auch da oben um sich herum unterstützend die Feinde angreifen¹⁶⁸ und ihnen Schaden zufügen, soweit sie das können, und wegen desselben Angriffs sollen weder wir ihnen noch sie uns Kosten berechnen, erstatten noch ersetzen, ohne jede Einschränkung. Es soll auch niemand dem andern in diesem Bündnis irgendwelche Kosten [für eine Unternehmung] gegen Aargau entrichten noch erstatten, gleichgültig ober er dafür gemahnt worden sei oder nicht.

[11] (7) Wer och, das man jeman besitzent w(i)urde, so sol d(i)u stat oder das lant, so d(i)u sache angat und die denne ze mal gemant hant, den kosten einig haben, so von werchen oder von werchl(i)uten von des gesesses wegen daruf gat, an alle geverde.

= ‚[11] Falls man auch jemanden belagern würde, dann soll die Stadt oder das Land, das dann die Angelegenheit betrifft und das dann sogleich gemahnt hat, die Kosten allein tragen, die von Arbeit oder Arbeitern her wegen der Belagerung aufzuwenden sind, ohne jede Einschränkung.’

[12] (8) Wir die vorgehenden von Berne haben och sunderlichen berett, were das die von Z(i)urich oder von Lutzern, die jetz mit dien obgenanden Waltstetten eitgenossen sint, jeman

¹⁶⁸ Oechsli (1886:96) übersetzt: „...sollen sie auch danieden um sich [herum] förderlich die Feinde angreifen...“ (E.H.).

dekeinen gebresten, angriff oder schaden teti, darumb si danne die selben Waltstette, ir eitgenossen, manent w(i)urdin und och inen die ir hilfe tu(o)n woltin, wa och denne die vorgenannden Waltstett, unser eitgenossen, uns manent, da s(i)ullent wir (i)unser erber hilfe unvertzogenlich mit dien selben unseren eitgenossen senden und mit inen z(i)uhen an jekliche stat, wa och si hin z(i)uhent, und inan da ir vient helfen angriffen und schadgen an allen stetten, mit dem selben getzog oder anderswa, da wir es getu(o)n m(i)ugen, mit gu(o)ten tr(i)uwen, an allen geverde, und die selben hilf s(i)ullen wir o(u)ch tu(o)n mit unserm kosten.

= ‚[12] Wir, die Vorgenannten von Bern, haben auch insbesondere verabredet: falls den Zürichern oder Luzernern, die jetzt mit den obengenannten Waldstättern Eidgenossen sind, jemand einen Verlust, Angriff oder Schaden zufügen würde¹⁶⁹, weswegen sie dann dieselben Waldstätte, ihre Eidgenossen, mahnen würden und ihnen die auch ihre Hilfe leisten wollten, dann sollen wir, wenn dann auch die vorgenannten Waldstätte, unsere Eidgenossen, uns mahnen, unsere ehrliche Hilfe unverzüglich zu unseren selbigen Eidgenossen senden¹⁷⁰ und mit ihnen an jeglichen Ort ziehen, an den auch sie ziehen, und ihnen da helfen ihre Feinde anzugreifen und [denen] Schaden zuzufügen an allen Orten, auf demselben Kriegszug (mit derselben Truppe) oder auf andere Art, wie wir es durchführen können, in guter Treue (Zuverlässigkeit), ohne jeden Vorbehalt. Und dieselbe Hilfe sollen wir auch leisten auf unsere Kosten.‘

[13] Wer aber, das wir, die von Berne, o(u)ch von jeman angriffen oder geschadiget wurdin und wir die obgenannten Waltstett, unser eitgenossen, darumb mantin, wa och denne die selben Waltstette die von Z(i)urich oder die von Lutzern, si beide oder ir eintweder, ir eitgenossen, mantin und die mit inen zugin und inen behulffen werin unser vient schadgen, mit dem selben getzog oder anderswa, da s(i)ullent wir dien selben von Z(i)urich noch dien von Lutzern och [754-755] keinen kosten gelten noch ablegen.

= ‚[13] Falls aber wir Berner auch von jemandem angegriffen werden würden oder uns Schaden zugefügt werden würde und wir die obengenannten Waldstätte, unsere Eidgenossen, deshalb mahnen würden, wenn dann auch dieselben Waldstätte die Züricher oder Luzerner, beide [Orte] oder einen von ihnen, [als] ihre Eidgenossen mahnen würden und die mit ihnen zögen und ihnen Hilfe leisten würden, unserm Feind Schaden zuzufügen, auf demselben Kriegszug (mit demselben Heer) oder anderswie, dann sollen wir auch weder denselben Zürichern noch Luzernern irgendwelche Kosten bezahlen oder erstatten.

[14] Aber vor allen dingen ist eigentlich berett, wa oder wenne und zu(o) welchen ziten wir die obgenannten von Berne von dien vorgenannden unsern eitgenossen, dien Waltstetten allen gemeinlich oder von ir keiner besunder werdent gemant, wa denne die selben unser eitgenossen hin z(i)uhent, da s(i)ullen wir mit inen ziehen und ir vient helfen schadgen, und sol under uns dien vorgenannden eitgenossen von Berne und dien Waltstetten nieman gegen dem andern dirre buntn(i)ust, dirre manung und der hilf, so vor oder nach an disem brief verschriben ist, dekeines weges ab noch usgan, mit worten noch mit werchen, kein ding su(o)chen noch werben, heimlich noch offenlich, darumb d(i)u hilf, umb die danne ze male gemant ist, zerdrent, gesumet oder abgeleit werden mo(e)cht, an alle geverde.

¹⁶⁹ Ich erwarte – im Sinne der Abwehr eines Angriffs und in Kongruenz zu [13] – : „Falls jemand den Zürichern oder Bernern Schaden zufügen würde...“, *Taeti*‘ scheint in der Tat ein Singular zu sein. Alle 4 in den QW transkribierten Vertragstexte stimmen hier überein. (E.H.).

¹⁷⁰ D.h., Bern garantiert Hilfe für die Waldstätter Länder auch dann, wenn diese von Bern die Unterstützung Zürichs oder Luzerns verlangen, auf Grund einer Aufforderung (Mahnung) dieser beiden Städte. (E.H.).

= ,[14] Aber es ist vor allem auch deutlich verabredet worden: wo(hin) oder wenn und zu welchem Zeit(punkt) wir, die obengenannten Berner, von unsern vorgenannten Eidgenossen, den Waldstätten, von allen gemeinsam oder von einer allein, gemahnt (angefordert) werden, wohin dann unsere selbigen Eidgenossen hinzögen, dahin sollen wir mit ihnen ziehen und helfen, ihren Feinden Schaden zuzufügen. Und es soll unter uns, den vorgenannten Eidgenossen von Bern und den Waldstätten, keiner gegen den andern von diesem Bündnis, von dieser Mahnung und dieser Hilfe, wie sie vorher oder nachher mit diesem Brief vorgeschrieben ist, in irgendeiner Weise abweichen noch sich [diesen Gesichtspunkten] entziehen, weder mit Worten noch mit Taten, noch eine Sache suchen noch sich darum bemühen, weder heimlich noch öffentlich, deretwegen die Hilfe, die dann angemahnt worden ist, verhindert, versäumt oder abgelenkt werden würde, ohne jede Einschränkung.⁶

[15] (9) Es ist och berett in dirre buntn(i)ust, wer das jeman, so in dirre buntn(i)ust sint, dekein vorder oder ansprach an den andern hett oder gewunne, da sullint wir umb ze tagen kochen in das vorgehand Kienholtz. Were denne d(i)u vorder oder ansprach der von Berne oder keines der iren, so sol der, der denne die vorder oder ansprach hat, einen in der Waltstat, da er denne vorder oder ansprach hat, under sechtzehenen erberen lantl(i)uten, die im der amman des selben landes denne vorbenemmet und och bi sinem eide unverzogenlich nemmen sol, oder die lantl(i)ut, ob ze dien ziten nit ammans da wer, f(i)ur ein gemeinen man nemen sol*, und sol das lant denne bi dem eide den selben gemeinen man f(i)urderlichen wisen, das er sich der sache an neme als ein gemein man, und sol denne jetweder teil zwen zu(o) dem setzen, [756-757] und was die f(i)unf oder der merreteil under inen umb die sach sich erkennt nach der minne mit beider teile willen und wissen oder nach dem rechten uff den eit, ob si der minne n(i)ut (i)ubereinkomen mo(e)chten, und s(i)ullen och beide teile das stet haben und behalten gar und gantzlich, an alle geverde.

= ,[15] (9) Es ist auch in diesem Bündnis verabredet worden: Falls jemand, der in diesem Bündnis ist, eine Forderung oder einen Anspruch (Klage) an den andern hätte oder erheben würde, dann sollen wir in den vorgenannten [Ort] Kienholtz kommen, um [uns] zu beraten. Falls die Forderung oder die Klage von Bern oder von einem dorthier [vorgebracht] sein sollte, so soll derjenige, der dann die Forderung oder Klage erhebt, als Schiedsrichter (*gemeinen Mann*) einen in der Waldstatt nehmen, (dort) wo er dann die Forderung oder die Klage erhebt, unter 16 rechtschaffenen Landleuten, die ihm dann der Ammann desselben Landes vorbenennt und auch bei seinem Eid unverzüglich nehmen soll, oder die Landleute, wenn zu dem Zeitpunkt kein Ammann da wäre. Und es soll das Land dann unter Eid denselben Schiedsrichter in Unterstützung anweisen, dass er sich der Sache als Schiedsrichter annehme. Und es soll dann (auch) jede von beiden Parteien (jeweils) zwei zu ihm setzen. Und was die 5 oder die Mehrheit unter ihnen um der Sache willen beschließen, im Einvernehmen mit beider Parteien Willen und Wissen oder nach Rechtsprechung auf den Eid, wenn sie im Einvernehmen nicht übereinkommen wollen, das nämlich sollen dann auch beide Parteien dauerhaft halten und bewahren, ganz und gar, ohne jede Einschränkung.

Anm. E.H.: * = syntaktisch wohl überflüssig.

[16] Es s(i)ullent o(u)ch die selben f(i)unf bi iren eiden die sache, d(i)u also uffte si kochen ist, f(i)urderlich und unverzogenlich usrichten nach dien worten, als da vor stat, an alle geverde. Wer aber, das wir die vorgehenden Waltstett oder jeman under (i)uns vorderung oder ansprach hettin ze dien vorgehenden unseren eitgenossen von Berne oder zu(o) jeman der iren, so sol der, der da ansprichet, o(u)ch einen gemeinen man nemen in dem rat ze Berne, und welen er da ze einem gemeinen man nimet, den sol och denne der selbe rat und d(i)u stat von Berne bi dem eide unverzogenlich wisen, das er sich der sache an neme als ein gemein man, also das aber jetwedere teil zwen zu(o) im setze, und was die fünf oder der merteile under

inen umb die sache sich erkennent ze der minne oder ze dem rechten bi dem eide, das s(i)ul-
lent aber beide teile stet haben ze gelicher wise und nach dien worten, als vorgeschriben stat,
bi gu(o)ten tr(i)uwen, an alle geverde.

= ‚[16] Es sollen auch dieselben 5 bei ihren Eiden die Sache, die so auf sie zugekommen ist
(ihnen so zugefallen ist), schleunigst und unverzüglich nach der Vorschrift wie zuvor be-
schrieben ausrichten, ohne jede Einschränkung. Falls aber wir, die vorgenannten Waldstätte,
oder jemand unter uns Forderung oder Anspruch (Klage) erhöbe gegen unsere vorgenannten
Eidgenossen von Bern oder gegen irgendeinen von den Ihren, so soll der, der da klagt (An-
spruch erhebt), auch einen Schiedsrichter nehmen in dem Rat in Bern. Und wen er da zum
Schiedsrichter nimmt, den soll dann auch derselbe Rat und die Stadt Bern bei dem Eid unver-
züglich anweisen, dass er sich der Sache als Schiedsrichter annehme, dergestalt dass aber jede
von beiden Parteien zwei [Berater] ihm dazu setze (od. beigeselle). Und was die fünf oder die
Mehrheit unter ihnen in der Sache entscheidet, im Einvernehmen oder mit Richterspruch auf
den Eid, das sollen aber beide Parteien dauerhaft einhalten, in gleicher Weise und nach dem
Wortlaut, wie er vorgeschrieben steht, bei guten Treueversprechen, ohne jede Einschrän-
kung.‘

[17] (10) Es sol och nieman den andern, so in dirre buntn(i)ust sint, umb dekein sache uf
geistlich gericht laden noch damit ufftriben wan umb e und umb offenen wu(o)cher. Und was
och jeman, so in dirre buntn(i)ust sint, dem andern rechter geltschulde schuldig ist oder red-
lich ansprach zu(o) im hat, der sol recht su(o)chen und nehmen an dien stetten und in dien ge-
richten, da der ansprechig seshaft ist, und sol im der [758-759] richter denne f(i)urderlichen
richten. Wurde aber er da rechtlos verlassen und das kuntlich w(i)urde, so mag er sin recht
f(i)urbas su(o)chen, als im denne notdurftig ist, an alle geverde.

= ‚[17] Es soll auch niemand den andern, der in diesem Bündnis ist, irgendeiner Sache we-
gen vor ein geistliches Gericht laden noch davor treiben, außer wegen Ehe und offenem Wu-
cher. Und was auch [immer] jemand, der in dem Bündnis ist, dem andern an wirklicher Geld-
schuld schuldig ist oder redlich von ihm beansprucht, [das] soll er [als] Recht suchen und neh-
men an den Orten und bei den Gerichten, wo der, gegen den der Anspruch geltend gemacht
wird, ansässig ist. Und es soll ihm der Richter dann umgehend das Urteil sprechen. Wenn er
da aber ohne Rechtsspruch (od. rechtlos) gelassen wurde und wenn das bekannt werden wür-
de, so kann er sein Recht unverzüglich suchen, wie es für ihn erforderlich ist, ohne jede Ein-
schränkung.‘

[18] (11) Es sol och nieman, so in dirre buntn(i)ust ist, den andern verheften, verbieten noch
pfenden wan den rechten gelten oder b(i)urgen, so im darumb gelobet hat, und sol das selbe
dennoch n(i)ut tu(o)n wan mit gericht und mit dem rechten, an alle geverde. Wir sien och ein-
helleklichen (i)ubereinkomen, das kein eitgenosse, so in dirre buntn(i)ust sint, umb kein sache
f(i)ur einander pfant sin s(i)ullen, an alle geverde. Wes och jeman, die in dirre buntn(i)ust sint,
in gewere gesessen ist dahar oder noch sitzet, den sol an recht nieman entwerren, und sol man
den selben oder die in ir gewer schirmen uf ein recht.

= ‚[18] Es soll auch niemand, der in diesem Bündnis ist, den anderen haftbar machen (ver-
haften lassen) oder seinen Besitz beschlagnahmen lassen (od. ihn festnehmen lassen, straf-
rechtlich verfolgen) noch pfänden, außer den wirklichen Schuldner oder Bürgen, der darauf
ein Versprechen gegeben (d.h. gebürgt) hat, und [man] soll dasselbe auch nicht tun ohne Ge-
richt(sbeschluss) und [auch nur] im Rahmen des Rechts, ohne jede Einschränkung. Wir sind
auch einhellig übereingekommen, dass keine Eidgenossen, die in dem Bündnis sind, irgendei-
ner Sache wegen füreinander Pfand sein sollen, ohne alle Einschränkung. Wer auch immer in
diesem Bündnis ist und bisher in Besitzrecht gesessen ist oder noch (weiter) sitzt, den soll nie-

mand ohne Recht berauben. Und man soll denselben oder die(selben) in ihrem Besitz(recht) schirmen nach Rechtsanspruch.

Zur rechtlichen Terminologie (Dtsch. Rechtswörterbuch¹⁷¹):

(1) In gewere gesessen = ‚besitzen‘, auch: ‚unangefochten besitzen nach Gewohnheit‘, Besitzrecht, tatsächl. Innehabung (II); an recht nieman entwerren = ‚ohne Recht(sspruch) niemandem den Besitz nehmen‘, ‚jem. seines Besitzes für verlustig erklären‘ (I 2), ‚veruntreuen‘, ‚wegnehmen‘ (II 2); die in ir gewer schirmen = ‚die in ihrem Besitzrecht schirmen‘.

(2) Verheften = ‚festnehmen‘, ‚ergreifen‘, ‚pfänden‘.

(3) Verbieten = ‚(eine Person?) mit gerichtlichem Arrest belegen‘, ‚ein Gut mit Beschlagnahme belegen‘. E.H.: von Personen u. Sachen gesagt?

(4) Pfenden = ‚(Eigentum) pfänden‘.

[19] (12) Man sol och wissen, das wir, die vorgehenden eitgenossen, die von Berne und och die Waltstett, uns selber vorbehebt und usgelassen haben dem heiligen Ro(e)mschen riche die rechtung, als wir von alter gu(o)ter gewonheit harkomen sint, an alle geverde. Darzu(o) haben wir die vorgehenden von Berne uns selber vorbehebt und usgelassen die b(i)unde, die wir vormales vor dirre buntn(i)ust mit jeman getan haben, als lange die werent, an alle geverde. Wir die vorgehenden Waltstett von Ure, von Switz und von Underwalden haben och uns selber vorbehebt und usgelassen die gel(i)ubde und die b(i)unde, so wir och vor dirre buntn(i)ust mit jeman getan haben, also das die selben b(i)unde och dirre buntn(i)usse vorgan s(i)ullent, an alle geverde.

= ‚[19] Man soll auch wissen, dass wir, die vorgenannten Eidgenossen, die aus Bern und auch die aus den Waldstätten, [von] uns selbst [aus] dem Heiligen Römischen Reich die Rechtsordnung vorbehalten und belassen haben, die wir nach alter guter Gewohnheit als Tradition haben (od. wie sie uns nach alter guter Gewohnheit überliefert ist), ohne jede Einschränkung. Darüber hinaus haben wir, die Vorgenannten aus Bern, uns selber die Bünde vorbehalten und belassen, die wir vormals vor diesem Bündnis mit jemandem abgeschlossen haben, solange die währen, ohne jede Einschränkung. Wir, die vorgenannten Waldstätte von Uri, Schwyz und Unterwalden haben auch uns selbst die Gelöbnisse und Bünde vorbehalten und belassen, die wir auch vor diesem Bündnis mit jemandem abgeschlossen haben, dergestalt dass dieselben Bünde auch diesem Bündnis vorgehen sollen, ohne jede Einschränkung.‘

[20] (13) Och haben wir gemeinlichen uns selber vorbehebt und usgelassen, wer das wir sament oder unser stat und lender keines besunder (i)uns [760-761] jenderthin gegen herren oder¹⁷² gen stetten oder gen lendern f(i)urbas besorgen und verbinden vo(e)ltin, daz m(i)ugen wir wol tu(o)n also, das wir doch dis buntn(i)ust vor allen b(i)unden, die wir hienach nement wurdin, gen einander ewenklichen, stet und vest haben s(i)ullen mit allen sachen und nach dien Worten, als si an disem brief berett und verschriben sint, an alle geverde.

= ‚[20] Auch haben wir gemeinschaftlich uns selber vorbehalten und belassen: falls wir, zusammen oder eine unserer Städte oder eines unserer Länder allein, irgendwann gegen (adlige) Herren, mit Städten oder Ländern später Vorkehrungen treffen und uns verbinden wollten, dann können wir das wohl tun, dergestalt jedoch dass wir dieses Bündnis vor allen Bünden,

¹⁷¹ rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/e/ge/wahr/gewahr-a.htm: Gewehr, Gewere. (E.H.).

¹⁷² Fehlt in den andern Originalen (NW, SZ) u. im Entwurf Zürich. *Anm. E.H.*: Der Sinn ist wohl, dass ‚wir gegen adlige Herren uns mit Städten oder mit Ländern... verbinden wollten‘. D.h. ein Kontrast zw. *gegen* (‚gegen‘) und *gen* (‚mit‘) ist impliziert, wenn „oder“ wegfällt oder „entweder – oder“ (*oder... oder*) gemeint ist.

die wir hiernach abschließen würden, einander gegenüber (*od. miteinander*)¹⁷³ ewig, dauerhaft und fest haben sollen mit allen Sachen und nach dem Wortlaut, wie er in diesem Brief vereinbart und vorgeschrieben ist, ohne jede Einschränkung.‘

[21] (14) Es ist o(u)ch sunderlich berett, dur das dis(i)u buntn(i)usse jungen und alten und allen dien, so dar zu(o) geh(o)rent, jemermer dester wissentlicher si, das man je ze f(i)unf jahren uf usgenden meigen, davor oder darnach, ane geverde, als es under uns dien vorgehenden eitgenossen jeman von der stat oder der lender wegen an den andern vorderet, bi dien eiden dis gel(i)ubde und buntn(i)ust erl(i)uchten und ern(i)uweren s(i)ullent mit worten, mit geschrift, mit eiden und mit allen dingen, so denne darzu(o) notd(i)urftig ist, an alle geverde. Was och denne man oder knaben ze dien ziten ob sechtzehen jahren alt ist, die s(i)ullent denne swerren, dis buntn(i)ust och stet ze haben ewenklichen mit allen stukken und nach dien worten, als an disem brief geschriben stat, an alle geverde.

= ‚[21] Es ist auch insbesondere vereinbart worden, damit dieses Bündnis Jungen und Alten und all denen, die dazu gehören, immer umso bewusster werde, dass man alle fünf Jahre zum Ende des [Monats] Mai, davor oder danach, ohne Vorbehalt, wie es unter uns, den vorgenannten Eidgenossen, jemand um der Städte oder Länder willen von dem andern verlangt, unter Vereidigung dieses Versprechen und Bündnis einsichtig machen und erneuern soll, mit Worten, mit Schrift und mit Eiden und allen Dingen, die dann dafür notwendig sind, ohne jeglichen Vorbehalt. Welcher Mann oder Knabe zu dem Zeitpunkt über 16 Jahre alt ist, der soll dann schwören, dieses Bündnis auch dauernd zu halten, auf Ewigkeit in allen Punkten und wortgetreu, wie in diesem Brief geschrieben steht, ohne jede Einschränkung.

[22] Wer aber, daz die n(i)uwerung also nit beschehi ze dien selben zilen und es sich von keiner sache wegen sument oder verz(i)uhent w(i)urdi, das sol doch unschedelichen sin dirre buntn(i)ust, wan si mit namen ewenklichen, stet und vest beliben sol mit allen stukken und nach allen dien worten, so vor geschriben stat, an alle geverde.

= ‚[22] Falls dann aber die Erneuerung [der Vereidigung] zu denselben Zeitpunkten nicht geschähe und aus irgendeinem Grund verhindert oder [darauf] verzichtet werden würde, dann soll das doch für dieses Bündnis ohne Schaden bleiben, da es ja ausdrücklich ewig, dauerhaft und fest bleiben soll, in allen Punkten und im ganzen Wortlaut, wie vorstehend beschrieben, ohne jede Einschränkung.‘

[23] (15) Wir haben och einhelleklichen mit gu(o)ter vorbetrachtung uns selber vorbehebt und behalten, ob wir durch unsern gemeinen nutz und notdurft keiner dinge einhelleklichen mit einander nu [762-763] oder hienach jemer ze rat wurdin, anders danne in dirre buntn(i)ust jetz verschriben und berett ist, es were ze minren oder ze merren, das wir des alle mit einander wol mugent und gewalt haben s(i)ullen, wenne wir sin alle, die in dirre buntn(i)ust denne sint, einhelleklichen ze rat werdent und (i)ubereinkoment, das uns n(i)utz und fu(o)glichen dungket, an alle geverde.

= ‚[23] Wir haben auch einmütig mit guter Vorbetrachtung uns selbst vorbehalten und offen gelassen, ob wir zu unserm gemeinsamen Nutzen und Bedürfnis in einer Angelegenheit einmütig miteinander jetzt oder irgendwann in der Zukunft anders entscheiden (zu einem andern Ratschluss kommen) würden, als dann in diesem Bündnis jetzt schriftlich festgesetzt und vereinbart ist. Sei es dass man streichen oder erweitern wolle [*sc.* den Bündnistext], das sollen wir alle miteinander wohl [tun] können und die Macht dazu haben, wenn wir alle, die dann in

¹⁷³ Diese Ausdrucksweise (*gen einander*) lässt vielleicht Oechsli's Deutung zu (cf. BB 1351, §18): ‚...daß wir uns irgendwohin mit Herren und Städten weiter versorgen und verbinden wollten...‘ Cf. aber hier §5 (*,gegen‘*). (E.H.).

diesem Bündnis sind, einhellig zum Entschluss kommen und übereinkommen, was uns nützlich und passend erscheint, ohne jegliche Einschränkung.‘

[24] Und har(i)uber ze einer ewigen, steten sicherheit und offenn urk(i)unde aller dingen, so vorgeschriben stat, so haben wir, die vorgehenden eitgenossen von Berne, von Ure, von Switz und von Underwalden, unser stat und lender ingesigel offenlichen geheingkt an disen brief, der geben ist ze Lutzern an dem sechsten tag ingendes mertzen, do man zalt von gottes geburt dr(i)utzehnhundert und f(i)unftzig, darnach in dem dritten jare.

= ‚[24] Und in Form eines ewigen, dauerhaften Vertrags und einer öffentlichen Urkunde darüber in allen Einzelheiten, wie sie oben erwähnt sind, haben wir, die vorgenannten Eidgenossen von Bern, Uri, Schwyz und Unterwalden, das Siegel unserer Stadt und (unserer) Länder öffentlich an diesen Brief gehängt, der in Luzern, am sechsten Tag zum Anfang des [Monats] März ausgestellt wurde, im Jahre des Herrn 1353.‘

Dazu:

BÜRGERMEISTER, RÄTE U. BÜRGER DER STADT ZÜRICH UND SCHULTHEISS, RÄTE U. BÜRGER DER STADT LUZERN VERSPRECHEN IHREN EIDGENOSSEN VON URI, SCHWYZ UND UNTERWALDEN, SIE BEI HILFELEISTUNGEN AN BERN ZU UNTERSTÜTZEN.

1353 März 7. Luzern. [QW 3/1:764 = Dok. 1038]

Staats-A. Obwalden 26. - Orig.: Pg. 19,7/33,5 cm. Siegel an Pgstr. eingeh.: 1) 6. Stadtsiegel von Zürich, am Rand leicht besch.; 2) 3. Stadtsiegel von Luzern, am Rand hesch. Hand des Zürcher Stadtschreibers Binder. - Doppel: Staats-A. Schwyz, Nr. 161. Pg. 20/31,5 cm. Siegel an Pgstr. eingeh.: 1) 6. Stadtsiegel von Zürich, Bruchstück; 2) 3. Stadtsiegel von Luzern, am rechten Rand besch; Stark verblaßte Dorsualnotiz (14. J h .) : «Wie die von Zürich und Luzern den Waldstetten in denn von Bern dienst beholffen sin sond, datum anno domini M . . . Lijj(?)» -

Anhang 3: Geschichtsdeutung und Deutungsgenauigkeit

Ich bin kein Historiker, sondern ein Anthropologe. Ich will den kontroversen geschichtswissenschaftlichen Rahmen nicht ignorieren, sondern zumindest an einem rezenten Beispiel vorführen.

Am Beispiel von Sabloniers Buch ‘Gründungszeit ohne Eidgenossen. Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300’ werden die Argumente zur Auswertung der beiden Verfassungstexte (BB 1291 u. 1315) als Teil der geschichtsdeutenden Wissenschaft gezeigt. Es sei eingangs betont, dass ich Sabloniers Buch schätze und es mich motiviert hat. Die folgenden Argumente sind nicht persönlich gemeint. 3.4 bietet eine allgemeine Übersicht.

3.1 Meine Kommentare zu einigen Antworten Roger Sabloniers im Interview mit Markus Schär (Sonntags-Zeitung)

«Am 1. August 1291 war nichts»

Der Zürcher Professor Roger Sablonier zeigt in einem neuen Buch die Innerschweiz um 1300 ohne die Eidgenossen lässt aber die Gründungslegende gelten, von Markus Schär

© SonntagsZeitung; 29.06.2008; Nummer 26; Seite 42

[Veröffentlichung im Internet]

Ich zitiere [‘-’] aus den Antworten Sabloniers und kommentiere sie [kursiv]. Die Erlaubnis zum Zitieren wurde mir mit freundlicher Genehmigung von Markus Schär am 11. Mai 2010 gegeben.

1. ‘(Der BB von 1291) bestätigte die herrschaftliche Ordnung – es braucht aber keine Verschwörung um den Gehorsam zu bekräftigen.’

Dessen bedarf es tatsächlich nicht. Darum ist diese Argumentation Sabloniers wahrscheinlich auch nicht richtig. Von der “herrschaftlichen Ordnung” wird in signifikanten Punkten abgewichen: Abschluss eines Schutzbündnisses durch die Landsgemeinden gegenseitig und untereinander; eine Neuordnung der Bestellung von Richtern; eine sehr zurückhaltende Ordnung von Gehorsamspflicht, die in der Qualifizierung “convenienter” gipfelt. All dieses ist dokumentarisch belegt, im Gegensatz zu den bloßen Anmutungen von Sablonier. Schließlich sind auch die Ausdrücke ‘conspirati’ (Verschworene oder Eidgenossen) und ‘coniurati’ (Vertheidigte oder Eidgenossen) im BB von 1291 belegt (cf. Nabholz, Anm. zu BB 1291, §21). Diese Tatsache ist von der Tell-Saga abzutrennen, über die z.B. das Weiße Buch von Sarnen informiert. Die Argumentation von Sablonier ist aber nicht deutungsgenauer als die derjenigen, die Tell und den BB von 1291 zusammen zu bringen suchen.

2. Der Bundesbrief von 1291 sei in Wirklichkeit 1309 entstanden: ‘...dass nach der Ermordung von König Albrecht von Habsburg unsichere Zeiten herrschten. Deshalb sollte ein Landfrieden die Ordnung sichern. Im Bundesbrief steht ausdrücklich, jeder muss seinen Richter anerkennen.’

Das gleiche Argument wurde schon für das Jahr 1291 vorgetragen: Nach dem Tod König Rudolfs hätten unsichere Zeiten geherrscht, so dass man den BB von 1291 abgeschlossen hätte. Je nach Gusto (Sablonier 2008³:167). Nur im Dokument steht eben 1291 und nicht 1309. Der Gehorsam gegenüber einem Richter ist auch an die Tatsache gebunden, dass der Richter unbestochen und ein Landsmann sein müsse. D.h., hier liegt der Fall einer rechtlichen Neuordnung vor, die die Interessen der lokalen Bevölkerung wohl besser schützen sollte. Die Anerkennung der Rechtsfindung (der Rechtsurteile) wird prozedural durch normativen Druck der Eidgenossen untereinander gesichert.

3. ‘...statt Unterwalden, dass es damals noch nicht gab.’

Im Brief Heinrich VII zur Reichsunmittelbarkeit für Unterwalden von 1309 kommt der Ausdruck ‘Unterwald(en)’ vor. D.h., zu diesem Zeitpunkt existierte Unterwalden und es wäre in hohem Maß wahrscheinlich, dass es genannt werden würde, wenn der BB von 1291 erst 1309 geschrieben worden wäre. Unterwalden, und nicht das Urseren-Tal, ist aber im BB von 1315 erwähnt. Dieser BB von 1315 gilt als Erneuerung und z.T. – durch Textvergleich erweisbar, trotz der gegenteiligen Behauptung Sabloniers – als Übersetzung des BB von 1291. Er enthält aber wichtige Zusätze und Klärungen (z.B. in Bezug auf Unterwalden) und ist auf Deutsch abgefasst (was für die Verlesung vor der Landsgemeinde sehr wichtig ist). Es bleibt ferner die Möglichkeit offen, dass ‘Intramontani’ eine Übersetzung von ‘(Leute) im Wald oder unter den Waldstücken (=Unterwalden)’ bzw. ‘(Leute) aus dem Kernswald’ ist. Sabloniers Hypothese des Urserentals ist eine bloße Konjektur, für die die Grundlage fehlt. Die Gleichung lautet:

BB 1291=1309 (Hypothese Sablonier) = W. von Homberg, Reichsvogt dokumentiert in Stans, Unterwalden, 1309 (Permit für Luzerner Kaufleute) = Reichsunmittelbarkeit für ‘VnderWalt’, 1309 (Freiheitsbrief Heinrich VII).

Stans = Unterwalden ≠ Urseren

4. ‘(Der BB von 1291 besteht) aus zwei deutlich unterscheidbaren Teilen, er ist also aus früheren Briefen zusammengeschrieben.’

Der BB von 1291 erwähnt in der Tat ein vorhergehendes, ebenfalls beeidigtes Bündnis (confoederatio). Die Landsgemeinde hat anscheinend bestimmte Teile getrennt abgestimmt und per Eid insgesamt gebilligt. Im BB von 1315 ist dieses Verfahren explizit beschrieben: der Übergang von §1 zu §2 (wir han o(u)ch daz uf uns gesetzt bi demselben eide...). Ob es sich hier wirklich um das Zusammenschreiben aus verschiedenen Briefen handelt, möchte ich bezweifeln.

5. 'Den Bund (von 1291) schlossen lokale Machthaber, das Volk war nicht dabei.'

Von lokalen Machthabern ist im Dokument nicht die Rede, wohl aber generell von den Leuten ("homines", "universitas" im Sinne von Gesamtheit, die man substantiell als Volk ansprechen kann). In der terminologischen und begrifflichen Analyse weise ich auf 'homines de vallis-' = ,die Leute / Männer des Tals von-' hin sowie auf 'etiam consilio comuni... et favore unanimi' = ,auch auf gemeinen Rat... und einhelligen Beschluss' als Formeln, wie sie im Deutschen des 14. Jahrhunderts für die Landsgemeinde als Volksversammlung belegt sind. In Dokumenten, die lokale Adlige betreffen, sind stets deren Namen (und Titel) genannt. Dieser Handlungsgebrauch steht im Gegensatz zum Charakter des Dokuments als Proklamation. 'Homines' (und wohl auch 'universitas') bezeichnen keine Adligen (auch wenn sie vielleicht mit eingeschlossen sind).

6. 'Die Eidgenossen gehörten zu verschiedenen, lokal übrigens vorwiegend klösterlichen Herrschaften.'

Man vergleiche dies mit dem erhaltenen Original der Reichsfreiheit für Schwyz [1240] sowie für die Überlieferung des Textes für die Reichsfreiheit von Uri [1231]. D.h., die Feststellung von Sablonier ist nur z.T. richtig (z.T. liegt eine Unterstellung der Eidgenossen unter Reichsherrschaft vor). Cf. die Formulierung "universis hominibus": dass in dem Gesichtspunkt der Reichsfreiheit ein Entwicklungsprogramm angelegt sein könnte (Freiheit für alle Leute im Tal), zeigen wohl die Paragraphen (2)-(4) im 3. Bundesbrief von 1332 [Waldstätte mit Luzern], zumindest in Hinblick auf die Waldstätter Kantone, später aber nach erworbener Reichsfreiheit auch für Luzern.

7. 'Die Gründungslegende [der Eidgenossenschaft mit W. Tell usw.] ist im ausgehenden 15. Jahrhundert entstanden.'

Statt 'entstanden' muss es eindeutiger heißen 'aufgezeichnet worden', cf. 'Weißes Buch von Sarnen', Frühfassung der Tell-Spiele usw. Der Rest ('entstanden') ist Konjektur.

8. 'Dieses republikanische Staatswesen [der schweizerischen ,Urkantone'] ist als Relikt ein Sonderfall.'

Der Ausdruck 'Relikt' ist kaum verteidigbar, außer man weise auf die voraufgehende Res Publica Roms hin. Leider handelt es sich dabei um Adelsherrschaft bzw. um imperiale cäsaristische Terrorherrschaft, mit der die schweizerische Konföderation der Urkantone nichts zu tun hat.

9. '(Die) Eliten mussten deshalb ihre Stellung mit der Geschichte ihres gerechten Widerstandes gegen den Adel [im Sinne der Chronik im Weißen Buch zu Sarnen von ca. 1474] rechtfertigen.'

Schon früh in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sieht es so aus, dass eine neue lokale Elite wie die von Sablonier hochstilisierten Attinghausens von der Landsgemeinde entmachtet wird. Die Aufzeichnung im Weißen Buch von Sarnen von ca. 1474 kommt deshalb ca. 120 Jahre zu spät. Immerhin gelingt es den Landsgemeinden der Konföderation, z.B. der Schwyzer bis 1389, alle Privilegien von Adligen und Klöstern auf ihrem eidgenössischen Boden zu beseitigen und den Adel binnen zwei Jahren dazu zu zwingen, das Land an die Gemeinden zu verkaufen, unter Androhung der Zwangsenteignung. Cf. Blickle 1990:81. Schon der BB 1332 (Bündnis mit Luzern) weist auf ,die herren' als mögliche Gegner hin.

10. 'Den Staat im modernen Sinn mit einem eingegrenzten Territorium und einem einheitlichen Rechtssystem gab es damals noch nicht.'

Liest man sorgfältig das Dokument, d.h. die Proklamation, so scheint es, dass genau dieses das Ziel des Bundesbriefes von 1291 (und auch von 1315) ist. Cf. die Vorschriften über Verbannung (außerhalb der Talgrenzen) u.Ä. Die Frage eines einheitlichen Rechtssystems bilden zentral Bestandteil des BB von 1291 und 1315. Sablonier bagatellisiert diesen Sachverhalt durch die Wahl des Ausdrucks 'Landfrieden', der den rechtsschöpfenden Charakter des Do-

kumentes verschweigt. Das Territorium ist klar bezeichnet; diese Tatsache steht im Gegensatz zur Behauptung, es handle sich nur um Personenverbände: es werden alle Bewohner des Tals angesprochen, das im Übrigen "sozial kontrolliert" wird (z.B. Wohnort der Richter; Sistierung gestohlener Güter; Verbannung aus den Tälern u.Ä.).

11. 'Wie spektakulär sind männerbündlerische Schwurszenen?'

Sablonier hat z.T. Recht: die Frauen sind leider noch nicht dabei; sie sind es per Wahlrecht frühestens seit 1893 in Neuseeland. Ansonsten sind die Bildung von Kohäsion und die Konstitution sozialer Identität und politischer Souveränität als Volk, im Sinn der **insgesamt vereidigten Landsgemeinde**, eine **spektakuläre Erfindung** unter vergleichenden und sozial-evolutionären Gesichtspunkten. Das gilt womöglich im **gesamtmenschheitlichen Rahmen**. Dieses ist noch einmal im Kontrast zum **Souveränitätsbegriff** einer parlamentarisch-repräsentativen Demokratie zu würdigen. Die Vereidigung ist sowohl im Text des BB von 1291 als auch von 1315 dokumentiert.

12. Als Zusatz:

Die zentrale These Sabloniers steht im Titel seines Buches 'Gründungszeit ohne Eidgenossen'.

Ich behaupte, dass die Analyse der beiden Bundesbriefe von 1291 und 1315 sowie auch die Berücksichtigung der wichtigen Arbeiten von Blickle zu einer Widerlegung der These Sabloniers führen: 'Gründungszeit mit und von Eidgenossen'. Exakt in welchem Sinne, das bleibt immer noch zu präzisieren.

3.2 Meine Kommentare zu Sabloniers Thesen aus Kerstin Hitzblecks Rezension von Sablonier Buch „Gründungszeit...“ (2008³)

Kerstin Hitzbleck: Rezension zu: Sablonier, Roger: *Gründungszeit ohne Eidgenossen. Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300*. Baden 2008, in: H-Soz-u-Kult, 16.09.2009, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2009-3-205>>.

Copyright © 2009 by H-Soz-u-Kult (H-Net) and Clio-online, all rights reserved.

Erteilung der Abdruckserlaubnis für E.H. mit freundlicher Genehmigung per Email durch H-Soz-u-Kult und K. Hitzbleck.

Ich formuliere im Anschluss an ihr übersichtliches Referat kritische Anmerkungen zu Sabloniers Gedanken. Gegen Hitzblecks sachdienliche Zusammenfassung wendet sich mein Kommentar also keineswegs. Ich versuche auch nicht, mich hinter ihr zu verstecken. Auch gegen Sablonier wende ich mich nicht persönlich, dessen Buch ich sehr schätze. Ausschnitt aus der Rezension:

1. In einem Abschnitt über „Reichsvogtei und Waldstätte“ kommt Sablonier dann auf die Rolle der königlichen Privilegien zu sprechen, deren „libertates“ bisweilen als individuelle, bürgerliche Freiheiten im modernen Sinne interpretiert worden sind. In einer akribischen Analyse der Überlieferungslage präpariert er die Bedeutung Werners von Homberg als Erbe der Grafschaft Rapperswil heraus: Heinrich VII. habe demnach im Jahre 1309 den erfahrenen Kriegerunternehmer für seine Italienfahrt zu gewinnen versucht, indem er ihm als Reichsvogt den Anspruch auf eine Reichssteuer auf dem Gebiet von Schwyz sicherte. Auf dem Gebiet der Reichsvogtei hätten sich nach dem Verschwinden Werners von Homberg die Waldstätte dann als selbständig handelnde Einheiten konstituiert.

Zu 1. Wahrscheinlich hat der Abschluss des Bundes von 1291 einen neuen Grad an territorialer und selbstorganisatorischer Autonomie der drei fraglichen Gemeinden bewirkt und demonstriert. D.h., in die Entscheidungen Heinrich VII sind diese Sachverhalte eingeflossen, Uri und Schwyz mit Unterwalden zu einer Reichsvogtei zusammenzufassen und personell zu besetzen. Die Besetzung der Reichsvogtei mit Werner von Homberg ist wahrscheinlich ein

Balanceakt, den Rechtsansprüchen der drei Urkantone im Sinne der Reichsfreiheit entgegenzukommen und zugleich eine relativ neutrale, starke Kontrolle von außen zu installieren. Es scheint nur einen Beleg zu geben, in dem von Homberg gemeinsam und mit Hilfe von Ammann und Gemeinde von Schwyz den Luzernern Sicherheit auf dem Seeweg zugesteht [1309 Juni 22 = QW I/2 Dok. 483; s. Anhang 6.8, Dok z. W. v. Homberg]. Von Homberg siegelt in Stans und nicht in Schwyz oder Altdorf (Uri). Der Zoll ist an Werner von Homberg erst 1313 verpfändet worden. Er soll von Werner von Homberg an Graf Johann von Habsburg-Laufenburg 1315, also nach dem Tod von Heinrich VII, noch vor der Schlacht bei Morgarten verkauft worden sein. Dieses ist eine merkwürdig kurze Frist, und W. von Homberg ist bereits für April 1315 bzw. Ende Juni 1315 als Gefolgsmann Kg. Friedrichs des Schönen von Habsburg erwähnt. Hatte W. von Homberg ein Abkommen, als Strohmann die Habsburger Mediatisierung der entsprechenden Gebiete zu bewirken? Es sieht so aus, als hätten die Waldstätter von Homberg am Verkauf und womöglich am Bezug des Zolls gehindert. Die Waldstätter sind zweifellos lange vor Werner von Hombergs Tod als selbstständig handelnde Einheiten gemeinsam aufgetreten. Zum Komplex der Fragen um Werner von Homberg (WvH) cf. III.6(8).

2. Sodann kommt Sablonier mit der Schlacht bei Morgarten auf ein Ereignis aus dem „ehernen Kanon der eidgenössischen Frühgeschichte“ zu sprechen, als nach traditioneller Diktion die habsburgische Übermacht von mutigen Schweizer Berglern in die Flucht geschlagen wurde. Er kann herausstellen, dass die berühmt gewordenen Ereignisse ihren Hintergrund eher im Konflikt zwischen Habsburg und Homberg um die Vogtei über Einsiedeln haben. Den Morgarten-Brief von 1315 deutet er als Dokument der Herrschaftssicherung, in dem Schwyz, Uri und Unterwalden sich als Vertreter der Hombergischen Reichsvogtei zusammenschließen, um Habsburg wie Ludwig dem Bayern gegenüber als Vertragspartner auftreten zu können. Als dann Werner von Homberg im Jahre 1320 in Italien verschwand, sei mit dem Brief von Morgarten der Grundstein zur Eigenständigkeit der Waldstätte gelegt gewesen.

Zu 2. Normalerweise ist es ja so, dass die Reichsvogtei als Vertretung des Heiligen Römischen Reiches in den (reichsunmittelbaren) Waldstätten auftreten sollte und nicht etwa umgekehrt, die Waldstätte als Vertretung der Reichsvogtei gegenüber dem Hl.Römischen Reich. Das Interessante wäre, dass WvH, z.B. weil er seine Aufgaben als 'phleger' in den Waldstätten nicht wahrnehmen können, da er ja als Condottiere absent gewesen wäre, den Rollenswitch der Waldstätter Kantone zustande gebracht habe. Ein formidables Ergebnis, außer es folge aus den heuristischen Erfordernissen der Konjekturen zur reibungslosen Zusammenarbeit von WvH und den Waldstätten: der 'phleger' als Motor (des Bündnisses), aber nicht präsent, die Waldstätter springen für ihn ein usw.

Zum angeblichen Konflikt zw. WvH und Habsburg: WvH 1315 Juni 28 als Landvogt Kg. Friedrichs des Schönen vermeldet; die Belehnung WvH's mit dem Hof von Arth u. der Vogtei Einsiedeln (!) durch die Habsburger Herzöge undatiert [ca. 1315] in der Wiener Registratur; 1315 November 15 bedroht od. warnt WvH Uri wg. seines [anscheinend einbehaltenen (!)] Zolls zu Flüelen. Das Schreiben ist in Strasbourg, nicht in der Innerschweiz, verfasst. Dieses sind Belege, die mit Sabloniers Hypothese nicht konform sind. Sie illustrieren die Plädoyer-Technik, bei der Belege, die nicht hypothesen-konform sind, ignoriert werden. Zu WvH cf. meine Notiz in III.6(8).

3. Im letzten Kapitel wendet sich Sablonier dem Bundesbrief von 1291 – der „Gründungs-urkunde“ und Nationalreliquie der Schweiz – zu, die er als Nachherstellung aus der Zeit um 1309, also nach der Ermordung Albrechts von Habsburg und der Wahl Heinrichs VII. von Luxemburg deutet. Als wahrscheinlichsten Ereigniskontext, der zur Kompilation des Landfriedensbündnisses aus älteren Einigungen führte, stellt er die Schaffung einer Reichsvogtei durch Heinrich VII. zu Gunsten Werners von Homberg heraus. Der Bundesbrief ist seiner Meinung nach kein Zeugnis antiherrschaftlichen politischen Gestaltungswillens der Einwoh-

ner, sondern dokumentiere vielmehr Versuche der Herrschaftsbewahrung durch Werner von Homberg, der mit diesem Schriftstück habe beweisen wollen, dass er fähig und gewillt war, den Landfrieden aufrechtzuerhalten (S. 176). Erst die Befreiungstradition habe dann seit dem 16. Jahrhundert die Interpretation als „Bundesbrief“ etabliert.

Zu 3. Wäre dem so, würde mit großer Wahrscheinlichkeit der Name Werner von Hombergs genannt werden, da ja dessen Fähigkeit das zentrale Anliegen dieses Schriftstückes sei. Das kann man aber wegen der Anonymität nicht erschließen. Womit sich diese Konjektur erledigt.

Nach den internen Lebensdaten zu schließen, wäre Werner von Homberg zum fraglichen Zeitpunkt 1291 ca. 8 Jahre alt gewesen. In Anbetracht der unkontrollierten Aufeinander-schichtung der unbegründeten, arbiträren Hypothesen wird man die vielen einzelnen nicht belegten Konjekturen und inhaltlichen Behauptungen ad acta legen müssen. Der Ausdruck 'confederatio' (= 'Bündnis') und 'pacta' (= 'Verträge') findet sich im lateinischen Text, der darüber hinaus Handlungszusammenhänge wie z.B. Beraten, Beschliessen und Beeidigen [bei persönlicher Anwesenheit] erwähnt. Der BB von 1315 verwendet den Ausdruck 'mit schrift und mit briefen'. Die Nachherstellung des BB 1291 wird nicht bewiesen, sondern als Verdacht formuliert. Der Ausdruck 'Bundesbrief' ist spät, aber lässt sich verteidigen. Ich hatte den Ausdruck 'Bündnisbrief' erwogen, halte aber das Problem für einen Streit um Worte.

4. Am Ende steht die Erkenntnis, dass die frühen „Schweizer“ Bündnisse als reine Landfriedensvereinbarungen zu verstehen sind, die untereinander in keinem direkten Zusammenhang stehen und die ohne nationale Implikation als Reaktion auf tagespolitische Anforderungen zu verstehen sind.

Zu 4. Die konzeptuelle Analyse zeigt etwas ganz anderes. Die Einschätzung der angeblich "tagespolitischen Anforderungen" kann man dann wohl schon damit relativieren, dass dieses Bündnis (von 1291 und 1315) 'ewig' dauern möge und dass dementsprechend Gedanken und verfassungsrechtliche Begriffsbildungen dauerhafterer Art in diesem Dokument enthalten seien. Vergl. meine Ausführungen in Kap. III.4, Kap. VII 'Philosophischer Gehalt der BB', und Kap. IX.1. Alte Bündnisse – cf. dazu BB 1351, §18, u. BB 1332, §13 u. Anm. – haben Vorrang. D.h., es wird der historisch-politisch-juristische Zusammenhang benannt.

5. Die zentrale Rolle spielte weniger bäuerliches Streben nach Freiheit als adeliges Bemühen um Herrschaftsbewahrung.

Zu 5. 'Adliges Bemühen' kann mit Hilfe des Textes nicht substantiiert werden: Adlige werden nicht erwähnt. Zur 'Herrschaftsbewahrung' wird im BB von 1315 sehr ausführlich und m.E. äußerst kritisch Stellung genommen. Cf. dort §§ 10-13. Stichwort 'Freiheit' in Zusammenhang mit 'gelimplicher' und 'cimelicher' Herrschaft, § 11: cf. Dienstfolgeverbot §12.

3.3 Zu einigen Exzerpten aus Sabloniers Buch „Gründungszeit...“ (2008³)

0. Zur Quellenkritik: Beispiel Freiheitsbriefe für Uri 1231 und Schwyz 1240

Sablonier (2008³:111) schreibt:

„Die Überlieferung [der sog. Königsbriefe] beginnt in staufischer Zeit mit einem als unsicher geltenden ‚Freiheitsbrief‘ für Uri von 1231 [Anm. 275: Nur bei Aegidius Tschudi überliefert...] und einer im Original aufbewahrten Urkunde Friedrichs II. für Schwyz von 1240 [Anm. 276: StASZ, Nr. 11...]. Als Endpunkt des frühen Urkundencorpus können die Bestätigungen aller Freiheiten für die Waldstätte im Jahr 1328 [Anm. 277: QW I/2, Nr. 1439], nach der Kaiserkrönung Ludwig des Bayern, gelten.“ (Unterstreich. E.H.)

Kommentar: Die Unsicherheit der Überlieferung basiert nach Sablonier auf der Tatsache, dass es sich dabei um Aegidius Tschudi handelt.

Der implizite, bewertende Darstellungsstil Sabloniers und die Inkohärenz seiner Ausführungen kommen beispielhaft in den folgenden Zitaten zum Ausdruck (Sablonier 2008³:112):

„Die Herstellung solcher Königsbriefe respektive die damit verbundene Politik war nicht Sache des Volkes. Sie fand unter und zwischen Herrschaftsträgern statt. Zu denen gehörte im übergeordneten Rahmen der Reichsverfassung eben auch der König“.

Kommentar: Die Königsbriefe werden im Auftrag des Königs von der Kanzlei ausgefertigt. Wer bittet um ihre Ausfertigung? Wahrscheinlich die Adressaten. Die Adressaten sind ‚alle Landleute (bzw. Männer) der Täler von Uri, Schwyz und Unterwald(en)‘. Es stellt sich das Problem der Deutungsgenauigkeit und des Sprachverständnisses.

„Die dünne Originalüberlieferung aus Uri wird im Allgemeinen mit dem Archivbrand von 1799 erklärt. Tatsächlich muss damals einiges verloren gegangen sein... Immerhin gibt die Tatsache, dass für Uri 1353 durch König Karl IV. eine andere Traditionsreihe als für Schwyz bestätigt wird, Anlass zu Skepsis gegenüber der ‚Brandtheorie‘ [Anm. 281 dazu: Enthalten sind die Privilegien von 1231, 1274, 1297 und 1309...]“ (Sablonier 2008³:114; 252 [=Anm. 281]).

Kommentar: An der Tatsache des Archivbrands 1799 zweifelt wohl auch Sablonier nicht. Die zit. Urkunde von 1353 zeigt: Die Urkunden von 1231, 1274, 1297 und 1309 haben zumindest 1353 existiert und sind ca. 200 Jahre später von Tschudi transkribiert, übersetzt und überliefert worden. Der Nachweis für die Existenz des Freiheitsbriefes von 1231 ist wohl nicht unabhängig von Tschudi möglich. Cf. die Diskussion im Anh. 6.9 zum Dok. von 1353 Okt 16 [dessen Wortlaut bei Schmid 1788 besteht offenbar in einer Kopie von Tschudis dtsh. Übersetzung aus dem latein. Original]. Man kann annehmen, dass eine Delegation Uris vor Karl IV bei der Vorlage der zu bestätigenden Dokumente den potentiellen Brief Friedrichs II von 1240 für Uri weggelassen hat, wenn man weiß, dass Dokumente dieses Kaisers nach Verhängung des päpstlichen Bannes gegen ihn 1239 von Habsburger Seite nicht mehr akzeptiert werden und Karl IV dem Habsburger die Bestätigungswünsche, z.B. von Schwyz, zur Stellungnahme vorgelegt hat.

Zum Freiheitsbrief für Schwyz 1240 (Sablonier 2008³:117): „Das Pergament dieses auf 1240 datierten Originals, ein an sich eher ungewöhnliches Dokument, stammt übrigens entgegen aller Skepsis tatsächlich aus dem 13. Jahrhundert, wie die ¹⁴C-Probe ergab. Allerdings ist eine Nachherstellung oder Fälschung im Vorfeld der Verhandlungen mit Heinrich VII. nicht auszuschliessen ^[297] [Kommentar E.H.: Sabloniers Anm. 297 bezieht sich auf das ¹⁴C-Datum und den Textnachweis; Unterstreich. E.H.]“.

Kommentar: Sabloniers letzter Satz bleibt ohne nähere Begründung. Ich verweise auf die Argumentation König Rudolfs, dass Kaiser Friedrich II 1239 vom Papst mit dem Bann belegt wurde und 1245 von den Reichsfürsten für abgesetzt erklärt wurde, sowie auf die kritische Diskussion des Herausgebers des QW I/1:518 (Dok. 1151; 1274 November 21 Nürnberg). Vergl. RI für 1297 (Brief für Schwyz von Adolf von Nassau): Der Freiheitsbrief von 1240 wird darin wörtlich benutzt, so dass eine „Nachherstellung oder Fälschung im Vorfeld der Verhandlungen mit Heinrich VII.“ [d.h. ab 1309?] nicht in Frage kommt. Cf. Anh. 7.2, 7.3.

1. Morgarten und das Bündnis von 1315 (Sablonier 2008³:141)

1.1. Schlacht am Morgarten (S. 141): „Letztlich existiert dazu kein einziges wirklich zeitgenössisches Dokument.“

Was will Sablonier mit dieser Feststellung erreichen? J. v. Winterthurs Vater nahm anscheinend an der Schlacht teil. Die Jahrzeitbücher belegen die Existenz der Schlacht und Verluste des Adels; eine Summenzählung enthält das Jahrzeitbuch von Küsnacht.

1.2. „Weder ging es um einen Eroberungsfeldzug, noch handelte es sich um eine gemein eidgenössische Abwehrreaktion.“ (S. 144)

Woher weiß Sablonier das, wenn kein wirkliches Dokument dazu existiert? Er muss sich auf die spärlichen oder nach ihm nicht vorhandenen Dokumente stützen.

1.3. „...habsburgische Vogteipolitik, gerade mit Bezug auf Einsiedeln...“ (S. 145)

Dieses letztere Faktum erklärt Morgarten: der vogteiliche, d.h. auch rechtsprechende Zugriff auf Einsiedeln ist der potentielle Zugriff auf die Kommune Schwyz überhaupt in allen Kommunalfragen, inkl. Landnutzung (Marchenstreit).

1.3.1. „Doppelwahl... Die Rivalitäten um die Königswürde liessen es als wichtig erscheinen, Präsenz zu demonstrieren und die beanspruchten Machtfunktionen wirklich auszuüben ... obschon... Prestige und Anerkennung in der Konkurrenz um die Königskrone auf dem Spiel standen, letztlich auch mit Blick auf die Verleihung von Reichslehen zur Gewinnung von Gefolgsleuten“ (S. 145).

„Der Erwerb von Vogteirechten diente dem landesherrlichen Herrschaftsausbau im Sinn der Intensivierung von Steuerrechten. Er richtete sich gegen den regionalen Adel und war den Ansätzen zur Territorialisierung förderlich“ (S.145).

Sablonier bemüht sich um Verständnis für die Motive Habsburgs. Das ist legitim, aber wertend. Es geht also um Macht und Gewinnung von Gefolgsleuten auf Kosten der „Untertanen“ in den Waldstätter Kantonen.

1.3.2. „Werner von Homberg [=WvH] muss... nach meiner Ansicht spätestens seit Sommer 1315 zu den Gegnern von Habsburg gezählt werden. Zumindest hätte er dafür plausible Motive gehabt. ... WvH, vor allen anderen, eben als Vertreter des einheimischen Adels, musste sich von der landesherrlichen Konzentrations- und Vogteipolitik bedroht fühlen. Nicht zuletzt ein Hinweis darauf ist die Tatsache, dass 1318 in der Friedensvereinbarung zwischen Schwyz und Habsburg die habsburgischen Rechte explizit ‚[nur] soweit sie zur Zeit König Heinrichs bestanden‘, also nach 1309, garantiert werden“ (S. 150 / 151).

Urkundlich fassbar ist die Reichsunmittelbarkeit der Waldstätter Länder, insbesondere Unterwaldens. Für WvH, als Reichsvogt, ist eine Urkunde für die Luzerner Kaufleute belegt (1309). Die Frage ist, von wem und was WvH als Recht nach dem Tod Heinrich VII zugesprochen ist. Es sieht so aus, als ob WvH sein Lehen von Fr. dem Schönen bestätigt bekommt. Urkundlich ist WvH das ganze Jahr 1315 hindurch auf Habsburger Seite, z.B. als Landvogt, belegt. Das gilt wohl auch für WvH's Schreiben kurz nach der Schlacht am Morgarten (Ausstellungsort: Strasbourg; cf. hier Anh. 6.8). Cf. hier unten 1.3.3. Tatsache ist, dass WvH 1318 in Abhängigkeit vom Habsburger Königskandidaten Fr. des Schönen als dessen Landvogt verhandelt, und nicht in eigener Sache. Womit sich die (leider nicht weiter ausgeführten) ‚plausiblen Motive‘ erledigen.

1.3.3. „WvH am Morgarten?“ (Sablonier 2008³:151).

*Für Sabloniers Argumentationslinie ist der folgende Abschnitt klärend:
„Stand WvH am Morgarten auf Schwyzer Seite?“*

[Hiergegen: chronik. Bericht: WvH 1316 im Gefolge Kg. Friedrichs (wohl als Söldnerführer) in Gefangenschaft Kg. Ludwigs IV v. Bayern; 1329: Kg. Ludwig IV spricht posthum von ‚Untreue‘ WvH] (Sablonier 2008³:151).

Diskussion Sabloniers (2008³:148) zur Behauptung, WvH sei Parteigänger Habsburgs:

Im Mittelpunkt steht die Diskussion um „Ein Satzbrieff umb den Hof zu Arth“ (nicht datiert), bei dessen Bewertung die Position Sabloniers m.E. diskutabel ist. Es geht jedoch um ganz andere Dokumente. WvH 1315 März 18 in den Konzessionen Heinrichs VII von Kg. Friedrich dem Schönen bestätigt und als sein Landvogt 1315 Juni 28 belegt; WvH als Zeuge bei einer Privilegien-Konzession für die Stadt Konstanz von 1315 April 11 durch Kg. Friedrich genannt]. Diese Dokumente geben eine eindeutige Antwort. Cf. meine Anm. zum „Satzbrieff“, Dok. 802, u. 804 [=1315 Nov 22], QWI:2, hier im Anhang 6.8: dokumentiert ist eine konsistente Haltung WvH auf habsburgischer Seite das ganze Jahr 1315 hindurch.

„Steht hinter einer möglichen *erneuten* Gefolgschaft mit Habsburg [nach Morgarten] ganz einfach die Attraktivität des habsburgischen Solddienstes (S.151)?“

Der „erneute“ Wechsel der politischen Seite wird willkürlich als Möglichkeit eingeführt. Anscheinend war die Attraktivität des habsburg. Solddienstes vor (!) Morgarten nicht weniger stark: cf. die Bestätigung der Konzessionen Heinrichs VII durch Kg. Friedrich 1315 März 18.

„Oder doch ein ausgleichender Kompromiss nach Morgarten? Und gelangte Arth im Rahmen eines solchen Ausgleichs an Werner von Homberg? Ein Ausgleich, der ihn dazu zwang, 1318 auch mit den Schwyzer Landleuten eine Friedensvereinbarung zu treffen?“ (S.151).

Ausgleich mit wem? Diese Frage macht nur Sinn, wenn WvH in eigener Sache verhandeln würde. WvH ist der Landvogt Habsburgs, für Juni 1315 vermeldet und weiterhin auch 1318, d.h. als belehnter Landvogt vom Habsburger Herzog abhängig.

Sablonier muss uns erklären, weshalb WvH nach der Schlacht am Morgarten der Unterhändler für Habsburg gegenüber Waldstätten ist (wenn er auf Schwyzer Seite war). Das kann er nicht, so lange die Annahmen immer vager, spekulativer bzw. arbiträrer und damit gegen Überprüfung immun werden. Meine Erklärung: WvH steht eindeutig auf Habsburger Seite, hat damit das Vertrauen Habsburgs und ist als Landvogt für Waldstätten zuständig. WvH wurde nach dem Tod Heinrichs VII und der Doppelwahl 1314 als habsburgischer Landvogt von Fr. dem Schönen für Waldstätten bestätigt bzw. eingesetzt (cf. Anh. 6.8: 1315 III 18).

1.3.4. Homberg u. Morgarten (Sablonier 2008³:151/152):

„Die Demonstration von Herrschaftspräsenz in Einsiedeln zu verhindern, konnte ein wichtiges Ziel des Hombergers sein. Ist Herzog Leopold mit seinem Gefolge beim Morgarten also von Schwyzer Söldnern im Dienst des Hombergers überfallen worden? Diese Möglichkeit hat vieles für sich...“ (Sablonier 2008³: 151)

„Eine aktive persönliche Teilnahme des Hombergers am Überfall selbst, auf der einen oder andern Seite, ist allerdings unwahrscheinlich...“ (Sablonier 2008³: 152) [Kursiv E.H.].

Letzteres ist wohl auch belegbar: cf. das Schreiben Hombergs wenige Tage nach der Schlacht am Morgarten mit seinem Rechtsanspruch auf seinen Zoll von Flüelen, ausgestellt in Strasbourg, jedenfalls nicht in eidgenössischen Landen. Dass Schwyzer ihr Land als Söldner verteidigten, ist eine sprachliche und konzeptuelle Fehlleistung Sabloniers. ‚Im Dienste von-‘ heißt dann: der angebliche Dienstherr – als Truppenführer – ist nicht präsent. Also: einerseits Söldner (als Besatzungstruppe im eigenen Land?), andererseits unterstellt, aber der, dem man unterstellt ist, nicht präsent. Cf. BB 1291 (§15) und 1315 (§6): Die Landleute hätten auf eigene Kosten einander zu helfen. Methodenkritisch gesehen: Sabloniers arbiträre Schichtung hypothetischer Vermutungen ist gegen erfahrungswissenschaftliche Überprüfung immun.

1.3.5. „Die beuteträchtige Gelegenheit, ein wohlausgestattetes adliges und städtisches Gefolge eines Herzogs zu überfallen, bot sich schließlich im voralpinen Hügelland nicht alle Tage...“ (Sablonier 2008³:153).

„Die Handlungsweise des habsburgischen Herzogs Leopold muss als herrschaftslegitimierende Macht- und Präsenzdemonstration gewertet werden und kann nicht als militärischer Eroberungsfeldzug gelten...“ (Sablonier 2008³:159).

Unter der Bedingung der Akzeptanz von Sabloniers Unterscheidung hier meine Zusammenfassung: Die Schweizer machten Ernst und massakrierten, waren auf Beute erpicht (wahrscheinlich die Ritterrüstungen und das Pferdefleisch), Leopold und sein adliges Ritterheer machten einen etwas harmloser gemeinten Umzug, beritten, in Rüstung, mit Lassos (‚Fangseile‘ nach J. v. Winterthur zum Einfangen von bäuerlichem Groß- und Kleinvieh: also nicht ein Eroberungszug, sondern, um das Wort Plünderungszug zu vermeiden, ein Pfändungszug).

1.3.6. „Kurz: 1316/17 könnte Werner von Homberg auch zwischen die Fronten geraten sein...“

Warum – in Anbetracht der Dok. in den Reg. Imp. u. QW – nicht schon vor Morgarten? Das Problem entsteht allein aus Sabloniers Prämissen.

1.3.6.1 „Solche Indizien und Überlegungen führen zu neuen Einsichten über die Zusammenhänge, in denen das Morgartengeschehen gesehen werden muss“ (Sablonier 2008³:151).

Hier handelt es sich überhaupt nicht um Indizien, sondern um ein Brain-Storming Sabloniers, bei dem auf Grund des unterlassenen Matchings mit Fakten bzw. dokumentarischen Belegen keine Einsichten, schon gar nicht über Zusammenhänge des Morgartengeschehens, erzielt wurden, sondern beliebige Anmutungen bzw. Vermutungen hypothesen-konformer Art im Plädoyer-Stil niedergeschrieben werden.

1.4. „Der sogenannte Morgartenbrief von 1315 ist aus aktuellem Anlass wohl unter Schwyzer Führung entstanden. Die Rolle der Schwyzer Führungsgruppe bestand darin, die Weiterexistenz der Reichsvogtei, das heisst die Anerkennung als Reichsland zu sichern, was auch im Interesse des Hombergers lag“ (Sablonier 2008³:159).

Dieses ist der vernünftige Kern in Sabloniers Ausführungen (wenn man den letzten Teilsatz ignoriert bzw. als Vermutung deutet). Zur Reichsvogtei gehört insbesondere Unterwalden (und nicht Urseren). Meinungsführer gibt es (fast) immer und überall. Die Kantone („Länder“) waren sozial und militärisch wohl organisiert. Ein Verrat von Strategie und Verteidigungslinie an Habsburg fand offensichtlich nicht statt.

1.5. Zum Bundesbrief von 1315

1.5.1 „Der Bundesbrief von Brunnen kann nicht als Übersetzung des ersten Bundes... von 1291... gesehen werden... Die Anklänge sind zu allgemein und können aus einer beliebigen entsprechenden Ordnungsvereinbarung stammen...“ (Sablonier 2008³:154)

Nun gibt es Identifikatoren, die für beide BB gelten: die Männer bzw. Leute bzw. Eidgenossen (1291) bzw. die Landleute bzw. Eidgenossen (1315) der Gemeinden von Uri, Schwyz und Unterwalden (BB 1291: lat. [communitas] hominum intramontanorum <gen. pl.>). Der Belieblichkeit sind also enge Grenzen gesetzt. Man vergleiche einfach die Hinweise auf die Entsprechungen in den BB 1291 u. 1315 im vorliegenden Text.

1.5.2 „Allerdings ist unklar von wem der Brief 1315 erstmals verschriftet worden ist“ (Sablonier 2008³:154).

Cf. Anfang, BB 1315: ‚so kunden und offenen wir die lantl(i)ute von Ure, von Swits und von Underwalden‘. BB 1291: ‚auf Verlangen der vorgenannten [Männer von Uri, Schwyz und Unterwalden bzw. des Kernswaldes]‘.

1.5.3 Die ¹⁴C-Daten seien leider uneindeutig:

„Das zweite Resultat [der ¹⁴C-Probe] dann doch wieder bis in die Zeit [von 1315] zurückreichend, die Gründe für die Differenz sind unklar; das Wahrscheinlichkeitsargument aus der Überschneidungsperiode der Proben“ (Sablonier 2008³:259, Anm. 438; S.227 [Tabelle ¹⁴C-Daten]: [Jahre] 1280-1410 = SZ7b).

2. Das Bündnis von 1291:

2.1. „Von Freiheit, Widerstand und Gründung ist in der Urkunde nicht die Rede“ (Sablonier 2008³:164).

Cf. Anhang 7: Die Reichsunmittelbarkeit Unterwaldens, vielleicht auch Schwyz, war aufgehoben oder akut bedroht. Der Widerstand ist rekonstruierbar (cf. 0.1 sowie BB 1291, §§19-20). Der Passus über den sog. Gehorsam ist sehr präzise formuliert. Die Waldstätter Kantone befürchteten anscheinend nicht nur die Einsetzung leibeigener Vögte, sondern auch die Aufhebung der eigenen Freiheit damit.

‚Wir akzeptieren keine bestochenen oder fremden Richter‘ ist das Signal des Widerstands. ‚Iudex‘ könnte auch auf die rechtlichen Funktionen eines ‚Vogts‘ bezogen sein. Das ‚gegenseitige beeidigte Versprechen‘ ist eine Gründung; die Erneuerung des beeidigten Bündnisses („confoederatio“) ist eine Neugründung oder Gründungsbestätigung.

Der öffentliche Nutzen, die (Selbst)Achtung, die Ruhe und der Frieden sind noch nicht unbedingt die Freiheit, aber sie bilden grundsätzliche Komponenten der Freiheit und führen auf

den Gesichtspunkt der Reziprozität bzw. Gegenseitigkeit; Gewalttat, Belästigung, Unrecht abzuwehren, erscheint mir als Mittelpunkt jeglichen Freiheitsverständnisses. Cf. § 7 ‚sich mit Unterstützung, jeglichem Rat und Beschluss (bzw. Förderung) zu helfen‘ ist eine naive Definition von Freiheit, die von Sozialsinn zeugt und nachhaltiger ist als Leerformeln.

Die Formulierungen aus den späteren Bestätigungen der Reichsfreiheit u.a. für Waldstätten durch Ks. Karl IV von Böhmen 1361 März 31 (‚ihre Freiheit, Rechtsordnung und gute Gewohnheiten (= Sozialordnung)‘) bzw. März 30 (Bestätigung der Bündnisfreiheit im Sinne der eidgenöss. Bundesbriefe) unterstreichen vielleicht den Widerspruch zu Sabloniers Bewertung des BB 1291.

2.2. „Dass hier in den Talschaften nicht das versammelte Volk aktiv geworden ist, liegt allerdings schon am Charakter des Vorgangs beziehungsweise im Wesen der zeitgenössischen Urkundenschriftlichkeit“ (Sablonier 2008³:165-166).

Dieses ist Sabloniers nicht überprüfte Meinung und ideologische Position. Die Abfassung eines schriftlichen Dokuments (bzw. Protokolls) ist auch für Landsgemeindebeschlüsse überliefert und ist für das rechtliche (und politische) Bewusstsein der Landsgemeinde charakteristisch. Man muss sich zumindest überhaupt bemühen, solche Dokumente zu suchen. Es gibt sie und man findet sie: Bern-Fribourg 1271 [als Dokument von Bürgergemeinden], Bern-Haslital 1275, Schwyz 1282 [‚die Leute, deren Namen hier geschrieben stehen, und die übrigen Landleute, die es taten‘], Schwyz 1294 [Landbesitzrecht durch die Landsgemeinde reguliert]. Ein ganzes Regestum für Landsgemeindebeschlüsse in Schwyz, vor allem 1339-1343. Im BB 1315 steht z.B.: wer liest oder es verlesen hört [d.h. nicht unbedingt schrifkundig ist]. Das gilt wohl auch für den BB 1291: „Es mögen daher alle zur Kenntnis nehmen“ i.S.e. Verlesung. Als Autoren werden im Text von 1291 genannt (§ 3 in Kombination mit §§ 28-30): „Die Männer der Gemeinde(versammlung) von Uri, Schwyz und Unterwalden (d.h. Kernswald, ohne Engelberg, in diesem Sinn nur das Untere Tal der Engelberger Aa [?]; Text im BB und Inschrift im Siegel sind zunächst zu trennen, E.H.)“.

2.3. „Der Abschluss einer solchen Vereinbarung war ein politisches Anliegen bestimmter Führungsgruppen. Nur diese waren auch dazu legitimiert, weil sie – theoretisch – das nötige politische Gewicht zum Vollzug besaßen, was eine zwingende Voraussetzung für das gegenseitige Vertrauen bei der Vertragsschliessung war.“

Das heißt dann wohl im Klartext: Vertrauen genießen (nur) die Mächtigen; Führung legitimiert. Durch wen wird solch eine Vereinbarung legitimiert? Durch König und Reich? Durch Gott? Durch den regionalen oder herzoglichen Adel (mit dem Mittel von Twing und Bann)? Oder durch die Bevölkerung (‚die Männer der Gemeinden bzw. Täler von Uri, Schwyz, Unterwalden‘)? Das gegenseitige Vertrauen wird durch eine Erfindung, die gegenseitige Vereidigung aufeinander, gestiftet, damit auch eine neue Form der Legitimation: auf dem Hintergrund von Bedrohung, möglichem Verrat und dem Willen zum Überleben. Hinzu kommt eine neue Form der Rechtspraxis: Die Anerkennung eines Richterurteils wird durch Einsatz aller Eidgenossen erzwungen und sicher gestellt. Das „nötige politische Gewicht“ ergibt sich aus der Theorie einer neuen politischen Handlungspraxis (i.S. Pierre Bourdieu), nämlich der Landsgemeinde, der Verteidigungsfähigkeit und Geschlossenheit. ‚Keine unnötigen Fronten‘ heißt die Devise. Deshalb die etwas knappe Formulierung: ‚Dass jedermann nach Bedingung seines Ranges seinem Herrn angemessen untergeordnet sein solle und ihm dienen solle‘ (II.5 (19)). Ich habe dazu eine Reihe von Deutungshypothesen vorgelegt. Cf. III.3(11). Das Neue ist: die unterschiedlichen Herrschaftsverpflichtungen werden durch die Landsgemeinde reguliert und integriert (möglicherweise einseitig vom Standpunkt der Landsgemeinde aus betrachtet). Oder es handelt sich nur um den Dienst für König und Reich. Die Proklamation, der BB 1291, ist vor allem nach innen gerichtet.

3.4 Rasterbildung vs. Plädoyer- und Interpretationsschablonen

Hypothesen und Gegenhypothesen sollten grundsätzlich ausformuliert werden.

Deren Entscheidbarkeit: Stärker: explizite Belege in den Quellen, schwächer: Indizien, und terminologisch-begriffliche Analysen sollten zusammen mit vorläufigen Schlüssen diesen Hypothesen bzw. Gegenhypothesen zugeordnet werden. ‚Wissenschaftliches Wissen‘ besteht in der Angabe der Bedingungen seiner Gültigkeit. D.h., erfahrungswissenschaftliche Behauptungen sind relativ zu diesen Gültigkeitsangaben.

Archive: cf. Anhang 7.1, Unterwalden und Uri betreffend.

Raster: ‚Wichtigste Ergebnisse‘, Pkt. 2.; ‚Tabellarische Übersicht: Überlieferung der Freiheitsbriefe (u. ihrer Bestätig.)‘: *Adressen; welcher Kg./Ks. akzeptiert wen als Vorgänger?; unabhang. Uberlieferung; Revokation. Eckdaten:* Freih.briefe 1240; BB 1315 §14; Luzerner Auflauf 1343; Landsgemeinde [I., V.7]; Rolle W. v. Hombergs. In einem Bild gesprochen: es wird versucht, ein *Puzzle* zusammensetzen und nicht ein *Weltbild* stimmig zu machen (z.B. Demokratie bzw. Partizipation vs. Aristokratie bzw. Feudalismus). Die dokumenteninterne Fachterminologie ist kritisch erschliebar.

Rechtliche Lage: Ich bin geneigt, hier Stettler zuzustimmen, aber mit Einschrankung¹⁷⁴. Die Bestatigungen von Urkunden und Reichsfreiheit sind anscheinend nicht so willkurlich, wie sie manchmal dargestellt werden: Privilegienausstellungen werden gewurdigt (‚non cancellatas‘, Heinrich VII von Luxemburg uber Ks. Friedrich II); die Entscheidungen gewahlter Monarchen (‚divus‘, sg.) werden respektiert. Es ist deutlich, dass die *Auffassung vom Lehen* nicht ins Belieben gestellt ist, von Habsburger Seite aber deutlich als *ewiger (erworbener) Besitz* aufgefasst wird. D.h., *Lehenstreue* wird dem Gesichtspunkt der *Macht* untergeordnet. Cf. die Auffassung von Papst Innocenz IV (Anh. 7.2), der die Habsburger Deutung stutzt oder gar begrundet hat. Cf. Anh.6.2 die Beschlusse des ‚Reichsgerichts‘ 1274 (u. 1281).

1231: Der Freiheitsbrief gilt als *zweifelhaft* (Sablonier). ‚Universis‘ \neq *universis* (d.h. alle)¹⁷⁵.

¹⁷⁴ Stettler [nbdig_57171_3.pdf:57/58*]: ‚Wiederum - wie bereits zu Beginn des Jahrhunderts - wurde die Rechtsstellung der drei Waldstatte verschieden interpretiert. Die Waldstatte betrachteten sich als reichsfrei und versuchten mit Hilfe von Konigsprivilegien den habsburgischen Einflu in ihrem Gebiet auszuschalten. Herzog Albrecht wute sich im Besitz von erbten Rechten und suchte mit deren Hilfe den Einflu in der Innerschweiz zu erneuern. Begrundeter Anspruch stand gegen begrundeten Anspruch, wobei der partei- und situationsbezogene Charakter beider Rechtsstandpunkte nicht zu ubersehen ist.‘

¹⁷⁵ Cf. B. Stettler (ed.), Tschudi [nbdig_57171_3.pdf:14*f., ohne Anm.]: ‚Es lat sich nicht genau sagen, welcher Personenkreis zu den Urnern, Schwyzern und Unterwaldnern gehorte, die in der Zeit um 1300 im Bewutsein von alter Reichsfreiheit lebten. Die Empfanger der Freiheitsbriefe werden als «universi homines» beispielsweise in «valle Switz» oder als eine «universitas» beispielsweise «vallis Uranie» bezeichnet^[...]. In der alteren Geschichtsliteratur hat [S. 15] man «universi homines in valle Switz» mit «samtliche Leute des Tales in Schwyz» und «universitas» mit «Gemeinde» im Sinn von Landsgemeinde ubersetzt und in der Beschreibung der sozialen und politischen Verhaltnisse dementsprechend interpretiert^[...]. Heute ist man von diesen Gleichsetzungen nicht mehr uberzeugt. Sicher ist jedenfalls, da in den drei Talschaften um 1300 wegen der noch vorhandenen, groenteils auswartigen Grundherrschaften weder standisch noch rechtlich noch territorial eine Einheit bestand. Uber die Funktion der Talgemeinde und erst recht uber deren Zusammensetzung und Organisation ist vor der Mitte des 14. Jahrhunderts aus den Quellen wenig Greifbares zu erfahren. Eindeutig ist nur, da sie um 1300 vollig unter der Fuhrung einiger machtiger Familien stand^[...]. Wenn also in

1240 Dez: Die Freiheitsbriefe gelten als *fragwürdig*. ‚Universis‘ ≠ *universis* (d.h. alle). Freiheitsbrief für Uri: „sehr unwahrscheinlich“ (cf. aber Alpenstreit 1275, Anh. 7.3). Freiheitsbrief für Unterwalden: „ausgeschlossen“ [Cf. aber Innocenz IV 1247, Anh. 7.2: ‚*homines de Subitz et Sarnon*‘ = ‚die Männer von Schwyz und Sarnen‘ und nicht ‚(einige bzw. gewisse) Männer von ...‘ Bann und Interdikt werden (nach kanonischem Recht) gegen *ganze Orte als Organisation* ausgesprochen, ohne Einschränkungen. Cf. sonst die latein. Terminologie dort.]. Der Nachweis für Uri u. Unterwalden ist unabhängig von Tschudi.

1274 Jan: Reichsfreiheit für Uri „*im Überschwang der Gefühle*“ am Anfang der Herrschaft ausgestellt (wahrscheinlich ist Rudolf I überhaupt zum deutschen König wg. seiner Fähigkeit zur Vermittlung in der Fehde in Uri gewählt worden; Hypothese E.H.).

In diesem Zusammenhang ist die folgende Anfrage Rudolfs I zu sehen:

1274 Nov: Anfrage Kg. Rudolf I, was mit den *Reichsgütern Ks. Friedrichs II* passieren sollte. Hofgericht: „*Wahrung der Reichsgüter*“. *Es gab positiv Reichsgüter, die wohl z.T. neu verteilt werden.* Rudolf I ernennt Habsburger Grafen zu Herzögen und belehnt sie anscheinend z.T. neu.

Vor 1282: Eintrag im Formelbuch Rudolfs I mit Adresse ‚Schwyz‘. Nach Kopp wahrscheinlich ‚(nur) eine Federübung der Reichskanzlei‘. Cf. meine Diskussion in Anh. 6.2.

1291 Feb 19: Das Dekret Kg. Rudolfs I für Uri u. Unterwalden sei *nur eine spätere Nachstellung durch Tschudi (!)*. Cf. aber Kg. Ludwig von Wittelsbach 1316 März 29 zumindest für UW (Orig. erhalten) u. für UR laut Konfiskationsbeschluss 1316 März 26 indirekt zu rekonstruieren, da Uri erwähnt wird.

1291 Aug 1: Bundesbrief, laut Sablonier *vermutlich „nachgestellt“*. Für 1309 postuliert (als *Nachstellung?*). Demnach von Sablonier als Hauptautor Wernher von Homberg vermutet, der 1291 erst 8 Jahre alt gewesen wäre und zu dem Zeitpunkt als Autor nicht in Frage käme. Der BB 1291 ist vermutlich selbst die Ersetzung einer älteren Bündnisfassung, die vielleicht erneuert worden ist; der BB 1291 wird durch den BB 1315 Dez 9 ersetzt. Der BB 1291 hängt terminologisch mit Rudolfs I Dekret von 1291 Feb 19 zusammen. Cf. meine Argumente zu dem Dekret und zum Zusammenhang mit dem BB 1291 [hier: 0.1]. Es existiert eine *spätere* mhd. Übersetzung des BB 1291, die das Datum „1291 Aug 1“ enthält. Diese Übersetzung

den nachfolgenden Ausführungen die Ausdrucksweise «die Urner, Schwyzer und Unterwalder» oder «die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden» oder «die drei Waldstätte» verwendet wird, so ist nicht an demokratisch regierte Talbewohnerschaften zu denken, sondern an nicht näher bestimmbare Gruppen von Landleuten der jeweils genannten Gebiete unter Führung von wenigen einflussreichen Geschlechtern.“ Man möge das mit meinen Analysen im Abstrakt und im Kap. 0, I.4.3 und V, bes. V.7, vergleichen. Die Existenz von Meinungsführern und führenden Geschlechtern widerspricht nicht einer *umfassenden Partizipation der gesamten erwachsenen männlichen Bevölkerung*. Die BB ab 1291 zeigen das Ringen um eine *territoriale und rechtliche Integration* (im Sinn der Einheit), nach dem Entscheid des Hofgerichts von 1316 März 26 auch *sozial-ständisch* (meine Deutung). Deutlich bleibt der Gegensatz von *lokalem vs. auswärtigem Einfluss* (Landsgemeindebeschluss SZ 1294 zum Bodenrecht; Musterbrief Vor 1282 zur Rechtsprechung f. SZ). Vermieden wird auf jeden Fall eine *militärische Fraktionsbildung*. Die Gegenseitigkeit der Vereidigung als Grundlage der *Demokratie?* Die Ausführungen Stettlers können als relativ explizite Positionsbeschreibung der aristokratisch-royalistischen Schweiz-Historiker gelten und bleiben aufschlussreich.

wird der Wende 14./15. Jhdt. zugeschrieben. Stilistisch vielleicht doch etwas später anzusetzen?

1297 Nov 30: Bestätigung der Freiheitsbriefe von 1240 durch Kg. Adolf von Nassau. Für Unterwalden völlig ungewiss, aber als Gegenhypothese zu den österreichisch bzw. monarchistisch orientierten Historikern zu formulieren. Für Uri indirekt 1353 durch Kg. Karl IV von Böhmen bestätigt. Cf. unter „1353“.

1234 und 1299 [Verbotsbriefe Kg. Heinrichs VII von Staufen und Kg. Elisabeths]: Indirekter bestätigender Beleg für die ‚*Ausführung autonomer Entscheidungen durch die Landsgemeinde in Uri und Schwyz*‘; diese werden auf Grund von Privilegien für die betroffenen Klöster in Wettingen bzw. Steinen als nicht rechtmäßig erkannt. Sind die Adressaten der Verbotsbriefe wirklich „nicht näher bestimmbar Gruppen von Landleuten der jeweils genannten Gebiete unter Führung von wenigen einflußreichen Geschlechtern“ (Anm. zu 1231 hier)? Cf. die Zitate in V.7: QW I/2:88 [Dok. 191], 1299 Januar 13.

1311: *Forderung nach Rückgabe* von Gütern, Rechten, auch an freien Menschen (!) in *Schwyz und Uri* (und nicht in Unterwalden). Kg. Heinrich VII von Luxemburg äußert einen *Vorbehalt*¹⁷⁶. Einige Historiker argumentieren: wenn die Antwort erhalten wäre, würde sie die Kassation der Konzessionen beinhalten. Beobachtung: Hz. Leopold (seine Beschwerde ist nicht erhalten) stützt sich anscheinend auf Konzessionen Kg. Rudolfs I (bzw. Kg. Albrechts), die Veränderungen im Reichsgut beinhalten. Die Entscheidung Kg. Heinrichs VII ist dementsprechend offen, da ihm zumindest das gleiche Recht wie Rudolf I – und ggf. Kg. Albrecht – zugestanden hätte (auch: Sinn bzw. Bedeutung der Vergabe eines Lehens).

1314: *Überfall* aufs Kloster Einsiedeln. Der Anlass dafür bleibt fraglich und rätselhaft: viel Raum für Spekulationen, in Hinblick auf eine (künftige) Kollaboration zwischen Wernher von Homberg, den Habsburgern als möglichen Nachfolgern des verstorbenen Kg. Heinrich VII u. dem Kloster. *Der Zusammenhang mit der Schlacht am Morgarten bleibt unklar*: der Überfall auf Einsiedeln als Anlass, aber kaum als Grund. Eine Unterstützung von reichsbischöflicher Seite für Schwyz nach dem Überfall auf Einsiedeln wäre sonst kaum denkbar gewesen. Heinrichs VII Bestätigung von 1309 [über Friedrich II: ‚non cancellatas‘] und 1310 für Schwyz, mit dem Protest Hz. Leopolds 1311, als Ursache für das Handeln auf beiden Seiten?

1316 März 26: *Konfiskation* Habsburger Güter in *Uri*, Schwyz, Unterwalden. D.h. alle 3 Kantone erhalten die Reichsfreiheit bestätigt. Alle Menschen in diesem Territorium werden frei. Hypothese E.H.: Seitdem werden Dienstverpflichtungen der Menschen in den BB, wie

¹⁷⁶ Cf. den *Vorbehalt*: ...ita tamen, quod, si nobis aut successoribus nostris in imperio in eisdem bonis ius aliquod competere videbitur, idem Liupoldus et fratres sui, dum ex parte nostra actio sibi mota fuerit, nobis et successoribus nostris in imperio facere tenebuntur, quod dictaverit ordo iuris. = ‚...jedoch so, dass, wenn uns oder unsern Nachfolgern im Reich an denselben Gütern ein Recht zuzustehen scheint, derselbe Leopold und seine Brüder, wenn von unserer Seite ihnen ein Prozess gemacht wird [*od.*: das Amt für sie bzw. die ihnen übertragene Macht als Lehen betrachtet wird], sie für uns oder unsere Nachfolger im Reich zu tun gehalten sein werden, was die Rechtsordnung vorgeschrieben hat‘. Kg. Heinrich VII verweist argumentativ, wie auch in den Gerichtsprivilegien 1309, auf die „Rechtsordnung“. Cf. ‚actio‘ = ‚legal process‘; auch: ‚delegated power, office‘; ‚moveri‘ = auch: ‚to be held in fief of a lord‘ (Niermeyer 1976). D.h., es könnte sich auch grundsätzlich um die Frage handeln, ob es sich um ein (königliches) „Lehen“ oder um „erworbenen Privatbesitz“ handelt (E.H.).

bis zum BB 1315 der Fall, im Folgenden nicht mehr erwähnt. Der Beschluss des Hofgerichts kann auch als Befreiung *intern* von jeglicher Dienstleistung gegenüber lokalen Dienstherrn in den drei Ländern (Urkantonen) verstanden werden. Cf. II.6, Diskussion des Bündnisses zw. Zürich, Uri u. Schwyz 1291 Okt 16.

1316 März 29: *Orig.* für Schwyz u. Unterwalden erhalten. Für Unterwalden u. Uri als „Nachstellung“ bzw. „Fälschung“ der bestätigten Dokumente von österreichisch orientierten Historikern „nachgewiesen“, auf Grund dessen die Wiedergabe der Dokumente von 1240 u. 1291 bei Tschudi für Uri als Fälschung „bewiesen“. Der Archivbrand in Uri von 1799 wird bei der Diskussion verschwiegen. Die Ausdrücke ‚paginam infringere‘ (*Seite zerreißen*) und ‚ausu temerario‘ (diskutabel: *Handlung des Fälschens* [Niermeyer 1976:1016]) sind m.E. Hinweise auf Urkundenvernichtung in Habsburger Auftrag.

1324 Mai 5: Wiederholung des Konfiskationsbeschlusses und juristischer Reichsschutz für Uri, Schwyz und Unterwalden (königliches Hofgericht; Verbot österreichischer bzw. herzoglicher Gerichte u. jeglicher Dienste der Urkantone für Habsburg). Cf. Anh. 6.4.

1326 Jan 7: *Angebliche Rücktrittserklärung* Ludwigs von Wittelsbach bzw. Doppelregierung mit dem Habsburger Gegenkönig Friedrich dem Schönen, die von einigen Historikern kommentarlos als authentisch anerkannt wird. Die Dokumente sind wohl eher eine Fälschung bzw. spiegeln eher eine (psychopathische) Konfabulation wider. Cf. Anh. 6.6.

1326 Feb [zw. 10-28]: *Angeblicher Widerruf* der Privilegien für Waldstätten zu Gunsten Habsburgs durch Ludwig von Wittelsbach. Cf. Ähnliches für Sept 1334.

1328 u. 1329: Summarische Bestätigung der Reichsfreiheit für Uri, Schwyz u. Unterwalden durch Ks. Ludwig von Wittelsbach. Manche Historiker erkennen diese Dokumente zusammen mit 1326 (die zwei vorhergehenden Einträge) *kommentarlos* als authentisch an.

1334 Sept 4: *Angebliche Revozierung* der Reichsfreiheit durch Ks. Ludwig von Wittelsbach. Aber nur Regesten in Wien (z.B. von 1843). Und *keine Orig.* in Wien (oder sonstwo). Es bleibt das Ergebnis der – belegten – Anordnung der Untersuchung, die auf Grund Habsburgischer Pressionen eingeleitet worden sein soll, unbekannt. Cf. Anh. 6.9 u. „erneute Verhandlungen“ 1341 Feb 24 zwischen Unterwalden und den Unterhändlern Ks. Ludwigs von Wittelsbach, v. Nellenburg u. v. Hohenfels [Anh. 6.9]. Die Anrede ‚dem amman und den lantlu(e)ten gemeinlich, ze underwalden, unsern liben getriwen, unser huld und alles gut‘ sowie der weitere Inhalt deuten auf *fortbestehende Reichsunmittelbarkeit*.

1353 Okt 16: Kg. Karl IV von Böhmen bestätigt die Dokumente von 1231, 1274, 1298, 1309 [Gerichtsbarkeit] für Uri. Nach Gallati *wegen Zeitmangel von Karl IV nicht sorgfältig gelesen und versehentlich bestätigt (!)*. So ähnlich schon Kopp über die Bestätigungen Kg. Heinrichs VII von Luxemburg 1309. Argumentationsfiguren? Da Kg. Karl IV die Bestätigungswünsche dem Habsburger Herzog zur Stellungnahme vorlegt, darf auf die Ablehnung der von Ks. Friedrich II ausgestellten Freiheitsbriefe geschlossen werden¹⁷⁷. Darum ersatz-

¹⁷⁷ Cf. B. Stettler (ed.), Tschudi [nbdig_57171_3.pdf:57*f.]: „Vor dem Römischen König Karl IV., der schließlich im Streit vermittelte, gaben die Abgesandten der drei Waldstätte im Oktober 1353 bekannt, wie sie sich ihren Rechtsstatus vorstellten : «[In Konstanz] versammelte sich vor dem König eine ganze Schar von Adligen, und man sandte nach den Zürchern, um den Streit mit dem Herzog von Osterreich beizulegen. Aber jene, gemeinsam mit den Waldstätten, wollten sich dem Herzog nicht unterwerfen, waren aber dem König und dem

weise die Bestätigung der andern Freiheitsbriefe. Nach der Kaiserkrönung Karls IV wird die Reichsfreiheit 1561 / 62 allen drei Waldstätter Ländern bestätigt.

Das Problem in den vorgetragenen, vor allem proaristokratischen Skizzen ist ein *epistemologisches* bzw. *wissenschaftstheoretisches*: es wird *plädiert und erfunden, wo argumentiert und belegt werden müsste*.

Anhang 4: Peter Blickle, ‚Das ‚Gesetz der Eidgenossen‘ als Paradigma‘

Der folgende Text ist P. Blickles Aufsatz ‚Das Gesetz der Eidgenossen‘ entnommen [in: Historische Zeitschrift, Band 255 (1992)]. Alle Anm. von P. Blickle.

„VIII. Das ‚Gesetz der Eidgenossen‘ als Paradigma

Die metaphorische Redeweise vom ‚Gesetz der Eidgenossen‘ soll – um das Wesentliche zusammenzufassen – eine Form politischer Organisation bezeichnen, deren

1. rechtliche Gestaltung durch *Gesetz* erfolgt, an dessen Ausarbeitung *alle* dem Gesetz *Unterworfenen* beteiligt sind. Ort der Gesetzgebung ist die durch *Periodizität* geprägte *Gemeindeversammlung*. Aus der voluntaristisch gesetzten Ordnung folgt, daß
2. diejenigen, die das Gesetz machen und es somit wollen, auch für dessen Durchsetzung verantwortlich werden in der dreifachen Form der *Anzeigepflicht* (Leiden), der *Amtspflicht* (vornehmlich bei der gerichtlichen Urteilsfindung) und der *Handlungspflicht* (Verhaftungen vornehmen und Frieden bieten unter Einsatz des Lebens). Diese Form politischer Ordnung findet
3. im *gemeinen Nutzen* als Zweck des Gesetzes ihre *Legitimation* und erhält
4. durch den *Eid*, den sich *alle Genossen* wechselseitig schwören, eine Verankerung im Transzendentalen, innerhalb einer als göttlichem Willen entsprechend gedachten Ordnung aller Sozialbildungen.

Eidgenossenschaften kommen *ohne Herrschaft* in der eigentlichen Bedeutung des Wortes aus. Sie mißachteten die allgemein in Theorie und Praxis unbestrittene Auffassung in Europa, daß Gewalt legitimerweise den adligen (und davon abgeleitet den geistlichen) Herren allein zustehe und angeboren sei. Es sind praktische Politiken der *laboratores* ohne jeden theoretischen Vorlauf, die hier Gestalt gewinnen. Es ist die Form von politischer Machtorganisation, die jene ausbilden, die in der gängigen europäischen Stände- und Politiktheorie von der *Herrschaft* definitiv ausgeschlossen waren. Somit hat es eine ausschließliche Prädisposition der Stadt zu der auf verwillkürtem Recht stehenden politischen Ordnung¹⁷⁸ nicht gegeben, sie ist auch dem Land keineswegs fremd¹⁷⁹.

Reich zu dienen bereit. So kam der König nach Zürich, und es wurden ihm die alten Kaiserprivilegien der drei Täler gezeigt. Und als die herzoglichen Räte fragten, warum die Waldstätte diese Privilegien nicht vorher gezeigt hätten, antworteten sie, daß sie unter keiner Drohung diese Privilegien jemand anderem als ihrem Herrn und Fürsten dem Römischen König zeigten. Und es gehorchten die Täler dem König, die während 36 Jahren sich niemandem gefügt hatten.»¹⁷⁸

Fragen (E.H.): Deutet die Weigerung, Urkunden den Habsburgern vorzuzeigen, auf Mißbrauch oder gar Urkundenzerstörung in der Vergangenheit hin? Die genannten ‚36 Jahre‘ können sich nur auf die Habsburger beziehen (cf. die an Bedingungen geknüpfte Eidleistung auf J. von Ahrberg 1323; Privilegierung und ‚Dank für Gehorsam‘ 1329 seitens Ks. Ludwig von Wittelsbach).

¹⁷⁸ Den hier unterstellten Zusammenhang von voluntaristisch gesetztem Recht und Eid hat erstmals *Wilhelm Ebel*, *Der Bürgereid als Gestaltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*. Weimar 1958, allerdings in ausschließlicher Beschränkung auf die Stadt, herausgehoben. – Parallele Ausbildungen auf dem Land kommen aller-

Das ‚Gesetz der Eidgenossen‘ als interpretatorisches Konstrukt muß sich folglich nicht notwendigerweise in seinem Erklärungswert auf die Schweiz beschränken.^{180c}

Anhang 5: Der Bündnis- und Verfassungsvertrag von 1271 als Verständnismodell

5.1 Text des Bündnisvertrags zwischen Bern und Fribourg (Freiburg i. Ü.) 1271: Lateinischer Text / Moderne deutsche Übersetzung / Kommentar

Lateinischer Text aus: Dr. C. Bluntschli, „Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes von den ersten Bünden bis auf die Gegenwart. 2. Bd.: Urkundenbuch“. Zürich 1852: Verlag von Meyer und Zeller. Bündnis zwischen Bern und Freiburg vom Jahre 1271 (S. 44-47) (zit. nach: G. Walther, Geschichte des Bernischen Staatsrechts. Beil. LIII. Bundesrecht S. 133).

Das Bündnis ist insgesamt recht komplex. Übersetzung und Kommentar von E.H. Oechsli 1893, Quellenbuch, S. 193f., enthält die Übersetzung einer frühen Version: „Ewiges Bündnis zw. Bern u. Freiburg 20. Nov. 1243“; siehe hier Anhang 5.4.

1. In nomine Patris, et Filii et spiritus sancti, amen. Noverint universi presentem literam inspecturi. Quod dominus Conradus de Viures Scultetus, consilium et universitas Fryburgo, ex una parte, et dominus Cuno de Bubemberc, Scultetus consilium et universitas de Berno, ex altera, formam juramenti, qua confederati erant tempore ducis Berchtoldi de Zeringen, sunt et esse desiderant et tenentur in perpetuum; renovaverunt et recognoverunt concorditer in hanc formam.

dings nicht in den Blick; ein Analogon zum Eid in der Stadt (Bürgereid) sieht Ebel offensichtlich lediglich im Untertaneneid; vgl. ebd. 95. – Die Verbindlichkeit der Ebelschen Ergebnisse hat neuerdings nochmals *Isenmann*, Stadt (wie Anm. 61), 80ff, 90ff., unterstrichen. – Einige Ergänzungen bei *Pirmin Spiess*, Rüge und Einung dargestellt anhand süddeutscher Stadtrechtsquellen aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit. (Veröffentlichungen d. Pfälzischen Ges. z. Förderung d. Wiss., 82.) Speyer 1988.

¹⁷⁹ In diesem Zusammenhang verdienen die Einungseide revoltierender Untertanen im Reich nochmals eine gründliche analytische Behandlung. Vgl. dazu bis jetzt *Holenstein*, Huldigung (wie Anm. 72), 399-409 (mit Hervorhebung des deutschen und schweizerischen Bauernkriegs), sowie das Problem intonierend *Peter Blickle / Peter Bierbrauer / Renate Blickle / Claudia Ulbrich*, „Aufruhr und Empörung“? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980, 123ff., 281f., 305.

¹⁸⁰ Um die Perspektiven anzudeuten: Möglicherweise folgen dem „Gesetz der Eidgenossen“ bei genauerem Hinsehen größere Teile Europas (für den skandinavischen Raum neuerdings wegweisend *Steinar Imsen*, Norsk bondekommunalisme fra Magnus Lagabøte til Kristian Kvart. Del. 1: Middelalderen. Trondheim 1990; der neueste europäische Diskussionsstand wird durch Beiträge von *Steven Ellis, Hugues Neveux, Henk van Nierop, Eva Österberg* und *Steinar Imsen* in einem von mir herausgegebenen Sammelband: *Resistance, Representation and Sense of Community*. Oxford 1993, abgebildet); möglicherweise unterliegen ihm alle Republiken im altständischen Europa (den heutigen Stand der Diskussion zusammenfassend *Helmut Koenigsberger*, Republiken und Republikanismus im Europa der frühen Neuzeit aus historischer Sicht, in: ders. [Hrsg.], *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*. [Schr. d. Hist. Kollegs, Kolloquien, 11.] München 1988, 285-302); möglicherweise bildet es die unausgesprochene Vorlage auch für moderne politische Ordnungen (wie Überlegungen von *Alexis de Tocqueville*, *Über die Demokratie in Amerika*. 2. Aufl. München 1984, vermuten lassen könnten).

= 1. ‚Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen. Es mögen alle, die Einblick in den vorliegenden Brief nehmen werden, zur Kenntnis nehmen, dass der Herr Konrad von Viviers, als Schultheiß, der Rat und die Gemeinde(versammlung) von Freiburg auf der einen Seite, und der Herr Kuno von Bubenberg, als Schultheiß, der Rat und die Gemeinde(versammlung) von Bern auf der andern Seite, die Form des Eides, durch die sie in Zeiten des Herzogs Berchtold von Zähringen verbündet waren, [es jetzt] sind und sein wollen und [dafür] in Ewigkeit gehalten werden [wollen], erneuert und anerkannt haben in einträchtiger Weise, in dieser [folgenden] Form.‘

Kommentar:

*Die beiden Schultheiße (‚Scultetus‘ als Amtstitel) der beiden Gemeinden werden namentlich genannt: Konrad von Viures (=Viviers-du-Lac in Savoyen?; Internet: Konrad I von Wediswil, Herr zu Uspunnen, Seigneur de Viviers, d[ied] 1303?¹⁸¹) für Freiburg i. Ü. [HLS: => ‚Freiburg (Kanton), 2.1.3‘] und Kuno von Bubenberg für Bern [cf. Histor. Lex. Schweiz (HLS): => ‚Bubenberg, von‘]. Außerdem werden die Räte (‚consilium‘) und die Gemeinde- bzw. Bürgerversammlungen (‚universitas‘) der beiden Städte als **politische bzw. kommunale Entscheidungsorganisationen** genannt. Beide **Städte bzw. Gemeinwesen** (‚civitas‘) sind in einem Bündnis seit der Zeit Herzog B. von Zähringen (geb. um 1160, gest. 18 Febr 1218 [wikipedia (→ B. von Zähringen), Internet 2011]). Die Gültigkeit dieses Bündnisses wurde damals durch Eid bekräftigt. Das Dokument berichtet über die Erneuerung und Anerkennung des Bündnisses durch erneute Vereidigung. Es handelt sich um Fribourg, d.h. Freiburg i. Ü. Nach Anton von Tillier wurde der Bund mehrfach erneuert.*

2. Videlicet, quod quamdiu predictae civitates durabant sive durare poterunt, ad defendendum omnia jura sua et omnes possessiones et investituras suas contra omnes consilium et auxilium impendere sibi mutua vice tenentur, bona fide, totisque viribus rerum et personarum,

= 2. ‚D.h., dass, solange die vorgenannten Gemeinwesen dauern werden oder dauern können, um all ihre Rechte und all ihr Eigentum und ihre Amtseinsetzungen gegen alle zu verteidigen, sie gegenseitig gehalten sind, sich Rat und Hilfe einander zu erteilen, in gutem Glauben, und mit allen Kräften, [von] Sachen und Personen [her] (d.h. in materiellen und persönlichen Angelegenheiten).‘

Kommentar:

Man beachte die sozialwissenschaftlich interessante Begriffsbildung: ‚Die Dauerhaftigkeit der Gültigkeit der verfassungsartigen Regelungen‘ beruht auf der ‚Überlebensdauer des politischen Systems‘ im Sinne der ‚Fähigkeit [dieses Systems] zur Verteidigung seiner Rechte‘. Im Mittelpunkt stehen Rechte, Besitz und Organisationsformen (‚investituras‘ = ‚politische Ämter und ihre personale Besetzung‘; heißt das hier: die vertragliche Festlegung oder Wahl der Person?). Die vertraglich fixierten Formen des Handels bzw. des Intervenierens betreffen Rat und Hilfe in materieller und persönlich-körperlicher Hinsicht.

3. de quo nullum excipiunt, nisi dominos et defensores suos et hos ita: si alterutra civitas nollet domino vel defensori alterius civitatis facere justitiam super impetitione sua, ad recognitionem totius consilii, vel majoris partis civitatis, eidem domino vel defensori pertinentis, postquam ad hoc per patentem litteram alterius civitatis monita fuerit, et defidata per patentem litteram suam abinde post dimidium annum Dominum vel defensorem suum, si adhuc tunc defensio sua duraret, juvare potest, sed infra dictum terminum debet, ut prius pacis tranquillitas remaneat, et elapso dicto dimidio anno, una cum domino vel defensore potest ire alterius super damnum.

¹⁸¹ <http://our-royal-titled-noble-and-commoner-ancestors.com/p1773.htm#i53297>.

= 3. ‚Davon nehmen sie keinen aus, außer ihre Herren und ihre Verteidiger, und diese dergestalt: wenn *das eine* (A) von beiden Gemeinwesen dem Herrn oder dem Verteidiger *des andern* Gemeinwesens (B) keine Gerechtigkeit angedeihen lassen will über seine (B) Forderung (od.: Klage), so kann – bei Untersuchung durch den ganzen Rat oder durch die Mehrheit desjenigen Gemeinwesens (B), das dem [besagten] Herrn oder Verteidiger zugehörig ist – [dieses] seinen Herrn oder Verteidiger unterstützen, nachdem zu dieser [Frage] durch offenen Brief *des andern* Gemeinwesens (B) informiert worden ist und¹⁸² es (B) mit seinem (B) offenen Brief abgewiesen worden ist – von da an dann ein halbes Jahr lang – wenn bis dahin dann seine (B) Verteidigung dauern sollte. Aber es muss innerhalb des besagten Zeitraums sein, dass zuerst die Ruhe des Friedens dauerhaft wiederkehrt. Und nach Ablauf des besagten halben Jahres kann *das eine* [Gemeinwesen] (A) mit dem Herrn oder Verteidiger *des andern* [Gemeinwesens] (B) über den Schaden überein kommen [*wie umfangreich auch immer dessen [B] Besitz gewesen ist...*].‘

Kommentar:

Monita <PerfPass fem>= ‚mahnen‘, ‚warnen‘, ‚hinweisen auf-‘; defidata <PerfPass fem>: cf. Engl. ‚defy‘ <Vulgärlat. de-fidare = ‚challenge‘; ‚disregard‘; ‚withstand‘ [Merriam-Webster]. Niermeyer 1977:331: ‚diffidare: ...1. to denounce one’s faith as a vassal, to announce the rupture of a vassalian tie, to disavow one’s lord... 2. ...to denounce friendship, to announce a feud, to defy... 3. ...to denounce an alliance...‘ Cf. Blass 2004.

A weist die Klage des Herrn von B ab. B kann (muss aber anscheinend nicht) durch seinen Rat oder durch Mehrheitsbeschluss seiner Gemeindeversammlung seinen Herrn unterstützen.

Dafür gibt es eine Bedingung: Gemeinwesen A ist durch Gemeinwesen B schriftlich informiert bzw. gemahnt worden und B ist selbst mit seinen schriftlichen Einlassungen auf Widerstand gestoßen. Die Unterstützung des Herrn von B muss innerhalb eines ½ Jahres durch das Gemeinwesen B erfolgen und im Ergebnis zum Frieden geführt haben. Andernfalls [oder: dann und nur dann...] kann danach das Gemeinwesen A [?] mit dem Herrn von B [?] übereinkommen. Terminologische Konstanz (?): ‚alterutra‘ / ‚una‘ vs. ‚altera [civitas]‘.

Zwei Deutungshypothesen: 1. [‚Andernfalls‘:] *Der Sinn dieses Passus könnte sein, dass die Komplikationen durch den Herrn oder Verteidiger von A entstanden sind und dass er legal – nach Ablauf einer Frist – umgangen werden kann.* 2. [‚Dann und nur dann‘:] *Es ist auch denkbar, dass die Friedensherstellung Voraussetzung für eine Konfliktregulierung überhaupt ist und stets fristgerecht – innerhalb eines halben Jahres – erfolgen muss.*

4. Cujus de rebus quicquid ibidem habuerit, vel quocunque modo, quando pax fuerit reformatata vel tregua facta, dicte civitates infra quindenam convenire tenentur in medio vie. Et hec que lesit alteram restituere sibi tenentur, quicquid habuit, vel quocunque modo de alterius capitali.

= 4. ‚Was auch immer von dessen (d.h. des Gemeinwesens) Besitz daselbst vorhanden gewesen ist oder in welcher Form auch immer; wenn der Friede wieder hergestellt ist oder der Waffenstillstand eingetreten ist, so sind die besagten Gemeinwesen gehalten, innerhalb von zwei Wochen auf der Mitte des Weges zu einer Übereinkunft zu kommen. Und dasjenige [Gemeinwesen], das das andere geschädigt hat, ist gehalten, all das, was an zentralem Gut des andern Gemeinwesens vorhanden war, von sich aus wieder herzustellen, oder gleichgültig in welcher Form.‘

Kommentar:

Der erste Satzteil bis ‚...Form auch immer‘ könnte auch zum Paragrafen 3 gehören.

¹⁸² Beide mit ‚und‘ verbundenen Satzteil auf B zu beziehen (?).

Der Paragraph 4 führt die rechtliche Konsequenz nach Friedensschluss oder Waffenstillstand aus. ‚Restituere de-‘ = ‚wieder ersetzen, [als Gegenwert] für das [verlorene Gut od. Geld] zurückgeben-‘. ‚Capitali‘ = ‚an zentralem Gut‘ ist eine neutrale Übersetzung, die nicht nur auf Münzwert beschränkt sein muss. Cf. Medieval Latin Lexicon: Capitalis = z.B. ‚compensation money‘; ‚movable thing‘; ‚private property‘.

5. Neutra civitatum, aliquem habentem civitatem castrum vel munitionem, aut eum cui aliquod castrum seu munitio sit commissa, debet recipere in burgensem vel conjuratum, vel aliquam inire confederationem, cum aliquibus vel cum aliquo, sine consilio et voluntate alterius civitatis, quod consilium ipsa civitas per patentes literas suas daret.

= 5. ‚Keines der beiden Gemeinwesen darf jemanden, der das Gemeinwesen, eine Burg oder eine Befestigungsanlage inne hat oder den, dem eine Burg oder Befestigungsanlage anvertraut worden ist, als Bürger oder als Eidgenossen aufnehmen oder ein Bündnis (Konföderation) eingehen, mit andern oder mit irgendeinem, ohne Rat(schluss) und Zustimmung des andern Gemeinwesens, welchen Rat(schluss) das selbige Gemeinwesen durch ihre offenen Briefe bekannt geben wird.‘

Kommentar:

Der Paragraph 5 regelt die Aufnahme eines „Herrn“ oder „Verteidigers“ eines Gemeinwesens bzw. von einem, dem die Burg oder die Verteidigungsanlage gehört bzw. anvertraut ist, als Bürger oder Eidgenosse. §5 regelt ferner den Abschluss eines Bündnisses; gemeint ist wohl: mit andern Gemeinwesen oder mit andern Personen. Derartige Entscheidungen sind an die Unterrichtung und an die schriftliche Zustimmung des andern Gemeinwesens gebunden.

6. Si qua dictarum civitatum alteram quacunque leserit occasione, quod absit, lesa hoc vindicare non debet, sed apud alteram suam deponere questionem, et si hoc ibi non fuerit emendatum, consiliarii civitatum in medio vie convenire tenentur, et hoc secundum jus vel honestam compositionem ibidem ad eorum arbitrium decindere, et quidquid super hoc ordinaverint, a partibus debet inviolabiter observari.

= 6. ‚Wenn eines der besagten Gemeinwesen das andere aus irgendeinem Anlass geschädigt haben sollte, so darf das geschädigte das, was fehlt, nicht in Vergeltung beschlagnahmen, sondern [muss] bei dem anderen seine Forderung geltend machen (od.: seine Klage vorbringen), und wenn diesem dort nicht abgeholfen wird, so sind die Räte der Gemeinwesen gehalten, auf halbem Weg übereinzukommen, und zwar dieses nach Recht oder ehrenhafter Einigung dasselbst, um zu ihrer Urteilsfindung zu gelangen. Und was auch immer sie darüber angeordnet haben sollten, muss von den Streitparteien unverletzlich beachtet werden.‘

Kommentar:

Die Räte oder Gemeinwesen fungieren als Richter. Das Recht gegen ein Gemeinwesen ist dort auch zu reklamieren. Im Fall der Erfolglosigkeit sind beide Räte aus beiden Städten gehalten, Recht zu sprechen. Der Urteilsspruch ist von allen Beteiligten anzuerkennen. Rechtsfindung, Rechtsgültigkeit und Rechtsfrieden sind von allen Beteiligten sicherzustellen.

7. A neutra civitatum debet aliquod pignus auferri, nisi ille, qui est debitor vel fidejussor, cum expignorationibus de facili discordie generentur.

= 7. ‚Von keinem der beiden Gemeinwesen darf ein Pfand (weg)genommen werden, wenn es sich nicht dabei um jenen handelt, der der Schuldner oder Gläubiger ist, weil durch Schuldentilgungen auf leichte Weise Streitigkeiten erzeugt werden.‘

Kommentar:

Tilgung individueller Schulden darf nicht durch Willkür gegen Unbeteiligte aus dem gleichen Kollektiv bzw. aus der Stadt, dem der Schuldner angehört, erfolgen. Nur der Schuldner selbst oder sein Gläubiger können herangezogen werden.

8. Si quid a modo fuerit ortum, de quo alicui querimonia sit habenda, illum deponere tenetur in altera civitate, et si super hoc infra tres dies jus consequi non valebit, quando reversus coram suo iudice, hoc duobus testibus suis concivibus probaverit, ut pro iure suo consequendo pignus accipiat competenter, et hoc non vastet, sed legitime servet.

= 8. ‚Wenn irgendwie etwas geschehen sein sollte, woraus einem ein [Grund zur] Klage erwachsen sollte, so ist [der] gehalten, jene [Klage] in dem andern Gemeinwesen zur Geltung zu bringen. Und sollte es nicht gelingen, darüber das Recht innerhalb von drei Tagen zu erreichen, so kann er dieses, wenn er vor seinen Richter zurückgekehrt ist, mit zwei Zeugen, die seine Mitbürger sind, beweisen, so dass er unter Erreichung seines Rechtes das Pfand rechtskräftig nehmen kann und dieses nicht plündernd täte, sondern das Recht wahren würde.‘

Kommentar:

Pfändungsklagen sind im betreffenden Gemeinwesen, in dem der Schuldner oder sein Bürge wohnt, vorzubringen. Nach 3 Tagen vergeblichen Versuchs der Rechtseinforderung kann der Betroffene vor seinem Richter in seiner Stadt mit zwei Mitbürgern als Zeugen den Beweis der Rechtmäßigkeit seiner Forderungen antreten und die Pfändung rechtens durchführen. Die Begriffe des ‚Zeugen‘ (Mitbürger), der ‚Entscheidung durch seinem Richter‘, und der ‚rechtmäßigen Pfandnahme‘ werden eingeführt. ‚Vastet‘ (plündern, d.h. etw. rechtswidrig nehmen) vs. ‚legitime servet‘ (sich gesetzlich verhalten).

9. Si est licentia indulgenda, burgenses utriusque civitatis jus consimile habere debent, nisi quod utrique burgenses teloneum persolvant in altera civitate, et pro emenda sive multa, si quam meruerint, tenentur dare iudici cautionem.

= 9. ‚Wenn die Erlaubnis [zur Pfändung] zu erteilen ist, müssen die Bürger beider Gemeinwesen ein ähnliches Recht haben, damit die Bürger beider Seiten keine (überflüssigen) Gebühren in dem andern Gemeinwesen zu zahlen haben. Und zur [Korrektur der] Verfehlung¹⁸³ (?) oder zur Strafe, wenn sie [d.h. die Bürger] eine verdient haben sollten, sind sie gehalten, dem Richter eine Bürgschaft zu geben.‘

Bemerkung:

‚Teloneum‘ = Zollhaus, „Gebühren [erhebende Institution] (sc. schaffen)“; Zoll, Maut [laut Internet]. Cf. Niermeyer 1976:1015/1016.

10. Si quod alteri civitatum damni in personis vel rebus, per incendium vel rapinam, aut quocunque modo emerit, ipsa civitas, cui lesores et malfactores propinquoeres fuerint, id super suum iuramentum et bona fide, quocunque modo, et quam citius poterit, vindicare tenentur, quod si nequiverit ullo modo, ambe civitates, quam citius poterunt, convenire tenentur, quicquid super his poterunt ordinare, ad horum vindictam, et suum commodum et honorem unanime et bona fide, et sine more dispendio intente:

= 10. ‚Wenn irgendein Schaden einem von beiden Gemeinwesen an Personen oder Sachen durch Brand oder Raub oder auf andere Art entstanden sein sollte, so ist das selbige Gemeinwesen, dem die Täter und Verbrecher näher stehen (angehören), gehalten, dieses bei ihrem Eid und in gutem Glauben, auf welche Art auch immer, und so schnell wie möglich, zu vergelten (*bzw.* bestrafen, wiedergutzumachen). Wenn es [dieses Gemeinwesen] das unter keinen Umständen kann, so sind beide Gemeinwesen gehalten, so schnell sie können, eine Übereinkunft [darin] zu erzielen, was sie auch immer über sie [d.h. die Verbrecher] anordnen können, zur Bestrafung von diesen und zu ihrem Nutzen und [ihrer] Selbstachtung in einträchtigem und gutem Glauben und ohne absichtlichen Verzug und Vorbehalt.‘

¹⁸³ *Pro emenda* (= ‚zur Korrektur‘?) wahrscheinlich zu *menda* = ‚Fehler, Gebrechen; Betrug Lüge‘ (Abl. Sg.; *menda*, fem.).

Kommentar:

Der Vertragstext unterscheidet zwischen Personen- und Sachschaden.

„Intentur(a)e“ <PartFutAkt Gen/Dat sg fem / Nom pl fem>. „Super his“: bezieht sich wahrscheinlich auf die „Verbrecher“ (oder auf „diese Punkte“). „Vindicta“ (subst.) = u.A. 1. Strafe; 2. Fehde; 3. Strafgerichtsbarkeit, auch: Blutgerichtsbarkeit [Niermeyer].

11. cum vero defensor Bernensium, scilicet dominus Johanes Comes Sabaudie decesserit, vel Anna quondam filia Hartmanni junioris de Kiburc, et cum defensio domini R. Comitis de Habsburc finem habuit, neutra civitas, dominum vel defensorem sine alterius civitatis consilio eligere vel recipere debet, quod consilium per patentem literam suam daret.

= 11. „Wenn aber der Verteidiger der Berner, nämlich der Herr Johannes, Graf von Savoyen, dahin geschieden sein wird oder dereinst Anna, die Tochter Hartmann des Jüngeren von Kyburg, und wenn die Verteidigung [seitens] des Herrn R. (=Rudolf), des Grafen von Habsburg, eine Ende hat, darf keines von beiden Gemeinwesen den Herrn oder Verteidiger ohne Rat(schluss) des andern Gemeinwesens wählen oder annehmen, welchen Ratschluss es durch seinen offenen Brief bekannt geben soll.“

Kommentar:

Dieses ist politisch vielleicht die wichtigste Regelung. Sie betrifft die Nachfolge in der Position eines Verteidigers („defensor“) des jeweiligen Gemeinwesens. Die Bestimmung der Nachfolge ist jeweils an gegenseitige Zustimmung des andern Gemeinwesens („civitas“) gebunden. Mit der Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg 1273 zum deutschen König endet das Interregnum und die Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft tritt damit in eine kritische Phase. Cf. Anh. 5.2, letzter Absatz.

12. Sed Bernenses preobtinuerunt imperium, ita si romanus rex, vel Imperator venerit potens circa Renum et in Basilea, Fryburgenses vero preobtinuerunt Dominum suum.

= 12. „Aber die Berner haben am Reich festgehalten (d.h. das Reich [bei sich] durchgesetzt), dergestalt wenn es ein Römischer König oder Kaiser ist, der die Macht im Rhein-Gebiet und in Basel hat, die Freiburger aber haben an ihrem Herrn festgehalten (bzw. ihn bekommen).“

Kommentar:

Bern ist reichsunmittelbar und damit nur dem König bzw. Kaiser des Hl. Römischen Reiches unterstellt.

13. Ipsa quoque civitas Dominum vel defensorem habens, alteram civitatem domino vel defensore carentem, bona fide et per suum juramentum totis viribus rerum et personarum tenetur defendere contra omnes, sicuti semet ipsam; et non contra ipsum dominum suum vel defensorem, quam diu esset obediens facere justitiam illi domino vel defensori ad recognitionem totius consilii, vel majoris partis ejusdem consilii dominum vel defensorem habentis.

= 13. „Wenn ein Gemeinwesen aber einen Herrn oder Verteidiger hat, so ist es gehalten, in gutem Glauben und durch seinen Eid, mit allen Kräften, das andere Gemeinwesen, wenn das ohne Herrn oder Verteidiger ist, gegen alle in Bezug auf Besitz und leibliche Personen so zu verteidigen, als ob es dieses selbst wäre. Und [dieses] nicht gegen seinen eigenen Herrn oder Verteidiger, solange es gehorsam wäre, jenem Herrn oder Verteidiger Gerechtigkeit zukommen zu lassen unter Anerkennung des gesamten Rates oder des Mehrteils dieses Rates, der den Herrn oder Verteidiger hat.“

Kommentar:

Das eine Gemeinwesen A, das einen Herrn oder einen Verteidiger hat, ist verpflichtet, das andere Gemeinwesen B, das gerade ohne Herrn oder Verteidiger ist, zu unterstützen. Das Votum des Rates von A scheint entscheidend zu sein. Es kann einstimmig oder mehrheitlich sein. Die Implikation ist wahrscheinlich: es kann den Herrn („dominus“) im Prinzip auch überstimmen; aber dieses wird explizit vermieden. Auch eine direktere Formulierung wird vermieden

(,solange es gehorsam wäre'). Es wird der Begriff *suum juramentum totis viribus* gebildet (,sein, d.h. des Gemeinwesens Eid, mit allen Kräften'). Dieses ist als eine Norm (des Bemühens und des eigenen Könnens) zu verstehen, die womöglich für alle Bürger, auf jeden Fall aber für die Ratsmitglieder gilt. *Rerum et personarum defendere* = ,besitz- und personenrechtlich oder in Bezug auf Besitz und leibliche Personen verteidigen', gleichfalls eine Norm, die durch die erstgenannte Norm der Vereidigung begründet wird. Die Vereidigung begründet die Verpflichtung für jeden zum Handeln. Im Unterschied zur Bürgerversammlung scheint hier dem Rat eine besondere unterstützende Bedeutung zuzukommen, die unklar bleibt.

14. Et si contingeret, alteram civitatem venire in adjutorium alterius civitatis, quicquid damni in adjutorio illo inferret, illi civitati vel faceret, exceptis gallinis et feno, postquam damnificatus hoc obtineret, ut jus est, ab inde Scultetus et Consilium, statim post quindenam elapsam se recipere tenentur, in altera civitate, nec inde recedere, donec ipsum damnum restitutum fuerit, si prius non fuerit emendatum.

= 14. ,Und wenn es geschehen sollte, dass das eine Gemeinwesen zur Hilfe des anderen Gemeinwesens käme und bei jener Hilfe jenem Gemeinwesen ein Schaden passieren sollte oder widerfahren sollte, wobei Hühner und Heu ausgenommen sind, [und] nachdem der Geschädigte dieses durchgesetzt hat, wie das Recht ist, sind Schultheiß und Rat von dann an unverrückbar nach Ablauf von 2 Wochen verpflichtet, sich in dem anderen Gemeinwesen aufzuhalten und von dort nicht zurückzukehren, bis der Schaden selbst wiederhergestellt ist, falls er nicht eher korrigiert worden sein sollte.'

Kommentar:

Dieses ist eine bemerkenswerte Vorschrift. Die Amtsvertreter des schuldenden Gemeinwesens sind gehalten, sich als Garanten oder Geiseln bis zur Schuldentilgung in dem andern Gemeinwesen aufzuhalten.

Adjutorium' scheint die Konnotation ,Hilfe in kriegerischen oder militärischen Auseinandersetzungen' zu haben.

15. Si aliquis pro sua culpa ejectus fuerit, ab alterutra civitatum, illum altera civitas, postquam per patentem literam illius civitatis mandatum fuerit, servare non debet ulterius ullo modo.

= 15. ,Wenn einer durch eigene Schuld aus einem der beiden Gemeinwesen verbannt worden ist, darf das andere Gemeinwesen jenen nicht auf irgendeine Art länger schützen, nachdem es durch offenen Brief jenes Gemeinwesens benachrichtigt worden ist.'

16. Si aliquis ex civitatibus quemquam extra juvare voluerit, si Burgensis est, debet suam resignare prius burgensiam, et se cum uxore, liberis ac tota familia de civitate trahere, nec intrare, donec gwerra pacificata fuerit, si autem est hospes residens, recedere similiter, nec redire debet similiter, ut Burgensis, nisi juvarent per consilium consules sue civitatis, et qui contra hoc faceret, ipse ac tota res ipsius intus et extra tenentur facere indemnem illum, cui damnum accideret occasione adjutorii antedicti, et si non haberet, unde emendaret, Scultetus suus capere debet ipsum et detinere debet, donec damnificato fuerit satisfactum.

= 16. ,Wenn jemand aus den Gemeinwesen einem außerhalb [des Territoriums des fraglichen Gemeinwesens] [bei einem Streit militant] zur Hilfe kommen will, so muss er, falls er Bürger ist, zuerst seine Bürgerschaftszugehörigkeit niederlegen, und zusammen mit seiner Gattin, den Kindern und der ganzen Familie aus dem Gemeinwesen fortziehen und darf nicht zurückkehren, bis dass die Fehde (Streitigkeit) beigelegt ist. Wenn er aber [dort] wohnender Gast ist, muss er gleichermaßen weichen und darf gleichermaßen nicht wieder zurückkommen, wie wenn er ein Bürger [wäre], wenn nicht die Räte (*consules*) seines Gemeinwesens [ihn] per Rat(sbeschluss) unterstützen würden. Und wer dagegen handelt, der selbst und dessen selbiger und ganzer Besitz werden innerhalb und außerhalb [des Territoriums] festgehal-

ten, um denjenigen zu entschädigen, dem Schaden aus der Situation des vorher genannten [militanten] Beistands heraus zustößt. Und wenn er das nicht hat, woraus er [den Schaden] wieder gutmachen machen kann, so muss sein Schultheiß ihn gefangen nehmen und festnehmen, bis dass dem Geschädigten Genugtuung geschehen ist.⁶

Kommentar:

Diskussion der Terminologie: ‚juvare‘ = ‚rechtlich oder militant helfen [bei einer Fehde]‘; ‚guerra‘ = ‚Fehde‘; ‚Consules‘ = ‚Räte‘ (in Funktion von Richtern?); cf. §6: ‚consilarii‘ = ‚Räte‘; §1: ‚consilium‘ = ‚Rat‘; handelt es sich um Synonyme? ‚Burgensia‘ = ‚citizenship‘ (Niermeyer 1977).

Die Betroffenen müssen mit ihren Ehefrauen und Kindern (liberi) und ihrer ganzen Familie die Stadt verlassen, wenn sie Auswärtige bei Fehden unterstützen. Anscheinend ist äußeren Einflüssen, insbesondere wenn sie gewaltsamer oder machtpolitischer Art sind, ein Riegel vorgeschoben.

17. In hac forma juramenti comprehensi sunt omnes dictis civitatibus attinentes¹⁸⁴ et ad stricti <sic!> juramento, qui contenti voluerint esse iuribus civitatum, et obedire civitatibus, pro ut juramento convenerunt invicem, et conditionibus expresserunt.

= 17. ‚In diese Form des Eides sind alle eingeschlossen, die den besagten Gemeinwesen zugehörig sind, und sie sind durch den Eid gebunden, weil sie mit den Gesetzen der Gemeinwesen zufrieden sein und den Gemeinwesen Folge leisten wollen, so wie sie mit Eid gegenseitig übereingekommen sind und sich für die Bedingungen deutlich ausgesprochen haben.‘

Kommentar:

Gültigkeit des Eides auf den Bündnisvertrag (inhaltlich die §§ 2-16): Er gilt für „alle“ (omnes), die einem der beiden Gemeinwesen angehören, d.h. für die Bürger. Nur erwachsene Männer? Auch für ‚Gäste‘ (hospes)?

Zwei Hypothesen:

‚Attinentes‘ und ‚adstricti‘ sind beide von ‚comprehensi‘ abhängig. Oder ‚comprehensi sunt‘ und ‚et adstricti‘ sind gleichgeordnet und durch den Operator ‚und‘ verbunden. D.h.:

1. An dieser Stelle wird der Sinn der Vereidigung erläutert bzw. definiert: Der Eid bindet an die Gesetze des Gemeinwesens und verpflichtet zum Gehorsam gegenüber dem Gemeinwesen. Der Eid stellt Einverständnis und gegenseitige Übereinkunft der Bürger aus den beiden Gemeinden Bern und Freiburg i. Ü. dar. Cf. § 2 hier.

2. Oder es wird von einem zweiten – zunächst rein hypothetischen – allgemeinen Eid geredet, der zusätzlich und unabhängig von der Vereidigung auf den angesprochenen Bündnisvertrag von 1271 ist: Der Eid auf den Bündnisvertrag gelte für alle, [a. die zu den zuvor genannten Gemeinwesen gehören] und b. die sich zuvor unter gegenseitiger Vereidigung auf einander dazu verpflichtet haben, die Gesetze des Gemeinwesens zu akzeptieren und dem Gemeinwesen Folge zu leisten in (politischen und richterlichen) Entscheidungen. ‚Conditionibus‘ sind wohl rechtliche oder verfassungsähnliche Bedingungen. Für die 2. Hypothese lässt sich vielleicht anführen, dass aktivische Perfektformen (‚convenerunt‘, ‚expresserunt‘ = 3.Pl.Perf. Ind. Akt.) gewählt wurden: eine Vereidigung, die in der Vergangenheit liegt. ‚...und es sind die durch den [jetzigen] Eid [auf den Bündnisvertrag] gebunden, die mit den Gesetzen der Gemeinwesen zufrieden sind..., so wie sie mit Eid gegenseitig übereingekommen sind...‘. ‚Qui‘ kann rein relativ oder auch kausal aufgefasst werden. Cf. PONS Wörterbuch für Schule u. Studium, Latein-Deutsch, Stuttgart 2007¹:759, „qui¹ (3)... Modus: während gew(öhnlich) im attr(ibutiven) Relativsatz der Ind(ikativ) steht, wird in folg(enden) Fällen der Konj(unktiv)

¹⁸⁴ F. Blatt, *Vademecum in opus Saxonis*: „attineo...2. c. dat.... Gertz M *attinere alicui = possidere attingo...*“ Cf. *Medieval Latin Lexicon*, Niermeyer (author).

gesetzt: ... **d**) kausal: da er...“. ‚Voluerint‘ = 3. Pl. Perf. Konj. Akt. (Navigium, Internet). *Allerdings ist auch §18 ins Perfekt gesetzt.*

18. Hec omnia et singula predicti sculteti, consiliiarii et dicte universitates de Fryburgo ac de Berno, juraverunt solemniter ac corporaliter ad sancta Dei, pro se et suis successoribus, se ac suos successores rata tenere ac bona fide observare in perpetuum, et predictum juramentum a dato presentium semper a decennio in decennium solemniter renovare.

= 18. ‚Dieses insgesamt und in den Einzelheiten haben die vorgenannten Schultheißen, die Räte und die besagten Gemeindeversammlungen von Freiburg und Bern feierlich und unter leibhaftiger Anwesenheit bei den Sakramenten Gottes für sich und ihre Nachfolger [bzw. Nachkommen als Erben] beschworen, nämlich dass sie und ihre Nachfolger [bzw. Nachkommen als Erben] [diese Punkte] für immer für gültig halten werden und in gutem Glauben beachten werden und den zuvor genannten Eid vom gegenwärtigen Datum an immer im Abstand von 10 Jahren feierlich erneuern werden.‘

Kommentar:

Scultetus = ‚Schultheiß‘, *consiliiarii* = ‚Räte‘, *universitates* = ‚Gemeinden‘ oder ‚Gemeindeversammlungen‘ als Beratungs- und Entscheidungsorganisationen der Bürger, terminologisch unterschieden von ‚civitas‘ (‚Gemeinwesen‘) und von den ‚Räten‘; *a decennio in decennium* = ‚von 10 Jahren zu 10 Jahren‘; *iuramentum renovare* = ‚den Eid erneuern‘. *Successores* = mein Deutungsvorschlag: ‚Nachfolger (im Amt) bzw. Nachkommen (leiblich u. erbberrechtigt)‘; im Deutschen müssen beide Komponenten mit ‚bzw.‘ spezifiziert werden. ‚Erbberrechtigte Nachkommen‘ heißt wohl auch ‚freie Nachkommen‘. Cf. Niermeyer 1976: *successio* = ‚parentage, lineage‘ u. Ä. Freiburg (i. Ü.) = Fribourg.

19. In predictorum quoque omnium et singulorum testimonium et robur perpetuum, predicti sculteti, consiliiarii dicteque universitates sigilla sua communia huic litere appenderunt. Datum in Ecclesia Nuwinecga, feria quinta post dominicam Quasimodo geniti, anno Domini millesimo ducentesimo septuagesimo primo.

= 19. ‚Zum ewigen Zeugnis und in Bekräftigung auch von den vorgenannten [Vorschriften] insgesamt und im Einzelnen haben die vorgenannten Schultheiße, die Räte und die besagten Gemeindeversammlungen ihre gemeinsamen Siegel diesem Dokument angehängt. Ausgestellt in der Kirche Neueneegg, am 5. Tag (= Donnerstag) nach dem Sonntag nach Ostern (= Weißer Sonntag), im Jahre des Herrn 1271.‘

Kommentar:

‚*Quasimodo geniti*‘: mittelalterlicher Eingangsvorsatz, Beginn des 1. Petrus-Briefes (Dom. I post pasc., in albis) = ‚Weißer Sonntag‘. Cf. Internet [Grotefend Glossar] und [Stichwort: Mittelalterlicher Kalender; de.wikipedia.org.]. ‚*Universitas*‘ = ‚Bürgergemeinde‘, ‚Versammlung der Bürger‘. Neueneegg: zw. Bern und Fribourg gelegen.

5.2 Der Bündnisvertrag zwischen Freiburg i. Ü. und Bern 1271

Bern ist 1191 als Stadt von Berthold V von Zähringen gegründet worden. Die Echtheit der *Urkunde* über die Reichsfreiheit von Bern wird angezweifelt. Auf die *Tatsache* der Reichsfreiheit wird im Verfassungsvertrag hingewiesen.

Der Verfassungsvertrag zwischen Freiburg i. Ü. und Bern weist folgende Merkmale auf:

1. Vereidigt werden alle (erwachsenen) Bürger, wahrscheinlich nur Männer, und zwar auf das Bündnis bzw. den Verfassungsvertrag. Im Text ist, falls es sich nicht lediglich um eine Definition des Eides handelt, womöglich von einem zweiten, allgemeinen und gegenseitigen Eid auf das jeweils entsprechende Gemeinwesen und seine Gesetze die Rede.

[§13 und s. auch §17: ‚in diese Form des Eides [sc.: auf diesen Vertrag] sind alle eingeschlossen, die den besagten Gemeinwesen angehören und durch den Eid gebunden sind, weil sie zufrieden sein wollten mit den Gesetzen der Gemeinwesen und den Gemeinwesen Folge leisten wollten, wie sie durch Eid gegenseitig übereingekommen sind und sich deutlich für die (entsprechenden) Bedingungen ausgesprochen haben].

2. Der Eid ist alle 10 Jahre zu erneuern.

3. Die Verfassung gelte ewig. Der Ewigkeitsbegriff wird als potentielle Dauer der Selbstständigkeit des politischen Systems erklärt.

4. Im Mittelpunkt des Verfassungsvertrags steht die Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfe bei der Verteidigung von Leib, Leben und Besitz sowie Beratung und Rechtsfindung dazu. Gleiches Recht gelte in beiden Gemeinwesen.

5. Für die Pfändung werden deutliche Regeln aufgestellt. Pfändung ist nur möglich, wenn es sich um den Schuldner oder Gläubiger direkt handelt. Dafür sind im Zweifelsfall zwei Zeugen und eine richterliche Entscheidung notwendig.

6. Eine Reihe von Regelungen sind politischer Art: Wenn z.B. im Fall gegenseitiger Hilfe Sachschaden entstanden ist und die Schadensregulierung durch eines der beiden Gemeinwesen im Verzug bleibt, so sind dessen offizielle Amtsvertreter (Schultheiß und Räte) gehalten, sich in der andern Bürgerschaft als Garanten für die Schadensregulierung aufzuhalten. Die §§ 6 u. 10 betreffen Rechtsprobleme und Vergehen, die jeweils das andere Gemeinwesen implizieren.

7. Die politischen Funktionen eines *Dominus* („Herr“) bzw. eines *Defensor* („Verteidiger“) sind eingebunden: sie können durch einstimmigen oder mehrheitlichen Ratsbeschluss ihres Gemeinwesens in ihren Forderungen gegenüber dem andern Gemeinwesen unterstützt werden. Der Frieden muss innerhalb eines halben Jahres hergestellt sein (?) und dies bildet die Voraussetzung für eine Konfliktregulierung, die das Gemeinwesen mit den Vertretern des andern Gemeinwesens, dessen *Dominus* und *Defensor*, aushandelt (§3, Hypothese 2). Die Funktionen eines *Dominus* (= *Scultetus* = „Schultheiß“) sind wohl als *vogtelich* aufzufassen. *Alternative Deutung*: Fehlt die Unterstützung des Rates für seinen *Dominus* bzw. *Defensor*, dann kann das Gemeinwesen – nach Ablauf der halbjährigen Frist – direkt mit den Vertretern des andern Gemeinwesens über den Schaden übereinkommen (§3, Hypothese 1).

8. Keines der beiden Gemeinwesen darf jemanden, der das Gemeinwesen, die Burg oder die Verteidigungsanlage „besitzt“ oder dem das anvertraut ist, ohne Zustimmung des andern Gemeinwesens als Bürger oder Eidgenossen aufnehmen. Keines der beiden Gemeinwesen darf ohne Zustimmung des andern Gemeinwesens neue Bündnisse abschließen.

9. Bei Tod eines *Dominus* („Herr“) oder *Defensor* („Verteidiger“) des einen Gemeinwesens ist eine Neuwahl jeweils an die Zustimmung des anderen Gemeinwesens gebunden.

10. Verlust des Bürgerrechtes in einem Gemeinwesen gilt – nach öffentlicher Bekanntgabe – auch in dem andern Gemeinwesen.

11. Unterstützung für Personen außerhalb des Gemeinwesens – gemeint ist wohl bei Streitigkeiten bzw. Fehden – zieht den Verlust des Bürgerrechtes und des Wohnrechtes innerhalb der betreffenden Gemeinwesen nach sich. Die gesamte Familie muss in dem Fall auf ihr Bürgerrecht verzichten und die jeweilige Stadt verlassen.

12. Die städtischen Institutionen üben – wie Adelherrschaften – die rechtliche Souveränität von *Zwang und Bann* aus, d.h. der Strafverfolgung und Gefangennahme sowie der Aberkennung des Bürgerrechtes bzw. der Verbannung und ihrer Aufhebung.

Der Verfassungsvertrag ist in der Zeit des *Interregnums* abgeschlossen worden. Die historischen Komplikationen der Entstehung der Eidgenossenschaft(en) ergeben sich aus der Tatsache, dass *Graf Rudolf von Habsburg*, der der *Defensor* von Bern („defensio domini R. Comitatus de Habsburc“) bei Abschluss des Verfassungsvertrages ist, 1273 zum deutschen *König* ge-

wählt wird. Kg. R. lässt die reichsunmittelbaren Besitzungen Kaiser Friedrichs II einkassieren und missbraucht seine Amtsposition zum Ausbau persönlich-dynastischer Vorteile: er macht seinen Bruder, einen belehnten Grafen, zum Reichsfürsten (Hzg) und versucht, die Kaiser- bzw. Königswürde für seine habsburgische Linie vererblich zu machen.

5.3 Der Modellcharakter des Bündnisvertrags von 1271

Zusammen mit dem Vertrag zwischen Bern und dem Hasli-Tal (1275) kann dieses Bündnis zwischen Bern und Freiburg i. Ü. (1271) als *Studien-Modell für politische und rechtliche Organisation in der frühen Schweiz* dienen.

Das Bündnis von 1271 ist *in der Zeit des Interregnums* abgeschlossen worden, das Bündnis von 1275 *unmittelbar danach*. Beide Fälle zeigen uns beispielhaft:

- a) den Versuch, die *politische Autonomie* zu erhalten und zu sichern;
- b) den Versuch, *Existenz* als Leib und Leben und in Form von Besitz *rechtlich zu regulieren* und zu sichern.

Beide Verträge stehen in einer sozialen **Tradition gleichen Ursprungs**:

- (1) Die *gegenseitige Vereidigung* [§2, §18].
- (2) Die *Vereidigung auf einen Vertrag bzw. ein verfassungsrechtliches Dokument*.
- (3) Die *periodische Erneuerung der Vereidigung* (Vertrag von 1271).
- (4) Die *ewige Gültigkeit des Vertrages*.
- (5) Die *rechtliche Regulierung der Pfändung*. Rechtlich unkontrollierte Pfändung ist offensichtlich ein Instrument willkürlicher politischer Herrschaft.
- (6) *Teilnahme und Stimmberechtigung der gesamten erwachsenen [männlichen] Bevölkerung in der Bürger- od. Landsgemeinde*: Im Vertrag von 1271: *omnes* = ‚alle [sc. freien Bürger]‘ werden vereidigt; *scultetus* [Schultheiß], *consules* [Räte] und *universitas* [Versammlung der Bürgergemeinde] werden terminologisch unterschieden. Im Vertrag von 1275: *universitas* [Bürgergemeinde als Versammlung] wird von *consules* [Räten] neben *scultetus* [Schultheiß] im Fall der Stadt Bern unterschieden; die Gemeindeversammlung bzw. Landsgemeinde des Hasli-Tals wird *communitas*, das Gemeinwesen (Stadt oder Talschaft) als Korporation wird im Vertrag von 1271 *civitas*¹⁸⁵ genannt.
- (7) Politische Vorschriften im Vertrag von 1271 zur *Regelung von Herrschaft*: Die Positionen von *Dominus* und *Defensor* (im Interregnum), ihre *Funktionen*, die *gegenseitige Zustimmung der beiden Gemeinwesen (d.h. Schultheiße, Räte und Bürgerversammlungen) bei Nachfolge in diesen beiden Positionen*.

(8) Der *Ewigkeitsbegriff* wird politikphilosophisch im Vertrag von 1271 vertieft: er wird als *Überlebensdauer und Überlebensfähigkeit als selbstständiges politisches Gemeinwesen* verstanden. Diese Explikation widersteht Trivialisierungsversuchen.—

Beide Verträge sind zunächst ein Modell zum Studium von Dokumenten zur *Kommunalisierung* und zur *Bürger- bzw. Landsgemeinde*. Sie sind darüber hinaus auch ein *Modell für die inhaltliche Rekonstruktion* der Handlungsgewohnheiten, der Institutionen und des sozialen Kontextes, die für das Verständnis der Bundesbriefe (1291, 1315, 1332) grundlegend sind. Dieses ergibt sich aus der Zugehörigkeit der frühen Verträge Berns und der Waldstätter Bundesbriefe zu einer *gemeinsamen Tradition*, deren Merkmale soeben aufgeführt wurden. Diese Gemeinsamkeit in der Tradition beruht auf der *Teilnahme aller Freien und ihrer Organisation als Versammlung* („universitas“) *im Sinne der* (tatsächlichen oder angestrebten) *Reichsunmit-*

¹⁸⁵ Blickle weist darauf hin, dass auch Schwyz als Gemeinwesen in frühen Dokumenten *civitas* genannt wird.

telbarkeit für Bern, Freiburg i. Ü., Uri, Schwyz (und Unterwalden spätestens ab 1309¹⁸⁶). Daran ändert die Politik Habsburgs nichts, diese Reichsfreiheiten im Einzelfall zu bestreiten bzw. zu bekämpfen. Der Vertrag von 1271 berichtet die *periodische Erneuerung der gegenseitigen Vereidigung für alle erwachsenen Männer im Abstand von 10 Jahren*. Ich gehe von dem Text dieses Vertrages bzw. Bündnisses aus. Bei dem BB 1291 wird eine Erneuerung eines Eides auf ein Bündnis erwähnt. Ob es sich dabei auch um eine *periodische* Erneuerung der Vereidigung oder nur um den *Neuabschluss* des Vertrages (mit entsprechenden Änderungen) handelt, bleibt offen. Die Dokumente der Landsgemeinde sind anfangs zumindest in Schwyz ab 1291 beeidigt. Cf. I.

Darüber hinaus zeigen die fraglichen Dokumente ein bemerkenswertes Politik-Verständnis. Aus der Situation *ungeklärter Legitimation zur königlichen Oberherrschaft* (Interregnum und Doppelwahl von Königen 1314) werden eine neue politische Philosophie und Praxis entwickelt: die kommunale Selbstorganisation und gesamtkommunale Partizipation (Männer); die Landsgemeinde als Rechtsaufsicht und als gesetzgebende Organisation.

Die Frage der sog. *Verschriftung* ist unmittelbar verknüpft mit der Notwendigkeit, zu dokumentieren, rechtlich zu regulieren und zu beweisen, insbesondere im Angesicht willkürlicher und betrügerischer Herrschaft. Diesen Weg – die Protokollierung bzw. Dokumentierung von selbstorganisatorischen Beschlüssen – sind die Bürger- bzw. Landsgemeinden in der Inner- schweiz (und auch außerhalb) sehr früh gegangen. Ständige Versuche des Betrugs an einer *schriftunkundigen* Bevölkerung in Arbeit und Landbesitz sind vergleichsweise z.B. für Guatemala u. Ä. als Anlass für Aufstand, Bürgerkrieg bzw. Militäraktionen belegt.

Ein Vergleich zwischen Bern – Fribourg/Freiburg i.Ü. und Waldstätten sei kurz angedeutet.

BERN-FRIBOURG 1271

Gemeinwesen (*civitas*)
Stadt

Ämter u. Organisation: *scultetus* (,Schultheiß'); *consilium/consules* (,Rat', ,Räte'); *universitas burgensium* (,Bürger- versammlung').

Partizipation: <i>Alle [erwachsenen Männer] (iuramento = durch Eid), die Bürger sind.</i>

Amtsperiode: <i>nicht erwähnt; in Städten i.A. kürzer als in den Waldstätten.</i>

Externe Schützer: *dominus* (,Herr' = ,Schultheiß'); *defensor* (,Verteidiger').

URI 1231, SCHWYZ 1240, UNTERWALDEN 1309 (bzw. 1240)

Gemeinwesen
Tal (*vallis*) bzw. ,Land' (BB 1315)
(*universis hominibus in valle Uraniae = ,allen Männern im Tal Uris', universitatem = ,Landsgemeinde' [1231]; universis hominibus vallis in Swites = ,allen Männern im Tal Schwyz' [1240]; universis hominibus in valle Vnderwalt = ,allen Männern im Tal Unterwalden' [1309].*

Amt u. Organisation: *minister* (,Ammann'); *universitas* (,Landsgemeinde') [1274].
Womöglich zunächst kein Rat (?), aber mehrere gewählte Richter.

Partizipation: <i>Alle erwachsenen Männer (über 16 J.) [BB 1351 Zürich; Anrede in beiden Freiheitsbriefen 1231 & 1240]</i>
--

Amtsperiode: <i>nicht erwähnt; Tagung mindestens 1x im J. [rekonstruiert]</i>

Externe Schützer: *keine in den Waldstätten? Hier liegt womögl. ein Schlüssel für*

¹⁸⁶ Cf. Anhang 7 für eine alternative Rekonstruktion.

Nur im Interregnum (an Stelle eines Reichsvogts)?

Polit. Abhängigkeit bei Königswahl:
Bern: rex vel imperator (direkt abhängig vom ‚König‘ oder ‚Kaiser‘)
Freiburg: unbestimmt

Selbstorganisation: *Gesetztes Recht; Verbannung u. ihre Aufhebung.*

Polit. Autonomie: *Gegenseitige Zustimmung von Rat und Gemeindeversammlung bei Nachfolge „Externer Schützer“ nötig.*
Polit. Gleichgewicht: *Bürgerrecht für Machtinhaber in einer der beiden Städte an Zustimmung der andern Stadt gebunden.*

Zustimmungsregelungen: *Unterstützung f. externen Dominus od. Defensor; Fristenregelung; direkte Regulierung*
Territorialcharakter: *urban (Stadt)*
Stadtrecht & Bündnis

differentielle Entwicklung.

Polit. Abhängigkeit: *Waldstätten im BB 1332 nur König bzw. Hl. Römisches Reich. BB 1315: wahrscheinl. Hl. Röm. Reich angesichts der Reichsfreiheit von 1309 u. der Doppelwahl von 1314 (bis 1323 Huldigung gegenüber König Ludwig IV offengelassen).*

Selbstorganisation: *Gesetztes Recht; Verbannung u. ihre Aufhebung [1291] usw. Landbesitz [1294]; Nutzung kommunalen Landes; Rechtsprechung [1339ff.];*

Polit. Autonomie: *Genehmigungspflicht f. jegliche Eide/Huldigungen gegenüber Auswärtigen od. für Verhandlungen mit Auswärtigen; Dienstleistungsverbot gegenüber ungerechter Herrschaft (BB 1315); Abstimmung u. Zustimmung der andern Gemeinwesen bei Krieg (BB 1332).*

Herrschafts- u. Dienstleistungsbegriff kritisch definiert: *BB 1315; Verteidigung ‚gegen Herren‘ (Adelsherrschaft), Kriegsfall [BB 1332]*
Territorialcharakter: *ländlich (Tal)*
Recht der „Länder“ & Bündnis

5.4 Ein Vorgänger: Ewiges Bündnis zwischen Bern und Freiburg i.Ü. 1243.

Murten, 1243 November 20.

Lateinisch: Fuentes rerum Bernensium II. 241.

Aus: Oechsli, Quellenbuch, 1893:193. Deutsche Übersetzung von Oechsli.

Alle, welche diesen Brief einsehen, mögen wissen, daß die Bürger von Freiburg und von Bern die eidliche Verbindung, durch welche sie sich verbündet hatten, sowie sie es auch auf ewig zu sein wünschen, einträchtig in folgender Weise erneuert haben: 1) Daß, so lange die beiden genannten Städte dauern können, sie verpflichtet sind, einander gegenseitig zum Schirm ihrer Rechte und rechtmäßigen Besitzungen gegen alle, die sie darin beunruhigen, mit Rat und Hilfe beizustehen, wobei sie niemanden ausnehmen, als ihre Herren allein, und dies in folgender Weise: Wenn etwa zwischen einem der Herren und der andern Stadt Zwietracht ausbräche, soll die Stadt des erstern auf alle Weise in guten Treuen auf ihren Eid dahin streben, daß dieselbe Zwietracht beigelegt werde; wenn sie dies trotz unablässiger getreulicher Arbeit nicht erreichen kann, so ist ihr gestattet, ihrem Herrn beizustehen, dergestalt jedoch, daß sie verpflichtet ist, dies 14 Tage vorher der andern Stadt anzusagen, und ihr innerhalb dieser Frist keinerlei Schaden zufügen darf; nach Verfluß derselben kann sie jedoch im Verein mit ihrem Herrn zur Schädigung der andern ausziehen. ... Wenn der Friede hergestellt ist, sollen die [beiden] Städte selbst innerhalb 14 Tagen zusammentreten und diejenige, welche die andere geschädigt hat, soll ihr alles, was sie von der andern innehat oder [worin sie dieselbe] in irgend einer Weise [geschädigt hat], mit Geld ersetzen. 2) Und in dieser eidlichen Verbindung haben sie alle ihnen eidlich Verpflichteten einbegriffen, die am Burgrecht der [beiden] Städte festhalten wollen; und denen, welche anders wollen, dürfen sie nicht beistehen, da sie niemanden im Unrecht begünstigen wollen. 3) Keine von den beiden Städten darf einen Frei-

herrn als Bürger annehmen oder ein Bündnis eingehen ohne Zustimmung der andern. 4) Wenn eine von ihnen die andere bei irgend einem Anlaß geschädigt hat, soll die geschädigte dies nicht rächen, sondern bei der andern ihre Klage vorbringen; wenn dies daselbst nicht ins Reine gebracht werden kann, sollen die Ratsmänner der [beiden] Städte Mitte Weges zusammentreten, um daselbst die Entscheidung nach Recht oder durch einen angemessenen Vergleich nach Gutdünken zu fällen; und was sie auch in dieser Sache beschließen, das soll von den Parteien unverbrüchlich beobachtet werden. 5) Von keiner Stadt soll der andern ein Pfand weggenommen werden, weil daraus leicht Zwietracht entstehen könnte. Wenn einer aber eine Ansprache hat, soll er dieselbe bei der andern Stadt anbringen; und wenn er da in betreff dieser Angelegenheit binnen drei Tagen das Recht nicht erlangen kann, dann ist ihm, wenn er nach seiner Rückkehr das vor seinem Richter mit zwei Zeugen, seinen Mitbürgern, beweisen kann, die Erlaubnis zu gewähren, daß er, um sein Recht zu erlangen, in angemessener Weise ein Pfand nehme und dies in rechtmäßigem Gewahrsam halte. 6) Die Bürger beider Teile sollen in beiden Städten gleiches Recht haben, ausgenommen darin, daß die Bürger der einen Stadt in der andern Zoll bezahlen und dem Richter für Buße und Strafe, wenn sie solche verdient haben, Kautions leisten sollen. 7) Wenn einer der beiden Städte an Personen oder Gütern durch Brand oder Raub oder in irgend einer Weise Schaden zugefügt wird, soll diejenige, welcher die Beschädigten näher gelegen sind, auf ihren Eid, in guten Treuen, auf welche Weise immer und wie bald sie es vermag, an denselben Rache nehmen; wenn sie das aber nicht auf irgend eine Weise vermag, sollen beide Städte, so rasch als sie können, zusammentreten, um auf dem Wege das, was sie in dieser Sache zur Vergeltung und zu ihrem Nutzen und ihrer Ehre anordnen können, mit ganzer Anstrengung, getreulich und unverzüglich vorzunehmen. 8) Alle aber, welche zu den vorgenannten Städten gehören und an ihren Rechten teilhaben wollen, sollen, wenn sie den vorgenannten Eid noch nicht geleistet haben, diesen Bund mit ihrem Eide getreulich zu halten [versprechen und] von zehn zu zehn Jahren [den Schwur] erneuern und bekräftigen. Zu dessen Bezeugung und zur Bekräftigung dieses auf ewig gültigen Bundes wird gegenwärtiger Brief mit den Siegeln derselben Städte bekräftigt. Gegeben zu Murten, im Jahr der Gnade 1243, am Freitag nach dem achten Tage nach Martini.

*Kommentar E.H.: Pkt. 8 [„alle... welche zu den vorgenannten Städten gehören und an ihren Rechten teilhaben wollen“] zeigt, dass **Bündnisvertrag und Vereidigung darauf für alle Bürger gilt**, die zu den genannten Städten gehören. Schon für diese frühe Zeit (1243) ist die Erneuerung bzw. Wiederholung der Vereidigung alle 10 Jahre als Vorschrift fixiert. Dieses Datum führt uns zu der Überlegung, ob die Landsgemeinden, wie sie uns in den reichsfreien Waldstätten (zumindest Uri und Schwyz) in den Freiheitsbriefen von 1231 bzw. 1240 entgegen treten, schon ähnlich wie hier Bern und Freiburg i. Ü. in Mitgliedschaft, Vereidigung und ihrer periodischen Wiederholung verfasst waren.*

Anhang 6: Regesten relevanter Dokumente zur Innerschweiz

Übersicht: 6.1 Freiheitsbriefe für Uri (UR), Schwyz (SZ) und Sarnen/Unterwalden (UW) [1231, 1240] / 6.2 Bestätigung der Freiheiten, Rechte, Privilegien für UR, SZ, UW [1274-1328] / 6.3 Schlacht bei Morgarten / 6.4 Habsburgische Güter u. Eigenleute fallen ans Reich [1316 u. 1324] / 6.5 Bedrohung von Waldstätten durch Habsburg u. Waffenstillstandsschlüsse; Schutzbündnisse [1318-29] / 6.6 Fragwürdige Regesta (habsburgisch) / 6.7 Rechtes Verhalten von Vögten gegenüber der Bevölkerung inkl. Bediensteten / 6.8 Dokumente zu Werner v. Homberg / 6.9 Weiterer Verlauf der Auseinandersetzungen zw. der auton. Innerschweiz u. den Habsburgern... bis z. Sempacher Brief 1393.

Regesten der Dokumente von 1231 (Freiheitsbrief für Uri) bis 1332 (Bündnis von Uri, Schwyz, Unterwalden mit Luzern)

Die Quellen sind nach den „Regesta Imperii“ (RI) aus dem Internet zitiert. „Überl(ieferung)“ u. „Publ(ikation)“ werden stark verkürzt zitiert, in der Regel bis Tschudi (Reinschrift). Im Einzelfall werden auch Einträge aus dem „Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ (QW) zitiert.

Auflistung von Dokumenten zu den Auseinandersetzungen zw. Habsburg und den Waldstätten 1333 bis zu den Bündnissen von 1351-53 und bis 1393.

Nach dem „Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ (QW), den „Regesta Imperii“ (RI) u. R. Durrer 1910.

6.1 Freiheitsbriefe für Uri und Schwyz

Freikauf der Leute von Uri / Reichsunmittelbarkeit [1231, Hagenau]

Heinrich (VII). / Fundstelle/Zitat: RI V 1,2 n. 4201 (Uri)

1231 mai 26 Hagenowe

schreibt den leuten gemeinlich im thal Uri dass er sie losgekauft und ausgenommen habe aus dem besitz des grafen R. von Habsburg, verspricht ihnen sie nie vom reiche zu veräussern, und ermahnt sie wegen der von ihnen zu entrichtenden bede nach dem zu thun was ihnen Arnold de Aquis von seinetwegen eröffnen wird. Tschudi Chron. Helv. 1,125. Herrgott Gen. 2,239. Huillard 3,463. Mém. de la Suisse Rom. 2,396. Wyss Abtei Zürich 70. – Vergl. Huber Die Waldstätte 49. Anzeiger für Schweiz. Gesch., N. F. 10,132, wo Meyer v. Knonau das mit den streitigkeiten des königs mit dem grafen Albert von Habsburg in verbindung bringt. -- Eine gleichlautende ausfertigung für Unterwalden bei Businger Gesch. von Unterw. 1,435 soll auf keinem original beruhen, sondern durch den herausgeber dem brieft für Uri willkürlich nachgebildet sein.

Dazu Anm. E.H.: Siehe Tschudi 1734:125: „des Königs Anwalt in die dry Waldstett bracht jedem Land... glichlutende / wann das in jedem Brief des Lands Namen der Er gehört benämpt ward...“ Dieses findet keine Bestätigung in den Bestätigungen Kg. Heinrichs VII von Luxemburg oder Kg. Ludwigs von Bayern. Auch Karl IV bestätigt den Freiheitsbrief von 1231 zunächst nur für Uri [cf. Schmid 1788/I:240-241 u. 180, Anm. b) Wortlaut der Bestätigung 1353; der Brief 1231 für Uri wird bei Schmid offensichtlich nicht unabhängig von Tschudi in seiner Existenz bestätigt; es handelt sich um eine Kopie von Tschudis dtsch. Übersetzung eines latein. Originals]. –

Überl.: Zentralbibliothek Zürich, Tschudi, Chronik (Utograph).—Kopie.—Druck: Tschudi, Chron. I, 124a; Urk. Zürich I, Nr. 467. Cf. nbdig-57171_2.pdf [B86-87].

Lat. Text [QWI/1:152]:

Heinricus, dei gratia Romanorum rex etc. semper augustus, fidelibus suis universis hominibus in valle Uraniae constitutis, quibus praesens litera fuerit ostensa, gratiam suam et omne bonum. Volentes semper ea facere, quae ad vestrum commodum vergere poterunt et profectum, et ecce vos redemimus et exemimus de possessione comitis Rudolphi de Hausburc promittentes vobis, quod vos numquam a nobis vel per concessionem seu per obligationem alienamus, sed semper vos ad usus nostros et imperii manutenere volumus et fovere. Monemus igitur universitatem vestram sincerissimo cum affectu, quatenus super requisitione nostrae precariae et solutionis credatis et faciatis, quae fidelis noster Arnoldus de Aquis vobis dixerit vel iniunxerit faciendum ex parte nostri, ut promptam vestram fidelitatem debeamus commendare, quia ipsum ad vos ex providentia consilii nostri duximus destinandum, Datum apud Haginow VII. kal. Iunii indictione quarta.

Ergänz. n. Tschudi 1734:125a; nbdig-57171_2.pdf (E.H.): Circumscriptio Orbis Sigilli / <Kreuzzeichen> Henricus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus. / Interius Dux Sueviae. = ‚Umschrift des (äußeren) Siegelkreises / Kreuz / Heinrich, von Gottes Gnaden König der Römer, alle Zeit Mehrer des Reiches. / Innen: Herzog von Schwaben‘. Woher? Fehlt in QW! (E.H.).

Dtsch. Übers. von Oechsli, Quellenbuch, S. 63, zit. bei Blickle 1990:71, Anm. 42:

„Heinrich, von Gottes Gnaden König der Römer und allezeit Mehrer des Reiches, seinen Getreuen, sämtlichen im Thale Uri wohnhaften Leuten, denen der gegenwärtige Brief erzeigt wird, seine Gnade und alles Gute! Des Willens, allezeit das zu thun, was zu eurem Nutzen und Vorteil dienen kann, haben wir euch hiermit von dem Besitze des Grafen Rudolf von Habsburg losgekauft und gefreit und versprechen euch, dass wir euch niemals weder durch Verleihung noch durch Verpfändung von uns veräussern, sondern euch stets zu unsern und des Reiches Diensten handhaben und schirmen wollen. Wir ermahnen daher eure Gemeinde mit aufrichtigster Zuneigung, dass ihr in Betreff der Einforderung unserer Vogteisteuer und ihrer Bezahlung glaubet und thut, was unser Getreuer Arnold von Aa [de Aquis?] euch in unserm Namen sagen und zu thun heissen wird, auf dass wir eure bereitwillige Treue loben dürfen, weil wir ihn mit Vorwissen unseres Rates zu euch abzuordnen für gut befunden haben. Gegeben. Zu Hagenau am 26. Mai in der vierten Indiktion.“

Anm. Blickles: „Die lateinische Vorlage hat für die zentralen Begriffe folgende Benennungen: für Gemeinde ‚universitas‘; für Vogteisteuer ‚requisitio nostrae precariae et solutionis‘. Vogteisteuer ist folglich eine sehr prononcierte und interpretierende Übersetzung.“

*Anm. E.H.: Cf. ‚Precarius‘ in: Niermeyer 1976:825ff. Das Dokument ist adressiert an: ‚fidelibus suis universis hominibus in valle Uraniae constitutis‘ = ‚(an) seine Getreuen [eine Qualifizierung], allen Männern bzw. Leuten [eigentliche Adressaten], die im Tal von Uri ansässig sind [Lokalisierung als Teil der Adresse]. Autor / Absender: ‚semper augustus‘, w.: ‚alle Zeit erhaben‘, hat im Mittelalter in Deutschland die Bedeutung: ‚alle Zeit Mehrer des Reiches‘. ‚Universitas‘ (‚Gemeinde‘) ist m.E. als ‚Landsgemeinde‘ im originären und historischen Sinn aufzufassen, da von „allen Männern des Tals (von Uri)“ und von „glauben und tun“ (als aktivem Handeln) die Rede ist. Der Satz „wir ermahnen daher eure Gemeinde... dass ihr glaubet und thut“ zeigt wohl eine selbstverwaltende Organisation bzw. ihre Versammlung, die als **relativ eigensinning und autonom erwartet** wird. Cf. Kg. Heinrichs VII Verbotsschreiben 1234 (C., Anm.).*

Freiheitsbrief für die Leute von Schwyz [1240, Faventia]

Friedrich II. / Fundstelle/Zitat: RI V 1,1 n. 3155 (Uri)

1240 dec. 00 in obsidione Faventie

schreibt allen leuten im thal Schwitz wie er durch ihre briefe und boten mit wohlgefallen vernommen dass sie als freie leute seine und des reichs herrschaft erwählt haben, und nimmt sie in dessen folge in seinen und des reichs besondern schutz, dergestalt dass sie niemals von demselben veräussert werden sollen. Literis et-- maneatis. Tschudi Chron. Helv. 1,134. Huill. 5,1072. Guillimann De reb. Helveticor. 292. Mem. et doc. de la Suisse Rom. 2,397. Or. zu Schwyz; vgl. Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1873 nr. 2. -- Die gleichlautenden ausfertigungen für Uri bei Schmid Gesch. von Uri 1,212 und für Unterwalden bei Businger Geschichte von Unterw. 1,436 sind nach einer mir von Kopp im oct. 1846 gemachten mündlichen mittheilung dem obigen briefe willkührlich nachgebildet. Näheres darüber [in Kopp Reichsgesch. 2^a,327. Huber Waldstaette 53.]

Anm. E.H.: Tschudi schreibt 1734:135: ‚Dero von Uri und Underwalden Briefe lutend mit dem Datum und allem Innhalt von Wort zu Wort / wie obbegriffen / wann daß in dem einen universis hominibus Vallis in Uri fidelibus suis, im andern universis hominibus Vallis in Un-

dervvalden fidelibus suis gemeldet wird'. In Uri möglicherweise verbrannte oder in Unterwalden womöglich entfernte Urkunden (cf. Anh. 7) gelten bei den pro-österreichischen Historikern als nicht existent. **Es sind beide Hypothesen zunächst beizubehalten** (ursprüngliche Existenz vs. Nicht-Existenz des Freiheitsbriefs 1240 für Uri bzw. Unterwalden)¹⁸⁷, wobei die Nachricht bei Tschudi ein Gewicht hat. Cf. **Kg. Ludwigs Bestätigung der Freiheitsbriefe [von 1240] im März 1316 für Unterwalden [dort Orig. + Kopie 1470 (Weißes Buch zu Sarnen, p. 217)] u. Uri** (letzteres n. Tschudi) u. Kg. Adolf von Nassaus Neuausstellung für Uri 1297. Es kann natürlich sein, dass Kg. Adolf 1297 bzw. Kg. Ludwig 1316 die entsprechenden Texte analog zu 1240 aufsetzen ließen (und nicht Tschudi).

Eintrag *QWI/1:197*:

1240 Dezember vor Faenza.

Kaiser Friedrich II. bezeugt den sämtlichen Leuten von Schwyz seine Befriedigung darüber, daß sie brieflich und durch Boten ihm ihre Ergebenheit erklärt und sich als freie Leute unter seine und des Reiches Fittige gestellt haben, nimmt sie in seinen und des Reiches Schutz, so daß er zu keiner Zeit sie seiner und des Reiches Herrschaft entfremden lassen wird, und gibt ihnen die Zusicherung seiner vollen Gnade und Gunst, wenn sie in Ergebenheit und Dienstwilligkeit gegen ihn verharren.

Staats-A. Schwyz, Nr. 12. – Orig.: Pg. 13,5/23,5 cm. Dorsualnotiz: „Kaysser Friderichs fryhaytt“. Thronsigel Ø 80 mm. Gebrochen an roten Seidenfäden. Ebenda Perg.-Kopie, gleichzeitig. – Druck: Tschudi, Chron. I, 134. Cf. nbdig-57171_2.pdf [B122] = Reinschrift; nbdig-57171_15.pdf [B105-107] = Urschrift.

Latein. Text (QWI/1:197):

Fridiricus, dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sicilie rex, universis hominibus vallis in Swites, fidelibus suis, gratiam suam et omne bonum. Literis et nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et devotione assumpta expositis et cognitis per eosdem, vestre pure voluntati affectu favorabili concurrimus et benigno, devotio-nem et fidem vestram commendantes non modicum de eo, quod zelum, quem semper ad nos et imperium habuistis, per effectum operis ostendistis sub alas nostras et imperii, sicut tenebami-ni, confug(i)endo tamquam homines liberi, qui solum ad nos et imperii¹⁸⁸ respectum debebatis habere. Ex quo igitur sponte nostrum et imperii dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur favoris et benevolentie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus recipientes vos sub nostra speciali et imperii protectione ita, quod nullo tempore vos a nostris et imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permit(t)emus, dantes vobis certitudinem, quod plenitudinem gratie et favoris, quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles, vos gaudeatis in omnibus assecutos, dummodo in nostra fidelitate et serviciis maneatis. Datum in obsidione Faventie anno domini M^oCC^o quadragesimo mense Decembri, xiiij^a, indictionis.

Deutsche Übersetzung von Eike Hinz:

„Friedrich, Kaiser der Römer von Gottes Gnaden, alle Zeit Mehrer des Reiches, König von Jerusalem und Sizilien, allen Männern des Tals in Schwyz, seinen Getreuen, seine Gnade und

¹⁸⁷ Cf. Stettler [nbdig-57171_3pdf] S.143*: „Es ist aber völlig unwahrscheinlich (!, E.H.), daß Kaiser Friedrich den Landleuten von Uri 1240 einen dem Schwyzer Text (...) entsprechenden Freibrief ausgestellt hat.“ Begründung? S. 144*: „Ein entsprechend dem Schwyzer Text für Unterwalden ausgestelltter Freibrief von 1240 ist völlig ausgeschlossen (!, E.H.); dennoch wurde den Landleuten von Unterwalden durch König Ludwig eine Urkunde dieses Wortlauts bestätigt.“ Begründung? Cf. Anh. 7.2 u. 7.3.

¹⁸⁸ Verschrieben für „imperium“ (Anm. HsGb. QW).

alles Gute! Nach Empfang der Briefe und Boten von eurer Seite und nach Darlegung und Bekanntgabe eures Übertritts zu uns und der eurerseits eingenommenen Ergebenheit, [wie vortragen] durch dieselben [Boten], stimmen wir eurer uneingeschränkten Bereitwilligkeit mit gewogener und gütiger Zuneigung zu. Dabei erwähnen wir lobend eure Ergebenheit und Treue, in nicht geringem Maß aus dem Grund, weil ihr den Eifer, den ihr stets uns und dem Reich gegenüber gehabt habt, durch Leistung im Kriegsdienst gezeigt habt. Ihr sucht Zuflucht unter unseren und des Reiches Fittichen, dementsprechend wie ihr [in eurer Stellung] erhalten wurdet, als freie Männer, die ihr nur uns und dem Reich Ehrerbietung entgegen bringen musstet. Aus diesem Grund habt ihr also aus freiem Antrieb die Herrschaft von uns und dem Reich erwählt. Wir nehmen eure Treue mit weit geöffneten Armen an; wir zeigen offen die uneingeschränkte Gewogenheit und das uneingeschränkte Wohlwollen für eure aufrichtige Zuneigung, indem wir euch unter unsern besonderen und des Reiches Schutz nehmen, dergestalt dass wir zu keiner Zeit zulassen, dass man euch aus unserer und des Reiches Herrschaft und Hand in fremden Besitz weggebe oder entferne, wobei wir euch die Sicherheit geben, dass ihr die volle Menge an Dankbarkeit und Geneigtheit, die ein wohlwollender Herrscher über die Untertanen und Getreuen ausschütten soll, genießen möget, in allem, was ihr erreicht habt, solange ihr in Treue zu uns und in [unsern] Diensten verharret.

Ausgestellt bei der Belagerung von Faenza, im Jahr des Herrn 1240, im Monat Dezember, im 14. Jahr der Indiktion (d.h. im 14. Steuer-Jahr).“

Kommentar (E.H.): ‚Commendare‘ = ‚laudare‘, ‚notare‘ [Vademecum 1976; Internet], ‚empfehlen‘ [Gaffiot 1934]. ‚Per effectum operis‘ = ‚durch Leistung im Kriegsdienst‘, eine deutlich interpretierende Übersetzung. Hier scheint der Grund für das Freiheitsprivileg überhaupt zu liegen. Es wird der Status der Männer als historisch „freie Männer“ herausgekehrt (cf. ‚debeatis‘ = 2.Pl.Imperfekt). Diese Feststellung ist im Zusammenhang mit der Anrede „an alle Männer des Tals von Schwyz“ zu sehen. Dieses muss – der Intention Ks. Friedrichs II nach – als Freiheitsprivileg für die Gesamtbevölkerung in Schwyz aufgefasst werden. [Im politischen Konfliktfall wird dieses einmal gewährte Freiheitsprivileg mit Sicherheit als politisches Entwicklungsprogramm aus der Sicht der Gemeinde gedeutet werden]. Verkauf bzw. Verpfändung der Bevölkerung aus der Reichsunmittelbarkeit wird ausgeschlossen.

Freiheitsbrief für die Leute von Uri [1240, Faventia]

Dieser Brief ist bei Tschudi in seiner Existenz behauptet, bei Schmid im Wortlaut überliefert, 1316 von Kg. Ludwig (LdB) bestätigt (n. Tschudi). Er gilt bei den meisten Historikern als fragwürdig. Kg. Adolf von Nassau, der seine Urkunde für Uri 1297 ohne Bezug auf Ks. Friedrich II neu ausstellt, bestätigt ihn aber faktisch bzw. inhaltlich wörtlich. Cf. die Bestätigung von Adolfs Urkunde durch Kg. Karl IV 1353. Auf Grund des Freiheitsbriefs von 1231 wäre eine Bestätigung oder Neuausstellung 1240 auf Grund der Gefangennahme Heinrichs VII durch seinen Vater, Friedrich II, vielleicht ein Problem gewesen. In dem Fall würde man eine Neuausstellung erwarten. Es ist keine Kopie Tschudis in der Ur- oder Reinschrift enthalten. Das könnte Anlass zu Zweifeln geben. Der Text des Freiheitsbriefes von 1240 für Uri bei Schmid ist im Gegensatz zum Schwyzer Ex. als etwas flüchtig zu bezeichnen (= Kopie?) und deutet vielleicht auf Diktat hin. Zur Übersetzung vergl. oben. Schmid sagt nicht, dass der Brief in ‚MHerrn Archiv‘ wäre; das könnte darauf hindeuten, dass der Text, z.B. nach der Sammelbestätigung Kg. Ludwigs von Bayern, „rekonstruiert“ ist. Die Form ‚via‘ deutet allerdings auf eine eigene Lesvariante einer Ligatur o.Ä. hin. ‚Imperium respectum‘ korrekt. Schmid spricht von ‚Kayserbrief‘ und ‚Urkunde‘:

F.V. Schmid, 1788:111<Anm.>: „a) Kais. Freyheitsbrief, gegeben in der Belag. von Faenza in 1240, findet sich im Anhang dieses Bd.“ Schmid, 1788:1<Anm.>: „Urkunde von 1240“. Cf. Anh. 7.3: Die Ausstellung eines Freiheitsbriefs durch Friedrich II für Uri muss demnach

als *sehr wahrscheinlich* bzw. als *nachgewiesen* gelten. Dies ist ein Beleg in einem pro-habsburgischen Dokument, das damit unabhängig von Tschudi und Schmid bleibt.

F.V.Schmid, 1. Theil, S. 212: “2. Kaiserlicher Freiheitsbrief von 1240”

[Latein. Text:]

FRIDERICUS, Dei Gratia Romanorum Imperator [semper augustus]*, Hierusalem & Siciliae Rex, Universis Hominibus Vallis in Ure, fidelibus suis Gratiam suam et omne Bonum. Literis et Nunciis ex parte vestra receptis et via [=vestra?, E.H.] ad nos conversione et devotione assumpta expositis et cognitis per eosdem, vestrae purae voluntatis affectu favorabilis concurrimus et benignè devotionem et fidem vestram commendantes non modicum de eo, quòd Zelum, quem semper ad Nos et Imperium habuistis, per effectum operis ostendistis sub alas nostras et Imperii, sicuti tenebamini, confugiendo tamquam Homines Liberi qui solum ad Nos & Imperium respectum debeatis debere. Ex quo igitur sponte nostrum & Imperii Dominium elegistis fidem vestram patulis brachiis amplexamur favoris & benevolentiae puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus recipientes vos sub nostra speciali & Imperii Protectione. Ita quod nullo tempore vos à nostris & Imperii Dominio & manibus alienari vel extrahi permittemus. Dantes vobis certitudinem & plenitudinem gratiae et favoris quam benignus dominus effundere debet ad subditos & fideles. Vos gaudeatis in omnibus dummodo in nostra fidelitate & servitiis maneatis. Datum in obsidione faventiae An. 1240 mense Decembri, indict. 14.

(*) = fehlt und ist im Vergleich mit dem Schwyzer Ex. von mir ergänzt. Die Flüchtigkeit – z.B. die Auslassung von ‚semper Augustus‘ – deutet auf Kopie od. Diktat hin. E.H.

Freiheitsbrief für die Leute von Sarnen bzw. Unterwalden [1240, Faventia?]

Ich schlage ein Regest für Sarnen bzw. Unterwalden nach Kenntnisnahme der Verfügung von Papst Innocenz IV (1247) als hypothetische Rekonstruktion vor. Cf. Anh. 7.2 für den Beweisgang. Die Gegenhypothese – kein Freiheitsbrief – sollte zunächst noch beibehalten werden, obwohl ich sie als widerlegt betrachte. Cf. 6.2 die Sammelbestätigung Kg. Ludwigs 1316 im StA OW (nach der Kopie im Weißen Buch von Sarnen ca. 1470 i. StA OW)¹⁸⁹. Cf. Anh. 7.4 (Zerreißen von Dokumenten?).

6.2 Bestätigung der Freiheiten, Rechte, Privilegien für Schwyz, Uri, Unterwalden

Bestätigung der Freiheiten und Rechte Uris durch König Rudolf von Habsburg [1274]

Rudolf von Habsburg / Fundstelle/Zitat: RI VI 1 n. 84 (Uri)

1274 ian. 8

schreibt dem amman und der gemeinde des thales Uri, wie ihre reine treue gegen das reich so sehr seinem gedächtniss eingepägt sei, dass er auf alle weise für ihren nutzen und ihre ruhe sorgen, ihre freiheiten ehren und rechte nicht mindern sondern mehren wolle, weshalb er sie denn auch auffordert auch ferner ihm und dem reich wohlgefällig zu sein, und ihnen verspricht sie auf keine weise von demselben zu veräussern, sondern sie als speciales alumnos imperii zu halten. In benivolencie – reservandos. Tschudi Chron. Helv. 1, 180. Schmid Gesch.

¹⁸⁹ Cf. die Sammelbestätigung Kg. Ludwigs von 1316 (Transkription des Wortlauts der Kopie im Weißen Buch zu Sarnen). Der Freiheitsbrief von 1240 spricht demnach von „Unterwalden“, das päpstliche Dekret von 1247 von „Sarnen“ („Sarnon“). Die ‚Diskrepanz‘ bleibt z.Z. ungedeutet (z.B. Konzentration der Besitzansprüche Gf. Rudolfs III in Sarnen? Ist Unterwalden als Adresse für den Papst bedeutungslos, da die geografische Orientierung nach Hauptorten und Diözesen erfolgt? Umbenennung durch Gf. Rudolf III, da ‚Unterwalden‘ nur in Bezug auf die Landsgemeinde im Kernswald relevant war?).

von Uri 2, 204. Hisely in *Mém. de la Suisse Rom.* 2, 410. Wyss *Gesch. der Abtei Zürich* beil. 214. Wartmann im *Arch. f. Schweiz. Gesch.* 13, 129. Denier im *Geschichtsfreund* 41, 26. – [Joh. v. Müller machte aus den Urnern dieses schreibens ‚Schweizer‘, als ob es auch an Schwyz und Unterwalden gerichtet gewesen sei. Dadurch irreführt druckte Businger *Gesch. von Unterwalden* 1, 438 den brief geradezu als auch für Unterwalden ausgestellt ab, wonach auch Böhmer ein eigenes regest dafür verzeichnete. Vgl. Kopp *Reichsgesch.* 2^a, 277 anm. 2. – Auch als form. erhalten im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im *Oesterr. Archiv* 55, 259].

Lateinischer Text QWI/1:502 (Dok.1112):

Rudolfus, dei gratia Romanorum rex semper augustus, prudentibus viris ministro et universitati vallis Uranie, dilectis fidelibus suis, gratiam suam¹⁹⁰ et omne bonum¹⁹¹. In benevolencie singularis applausu complectitur nostra serenitas clare fidei puritatem et sinceritatis indubitate constantiam, qua vos erga nos et Romanum imperium semper incaluisse experimur¹⁹². Que quidem vestra graciosa¹⁹³ placiditas lucidis insignita frequenter operibus nostris sic memorabilibus¹⁹⁴ est inscripta tenaciter, quod ad omnem profectum¹⁹⁵ vestrum et tranquillitatem omnimodam promptis votis assurgere volumus¹⁹⁶ libertates vestras, honores et iura inconmutabili animo¹⁹⁷ disponentes ubilibet non minuere, sed augere. Eya igitur, vos fideles¹⁹⁸ egregii, ad insistendum nostris et imperii beneplacitis de bono in melius continuacione perpetua mentes et animos quesumus preparate.¹⁹⁹ Certos enim vos reddimus et securos, quod in nullo eventu vel casu²⁰⁰ vos obligabimus²⁰¹ aut alienabimus²⁰² ullo modo, sed inter speciales alumpnos imperii computare vos volumus specialibus nostris et imperii usibus et obsequiis omni tempore reservandos. Datum VI. Idus Ianuarii indictione (ij).²⁰³ Regni nostri anno primo.²⁰⁴

Deutsche Übersetzung von Eike Hinz:

„Rudolf, von Gottes Gnaden König der Römer, alle Zeit Mehrer des Reiches, den klugen (od. tapferen) Männern, dem Ammann und der (Lands)gemeinde des Urner Tals, seinen lieben Getreuen, seine Gnade und alles Gute! Unter zustimmender Bekundung einzigartigen Wohlwollens begreift unser klarer Verstand (Titel) die Reinheit klarer Treue und die Beständigkeit unbezweifelnder Aufrichtigkeit, in der ihr euch, wie wir erfahren, für uns und das Römische Reich stets erwärmt habt.

¹⁹⁰ „suam“ fehlt bei Tschudi (Anm. Hsgb. QW).

¹⁹¹ Mit dem folgenden Satz beginnt der Satz des Formelbuchs [= Form. i. Folg., E.H.], der bis „reservandos“ vor dem Datum reicht (Anm. Hsgb. QW).

¹⁹² Tsch. u. Form. „comperimus“ (Anm. Hsgb. QW).

¹⁹³ Form. „generosa“ (Anm. Hsgb. QW).

¹⁹⁴ So auch Form., Tsch. dagegen „memorialibus“ (Anm. Hsgb. QW).

¹⁹⁵ Form. „profectum“ (Anm. Hsgb. QW).

¹⁹⁶ Für „omnimodam – volumus“ Form. „commoda votis velimus assurgere“.

¹⁹⁷ Form. läßt „incommutabili animo“ aus (Anm. Hsgb. QW).

¹⁹⁸ Form. „fideles imperii“ (Anm. Hsgb. QW).

¹⁹⁹ Form. „et animas quos preparare“ (Anm. Hsgb. QW).

²⁰⁰ Form. „causa“ (Anm. Hsgb. QW).

²⁰¹ Form. „ablegabimus“, so auch in der Lübecker Urkunde (Anm. Hsgb. QW).

²⁰² „aut alienabimus“ fehlt bei Tsch. (Anm. Hsgb. QW).

²⁰³ Tsch. „2.“; Schmid hat dafür „S“, was vermuten läßt, daß seine Vorlage nur eine Kopie war. (Anm. Hsgb. QW). [Anm. E.H.: S = ‚s(ecunda)‘? Vielleicht doch dem Original näher?].

²⁰⁴ Als Ausstellungsort ist jedenfalls mit Kopp Kolmar anzunehmen, s. Nr. 1113 (Anm. Hsgb. QW).

Diese gewiss freundliche, oft auffallende Sanftmut von euch ist unsern leuchtenden, so sehr erinnerungswürdigen Unternehmungen (*od. Taten*) hartnäckig eingeschrieben²⁰⁵, dass wir zu allseitiger Förderung von euch und zu allseitiger Beruhigung bereitwillig Zusicherungen abgeben wollen, eure Freiheiten, die Achtung vor euch und eure Rechte, wie wir in unwandelbarem Geist verfügen, überall nicht zu vermindern, sondern zu mehren.

Daher auf, ihr ruhmreichen Getreuen! Unter hartnäckiger Verfolgung von [Unternehmungen], die für uns und das Reich von Wohlgefallen sind, in ewigem Fortschreiten vom Guten zum Besseren, bitten wir [euch als Männer mit] Geist und Mut: Seid bereit! Die Gewissheit und Sicherheit nämlich geben wir euch, dass wir euch unter keinen Umständen und in keinem Fall verpfänden oder irgendwie in fremdes Eigentum geben werden, sondern dass wir euch zu den besonderen Schülern des Reiches zählen wollen, die alle Zeit der besonderen Verwendung und der Unterstützung in Treue von uns und dem Reich vorbehalten bleiben.

Ausgestellt an den VI. Iden des Januars, in der Indiktion des zweiten Jahres. Im ersten Jahr unserer Regentschaft.“

Kommentar (E.H.): ‚Ministro et universitati vallis Uranie‘ (‚dem Ammann und der Landsgemeinde des Tals von Uri‘) fasse ich als die Angeredeten im engeren Sinn auf. ‚Prudentibus viris‘ (‚den klugen / tapferen Männern‘) und ‚dilectis fidelibus suis‘ (‚seinen lieben Getreuen‘) sind dann als nähere Qualifizierungen zu verstehen. ‚Placiditas‘ = ‚Sanftmut‘ deutet auf Merkmale der Besonnenheit oder Vernünftigkeit hin, für die es sicherlich einen Anlass gab; entspricht dem vielleicht ‚prudentibus viris‘ (‚den klugen bzw. tapferen [Niermeyer 1976] Männern‘) in der Anrede des Schreibens? ‚Lucidis... operibus nostris sic memorabilibus‘ = ‚unsern leuchtenden Unternehmungen, die so erinnerungswürdig sind‘. Dieses ist eine interpretierbare Übersetzung (z.B. im Sinne militärischer Unternehmungen), die allerdings dem begründenden und euphorischen Tenor der folgenden Gedanken entspricht. Die Gewährung uneingeschränkter und ewiger Reichsfreiheit mit der Zusicherung der Unverpfändbarkeit basiert auf dieser Fähigkeit zu besonderem Dienst für das Reich. ‚Serenitas‘ = Titel.

Original verloren. Druck: Schmid, *Gesch. d. Freystaats Ury* II, 204; Tschudi, *Chron.* I, 180.... Der Text bei Schmid, der I, 122 Anm. von dem (aus Versehen ins Jahr 1273 versetzten) Schreiben sagt, es liege „in Meiner Herren Archiv“, scheint tatsächlich auf einer älteren, dem Original näher stehenden Vorlage als der Text Tschudis zu beruhen und ist deshalb dem Abdruck zu Grunde gelegt... Einen gewichtigen Beweis für die Echtheit bildet der Umstand, daß der Text Aufnahme gefunden hat in ein auf die königliche Kanzlei zurückgehendes Formelbuch vom Ende des 13./Anfang des 14. Jahrhunderts, wovon ein 17 Nummern umfassendes Bruchstück in der Berliner Bibliothek erhalten ist, s. *Archiv f. österreich. Geschichte* 55, 259. Der Schluß des Schreibens „quod in nullo eventu vel casu“ findet sich fast völlig gleich in einer den Bürgern von Lübeck am 6. Nov. 1274 ausgestellten Bestätigung ihrer Privilegien, wovon im Lübecker Archiv zwei Originale vorliegen, *Cod. Diplom. Lubecensis* I, 332; *Redlich* 255. ...

Anm. E.H.: Weist Kg. Rudolfs Formulierung ‚speciales alumnos imperii‘ auf eine eigenwillige Verhandlungsstrategie der Urner bei Kg. Rudolf hin? Man beachte im Schreiben Kg. Rudolfs die allgemeine Wertung: ‚libertates vestras, honores et iura‘ = ‚eure Freiheiten, die

²⁰⁵ Oechsli, *Quellenbuch* S. 218 übersetzt: „Diese eure wohlgefällige, oftmals durch hellleuchtende Werke sich auszeichnende Zuneigung hat sich wahrlich unserem Gedächtnis so nachhaltig eingepägt...“ Ähnlich die Übersetzung bei Tschudi. Cf. [nbdig-57171_15.pdf](#) [B271] u. [B273] = Kopiebuch von Uri. Ich habe syntagmatische (z.B. *operibus nostris* und *libertates vestras*, etc., PossPron nachgestellt) und wort-kategoriale (*sic memorabilibus* = Adj) Einwände. (Anm. E.H.). *Noster* objektivisch ‚für uns‘ gemeint (PONS, S.592)?

Achtung vor euch und eure Rechte'. Kg. Rudolfs Urkunde wird von Kg. Karl IV (1353) bestätigt. Cf. Anh. 7.3: Beleg für Kg. Rudolfs I Freiheitsbrief für Uri im Streit mit Engelberg 1275. Das sehr frühe Datum der Privilegierung Uris könnte darauf beruhen, dass Kg. Rudolf seine Wahl zum König vermutlich seiner Vermittlung in der Fehde in Uri mit verdankt.

Reichstagsentscheid 1274: Güter Ks. Friedrichs II fallen ans Reich / Wahrung der Rechte des Reiches. QWI/1:518 [= Dok. 1150].

1274 November 19. (Nürnberg).

Auf einem Reichstag in Nürnberg entscheiden unter Vorsitz des Pfalzgrafen die anwesenden Fürsten auf die Frage König Rudolfs, was er zu tun habe betreffs der Güter, welche der ehemalige Kaiser Friedrich vor seiner Absetzung [!, E.H.] besessen habe, und betreffs anderer an das Reich heimgefallener Güter, die von andern eigenmächtig in Besitz genommen seien: der König solle sich aller solchen Güter annehmen, sie in seine Gewalt zurückbringen und, falls er auf Widerstand stoße, die Rechte des Reiches mit königlicher Macht wahren [!, E.H.].

— Acta sunt hec 1274 XIII. kal. Decembr., indict, tercia, regni nostri anno secundo.

Publ. MG. Constitutiones III, Nr. 72, 2. — Regest: Redlich 258. — Vgl. zu diesem Beschluß K. Meyer, Schwyzer. Mitteilungen 32, 6 und unten 1281 Aug. 9.

Anm. E.H.: Cf. die Bemerk. Hsgb. QW zum Dok. 1151 u. 1348 [QWI/1:616: nicht anerkannt werden vom „Fürstentag“ die Veräußerungen nach Absetzung Friedrichs II (1245 Juli 17)].

Schwyz können nur vor Kg. Rudolf I, seinen Söhnen oder dem Richter des Tals rechtlich belangt werden [Vor 1282].

QW I/1:622 = Dok. 1360.

Vor 1282 [Musterbrief].

König Rudolf zeigt einem Ungenannten an, daß er seinen Getreuen, den gesamten Einwohnern von Schwyz die Gunst gewähre, daß sie wegen irgendwelcher Klagen vor niemand außer vor ihm oder seinen Söhnen oder dem Richter des Tales belangt werden können, und gebietet ihm, nicht zuzulassen, daß sie vor Richter außerhalb des Tales geladen werden.

Formelbuch T (Trevirensis 1875) aus König Rudolfs Kanzlei. — Druck Bodmann, Codex epistolaris Rudolphi I (1806), 168 Nr. 22; Kopp, Urk. I, S. 30. — Regest: Oe. 323; Redlich 1541. — Über die Datierung des Stückes läßt sich nur sagen, daß das Formelbuch, in dem es erhalten ist, der Zeit vor 1282 angehört. Nicht als eine bloße Federübung der Reichskanzlei, die Kopp darin vermuten möchte, hat es zu gelten, sondern, wie der Vergleich mit andern dieser Formeln erkennen läßt, wahrscheinlich als ein nach einem wirklich ausgegangenen Schreiben in das Formelbuch eingetragenes Muster für ähnliche Erlasse. Darum fehlen auch das Datum und die Angabe des Adressaten; als solcher wird am ehesten der Vizelandgraf des Aargaus (oder nach Nr. 1366 der Landrichter des Zürichgaus und Aargaus) in Betracht zu ziehen sein. — Vgl. zu dem Schreiben Kopp, Urk. I, 30 und Gesch. Hi, 335 f.; Wartmann, Archiv 13, 132; H u b e r, Die Waldstätte, S. 65; Redlich zu 1541; O e c h s l i, Anfänge 292; Blumer, Staats- u. Rechtsgesch. I, 129; Durrer, Kriegsgesch. I, 60; K. Meyer, Jahrbuch 45, 44 A. 1; Zeitschrift 4,52; 10, 440 f. Schwyzer Mitteilungen 33, 147 ff.; T. Schieß, Zeitschrift 11, 165 f. Archiv d. Histor. Ver. Bern 31, 13; H u n z i k e r, Der eidgenöss. Bundesbrief von 1291, 42 und 80 f.

Lateinischer Text:

Fidelitati tuae tenore praesentium declaramus, quod nos fidelibus nostris universis vallis de Swyz incolis hanc indulgemus et facimus gratiam, quod super questionibus eisdem incolis a quocunque motis vel movendis, quocunque nomine censeantur, coram nullo nisi coram nobis vel filiis nostris aut vallis iudice possint vel debeant conveniri. Tu igitur, quod iidem nostri fi-

deles contra indulti nostri tenorem coram aliquibus aliis extra vallem ipsam iudicibus iure stare compellantur, nullatenus patiaris.

Deutsche Übersetzung (E.H.):

= ‚In deiner Eigenschaft als Vasall erklären wir dir mit dem Wortlaut vorliegenden [Schreibens], dass wir unsern Getreuen, allen Bewohnern des Tals von Schwyz, diese Gnade erweisen und machen, nämlich dass, bei Klagen (*od.* gerichtlichen Auseinandersetzungen) – von wem auch immer angestrengt oder anzustrengen – gegen dieselben Bewohner, welchem (sozialen) Stand sie auch immer zugeordnet sein mögen, sie vor keinen außer vor uns oder vor unsere Söhne oder vor den Richter des Tales geladen werden können oder dürfen. Du sollst also auf keine Weise dulden, dass dieselben, unsere Getreuen, gegen den Wortlaut unseres Gunsterweises gezwungen werden, vor irgendwelchen anderen Richtern außerhalb des Tales selbst vor Gericht zu stehen.‘

Kommentar (E.H.): In Ausführung des Kommentars der Hsgeb. der QW ist festzuhalten: 1. Die Verfügung ist wohl faktisch erlassen gewesen, der Adresse (Schwyz) nach zu schließen. In diesem Sinn handelt es sich um eine Sammlung von Musterbriefen. 2. Sie gilt für alle Bewohner („universis... incolis“) von Schwyz unabhängig von ihrer sozialen Stellung („quocunque nomine censeantur“). 3. Sie betrifft gerichtliche Verhandlungen, die nur vor dem Richter des Tals („vallis iudex“), vor dem König oder seinen Söhnen selbst stattfinden dürfen. 4. Andere Richter bzw. Gerichtsorte außerhalb des Tals dürfen den Schwyzern nicht aufgezwungen werden. 5. Der Empfänger der Verfügung könnte ein Administrator des Königs gewesen sein. 6. Der Text weist auf Rechtsprobleme hin, die das Verhältnis von Schwyz (u. den andern Waldstätter Ländern) und Habsburg im gesamten folgenden Jahrhundert bestimmen: nur einheimische Richter und lokale Gerichte (so die Schwyzer Forderung), die (vielleicht an einen Land- bzw. Reichsvogt delegierbare) Reichsunmittelbarkeit in Gestalt des Königs. 7. Text und Inhalt zeigen eine besondere Beziehung zwischen Schwyz und Kg. Rudolf I, die wegen der Habsburger „Familienpolitik“ später abgebrochen wird. 8. Cf. BB 1291 §19 („conditio nominis“) u. §20 („iudex“), ferner Dekret Kg. Rudolfs I 1291 („conditio“, „iudex“). Cf. V.7; B.2b. und 0.1 t).

Rechtsprivileg Kg. Rudolfs für Schwyz: Freie dürfen nicht vor unfreie Richter gestellt werden [1291, Baden]

(Rudolf) Fundstelle / Zitat : RI VI n. 2422 (Uri)

1291 febr. 19 in Baden

schreibt den leuten in Schwiz welche freien standes sind, dass ihnen ferner kein unfreier (servilis conditionis) zum richter bestellt werden solle, weil ihm dies unpassend scheine. Goldast Collectio Constit. 1, 314. Herrgott Gen. 3, 548. Kopp Urkunden 1, 29. MG. LL. 2, 457. Hisely in Mém. et docum. de la Suisse Rom. 2, 411. Hagen Die Politik der K. Rudolf u. Albrecht u. d. Entstehung d. Eidgenossenschaft 47. Wartmann im Arch. f. Schweiz. Gesch. 13, 130 aus or. in Schwiz. -- [Dass gleichlautende urkunden auch für Uri und Unterwalden ergiengen, ist unrichtig, vgl. Kopp Reichsgesch. 2^a, 336 anm. 1, Wartmann l. c. 133, Huber Waldstätte 64 f., daher entfällt Böhmers n. 1092 ganz].

Anm. E.H.: Tsch. Urschrift, nbdig-57171_15.pdf [B343f.] hat den Text des Schwyzer Ex., ohne genaue Datierung. Cf. den folgenden Eintrag hier.

Rechtsprivileg Kg. Rudolfs für Unterwalden (Schwyz, Uri): Freie dürfen nicht vor unfreie Richter gestellt werden [1291, Baden]

1291 [ohne Monats- u. Tagesangabe] in Baden

Tschudi 1734/I:204. Orig. verloren [s.u.]. Tsch. Reinschrift, nbdig-57171_3.pdf [B104-106].

Cf. hier Kap. 0.1 – RECHTSPRIVILEG KG. RUDOLFS I FÜR UNTERWALDEN 1291: FREIE DÜRFEN NICHT VOR UNFREIE RICHTER GESTELLT WERDEN / [KONTEXT:] ZUR LANDSGEMEINDE GEHÖREN FREIE UND LEIBEIGENE. SIE WÄHLEN DEN LANDAMMANN (RICHTER) – sowie

meinen Kommentar, in dem ich die ‚gleichlautenden Urkunden auch für Uri und Unterwalden‘ Tschudi folgend bis zum Beweis des Gegenteils behaupte (Tschudi: ‚dann ich dise Brief alle dry ab dem Original selbs geschriben‘). Dtsch. Übersetzung E.H.

Das Dekret wird 1316 von Kg. Ludwig für Unterwalden bestätigt; das Orig. dieser Bestätigung soll im StA OW liegen. Es ist wie auch die Kopie davon im Weißen Buch zu Sarnen ohne Monats- und Tagesdatum [www.e-codices.unifr.ch/de/staow/A02CHR0003/217]. Tschudi behauptet, alle drei Urkunden vom ‚Original‘ abgeschrieben zu haben. Dann sollte hypothetisch eine Version 1291 in OW ohne Tagesdatum rekonstruiert werden, die heutzutage verloren ist und 1316 in der Kanzlei Kg. Ludwigs kopiert wurde (Hypo 1). Die Hypothese, dass Tsch. die Version von 1291 in seiner Reinschrift aus der Sammelbestätigung von 1316 abgeschrieben hat, bleibt ebenfalls (Hypo 2). Doch irritiert, dass in dem Fall das Datum weder von der Kanzlei Kg. Ludwigs noch von Tsch. nach dem Ex. für Schwyz präzisiert worden wäre. Auch das Schwyzer Exemplar von 1316 ist undatiert! Wie das zu bewerten ist, bleibt offen: z.B. Kriegshandlungen am Ausstellungsort: nicht alle Originale mitgenommen, nur 1 Kopie für UW? Umdeutung des Freiheitsbegriffs als Grund? Eine Erschleichung von Bestätigungen muss nicht unbedingt unterstellt werden (cf. die Existenz des Orig. im St.-A. SZ). Cf. als Beispiel Tsch. genaue Mitteilung zum BB 1315 in Schwyz (mit Tagesdatum) und zur nicht genau datierten Version davon 1316 in Nidwalden (Orig. StA NW, ohne Tagesdatum).– Cf. insgesamt 0.1, b) mit zugehöriger Anmerkung. Cf. die Sammelbestätigungen Kg. Ludwigs 1316 hier weiter unten. Meine Akzeptanz der Kontextualisierung Tsch.s stützt sich auf die Freiheitsbriefe für Uri (1231) und Schwyz (1240), auf den Eintrag in Kg. Rudolfs Formelbuch für Schwyz (Vor 1282) sowie die Dok. zum Bodenrecht 1282 u. 1294 in Schwyz [Landsgemeinde u. ihre Funktion, I.2], vor allem aber auf den BB 1291, §19, §20 u. §26. Cf. auch V.7.

Rechtsprivileg Kg. Rudolfs für Uri: Kein Unfreier darf Schirmvogt über Gemeinfreie werden [1291, Baden]

Januar 1291, Baden.

Schmid 1788:122: „(Kg. Rudolf) gab der Gemeinde Freybriefe, kraft deren kein Dienstmann²⁰⁶, oder Sohn eines solchen, ihr Schirmvogt seyn durfte d).

<Anm.> d) Freyheitsbrief, geben zu Baden im Jänner 1291; liegt in M[einer] Herren Archiv.“ Diesen regstenartigen Eintrag bei F.V. Schmid akzeptiere ich – im Kontrast zu österreichisch-monarchistisch gesonnen Historikern wie Kopp – als vermutlich authentisch, angesichts des Archivbrands. 1316 durch Kg. Ludwig für Uri bestätigt. Cf. den Einwand in den RI unter ‚Schwyz‘ sowie meine Bemerkung im vorangehenden Regest. Die Bitte an Rudolf I war eine Reaktion auf eine allg. Bedrohung, die Uri mit eingeschlossen hat (wie später Kg. Albrechts Verhalten zeigt). Man beachte den Ausdruck ‚Dienstmann‘ (= ‚unfrei‘). Cf. Tsch. Urschrift, nbdig-57171_15.pdf [B343].

Bestätigung der Freiheiten und Rechte von Schwyz durch König Adolf von Nassau [1297, Frankfurt]

Adolf von Nassau / Fundstelle/Zitat: RI VI 2 n. 929 (Uri)

1297 nov. 30 Frankfurt

an alle leute im tale Schwyz: durch ihre briefe habe er gerne erfahren, daß sie sich in treuer gesinnung unter die fittiche des reiches geflüchtet hätten, um als freie leute nur diesem anzugehören; er nehme sie also, da sie sich freiwillig die herrschaft (dominium) des reiches erwählt hätten, mit offenen armen in seinen und des reiches besonderen schutz, verspreche ih-

²⁰⁶ „Dienstmann“: cf. Urschrift Tsch. [nbdig-57171_15.pdf, B348]: *Künig Ru(o)dolf... frijet die von Uri das kein libeigne oder dienstpfflichtige person über si richter sin sölle...* (Anm. E.H.).

nen, niemals zuzulassen, daß sie vom reiche entfremdet würden und gebe ihnen die versicherung, daß alle gnade, die ein wohlwollender herr seinen untertanen und getreuen erwiese, ihnen in vollem maße beschieden sein solle, soferne sie ihm die treue hielten und in seinen diensten verblieben. [Dat. in Fr., 1297, ind. 11, II kal. dec., r. 6]. –

Or. (geschr. von K 12; siegelrgt. [in späterer kapsel] an perg.-str.) im bundesbriefarch. Schwyz [n. 30] (A). Transs. k. Heinrich VII. von 1309 juni 3, or. ebd. [n. 43] (B). Kop. Tschudis im ms. A 58, 258 der zentralbibl. Zürich (C). – Tschudi Chron. Helvet. 1, 216a (zit. nach C, wohl aus B, aber ohne den wortlaut). Hisely, Mém. et doc. de la Suisse Romande 2, 412 n. 12 (nach Tschudi). Hagen Die Politik d. Kge. Rudolf u. Albrecht und die Entstehung d. Schweiz. Eidg. 51. Wartmann, Arch. f. schweiz. Gesch. 13, 136 (aus A). Winkelmann Acta ined. 2, 176 n. 248 (aus A). Quellenwerk z. Entsch. d. Schweiz. Eidgen. I 2, 74 n. 159a (aus A). Oechsli Anfänge d. Schw. Eidg., anh. n. 409 (reg.). Faksimile von A: v. Castelmur Der alte Schweizerbund (1937) 24/5. – Mutatis mutandis wörtlich gleichlautend mit dem schreiben kaiser Friedrichs II. von 1240 dez., RI. V n. 3155 (Quellenw. I 1, 197 n. 422). Adolfs urkunde hat aber doch ihre selbständige bedeutung und die fassung des wortlauts war gerade jetzt sehr zeitgemäß. Denn einerseits war es ja bald nach k. Rudolfs tode, anfang aug. 1291, zu dem folgenschweren bunde der drei waldstätte gekommen, der sich offensichtlich gegen die habsburgerherrschaft richtete (vgl. neuestens Quellenw. I 1, 776/8-83 n. 1681), andererseits wurde es für den könig immer dringender, sich gegen herzog Albrecht von Österreich vorzusehen. Den Schwyzern hatte nach Friedrich II. schon k. Rudolf begünstigungen erwiesen: RI. VI 1 n. 1541 (Steinacker Reg. Habsburg. 2, n. 49); n. 2422 (Quellenw. I 1, n. 1650). Zur sache vgl. jetzt K. Meyer Die Urschweizer Befreiungstradition 186; Dierauer Gesch. d. Schweiz. Eidg. 1, 130; v. Castelmur Schweizerb. 23/4.

Bestätigung der Freiheiten etc. für Uri durch König Adolf von Nassau [1297, Frankfurt]

Adolf von Nassau / Fundstelle/Zitat: RI VI 2 n. 930 (Uri)

1297 nov. 30 Frankfurt

an alle leute im tale Uri: gibt ihnen einen mit RI. VI 2 n. 929 entsprechend gleichlautenden schutzbrief. [Dat. in Fr., 1297, ind. 11, prid. kal. dec., r. 6]. – Kop. im chronikentwurf Tschudis in d. zentralbibl. Zürich ms. A 58, 259 (C). – Tschudi Chron. Helv. 1, 215b (nach C, mit übers.). Schmid Gesch. d. Fr. Ury 1, 225 (mit „nono kal. dec.“). Hisely, Mém. de la Suisse Rom. 2, 412. Denier, Geschichtsfr. 41, 44 (zu nov. 23). Wartmann, Arch. f. schw. G. 13, 138; Oechsli Anf., anh. n. 410 (reg.). Quellenw. z. Entsch. d. Schweiz. Eidgen. I 2, 74n. 159 b (reg., nach C). – Die abschrift im chronikentwurf Tschudis stimmt in ihrem ursprünglichen wortlaut mit einem dort überlieferten text von n. 929 überein, der zweimal in der wortstellung von dem schwyzer or. abweicht, sich aber darin mit der verbiefung Friedrichs II. für Schwyz und mit deren bestätigung durch Heinrich VII. deckt. Im Quellenw. I 2, 74 wird deshalb vermutet, daß Tschudis text der schwyzer verleihung Adolfs nach dieser urk. Friedrichs bzw. nach deren Heinrichtranssumte angefertigt wurde; da nun „die gleichen abweichungen ursprünglich auch der erner brief in Tschudis ms.“ auf weise und dieser dort mit dem schwyzer texte auch in einem sinnstörenden lesefehler [?, E.H.], anscheinend überdies noch in der ursprünglichen falschen indiktion [?, E.H.] übereinstimme, sei es „höchst zweifelhaft, ob wirklich jemals ein or.-brief könig Adolfs für Uri vorgelegen“ habe. Einen ausreichenden verdachtsgrund gegen die echtheit wird man jedoch in den angeführten umständen nicht erblicken dürfen. Tschudi kannte die beiden urkunden, mit denen Heinrich VII. 1309 juni 3 die vergünstigung Friedrichs II. und die urkunde Adolfs für Schwyz bestätigt hat (Quellenw. I 2, 232/3 n. 481 a; b), es war ihm auch neben einer vom dez. 1240 datierten erner urkunde Friedrichs eine von Heinrich ergangene bestätigung des schutzbriefes Adolfs für Uri bekannt und er hatte ferner von der inhaltlichen gleichheit des textes der beiden Friedrich- und der beiden Adolfurkunden

kenntnis; vgl. ms. 258/9, Chron. 1, 246. Es ist daher nicht allzu verwunderlich, daß er bei der abschrift der beiden Adolfurkunden irrtümlicherweise in den text der Friedrichbriefe geriet. Doch wurde bei der erner urk. Adolfs nachträglich eine der geringfügigen textlichen abweichungen entdeckt und nach dem richtigen wortlaut verbessert, ebenso wie die irrige, offenbar auf einem fehler der bestätigung Heinrichs beruhende indiktion 7, wogegen in der abschrift des schwyzer Adolfbriefes das jedenfalls durch die versehentliche wiedergabe in der bestätigung Heinrichs (XII kal. dec.) irgendwie beeinflusste falsche tagesdatum (IX kal. dec.) stehen geblieben ist. In seinem chronikentwurfe weist Tschudi ausdrücklich auf eine überlieferung unseres schutzbriefes Adolfs für Uri in einem erner kopiaibuch hin und in seiner chronik fügt er dem abdruck dieser urkunde die bemerkung bei, einen gleichen brief habe Schwyz bekommen, nur sei die adresse geändert; den unterwalder brief habe er nicht gesehen, es werde aber dort ebenfalls nur die adresse geändert sein. Wir haben keinen grund die glaubwürdigkeit dieser angabe in zweifel zu ziehen, und es braucht daher nur das ursprüngliche vorhandensein einer gleichen urkunde für Unterwalden fraglich zu erscheinen, das eben schon Tschudi im gegensatz zu dem über die briefe für Schwyz und Uri mitgeteilten lediglich vermutet hat; vgl. Kopp Eidg. B. 3a, 245 anm. 3; Huber Waldstätte 73 anm. 1. Auch für die Urner hatte seit Friedrich II. schon k. Rudolf (1274 jan. 8: RI. VI 1 n. 84; Quellenw. I 1, n. 1112) geurkundet.

Die latein. Versionen (Schmid u. Tschudi) weisen auf versch. Exemplare oder Lesarten hin (z.B. Urania vs. Urach). E.H.

Lat. Text Tschudis (1734/I:215b; nbdig-57171_3.pdf [B144ff.] = Reinschrift = Ex. in Uri):

Adolfus, Dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus Universis hominibus Vallis in Urach, fidelibus suis gratiam suam & omne bonum: Literis & nuntiis ex parte vestra receptis & vestra ad nos Conversione & devotione assumpta expositis & cognitis, per eosdem vestrae purae voluntati affectu favorabili concurrimus & benigno, devotionem vestram et fidem commendantes non modicum, de eo, quod Zelum, quem semper ad nos & imperium habuistis per effectum operis ostendistis sub alas nostras & imperii sicut tenebamini confugiendo, tanquam homines liberi, qui solum ad nos & Imperium respectum debebatis habere: Ex quo igitur sponte nostrum & Imperii Dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur favoris & benevolentiae puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus, recipientes vos sub nostra speciali & Imperii protectione, ita quod nullo tempore vos à nostris & Imperii Dominio & manibus alienari vel extrahi permittemus: Dantes vobis certitudinem, quod plenitudinem gratiae et favoris, quam benignus Dominus effundere debet ad subdictos & fideles, vos gaudeatis in omnibus assecutos, dummodo in nostra fidelitate & servitiis maneatis: Datum in Franckenfurt. Anno Domini MCC. Nonagesimo Septimo, Indictione XI. Pridie Kal. Decembr. Regni vero nostri Anno VI.

*Kommentar E.H.: Keine sinnenstellenden Veränderungen in Tschudis Version gegenüber Schwyz 1240 feststellbar. „Imperii respectum“ ist korrigiert. Wir wissen im Übrigen nicht, wie der Schreiber Kg. Adolfs genau verfahren ist. Es ist ziemlich sicher, dass ein Ex. von 1240 (bzw. eine Kopie davon) für die Neuausstellung(en) 1297 der Kanzlei Kg. Adolfs vorgelegen hat. **Dieser Freiheitsbrief von Kg. Adolf für Uri 1297 wird von Kg. Karl IV von Böhmen (Lux.) 1353 bestätigt!***

Vergl. dazu:

Bestätigung der Freyheit der Urnern von Kaiser (!) Adolf in 1297 (Schmid 1788:225).

Bemerkung bei F.V. Schmid: ‚S.123: a) Freyheitsbrief von 1297, in MHerren Archiv‘.

Lat. Text bei F.V. Schmid:

ADOLPHUS, Dei Gratia Romanorum Rex, semper augustus, Universis Hominibus Vallis in Urania, fidelibus suis Gratiam suam & omne Bonum. Literis & Nuntiis ex parte vestra recep-

tis, & viam²⁰⁷ ad nos Conversione & Devotione assumpta, expositis & cognitis per eosdem, vestrae purae voluntatis affectu favorabilis occurrimus et benigne²⁰⁸ Devotionem & fidem vestram commendantes non modicum de eo, quod Zelum, quem semper ad nos & Imperium habuistis, per effectum operis ostendistis sub alas nostras & Imperii (sicut tenebamini), confugiendo tamquam Homines Liberi, qui solum ad nos & Imperium respectum debeatis habere. Ex quo igitur sponte nostrum & Imperii Dominium elegistis, fidem nostrum²⁰⁹ patulis brachiis amplexamur, favoris & benevolentiae puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus. Recipientes vos sub nostro speciali & Imperii Dominio²¹⁰. & manibus alienari vel extrahi non permittemus, dantes vobis certitudinem & plenitudinem gratiae et favoris, quam benignus dominus effundere debet ad subditos & fideles: vos gaudeatis in omnibus assecutos dumodo in nostra fidelitate & servitiis maneatis. Datum in Franckenfurt Anno Domini MCC nonagesimo septimo. Indictione Undecima. Nono Kal. Decembris Regni vero nostril (!) Anno sexto.

Deutsche Übersetzung von Eike Hinz:

„Adolf, König der Römer von Gottes Gnaden, alle Zeit Mehrer des Reiches, allen Männern des Tals in Uri, seinen Getreuen, seine Gnade und alles Gute! Nach Empfang der Briefe und Boten von eurer Seite und nach Darlegung und Bekanntgabe <eures>* Übertritts zu uns und der <eurerseits>* eingenommenen Ergebenheit, [wie vorgetragen] durch dieselben [Boten], stimmen wir mit der Zuneigung eurer uneingeschränkten, gewogenen und gütigen Bereitwilligkeit überein (!). Dabei erwähnen wir lobend eure Ergebenheit und Treue, in nicht geringem Maß aus dem Grund, weil ihr den Eifer, den ihr stets uns und dem Reich gegenüber gehabt habt, durch Leistung im Kriegsdienst gezeigt habt. Ihr sucht Zuflucht unter unseren und des Reiches Fittichen, dementsprechend wie ihr [in eurer Stellung] erhalten wurdet, als freie Männer, die ihr nur uns und dem Reich Ehrerbietung entgegen bringen musset.

Aus diesem Grund habt ihr also aus freiem Antrieb die Herrschaft von uns und dem Reich erwählt. Wir nehmen unsere (!) [statt: eure E.H.] Treue mit weit geöffneten Armen an; wir zeigen offen die uneingeschränkte Gewogenheit und das uneingeschränkte Wohlwollen für eure aufrichtige Zuneigung, indem wir euch unter unsere besondere und des Reiches Herrschaft nehmen, und nicht zulassen, dass man < euch > aus < unserer > Hand in fremden Besitz weggebe oder entferne, wobei wir euch die Sicherheit geben, und die volle Menge an Dankbarkeit und Geneigtheit, die ein wohlwollender Herrscher über die Untertanen und Getreuen ausschütten soll: ihr möget genießen, in allem, was ihr erreicht habt, solange ihr in Treue zu uns und in [unsern] Diensten verharret.

Ausgestellt in Frankfurt, im Jahr des Herrn 1297, in der 11. Indiktion (Steuer-Jahr), 9. Kal. des Dezembers. Tatsächlich im 6. Jahr unserer Regierung.“

Anm. E.H.: Die deutlichen Fehler und Flüchtigkeiten bei Schmid könnten auf Diktat od. Abschrift des Bestätigungsschreibens zurückzuführen sein. Man vergleiche diesen Text mit dem obigen von 1297 für Uri, wie bei Tschudi überliefert, und mit dem Schwyzer Ex.

Bestätigung der Freiheiten, Rechte, Privilegien für Unterwalden durch Heinrich VII [1309, Konstanz]

Heinrich VII. / Fundstelle/Zitat: RI VI 4,1 n. 171 (Uri)

1309 Juni 3 Konstanz

dat. Constancie [...], tercio non. Iunii

²⁰⁷ *Statt:* vestra? Falsche paläografische Auflösung von Ligatur?

²⁰⁸ *Statt:* vestrae purae voluntati affectû favorabili concurrimus et benigno.

²⁰⁹ *Statt:* vestram.

²¹⁰ *Beim Kopieren in die falsche Zeile geraten. Tschudi hat den folg. fehlenden Text: ita quod nullo tempore vos à nostris & Imperii Dominio.*

König Heinrich billigt und bestätigt den Leuten im Tal Unterwalden, seinen Getreuen (*hominibus in valle Vnderwalt, fidelibus suis*), auf deren Bitten alle Freiheiten, Rechte, Privilegien und Gnadenerweise, die ihnen von den verewigten römischen Kaisern und Königen, seinen Vorgängern (*a divorum Romanorum imperatorum et regum, predecessorum nostrorum, liberalitate*), gewährt worden waren, sofern sie König und Reich weiterhin treu dienen. – Königsiegel angekündigt. – *Universis hominibus in valle Vnderwalt [...]. Devotis vestris supplicationibus.*

Überlieferung : Original (Pergament, leicht beschädigtes Königssiegel an Pergamentstreifen) Sarnen StaatsA Obwalden U 3 mit zeitgenössischer Rückschrift *VnderWalt*; Abschrift von 1470 im Weißen Buch S.218, ebd.; Abschrift von ca. 1570 im Chronicon Helveticum des Aegidius Tschudi († 1572), Neufassung der Reinschrift, nach Or. – Drucke: Businger, Geschichte 1 (1827) S.442 Nr.21; Hisely, Essai (1839-1843) S.414 Nr.13; Wartmann, Freibriefe (...1862) S.147; Rilliet, Origines (21869) S.421 Nr.15c aus dem Original; Oechsli, Anfänge (1891) S.385 Nr.5; Schiess/Meyer, Quellenwerk 1 II (1937) S.230f. Nr.479; Stettler, Tschudi, Chronicon Helveticum 3 (1980) S.258 mit frühneuhochdeutscher Übersetzung S.258f. [nbdig-571713.pdf] – Regesten: Böhmer (1831) Nr.5218; ders., Heinrich VII. (...1844) Nr.91; Oechsli a.a.O. S.159* Nr.487; Schiess / Meyer a.a.O. 3 I (1947) S.97 Nr.34 aus dem Weißen Buch; Stettler a.a.O. S.147* Nr.6c.

Abbildung der Urkunde bei Widmer, Illustrierte Geschichte der Schweiz (1977) S.109. – Für diesen Text wird die Namensform *Underwalden* erst im Weißen Buch verwendet²¹¹. – Heinrich VII. unterstellte mit dem allgemeinen Vorgänger-Rekurs Diplome, welche »die Landleute von Unterwalden bestimmt nie erhalten hatten«; Stettler a.a.O. S.147* zu Nr.6c. Als ältester Freiheitsbrief für Nidwalden gilt anscheinend diese Urkunde auch im Handbuch hist. Stätten »Schweiz« (1996) S.XXIII, und Herbert Grundmann hat die ältere Forschung gar dahingehend resümiert, daß Unterwalden auf die »Verbriefung [d]er Reichsfreiheit [...] kein Anrecht hatte«; Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 1 (1970) S.492. – Daß die Waldstätten stärker von Heinrich VII. begünstigt wurden als von all seinen Vorgängern, betont Rilliet a.a.O. S.140 und stellt dann besonders auf diese Erstvergünstigung als Analogiebehandlung zu Schwyz und Uri ab; vgl. auch unten zu Regest Nr.179 unter demselben Tag.

Lat. Text in Oechsli, Anfänge 1891:385 :

Heinricus dei gracia Romanorum Rex semper Augustus, vniuersis hominibus in Valle Underwalt fidelibus suis graciam suam et omne bonum. Deuotis vestris supplicationibus graciosus annuentes vniuersas libertates, iura, priuilegia graciariamque largiciones a diuorum Romanorum Imperatorum et regum predecessorum nostrorum liberalitate vobis donatas et concessas approbamus fauorabiliter et presentis scripti patrociniio consignato Sigillo nostre Regalis excellencie confirmamus, dummodo in nostra et Imperij fidelitate et seruicijs maneatis. Datum Constancie Anno domini MCCCVIII. Tercio Nonas Junij Indictione Septima. Regni vero nostri Anno Primo.

Deutsche Übersetzung von Eike Hinz :

„Heinrich, von Gottes Gnaden König der Römer, alle Zeit Mehrer des Reiches, allen Männern (Leuten) im Tal Unterwalden, seinen Getreuen, seine Gnade und alles Gute! Euren untertänigen Bitten gegenüber durchaus gewogen, erkennen wir zustimmend alle Freiheiten, Rechte, Privilegien und Gnadenerweise an, die auf Grund der Großzügigkeit der verewigten römischen Kaiser und Könige, die unsere Vorgänger waren, euch gegeben und eingeräumt waren, und bekräftigen [sie] mit der rechtlichen Schutzfunktion des vorliegenden Schreibens, das mit dem Siegel unserer königlichen erhabenen Stellung beglaubigt ist, so lange ihr in Treue und

²¹¹ Cf. jedoch das Gerichtsprivileg für Unterwalden 1309 Juni 3 [RI 4, 1 n. 174]: *in Valle Underwalden.* (E.H.).

im Dienst zu uns und dem Reich bleibt. Ausgestellt in Konstanz, Anno Domini 1309, am 3. Juni, in der 7. Indiktion, tatsächlich im ersten Jahr unserer Regentschaft.“

Kommentar E.H. : Hervorzuheben ist die Tatsache, dass der Bestätigungsbrief Kg. Heinrich VII an 'universis hominibus in valle de Vnderwalt' = 'an alle Männer (Landleute) im Tal von Unterwald(en)' gerichtet ist. Dieses stellt m.E. die Gewährung eines generellen Freiheitsprivilegs dar.— Man beachte die Verwendung des altrömischen (posthumen) Kaisertitels 'Divus' = 'unter die Götter aufgenommen', der natürlich christlich umzudeuten ist ('verewigt') und konzeptuell auf den Anspruch der Erneuerung des Römischen Reiches hinweist und auf die Legitimierung durch Wahlmonarchie im Gegensatz zur Dynastie). Cf. Anh. 7.1, 7.2 (!), 7.4 : Ersetzt hier Kg. Heinrich VII vernichtete Dokumente? Beachte den Ausdruck 'patrocinio' = rechtliche Schirmfunktion. Cf. hier 7.4, QWI/2:424, Dok. 831, Nachbemerkt.

Bestätigung der Freiheiten, Rechte, Privilegien für Uri durch Heinrich VII [1309, Konstanz]

Heinrich VII. / Fundstelle/Zitat RI VI 4,1 n. 173 (Uri)

[1309 Juni 3] [Konstanz]

König Heinrich billigt und bestätigt den Leuten im Tal Uri, seinen Getreuen, auf deren Bitten und sofern sie König und Reich weiterhin treu dienen, alle Freiheiten, Rechte, Privilegien und Gnadenerweise, die ihnen von den verewigten Römischen Kaisern und Königen, seinen Vorgängern, gewährt worden waren.

Deperditum, erwähnt durch Aegidius Tschudi in seinem Chronicon Helveticum von ca. 1570, und zwar im Anschluß an das Vollzitat des entsprechenden Privilegs vom selben Tag und Ort für Unterwalden und an dessen frühneuhochochdeutsche Übersetzung: *Den andern beiden waltstetten bestätet [!] er ouch ir frijheiten in glicher maß*; Stettler, Tschudi, Chronicon Helveticum 3 (1980) S.259 zu den Texten von S.258f. Diese Mitteilung ist als bloße Konjektur verworfen und die Ausstellung von entsprechenden Urkunden Heinrichs VII. für Schwyz und Uri geleugnet worden; ebd. S.147* zu Nrn.6a und b sowie S.258 A.271. Nun gibt es aber nicht nur einen entsprechenden Diplomtext in zwei Abschriften des 18. Jh. für Schwyz, sondern ausgerechnet zu der wohl zuverlässigeren von ihnen eine wenig jüngere Zusatzbemerkung von anderer Hand: *Nota. Daß original sol zu Ury verwahrt ligen*; Schwyz Staatsarchiv Urk. Nr.41, verwertet oben für Nr.172. Beides erweckt den Eindruck, als seien die kritische Skepsis und das Zutrauen in die analogisierende Phantasie des Historiographen an dieser Stelle nicht gerechtfertigt. Wird Tschudi doch auch sonst wegen rund »150 sonst nirgendwo überlieferter Dokumente« geschätzt; Bernhard Stettler in: Reinhardt, Hauptwerke der Geschichtsschreibung (1997) S.659.

Cf. Kommentar E.H. im Anschluss an die Bestätigung der Gerichtsprivilegien für Uri [1309 Juni 3]: Implikation von Hz. Leopolds Widerspruch 1311.

Heinrich VII von Luxemburg bestätigt Uri 1309 die inserierte Urkunde Adolf von Nassaus von 1297.

Heinrich VII. Fundstelle / Zitat : RI VI, 4, 1 n. 179# (Uri)

1309 Juni 3 Konstanz

Heinrich bestätigt die inserierte Urkunde des verstorbenen Königs Adolf, seines Vorgängers, für die Talleute von Uri vom 30. November 1297 (*datum in Franckenfurt, anno Domini M^o CC^o nonagesimo septimo, indictione undecima, pridie kal. Decembris, regni vero nostri anno sexto*), worin dieser die Talleute, die sich als Freie freiwillig seiner und des Reiches Herrschaft unterstellt haben, in seinen und des Reiches besonderen Schutz nimmt und ihnen verspricht, daß sie niemals ihm und dem Reich entfremdet werden sollen, solange sie ihm treu und dienstbar bleiben.

Überlieferung: Abschrift, von der Rahmenurkunde lediglich die Intitulatio, und deutsche Übersetzung der gesamten Urkunde aus dem 16. Jh. durch Aegidius Tschudi um 1550 in der Urschrift seines *Chronicon Helveticum*, S.361f. Zürich Zentralbibliothek Ms. A 58; deutsche Übersetzung des 16. Jh. durch Aegidius Tschudi um 1570 in der Reinschrift seines *Chronicon Helveticum*, S.423 Zürich Zentralbibliothek Ms. A 60a. – Drucke: Rilliet, *Origines* (21869) S.420 als Variante zu Nr.15b, ohne Insert; *Stettler, Tschudi, *Chronicon Helveticum Erg.-Bd. 1* (1970) S.470-472, lateinischer Text von Intitulatio und Insert mit frühneuhochdeutscher Übersetzung der ganzen Urkunde; ders., Tschudi, *Chronicon Helveticum 3* (1980) S.261f., frühneuhochdeutsche Übersetzung. – Regesten: Oechsli, *Anfänge* (1891) S.158* Nr.485; Stettler a.a.O. 3 S.148* Nr.9a.

Die Echtheit der inserierten Urkunde König Adolfs verfiel Böhmer/Samanek (1948) Nr.930. – Die Entstehung von Tschudis Urkundentexten bespricht Stettler a.a.O. 3 S.149*ff. – Die einstige Existenz des Heinricianums bestreitet wie schon die ältere Forschung erneut Gallati, *Freibriefe (...1953)* S.504, besonders gegen Wartmann, *Freibriefe (...1862)* S.150 zu Nr.VIIIa. – Trotz massiver Rechtsnahme durch die drei Waldstätten bei Heinrich VII. an jenem denkwürdigen ersten Juni-Dienstag in Konstanz (vgl. oben Regest Nr.171) wurde die Königsherrschaft im diplomatischen Alltag auch überlokal nicht mehr erwähnt; vgl. das waldstädtische Angebot gemeinsamer Gerichtstage mit *dien burgern und der gemeinde von L~cerren*, das ohne Königsjahre – allerdings auch ohne Inkarnationszählung – *wart gegeben se Swiz am sante Marti[n]stage*; Rilliet a.a.O. S.422 Nr.17 aus [Original] im StadtA Luzern zu [1309] XI 11, auch Schiess/Meyer, *Quellenwerk 1 II* (1937) S.249 Nr.512. Noch 1294 hatten »die Landleute von Schwyz« eine eidliche Satzungsvereinbarung innerhalb ihrer Talschaft neben dem Inkarnationsjahr *bi des [r~mi]schen k~nges hern Adolfes ziten* datiert; ebd. S.39f. Nr.89, hier S.40. Übrigens wurde Luzern dann tatsächlich »4. Ort der Eidgenossenschaft« und damit deren erste Stadt, aber erst 1332; vgl. Ursula Birgler in: *Handbuch hist. Stätten »Schweiz und Liechtenstein«* (1996) S.XXIV und Walter Troxler, ebd. S.372, mit Fritz Glauser in: *Lex. des MA. 6 I* (1992) Sp.37, zu belegen mit dem Bundesbrief Schiess/Meyer a.a.O. S.800-812 Nr.1638 von 1332 XI 7 aus Luzern. Königliche Unterstützung für ihre Revindikationsbemühungen erlangten die Habsburger unter dem 15. Juni 1311 im Lager vor Brescia; Böhmer, *Heinrich VII. (...1857)* Nr.651, inzwischen gedruckt in: *MGH Const. 4 I* (1906) S.597f. Nr.636. *Anm. E.H.: Die ‚königl. Unterstützung‘ besteht in der Anordnung einer Überprüfung.*

Bestätigung der Freiheiten, Rechte, Privilegien für Schwyz durch Heinrich VII [1309, Konstanz]

Heinrich VII. / Fundstelle/Zitat: RI VI 4,1 n. 172 (Uri)

1309 Juni 3 Konstanz

datum Constantiae [...] tertio nonas Iunii

König Heinrich billigt und bestätigt den Leuten im Tal Schwyz, seinen Getreuen (*hominibus in valle Switz, fidelibus suis dilectis*), auf deren Bitten und sofern sie König und Reich weiterhin treu dienen alle Freiheiten, Rechte, Privilegien und Gnadenerweise, die ihnen von den verewigten Römischen Kaisern und Königen, seinen Vorgängern (*a divorum Romanorum imperatorum et regum, praedecessorum nostrorum liberalitate*), gewährt worden waren. – Königssiegel angekündigt. – *Universis hominibus in valle Switz [...]. Devotis vestris supplicationibus gratiosius annuentes.*

Überlieferung: Zwei voneinander unabhängige und fast gleichlautende Abschriften des Land-schreibers Abyberg aus dem 18. Jh. Schwyz StaatsA Urk. Nr.41. – Druck: Winkelmann, *Acta imperii inedita 2* (1885) S.224 Nr.343 aus Abschrift des 18. Jh. in Schwyz. – Regest: Wauters, *Table chronologique 8* (1892) S.343.

Vgl. die gleichlautende, im Original überlieferte Privilegienbestätigung Heinrichs VII. für Unterwalden vom selben Datum, Nr.171. – Jüngere Forschung bestreitet, daß es je diese Urkunde gegeben habe, und hält die entsprechende Mitteilung im *Chronicon Helveticum* des Aegidius Tschudi (*Den andern beiden waltstetten bestätigt [!] er ouch ir frijheiten in glicher maß*) für bloße Analogisierung dieses patriotischen Schweizer Historiographen; so Stettler, Tschudi, *Chronicon Helveticum* 3 (1980) S.147* zu Nrn.6a und b sowie S.258 A.271 zum Tschudi-Text ebd. S.259. Eine Besprechung oben genannter Überlieferung unterbleibt. Insofern ist an dem Text festzuhalten, zumal das *dilectis* nach *fidelibus suis* ein wenig über den Wortlaut für Unterwalden hinausgeht, die Schwyzer Überlieferung also nicht aus dem Sarner Original für Unterwalden geflossen sein wird.

Kg. Heinrich VII von Luxemburg bestätigt Schwyz 1309 den Freiheitsbrief von Friedrich II von 1240

Heinrich VII. Fundstelle / Zitat : RI VI, 4, 1 n. 177# (Uri) – E.H.: *Nicht in Tsch. überlief.*
1309 Juni 3 Konstanz

König Heinrich billigt und bestätigt urkundlich die inserierte Urkunde des verewigten Kaisers Friedrich [II.], seines Vorgängers (*dive recordacionis domini Friderici Romanorum imperatoris, predecessoris nostri*), für die Talleute von Schwyz (*hominibus vallis in Swiz*) vom Dezember 1240, worin dieser die Talleute, die sich als Freie freiwillig seiner und des Reiches Herrschaft unterstellt haben, in seinen und des Reiches besonderen Schutz nimmt und ihnen verspricht, daß sie niemals ihm und dem Reich entfremdet werden sollen, solange sie ihm treu und dienstbar bleiben. – Königssiegel angekündigt. – *Tenore presencium recognoscimus publice.*

Überlieferung: Original (Pergament, leicht beschädigtes Königssiegel an Pergamentstreifen) Schwyz StaatsA Urk. Nr. 42 mit Rückschriften: *Kung Hainrichs vidimus uber kaysser Friedrichs fryhaytt* (15. Jh.), *daß Er die von Schwytz under keines frymbden gewaldt kommen lassen, onder under seinem Käyl. Schirm alß frye Leyth Conservieren wolle. de dato 14. 10bris 1240: vidimiert von könig Heinricho dato 3. Junii Anno 1309* (16. Jh.); rechte untere Ecke Registraturvermerk N° 4 von späterer Hand. – Drucke: Fassbind, *Geschichte* 1 (1832) S.157; Wartmann, *Freibriefe* (...1862) S.141f. Nr.VIIa; Rilliet, *Origines* (21869) S.419f. Nr.15a aus dem Original, ohne Insert; Winkelmann, *Acta imperii inedita* 2 (1885) S.224 Nr.344 ohne Insert; Schiess/Meyer, *Quellenwerk* 1 II (1937) S.232 Nr.481a ohne Insert. – Regesten: Oechsli, *Anfänge* (1891) S.158* Nr.482; Wauters, *Table chronologique* 8 (1892) S.343; Stettler, Tschudi, *Chronicon Helveticum* 3 (1980) S.148* Nr.8.

Das inserierte Privileg Friedrichs II. ist registriert bei Böhmer/Ficker (1881f.) Nr.3155 mit Zinsmaier, *Nachträge* (1983) S.228, wo auch auf mehrere neuhochdeutsche Wiedergaben verwiesen wird, zuletzt auf Weinrich, *Verfassungsquellen bis 1250* (1977) S.509/511 Nr.126 [mit unzuverlässigem mittellateinischem Text]. – Unter demselben Tag und Ort transsumierte Heinrich VII. für dieselben Empfänger auch ein mit dem *Fridericianum* gleichlautendes Privileg König Adolfs: unten Nr.178. Demgegenüber hatten »die Könige aus dem Hause Habsburg [...] die Reichsunmittelbarkeit« der Schwyzer nicht anerkannt; Josef Wiget in: *Handbuch hist. Stätten »Schweiz«* (1996) S.LXXVIII, mit versehentlichem »1313« für das Heinrich-Privileg. *Anm. E.H.: Heinrich VII bestätigt die Urkunde Ks. Friedrichs II: ‘(litteras) non cancellatas non abrasas... sed omni vicio et suspicione carentes‘ = ‚(der Brief) ist nicht aufgehoben und ohne Rasuren... sondern entbehrt jeglicher Verfehlung und (jeglichen) Verdachts‘. *Standardformel.**

Heinrich VII bestäetigt Schwyz 1309 die inserierte Urkunde Adolf von Nassaus von 1297

Heinrich VII. Fundstelle / Zitat : RI VI, 4, 1 n. 1 178# (Uri)
1309 Juni 3 Konstanz

König Heinrich billigt und bestätigt urkundlich den Leuten im Tal Schwyz, seinen Getreuen (*hominibus in valle Swiz, fidelibus suis*), die inserierte Urkunde des verewigten Königs Adolf, seines Vorgängers (*dive recordacionis Adolphi Romanorum regis, predecessoris nostri*), vom [30]. November 1297 (*datum in Frankinfort, anno Domini M^o CC^o LXXX^o VII^o, indiccione XI, XII [!] kaln. decembr., regni vero nostri anno sexto*), worin dieser die Talleute, die sich als Freie freiwillig seiner und des Reiches Herrschaft unterstellt haben, in seinen und des Reiches besonderen Schutz nimmt und ihnen verspricht, daß sie niemals ihm und dem Reich entfremdet werden sollen, solange sie ihm treu und dienstbar bleiben. – Königssiegel angekündigt. – *Tenore presencium recognoscimus publice.*

Überlieferung: Original (Pergament, leicht beschädigtes Königssiegel an Pergamentstreifen) Schwyz StaatsA Urk. Nr.43 mit Rückschriften, darunter (15. Jh.) *Kaysser [!] Hainrichs vidimus uber kung Adolffs fryghayt*; deutsche Übersetzung (Pergament) des 16. Jh. (mit Fehldatierung sowohl der Rahmenurkunde auf den *sechsten tag Junii* als auch des Inserts auf den *XXIII tag novembris*) Schwyz StaatsA Urk. Nr.42; Abschrift (von der Rahmenurkunde lediglich die Intitulatio) und deutsche Übersetzung des 16. Jh. durch Aegidius Tschudi um 1550 in der Urschrift seines *Chronicon Helveticum*, S.361f. Zürich Zentralbibliothek Ms. A 58; deutsche Übersetzung des 16. Jh. durch Aegidius Tschudi um 1570 in der Reinschrift seines *Chronicon Helveticum*, S.422f. Zürich Zentralbibliothek Ms. A 60a. – Drucke: Fassbind, *Geschichte 1 I* (1832) S.159; Hisely, *Essai* (1839-1843) S.415 Nr.14 (beide nur deutsche Übersetzung aus Tschudi, ohne Insert); Wartmann, *Freibriefe* (1862) S.142f. Nr.VIIb aus dem Original; Rilliet, *Origines* (21869) S.420 Nr.15b aus dem Original, ohne Insert; Winkelmann, *Acta imperii inedita 2* (1885) S.224 Nr.345 aus dem Original, ohne Insert; Schiess/Meyer, *Quellenwerk 1 II* (1937) S.233 Nr.481b aus dem Original, ohne Insert; Stettler, Tschudi, *Chronicon Helveticum Erg.-Bd. 1* (1970) S.470-472, lateinischer Text im Auszug und frühneuhochdeutsche Übersetzung; ders., Tschudi, *Chronicon Helveticum 3* (1980) S.261f., nur frühneuhochdeutsche Übersetzung. Cf. Tsch. Reinschrift nbdig-57171_3.pdf [B261-262]. – Regesten: Oechsli, *Anfänge* (1891) S.158* Nr.483; Wauters, *Table chronologique 8* (1892) S.343. – Stettler, Tschudi 3 S.149*f. Nr.9b.

Mutatis mutandis gleichlautend mit Heinrichs VII. gleichzeitigem Transsumpt des Fridericianums von 1240 für dieselben Empfänger (oben Nr.177), als werde dessen Anfechtung befürchtet. – Die inserierte Urkunde König Adolfs Böhmer/Samanek (1948) Nr.929 ist im Original auf den 30. November (*II kal. decembris*) datiert; das Insert im Original der Heinrich-Urkunde trägt demgegenüber das irriige Tagesdatum *XII kal. decembris*, also 20. November. – Tschudi hat in der *Chronicon*-Urschrift von ca. 1550 für das Insert den 23. November zugunsten des 30. getilgt und für die Rahmenurkunde die Datierung *am sechsten tag brachmonats* am Rand kommentiert mit *der von Uri halt am dritten Tag brachmonats*; in Tschudis Reinschrift von ca. 1570 stehen nur noch der 30. November [!] 1297 bzw. der 3. Juni 1309: beides anscheinend ohne Rückgriff auf das Original des Heinricianums.

Bestätigung von Gerichtsprivilegien für Unterwalden durch Heinrich VII [1309, Konstanz]

Heinrich VII. / Fundstelle/Zitat: RI VI 4, 1 n. 174 # (Uri)

1309 Juni 3 Konstanz

datum Constancie [...] tercio nonas Iunii

König Heinrich gesteht den Leuten des Tals Unterwalden, seinen Getreuen (*hominibus in valle Vnderwalden, fidelibus suis*), bis auf Widerruf (*presentibus usque ad voluntatis nostre beneplacitum tantummodo valituris*) zu, daß sie vor kein Gericht eines weltlichen Richters außerhalb des Tals gezogen werden dürfen mit Ausnahme des königlichen Hofgerichts (*nostre maiestatis consistorio dumtaxat excepto*), sofern sie bereit sind, sich vor dem königlichen

Landvogt im Gebiet dieses Tals zu rechtfertigen und zu tun, was die Rechtsordnung vorschreibt. – *Universis hominibus in valle [...]. Vestris inquietudinibus obviare.*

Lat. Text in: Oechsli, Anfänge 1891:386 :

Heinricus dei gracia Romanorum Rex semper Augustus vniuersis hominibus in Valle Underwalden fidelibus suis graciam suam et omne bonum. Vestris inquietudinibus obuiare commoditatibus prospicere fauorabiliter cupientes, dum tamen de vobis querulantibus iusticie debitum non negetur, vobis per presentes concedimus graciose, quod ad nullius secularis Judicis tribunal, nostre Maiestatis Consistorio dumtaxat excepto, super quibuscumque causis seu negocijs extra terminos vallis predictae pertrahi debeatis, dummodo coram ... Advocato nostro prouinciali intra fines eiusdem vallis parati sitis stare iuri et facere quod dictaverit ordo iuris, Presentibus usque ad voluntatis nostre beneplacitum tantummodo valituris. Datum Constancie Anno Domini MCCCVIII Tercio Nonas Junij. Indictione VII. Regni vero nostri Anno Primo.

Deutsche Übersetzung von Eike Hinz:

„Heinrich, von Gottes Gnaden König der Römer, alle Zeit Mehrer des Reiches, allen Männern (Leuten) im Tal Unterwalden, seinen Getreuen, seine Gnade und alles Gute! Im positiven Wunsch, euren Sorgen entgegenzutreten, Vorsorge zu treffen für Annehmlichkeiten (*od.* Vorteile) [von euch], solange gleichwohl den gegen euch Klagenden²¹² die moralische Verpflichtung zur Gerechtigkeit nicht verneint wird, räumen wir euch durch vorliegenden [Brief] in Gewogenheit ein, dass ihr vor kein Gericht eines weltlichen Richters, außer unser königliches Hofgericht, aus welchen Gründen oder Geschäften (*bzw.* Angelegenheiten) auch immer, außerhalb der Grenzen des vorgenannten Tals gezogen werden könnt, solange ihr bereit seid, vor unserm Landvogt innerhalb der Grenzen desselben Tales euch rechtlich zu verantworten und zu tun, was die Rechtsordnung vorgeschrieben hat, wobei das vorliegende Dokument so lange gültig sein soll, wie es unserem Willen gut erscheint. Ausgestellt in Konstanz, AD 1309, 3. Nonen des Juni, in der 7. Indiktion. Und auch im 1. Jahr unserer Königsherrschaft.“

Überlieferung: Original (Pergament, leicht beschädigtes Königssiegel an Pergamentstreifen) Sarnen StaatsA Obwalden U 2 mit zeitgenössischer Rückschrift vnderWalt; Insert im Sammeltranssumpt König Ludwigs des Baiern vom 29. März 1316, ebd. U 4. – Drucke: Hisely, Essai (1839-1843) S.417f. Nr.15; Kopp, Urkunden (1835) S.103 Nr.51; Wartmann, Freibriefe (...1862) S.150; Rilliet, Origines (21869) S.421f. Nr.16 aus dem Original; Oechsli, Anfänge (1891) S.386 Nr.6 unter Verweis auf nicht identifizierbare Wiedergabe bei »Rilliet 377«; Schiess/Meyer, Quellenwerk 1 II (1937) S.231 Nr.480a. – Neuhochdeutsche Übersetzung: Oechsli a.a.O. S.52. – Regesten: Böhmer (1831) Nr.5219; ders., Heinrich VII. (...1844) Nr.92; Geschichtsfreund 20 (1863) S.213; Oechsli a.a.O. S.159* Nr.488; Battenberg, Gerichtsstandsprivilegien 1 (1983) Nr.227.

Rilliet a.a.O. S.421 liest versehentlich *Underwalt*. – Mit dieser Urkunde diktatgleich sind Privilegien für die Leute von Schwyz und Uri vom selben Tag, unten Nrn. 175 und 176. Im Anschluß an die Wiedergabe der Uri-Urkunde verweist Aegidius Tschudi im *Chronicon Helveticum* auf *dero von Underwalden brief* als gleichlautend bis auf *dise endrung: Universis ho-*

²¹² Tschudi: „...dieweil doch von u(e)ch den Klagenden die Billichkeit des Rechtes nit versagt wird...“; den Klagenden = Apposition zu „euch“ („als Klagenden“) oder Rezipient („für Klagende“)? Letzteres macht vor allem Sinn, wenn Pfändungen in dem Ort des Beklagten von auswärtigen Klägern gerichtlich beantragt werden (wie von den Eidgenossen gefordert). Oechsli übersetzt „den gegen euch Klagenden“ (*Dat* = Rezipient im kasusgrammatischen Sinn). Cf. Gaffiot 1934:1296 („querelae... de illo“ = ‚les plaintes ... contre lui‘). Ich hatte die Textstelle zunächst i.S.v. „von euch als Beschwerdeführern“, die die *lokale* Rechtsprechung vor Kg. Heinrich VII von Luxemburg durchgesetzt haben, interpretiert (Cf. Anh. 7.1, Pkt. 7.a), Anm.).

minibus vallis in Underwalden, fidelibus suis dilectis [...]; Stettler, Tschudi, *Chronicon Helveticum* 3 (1980) S.260. Dieser Wortlaut gibt jedoch das Diktat des Inserts in der Bestätigung von 1316 wieder; Tschudi dürfte hierbei das Original von 1309 somit nicht zur Hand gehabt haben; ebd. S.148* Nr.7c. – Das Transsumpt von 1316 regestiert Acht/Wetzel, Schweiz (2000) Nr.7. – Als *phleger des Roemischen Richs in dien Waltstetten* urkundet unter dem 22. Juni 1309 Werner II. von Homberg; Schiess/Meyer a.a.O. S.233f. Nr.483 aus Stans in Nidwalden. *Anm. E.H.: Die Gerichtsprivilegien sind der Freiheitsbrief i. engeren S. für UW.*

Bestätigung von Gerichtsprivilegien für Schwyz durch Heinrich VII [1309, Konstanz]

Heinrich VII. / Fundstelle/Zitat: RI VI, 4, 1 n. 175 (Uri)

1309 Juni 3 Konstanz

dat. Constantie [...] IIIo non. Iunii

König Heinrich gesteht den Leuten des Tals Schwyz, seinen Getreuen (*hominibus vallis in Switz, fidelibus suis dilectis*), zu, daß sie vor kein Gericht eines weltlichen Richters außerhalb des Tals gezogen werden dürfen mit Ausnahme des königlichen Hofgerichts (*nostrae maiestatis consistorio dumtaxat excepto*), sofern sie bereit sind, sich vor dem königlichen Landvogt im Gebiet dieses Tals zu rechtfertigen und zu tun, was die Rechtsordnung vorschreibt. – *Universis hominibus vallis in Switz* [...]. *Vestris inquietudinibus obviare.*

Überlieferung: Insert in einer Urkunde König Ludwigs des Bayern vom 29. März 1316 Original (Pergament) Schwyz StaatsA Urk. Nr.64; Abschrift und deutsche Übersetzung des 16. Jh. durch Aegidius Tschudi in der Urschrift seines *Chronicon Helveticum*, S.361 Zürich Zentralbibliothek Ms. A 58; zwei fast gleichlautende Abschriften des Landschreibers Abyberg von ca. 1770 Schwyz StaatsA Urk. Nr.40. – Drucke: Wartmann, *Freibriefe* (...1862) S.144f. Nr.VIIc aus Tschudi; Rilliet, *Origines* (21869) S.421f. als Variante zu Nr.16; Winkelmann, *Acta imperii inedita* 2 (1885) S.225 Nr.346 unvollständig aus dem Transsumpt; Altmann / Bernheim, *Ausgewählte Urkunden* (21895) S.311 Nr.140 = (31904) S.348 Nr.171 = (41909) S.350 Nr.171 aus Wartmann; Schiess/Meyer, *Quellenwerk* 1 II (1937) S.231f. Nr.480c als Variante zu a sowie im Transsumpt S.425 Nr.831; Stettler, Tschudi, *Chronicon Helveticum* Erg.-Bd. 1 (1970) S.469f. mit frühneuhochdeutscher Übersetzung. – Regesten: Oechsli, *Anfänge* (1891) S.158* Nr.484; Wauters, *Table chronologique* 8 (1892) S.343; Battenberg, *Gerichtsstandsprivilegien* 1 (1983) Nr.226. – Stettler, Tschudi, *Chronicon Helveticum* 3 (1980) S.147* Nr.7b.

Mit dieser Urkunde sind fast diktatgleich Privilegien für die Leute von Unterwalden und Uri, Nrn. 174 und 176. – Schon Tschudi, dessen entsprechende Texte auch nur auf dem Transsumpt zu beruhen scheinen, war aufgefallen, daß im Vergleich mit dem Diplom vom selben Tag und Ort für Uri *der vorbehalt »praesentibus usque ad voluntatis nostrae beneplacitum tantummodo valituris« usgelassen* [...] wirt; Stettler a.a.O. 3 S.147* zu Nr.7b und S.260 (Text). – Das Transsumpt von 1316 regestiert Acht/Wetzel, Schweiz (2000) Nr.6 samt Verweis auf weitere Drucke und Schrifttum.

Bestätigung der Gerichtsprivilegien für Uri durch Heinrich VII. [1309, Konstanz]

Heinrich VII. / Fundstelle/Zitat: RI VI 4,1 n. 176 (Uri)

1309 Juni 3 Konstanz

datum Constantiae [...] III. nonas Iunij

König Heinrich gesteht den Leuten des Tals Uri, seinen Getreuen (*hominibus in valle Urach, fidelibus suis*), bis auf Widerruf (*praesentibus usque ad voluntatis nostrae beneplacitum tantummodo valituris*) zu, daß sie vor kein Gericht eines weltlichen Richters außerhalb des Tals gezogen werden dürfen mit Ausnahme des königlichen Hofgerichts (*nostrae maiestatis consistorio duntaxat* [!] *excepto*), sofern sie bereit sind, sich vor dem königlichen Landvogt im

Gebiet dieses Tals zu rechtfertigen und zu tun, was die Rechtsordnung vorschreibt. – *Universis hominibus in valle [...]. Vestris inquietudinibus obviare.*

Überlieferung: Abschrift mit Korrekturen und deutsche Übersetzung von ca. 1550 durch Aegidius Tschudi in der Urschrift seines *Chronicon Helveticum*, S.360 Zürich Zentralbibliothek Ms. A 58; mit der korrigierten Fassung wörtlich übereinstimmender Text und leicht geänderte deutsche Übersetzung von ca. 1570 durch Aegidius Tschudi in der Reinschrift seines *Chronicon Helveticum*, S.422 Zürich Zentralbibliothek Ms. A 60a. – Drucke: Schmid, *Geschichte* 1 (1788) S.230 Nr.12 mit irrigem Tagesdatum *nonas Iunii*; Wartmann, *Freibriefe* (1862) S.146f. Nr.VIIIb; Rilliet, *Origines* (1869) S.421f. als Variante zu Nr.16 aus Kopie; *Stettler, Tschudi, *Chronicon Helveticum Erg.-Bd. 1* (1970) S.467f. mit frühneuhochdeutscher Übersetzung; ders., Tschudi, *Chronicon Helveticum 3* (1980) S.259f. mit frühneuhochdeutscher Übersetzung. – Regesten: Böhmer, *Heinrich VII. (...1844)* Nr.94 zum 5. Juni; Oechsl, *Anfänge* (1891) Nr.486 S.158*f.; Schiess/Meyer, *Quellenwerk 1 II* (1937) Nr.480; Stettler a.a.O. 3 S.147* Nr.7a; Battenberg, *Gerichtsstandsprivilegien 1* (1983) Nr.228.

Mit dieser Urkunde fast diktatgleiche Privilegien für die Leute von Unterwalden und Schwyz sind Nrn.174 und 175. – Eine Bestätigung der Urkunde Heinrichs VII. in einem Transsumpt Ludwigs des Bayern vom 29. März 1316 ist ebenfalls nur abschriftlich in der Chronik von Aegidius Tschudi überliefert. Die Echtheit des Privilegs wird bestritten von Gallati, *Freibriefe (...1953)* S.509; demnach wurde ein Gerichtsstandsprivileg von Uri weder verlangt noch von Heinrich VII. erteilt, und ähnliches gilt für die weiteren Inserte des Transsumpts sowie für dieses selbst; Acht/Wetzel, *Schweiz* (2000) Nr.8 und dazu ebd. S.11 A.4.

*Anm. E.H.: Tschudis Text (1734:246) hat: „...Universis Hominibus in Valle Urah fidelibus suis^a gratiam suam & omne bonum.“ Tschudis/Iselins Anm. ^a: „Apograph. in Bibl. Bas. Litera Suiz data sic habet: hominibus Vallis in Suiz fidelibus suis dilectis etc.“ Dies könnte darauf hinweisen, dass Tschudi das Schwyzer Orig. gesehen hat und dort tatsächlich ‘dilectis’ stand. Dieses könnte auch zum Irrtum in der Wiedergabe der Unterwaldener Formel geführt haben. Tsch. Reinschrift zit. die Gerichtsprivilegien für Uri, cf. [nbdig-57171_3.pdf \[B259f.\]](#). Schmid 1788/I:140, Anm. b: „Kaiserl. Freyheitsbrief in MHerren Archiv“. Cf. *Regest Karl IV RI VIII, n. 1633 (Uri): Kg. Karl IV bestätigt dieses Dokument von Heinrich VII für Uri 1353.*-*

Kommentar E.H. zu den Bestätigungen und Privilegierungen der Urkantone durch Heinrich VII: Der Widerspruch Hz. Leopolds 1311 [nicht erhalten] richtet sich gegen Schwyz (SZ) und Uri (UR) und impliziert damit m.E., dass entsprechende Dokumente für SZ und UR von Kg. Heinrich VII ausgestellt wurden. Cf. das Memorandum Kg. Heinrichs VII (1311 Juni 15, i. Lager vor Brescia = QWI/2: 300, Dok. 598). Von besonderem Interesse: „Gesuch um Rückgabe der ihm... in den Tälern Schwyz und Uri und an den freien Leuten in den sog. Waldstätten zustehenden Rechte... in deren ungestörtem Besitz König Rudolf als Graf und König Albrecht als Herzog vermöge Grafschaft und Erbschaft waren und welche die Könige und die jetzigen Herzoge vermöge Kaufes besaßen...“ Man beachte, dass Uri, das von Kg. Heinrich VII von Staufeu 1231 von Habsburg freigekauft war, angesprochen ist, dass auch freie Leute betroffen sind und dass auf käuflichen Erwerb durch die Habsburger Könige und Herzoge verwiesen wird. R. Durrer [1910:119] vermutet, dass Uri fälschlich für Unterwalden geschrieben worden sei; Begründung?. Der politische Angriff richtet sich deutlich gegen die freie Bevölkerung, nicht nur gegen den geografisch markierten Bodenbesitz. Kg. Heinrich VII äußert einen Vorbehalt geg. Habsburg; cf. Anh. 3.4, zu 1311, Anm. Zum Aufbewahrungsort: Wie kommt das Dok. in das Kapitels-A. Pisa (mit 2 Kopien)? Welches ist der Zusammenhang mit den deutschen Rittern?Vorläufiges Fazit: Kg. Heinrich VII hat für alle 3 Urkantone die Reichsfreiheit urkundlich anerkannt.

Heinrich VII bestätigt, dass Landleute in Schwyz sich von Gf. Eberhard von Habsburg freigekauft haben, stellt sie den andern Freien von Schwyz gleich und nimmt sie ins Reich [1310, Zürich]

1310 Mai 5, Zürich.

Kontextualisierung nach Tschudi 1734/I:254 (Ed. Iselin):

„Als sich etlich Flecken im Land ze Schwitz / namlich Steinen / der Steinenberg / die am Sattel / Bibereck / und zum Thurn / (die sunst von Alter har allweg zum Land zu Schwitz gehört / ouch in glicher Mit-Regierung gewesen) vor Ziten vom Graf Eberharten von Habspurg (dem Si vil Dienst-Pflicht und Eigenthumb schuldig gewesen) Anno Domini 1269. abgekoufft^a und fry gemacht / davon hievor in diesem Buch stat / wurband Si an Römischen Künig Heinrichen / daß Er Si ouch für Glider des Richs annemme / und der andern Irer Mit-Landt-Lüten ze Schwitz Fryheiten genoß ze sinde erkante / deß gewärt Er Si / und gab Inen dises Urkund.“

Moderne Übersetzung von Eike Hinz:

= „Als sich etliche Flecken im Land zu Schwyz – nämlich Steinen, der Steinenberg, die am Sattel, Bibereck und zum Thurn (die sonst von Alters her immer zum Land Schwyz gehört hatten (und) auch in gleicher Mitregierung gewesen waren) – vor Zeiten vom Grafen Eberhard von Habsburg (dem sie in großem Ausmaß Dienstverpflichtung und Eigentum schuldig gewesen waren) im Jahr des Herrn 1269 los gekauft und befreit hatten, worüber vorher in diesem Buch berichtet wurde, baten sie den Römischen König Heinrich, dass er sie auch als Mitglieder des Reiches aufnehme und und mit den andern Land(s)leuten zusammen in Schwyz als Freiheitsgenossen anerkenne. Dies gewährte er ihnen und gab ihnen diese Urkunde.“

Anm.^a: In disem 1310. Jahr haben Sie auch von Graf Eberharten von Hapsburg die Flecken Art und Küßnacht gekauft *Siml. Resp. Helv. p.m. 63. Rhan. Ms.* [Anm. in Tschudi 1734/I] = ‘In diesem 1310. Jahr haben sie auch von Graf Eberhard von Habsburg die Flecken Arth und Küßnacht gekauft...’ (*E.H.: Lebt der Gf. noch?; diese Anm. fehlt in Stettlers u.a. Ed. [nbdig-57171_3.pdf, B289]*).

QW I/2:263 [= Dok. 546.] 1310 Mai 5. Zürich.

Staats-A. Schwyz, Nr. 64. — Nicht im Original, sondern nur in Abschrift erhalten in dem großen Freiheitsbrief König Ludwigs für Schwyz vom 29. März 1316. — Druck: Tschudi, Chronik I, 254 u. 278; Herrgott, Geneal. I l i , Nr. 707. — Regest: Kopp, Gesch. IVi, 107; Eidg. Absch. I2, Nr. 19; Oe. 501. — Dem Abdruck bei Tschudi (resp. der Abschrift in seiner Chronik (Entwurf), Zentralbibl. Zürich, Ms. A 58, 378 und 446) hat auch an der ersten Stelle (zum Jahr 1310) kein Original zu Grunde gelegen, sondern der genannte, an zweiter Stelle (zum Jahr 1316) abgedruckte Freiheitsbrief, was sich daraus ergibt, daß an beiden Orten „absolutionem“ gedruckt (geschrieben) ist mit falscher Auflösung der Abkürzung „absolut“ mit Abkürzungsstrich, welcher die weiter folgenden Abkürzungen „obtinunt“ und „potunt“ mit gleichem Strich entsprechen; auch steht, von andern Fehlern abgesehen, beide Male bei Tschudi „liberamus“ st. „libertamus“ und ist das „liberi“ in „prout alii liberi in eadem valle“ weggelassen. — Zur Sache vgl. Bd. I, Nr. 1091, und unten die Anm.

Anm. E.H. zu den Anm. der Hsgb. QW: Ich habe die Anm. als irreführend weggelassen. Bezugspunkt bleiben die Dokumente Gf. Eberhards (1269?) u. Kg. Heinrichs VII 1310.

Latein. Text:

Nos Henricus, dei gratia Romanorum rex semper augustus. Ad universorum noticiam volumus pervenire, quod nos hominibus habitantibus in valle Switz, qui se de nobili viro Eberhardo quondam comite de Habespurch redemerunt et per pecuniam absolverunt et litteras testimoniales super eo obtinuerunt et exhibere potuerunt, ut proponunt, quod nobis et sacro Romano imperio pertinent et pertinere debent de iure, hanc gratiam duximus faciendam, [264] quod

eosdem homines libertamus, prout alii liberi in eadem valle aut circumpositis vallibus existere dinoscuntur, presentium testimonio litterarum nostre maiestatis sigilli robore signatarum. Datum Thurego iij^o nonas Maii anno domini M^oCCC^oX^o, regni vero nostri anno secundo.

Dtsch. Übersetz. von Eike Hinz:

= ‚Wir, Heinrich, von Gottes Gnaden König der Römer, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, wollen zur Benachrichtigung von allen mitteilen, dass wir der Ansicht waren, den im Tal von Schwyz wohnenden Männern (Landleuten) – die sich vom Edelmann Eberhard, einst Graf von Habsburg, freigekauft haben und mit Geld abgelöst haben und schriftliche Zeugnisse darüber erworben haben und vorweisen konnten, dergestalt wie sie darlegen, dass sie uns und dem Heiligen Römischen Reich zugehörig sind und von Rechts wegen zugehören müssen – diese Gnade erweisen zu müssen, [nämlich] dass wir dieselben Männer (Landleute) befreien, genau wie die andern in demselben Tal oder in den umliegenden Tälern als Freie anerkannt werden. In Bezeugung des vorliegenden Dokuments, das durch die Wirksamkeit des Siegels unserer Majestät signiert ist. Ausgestellt in Zürich, an den III. Nonen des Monats Mai (= 5. Mai), im Jahr des Herrn 1310, und zwar im 2. Jahr unserer Königsherrschaft.‘

. *Kommentar (E.H.): Wir erkennen beispielhaft Freikauf aus persönlichen Diensten, den Beweis dafür durch schriftliche Beglaubigung und die neue herrschaftliche Zuordnung – nämlich die direkte Unterstellung unter das Reich – als Stationen der Befreiung, die in diesem Fall ins 13. Jh. (1269) zurück geht. Cf. Tschudi 1734/I:204a über Steinen etc. (Konflikt mit Schwyz). Die Kontextualisierung bei Tsch. dürfte in den implizierten Dokumenten von 1269 liegen. Cf. Anh. 10. Die Qualifizierung der Hsgb. des QW I/1:467 [1269] als ‚[beruht] nur auf mündlicher Aussage der Leute über einen solchen Loskauf und darüber ausgestellte Urkunde‘ ist frei erfunden. Ebenso QW I/1:493 [vor Mai 5 1273]: ‚Nach den Worten des Königs scheinen die Schwyzer sich auf eine solche Urkunde des Grafen berufen, sie aber nicht vorgelegt zu haben.‘ Ein direkter Widerspruch zu den indikativischen Aussagen im lateinischen Text; er geht wohl auf Tschudis Übersetzung zurück. Die Verbformen sind 3. Pl. Perf. Indikativ Aktiv (Navigium): ‚exhibere potuerunt‘. Der Satz ‚ut proponunt‘ wird nur vom Hsgb. Tschudis in Klammern gesetzt, nicht von den Hsgb. QW.*

Reaktion Kg. Heinrichs VII auf die Beschwerde Hz. Leopolds hin 1311. Anh. 3.4, zu 1311 Anm. [,Vorbehalt].

Konfiskation der habsburgischen Güter in Schwyz, Uri, Unterwalden 1316 März 26. Cf. 6.4

König Ludwig bestätigt den Leuten von Schwyz auf deren Bitte die Privilegien seiner Vorgänger, nämlich 1) den Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs II. vom Dezember 1240, 2) die Urkunde König Rudolfs [vom 19. Februar] 1291, 3) das Privilegium König Heinrichs VII. über Befreiung von auswärtigen Gerichten vom 3. Juni 1309 und 4) die Urkunde des gleichen, durch welche er die Leute von Schwyz, die sich von Graf Eberhard von Habsburg losgekauft hatten, als frei gleich andern freien Talleuten erklärte, vom 5. Mai 1310.

1316 März 29. vor Herrieden.

Staats-A. Schwyz, Nr. 64. — Orig.: Pg. 20/37 cm. Thronsigel O 100 mm. gebrochen, sonst wenig beschäd., Heffner 88, Taf. VIII, 70. — Druck: Tschudi, Chronik I, 278; Wartmann, Archiv 13, 153 f. — Regest: Kopp, Gesch. IV2, 164; Eidg. Absch. I2, S. 8, Nr. 19; Oe. 558. — Vgl. zu dieser Urk. und Nr. 832 (a) und (b) Wartmann, Archiv 13, 155 ff.

QWI/2:424 [=Dok. 831]. *Übersetz.: Vor- u. Nachbemerck. Cf. die Reg. zu den Orig. Cf. im Einzelnen Anh. 7.4: Das Zerreißen von Urkunden wird hypothetisch rekonstruiert. Dazu RI:*

Bestätigung der Freiheiten, Rechte, Privilegien für Schwyz durch Ludwig von Bayern [1316, Herrieden]

Fundstelle/Zitat: Regg.LdB 6 n. 6 (Uri)

1316 März 29 *in obsidione oppidi* Herrieden

Dat. in obsidione oppidi Herriden III^o kalen. Aprilis 1316, r.a. 2⁵.

Kg. Ludwig bestätigt den Leuten in den Tälern und dem Land Schwyz auf ihre Bitten die [in-
serierten] Privilegien seiner königlichen und kaiserlichen Vorgänger: Den Freiheitsbrief Kai-
ser Friedrichs [II.] von 1240 Dezember¹, das Diplom König Rudolfs [I.] von 1291 Februar 19²
hinsichtlich des Verbots der Gerichtsausübung von Unfreien über die E., das Gerichtsstands-
privileg König Heinrichs [VII.] von 1309 Juni 3³ und den Freiheitsbrief König Heinrichs
[VII.] von 1310 Mai 5⁴ und verbietet, die Empfänger darin zu beeinträchtigen. – *Dat. in obsi-
dione oppidi Herriden III^o kalen. Aprilis 1316, r.a. 2⁵.*

Überl.: Orig. Perg. lat. im StA Schwyz, Urk. 64; Königssiegel – beschädigt – (Posse, Siegel
1 Tf. 50,5) an Pressel⁶. – Abschrift Nikolaus Briefers von 1542 in der Zentralbibliothek
Zürich, Ms. L 47 pag. 35f. – Abschrift und dt. Übersetzung um 1550 Jh. (B) in Tschudis
Chronik (Urschrift) ebd., Ms. A 58 pag. 446ff. – Abschrift 1570/71 (C) in Tschudis Chronik
(Reinschrift) ebd., Ms. A 60a pag. 472ff. – Dt. Übersetzung (D) im Kopialbuch Anfang 16.
Jh. im StA Schwyz, Urkunden/Kopienhefte C Pag. 1f. Nr. 1 (zu März 26). – Dt. Übersetzung
im Kopialbuch von um 1540 ebd., Cod. 1905 fol. 1^r--2^r.

Anm. E.H.: In Abweichung von diesem Regest in den RI scheint Kg. Ludwigs Kopie von Kg.
Rudolfs Dekret 1291 im Unterschied zum Orig. 1291 nicht genau datiert zu sein.

Bestätigung der Freiheiten, Rechte, Privilegien für Uri durch Ludwig von Bayern [1316, Herrieden]

(Ludwig) Fundstelle/Zitat: Regg.LdB 6 n. 8 (Uri)

1316 März 29 *in obsidione oppidi* Herrieden

Kg. Ludwig bestätigt den Leuten von Uri auf ihre Bitten die inserierten Privilegien seiner kö-
niglichen und kaiserlichen Vorgänger: Den Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs [II.] von 1240
Dezember¹, das Diplom König Rudolfs [I.] von 1291 Februar 19² hinsichtlich des Verbots der
Gerichtsausübung von Unfreien über die E. und das Gerichtsstandsprivileg König Heinrichs
[VII.] von 1309 Juni 3³.

Überl.: Regest dt. um 1550 Jh. (B) und Randnotiz in Tschudis Chronik (Urschrift) in der
Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 58 pag. 449 bzw. 448⁴. -- Randnotiz 1570/71 (C) in Tschudis
Chronik (Reinschrift) ebd., Ms. 60a pag. 474.

Bestätigung der Freiheiten, Rechte, Privilegien für Unterwalden durch Ludwig von Bayern [1316, Herrieden]

(Ludwig) Fundstelle/Zitat: Regg.LdB 6 n. 7 (Uri)

1316 März 29 *in obsidione oppidi* Herrieden

Dat. in obsidione oppidi Hemden (!, statt: Herriden)) IIII kalen. Aprilis 1316, r.a. 2⁴.

Kg. Ludwig *bestätigt* den Leuten in den Tälern und dem Land Unterwalden auf ihre Bitten die
[inserierten] Privilegien seiner königlichen und kaiserlichen Vorgänger: Den Freiheitsbrief
Kaiser Friedrichs [II.] von 1240 Dezember¹, das Diplom König Rudolfs [I.] von 1291 Februar
19² hinsichtlich des Verbots der Gerichtsausübung von Unfreien über die E. und das Gerichts-
standsprivileg König Heinrichs [VII.] von 1309 Juni 3³ und verbietet, die Empfänger darin zu
beeinträchtigen. – *Dat. in obsidione oppidi Hemden (!) IIII kalen. Aprilis 1316, r.a. 2⁴.*

Überl.: Orig. Perg. lat. im StA Obwalden in Sarnen, Urk. 4; Königssiegel – beschädigt –
(Posse, Siegel 1 Tf. 50,5) an Pressel⁵. – Kopialbuch (B) um 1470 (Weißes Buch) ebd.,
T2.CHR3 fol. 96^{r-v} (= pag. 217f.). – Gekürzte Abschrift auf Einlageblatt um 1550 Jh. (C) in
Tschudis Chronik (Urschrift) in der Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 58 pag. 444. – Randno-
tiz 1570/71 in Tschudis Chronik (Reinschrift) ebd., Ms. A 60a pag. 474.

¹Ein entsprechend dem Schwyzer Text (vgl. Nr. 6) ausgestelltes Diplom wurde für Unterwalden nicht ausgefertigt; vgl. dazu Stettler, Tschudi 3 S. 144* Nr. 2c.

²Entsprechend wie Anm. 1; vgl. dazu Stettler, Tschudi 3 S. 146* Nr. 4c.

Anm. (E.H.) zu den Anmerkungen der Hsbg. QW: Auf Grund der z.T. sehr genauen archivalischen Notizen Tschudis ist die Behauptung der Nichtexistenz einiger Dokumente (für Uri bzw. Unterwalden) neu zu überdenken und zurückhaltender zu beurteilen. Immerhin behauptet Tschudi z.B. vom Verbot der Gerichtsausübung von Unfreien über Freie (1291), dass er alle drei Originale selbst kopiert habe. Die Sammelbestätigungen belegen den zentralen juristischen Wert dieser Dokumente, so auch der Dekrete Rudolfs I 1291, für die Waldstätter Kantone. Cf. die Konfiskation Habsburger Güter drei Tage zuvor (1316 März 26), juristisch der Begründungszusammenhang für die Ausstellung der Sammelbestätigungen (Anh. 6.4.). Cf. Anh. 7.2. [zu 1240].

Freiheitsbrief Ks. Friedrichs II von 1240 für Unterwalden – Transkriptionsvorschlag E.H.: Kopie der Sammelbestätigung Kg. Ludwigs von Bayern von 1316 im Weißen Buch zu Sarnen (MS. von 1470, p. 217). Der Text von 1316 für Unterwalden (StA. OW) war mir nicht zugänglich.

„Frid(er)icus, dei gra(tia) Roman(or)u(m) Imperator, semp(er) Augustus, Jherusalem et Sy-cilie rex, vniv(er)sis hominib(us) vallis in vnderwald(e)n, fidelib(us) suis gra(tia)m suam et om(n)e bonu(m). litt(er)is et nu(n)ciis ex p(ar)te v(est)ra receptis et v(est)ra ad nos c(on)u(er)sio(n)e et deuoc(i)o(n)e ass(um)pta expo(s)itis et cognitis per eosdem v(est)re pure voluntati aff(ec)tu fauorabili c(on)currimus et benigno deuoc(i)o(n)em et fidem v(est)ram c(on)men-dantes non modicu(m) de eo q(uod) zelum quem semp(er) ad nos et imperium habuistis p(er) eff(ec)t(u)m op(er)is ostendistis, sub alas n(ost)ras et imperii sicut tenebamini, co(n)fug(i)en-do tamqua(m) ho(m)i(n)es liberi qui solu(m) ad nos et imperiu(m) respectu(m) debebatis ha-be(re). Ex quo igit(u)r sponte n(ost)r(u)m et imperii dominiu(m) eligistis fidem v(est)ram pa-tulis brachiis amplexamur fauoris et benivolencie puritate(m) v(est)ris sinc(er)is affectib(us) exhibemus recipientes vos sub n(ost)ra sp(eci)ali et imperii p(ro)tect(i)one (?). Yta q(uod) n(u)llo t(em)p(or)e vos a n(ost)ris et imperii dom(in)io et manibus alienari extrahi p(er)mitte-mus / Dantes vobis certitudi(n)em quod plenitudinem gr(atia)e et fauoris quam benignus d(o-mi)n(us) effunde(re) debet ad subditos et fideles vos gaudeatis in om(n)ibus assecutos du(m)-m(od)o in n(ost)ra fidelitate et serviciis maneatis.

Datu(m) in obsidione fauentie Anno d(om)ini (?) M(i)l(es)i(m)o(?) CC^o XL^o mense de-ce(m)br(i), xiiii (Ms: xiiii) Indict(i)o(n)e.’

Der kopierte Text scheint dem Schwyzer Original von 1240 deutlich näher zu stehen als F.V. Schmidts Kopie für Uri (cf. „semper augustus“, „assecutos“). „Ad nos et imperii respectum“ ist in „imperium respectum“ korrigiert. Wenn dem Text das Schwyzer Original zugrun-de liegen sollte, müsste das wohl schon 1316 bei Kg. Ludwig vorgelegen haben.

Dekret Kg. Rudolfs I von 1291 für Unterwalden. – Im 1316 kopierten Text von 1291 fehlen Monats- u. Tagesangabe für Unterwalden (QW I/2:832). Im Gegensatz zu Tschudis Text [n. Stettler, Bd. 3] enthält das Weiße Buch zu Sarnen den vollständigen, nicht mit etc. abgekürzten Text der Dokumente für Unterwalden:

Weiße Buch zu Sarnen, St.-A. Obwalden

[www.e-codices.unifr.ch/de/staow/ A02CHR0003/217] – Transkriptionsvorschlag E.H.: Transkribiert ist der Wortlaut des Dekrets Rudolfs I von 1291 für Unterwalden in der Sam-melbestätigung Ludwigs von Bayern von 1316 wie im Weißen Buch zu Sarnen (MS. von 1470, p. 217) kopiert.

„Rudolfus, dei gra(tia) Rom(anorum) Rex semp(er) augustus, prudentibus viris vniversis homi(ni)bus uall(is) in Vnderwald(e)n libera(e) co(n)dit(i)on(is) existe(n)tib(us) dil(e)ctis suis fidelib(us) gra(tia)m sua(m) et om(n)e bonu(m). Inconueniens n(ost)ra reputat s(e)renitas

quod aliq(ui)s s(er)uiliis c(on)dit(i)o(n)is existens p(ro) iudice vobis det(ur) p(ro)pt(er) qu(od) auctoritate regia volumus vt nulli ho(m)i(nu)m qui seruiliis c(on)dit(i)o(n)is extiterit de vobis de cetero iudicia liceat aliq(ua)lit(er) exercere *p(re)simt* (=praesentium [litterarum]?) testi(mo)ni)o q(ua)s nostra majestas sigilla jussimus co(n)muniri. Datum Baden anno d(omi)ni M(i)l(es)i(m)o CC^o nonagesi(m)o pr(i)mo, regni v(er)o n(ost)ri XVIII.‘

Es scheint „litterarum“ zu fehlen. „Datum“ statt „Datae“.

Gerichtsprivilegien für Unterwalden durch Heinrich VII [1309, Juni 3, Konstanz]: cf. dort Anh. 6.2. Das Weiße Buch von Sarnen enthält eine Kopie der Unterwaldener Sammelbestätigung Kg. Ludwigs 1316 (p. 218): 'Heinricus dei gra(tia) Rom(anorum) Rex semp(er) Augustus. Vniv(er)sis ho(min)ibus vallis in Vnderwald(e)n fidelibus suis dile(c)tis gra(tia)m sua(m) (e)t om(n)e bonu(m)...' [enthält vollständigen Wortlaut].

Das Weiße Buch enthält für UW die Vor- u. Nachbemerkung wie in der Sammelbestätigung für SZ von 1316.

Kg. Ludwig von Bayern verspricht den Waldstättern Privilegienbestätigung nach Kaiserkrönung [1327, Como]

Regest 122 (Ludwig der Bayer) Fundstelle / Zitat : Regg. Ludwig d. B. H. 8 n. 122 (Uri) 1327 Mai 1, Como

Kg. Ludwig verspricht den Leuten in den Tälern zu Schwyz, Unterwalden und Uri die Bestätigung ihrer Privilegien nach seiner Kaiserkrönung¹.

Überl.: Dt. Übersetzung von 1513 Mai 16 im HHStA Wien, AUR 1512 Mai 31 fol. 3^r. Orig. Perg. lat. im StA Schwyz, Urk. 94.

Druck: MGH Const. 6/1 S. 209 Nr. 294 (aus A).

Reg.: Böhmer, RI S. 56 Nr. 937. – Reg.LdB 6 S. 20 Nr. 21.

Cf. den folg. Regesteneintrag.

Kg. Ludwig von Bayern bestätigt 1327 den Waldstätten alle Privilegien, Rechte u. Urkunden

(Ludwig) Fundstelle / Zitat : Regg. Ludwig d. B. H. 6 n. 20 (Uri) 1327 Mai 1, Como

Kg. Ludwig bestätigt allen Leuten in den Tälern zu Schwyz, Unterwalden und Uri auf ihre Bitten¹ angesichts ihrer auch unter schwierigen Verhältnissen bewährten Treue gegen ihn und das Reich alle Privilegien, Rechte und Briefe, die sie von ihm² und den römischen Kaisern und Königen erhielten. – *Dat. Cumis kls. Maii* 1327, r.a. 13³.

Überl.: Orig. Perg. lat. – beschädigt⁴ – im StA Schwyz, Urk. 93; Königssiegel (Posse, Siegel 1 Tf. 50,5) an grün-roten Seidenfäden⁵. – Gleichzeitige Pergamentkopie (B) ebd., Urk. 93 (beiliegend). – Abschrift 18. Jh. ebd., Urk. 93 (beiliegend). Kopialbuch 18. Jh. (Scheuchzer Diplomatarium) in der Zentralbibliothek Zürich, Ms. K 16 (Foliierung fehlt) Nr. 1086. -- Dt. Übersetzung im Kopialbuch Anfang 16. Jh. ebd., Urkunden/Kopienhefte C pag. 5 (nicht gezählt) Nr. 4. -- Dt. Übersetzung im Kopialbuch von um 1540 ebd., Cod. 1905 fol. 3^r. -- Dt. Übersetzung um 1550 (C) in Tschudis Chronik (Urschrift) in der Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 58 pag. 518f. -- Dt. Übersetzung 1570/71 (D) in Tschudis Chronik (Reinschrift) ebd., Ms. 60a pag. 517.

Drucke: Iselin, Tschudi 1 S. 305f. (aus E). -- Fassbind, Geschichte 1 S. 240. -- MGH Const. 6/1 S. 208 Nr. 293 (aus A). -- Schiess-Meyer, Urkunden 2 S. 675 Nr. 1377 (aus A). -- Stettler, Tschudi 2a S. 94f. (aus C) und 4 S. 106f. (aus D).

Reg.: Böhmer, RI S. 56 Nr. 936. -- Kopp, Geschichte 5/1 S. 385. -- Bansa, Studien S. 159 (Schreiber H 18).

¹ Nach Schiess-Meyer, Urkunden 2 S. 675 Nr. 1377 Anm. 2 lag der Bitte um neue Bestätigung die 1326 Februar 10 (Druck: MGH Const. 6/1 S. 102 Nr. 148; Reg.: Gross, Reg. Habs-

burg S. 204 Nr. 1645) erfolgte Verpfändung von Uri seitens König Friedrich des Schönen an seine Brüder zugrunde.

² Vgl. Nr. 1--8, 12, 17--19.

³ Zur Urkunde Gagliardi, Geschichte S. 217; Mommsen, Eidgenossen S. 118; Peyer, Entstehung S. 192; Müller, Ursern S. 183.

⁴ Textverlust ergänzt aus B.

⁵ Zur Überlieferung Stettler, Tschudi 3 S. 156* Nr. 21.

Bestätigung der Freiheiten, Rechte, Privilegien (inkl. künftiger Reichsdienste) für Schwyz, Uri, Unterwalden durch Ludwig von Bayern [1328, Pisa]

(Ludwig) Fundstelle/Zitat: Regg.LdB 6 n. 22 (Uri)

1328 Oktober 18 Pisa

des nachsten ertags .. nach sant Gallen tag².

Ks. Ludwig bestätigt den Leuten von Unterwalden, Schwyz und Uri für ihm und dem Reich geleistete und noch zu leistende Dienste sowie für die *grozze arbeit vnd kost, die si lang durch vnsern vnd des reichs willen erliten habent*, alle Rechte, Freiheiten, Briefe und Handfesten, die sie von ihm¹ oder seinen Vorgängern, den Kaisern und Königen, erhielten. -- ... *der geben ist ze Peis 1328, r.a. 14, i.a. 1 des nachsten ertags .. nach sant Gallen tag²*.

Überl.: [Laut QW Orig. nicht erhalten, E.H.]. Gleichzeitige Abschrift dt. (B) im StA Schwyz, Urk. 96³ (Abschrift 18. Jh. beiliegend).- Abschrift um 1550 (C) in Tschudis Chronik (Urschrift) in der Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 58 pag. 527 (aus A mit Siegelbeschreibung)⁴. -- Abschrift um 1570/71 (D) in Tschudis Chronik (Reinschrift) ebd., Ms. A 60a pag. 525 (aus A oder C mit Siegelbeschreibung)⁵. -- Abschrift 16. Jh. in der Kantonsbibliothek Frauenfeld, Y 61 fol. 171^{r-v} (aus A mit Siegelbeschreibung)⁶.

⁴ „*Sigel: Ludovicus quartus dei gracia Romanorum imperator semper augustus*“ (= Kaisersiegel mit Rücksiegel (Posse, Siegel 1 Tf. 51,1 und 2)).⁵ „*Sigillum: Ludovicus quartus dei gracia Romanorum imperator semper augustus*“.⁶ „*Sigill. Ludovicus quartus dei gracia Romanorum imperator semper augustus*“.

6.3 Schlacht bei Morgarten

Quellenüberblick zur Schlacht bei Morgarten 1315 November 15

(Friedrich der Schöne) Fundstelle/Zitat: Regesta Habsburgica 3 n. 350 (Uri)

1315 vor November 15 Morgarten

Hzg. Leopold, der in der Nacht auf den 15. Nov. mit einem mehrere tausend Mann starken Heere von Zug aufgebrochen und auf der Straße über Aegeri längs des Aegerisees gegen die Schwyzer Grenze vorgerückt war, um über Schornen und Sattel überraschend in Schwyz einzufallen, wird von den Schwyzern und ihnen zu Hilfe geeilten Verstärkungen aus Uri »am Morgarten« überfallen und erleidet infolge der für ihn äußerst ungünstigen Terrainverhältnisse, die eine Entwicklung seiner Reiterei vollkommen unmöglich machen, eine vernichtende Niederlage. Mehrere Hundert Adelige mit ihren Reisigen kommen im Kampfe oder auf der Flucht um, das Fußvolk Leopolds flieht ohne in den Kampf eingreifen zu können. Der Herzog selbst entkommt mit knapper Not auf einem Seitenpfade. Auf die Nachricht von Leopolds Niederlage tritt auch Otto von Straßberg, der am selben Tage über den Brünig in Unterwalden eingefallen war, schleunigst wieder den Rückzug an.

Hauptquellen: Joh. v. Winterthur ed. Wyss 71 ff. Matthias Nuewenburg. Böhmer Fontes 4, 189. Johannes Victor. ed. Schneider 70 u. 108 f. Königssaaler Geschqu. i. Fontes rer. Austr. I/8, 370. Henne Klingenberg Chronik 50. Sämtliche Quellen, einschließlich der wegen ihrer Angaben über die Gefallenen wichtigen Eintragungen in den Jahrzeitbüchern, sind gesammelt und abgedruckt b. Liebenau, Berichte ü. d. Schlacht a. Morgarten i. Mitt. d. histor. Ver.

Schwiz, 3, 23 ff., die des 14. und 15. Jhts. mit einigen Ergänzungen auch abgedruckt bei Oechsli Anfänge Reg. 206* ff.

...insbesondere hat die Frage nach der Lage des Schlachtfeldes eine lebhaftige Kontroverse hervorgerufen, die von Historikern und Militärschriftstellern geführt wurde.

...Wiewohl Sidler bei Benutzung der chronikalischen Quellen bisweilen es an der erforderlichen Kritik fehlen läßt (vgl. die Besprechungen von Büchi Histor. Jahrb. 31, 877 u. Baltzer Mitt. d. Inst. f. österr. G. 33, 155) und auch gegen manche seiner sonstigen Ausführungen berechnete Einwendungen erhoben werden können, glaube ich doch (gegen Baltzer), daß seine auf einer minutiösen topographischen und geographischen Forschung sowie genauen Lokalkenntnisse basierte Behauptung, die Schlacht habe sich zwischen der Finsternfluh und dem jenseits der Schwyzer Grenze gelegenen Hageggirücken abgespielt, richtig ist, da die auf dieser Strecke vielfach, besonders an der Figlenfluh, von der die Eidgenossen sehr wohl Steine und Baumstämme auf die Reiter herabzurollen vermochten, fast engpaßartig eingeeengte alte Straße mir am besten die katastrophale Niederlage Leopolds zu erklären scheint. Seine Auffassung erscheint mir auch mit den chronikalischen Berichten, soweit sie überhaupt herangezogen werden können, wohl vereinbar. Die steilen, felsdurchsetzten Abhänge zur Linken und das sumpfige, wie Sidler sehr wahrscheinlich macht, mit kleinen Seen oder Teichen erfüllte Gelände zur Rechten der Straße hemmte nicht nur jede Bewegungsfreiheit der Reiterei, sondern gestaltete auch ein Entkommen sehr schwierig. Die Annahme Sidlers, daß der Angriff erst begann, als die Spitze der Ritter Leopolds beim s. g. Schrannengäßchen angelangt war und somit der größte Teil der Reiterei in das enge Defilee eingerückt war, aus dem ihr der Rückzug durch das Vorbrechen der Schwyzer an der Enge am Eingang des Defilees an der Finsternfluh abgeschnitten wurde, scheint mir umso berechtigter, als bei der Annahme, der Angriff der Eidgenossen sei in der Gegend von Haselmatt am See erfolgt, die Niederlage wohl kaum diesen Umfang hätte annehmen können, da hier, abgesehen von einer immerhin wesentlich größeren Bewegungsfreiheit, ein großer Teil der Reiterei in der Lage gewesen wäre, sich unversehrt zurückzuziehen.

QWI/2:407ff. [=Dok. 803 – 1315 November 15]

Die Schlacht am Morgarten.

Berichte über die Schlacht aus Chroniken etc. s. bei Oechsli, Reg. 551 a—q, sowie bei Liebenau, Mitteilungen d. Histor. Vereins d. Kts. Schwyz 3 (1881), S. 1-80, und in der Abteilung Chroniken.

Von in der Schlacht Gefallenen werden in Jahrszeitbüchern genannt:

(a) Item zum ersten so sind die nachgeschribnen umbkommen am Morgarten in dem jar des herren MCCCXV jar uff samstag nach sant Martins tag, nemlich herr Heinrich von Ospental ritter, Cunrat Beroldinger, Rudi F(i)urst, Cunrat Lo(e)ri und Welte Seman.

Jahrszeitbuch von Altdorf. – Voran geht eine Eintragung über den Beschluß der Drei Länder, jeden Freitag nach Martini wie einen Apostelabend mit Fasten und den folgenden Samstag ebenso zu feiern, „quoniam illo die visitavit dominus plebem suam eripiens eam de manu inimicorum suorum et victoriam tribuit illis dominus omnipotens am Morgarten“. – Druck: Gfr. 6, 168 A. 2 und 173; Liebenau, a.a.O. 83; Oe 551 r. 12.

(b) Notum sit omnibus, quod anniversaria istorum subscriptorum celebrari debent in vigilia beati Othmari abbatis; eadem enim die fuerunt occisi (am Morgarten = *nachträglicher Zusatz*): dominus Go(e)tfridus de Heydegg, Walther de Baldwile, Iohann(es) de Bonstetten clericus, dominus Iohannes Gessler de Meyenberg, Berengerus de Wile et domina Verena monialis, filia ipsius, Berengarius de Urikon et duo fratres ipsius, ... H. den Seengen apud Turrim, ... Iacob de Rifferswile, Ru(o)dolfus Rator, ... Ulricus dictus Cuntz, ... H. de Maswanden, H. dictus Rator, ... Nicolaus dictus Velsch.

- Jahrzeitbuch von Bremgarten. – Druck: Liebenau, S. 82. – Regest: Oe. 551 r. 6.
 (c) XVII. kal. Decembris. Ob. U(o)lricus miles de Steinimur et Elsbeth soror eius.
 Jahrzeitbuch von Fahr. – MG. Necrol. I, 388.
 (d) XVII. kal. Dec. Junkher Ru(o)dolf Kerro; junkher Bru(o)no von Wizwil; her U(o)lrich von Mattstetten, ritter; her Ru(o)d. von Gr(i)unenberg, ritter; her Hartman von Stein, ritter, und aller dero, die verdurben dero vom Stein.
 Jahrzeitbuch von Fraubrunnen. – MG. Necrol. I, 419; Reg. Fraubrunnen 164; Fontes rer. Bern. IV, Nr. 629; Oe. 551 r. 8.
 (e) XVII. kal. Dec. Iohannes Gessler und Berchta sin wirtin, hant geben 1 ⚭ an den celch.
 Jahrzeitbuch von Hermetschwil. – MG. Necrol. I, 439.
 (f) XVIII. kal. Dec. Go(e)tfridus de Heideg miles occisus.
 Jahrzeitbuch von Hitzkirch. – MG. Necrol. I, 444; Gfr. 11, 103; Oe. 551 r. 10.
 (g) *Schlacht bei Morgarten*: Da wurden des adels dryhundert und f(i)unftzig sa(e)ttel gla(e)rt.
 Jahrzeitbuch von Küßnacht. – Liebenau 84; Kopp, Gesch. IV 2, 149 A. 7.
 (h) XVII. kal. Dec. Jahrzeit aller deren, so verlohren haben zu Schwiz anno 1315.
 Jahrzeitbuch von Magdenau. – MG. Necrol. I, 454.
 (i) Dominus Iohannes Gessler, miles, de Meyenberg, occubuit in proelio apud Morgarten 1315.
 Jahrzeitbuch von Rüggeringen. – Liebenau, a.a.O. 82; Oe. 551 r. 9. – Vgl. Kopp, Urk. II, 49; Gesch. IV 2, 150.
 (k) XVII. kal. Dec. Wernherus de Kilchen miles. Ob. Dominus R. de Gru(e)nenberg dictus Marner.
 Jahrzeitbuch von St. Urban. – MG. Necrol. I, 497; Oe. 551 r. 4; Gfr. 16, 29.
 (l) XVII. kal. Dec. Ob. Ru(e)di Landenberg und Pantliaun, sin sun, und Jacob Hofmaister und Wernher und Eberhart und Ru(o)dolf von Bichelse und Eberhart von Tös. Und Heinrich Mul.
 Jahrzeitbuch von Tänikon. – MG. Necrol. I, 533; Gfr. 2, 125; Liebenau 81; Oe. 551 r. 3.
 (m) (15. Nov.) Comes Friderich de Toggenburg, pater meus, obit.
 Jahrzeitbuch von Wesen (Töb?). – Anzeiger f. Gesch. u. Alt. 1864, 58; Liebenau 81; Oe 551 r. 2.
 (n) XVII. kal. Dec. Anno 1315 facta est strages magna in exercitu ducis L(i)upoldi in vallis et in montanis Switensibus, ubi heu occisi sunt plurimi, quorum memoriam fiat.
 Jahrzeitbuch von Wettingen. – MG. Necrol. I, 597; Liebenau 81; Kopp, Gesch. IV 2, 149 A. 6; Oe. 551 r. 5.
 (o) (15. Nov.) Dominus Iohannes de Ottikon miles, Nicolaus de Hettlingen et aliorum occisorum in Schwyz anno domini MCCCXV.
 Jahrzeitbuch von Winterthur. – Gfr. 14, 209; Liebenau 82; Oe. 551 r. 7.
 (p) XVII. kal. Dec. Iohannes de Bonstetten nobilis, can. huius monasterii. Ru(o)d. de Landenberg miles ob... Panthaleon filius Ru(o)d. de Landenberg. Pfuno miles ob.
 Jahrzeitbuch der Abtei Zürich. – Mg. Necrol. I, 546.
 (q) XVII. kal. Dec Anno 1315 hii occisi sunt apud Switz: Wisso miles. U(o)lr. de Hettlingen miles. U(o)lr. am Wasen de Ustra. Iohannes Bru(e)hunt. Iohannes Herweger de Zollikon. U(o)lr. dictus Zêli de Wesen. Iohannes dictus Wagen de Luceria. Heinr. Miles de R(i)umlang. Ru(o)d. miles de Landenberg. Panthaleon miles, filius predicti Ru(o)d. militis Landenberg ob.. Pfuno miles ob.
 Jahrzeitbuch der Propstei Zürich. – MG. Necrol. I, 583; Kopp, Gesch. IV 2, 150 A. 4; Oe. 551 r. 1.

6.4 Habsburgische Güter und Eigenleute fallen ans Reich

Kg. Ludwig erklärt die habsburgischen Güter in Schwyz, Uri und Unterwalden für dem Reich anheim gefallen; Eigenleute werden reichsunmittelbar [1316, Herrenrieden]²¹³

(Friedrich der Schöne) Fundstelle/Zitat: Regesta Habsburgica 3 n. 408

1316 März 26

Kg. Ludwig erklärt nach dem Spruche der nach Nürnberg berufenen Fürsten, daß alle Höfe, Rechte und Güter der Herzoge von Österreich und seiner übrigen Feinde in den Tälern Schwyz, Uri und Unterwalden samt allen Leuten und Zugehör, infolge des Verbrechens der Majestätsbeleidigung, dessen sich die Herzoge durch ihre beharrliche frevelhafte Auflehnung gegen ihn und das Reich schuldig machen, ihm und dem Reiche heimgefallen sind, so daß sie fortan nur den König als ihren rechten Herrn anzuerkennen und nur ihm alle Abgaben zu entrichten haben und niemals mehr vom Reiche entfremdet werden sollen. Dat. in obsidione oppidi Herrieden 7. kal. apr. a. d. 1316. –

Überl.: Orig. Schwyz Staats-A. [m. häng. Majestätssg., R.D.; lat. Text R. Durrer 1910:268, E.H.] Tschudi 1, 277 (i. dtsh. Übers, zu März 23). Schwalm MG. Const. 5, 298. Reg.: Böhmer 1314--47 Lud. n. 194. Lichn.-Birk 3, 361 n. 375. Eidgen. Abschiede I, 7. Oechsli 220*.

Vgl. dazu auch die Absetzung des habsburgischen Amtmanns im Urserental, Heinrich von Ospental, durch Kg. Ludwig und die Übertragung dieses Amtes an Konrad von Mose am 1. März 1317 (MG. Const. 5, 336). Cf. den Eintrag in Anh. 6.3, *Jahrzeitbücher (a)*.—

Cf. den folg. Eintrag für LdB in den RI.

Kg. Ludwig d. B. erklärt 1316 auf Grund des Spruches des Reichsgerichtes alle Güter u. Leibeigenen der Herzöge Habsburgs in den Waldstätten für reichsunmittelbar.

(Ludwig) Fundstelle / Zitat : Regg. Ludwig d. B. H. 6 n. 5 (Uri) [ohne Anm., E.H.]

1316 März 26, in obsidione oppidi Herrieden

Kg. Ludwig (1) erklärt, mit seinen Fürsten und anderen Getreuen des Reiches, die er zu Beratungen über die Bestrafung schwererer Verbrechen wie Hochverrat und Majestätsbeleidigung sowie zu Verhandlungen über andere Angelegenheiten auf einen Reichstag nach Nürnberg gerufen hat¹, einmütig beschlossen zu haben, daß alle Höfe, Rechte und Güter der Herzöge von Österreich sowie anderer ihm und dem Reich feindlich gesonnener Personen in den Tälern Schwyz, Uri und Unterwalden sowie benachbarten Orten² mit allen Leuten, Rechten und sonstigem Zubehör an ihn und das Reich gefallen sind, weil ihre Besitzer sich der Majestätsbeleidigung schuldig machten und dabei verharren, (2) bestimmt, daß nur er und das Reich als die wirklichen Herren und Eigentümer der Höfe, Leute und Rechte zu gelten haben und die auf den Höfen liegenden Abgaben und Dienste ohne Widerrede ihm und dem Reich zu leisten seien, und (3) ordnet für sich und seine Nachfolger an, daß die Höfe mit den dazugehörenden Leuten, Ausstattungen und Rechten ihm und dem Reich niemals entfremdet werden dürfen. -- Dat. in obsidione oppidi Herrieden septimo kaln. Aprilis 1316, r.a. 2³.

Überl.: Orig. Perg. lat. im StA Schwyz, Urk. 63; Königssiegel -- beschädigt -- (Posse, Siegel 1 Tf. 50,5) an Pressel⁴. -- Abschrift und dt. Übersetzung um 1550 Jh. (B) in Tschudis Chronik (Urschrift) in der Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 58 pag. 442f. (zu März 23) -- Dt. Übersetzung im Kopialbuch Anfang 16. Jh. im StA Schwyz, Urkunden/Kopienhefte C pag. 5f. (nicht gezählt) Nr. 5 (zu März 23). -- Dt. Übersetzung im Kopialbuch von um 1540 ebd., Cod. 1905 fol. 4^{r-v}. -- Dt. Übersetzung 1570/71 (C) in Tschudis Chronik (Reinschrift) in der Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 60a pag. 471f. (zu März 23).

²¹³ Cf. Blickle 1990:49/50 [im Auszug frühneuhdtsch. zitiert].

Drucke: Iselin, Tschudi 1 S. 277 (aus D = Abschr. 1671 von Tschudis Chronik [Reinschrift] in Kant.bibl. Aarau, MsMurF26, Bd.1, pag. 831f.). -- Durrer, Einheit S. 268 Nr. 1 (aus A). -- MGH Const. 5 S. 298 Nr. 355 (aus A). –

Dazu:

QW I/2:423 (=Dok. 830). 1316 März 26. vor Herrieden.

[Kurze Inhaltsangabe der Hsgeb. des QW]. Moderne Übersetzung: E.H.

Staats-A. Schwyz, Nr. 63. — Orig.: Pg. 19/31 cm. Thronsigel O 100 mm. an Perg.-Str. eingeh., etwas beschäd. — Druck: MG. Constitut. V, Nr. 355; D u r r e r , Jahrb. 35, 268. — Übersetzung: Tschudi, Chronik I, 277 (23. März). — Regest: Kopp, Gesch. IV2, 163; Groß 408; Oe. 557. — Vgl. die Beurteilung durch Kopp, a. a. O. 165.

(1) Ludowicus, dei gratia Romanorum rex semper augustus, universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis vel auditoris gratiam suam et omne bonum. Regie celsitudinis maiestas ad laudem bonorum vindictamque malorum divinitus collocata etsi cunctos maleficos persequi teneatur, quia reipublice interest, ne crimina remaneant impunita, illos tamen dignissime persequitur et puniet penis debitis et condignis, qui crimini inmaniori veluti perduellionis seu lese maiestatis non tam inprovidae quam temerarie implicantur.

= ‘(1) Ludwig, von Gottes Gnaden König der Römer, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, allen Getreuen des Heiligen Römischen Reiches, die dieses Dokument einsehen werden oder [seiner Verlesung] zuhören werden, seine Gnade und alles Gute! Die Majestät königlicher Erhabenheit, von Gott eingesetzt zum Lob der Guten und zur Strafverfolgung der Bösewichte, ist gehalten, alle Übeltäter zu verfolgen, da es im Interesse des Staatswesens ist, dass Verbrechen nicht ungesühnt bleiben; [sie] verfolgt daher jene in sehr angemessener Form und bestraft die mit gebührenden und entsprechenden Strafen, die in ein außerordentliches Verbrechen wie z.B. Hochverrat oder Majestätsbeleidigung nicht so sehr aus Mangel an Umsicht, als vielmehr in riskanter Verblendung²¹⁴ verwickelt sind.’

(2) Hinc est, quod nos communicato Consilio principum nostrorum et aliorum fidelium imperii, quos ad hoc et ad alia maiora negotia regni pertractanda nuper apud Nuremberg duximus colloquio edicto desuper publice convocandos ^[1], unanimi decreto decrevimus et declaravimus

= ‘(2) Daraus folgt: Nach Benachrichtigung des Rates unserer Fürsten und weiteren Getreuen des Reiches, die wir zu diesem Zweck und zur Abhandlung anderer größerer Angelegenheiten der Königsherrschaft neulich zu Nürnberg, bei öffentlich angesetzter Erörterung darüber, zusammenrufen mussten, wie wir gemeint haben, haben wir mit einmütigem Beschluss verfügt und erklärt:‘

(3) omnes curtes, iura et bona ducum Austrie et aliorum adversariorum nostrorum et imperii sita et posita in vallibus [424] Switz, Ura et Udernwalde seu locis aliis contiguis et vicinis ^[2] cum hominibus, iuribus et pertinentiis et aliis universis ex eo, quod nobis et imperio temerarie et inprovidae adversantes crimen lese maiestatis iucidisse (incidisse?, E.H.) publice dinoscuntur et in eodem pertinacia solita adhuc intrepide debachantur, tamquam ipso iure confiscata ad nos et imperium esse devoluta totaliter et addicta, sanccientes et volentes omnimode, ut inantea ad nos et imperium tamquam dominos veros et poss(ess)ores dictarum curtium, hominum

²¹⁴ *Temerarie* (Adv): cf. *temeratio*: u.a. ‚forgery‘ u. *temerator*: ‚falsifier‘ (Niermeyer 1976). *Ausu temerario* = ‚Handlungen des Fälschens‘, ‚Handstreich‘ (E.H.), z.B. auch im Sinne von Urkundenvernichtung?

et iurium et ad nullos alios respectus penitus habeatur ac census et iura ratione²¹⁵ dictarum curtium nobis et imperio absque impedimento quolibet persolvantur.

= '(3) Alle Höfe, Rechte und Güter der Herzöge Österreichs und anderer Feinde von uns und vom Reich, die in den Tälern von Schwyz, Uri und Unterwalden oder in anderen angrenzenden und benachbarten Örtlichkeiten sich befinden und gelegen sind, mit den Menschen, Steuern und zugehörenden und allen anderen Dingen, als von Rechts wegen beschlagnahmt, [sollen] vollständig uns und dem Reich zurückgegeben und zugesprochen werden. [Dies geschieht] deshalb, weil die, die uns und dem Reich blindlings und leichtsinnig feindlich [gesonnen] sind, gemäß öffentlicher Beurteilung in das Verbrechen der Majestätsbeleidigung verfallen sind, und darin mit gewohnter Verbohrtheit ungebremst bislang wüten. Demzufolge vollstrecken wir das Urteil und wollen wir in jeder Hinsicht [durchsetzen], dass von jetzt an der Respekt gänzlich uns und dem Reich als den wahren Herren und Besitzern der besagten Höfe, Menschen und Steuern [vorbehalten] sein soll und keinen andern [Personen]. Und Steuern und Gebühren²¹⁶ sollen auf Grund des Rechtsanspruchs auf die besagten Höfe uns und dem Reich gezahlt werden, und zwar ohne jegliches Hindernis.'

(4) Preterea censuimus et inviolabiliter decrevimus, quod dicte curtes cum hominibus, rebus et iuribus universis necnon hominibus dictarum vallium et dominiis earundem nullo unquam tempore a nobis et imperio quovis alienationis titulo alienari debeant vel aliquatenus separari, et quod nobis licere non patimur, nostris successoribus indicamus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostrarum²¹⁷ declarationis, sanctionis et decreti paginam infringere vel ei in aliquo ausu temerario contraire, sicut indignacionis regie aculeum²¹⁸ voluerit evitare. Datum in obsidione oppidi Herriden^[3] septimo kalendas Aprilis anno domini M^oCCC^o sextodecimo, regni vero nostri anno secundo.

= '(4) Darüber hinaus meinen und dekretieren wir unverletzlich, dass die besagten Höfe mit allen Menschen, Sachen und Steuern ebenso wie <die> Menschen der besagten Täler und <die> dortigen feudalen Herrengüter²¹⁹ zu keinem Zeitpunkt jemals von uns und dem Reich auf Grund irgendeines Rechtstitels der Entfremdung entfremdet werden dürfen noch irgendwie getrennt werden [dürfen]. Und was wir uns zu erlauben nicht dulden, teilen wir unsern Nachfolgern mit: Keinem Menschen sei es darum gestattet, dieses Pergamentblatt unserer [königlichen Verfassungsurkunde] der Bekanntmachung, Strafbestimmung und rechtlichen Anordnung zu zerreißen oder ihm in irgendeiner unüberlegten Handlung der Verblendung (in einem unüberlegten Handstreich, E.H.)²²⁰ zuwider zu handeln, wenn er denn die Schärfe un-

²¹⁵ *Ratio*: nach Maßgabe des Leistungsvermögens bzw. Möglichkeit der besagten Höfe? (PONS, p. 770, Nr. 9, 12, 22); cf. aber Niermeyer 1976:883, *ratio*: 'compliance with the law' (1); 'legal action' (12); 'legal title' (10).

²¹⁶ *Iura*: cf. Niermeyer 1976:568, *jus*: 'redevance' (fz.), 'tax' (en.) = 'Steuern', 'Zins', 'Gebühren'.

²¹⁷ *Nostrarum* (pl. fem.): zu ergänzen ist wohl *litterarum* (Niermeyer 1976:616): *litterae* = en. 'deed'; 'royal charter', fz. 'diplôme royale'.

²¹⁸ *Aculeum indignacionis* = 'Härte der Ächtung [soziale & politische Dimension] od. Verachtung bzw. Demütigung [affektive Dimension]', d.h. schwächer als das Aussprechen der Reichsacht?

²¹⁹ *Homines / dominia* <Nom>? *Dominium* = [Niermeyer 1976:] 'Besitzrecht; Landgut; Herrengut; Feudalrecht' (*feudal suzerainty; demesne*) = 'Besitz eines Feudalherren'. Cf. folg. Dok. 1324 Mai 5, Anm. 11-12 Hsgb. QW.

²²⁰ Cf. die Anm. zu (1): 'Vorgehen, Handstreich (unter Fälschung [von Dokumenten])?'

serer königlichen Ächtung²²¹ vermeiden wollte. Ausgestellt in der Belagerung der Stadt Herrieden, an den 7. Kalenden des Aprils im 1316. Jahr des Herrn (= 1316 März 26), und zwar im 2. Jahr unserer Königsherrschaft.⁶

Anm. Hsgb. QW:. [1] Diese Fürstenversammlung in Nürnberg muß nach MG. Constitut. V, Nr. 313/14. 349—354, um 8.—10. März abgehalten worden sein; vgl. Kopp, Gesch. IV2, 163 A. 13. Damit fällt die von Groß erwähnte Annahme, daß die Aberkennung schon 1315 erfolgt sei, dahin. [2] Davon konnte z. B. der Besitz des Klosters Einsiedeln oder der Zoll des Grafen Wernher von Homberg in Flüelen betroffen werden; vgl. auch Nr. 875. [3] Herrieden in Mittelfranken; die Stadt gehörte dem Grafen Kraft von Hohenlohe, einem Anhänger König Friedrichs, und wurde nach kurzer Belagerung bezwungen, s. Kopp, Gesch. IV 2, S. 162 f.

Kommentar E.H.:

„Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostrarum declarationis, sanctionis et decreti paginam infringere vel ei in aliquo ausu temerario contraire, sicut indignacionis regie aculeum voluerit evitare.“ = ‘Keinem Menschen sei es darum gestattet, dieses Pergamentblatt unserer [königlichen Verfassungsurkunde] der Bekanntmachung, Strafbestimmung und rechtlichen Anordnung zu zerreißen oder ihm in irgendeiner unüberlegten Handlung der Verblendung (in einem unüberlegten Handstreich) zuwider zu handeln, wenn er denn die Schärfe unserer königlichen Ausschließung (Ächtung) vermeiden wollte.’

Es scheint sich um eine standardisierte Formel in weltlichen wie kirchlichen Dokumenten im Mittelalter zu handeln, die Vernichtung oder Fälschung von Dokumenten zu unterlassen und ihrem rechtlichen Charakter nicht entgegenzuhandeln [n. Internet: Paginam infringere].

Kg. Ludwig von Bayern bestätigt die Konfiszierung der habsburgischen Güter in Schwyz, Uri und Unterwalden sowie die Reichsunmittelbarkeit der Eigenleute u. Untertanen, inkl. reichsgerichtlicher Zuständigkeit von 1316 [1324, Frankfurt]

(Friedrich der Schöne) Fundstelle/Zitat: Regesta Habsburgica 3 n.)

1324 Mai 5

Derselbe wiederholt wörtlich den am 26. März 1316 (n. 408) über die Einziehung der Güter der Herzoge von Österreich in den Tälern Schwyz, Uri und Unterwalden erlassenen Urteilsspruch und erklärt, daß die dortigen Eigenleute und Untertanen der Herzoge fortan unter der Gerichtsbarkeit des Reiches stehen und nur dem Reiche bei Verlust seiner Gnade zu Gehorsam verpflichtet sind, und ferner kein Einwohner der genannten Täler vor Hzg. Leopold, dessen Brüdern oder deren Richtern zu Gericht stehen soll, sondern einzig und allein vor seinem und des Reiches Gericht. Dat. in Frankenfurt 3. non. maii a. d. 1324. -- Or. Altorf Arch. d. Ktons. Uri. Tschudi 1, 300. [Lat. Text & zeitgenöss. Übers. bei Durrer 1910:268ff].

Latein. Text [Auszug; QW I/2:604f.]; Übersetz. E.H.:

(1) Preterea censuimus et inviolabiliter decrevimus, quod dicte curtes cum hominibus, rebus et iuribus universis necnon hominibus^[11] dictarum vallium et dominia^[12] earun[p.605]dem nullo unquam tempore a nobis et imperio quovis alienationis titulo alienari debeant vel aliquatenus separari^[13], et quod nobis licere non patimur, nostris successoribus indicamus^[14],

= ‚(1) Darüber hinaus meinen und dekretieren wir unverletzlich, dass die besagten Höfe mit allen Menschen, Sachen und Rechten ebenso wie die Menschen der besagten Täler und die dortigen feudalen Herrengüter²²² zu keinem Zeitpunkt jemals von uns und dem Reich auf

²²¹ *Indignacionis regie aculeum* = ‚sozialer u. politischer Ausschluss‘, d.h. ‚Ver-, Missachtung, Demütigung‘.

²²² *Dominium* = [Niermeyer 1976:353] ‚Besitzrecht; Landgut; Herrengut; Feudalrecht‘ (*suzeraineté féodale* = *feudal suzerainty*; u.a. *demesne* / ‚Besitz eines Feudalherren‘).

Grund irgendeines Rechtstitels der Entfremdung entfremdet veräußert werden dürfen noch irgendwie getrennt werden [dürfen]. Und was wir uns zu erlauben nicht dulden, teilen wir unsern Nachfolgern mit: [usw.]⁶

Der gegenüber 1316 neu hinzugesetzte Text lautet:

(2) et mancipia seu homines prefatis^[15] ducibus pertinentes sub iurisdictione imperiali foveantur nec ipsi obsequia aliqua aliquibus prestare nisi sacro imperio permittantur nostre gratie sub obtentu, quia eosdem nobis et imperio libertamus. Ad hec volumus, ut nullus deinceps dictarum vallium inhabitator, incola aut homo quilibet coram ipso duce Leupoldo, suis fratribus, ducibus Austrie, vel ipsorum iudicibus, sed in nostro et sacri imperii iudicio et coram nostro iudice super quacumque causa debeat stare iuri^[16].

= ,(2) Und die Abhängigen oder Leute, die den zuvor genannten Herzögen gehören, sollen unter der Rechtsprechung des Reiches geschützt werden, und es sei ihnen nicht gestattet, dass sie irgendwelchen [Personen] Arbeitsdienste (Sklavendienste) leisten dürfen außer dem Heiligen [Römischen] Reich, aus unserer Gnade heraus, deswegen, weil wir sie für uns und das Reich befreien. In diesem Sinn wollen wir, dass kein Einwohner, Mitbewohner oder irgendein Mensch der besagten Täler von jetzt an vor dem Herzog Leopold, seinen Brüdern, den Herzögen von Österreich, oder deren Richtern bei irgendeiner Rechtsangelegenheit von Rechts wegen stehen solle, sondern in unserm und des Hl. Reiches Gericht und vor unserm Richter.⁶

(3) Nulli ergo hominum liceat hanc nostrarum declarationis, sanctionis et decreti paginam infringere vel ei in aliquo ausu temerario contraire, sicut indignationem regie potestatis^[17] voverit evitare.

= ,(3) Keinem Menschen sei es darum gestattet, dieses Pergamentblatt unserer [königlichen Verfassungsurkunde] der Bekanntmachung, Strafbestimmung und rechtlichen Entscheidung (Anordnung) zu zerreißen oder ihm in irgendeiner unüberlegten Handlung der Verblendung (in einem unüberlegten Handstreich, E.H.) zuwider zu handeln, wenn er denn die Ächtung (den Ausschluss) von Seiten der königlichen Macht²²³ vermeiden wollte.⁶

(4) In cuius rei testimonium presentes conscribi et sigillo nostre maiestatis iussimus communiri. Datum in Frankenfurt iij^o nonas Maii anno domini millesimo trecentesimo vicesimo quarto, regni vero nostri anno decimo.

= ,(4) In Bezeugung dieser Angelegenheit haben wir angeordnet, dass das vorliegende Dokument verfasst und mit dem Siegel unserer Majestät bestätigt wird. Ausgestellt in Frankfurt, an den 3. Nonen des [Monats] Mai, im 1324. Jahr des Herrn (= 1324 Mai 5), und zwar im 10. Jahr unserer Königsherrschaft.⁶

Anm. Hsgb. QW: 1199. ¹¹Man würde eher „homines“ erwarten. ¹²F. A. „dominiis“. ¹³„separari“ geschr. ¹⁴Das Folgende bis „Nulli ergo“ ist neu beigefügt. ¹⁵Urk. „prefatos“. ¹⁶Dieser Satz „Ad hec volumus“ etc. ist wohl beigefügt mit Beziehung auf die Bedingung, an welche die Huldigung vom 7. Oktober 1323 geknüpft wurde, und kann als Annahme oder Bestätigung derselben im Sinne der Privilegien Heinrichs VII. vom Juni 1309 gelten. Vgl. T. Schieß, Zeitschrift 11, 186 A. 87. ¹⁷F. A. „indignacionis regie aculeum“.

Kommentar E.H.: Dienste der Bewohner Waldstättens sind nur dem Kg. bzw. dem Hl. Röm. Reich zu leisten. Es sei den Bewohnern explizit verboten, den Habsburger Herzögen Dienste zu leisten. [cf. Niermeyer 1976: obsequia = (1) ‚a client’s service in behalf of his patron‘, (4) ‚labour service‘, (5) ‚service d’esclave, de serf‘ = ‚service to which a serf is liable‘, (9) ‚serf-

²²³ *Indignacionem regie potestatis* = ‚sozialer u. politischer Ausschluss‘, d.h. ‚offiz. Ächtung, Verachtung‘.

dom']. Die Bewohner unterstehen der Rechtsprechung des Reiches und sind dadurch geschützt; sie dürfen nicht vor die Richter der Herzöge oder gar vor diese selbst in Rechtsstreitigkeiten gestellt werden. Das Dokument enthält die wohlbekannte Formel, dass es nicht zerrissen werden dürfe. Cf. meinen Komm. weiter oben zu 1316 März 26.

6.5 Bedrohung von Waldstätten durch Habsburg; Sicherungsbündnisse Waldstätten; Waffenstillstandsschlüsse²²⁴ zwischen Habsburg und Waldstätten (1318-1329)

Vergleich W. von Hombergs mit Landleuten von Schwyz, solange Frieden zw. Hzg. Leopold und den Schwyzern dauert [1318] (QWI/2:483, Dok. 948)

(Friedrich der Schöne) Fundstelle/Zitat: Regesta Habsburgica 3 n. 724 (Uri)

1318 August 22

Grf. Werner von Homberg vergleicht sich mit dem Ammann und den Landleuten von Schwyz und verspricht ihnen, daß sie die Straßen durch das Wäggitäl, durch Gross, über den Hacken und durch Einsiedeln frei fahren dürfen, jene über Altmatt aber nur nach vorheriger Anmeldung bei seinen Amtleuten und unter deren Geleite. Ausgenommen von diesem Vergleich sind die Herster von Schivenegg, die jedoch in den Frieden zwischen Hzg. Leopold und den Schwyzern eingeschlossen sein sollen. Das Geleite soll nur so lange dauern wie der Friede zwischen Leopold und den Schwyzern. D. w. g. am zinstag nach unser frowen tag ze mitten augsten 1318. -- Or. Schwyz Staats-A. Tschudi 1, 287.

Grf. W. v. Homberg, der am 19. Sept. 1316 vor Esslingen in Ludwigs Gefangenschaft geraten war (vgl. n. 515), muß dieser Urk. nach indessen wieder frei geworden sein.

E.H.: Mehrere Verlängerungen des Waffenstillstands in den folg. Jahren (z.B. QWI/2:502, :504, :506). Cf. folg. Eintrag u. z.B. 1322 Okt 6 bis 15.V.1323 (:572).

Befristeter Waffenstillstand zw. Uri, Schwyz und Unterwalden und Vögten des Hzg. von Österreich [1320, Stans] (QWI/2:528, Dok. 1029)

(Friedrich der Schöne) Fundstelle/Zitat: Regesta Habsburgica 3 n. 1011 (Uri)

1320 November 6

Die Landleute zu Uri, Schwyz und Unterwalden schließen mit Heinrich von Griessenberg (Griesenberg) und Hartmann von Ruoda, Pflegern der Herzoge von Österreich, neuerlich Waffenstillstand, der bis zum nächsten St. Verenatag (1. Sept. 1321) und weiterhin bis vier Wochen nach Kündigung desselben durch eine der beiden Parteien währen soll, unter den gleichen Bedingungen wie die früheren Stillstände. Betreffs des Klosters zu Einsiedeln verbürgen sich die genannten Pfleger jedoch nur insoweit, daß sie, falls die von Einsiedeln oder jemand ihretwegen die Landleute mit Raub, Brand, Totschlag oder Gefangenschaft während des Stillstands angreifen und die Landleute die Pfleger oder Schultheiß und Rat von Luzern davon benachrichtigen, innerhalb 14 Tagen gemäß den Bestimmungen des früheren Waffenstillstands den Schaden gutmachen sollen und wenn Abt und Konvent von Einsiedeln die Landleute insgesamt oder einen derselben in Bann erklären, die Pfleger dafür sorgen sollen, daß man den Landleuten während dieses Friedens Messe lese und singe wie im früheren. Was immer die Landleute einem Boten des Klosters, den sie mit gegen sie gerichteten Lade- oder Bannbriefen innerhalb ihrer Landmarken ergreifen würden, tun, berührt den Frieden nicht. Im Übrigen soll das Kloster samt Leuten und Gut in diesen Frieden wie in den vorigen eingeschlossen sein. Diz beschach und w. d. b. geg. ze Staus [= Stans, E.H.] an dem nehsten donrstage vor s. Martis tage 1320. -- Or. Luzern Staats-A. Tschudi Chronik 1, 292....

²²⁴ Cf. Blickle 1990:49.

Johann von Habsburg steht Herzog Leopold u. Friedrich im Krieg gegen Hzg. (König) Ludwig von Bayern und gegen die Waldstätte bei [1323, Baden] (QWI/2:591, Dok. 1173)

1323 September 22

Graf Johann von Habsburg erklärt sich mit Hzg. Leopold ausgeglichen zu haben, so daß er ihm um das von ihm erhaltene Gut dienen soll und gelobt eidlich, Leopold und dessen Brüdern im Krieg gegen Hzg. Ludwig beizustehen und ihnen durch 2 Jahre gegen jedermann zu dienen, auch wenn sie innerhalb dieser Zeit mit dem von Bayern sich versöhnen sollten, insbesondere aber gegen die Waldstätte Schwyz und Glarus, solange der Krieg gegen sie währt, und verpflichtet sich, den Herzogen und ihren Dienern alle seine Festen zu öffnen und ihnen außer Landes zwischen Speier, Nürnberg und dem Lech mit 15 Helmen zu dienen, innerhalb des Landes jedoch mit seiner gesamten Macht. D. w. g. ze Baden an s. Mauricientag 1323. -- Or. Schwyz Staats-A. Tschudi 1, 297. Herrgott Gen. 2, 629. Blumer Urk. Samlg. z. Gesch. v. Glarus 1, 164.

Die drei Waldstätte huldigen Gf. Johann v. Aarberg in Vertretung Kg. Ludwigs unter der Bedingung fortbestehender Reichsunmittelbarkeit u. eigener Gerichtsbarkeit [1323, Beckenried] (QWI/2:592, Dok. 1175)

1323 Oktober 7, Beckenried

Graf Johann von Aarberg, Herr zu Valangin, und Landvogt zu Unterwalden, Schwyz und Uri, erklärt, daß die obengenannten drei Waldstätte ihm anstelle König Ludwigs unter der Bedingung huldigten, daß Ludwig sie nicht dem Reich entfremde, wobei sie widrigenfalls nicht an ihren Eid gebunden sind, und daß niemand sie vor einen fremden Landtag oder ein fremdes Gericht laden noch ihnen einen Richter außer einen Landmann setzen soll. -- Überl.: Orig. Perg. dt. im StA Obwalden in Sarnen, Urk. 8. -- Kopialbuch um 1470 (Weißes Buch) im StA Obwalden in Sarnen, T2.CHR3 fol. 99^r (= pag. 223). -- Abschrift um 1550 in Tschudis Chronik (Urschrift) in der Zentralbibliothek Zürich, Ms. 58 pag. 499f. -- Abschrift 1570/71 (C) in Tschudis Chronik (Reinschrift) ebd., Ms. 60a pag. 507.

Anm. E.H.: Cf. die Ausdrücke ‚Landtag‘ (i.S.e. Gerichtsversammlung) u. ‚Land(s)mann‘.

Kg. Ludwig ruft Schwyz zur Waffenhilfe gegen Hzg. Leopold auf; Versprechen, Privilegienbriefe im Sinne der Waldstätte abzuändern [1324, Frankfurt/M.] (QWI/2:602, Dok. 1198)

(Ludwig) Fundstelle/Zitat: Regg.LdB 6 n. 18 (Uri)

[1324] Mai 4 Frankfurt [am Main]

Dat. in Frankenfuort III^o non. Maii, r.a. 10⁴.

Kg. Ludwig (1) drückt allen Leuten in den Tälern zu Schwyz sein Bedauern aus über die Bedrückungen durch seine und des Reiches Gegner, was er durch den Überbringer, den Ordensmann .., vernommen hat, (2) läßt sie wissen, daß er zum nächsten Pfingstfest¹ mit starker Streitmacht gegen seine und des Reiches Feinde zu Felde ziehen wird und den zwischen ihm und Herzog Leopold von Österreich bestehenden Waffenstillstand² für den Pfingsttag widerrufen hat, (3) fordert sie auf, mit seinen und ihren Feinden geschlossene Waffenstillstände zu kündigen, damit sie ihm nach Ablauf auf sein Ansuchen hin mit Waffen beistehen und die gemeinsamen Gegner bekämpfen können, (4) verspricht, auf zudringliche Bitten erteilte Briefe, die ihnen schädlich sind, bei seiner Ankunft nach ihren Wünschen abzuändern, und (5) bekräftigt, daß er sie, falls er einen Frieden oder eine Übereinkunft mit Herzog Leopold von Österreich eingeht, wie er ihnen bereits früher geschrieben hat³, unter keinen Umständen abschließen wird. -- *Dat. in Frankenfuort III^o non. Maii, r.a. 10⁴.*

Überl.: Orig. Perg. lat. im StA Schwyz, Urk. 89; mit ehemals zum Verschluß rückwärts eingehängtem Königssiegel (Posse, Siegel 1 Tf. 50,5). Adresse von gleicher Hand: „*Prudentibus viris .. vniversis hominibus vallis in Switze, nostris et imperii fidelibus dilectis*“.

¹1324 Juni 3. ²Vgl. Schiess-Meyer, Urkunden 2 S. 602 Nr. 1198 Anm. 2. ³Vgl. Nr. 17. (*Anm. gekürzt E.H.*)

Kommentar zu den Friedensvereinbarungen zw. Waldstätten u. Habsburg (E.H.): 1. Die 3 Urkantone liegen isoliert im Machtbereich Habsburgs. Fr. der Schöne erwirkte Bann u. Interdikt gegen sie. 2. Immerhin wird ihr Bestand inkl. Unterwalden wie unter Heinrich VII (Lux) gesichert; Hz. Leopolds Ansprüche von 1311 werden nicht berücksichtigt. 3. Der Text zeigt: Sicherung geg. Übergriffe inkl. Pfändung für beide Seiten. 4. Kg. Ludwigs Aufforderung zur Kündigung des Friedensvertrages zw. Waldstätten u. Habsburg (1324 Mai 4) steht in Zusammenhang mit der Erneuerung seiner Konzession der Reichsfreiheit für Waldstätten von 1316 März 26 u. 29 (1324 Mai 5), unter eindeutiger Rechtssicherung und Verbot jeglicher Dienste zu Gunsten Habsburgs: d.h. eindeutige Reichsfreiheit.

Fr. der Schöne verpfändet Uri an seine Brüder: Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit Uris (QWI/2:649, Dok. 1312)

(Friedrich der Schöne) Fundstelle / Zitat : Regesta Habsburgica 3 n. 1645 (Uri)
1326 Februar 10 Selz

Kg. Friedrich verspricht nach wohlwogenem Rat der Fürsten des Reichs und seiner Ratgeber, seinen Brüdern Leopold, Albrecht, Heinrich und Otto, die allein vor allen anderen Fürsten ihm mit dem Schilde ihres guten Willens und dem Helm ihrer schuldigen Treue beigestanden waren und sich und das Ihrige aufs Spiel gesetzt hatten, um das Reich vor dem sicheren Untergang zu retten und dabei unerträgliche Lasten auf sich nahmen, zur Vergütung ihres Schadens 26000 Mark Silber Konstanzer Gewichts von seinen und des Reiches Einkünften zu geben, und verpfändet ihnen hiefür aus dem Reichsgut die Stadt Schaffhausen, die Stadt und Klostersvogtei St. Gallen, die Stadt Pfullendorf mit dem Kirchenpatronat, Stadt und Burg Rheinfelden, die Stadt Mühlhausen samt dem Patronatsrecht, Burg und Stadt Kaisersberg, die Stadt Ehenheim mit dem Patronatsrecht, Stadt und Klostersvogtei Selz, das Tal von Uri und die Klostersvogtei Disentis mit allen zu diesen Gütern gehörigen Kirchenpatronaten, Juden und Judensteuern und sonstigem Zugehör zu freiem Nutzgenuß und ermächtigt sie, jene von diesen Gütern, die wie Burg und Stadt Rheinfelden und die Vogtei Disentis zur Zeit an andere Personen verpfändet sind, für die Pfandsumme einzulösen und diesen Betrag auf die Hauptsumme von 26000 Mark Silber aufzuschlagen, indem er gleichzeitig den derzeitigen Pfandinhabern den Befehl zur Einantwortung der Pfandschaften an die Herzoge erteilt. Dat. apud Selsam, 4. id. febr. a. d. 1326, regni a. 12. --

Or. Wien Staats-A. mit Siegel Frs. (Sava f. 9) an rot-grünen Seidenfäden. Facsimile der Urk.: Sickel und Sybel Kaiserurk. i. Abbildgen. Fasz. XI Taf. 5 a. Kurz Friedr. d. Sch. 500. Kopp Geschichtsbl. 2, 305. Text z. d. Kaiserurk. i. Abb. 468. St. Gallener UB. 3, 459. MG. Const. 6, 103. Reg.: Lichn.-Birk 3, 394 n. 695. Böhmer 1314--47 F. d. S. n. 215. St. Gallener UB. 4, 1056. Eidgenöss. Abschiede 1, 398. Oechsli 251*. Thommen Urk. 1, 193. Sammlg. Schweiz. Rechtsqu. Die Rechtsqu. d. Ktons. Aargau I/7, 26. -- Zur Sache vgl. Preger Verträge 129.

Waldstätte über Zürich und Bern in einem Bündnis mit süddeutschen Städten [1327, Zürich, Bern] (QWI/2:677, Dok. 1382)

(Friedrich der Schöne) Fundstelle/Zitat: Regesta Habsburgica 3 n. 1828 (Uri)
1327 Juni 5

Die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden, die durch die Städte Zürich und Bern in deren Bund mit den Städten Mainz, Worms, Speyer, Straßburg, Basel, Freiburg, Konstanz, Lindau und Überlingen und dem Grafen Eberhard von Kyburg aufgenommen wurden, verpflichten sich eidlich zur Einhaltung dieses Bündnisses mit dem Vorbehalt, den Frieden, in dem sie mit den Herzogen von Österreich stehen, pflichtgemäß einen Monat vorher absagen zu können und während dieses Monats der Bündnispflichten enthoben zu sein. Werden sie von einer

der Städte unter Eid, daß sie wider Recht geschädigt sei, gemahnt, diesen Frieden zu kündigen, sollen sie es unverzüglich tun und nach Ablauf eines Monats den Bundesgenossen beistehen. D. w. geg. an dem vritage in der Phingestwuchen 1327. -- Orr. Zürich Staats-A. u. Bern Staats-A. Tschudi Chronik 1, 306.

-- Vgl. auch das Bündnis der Waldstätte mit Grf. Eberhard v. Kiburg v. 1327 Sept. 1 bei Kopp Reichsgesch. 5/1, 487.

Dank Kg. Ludwigs an Waldstätte für ihren Gehorsam; Zoll zu Flüelen ans Reich gefallen, wird an W. dem Boch verpfändet; Werner von Homberg als Reichs- u. Kaiserfeind erklärt [Pavia, 1329] (QWI/2:721, Dok. 1481)

(Ludwig) Fundstelle/Zitat: Regg.LdB 6 n. 27 (Uri)

1329 Oktober 1 Pavia

geb. ist zvo Pauie 1329 des suntages nach Mychahelis, r.a. 15, i.a. 25.

Ks. Ludwig (1) dankt den Landammannen, Bürgern und Gemeinden zu Schwyz, Uri und Unterwalden für ihren Gehorsam, (2) befiehlt ihnen, als wir [... oftmals] getan haben, seinem Marschall Winand dem Boch und seinen Erben, denen er den Zoll zu Flüelen für 1000 Mark Silber verpfändet hat¹, als ir wol wizzent, den Zoll zu übergeben und keinem anderen, da der Zoll ihm und dem Reich von dem ohne leibliche Erbe verstorbenen Grafen Werner [II.] von Homberg als Lehen heimgefallen ist², (3) erklärt, daß auch zu Lebzeiten des Grafen der Zoll ihm und dem Reich heimgefallen wäre, da der Graf sich wider ihn und das Reich vergangen hat³, (4) verbietet, daß der Marschall und seine Erben aufgrund ihres Friedensschlusses⁴ am Genuß des Zolles behindert werden, da sie weder Versprechen noch Frieden machen dürfen, die ihm und dem Reich schaden und kaiserliche Schenkungen oder Verpfändungen verhindern, und (5) sagt den Adressaten für den Fall, daß sie in dieser Angelegenheit Schaden erleiden, seine Hilfe zu. -- ... geb. ist zvo Pauie 1329 des suntages nach Mychahelis, r.a. 15, i.a. 25.

Überl.: Orig. Perg. dt. im StA Uri in Altdorf, A-Urk. 37; Kaisersiegel mit Rücksiegel – Fragment -- (Posse, Siegel 1 Tf. 51,1 und 2) an gelb-roten Seidenfäden.

<Anm. Hsgb. QW; gekürzt E.H.:>

¹ Vgl. Nr. 26. -- Zu Winand dem Boch, Jülicher Lehensmann und Kölner Ministeriale, der im August 1327 aus dem päpstlichen Heere zu Ludwig übergegangen zu sein scheint, vgl. Schäfer, Ritter 1 S. 8 Anm. 3 und 2 S. 8 Anm. 7. ² Graf Werner II. vermachte den Zoll, der ihm von Kaiser Heinrich VII. 1313 Januar 21 für 1000 Mark Silber verpfändet wurde (MGH Const 4/2 S. 921 Nr. 908; Böhmer, RI Heinrich VII. S. 305 Nr. 517), 1315 Juni 11 an Graf Johan I. von Habsburg-Laufenburg (MG Const. 5 S. 255 Nr.292). ³ Werner II. ist zu 1315 Juni 28 als Landvogt König Friedrichs des Schönen belegt (Gross, Reg. Habsburg S. 35 Nr. 267). ⁴ Waffenstillstand mit Österreich von 1322 Oktober 6 (Schiess-Meyer, Urkunden 2 S. 572 Nr. 1131; Ruser, Urkunden 1 S. 148 Nr. 151). *Bezieht sich vielleicht auf die voraufgehende Urkunde (Bündnis m. süddtsch. Städten) (E.H.).*

6.6 Fragwürdige Regesta [überwiegend in Wien, aber Kg. Ludwig zugeschrieben]

Kg. Ludwig u. Kg. Friedrich der Schöne treffen eine Vereinbarung über eine gemeinsame Königsherrschaft (QWI/2:645, Dok. 1299)

Regest 107 (Ludwig der Bayer) Fundstelle / Zitat : Regg. Ludwig d. B. H. 8 n. 107 (Uri)

1325 September 5, München

Kg. Ludwig und Kg. Friedrich erklären, dass sie sich *der chirchen zu^o Rome ze eren*, des *romische[n] riche ze fru^om und der heiligen cristenheit ze fride und ze schirm* nach gelehrter Leute, Pfaffen und Laien, Rat miteinander *verainet und verbunden* haben: (1) beide sollen als erwählte und geweihte Kgg. im römische Reich mit allen seinen Würden, Ehren, Rechten,

Leuten, Gütern und Zubehör als *ein person* handeln, einander in jeder Weise unterstützen, gleiche Ehren *genießen ze strazzen, ze chirchen und an aller stat* und sich *bede romische chunige und merer des riches schriben und nennen*, sich gegenseitig im Schriftverkehr Bruder nennen und den Namen des anderen voranstellen, sich in gemeinsamen *hantvest[en]* oder Briefen abwechselnd, *der heute, der morgen*, an erster Stelle nennen; Entscheidungen, die einer in Abwesenheit des anderen trifft, sollen immer im Namen von beiden erfolgen, und sie sollen sich zwei neue gleiche Siegel anfertigen lassen mit beiden Namen, wobei jeweils der des anderen voranstellen soll, *unde sullen die insigel glicher gro^ezze, forme und bu^ochstab sein*; (2) große Reichslehen, wie Königreiche, Fürstentümer oder Grafschaften sollen sie gemeinsam verleihen, kleinere weltliche und geistliche – *probestey, chirchen* – jeder allein unter Anerkennung durch den anderen, wobei der Lehenseid beiden geschworen werden soll; (3) Veräußerung von *dez riches stete, bu^erg, vestn, herschaft, lant und laeute* oder wichtige Regierungshandlungen sollen von beiden vorgenommen werden [etc., E.H.]...

Überl.: Orig. Perg. dt. im HHStA Wien, AUR sub dato; S1: Königssiegel (Posse, Siegel 1 Tf. 50, 5) an Pressel; S2: Königssiegel (Posse, Siegel 1 Tf. 53,5) an Pressel. – Abschrift 16. Jh. im Steiermärkischen LA Graz, AUR 1938. – Kopialbuch 16. Jh. in der ÖNB Wien, Hs. 9078 fol. 33^v-35^r. – Abschrift des Innsbrucker Hofkanzlers Mathias Burcklechner von 1624 in der UnivB Innsbruck, Hs. 805 (Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Tyrol) fol. 145^r-149^r bzw. 820 fol. 113^v-116^v. –

E.H.: Man beachte die Form „chirchen“, „chunige“ und „laeute“. QWI/2:645: Dort als „Geheimvertrag über gemeinsame Regierung“ bezeichnet. „Da aber dieser Vertrag nicht die Zustimmung der Fürsten findet, erklärt König Ludwig (1326 Januar 7, Ulm) sich bereit, vorn der Königswürde zu Gunsten Friedrichs zurückzutreten, vorausgesetzt, daß dieser die Bestätigung durch den Papst, mit oder ohne Zustimmung der Fürsten erlange.“

Angebl. Rücktrittserklärung Ludwig des Bayern zu Gunsten von Friedrich dem Schönen 1326 Jan 7 (*QWI/2 s. voraufgeh. Dok.*)

Regest 110 (Ludwig der Bayer) Fundstelle / Zitat : Regg. Ludwig d. B. H. 8 n. 110 (Uri) 1326 Januar 7, Ulm

Kg. Ludwig erklärt, zum Frieden der Christenheit freiwillig seinem Oheim und Bruder Kg. Friedrich von Rom das *ku^enigreich von Rom* abzutreten und ihm in allem zur Regierung des Reiches Notwendigen durch *mund oder mit briefen, der er notturftig ist*, behilflich zu sein, falls Friedrich vom Papst in *dem ku^enigreiche*, es sei mit oder ohne Zustimmung der Fürsten, bestätigt wird. – ... *geben ze Ulme 1326 an dem eritag nach dem Zwelften tag*, r.a. 12¹.

Überl.: Abschrift dt. im Kopialbuch 16. Jh. (C)² in der **ÖNB Wien**, Hs. 9078 fol. 35^{r-v}. – Abschrift 17. Jh. im HHStA Wien, Hs. W 62 fol. 597^v. – Urkundensammlung 18. Jh. (Johann Christian von Bartenstein) ebd., Hs. W 27/2 fol. 118^{r-v} Nr. 43. –

Widerruf der Waldstätter Freiheiten durch Kg. Ludwig zu Gunsten der Hzg. Österreichs.

Regest 111 (Ludwig der Bayer) Fundstelle / Zitat : Regg. Ludwig d. B. H. 8 n. 111 (URI) [1326 Februar 10 – Februar 28]¹

Kg. Ludwig erklärt, dass die Rechte der Herzöge von Österreich in Schwyz, Unterwalden, Uri und Urseren wiederhergestellt sein sollen, und widerruft alle seine den Waldstätten gegebenen und den Herzögen schadenden Freiheiten.

Überl.: Orig. und Kopien noch nicht aufgetaucht; ergibt sich aus: *Item ein brieff von keyser Ludwigen, wie er vssprach, daz die herschaft bliben sol by allen iren rechten, so sy hant ze Swicz, Vnderwalden, Vre und Vrsern, vnd widerru^oft damit alle die fryung, die er in hette geben, die der herschaft schedeleich weren. Aber ze gelicher wise ein brief von kuⁱnig Fridrichen² (Urkundenregister von 1384 (R) im HHStA Wien, Hs. W 228/1 fol. 3^v (= 2^v). –*

Urkundenregister von 1422 (beglaubigte Abschrift von 1843 März 9 ebd. (kursiv, E.H.), Hs. W 228 fol. 3^v-4^r) ebd., Hs. W 228/2 fol. 3^v (=4^v)).

Drucke: Kopp, Geschichte 4/2 S. 132 Anm. 1 (aus R), 5/1 S. 499 Nr. 7a (aus R). – Thommen, Briefe S. 33 Nr. 15 (aus R). – Schiess-Meyer, Urkunden 3/1 S. 46 Vorbem. Nr. 58.

Erw.: Schiess-Meyer, Urkunden 2 S. 390 Anm. zu Nr. 775 (zu 1334).

Anm¹ Zur Datierung und Urkunde Schiess-Meyer. Urkunden 3/1 S. 46 Vorbem. Nr. 58.

Anm² Schiess-Meyer, Urkunden 2 S. 390 Nr. 775 (aus R, zu 1315 Mai/Juni?); Gross, Reg. Habsburg S. 32 Nr. 245 (zu 1315 Mai-Juni).

Anm. E.H.: Dieses Dok. passt inhaltl. nicht zu den Bestätigungen der Freiheiten 1327 Mai 1 Como u. 1328 Okt 18 Pisa, und 1329 Okt 1 Pavia [Dank an Waldstätte] seitens Kg. Ludwigs und macht den Eindruck, als sei es gefälscht. Könnte es sein, dass Fr. des Schönen Verpfändung von Uri im Nachhinein ‚gestützt‘ werden sollte? Man beachte die Daten beider Dokumente: FdS (Verpfändung Uris) vor LdB (dieses Dok.). In den Zeitraum Januar 1326 bis zum Tod Hzg. Leopolds von Österr. am 28. Feb fallen mehrere fragwürdige Dokumente. Beide Extrakte aus den Urkundenregistern in der ‚beglaubigten‘ Abschrift 1843: Großdeutsche Lösung als damals aktuelles Thema?

Einigung Kg. Ludwigs von Bayern u. seiner bayr. Vettern auf Teilungsplan u. auf Mitkg. FdS u. dessen Bruder als Schiedsrichter [1326, Ulm] – Dok. in München

Regest 1651 (Friedrich der Schöne) Fundstelle / 1326 Februar 23

Zitat : **Regesta Habsburgica** 3 n. 1651 (Uri)

Kg. Ludwig einigt sich mit seinen Vettern den Hzgen. Adolf, Rudolf und Ruprecht in Baiern, den Söhnen seines verstorbenen Bruders Rudolf zur Teilung ihrer Länder auf genannte Schiedsrichter, die den von ihnen entworfenen Teilungsplan Ludwigs »Bruder« [Kg. Friedrich] und Hzg. Leopold vorlegen sollen, damit diese, wie vereinbart, einen vollen Ausgleich treffen und erklärt, sich der Entscheidung unbedingt zu unterwerfen. D. g. i. zů München an dem sůntag so man singet Oculi 1326, i. d. 12. j. u. riches. -- **Or. München Haus-A. Winkelmann Acta 2, 306** (Hervorheb. E.H.). MG. Const. 6, 105. Reg.: Zeitschr. f. G. d. Oberrheins 22, 178. -- Vgl. n. 1647.

Anm. E.H.: Datum!

König Friedrich (!) erteilt einen Brief, wodurch er erklärt, daz die herschaft bliben sol bey allen iren rechten, so sy hant ze Swicz, Underwalden, Ure und Ursern, und alle den Ländern gegen die Rechte der Herrschaft erteilten Freiheiten widerruft.

Kg. Friedrich der Schöne / (1315 Mai/Juni?)

QWI:2 [= Dok. 775]

Staats-A. Wien, Registrum literarum in castro Baden, f. l b . — Die Eintragung lautet: „Item ein brieff von **keyser Ludwigen** [Hervorheb. E.H.], wie er ussprach, daz die herschaft bliben sol bey allen iren rechten, so sy hant ze Swicz, Underwalden, Ure und U r s e r n , und widerruft damit alle die fryung, die er in hette geben, die der herschaft schedeleich wêren. Aber ze gelicher wise ein brief von kunig F r i d r e i c h e n “.

Daraus haben Kopp, Gesch. Vi, 500 und IV2, 132, und ihm folgend Oechsli, Anfänge, S. 343 und Reg. 541, Eidg. Absch. I2, 7 und Groß 245 auf einen im J. 1315 erteilten, von Oechsli und Groß etwa auf Mai/Juni angesetzten Brief König Friedrichs dieses Inhalts geschlossen. Wenn die Annahme zutrifft, so wurde der Brief wohl vom König erteilt, als er über Schwyz die Acht aussprach (s. Nr. 769 A. 1), oder noch vor diesem Urteil, also vielleicht schon im April 1315, zur Zeit seines Aufenthaltes in Zürich und Konstanz. Aber es besteht auch die Möglichkeit, daß die Verfügung erst im Jahr 1326 erlassen wurde, um die Zeit, wo König Friedrich seinen Brüdern für 26,000 Mark Silber außer den Städten Schaffhausen, St. Gallen,

Pfullendorf, Rheinfelden etc. auch das Tal Uri und die Vogtei über Disentis versetzte, s. unten 1326 Febr. 10. (Die Urkunde König Ludwigs muß dem Jahr 1334 angehören).

E.H.: Man beachte das Durcheinander der Daten, Autoren und inhaltlichen Entscheidungen bei den Hsgb. QW. Rückdatierungen als Fälschungen? Es ist unklar, ob 1334 wirklich etwas Konkretes von Ks. Ludwig zurückgenommen wurde. Cf. Anh. 6.9, 1341 Feb 24: Neuverhandlungen zw. Ks. Ludwig u. Waldstätten. Cf. Addendum hier c).

Anm. E.H.: Ich habe mich dazu entschlossen, diese Regesta weitgehend kommentarlos hier anzugeben. Man möge sie mit den übrigen hier wiedergegebenen Daten von 1325-1329 vergleichen.

6.7 Rechtes Verhalten von Vögten gegenüber der Bevölkerung

Reichsvögte dürfen Waldstätter nicht über Gebühr an Leib u. Gut bedrängen. (QWI/2:714, Dok. 1469)

(Ludwig) Fundstelle/Zitat: Regg.LdB 6 n. 25 (Uri)

1329 Juni 24 Pavia

geben ze Paui an sant Johans tag zuo Suenegichten 1329, r.a. 15, i.a. 2¹.

Ks. Ludwig gebietet, daß seine oder des Reiches Vögte, die er oder seine Nachfolger im Reich, Könige oder Kaiser, über die Länder der Waldstätte Schwyz, Uri und Unterwalden gesetzt haben oder noch setzen werden, ihre Leute nicht über Gebühr und gegen den bisherigen Brauch an Leib und Gut bedrängen sollen, sondern vielmehr bei ihren von den römischen Königen und Kaisern erlangten Rechten, Gewohnheiten und Freiheiten belassen sollen. -- ... *geben ze Paui an sant Johans tag zuo Suenegichten* 1329, r.a. 15, i.a. 2¹.

Überl.: Orig. Perg. dt. im StA Uri in Altdorf, A-Urk. 36; ehemals Kaisersiegel mit Rücksiegel (Posse, Siegel 1 Tf. 51,1 und 2) an roten Seidenfäden². -- Abschrift um 1550 (B) in Tschudis Chronik (Urschrift) in der Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 58 pag. 538. -- Abschrift 1570/71 (C) in Tschudis Chronik (Reinschrift) ebd., Ms. A 60a pag. 532. -- Abschrift 16. Jh. in der Kantonsbibliothek Frauenfeld, Y 61 fol. 170^v--171^r.

¹Zur Urkunde Durrer, Einheit S. 125 mit Anm. 3 „der Verfügung liegt gewiß eine bestimmte Veranlassung zu Grunde, doch läßt sich nicht erkennen, ob sie gegen Johann von Aarberg [vgl. Nr. 19 Anm. 3] gerichtet ist oder mit der Wahl Albrechts von Werdenberg[Heiligenberg] in Zusammenhang steht, der 1331 Mai 25 [vgl. Nr. 41 Anm. 2] als Reichsvogt in den drei Ländern genannt wird.

Text n. Tsch. Reinschrift nbdig-57171_4.pdf [B134/135]; Anm. gestrichen, E.H.

[*Tschudis Kommentar:*] Dis 1329. jars... keiser Ludvig ... frijet alda die drij waltstett, das kein richsvogt einiche nüwerung bi inen fürnemen sölt, lut dises urkunds so tütsch ist (= „Kaiser Ludvig... befreit da die drei Waldstätte, dass kein Reichsvogt eine Neuerung bei ihnen vornehmen solle, dieser Urkunde zur Folge, die auf Deutsch lautet“):

[*Tschudis Transkription:*] [135] Wir Ludvig von gottes gnaden römischer keiser allezit merer des riches verjehend offenlich an disem brieft, das wir nit wellend das kein ünser oder des richs vogte den wir gesetzet habend oder noch setzend oder von ünsern nachkomen römischen künigen und keisern gesetzt wirt über die land der waltstetten zû Switz, zû Ure und zû Underwalden die lüte der selben stetten an lib oder an gût fürbas dreng in keinen weg denn ein richsvogt billich tûn sol und untzhar bi ünser vorfaren ziten, römischen künigen und keisern gedrenget und gehandelt sind, wann wir wellend und gebietend in ouch vestigklich bi ünsern hulden, das man si lasse belijben bi allen iren rechten, gewonheiten und frijheiten so si bi andern römischen künigen und keisern hand gehept und harbracht gentzlich und gar. Und des ze urkund und stäter sicherheit so habend wir inen disen brief mit ünserm keiserlichen insigel

gegeben besigelt. Der ward geben zů Pavi, an sant Johans tag zů sunngichten, do man zalt von Christus geburt drützechenhundert jar und nün und zweintzig jar, in dem fünftzechenden jar ünsers riches und in dem andern jar ünsers keiserthumbs.

Moderne Übersetzung von Eike Hinz:

= ‚Wir Ludwig, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, allezeit Mehrer des Reiches, tun öffentlich kund mit diesem Brief, dass wir wollen, dass keiner von unsern oder des Reiches Vögten, den wir eingesetzt haben oder noch einsetzen werden oder der von unsern nachfolgenden Römischen Königen und Kaisern eingesetzt wird über die Waldstätter Länder in Schwyz, Uri und Unterwalden, die Leute [aus] denselben Stätten an Leib oder Gut in Zukunft in irgendeiner Weise bedränge, außer wie es einem Vogt billigerweise zusteht und [sie] bislang seit unserer Vorfahren Zeiten, den Römischen Königen und Kaisern, gedrängt und behandelt worden sind. Sondern wir wollen und gebieten ihm [d.h. dem jeweiligen Vogt] auch streng bei unserer Gnade, dass man sie [d.h. die Landleute] belasse bei allen ihren Rechten, Gewohnheiten und Freiheiten, die sie bei den andern Römischen Königen und Kaisern gehabt und mitgebracht haben, ganz und gar. Und darüber haben wir ihnen als Urkunde und dauerhafte Sicherheit diesen Brief mit unserm kaiserlichen Siegel besiegelt. Ausgestellt in Pavia am Sankt-Johannes-Tag zur Sonnenwende, da man zählte von Christi Geburt an 1329 Jahre, in dem 15. Jahr unseres Reiches, und im 2. Jahr unseres Kaisertums.‘

Anm. E.H.: Das Dok. ist wohl nur als Tsch.Übersetzung aus dem Lateinischen erhalten.

Verbot des Gütereinzugs gestorbener Söhne od. Töchter durch Vögte: Eltern od. nächste Verwandte väterlicherseits erben [1318, Ingolstadt] (QW verzichtet auf eine Wiedergabe des vollständigen Textes!)

(Ludwig) Fundstelle/Zitat: Regg.LdB 6 n. 12 (Uri)

1318 Januar 26 Ingolstadt

Datum in Ingolstadt VII kalend. Februarii 1318, r.a. 4¹.

Kg. Ludwig (1) hebt auf Bitten der Leute von Uri den bis dahin bestehenden Mißbrauch, daß beim Tod natürlicher Söhne oder Töchter nicht ihre Eltern das liegende und fahrende Gut erben, sondern die Vögte der Talschaft es zum Nutzen der Vogtei einzogen, als unvernünftig und unbillig auf, (2) verbietet, ihn weiterhin zu befolgen, und (3) verordnet, daß bei solchen Todesfällen die Eltern oder die nächsten Verwandten von Vaterseite in der gesamten Hinterlassenschaft erbrechtlich nachfolgen sollen. -- *Datum in Ingolstadt VII kalend. Februarii* 1318, r.a. 4¹.

Überl.: Abschrift lat. und dt. Übersetzung um 1550 (B) in Tschudis Chronik (Urschrift) in der Zentralbibliothek Zürich, Ms. A. 58 pag. 455². -- Abschrift lat. und dt. Übersetzung 1570/71 (C) in Tschudis Chronik (Reinschrift) ebd., A 60a pag. 482.

Nach Tsch. Reinschrift [nbdig-57171_4.pdf, B26-27, ohne Anm., E.H.]:

Tschudis Kommentar [B26]: Tsch. stellt dieses Dok. als Annullierung einer Anordnung Kg. Albrechts bzw. seines Landvogts „Grißler“ = Gessler dar, „als ob sölich erbrecht einem landtvogt zůgehören sölt wie von libeignen lüten“ (= ‚als ob solches Erbrecht einem Landvogt zustünde wie im Fall leibeigener Leute‘).

Lateinischer Text [B27]:

Ludovicus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperij fidelibus gratiam suam et omne bonum. Oblata nobis petitione supplici fidelium nostrorum hominum vallis in Urach, quatenus quandam consuetudinem (quae non consuetudo sed potius dicitur corruptela) dignemur auctoritate regia abolere, hanc videlicet pro naturalibus filijs vel filiabus eorundem decedentibus advocati vallis praedictae, non progenitores eorum a quibus naturaliter descenderunt, res ipsorum mobiles seu immobiles in usus advocaticios colligant et assumant; quod, quia nec rationi consonum videtur nec congruit aequitati, auctoritate impera-

toria cassamus, et ne inantea committatur sub comminatione regia inhibemus, sed praecise volumus et mandamus, ut progenitores talium decedentium seu paternae lineae viciniore haereditarie succedant eisdem, in universis rebus et facultatibus derelictis. In cuius rei testimonium, praesentes literas conscribi et nostrae maiestatis sigillo iussimus communiri. Datum in Ingolstadt, VII. kalend. februarij, anno domini millesimo CCC°XVIII°, regni vero nostri anno quarto.

Dtsch. Übersetzung von Eike Hinz:

= ‚Ludwig, von Gottes Gnaden König der Römer, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches. Allen Getreuen des Heiligen Römischen Reiches seine Gnade und alles Gute. Uns ist die inständige Bitte unserer getreuen Männer (Landleute) des Tals von Uri vorgebracht worden, dergestalt dass wir einen gewissen Brauch (den man nicht Brauch, sondern eher Missbrauch nennen soll) mit königlicher Autorität abzuschaffen für würdig erachten, diesen nämlich: dass für die unehelichen Söhne oder Töchter, die versterben, die Vögte des vorgenannten Tals, nicht die Erzeuger von ihnen, von denen sie unehelich abstammen, ihre beweglichen oder liegenden Güter für vogteilichen Gebrauch wegnehmen und beanspruchen. Weil das nun weder der Vernunft zu entsprechen scheint noch mit Billigkeit und Gerechtigkeit übereinstimmt, erklären wir [das] mit königlicher Autorität für ungültig. Und damit es nicht noch einmal dazu kommt, untersagen wir es bei königlicher [Straf]androdung. Aber wir wollen und verlangen genau, dass die Erzeuger solcher Nachkommen oder die näheren [Verwandten] aus der väterlichen Linie diese beerben, in allen Gütern und Geldmitteln, die hinterlassen sind. In Bezeugung dieser Sache habe ich die vorliegende Verfügung verfasst und mit dem Siegel unserer Majestät zu bestätigen befohlen. Ausgestellt in Ingolstadt, 7. Kalend. des Februars (= 26. Januar), im Jahre 1318, und zwar im 4. Jahr unserer Regentschaft.‘

6.8 Dokumente zu Werner (II.) von Homberg

Gf. Wernher von Homberg, Pfleger des Reiches in den Waldstätten und Ammann und Gemeinde von Schwyz sagen den Luzernern für ihre Schiffe u. Kaufleute Frieden zu für die Fahrt auf dem See nach Flüelen und zurück [1309, Luzern]

1309 Juni 22 Stans

Spätmittelhochdeutscher Text (QW I/2:233 [Dok. 483]):

Wir grave Wernher von Honberg, phleger dez ro(e)mschen richs in dien Waltstetten, Chu(o)nrat ab Yberg amman und d(i)u gemeinde von Swiz dem schulthezzen, dem rate und der gemeinde von Lucerne ir fr(i)untlichen gru(o)z und alle liebi. Wir tu(o)n (i)uch kunt an disem gegenwirtigen brief, das wir die kenecte und die schiffunge, die (i)uwer stat anho(e)ret, die ko(u)fschaz fuerent, old die ko(u)fl(i)ute von (i)uwer stat uf dem Sewe (i)unz an die sustun ze Flu(e)len vride hant von uns und von allen dien, die (i)uns anho(e)rent und in (i)unser gewalt sint, an alle geverde wider an (i)uwer stat zem thore und an den hof. Und geben disin brief dar(i)uber bisigilt zem urk(i)unde ganzzzer sicherheit, als hievor gescriben ist, mit unsren in-gesigiln. Dirre brief wart gebin ze Stans bi der kylchun, do man zalte von gottes geb(i)urte dr(i)ucehinhundert jar, darnach in dem n(i)udem jare an der Cehentusunt ritter tage.

Überl.: Staats-A. Luzern, Uri. – Orig. Pg. 9/16 cm. Siegel abhangend, nur Fragm.. – Druck: Kopp, Urk. I, Nr. 53 – Regest: Kopp, Gesch. IV 1, 58; Oe. 489. – Vgl. Zur Urk. K. Meyer, Gesch. d. Kts. Luzern, S. 366.

Moderne Übersetzung von Eike Hinz:

= ‚Wir, Graf Wern(h)er von Homberg, Reichsvogt des Römischen Reiches in den Waldstätten, Konrad ab Yberg, Ammann, und die Gemeinde von Schwyz dem Schultheißen, dem Rat und der Gemeinde von Luzern einen freundlichen Gruß und alles Liebe! Wir tun euch kund mit diesem vorliegenden Brief, dass wir* die Knechte und die Schiffe, die eurer Stadt angehö-

ren und Kaufmannswaren mit sich führen, oder die Kaufleute aus eurer Stadt auf dem Seeweg bis an die Lagerhäuser zu Flüelen in Frieden gelassen werden von uns und von allen, die uns zugehören und in unserer Gewalt sind, ohne jede Einschränkung, [und] wieder bis zu eurer Stadt, [d.h.] zum Tor und zum Hof. Und (wir) geben diesen Brief dazu besiegelt als Urkunde ganzer Sicherheit, wie es vorstehend beschrieben ist, mit unsern Siegeln. Dieser Brief ist zu Stans vor der Kirche ausgestellt worden, als man von Gottes Geburt an 1300 Jahre zählte, und danach in dem neunten Jahr (= 1309), am zehntausendsten Rittertag (= 22. Juni).‘

Anm. E.H.: WvH bestätigt den Frieden gemeinsam mit dem Ammann u. der Gemeinde von Schwyz als Reichsvogt in den Waldstätten (Pl.). D.h. hier handelt es sich um Uri (Flüelen), Schwyz und Unterwalden als Reichsvogtei und die aktive Mitwirkung von Ammann u. Gemeinde, d.h. wohl Landsgemeinde, von Schwyz. ‚Wir‘ ist wg. Diktat entstanden u. entfällt.*

Graf Werner II. von Homberg wird der Zoll (von Flüelen) von Kaiser Heinrich VII. 1313 Januar 21 für 1000 Mark Silber verpfändet

1313 Januar 21

(MGH Const 4/2 S. 921 Nr. 908; Böhmer, RI Heinrich VII. S. 305 Nr. 517).

König Friedrich der Schöne bestätigt dem Grafen Wernher von Homberg, fideli suo dilecto, in Ansehung der ihm und seinen Vorgängern geleisteten Dienste alle durch Kaiser Heinrich (VII.) ihm gewährten Belehnungen, Schenkungen und Vergünstigungen.

1315 März 18. Hagenau.

Datum in Hagenowa 1315 XV. kalendas Aprilis, regni nostri anno primo.

Original nicht bekannt. — Druck: Gfr. 1, 15, aus einer Bestätigungsurkunde Karls IV. vom 25. Juli 1360. Ludwig, Reliquiae 10,243; Glafey, Anecdota I, 292 f. — Regest: Kopp, Gesch. IVi, 93; Oe. 538; Groß 117.

QW I/2:380 [= Dok.758].

Wernher von Homberg fungiert als Zeuge für (Gegen-)König Friedrich den Schönen bei der Bestätigung der Befreiung der Stadt Konstanz von der bischöflichen Steuer [April 1315, Konstanz]

Friedrich der Schöne / Fundstelle/Zitat: Regesta Habsburgica 3 n. 169 (Uri)

1315 April 11 Konstanz

Kg. Friedrich bestätigt der Stadt Konstanz nach dem Beispiel seiner Vorgänger der Könige und Kaiser Friedrich II., Rudolf, Adolf, Albrecht und Heinrich VII. das inser. Privileg Heinrich VI. v. 1192 Sept. 24 Lüttich (St. n. 4771) und dessen gleichfalls inser. Bestätigung durch Friedrich II. v. 1241 März (B.-Ficker n. 3193) über die Befreiung der Stadt von der bischöflichen Steuer. Zeugen: Erzbisch. Heinrich von Köln, Bischof Johann von Straßburg, die Herzoge Rudolf von Sachsen und Heinrich von Österreich, Simon von Spanheim, Burkhard und Rudolf von Hohenberg, Wernher von Homberg, Friedrich von Toggenburg, Otto von Straßberg, Johannes von Habsburg und Hugo von Buchegg. Signum domini Friderici Romanorum regis invictissimi. Dat. Constantie 3. id. apr. 1315, regni a. 1. -- Or. Karlsruhe G.-Ld.-A. (K. Sel. n. 180) mit Siegel Frs. (Sava fig. 9) an grünen Seidenfäden. Reg.: Zeitsch. f. G. d. Ob. Rheins N. F. 1, 86. Kisky Reg. d. EB. v. Köln 4, n. 918. -- Rudolfs Bestätigung datiert v. 25. Jan. 1274 (B.-Redlich n. 93).

Graf Werner II. seinerseits vermacht den Zoll von Flüelen, 1315 Juni 11 an Graf Johann I. von Habsburg-Laufenburg

1315 Juni 11

Graf Werner II. vermachte den Zoll, der ihm von Kaiser Heinrich VII. 1313 Januar 21 für 1000 Mark Silber verpfändet wurde (MGH Const 4/2 S. 921 Nr. 908; Böhmer, RI Heinrich

VII. S. 305 Nr. 517), 1315 Juni 11 an Graf Johann I. von Habsburg-Laufenburg (MGH Const 5 S. 255 Nr. 292).

Cf. hierzu:

QW I/2:392 [= Dok. 778]. *1315 Juni 11. Konstanz.*

König Friedrich bezeugt, daß die Edlen Graf Wernher von Homberg und Graf Johannes von Habsburg*, seine Verwandten, wegen Blutsgemeinschaft als Söhne einer Mutter** (propter ydemptitatem sanguinis, cum fratres couterini existant), in dem Wunsche, daß die Güter des einen auf den andern übergehen sollten, vor ihn gekommen seien und Wernher den Zoll in Flüelen, oder sein Recht an diesem dem Grafen Johannes, dagegen dieser dem Grafen Wernher seine Grafschaft im Klettgau und die Vogtei in Rheinau und beide einander alle ihre sonstigen Lehen vom Reich mit seiner Einwilligung und durch seine Hände vermacht hätten, quod vulgariter dicitur ain gemaechd; doch habe der noch unverheiratete Wernher sich vorbehalten, seiner Gattin Widerlage und Morgengabe (donacionem propter nupcias et morgonaticam) aus seinen Lehen anzuweisen. Jeden Mangel, der dem Vertrag wegen Minderjährigkeit (minoritatem annorum) des Grafen Johannes anhaften könnte, erklärt der König als behoben auf Grund eines Entscheides seines Hofgerichtes, daß er alt genug sei, um rechtsgültige Verträge abzuschließen. Er siegelt. — Datum Constancie 1315 iii° id. Iunii, regni vero nostri anno primo.

Staats-A. Wien.-- Orig.: Pg. Siegel an Perg.-Str.-- Druck: Thoramen I, Nr. 234; MG. Constitut. V, Nr. 292.— Regest: Kopp, Gesch. IVa, 93; Urk. Zürich IX, Nr. 3366; Oe. 543; Groß 253.

* Sohn Rudolfs von Habsburg (-Laufenburg), Herrn zu Rapperswil.

** Die am 10. April 1309 verstorbene Gräfin Elisabeth von Rapperswil war in erster Ehe mit Wernhers Vater, Ludwig I. von Homberg, in zweiter mit Rudolf von Habsburg-Rapperswil verheiratet gewesen.

Graf Werner II. von Homberg ist zu 1315 Juni 28 als Landvogt König Friedrichs des Schönen belegt [Juni 1315]

1315 Juni 28

Werner II. ist zu 1315 Juni 28 als Landvogt König Friedrichs des Schönen belegt (Gross, Reg. Habsburg S. 35 Nr. 267).

Dazu:

QW I/2 [= Dok. 782]

1315 Juni 28. Mengen.

Graf Wernher von Homberg wird von König Friedrich als Landvogt (*advocatus provincialis*) bezeichnet in einer Urkunde, wodurch er bezeugt, daß diesem Landvogt an seiner Statt durch Abt Heinrich von St. Gallen völlig Genüge getan worden sei und er den Abt und sein Kloster quittiere für alle Steuern, welche seit der Reichsvakanz durch den Abt von den Leuten der dem König und Reich zustehenden Vogtei St. Gallen erhoben worden seien. — Datum in Mengen iiij. kal. Iulii 1315, regni vero nostri anno primo.

Stifts-A. St. Gallen S. 3. C. 1. — *Orig.:* Pg. mit zerbroch. Siegel. — *Druck:* Urk. St. Gallen III, Nr. 1228; Kopp, Gesch. IVa, 455; MG. Constitut. V, Nr. 295. — *Regest:* Kopp, Gesch. IV2, 86; Groß 267.

— Am vorangehenden Tage hatte J o h a n n e s Truchseß von Diefienhofen Verzicht geleistet auf alles, was der Abt „enphie von stüren in dem ambte ze Sant Gallen, daz ein rieh anhöret, do ich ze Sant Gallen phleger waz won miner herron . . . der herzogen von Ö s t e r r i c h wegen, diewile daz rieh an künig waz", und den Abt darum für seine Person ledig erklärt. Diefienhofen 1315 Juni 27. —

Druck: Urk. St. Gallen III, Nr. 1227; Regest: Kopp, Gesch. IV2, 86; Groß 266.

Die Hzge. von Österreich verpfänden ihren Hof zu Art u. die Vogtei Einsiedeln an Gf. Werner von Homberg: „Ein satzbrieff dem von Homberg umb den hof zu Art“ [1315]

1315 noch vor November 15, dem Datum der Schlacht bei Morgarten ausgestellt (?)

(Nach: QW I/2:406, Dok. Nr.802)

Überl.: Staats-A. Wien, 450/228, Registrum literar. In castro Baden, f. 3 b. – Kopp druckt die Notiz Gesch VI, 498 ab mit der Datierung 1315-1318 und bemerkt Gesch. IV2, 94 A. 4 dazu: „Da die Urkunde sich noch nicht gefunden hat, so kann auch die Zeit der Versetzung nicht bestimmt angegeben werden“. Auf S. 140 erwähnt er die Versetzung vor Schilderung der von den Schwyzern 1315 bei Arth errichteten Letzi, und Oechsli, der in Regest 549 „1315“ datiert, gibt im Text (Anfänge, S. 345) mit aller Bestimmtheit an: „Im Laufe des Jahres 1315 verpfändeten die Herzoge von Österreich ihren Hof zu Art und die Vogtei zu Einsiedeln ihrem ehemaligen Gegner und neugewonnenen Anhänger, dem Grafen Werner von Homberg, und setzten damit den berühmten Kriegshelden auf den exponiertesten Posten gegen seine einstigen Schützlinge.“ Groß 349 bemerkt: „Ein Datum fehlt; doch muß die Urk. jedenfalls vor der Schlacht am Morgarten ausgestellt sein, vermutlich noch in den Sommermonaten 1315“. Eine Begründung, warum die Urk. vor der Schlacht am Morgarten ausgestellt sein muß, fehlt und läßt sich nicht geben; sie kann ebenso gut später, nach Kopp's Datierung 1315-1318, erfolgt sein, vgl. Z.B. 1317 Nov. 20. Auch Wyß, Graf Wernher v. Homberg (Mittel. d. Antiq. Ges. Zürich 13), S.22, und Rochholz, Argovia 16, 97 wagen keine bestimmtere Datierung. Daß Graf Wernher II. von Homberg gemeint ist, ergibt sich bestimmt aus einer späteren Urk. von 1336 Okt. 18. (Gfr. 30, 189); er lebte aber noch mehr als vier Jahre nach der Schlacht am Morgarten (gest. 1320 März 21). Über sein Verhältnis zu den Waldstätten vgl. Nr. 805.

Ann. E.H.: Ich neige dazu, dieses Dokument mit der Nachricht von 1315 Juni 28 (W. v. Homberg als Landvogt Friedrich des Schönen vermeldet) in Verbindung zu bringen. Cf. Tschudi 1734/I:254, Anm. a); Anh. 6.2 (Heinrich VII / Mai 5, 1310).

Gf. Wernher von Homberg weist die Landleute und das Land zu Uri auf Ansprüche seitens des Reiches oder jemandes anderen wg. seines Zolls zu Flüelen ‚nach Recht‘ hin (im Fall einer eindeutigen Königswahl) [1315, Strassburg]

1315 November 22 Strassburg

Aus: QWI/2:409, Dok. 804

Spätmittelhochdeutscher Text:

Wir grave Wernher von Homberg verjehin und tûn chunt allen den, die disen brief ansehend oder horent lesen, daz wir die lantlüt und daz lant ze Ura wisen wellen von allem dem schaden und ansprach, di si angan mohten nach reht von ûnsers zolles wegen ze Flûlon, es si gen dem riche oder gen jeman anders, so ein einwelig chûnig wirt. Und des ze einem ûrchund geben wir in disen brief besigelt mit unserm insigel. Der ist geben ze Strasburg an dem samstag vor sant Katherinen tag, do man zalt von gotz geburt driuzehenhundert jar, und danach in dem fünfzehenden jar.

Moderne Übersetzung von Eike Hinz:

= ‘Wir, Graf Werner von Homberg, erklären und tun kund all denen, die diesen Brief lesen oder verlesen hören, dass wir die Landleute und das Land Uri abbringen wollen von (*od.:* warnen wollen vor) all dem Schaden und den Ansprüchen (*od.* Klagen), die sie betreffen könnten, nach Recht, wegen unseres Zolls zu Flüelen, sowohl gegenüber dem Reich als auch sonst jemandem gegenüber, falls eine eindeutige Königswahl stattfindet. Und im Sinne einer Urkunde siegeln wir diesen Brief mit unserm Siegel. Dieser ist in Strasbourg am Samstag vor dem Tag der Hl. Katharina ausgestellt, als man von Gottes Geburt an 1315 Jahre zählte‘ (Übers. E.H.).

Anm. E.H.: ‚wissen von‘ = warnen vor – (Lexer); = abbringen von – (Hennig). ‚Ansprach‘ kann auch ‚rechtliche Anklage‘ bedeuten.

Überl.: Staats-A. Uri, Nr. 29. – Orig.: Pg. 9/20 cm. Sigel wohlerrh. o 48 mm. Gen. Hdb. I, Taf. VI, 6.

Druck: Kopp, Urk. I, Nr. 64; MG. Constitut. V, Nr. 329. ...

Die Urkunde ist verschieden ausgelegt worden. ... [Anm. 3 dazu: “Wie schon die Ausstellung dieses Briefs acht Tage nach der Schlacht am Morgarten auffällig ist, so auch, daß sie in Straßburg erfolgte...”]. [Es folgt das Referat der Deutungen verschiedener Historiker...]

Cf. sodann QWI/2:410: “Der Sinn der Urkunde kann aber nur der sein, daß Graf Wernher die Landleute schadlos zu halten verspricht für den Fall, daß nach einer einhelligen Königswahl vom Reich oder jemand anderem wegen seines Zolles an sie eine Ansprache erhoben werden sollte, und diese Zusicherung hat der Graf zweifellos nicht gegeben (!, E.H.), obschon er (nach Kopp) durch sie am Bezug des Zolles gehindert oder (nach Wyß) dieser durch das Land bezogen worden war, sondern weil die Landleute ihn im Genuß des Zolles gelassen hatten und noch weiter lassen sollten, aber besorgen mußten, daß deshalb von einem künftigen König oder jemand anderem (Österreich?) Ansprache an sie gestellt werden könnte. Der Graf, dem vom König der Besitz des Zolles bestätigt worden war (s. Nr. 758 A. 2), scheint Besorgnis gehegt zu haben, daß infolge der Niederlage Österreichs bei Morgarten König Ludwig die allgemeine Anerkennung finde und die Verfügungen König Friedrichs (!, E.H.) als ungültig erkläre, und wollte sich durch seine Zusage den weiteren Bezug des Zolles sichern, vergl. Nr. 830 A. 2.” Dieser Kommentar ist syntaktisch leider unkorrekt bzw. unverständlich und ist vielleicht folgendermaßen zu reparieren (E.H.):

...und diese Zusicherung hat der Graf zweifellos nicht <deshalb> gegeben, weil die Landleute ihn im Genuß des Zolles gelassen hatten und noch weiter lassen sollten, sondern obschon er (nach Kopp) durch sie am Bezug des Zolles gehindert oder (nach Wyß) dieser durch das Land bezogen worden war, <die Landleute> aber sich Sorgen machen mußten, daß deshalb von einem künftigen König oder jemand anderem (Österreich?) Forderungen an sie gestellt werden könnten.

Ob die warnende Mitteilung W. v. Hombergs im Sinne einer Hilfe oder Drohung gemeint ist, falls die Urner Schwierigkeiten mit dem einbehaltenen Zoll haben sollten, bleibt zunächst offen. Ich habe die Überschrift zu diesem Dokument geändert. Im Druck des QW: „Graf Wernher von Homberg verspricht, die Landleute und das Land zu Uri, wenn ein einwähliger König werde, von Schaden und Ansprache, die sie wegen seines Zolles zu Flüelen treffen könnten, dem Reich oder jemand anderem gegenüber zu weisen.“ „Ansprach(e)“ kann auch ‚rechtliche Klage‘ bedeuten. Es ist zu vermuten, dass WvH nach Morgarten auf eine einmütige Wahl Kg. Friedrich des Schönen und den Sturz Kg. Ludwigs von Bayern spekuliert hat. Die Anm. zum Dok 511 (QWI/3:338) bleibt rätselhaft u. m.E. erkennbar falsch.

Vergleich W. von Hombergs mit Landleuten von Schwyz, solange Frieden zw. Hzg. Leopold und den Schwyzern dauert [1318]

(Friedrich der Schöne) Fundstelle/Zitat: Regesta Habsburgica 3 n. 724 (URI)

1318 August 22

Siehe oben.

Dank an Waldstätte für ihren Gehorsam; Zoll zu Flüelen ans Reich gefallen, wird an W. dem Boch verpfändet; Werner von Homberg als Reichs- u. Kaiserfeind erklärt [Pavia, 1329]

(Ludwig) Fundstelle/Zitat: Regg.LdB 6 n. 27 (URI)

1329 Oktober 1 Pavia

Siehe oben unter 6.5, „Bedrohung von Waldstätten durch Habsburg“.

6.9 Weiterer Verlauf der Auseinandersetzungen zwischen der autonomen Innerschweiz und den Habsburgern nach dem BB 1332 bis zur Bestätigung der Reichsfreiheit 1362 durch Ks. Karl IV (und bis zum Sempacher Brief 1393)

Die österreichischen Landvögte im Aargau, Thurgau, Sundgau, Elsaß und Breisgau, die österreichischen Städte in diesen Gebieten, nämlich Freiburg i. Ü., Breisach, Nuenburg, Ensisheim, Rheinfeld, Säckingen, Waldshut, Schaffhausen, Frauenfeld, Winterthur, Dießenhofen, Aach, Villingen, Zug, Bremgarten, Sursee, Sempach, Baden, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Aarau, Zofingen, das Niederamt Glarus, das Land Sundgau, sowie die Städte Basel, Konstanz, Zürich, St. Gallen, Bern und Solothurn und die Grafen Rudolf von Nidau, Heinrich von Fürstenberg und Eberhard von Kyburg verpflichten sich auf fünf Jahre zu gegenseitiger Hilfe innerhalb einem räumlich begrenzten Kreise und stellen Bestimmungen zur Wahrung des Landfriedens auf.

1333 Juli 23 Baden.

= QWI/3:11 (Dok. 19)

QWI/3:21 (Dok. 20): Bestätigung des Landfriedensbündnisses ihrer Vögte durch die Herzöge Albrecht und Otto von Österreich.

Ks. Ludwig trifft mit den Htzg. Otto und Albrecht eine Vereinbarung über Schwyz und Unterwalden

Vor 1334 September 4.

= QWI/3:46 (Dok. 58). [Hierzu die Dok. 59-64 in QW. Dok. 59-60, 62-64 Staats-A. Wien, Regist. litter. in castro Baden, nur Dok. 61 als Orig. im Staats-A. Schwyz, Nr. 103].

Graf Berchtold zu Graisbach bezeugt, daß Kaiser Ludwig kein Recht an den Waldstätten habe.

1334 September 4. Winterthur?

= QWI/3:49 (Dok. 62). Hierzu die *Erklärungen Ks. Ludwigs*:

Ks. Ludwig bestätigt das Ergebnis der Untersuchung über die Waldstätte

Nach 1334 September 4.

= QWI/3:49 (Dok. 63)

Cf. den folgenden Eintrag in den RI:

(Ludwig) Fundstelle / Zitat : Regg. LdB. H. 8 n. 301 (Uri)

[nach 1334 September 4]

Ks. Ludwig bestätigt die Kundschaft Graf Bertholds VI. von Graisbach und Marstetten, genannt von Neuffen, Graf Eberhards von Nellenburg, Truchseß Johanns von Waldburg, Truchseß Johanns von Diessenhofen und Johanns von Aarwangen über die Waldstätte Schwyz und Unterwalden¹.

Überl.: Orig. und Kopien noch nicht aufgetaucht; ergibt sich aus: *Aber ein bestetbrieff von keiser Ludwigen umb die kuntschaft, so der graff von Greispach, der graff von Nellemburg, die druchsessen von Walpurg und von Diessenhofen und Jo[hann] von Aarwangen getan hant umb die Waldstette* (Urkundenregister von 1384 (R1) im HHStA Wien, Hs. W. 228/1 fol. 3^v (= 2^v). – Urkundenregister von 1422 (beglaubigte Abschrift von 1843 März 9 ebd., Hs. W 228 fol. 4^r) ebd., Hs. W 228/2 fol. 3^v (= 4^v)) und *Ein bestetungbrieff von keiser Ludwigen eins spruches derselben kuntschaft* (Urkundenregister von 1384 (R2) ebd., Hs. W. 228/1 fol. 3^v (= 2^v). – Urkundenregister von 1422 (beglaubigte Abschrift von 1843 März 9 ebd., Hs. W 228 fol. 4^r) ebd., Hs. W 228/2 fol. 3^v (= 4^v)).

Drucke: Kopp, Geschichte 5/1 S. 500 7e (aus R2), 7f (aus R1). – Thommen, Briefe S. 33 Nr. 19 (aus R2, zu 1334/1335), Nr. 20 (aus R1, zu 1334/1335). – Schiess-Meyer, Urkunden 3/1 S. 49 Nr. 63 (aus R1, 2).

¹ [vor 1334 September 4]: Graf Berthold VI. von Graisbach und Marstetten, genannt von Neuffen, Graf Eberhard von Nellenburg und Heinrich von Zipplingen, Vertreter des Ks., sowie Johann Truchseß von Diessenhofen und Johann von Aarwangen, Vertreter der Herzöge von Österreich, geben Kundschaft über die habsburgischen Rechte in Schwyz und Unterwalden (Orig. und Kopien noch nicht aufgetaucht; ergibt sich aus: *Ain vsspruch zwischent der herschaft, Switz und Vnderwalden von Hannsen dem druchsessen und Johansen von Arburg* (Urkundenregister von 1384 (R1) im HHStA Wien, Hs. W 228/1 fol. 5^r (= 4^r) – Urkundenregister von 1422 (beglaubigte Abschrift von 1843 März 9 ebd., Hs. W 228 fol. 6^{r-v}) ebd., Hs. W. 228/2 fol. 5^f (= 6^f) und *Ein kuntschaftbrieff, die der von Nyffen, der von Nellemburg und der von Ziplingen vber Sweitze vnd Vnterwalden innamen* (Urkundenregister von 1384 (R2) ebd., Hs. W 228/1 fol. 3^v (= 2^v). – Urkundenregister von 1422 (beglaubigte Abschrift von 1843 März 9 ebd., Hs. W 228 fol. 4^r) ebd., Hs. W. 228/2 fol. 3^v (= 4^v). Kopp, Geschichte 5/1 S. 500 Nr. 7d (aus R2), 501 Nr. 7o (aus R1). – Thommen, Briefe S. 33 Nr. 18 (aus R2), S. 36 Nr. 47 (aus R1, zu 1334/1335). – Schiess-Meyer, Urkunden 3/1 S. 47 Nr. 60 (aus R1, 2)). – Zur Sache vgl. Schiess-Meyer a.a.O. Vorbem.

Ks. Ludwig erklärt in zwei Urkunden, daß er kein Recht auf die Waldstätte habe, sondern, daß diese Habsburg zugehören; er entbindet sie des ihm geschworenen Eides und widerruft alle gewährten Freiheiten, die der Herrschaft schädlich sind.

Nach 1334 September 4.

= QWI/3:49 (Dok. 64).

Cf. den folg. Eintrag in den RI:

Ludwig d. B. widerruft seine Rechte an den Waldstätten zu Gunsten Habsburgs

(Ludwig) Fundstelle / Zitat : regg. LdB. H. 8 n. 302 (Uri)

[nach 1334 September 4]

Ks. Ludwig (1) erklärt, dass nicht er, sondern die Herzöge von Österreich Rechte auf die Waldstätte haben¹, (2) entbindet sie von dem ihm geschworenen Eid und (3) widerruft alle von ihm verliehenen Freiheiten, die der Herrschaft schädlich sind².

Überl.: Orig. und Kopien noch nicht aufgetaucht; ergibt sich aus: *Item zwen brieffe von keiser Ludwigen, wie er erkennet, das er kain recht an den Waltstetten hat vnd das vnser herschaft da recht hat, vnd erlat sy auch irs eides, so sⁱu im geworn hant, vnd widerru^effet auch alle dye fryung, die er in getan hat, die der herschaft schedelich weren* (Urkundenregister von 1384 (R) im HHStA Wien, Hs. W 228/1 fol. 4^r (= 3^r). – Urkundenregister von 1422 (beglaubigte Abschrift von 1843 März 9 ebd., Hs. W 228 fol. 4^v) ebd., Hs. W 228/2 fol. 4^r (= 5^r)).

Drucke: Kopp, Geschichte 5/1 S. 500 7g (aus R, zu 1334 September 4 und Oktober 16). – Thommen, Briefe S. 33 Nr. 22 (aus R). – Schiess-Meyer, Urkunden 3/1 S. 49 Nr. 64 (aus R).

¹ [1334 September 4, Winterthur ?]: Graf Berthold VI. von Graisbach und Marstetten, genannt von Neuffen, bestätigt, dass Ks. Ludwig keine Rechte an den Waldstätten Schwyz und Unterwalden hat (Orig. und Kopien noch nicht aufgetaucht; ergibt sich aus: *Ein brieff von graff Berchtold von Greyspach, wie er versprach von keisers Ludweigs sins herren wegen, das er kain rechtung an den Waltstetten hetten, vnd gab auch brieffe daruber* (Urkundenregister von 1384 (R) im HHStA Wien, Hs. W 228/1 fol. 4^r (= 3^r). – Urkundenregister von 1422 (beglaubigte Abschrift von 1843 März 9 ebd., Hs. W 228 fol. 5^r) ebd., Hs. W 228/2 fol. 4^r (= 5^r). Kopp, Geschichte 5/1 S. 500 Nr. 7i (aus R). – Thommen, Briefe S. 34 Nr. 26 (aus R, zu 1334/1335). – Schiess-Meyer, Urkunden 3/1 S. 49 Nr. 62 (aus R).

² Zur Datierung und Urkunde, Doppelausfertigung oder zwei verschiedene Urkunden, Schiess-Meyer a.a.O.

Anm. E.H.: Nur Dok. 61 erhalten [vermerkt nur Verfahrensfragen, aber keine inhaltl. Entscheidungen; lt. QWI/3:47-48 nicht im Habsburger Archivverz.! Cf. Anm. 2 zu Dok 61, QWI/3:47f.]. Sonst handelt es sich um Regesten im Staats-A. Wien, ‚beglaubigte‘ Kopien u.A. von 1843. Man beachte, dass von „Waldstätten“ statt von Schwyz u. Unterwalden die Rede ist. Cf. den Mediatisierungsversuch von Uri durch Gegenkg. Friedrich im Febr. 1326. Sind die Regesten im authentischen Wortlaut referiert? Fälschungen?

Bischof Nikolaus von Konstanz, Hauptmann der Herzöge von Österreich in Schwaben und im Elsaß, erklärt, den von den neun Schiedsleuten Berns, Basels und Zürichs gemachten, verlängerten Waffenstillstand mit den Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden bis Weihnacht und zwei ganze Jahre zu halten mit nachheriger vierwöchiger Absagefrist wie in den alten Friedbriefen.

1336 Juni 18. Luzern.

Ks. Ludwig erklärt Uri, Schwyz und Unterwalden, daß er ihrer Beschwer von des Reiches wegen nicht abhelfen kann, weil im empfangenen Briefe genaue Angaben fehlen, und heißt sie, einen Mann zu senden, der ihm genauen Aufschluß gibt.

1337 Juli 26. Rottweil.

= QWI/3:124 (Dok. 177).

Die Grafen Johannes, Rudolf und Gottfried von Habsburg schließen für ihre Leute in der March und anderswo mit den Landleuten von Schwyz ein Übereinkommen, daß nur der rechte Gelte oder Bürge gepfändet werden darf.

1338 Juni 14. Rapperswil.

= QWI/3:150 (Dok. 220).

Staats-A. Schwyz, Nr. 109.

Ks. Ludwig schließt für sich und seine Söhne mit Hzg. Albrecht von Österreich, dessen zukünftige Söhne und Neffen auf Lebzeiten ein Hilfsbündnis und siegelt.

1339 Mai 10. Reichenhall.

= QWI/3:176 (Dok. 263).

Staats-A. Wien

Anm. 1 dazu (n. H. Kurz): „...ging Ludwig dieses Bündnis... ein, um seinen Vetter Herzog Heinrich von Niederbayern bekämpfen zu können.“

Anm. E.H.: Ist dieses eine Intrige Habsburgs, die Ks. Ludwig zu Konzessionen zu Gunsten Habsburgs gegen die Waldstätte zwingen sollte, da ja Niederbayern seiner Zeit auf der Seite Friedrichs des Schönen gestanden hatte? Man beachte, dass dieses Hilfsbündnis persönlich geprägt ist.

Ks. Ludwig teilt dem Ammann und den Landleuten von Unterwalden mit, daß er Gf. Eberhard von Nellenburg, seinen Landvogt, und Konrad von Hohenfels mit voller Verhandlungsgewalt zu ihnen sende.

1341 Februar 24. (September 21). München.

= QWI/3:230 (Dok. 347).

Staats-A. Obwalden. Orig.

Anm. 3 dazu: „1341 entstanden zwischen Österreich und Kaiser Ludwig erneut Spannungen. Ludwig verbündete sich 24.I. mit König Philipp von Frankreich... Man rechnete daher offenbar mit einem Krieg in den vordern Landen, und Ludwig war deshalb bereit, die antiösterreichischen Waldstätte gegen Habsburg zu unterstützen...“

Cf. den folg. Eintrag in den RI:

Ks. Ludwig d. B. sendet Gf. Eberhard von Nellenburg u. Konrad von Hohenfels mit Verhandlungsvollmacht zu Ammann und Landleuten von Unterwalden [München, 1341].

(Ludwig) Fundstelle / Zitat : Regg. LdB. H. 6 n. 105 (Uri)

1341 Februar 24, München

Ks. Ludwig teilt Ammann und Landleuten von Unterwalden mit, daß er Graf Eberhard von Nellenburg, seinen Landvogt [diesseits des Bodensees], und den edlen Konrad von Hohenfels¹ mit Vollmacht zu ihnen sendet, um die ihn und das Reich betreffenden Angelegenheiten in seinem Namen zu regeln, und bekräftigt, die zwischen den E. und den Bevollmächtigten ausgehandelte Übereinkunft in allen Punkten einzuhalten, *als ob wir selbe mit iwe getaidingt haben*. -- *Geben ze Muenchen an sand Mathies tag, r.a. 27, i.a. 14*².

Überl.: Orig. Perg. dt. im StA Obwalden in Sarnen, Urk. 14; 2. Kaisersekret (Posse, Siegel 1 Tf. 51,4) aus rotem Wachs in naturfarbener Wachsschale an Pressel³.- Kopialbuch (B) um 1470 (Weißes Buch) ebd., T2.CHR3 fol. 100^v (= pag. 226).- Abschrift 1570/71 (C) in Tschudis Chronik (Reinschrift) in der Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 60a pag. 615 (Einlageblatt).- Abschrift von 1609 des Weißen Buches (B) im StA Obwalden in Sarnen, ohne Signatur fol. 226^{r-v}.-- Abschrift von 1618 von Tschudis Chronik (Reinschrift) in der Kantonsbibliothek Aarau, MsWettF30/1 (ohne Seitenzählung). -- Kopialbuch von 1621 im StA Nidwalden in Stans, Bündnisbuch von 1621 fol. 10^r.

Drucke: Iselin, Tschudi 1 S. 367 (aus D).-- Solothurnisches Wochenblatt 1826, S. 416 Nr. 39.-- Wirz, Sarnen S. 99 Nr. 38 (aus B). -- Schiess-Meyer, Urkunden 3/1 S. 230 Nr. 347 (aus A). -- Stettler, Tschudi 4 S. 309 (aus C).

Reg.: Böhmer, RI S. 134 Nr. 2141. -- Kiem, Obwalden S. 218 Nr. 14. -- Locher, Reg. Veringen S. 41. -- Segesser, Eidgenössische Abschiede S. 23 Nr. 67. -- Durrer, Einheit S. 124 Anm. 1.

Anm.:

¹1341 Juli 9 als Landvogt jenseits des Bodensees belegt (vgl. Nr. 104 Anm. 2).

²Zur Urkunde Schiess-Meyer, Urkunden 3/1 S. 230 Nr. 347 Anm. 3.

³Die Urkunde wurde von einem Schreiber der kaiserlichen Kanzlei mündiert. -- Zur Überlieferung Stettler, Tschudi 3 S. 157* Nr. 27.

Anm. E.H.: Adressierung und weiterer Text deuten auf fortbestehende Reichsunmittelbarkeit in Unterwalden hin. Cf. QWI/3 (= Dok. 347).

Die Stadt Interlaken bezeugt dem Kloster Interlaken, daß es durch die Waldleute in Grindelwald, Habkern und Iseltwald angegriffen und um mehr als 1000 Mark Silber geschädigt worden sei, nur deshalb, weil die Gotteshausleute zur Zeit Herzog Leopolds am Zug des Grafen Otto von Straßberg gegen die Waldleute teilgenommen hatten.

1342 Mai 4.

= QWI/3:264 (Dok. 404).

Staats-A. Bern, Interlaken. Orig.

Anm. E.H.: Laut Anm. 4 dort ist der Zeitpunkt des Überfalls unklar. Haben die österreichischen Herzöge hier ihre alten Bundesgenossen zur Begleichung von alten Rechnungen gegen die Waldstätte im Rahmen ihrer territorialen Politik mobilisiert?

a) Der alte und der neue Rat und eine Menge Bürger von Luzern fassen Beschlüsse wegen des stattgehabten Auflaufs.

1343 November 16 [Luzern]

= QWI/3:316 (Dok. 484).

Staats-A. Luzern, ältestes Ratsbüchlein 12 a und b. Abschnitt 208-216.

b) Die 5 Punkte, die die Räte und eine Menge von Bürgern von Luzern vorbehalten haben bei der Richtung wegen des Auflaufs vom 25. Juli.

Anm. 2 dort: „25. Juli 1343. Nach Johann von Winterthur fand der Aufstand am 24. Juli statt. **Es handelt sich um einen niedergeschlagenen Aufstand der Österreichischgesinnten (sog. Luzerner Mordnacht).** (Fettdruck E.H.)

Pkt. 1 betrifft das Verbot eines „Sondereids oder -bündnisses“. (E.H.)

Pkt. 4 betrifft das Verbot, den Eid auf die Eidgenossen für aufgelöst zu erklären. (E.H.)

Pkt. 5: ‚welcher Bürger von uns sich in dem Sinne geäußert hat oder noch äußern wird, dass wir **Eigenleute** sind wie die von Sursee und von Sempach und das auch bekannt wurde, dessen Leben und Gut soll den Bürgern und der Stadt verfallen sein.‘ (E.H.)

Anm. E.H.: Wir erkennen hier die Methodik bzw. Propaganda österreichischer Prägung, mit der die Bevölkerung aufgewiegelt wurde und auf den Umsturz durch die Habsburger vorbereitet wurde. Cf. IV.1.3 [„Luzerner Auflauf“]. Cf. IV.1.3 [mhdsch. Text u. mod. Übersetz.]

Die folgenden zwei Urkunden belegen wohl das Vorgehen der österreichischen Fraktion und den Widerruf in Bezug auf die Beeidigung:

Heinrich von Rot und Rudolf, sein Schwager, Bürger von Luzern, verzichten auf ihre Sondereide, geloben, der Stadt ihren Bürgereid zu halten und Sonderbündnisse anderer anzuzeigen, und erklären den Rat für berechtigt, sie zu strafen, falls sie eines Vergehens gegen die 5 bekannten Stücke (= Pkte. im vorigen Dok., E.H.) überwiesen werden könnten.

1344 Januar 7. Luzern.

= QWI/3:326 (Dok. 495).

Staats-A. Luzern, Stadt-A. 8741/491. Orig.

Ulrich von Eich, Bürger zu Luzern, verzichtet auf seine Sondereide und gelobt, der Stadt seinen Bürgereid zu halten.

1344 Januar 11. Luzern.

= QWI/3:328 (Dok. 496; cf. Anm. 1 dort).

Staats-A. Luzern, Stadt-A. 8742/491. Orig.

Karl (IV.) erklärt alle Gnadenbezeugungen und Freiheitsbriefe Ludwigs des Bayern, welche die Freiheiten der Länder Herzog Albrechts und seiner Söhne Rudolf und Friedrich mindern oder ihnen Schaden bringen könnten, für nichtig und aufgehoben.

1348 Juli 31. Linz.

= QWI/3:490f. (Dok.787).

Staats-A. Wien. Orig.

Komm. E.H.: Kg. Karl IV war zunächst als Gegenkg. geg. Ludwig von Bayern gewählt.

Abt Thüring von Disentis entscheidet den Streit zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Landleuten von Schwyz um die Landmarken.

1350 Februar 8. Einsiedeln.

= QWI/3:557 (Dok. 880, 881).

Stifts-A. Einsiedeln. Orig.; Staats-A. Schwyz. Orig.; Staats-A. Obwalden. Orig.

Cf. hierzu und zum folg. Dokument das Addendum zum Jahr 1350. Die Komposition der Bevölkerung u. das Segment ihrer Teilnahme an der Landsgemeinde werden klar.

Abt Heinrich und das Kapitel von Einsiedeln sprechen die Landleute von Schwyz und auch die von Uri und Unterwalden von dem Bann los, den sie im Marchenstreit über sie verhängen ließen.

1350 Februar 8.

(QWI/3:557)

Staats-A. Schwyz, Nr. 134. Orig. Cf. hier Addendum zu Dok. 888-890 in: QWI/3.

Die Stadt Zürich, die Stadt Luzern und die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden schließen einen ewigen Bund und geloben sich Waffenhilfe.

1351 Mai 1. Zürich.

= QWI/3:600-618 (Dok. 942).

Staats-A. Nidwalden. Orig. [u.a.]

Herzog Albrecht von Österreich, der am 5. August nach Brugg gekommen und dort von Boten aus Zürich beschenkt worden ist, beruft nach wenigen Tagen nach Gesprächen mit seinen Dienern neuerdings Boten aus Zürich nach Brugg und macht ihnen Vorwürfe wegen der Einnahme von Alt-Rapperswil und der March, deren Aushändigung und Wiederaufbau fordernd, was Zürich ablehnt.

1351 August

=QWI/3:954 (Dok. 954).

Chronikberichte: Klingenberger Ch.; Ch. der Stadt Zürich; C. Justinger.

Gf. Ru(o)dolf von Sand Gans (= Sargans) verspricht, dem Hzg. Albrecht von Österreich und seinen Erben während 2 Jahren mit zwanzig Mann mit helm wider aller mênchlich zu dienen und erhält dafür 200 Mark Silber. Er siegelt den Brief.

1351 September 9. Baden.

QWI/3:627 (Dok. 955).

Staats-A. Schwyz, Nr. 144. Orig.

Hzg. Albrecht von Österreich belagert mit einem großen Heere die Stadt Zürich.

1351 September 14 ff.

QWI/3:627 (Dok. 956).

Chronikberichte: Klingenberger Ch.; Ch. der Stadt Zürich; M. von Neuenburg, Continuatio; etc.

Philipp von Kein, Peter von Balm und Peter von Seedorf erklären, daß man den ganzen Streit zw. Hzg. Abrecht von Österreich und Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden auf die Königin von Ungarn und vier Schiedleute gesetzt habe, wozu die Eidgenossen die beiden vorgenannten erwählt haben, jedoch alles unter der Bedingung, daß der Spruch ihre Eide, Bünde, ihre Freiheit und ihr Recht nicht berühren darf.

1351 September 14. Zürich.

QWI/3:628 (Dok. 957).

Staats-A. Zürich. Orig.

Die Waldstätter und die Zürcher besetzen das Land Glarus.

1351 November oder Dezember.

QWI/3:649 (Dok. 971).

Chronikberichte: Klingenberger Ch.; Ch. der Stadt Zürich; C. Justinger; Ch. Königshofen, Ch. der deutschen Städte.

E.H.: Die folgenden Dokumente im Quellenwerk I/3, Dok. 972-988, beweisen militärische Auseinandersetzungen zwischen den Eidgenossen von Waldstätten, Luzern und Zürich einerseits und Hzg. Albrecht von Österreich andererseits. Hierzu gehören Mitteilungen verschiedener Orte, die den Eidgenossen absagen, weil sie vom Habsburger zur Hilfe ermahnt worden sind:

Basel [Dok. 972 = QWI/3:649]; Reischach [Dok. 976 = QWI/3:651]; Gf. Amadeus von Savoyen [Dok. 988 = QWI/3:658].

Von Gefechten wird berichtet:

Zürcher gegen Baden, Dättwil [Dok. 974 = QWI/3:650].

Gefecht bei Buonas [Dok. 975 = QWI/3:651].

Luzerner u. Waldstätter geg. Sursee und Ruswil [Dok. 979 = QWI/3:653f.].

Zuger geg. Arth [Dok. 980 = QWI/3:654].

Luzerner, Schwyzer, Zürcher verbrennen die Kirchen in Beromünster, Neudorf, Nunwil, Hochdorf [Dok. 983 = QWI/3:655].

Neu-Habsburg (Meggen Kt. Luzern) wird durch die Luzerner zerstört [Dok. 986 = QWI/3:657].

Gefecht bei Küßnacht zwischen den Eidgenossen einerseits und den Herren von Rüssegg, Hünenberg und Österreich andererseits, Mai 1352 [Dok. 987 = QWI/3:657]: „...was fast ein bluetiger syg, warend dryssig am ersten angriff, warend der edlen vierhundert und erschlugen die dryssig mann der eidgenossen den adel, das deren wenig über blüend; gott der allmächtig tröst der sibzehen mann seelen, so von den eidgenossen sind umbkhome, von disem kilchgang Küssnacht.“ (Jahrzeitbuch Küßnacht, Schlachtenjahrzeit von 1639).

Die Stadt Zürich und die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden schließen mit dem Land Glarus einen ewigen Bund und geloben sich Waffenhilfe

1352 Juni 4

QWI/3:658 (Dok. 989).

Staats-A. Zürich, C I Stadt und Land 1363; Neuausfertigungen 1473 Zürich, Glarus, Obwalden, Schwyz.

E.H.: Luzern schließt sich dem Bündnis an [Dok. 991 u. 992].

Die Eidgenossen belagern und bedrängen die Stadt Zug, bis sie sich übergibt

1352 Juni 8 bis 25

QWI/3:680 (Dok. 993; cf. 994).

Luzerner Bürgerbuch, fol. 52b.

Die Stadt Zürich, die Stadt Luzern und die Stadt und das Amt Zug und die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden schließen einen ewigen Bund und geloben sich Waffenhilfe

1352 Juni 27. Luzern.

QWI/3:682-700 (Dok.995).

Orig. verloren. Abschriften: Staats-A. Schwyz Nr. 150, von 1366; Staats-A. Zürich von 1447 [aus Schaffhausen]; usw.

Hzg. Albrecht belagert mit seinem Heer wiederum vergeblich die Stadt Zürich bis Friedensverhandlungen durch die Vermittlung Markgraf Ludwigs von Brandenburg in Gang kommen

1352 Juli 21 bis August 7

QWI/3:702f. (Dok. 998).

Chronikberichte

E.H.: Es folgen Verhandlungen (Brandenburger Friede) und Versöhnungserklärungen Zürichs, Luzerns, Hzg. Albrechts von Österreich mit Schwyz, Unterwalden, Zug, Uri, Glarus.

Die Stadt Bern und die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden schließen einen ewigen Bund und geloben sich Waffenhilfe

1353 März 6. Luzern.

QWI/3:742-763 (Dok. 1037).

Staats-A. Zürich [Entwurf]; Orig.: Staats-A. Schwyz; Staats-A. Bern; Staats-A. Nidwalden; eine Reihe späterer Ausfertigungen in versch. Archiven.

Cf. Anh. 2 [Mhdtsch. Text und moderne Übersetzung der Version des Bündnisbriefs im St.-A. Bern].

E.H.: Zürich und Luzern schließen sich dem Bund an bzw. werden mit angeschlossen [Dok. 1038-1040].

König Karl (IV.) kommt nach Zürich, wo ihm Boten der Waldstätte, ihn mit Vieh beschenkend, ihre Privilegien zur Bestätigung vorlegten, von welchen er Kopien dem mit ihnen uneinigen Herzog Albrecht von Österreich zustellte, ohne daß es ihm gelungen wäre einen Ausgleich zu erzielen.

1353 Oktober 5.

QWI/3:784 (Dok. 1074).

Chronikberichte.

König Karl (IV.) bestätigt den Leuten und der Gemeinde von Uri die von seinen Vorgängern Heinrich, Rudolf, Adolf und Heinrich ausgestellten, inserierten Freiheitsbriefe.

1353 Oktober 16. Zürich.

QWI/3:788 (Dok. 1078). Cf. den Eintrag in den RI (u. meine Argument. in Anh. 3.3, Pkt. 0):

Ks. (!) Karl IV bestätigt Uri 1353 den Freiheitsbrief von 1231 von Heinrich VII dem Salier (!), die Bestätigungen von Kg. Rudolf I 1274 u. Kg. Adolf von Nassau 1297 u. die Befreiung von auswärtigen Gerichten durch Kg. Heinrich VII von Luxemburg 1309

Karl IV. Fundstelle / Zitat : RI VIII n. 1633 (Uri) [gekürzt, E.H.]

1353 oct. 16 Thuregi

E.H.: Cf. Schmid 1788/I:240-241 u. Tsch. Notiz/Urschrift: nbdig-57171_16.pdf [401]).

Frühneuhdtsch. Text in Tsch. Reinschrift (nbdig-57171_5.pdf [B117]):

Karolus^a von gottes gnaden römischer künig, zu allen ziten merer des richs und künig zu(o) Behem, tu(o)nd kund mengklichem. Als dann von ünserer lieben lüten und gemeind wegen von Ure, ünsern und des römischen richs getrüwen, für uns ir bitt^b und anmu(o)ten^c gebracht worden, wie si begertind das wir inen die frijheiten, so si dann erworben hettind von römischen künigen loblicher gedächtnus ünsern vorfarn, durch unsre künigkliche senftmu(o)tigkeit inen^d vestnen und bestäten weltind, under welichen des ersten briefs inhalt von wort ze wort also lutet: Heinrich von gottes gnaden etc. (lu(o)g anno domini 1231, da findst das latinisch und vertütscht exemplar). Der ander brief vachet an: Ru(o)dolff von gottes gnaden etc. (lu(o)g anno domini 1274 die 8. januarij, latin und vertütscht). Der dritte brief aber vachet an: Adolff von gottes gnaden etc. (lu(o)g anno domini 1297 pridie idus^e decembris, latin und vertütscht). Der vierdte brief vachet an: Heinrich von gottes gnaden etc. (lu(o)g anno domini 1309 die 3. iunij, latin und vertütscht). Und harumb von empsiger gebett wegen unsrer getrüwen und insonderheit so man denen so rechtmässige ding begerend gerechte sachen nit versagen sol, so vestnend wir den inhalt der vorgenanten frijheitbriefen mit vergunstigungen, meinungen und inschliessungen aller puncten und in aller wiß und maß von wort ze wort wie si danne inhaltend durch ünsern künigklichen gwalt, so lang als si in^f unser und des römischen richs trüw und stätigkeit beharrend. Es sol ouch gantzlich keinem mentschen gezimmen wider dise unsre bestätigung ze tu(o)nde noch si ze verbrecchen, mit keinem frevel, bi grosser pene und ungnad unsrer maiestat, mit ünser maiestat insigel gezügknus. Geben zu(o) Zürich, des jars als man zalt von Christi geburt dritzechenhundert jar und darnach in dem drij und fünftzigisten jare, in der sechsten römischen zinszal, am xvj. tag octobris, ünseres riches im achten jare⁷².

[Anm. Hsgb., stark gekürzt, E.H.]: [e] offensichtlicher Verschrieb für *kalendas* (vgl. Chronicon III, Einleitung S. 159*). [⁷²] Dazu Regest und Verweis (Merkzeichen am Rand und Marginalie *huc, ut sequitur*) auf nicht mehr vorhandenes Einlageblatt in A 58 S. 753 (= Chronicon IIa S. 401).

Moderne Übersetzung E.H.:

„Karl, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches und König von Böhmen, tut allen Menschen kund, dass dann von unsern lieben Leuten und wegen der Gemeinde von Uri, von den Getreuen des Römischen Reiches, vor uns ihr Begehren und Ansinnen gebracht worden ist, nämlich wie sie beehrten, dass wir ihnen die Freiheiten, die sie erworben hätten von den Römischen Königen, unsern Vorfahren löblichen Angedenkens, durch unsere Königliche Sanftmut bekräftigen und bestätigen wollten. Darunter (d.h. unter diesen Freiheiten) lautet der Inhalt des ersten Briefes von Wort zu Wort: ‚Heinrich von Gottes Gnaden etc. etc.‘ (s. 1231 lateinisch u. deutsch). Der zweite Brief fängt an: ‚Rudolf von Gottes Gnaden etc. etc.‘ (s. 1274, 8. Jan, lat. u. dtsh). Der dritte Brief fängt an: ‚Adolf von Gottes Gnaden etc. etc.‘ (s. 1297, 30. Nov [*Dat. korrig., n. Stadler/Stettler*]). Und der vierte Brief fängt an: ‚Heinrich von Gottes Gnaden etc. etc.‘ Und darüber, auf eifrige Bitte unserer Getreuen und insbesondere, dass man denen, die so rechtmäßige Dinge begehren, gerechte Sachen nicht versagen soll, bekräftigen wir den Inhalt der vorgenannten Freiheitsbriefe mit Begünstigungen, Begründungen und Einschluss aller Punkte in jeglicher Weise und jeglichem Ausmaß Wort für Wort, wie sie dann [dort] enthalten sind, durch unsere Königliche Macht, so lange wie sie in unserer und des Reiches Treue und Beständigkeit verharren. Es soll auch überhaupt keinem Menschen zustehen, gegen diese unsere Bestätigung sich zu stellen oder sie frevelhaft zu zerbrechen, bei [Androhung von] großer Pein und Ungnade unserer Majestät. Unter Bezeugung des Siegels unserer Majestät ausgestellt in Zürich im Jahr, als man nach Christi Geburt 1353 Jahre zählte, im 6. Römischen Steuerjahr, am 16. Otober, im 8. Jahre unserer Reichsregentschaft.‘

Kommentar E.H.: Mir ist nicht bekannt, ob sich in der Reichsregistratur Karls IV ein Regest von dieser Bestätigung befindet [Regest im Internet: wohl nach Tschudi]. Der Freiheitsbrief von 1231 ist nur bei Tschudi im Wortlaut überliefert. Schmidts Text („in M[einer] Herren Archiv“) dieses Dokuments von 1353 stimmt fast wörtlich mit Tsch. Übersetzung aus dem Lateinischen überein. Nur die genaueren Verweise sind bei Tsch. hinzugefügt. Cf. Tsch. Vorbemerkung, Reinschrift, nbdig-57171_5.pdf, B117: ‚Das vidimus ist latinisch, hats eigentlich vertütscht, wie harnach volgt.‘ Die Anfänge der bestätigten Briefe – die ursprünglich auf Latein abgefasst waren – und die Ausdrücke ‚Carolus‘ und ‚Octobris‘ deuten auf Tschudis Übersetzung hin. Schmidts Überlieferung ist wohl nicht unabhängig von Tsch. Cf. allerdings analoge Schreiben Karls IV im gleichen Jahr auf SpätMhdtsch. Es bleibt unklar, ob Karls IV Originalschreiben den vollständigen, bei Tsch. nur abgekürzten Wortlaut der bestätigten Dokumente enthalten hat oder nicht.

Kaiser Karl (IV.) bestätigt in gleichlautenden Briefen den drei Ländern ihre Privilegien und Gerichtsgewohnheiten.

1361 März 31. Nürnberg

In: R. Durrer, *Die Einheit Unterwaldens*, S. 270-271

Kgl. Sächsisches Hauptstaats-A. Dresden (Reichsregistratur Karls IV.).

Hier nach einer Photographie.

„...mit romischer keiserlicher mechtevolkomenheit confirmiren und bevesten wir den obgen. lutlütten [so statt lantluten! *Anm. R. Durrer*] von Swicz, iren erben und nachkomen und dem selben lande zu Swicz ewiglich alle ir friheit, rechtung und gete (!, *R.D.*) gewohnheit... das dheimen menschen erlaubet sei wider unser keiserliche bestetung ze tun in dheimenweis, wer

da wider frevelichen tet, der sol in unser und des heiligen Reichs ungenad swerlich vervallen sein.

Similis tenoris date sunt alie due littere civitatibus Ure et Underwalden, per omnia ut supra proxime.” = ‘Zwei weitere Schriftstücke ähnlichen Wortlauts sind für die Bürgerschaften (Gemeinwesen) Uri und Unterwalden ausgestellt worden, in allem wie oben äußerst nahe.’ (Übers. E.H.).

Cf. die folg. Einträge in den RI:

Ks. Karl IV bestätigt Schwyz alle Freiheiten u. Rechte u. Urkunden seiner Vorgänger 1361.

Karl IV. Fundstelle / Zitat : RI VIII n. 3611 (Uri)

1361 märz 30 Nurenberg

bestätigt den landleuten von Schwiz und dem lande derselben alle freiheiten, rechte und gute gewohnheiten und alle briefe seiner reichsvorfahren. Ibid. 602.

Ks. Karl IV bestätigt Unterwalden 1361 die Reichsfreiheit.

Karl IV. Fundstelle / Zitat : RI VIII n. 3613 (Uri)

1361 märz 30 Nurenberg

bestätigt dasselbe denen von Unterwalden. Ibid. extr.

Ks. Karl IV bestätigt Uri 1361 die Reichsfreiheit.

Karl IV. Fundstelle / Zitat : RI VIII n. 3612 (Uri)

1361 märz 30 Nurenberg

bestätigt dasselbe denen von Uri. Ibid. 603 extr.

Ks. Karl IV erklärt die Bürger von Zürich u. Bern sowie die Landleute von Uri, Schwyz u. Unterwalden für reichsunmittelbar, beruft die Landvögte von Schwaben u. Elsass zu ihren Helfern, ferner die Reichsstädte Konstanz, Solothurn u. St. Gallen; er bestätigt die [eidgenössischen] Bündnisse – u. ihren Vorrang – zw. Zürich, Bern, Luzern u. den Waldstätten.

Karl IV. Fundstelle / Zitat : RI VIII n. 3610 (Uri)

1361 märz 30 Nurenberg

nimmt die bürger der städte Zürich und Bern und die landleute von Uri, Schwiz und Unterwalden, sie alle und jeglichen besonders vor andern leuten in seinen und des reichs schirm, verspricht auf geschehene mahnung, wenn jemand sie an leib, gut oder rechten und freiheiten schädigen wollte, ihnen zu helfen zur vergütung des schadens, bestimmt, wenn er nicht im lande wäre, in einem solchen falle zu ihren Helfern die landvögte zu Schwaben und zu Elsass, die bei ihrer einsetzung eidlich darauf zu verpflichten sind, und die reichsstädte Kostnitz, Solothurn und St. Gallen, verfügt, dass das zwischen ihnen geschlossene bündniss bleiben soll bis zwei jahre nach seinem tode, und bestätigt die bündnisse, welche die von Zürich, Bern und Lucern und die drei länder Uri, Schwiz und Unterwalden und die zu ihnen gehören vormals mit einander geschlossen haben, die diesem bündnisse vorgehen sollen. Ibid. 600.

Bemerk. E.H.: Man beachte die prinzipielle Anerkennung und die Anerkennung der Priorität der eidgenössischen Bündnisse durch Kaiser und Reich. Cf. folg. Dokument:

Ks. Karl IV spricht in einem Bündnis mit Zürich die Anerkennung der Eidgenossenschaft aus.

Konstanz, Februar 27 1362 [cf. inhaltlich RI VIII n. 3610 (Uri); 1361 märz 30 Nurenberg]

[Oechsli, Quellenbuch 1893:311, dtsh. Übers. des latein. Orig.]

Weitere Stationen in der eidgenössischen Geschichte bis 1393 (Sempacher Brief):

Pfaffenbrief von 1370.

Wer innerhalb der Eidgenossenschaft lebt und österreichischen Grundherren dient, soll auf die Eidgenossenschaft schwören. Geistliche in der Eidgenossenschaft sollen niemanden vor ein

geistliches Gericht außerhalb der Eidgenossenschaft vorladen dürfen (abgesehen von kirchlichen Problemen wie Ehefragen). Sicherheit des Verkehrs vom St. Gotthard bis Zürich.

Schlacht bei Sempach.

1386: Entscheidende Schlacht, verlustreich von den Eidgenossen geg. Habsburg gewonnen.

Schlacht bei Näfels.

1388: Kt. Glarus, geg. Habsburg gewonnen.

König Wenzel bestätigt den Urnern das Recht, den Landammann zu wählen, und verleiht ihm den Blutbann.

Burgleins, Juli 26 1389.

[Mhdtsch. Text: Schmid 1790/II:253; mod. Version: Oechsli, Quellenbuch]. Cf. hier I.5.

Die Landsgemeinde zu Schwyz hebt die Grundherrschaft auf.

Schwyz, 1389 (9. Weinmonat, 1 Tag vor dem Tag des Hl. Gallus)

Cf. hier I.2.4.

Sempacherbrief.

1393.

Der Sempacherbrief verbietet u.A. Gewalt gegen Frauen. Damit setzt er rechtliche Maßstäbe. Disziplin im Kampf bzw. Feld. Schutz von Kirchen, Klöstern u. Kaufmannsware. Kein grundloser u. mutwilliger Beginn von Krieg als Mitglieder der Eidgenossenschaft. Cf. Hist. Lex. Schweiz, „Sempacherbrief“ (B. Stettler) sowie Stettlers Aufsatz „Der Sempacher Brief von 1393 – ein verkanntes Dokument aus der älteren Schweizergeschicht“ in SZ 35, 1985, 1-20 (pdf-Version im Internet).

Anhang 7:

Unterwalden – eine alternative Rekonstruktion der frühen Schweizer Geschichte?

Anhang 7.1: Argumentationsskizze zu Unterwalden und zur Archivlage (inkl. Uri)

1. Die *Reichsvogtei der Waldstätte* wird 1309 eingerichtet. Reichsvogt wird Wern(h)er von Homberg (WvH). Er amtet in *Stans* (Beleg: Permit für die Luzerner Kaufleute von 1309). *Unterwalden* wird spätestens in einem Bestätigungsschreiben Kg. Heinrichs VII von Luxemburg für *reichsfrei* erklärt. Dieses Dokument ist aber nicht im Archiv Nidwaldens in Stans, wo der Reichsvogt sitzt, aufbewahrt, sondern *im Archiv Obwaldens in Sarnen*. Das Schreiben bestätigt vorgeblich „ältere“ Urkunden, deren Existenz und potentielle Authentizität von den meisten Historikern bestritten werden.

2. Dieses Bestätigungsschreiben von 1309 trägt die Nr. „U3“ im Archiv in Sarnen, die Bestätigung der Befreiung von auswärtigen Gerichten für Unterwalden von 1309 ist unter „U2“ in Sarnen registriert.

3. Ein Dokument „U1“, mit dem Datum 1210, ist in Sarnen archiviert. Dieses Dokument betrifft den Grundstückstausch zw. Gf. Rudolf von Habsburg und seinen Söhnen und dem Kloster Engelberg. Die Erwähnung Engelbergs erscheint als signifikant.

4. Es stellt sich die Frage, ob diese Registratur und die Unterbringung der Dokumente im Archiv Sarnen alt und ursprünglich sind. Emil Weber, Staats-Archiv Nidwalden, neigt zur Ansicht, dass sie zumindest alt sei.

5. Im Archiv Stans, Nidwalden, findet sich ein Dokument „D1“ von 1218. *Wie im Fall Obwaldens bestehen hier Lücken (z.B. ist der BB 1316, Ex. in Nidwalden, als „D5“ katalogisiert).*

6. *Erklärungsbedürftig* sind die folgenden Beobachtungen:

a) Der *Hiatus* von ca. 100 Jahren im Fall von Sarnen [und ähnlich vielleicht auch für Stans] für existierende Dokumente ist zu erklären. Cf. Pkt. 2. u. 3.

b) Die Tatsache der *gleichzeitigen Diskrepanz* zwischen dem wahrscheinlichen Amtssitz des Reichsvogts in Stans (belegt f. 1309) und dem Archiv Unterwaldens, z.B. für die Urkunde der Reichsunmittelbarkeit von 1309, in Sarnen ist zu erklären.

7. Meine Fragen:

a) Hat jemand, z.B. WvH²²⁵ oder eine andere Person, vielleicht schon unter Kg. Albrecht von Habsburg oder erst im Zusammenhang mit der Doppelwahl Ludwig des Bayern und Friedrich des Schönen, frühere Dokumente entfernt? Z.B. einen von Friedrich II oder Adolf von Nassau ausgestellten bzw. bestätigten "Freiheitsbrief"?

b) Wurde Sarnen der "Sicherungsort" für Urkunden Unterwaldens? Und ist z.B. das Weiße Buch zu Sarnen (ca. 1470-74) als "Sicherungskopie" aufzufassen?

c) Liegt in (a) und (b) vielleicht der Schlüssel für die "revidierte" Chronologie der Eidgenossenschaft (*confoederatio*, BB 1291): Gründung 1307 (wie bei Tschudi berichtet) und der Bundesbrief (BB) 1315 als umfassender Ersatz für den BB 1291? D.h. kein dokumentarischer Beleg dafür mehr in Obwalden; die mhdtsch. Fassung des BB 1291 (!) in Stans, Nidwalden, ist erst *deutlich später* angefertigt worden (von den Hsgb. QW auf die Wende des 14./15. Jh. datiert); es handelt sich definitiv nicht um den originalen Beschluss, sondern um eine Übersetzung.

Der Bündnisvertrag zwischen Fribourg (Freiburg i.Ü.) und Bern 1271 mit verschiedenen Vorläufern (z.B. 1243) ist ein mögliches Studienmodell für solche Ersetzungen.

8. Der BB 1291 und die Frage der Teilnahme Nidwaldens und Obwaldens als Unterwalden: Ich habe lat. *intramontanus* mit 'aus dem Kernswald' übersetzt und vermutet, dass es sich um Gesamtunterwalden mit der Landsgemeinde in Wisserlen handeln würde. Ich verweise auf meine Herleitung im Abstrakt, Pkt. 6. R. Durrer 1910:41 zitiert ein Dokument von 1432, in dem die Versammlung als gemeinsame Landsgemeinde von Nidwalden und Obwalden in Wisserlen als alt hergebrachte *Handlungsgewohnheit* beschrieben wird (Übers. E.H.):

"Missiv von amann und lantlüt ze Underwalden ob dem Kernwald an Luzern. Sant Jacobs-tag (25. Juli) 1432. (St.-A. Luzern, Akten Engelberg. F). ...«Wir hant o(v)ch unsern lantlütten nid dem Wald fürgeben zu(o) ze ka(e)ren uf ein acher, als dz von alter dahar komen ist, wenn gemein lantsachen mit einandren uszurichten hant... und wz denn ze Wisserlen uf dem acher von einer gemeind dz mer wirt, ob es yoch ûf uns fiel, daby wellen wir belieben.»"

= „Wir haben auch unsern Land(s)leuten aus Nidwalden vorgegeben, zu [uns] auf ein Feld zu kommen, wie das von alters überliefert ist, wenn [wir] gemeinsame Landesangelegenheiten zu regeln haben ... Und was dann zu Wisserlen auf dem Feld das Mehrheitsvotum einer Landsgemeinde wird, auch wenn es gegen uns ausfällt, dabei wollen wir bleiben.“

9. Das Archiv *Uris* in Altdorf brannte 1799 nieder. Nur geringe Bestände sind gerettet worden. Manche Historiker (z.B. Gallati) betrachten Abschriften, die nur bei Tschudi (1550 bzw. 1570) oder Schmid (*Allg. Gesch. des Freystaats Uri 1788*) erhalten sind, als Fälschung und als ursprünglich nicht existent. Cf. die differenzierte Diskussion in den Nachträgen der *Regesta Imperii*. Insbesondere die monarchistisch gesonnenen Historiker verschweigen den Archiv-

²²⁵ Zu WvH und seinem möglichen Interesse: Die Einrichtung der Reichsvogtei (belegt durch das Permit WvH's für die Luzerner Schiffskaufleute), mit der Bestätigung der Reichsunmittelbarkeit für Unterwalden von 1309 und mit der Gewährung von widerrufbaren Gerichtsprivilegien Unterwaldens von 1309, bildet die Grundlage für die Belehnung WvH's und für seine richterliche Rolle als Reichsvogt. Bei einer Teilnahme WvH's an einer proösterreichischen Konspiration würden diese Unterwaldener Urkunden wohl nicht von ihm angetastet werden.

brand in Uri und seine möglichen Folgen für die Überlieferung (relative Ausnahme: Sablonier). Geradezu konspirativ wirkt es, wenn die Information über diesen Brand, der aber sonst verschwiegen bzw. argumentativ unberücksichtigt bleibt, z.B. in der Edition von Tschudis „Chronicon Helveticum“ versteckt wird (nbdig-57171_2.pdf:114*, *Anm.* 5): „Betr. Vernichtung fast aller im Urner Landesarchiv aufbewahrten Dokumente im Zusammenhang mit dem Brand von Altdorf im Jahre 1799. Vgl. Frieda Gallati, Die königlichen Freibriefe S. 481...“

10. Gültigkeit der Urkunden:

a) Mit dem Versuch, die Erbmonarchie Habsburgs einzuführen, und auf jeden Fall die Lehenabhängigkeit Habsburger Grafen durch Umwandlung der Grafschaften in Herzogtümer zu beseitigen, gelten die Urkunden voraufgehender Könige bei den Habsburgern nicht direkt, sondern werden neu ausgestellt (z.B. Neuausstellung des Freiheitsbriefs Kg. Heinrichs VII von 1231 durch Kg. Rudolf I 1274 für Uri).

b) Insbesondere gelten die Urkunden des vom Papst exkommunizierten und später vom Wahlgremium gestürzten Friedrich II von Staufen als für Habsburg nicht verbindlich. Habsburger Intrigen spielen dabei eine Rolle wie auch im Fall Ludwigs von Wittelsbach („des Bayern“). Die Urkunden Ludwigs von Wittelsbach gelten bei Karl IV und den Waldstätten anscheinend als ersetzungsbedürftig, da Ludwig von Wittelsbach seine Verfügungen unter dem Druck Habsburgs vielleicht z.T. eingeschränkt hat und er kurz vor seinem Tod abgesetzt worden war. Cf. aber hier *Addendum c*): Fälschungen? Außerdem fungierte Karl IV zunächst als Gegenkönig zu Ludwig von Wittelsbach, dessen Konzessionen für Waldstätten er für ungültig erklärt (QW Dok 787, 1348 Juli 31).

c) Die Verfügungen Heinrich VII von Luxemburg von 1309 werden wohl zumindest in den Friedensvereinbarungen zwischen den Waldstätter Kantonen und den Habsburger Herzögen (bzw. Wern(h)er von Hombergs in deren Auftrag) 1318 respektiert. Cf. Sablonier 2008³:150-51 [d.h. habsburgische Rechtsansprüche vor 1309 werden nicht genannt].

11. Die Waldstätter Länder suchen kontinuierlich um Bestätigung ihrer „Freiheiten, Privilegien und Rechte“ nach und zeigen damit, dass sie die Existenzvorteile der Reichsfreiheit erkannt haben, anstreben und durchzusetzen suchen. Cf. auch die Forderung nach Neuausstellung der Bundesbriefe, d.h. der Bündnistexte (ab BB 1332), im Fall der erst später konzedierten Reichsfreiheit von Luzern (und Zug), nämlich die Streichung politisch-wirtschaftlicher Bevorteilungen Habsburgs in den ursprünglichen Bündnistexten gegenüber den andern Bündnispartnern.

Anhang 7.2: Dekret von Papst Innocenz IV über ‚die Leute von Schwyz und Sarnen‘ (*de Sub[er]jits et de Sarnon locorum homines*) von 1247.

Ein Freiheitsbrief für Sarnen/Unterwalden (1240)²²⁶ ist wahrscheinlich.

²²⁶ Zur allg. Geschichte Unterwaldens i. 13. Jhdt. cf. R. Durrer 1910, Kap. 1. Mich interessiert hier nur die Frage der Existenz eines Freiheitsbriefs für Schwyz u. Unterwalden bzw. Sarnen (sowie für Uri). Dazu Durrer 1910:29, insbesondere Anm. 1: „Ich schließe mich den Ausführungen Wartmanns (...) und Oechslis (...) durchaus an, daß Tschudis Angabe von den gleichartigen Diplomen für Unterwalden und Uri [i.S.e. Freiheitsbriefes von 1240 wie für Schwyz, E.H.] sich auf das Vidimus Ludwigs von Bayern gründet. Ein weiterer Beweis liegt darin, daß die Urkundensammlung des Weißen Buches, die alle um 1470 in Obwalden vorhandenen Staatsurkunden kopiert, dieses Diplom nicht selbständig enthält.“ Unabhängig von Tschudi möchte ich meinen Nachweis im Folgenden verstanden wissen. Für den Bestand des Archivs in Obwalden (und ähnlich wohl auch für Nidwalden) und für das Weiße Buch zu Sarnen lege ich mit meiner Rekonstruktion eine von Durrer völlig abweichende Deutung vor: eine Vernichtung der Dokumente (bis spätestens 1315) ist m.E. wahrscheinlich. Cf. Anh. 7.1 [Ar-

QWI/1:254 [= Dok. 552]. Anm. Hsgeb. QW. Dtsch. Übersetz. E.H.
1247 August 28. Lyon.

Papst Innocenz IV. erteilt auf Klage des Grafen Rudolf (III.) des älteren von Habsburg, daß die nach Erbrecht ihm zugehörigen Leute von Schwyz und Sarnen, Treue und Herrschaft mißachtend, dem ehemaligen Kaiser Friedrich II. nach seiner Exkommunikation angehangen haben und, obschon sie nachher dem Grafen künftigen Gehorsam gelobt hatten, unter Mißachtung des über F(riedrich) und seine Anhänger verhängten Bannes sich seiner Herrschaft entziehen und dem Kaiser gegen ihn und die Kirche beistehen, dem Propst von Ölenberg Auftrag, wenn dem so sei und sie nicht innerhalb angemessener Frist davon ablassen und zur Einheit der Kirche und zum Gehorsam gegen den Grafen zurückkehren, sie und ebenso die Leute der Stadt Luzern, wenn diese mit ihnen Gemeinschaft haben und F(riedrich) anhangen, mit dem Bann, die Orte und die Stadt Luzern aber mit dem Interdikt zu belegen und für Beobachtung beider Urteile bis zur Leistung gebührender Genugtuung Sorge zu tragen.

Reg. Vat., T. 21, f. 456, ep. 161. — Druck: MG. Epist. II, 308; Acta pontif. Helv. I, Nr. 395; Eidg. Absch. I², 1. — Regest: Reg. imp. V₃, 7865; Oe. 121. — Vgl. zu der Urkunde Kopp, Gesch. II₁, 327; Blumer, Staats- und Rechtsgesch. I, 123. 125; Bresslau, Jahrbuch 20, 8ff. Oechsli, Anfänge, 260f. D u r r e r, Jahrbuch 35, 32 ff. Kriegsgesch. I, 54; Kunstdenkmäler 1002; K. Meyer, Zeitschrift 4, 40 ff. Befreiungstradition, S. 234 (A. 204).

(1) Innocencius episcopus, servus servorum dei, dilecto filio.. preposito ecclesie de Olimberc^[1], ordinis sancti Augustini, Basiliensis diocesis. Dilecto filio nobili viro Radulfo seniore comite de Habsturc, devoto nostro, accepimus intimante, quod de Suberits^[2] et de Sarnon locorum homines, Constantiensis diocesis, qui ad ipsum hereditario iure^[3] spectant, a fidelitate ac dominio eiusdem temere recedentes F(riderico) quondam imperatori post latam in ipsum et fautores suos excommunicationis sententiam^[4] nequiter adheserunt.

= '(1) Innocenz, Bischof, Diener der Diener Gottes, dem geliebten Sohn... Probst der Kirche von Ölenberg, vom Orden des Hl. Augustinus, [in] der Diözese von Basel. Von dem geliebten Sohn, dem edlen (adligen) Mann Rudolf, dem Herrn²²⁷ Grafen von Habsburg, der uns unterwürfig ist [und] Mitteilung macht, haben wir erfahren, dass die Leute der Orte von Schwyz und Sarnen, [in] der Diözese von Konstanz, die zu ihm selbst erbrechtlich gehören, unter unüberlegtem Abfall von der Treue [als Untertanen] und von der Herrschaft desselben, leichtfertig Friedrich, dem einstigen Kaiser, nach Fällung des Urteils der Exkommunikation gegen ihn selbst und gegen seine Anhänger anhängen.'

(2) Et licet postmodum ducti consilio saniori prestito iuramento firmarint, quod sub dicti comitis dominio de cetero persistentes ipsi F(riderico) vel alicui alteri contra ipsum minime obedirent, iidem tamen iuramenti religione ac lata in adherentes et faventes predicto F(riderico) sententia excommunicationis da(m)pnabiliter vilipensis et fidelitate temere relegata se ab eius dominio subducentes prefato F(riderico) assistunt contra ipsum et ecclesiam pro viribus et patienter.

= '(2) Und obwohl sie bald darauf, geführt von vernünftigerem Rat, unter Ablegung eines Eides versprochen hatten, dass sie fortan unter der Herrschaft des besagten Grafen bleiben [und] keineswegs demselben Friedrich oder einem anderen gegen ihn [d.h. Rudolf] gehorchen

chivlage] hier in Zusammenhang mit 7.2 [Schwyz & Unterwalden], 7.3 [Uri] u. 7.4 [betr. Kg. Ludwigs Sammelbestätigungen und Konfiskationsbeschluss von März 1316]. Cf. *Bluntschli 1849/I:31f.*, der den Brief von Innocenz IV ähnlich wie ich auswertet und als Beweis für die Ausstellung eines Freiheitsbriefes für Unterwalden 1240 betrachtet.

²²⁷ *Seniore (Abl.) = auch u.a. ‚Feudalherr‘, fz. ‚Seigneur‘ (Ausstellungsort: Lyon!), engl. ‚Lord‘ (Niermeyer 1976). Oechsle: ‚R. der Ältere‘.*

würden, dienen dieselben – trotz eidlicher Bindung und dem Urteil der Exkommunikation, das gegen die Anhänger und die, die dem vorgenannten Friedrich gewogen sind, gefällt ist – dem vorgenannten Friedrich gegen ihn (d.h. Rudolf) und die Kirche nach Kräften und offen, wobei sie sich verdammenswürdiger Weise mit Verächtlichkeit und leichtfertiger Zurückweisung der Untertanentreue von der Herrschaft desselben (d.h. Rudolfs) entfernen.⁴

(3) Quia vero dignum est, ut, qui diligunt maledictionem, veniat eis et, qui nolunt benedictionem, prolongetur ab illis, mandamus, quatinus, si res ita se habet, prenomatos homines, nisi ab eodem F(riderico) infra competentem terminum a te prefigendum eisdem recedant eique tamquam imperatori non obediant²²⁸ nec intendant ac ad unitatem ecclesie revertantur ipsique comiti velud suo domino in devotione huiusmodi persistenti studeant obsequi, ut tenentur, necnon et homines [S. 255] ville Lucernensis, si tibi eos illis communicare ac favere prefato F(riderico) constiterit in premissis, denunties excommunicationis sententie subiacere ac ipsa loca et villam Lucernensem supponas sententie interdicti faciens utramque sententiam auctoritate nostra sublato appellationis obstaculo usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari processurus super hiis alias, prout videris expedire. Dat. Lugduni V. kal. Sept. anno V°.

= ,(3) Weil es aber angemessen ist, dass, da sie ja den Fluch gerne haben, er ihnen zukomme und, da sie ja keinen Segen wollen, er von ihnen genommen werde, befehlen wir, dass Du, wenn die Sache sich so verhält, den vorgenannten Leuten, wenn sie von demselben Friedrich nicht innerhalb eines passenden Termins, der von Dir diesen zu setzen ist, abfallen und sie [aufhören], ihm als Kaiser zu gehorchen und sich ihm zuzuwenden, und zur Einheit der Kirche zurückkehren und dem Grafen selbst gleichsam als ihrem Herrn, der derart in Ergebenheit verharret, nicht gehorchen wollen, wie sie verpflichtet sind, und ferner auch die Leute der Stadt Luzern, wenn für Dich in den zuvor erwähnten [Punkten] festehen sollte, dass sie mit ihnen gemeinsame Sache machen und dem vorgenannten Friedrich zugeneigt sind, androhest, dass sie dem Urteil der Exkommunikation unterliegen, und dass Du die Orte selbst und die Stadt Luzern dem Urteil des Interdikts unterwerfen sollst, indem [Du] jedes von beiden Urteilen verhängst, nachdem das Hindernis der Appellation mit unserer Autorität aufgehoben ist, und gegen sie sonst in unbeirrbarer Beachtung [der Urteile] bis zur angemessenen Genugtuung vorgehst, wie es Dir gut erscheint, um [die Angelegenheit] zum Abschluss zu bringen. Ausgestellt in Lyon, an den 5. Kalenden des Septembers, im 5. Jahre (= 1247 August 28).⁴

Anmerk. HsGb. QW I/1:254 [=Dok. 552]. ^[1]Ölenberg, ehemal. Augustinerkloster, Gde. Reiningen, Kr. Mülhausen, O.-Elsaß. ^[2]„Sub'its“ [im Ms.?, E.H.] für nicht verstandenes „Swits“. ^[3]Vgl. Nr. 157 A. 1 und Nr. 252. ^[4]Damit ist doch wohl die Exkommunikation vom 23. Nov. 1239, nicht die spätere vom 17. Juli 1245 gemeint (eher letztere?, E.H.).

Die folgenden Formulierungen können als Beweis gelten, dass Friedrich II die Reichsfreiheit auch für Sarnen (Unterwalden) ausgestellt hat:

1. *de Suberits et de Sarnon locorum homines, Constantiensis diocesis, qui ... F(riderico) quondam imperatori ... nequiter adheserunt.*

= ,die Leute der Orte von Schwyz und von Sarnen, der Diözese Konstanz... die dem einstigen Kaiser Friedrich (II) ... nichtswürdig anhängen.⁴

2. *quod ... ipsi F(riderico) vel alicui alteri contra ipsum minime obedirent ..., iidem tamen ... prefato F(riderico) assistunt contra ipsum et ecclesiam...*

²²⁸ Cf. PONS 2007:591, *non (1): non obedient nec intendant* = ‘den Gehorsam aufkündigen u. sich abwenden‘.

= ‚[obwohl sie versprochen hätten ...] dass ... sie [im Übrigen unter der Herrschaft des besagten Grafen bleiben und] demselben Friedrich oder einem anderen gegen ihn [d.h. Gf. Rudolf III] keineswegs gehorschen würden ... dienen dieselben ... dem vorgenannten Friedrich gegen ihn (d.h. Rudolf) und die Kirche [nach Kräften und offen]...‘

3. *nisi ab eodem F(rideric) ...recedant eique tamquam imperatori non obediunt nec intendunt ...*

= ‚wenn sie von demselben Friedrich nicht ... abfallen und sie [aufhören], ihm als Kaiser zu gehorschen und sich ihm zuzuwenden...‘

‚Dem Kaiser zu gehorschen‘, ‚ihm zu dienen‘, ‚sich ihm zuzuwenden‘, ‚ihm anzuhängen‘, bedeutet *Reichsfreiheit*, dem politischen Verhalten und dem rechtlichen Charakter nach. Entsprechendes (die Aufhebung der Reichsfreiheit) gilt für ‚[vom Kaiser] abfallen‘ und ‚aufhören [ihm] zu gehorschen‘ sowie ‚dem Grafen als [Feudal]herrn zu gehorschen‘. Die referierte Behauptung Gf. Rudolfs III, die Leute hätten einen Eid auf ihn *später* geleistet, ist zunächst unerheblich und vermutlich sogar erfunden, um den Argumenten Nachdruck zu verleihen, dass die betroffenen Bewohner den päpstlichen Bann [gegen Friedrich II] auch noch per Eidbruch [gegenüber Rudolf v. Habsburg] gebrochen hätten. Bei Abwägung dürften die Waldstätter mit Sicherheit die Reichsfreiheit und die entsprechende Kaiserstreue über die Gefolgstreue für den Grafen [*a fidelitate ac dominio eiusdem*] stellen. Im Übrigen genügt beim Papst anscheinend die Behauptung, man sei ein treuer Gefolgsmann von ihm, ohne Vorlage irgendwelcher Besitzurkunden. Innocenz IV zu den Denunziationen von Gf. Rudolfs III Seite über Luzern: ‚wenn sich dem so verhält‘.

Die Orte bzw. deren Einwohner werden als *de Sub[er]its²²⁹ et de Sarnon locorum homines* = ‚die Leute/Menschen aus den Orten Schwyz und Sarnen‘ bezeichnet. Es sind die Bewohner und nicht irgendwelche (d.h. einige) Bewohner aus den entsprechenden Orten gemeint. Das weist auf deren *politische Organisation* hin.

Der Freiheitsbrief Ks. Friedrichs II (1240) enthält die Bezeichnung ‚*universis hominibus vallis de Swites*‘ = ‚allen Leuten/Menschen des Tals von Schwyz‘. Der spätere, von Kg. Heinrich VII (1309) ausgestellte Freiheitsbrief enthält die Bezeichnung ‚*universis hominibus vallis de Underwalt*‘ = ‚allen Leuten/Menschen des Tals von Unterwalden‘.

Die Formulierung im BB 1291 lautet: ‚*homines vallis Uranie universitasque vallis de Switz ac communitas hominum Intramontanorum Vallis Inferioris*‘ = ‚die Leute/Menschen des Tals von Uri und die (Lands)Gemeinde (*od.* Gesamtheit) des Tals von Schwyz und die Gemeinde der Leute/Menschen aus dem Kernswald des Unteren Tals‘.

Die Formulierungen im Schreiben Papst Innocenz‘ IV machen deutlich, dass es um die Reichsfreiheit der Gesamtbevölkerung geht. Die ist für Schwyz 1240 dokumentarisch belegt und für Sarnen bzw. Unterwalden mit Hilfe des vorliegenden Dokuments als existent, aber juristisch in Frage gestellt, *nachgewiesen* (wahrscheinlich ebenfalls für das Jahr 1240: cf. die gemeinsame Nennung von Schwyz und Sarnen bzw. Unterwalden und die entsprechende kirchenrechtliche Anfechtung gegen beide Orte). ‚Die Leute der Orte –‘ heißt wohl: die ganze Bevölkerung. Das Interdikt wird, nach kanonischem Recht, hier über die gesamte Kommune (Land) mit seiner Bevölkerungs insgesamt verhängt. Bezugspunkt ist die Kommune, d.h. der Hauptort (z.B. Lage des Archivs). Die Landsgemeinde als Sozialorganisation spielt dabei zunächst keine Rolle bzw. ist für den Papst unerheblich; zur Orientierung gilt für ihn die Gliederung in Diözesen.

²²⁹ Dem morfofonologischen Muster des Lateins angenähert: sch-w [= #CC → #C-V-C u. sch → s, w → b (→.= ‚wird zu‘; C = Konsonant, V = Vokal, # = Wortanfang)]. Bluntschli (1849/I:54, Anm. 51) hat *Subrits* transkribiert. Vermutlich handelt es sich um eine Ligatur.

Papst Innocenz, der laut Internet die inquisitorische Folter eingeführt haben soll, hebt in einem Schreiben rüden Tonfalls alle von Ks. Friedrich II zugunsten der Leute von Schwyz und Sarnen ausgestellten Verfügungen auf. Die Bevölkerung Sarnens und Schwyz' folgt *faktisch* der mit der Reichsfreiheit normativ verbundenen Kaisertreue. Ohne eine entsprechende Leistung Friedrichs II, nämlich die *faktische* Verleihung der Reichsfreiheit, ist ein entsprechendes *reziprokes* Verhalten der Bevölkerung auch nicht denkbar, auf Grund der dann anzunehmenden *einseitigen* Nachteile. Innocenz IV gibt Gf. Rudolf III Recht und setzt ihn – unter Veränderung bzw. Neuinterpretierung des Lehns- und Reichsrechts – in den behaupteten Besitz (wieder) ein. Luzern wird anscheinend ebenfalls von Gf. Rudolf III als Anhänger von Friedrich II denunziert und – *damit* wohl direkt – beansprucht (per Kauf erst 1291 von Kg. Rudolf I realisiert). Papst Innocenz verpflichtet auch die Bewohner von Luzern zum Gehorsam, unter der Voraussetzung „wenn dem so sei“.

Argumentationsskizze:

1. Die Bewohner von Schwyz u. Sarnen werden von Gf. Rudolf III als „Anhänger Ks. Friedrichs II“ denunziert. Gf. Rudolf III muss behauptet haben, dass die besagten Bewohner ihm (*später*, d.h. nach der Exkommunikation [1245?]) den Treueeid geschworen hätten.
2. Der Papst: Die Bewohner der genannten Orte hätten sich den Verpflichtungen gegenüber dem Gf. Rudolf III v. Habsburg illegal entzogen. Papst Innocenz IV befiehlt: die Aufhebung der Reichsfreiheit von Schwyz und Sarnen / Unterwalden (entsprechend wohl kein Eid auf Gf. Rudolf III je geleistet), die sog. Wiederherstellung des Besitzes Gf. Rudolfs III und der Abhängigkeit der Bewohner von ihm bzw. ihres Gehorsams ihm gegenüber.
3. Explizit bedeutet das m.E., dass auch die „homines de Sarnon“, d.h. die entsprechende „universitas“, von Ks. Friedrich II die Reichsfreiheit bestätigt bekommen hatte. In dem Fall muss die Urkunde als verloren gelten.
4. Das Schreiben Papst Innocenz' IV. scheint sowohl – im damaligen Moment – erwünscht als auch später unerwünscht gewesen zu sein, wenn dies ein Beweis für die Existenz eines Freiheitsbriefes Friedrichs II gewesen sein sollte. Von Kg., später Ks., Heinrich VII werden die Schriftstücke Ks. Friedrichs II für Schwyz nämlich 1309 anerkannt: '*(litteras) non cancellatas... sed omni vicio et suspicione carentes*' = ‚(der Brief) ist nicht aufgehoben... sondern entbehrt jeglicher Verfehlung und (jeglichen) Verdachts‘.
5. Innocenz IV maß sich das Recht an, das Reichsgut eigenmächtig zu bestimmen bzw. zu verteilen und auch für Rechtsnachfolger rechtlich festzulegen (*erbrechtlich*). Das kann nicht erwünscht geblieben sein. Innocenz IV nutzt die Gelegenheit, politisch die Macht und ihre Verteilung im Hl. Römischen Reich durch das Papsttum zu bestimmen, d.h. den Charakter der Herrschaft im Hl. Römischen Reich grundsätzlich zu ändern und die Verteilung von Reichsgütern dem Papsttum vorzubehalten. Das geht über den sog. Investiturstreit weit hinaus und greift tief in das soziopolitische Ordnungsgefüge samt der Legitimation lokaler Adelherrschaft ein.
6. Die Denunziation Gf. Rudolfs III zeigt die Konspiration und Kollaboration Habsburgs mit dem Papsttum.
7. Immerhin ermöglicht dieses Dokument – anscheinend nur im Archiv des Vatikans erhalten – den Ausblick auf eine deutlich andere Rekonstruktion der Freiheitsbriefe und damit auch der Befreiungstradition in der Schweiz, als sie uns von etlichen Historikern weisgemacht wird. Zusammen mit dem in Anh. 7.3 publizierten Dokument (1275) bedeutet dies wohl eindeutig, dass Freiheitsbriefe von Ks. Friedrich II für alle drei Urkantone Schwyz, Unterwalden und Uri 1240 (oder kurz danach?) ausgestellt wurden. Dieses ist im Sinne Tschudis zu verstehen (d.h. *des gemeinsamen Ursprungs der Autonomie der Urkantone*).

**Anhang 7.3: Streit um Weidrechte zwischen Engelberg und Uri 1275.
Beide Seiten hatten Freiheitsprivilegien von Ks. Friedrich II u. Kg. Rudolf I.
Ein Freiheitsbrief für Uri (1240) ist wahrscheinlich.**

QW I/1:530 (=Dok. 1176). Anm. Hsgeb. QW. Moderne deutsche Übersetzung E.H.
1275 August 11. Altdorf.

Markwart von Wolhusen, Richter König Rudolfs (I. von Habsburg) im Aargau und Zürichgau, entscheidet gütlich einen langwierigen Streit zwischen dem Kloster von Engelberg und der Gemeinde von Uri um Alpen und Rechte an denselben.

Staats-A. Uri, Nr. 11. — Kopie (Übersetzung). Perg. 27/34 cm. — Druck : Gfr. 7, 162. — Regest : Urk. Zürich IV, Nr. 1608; Gfr. 51, 111 ; Oe. 234; Redlich 419. — Das Dokument ist nicht als Abschrift, sondern als Übersetzung des Notars zu betrachten, der laut Angabe im Gfr. a. a. O., Anm., in einem Streit der Leutpriesterei Luzern am 30. Juli 1454 urkundet und in einer am 18. Dezember des gleichen Jahres in Baden ausgestellten Urkunde sich als Schreiber der Propstei Zürich bezeichnet, s. Archiv 2, 124. —

Zu der Urkunde vgl. P. Ign. Heß, Der Grenzstreit zwischen Engelberg und Uri, Jahrbuch 25, bes. S. 15, und über die dem Schiedspruch vorangegangenen Streitigkeiten die spätere Klageschrift des Klosters von 1356/57, Anzeiger N. F. 2, S. 70 ; Gfr. 53, 173 ff., ferner den späteren Spruch eidgenössischer Boten von 1471 März 14. Jahrbuch 25, 32 ff.

(1) In dem namen deß herren, amen. Allen, so disen brieff sehent, verkündent wir Marquart von Wolhusen [1], richter im A(e)rgo(e)w und Z(i)urichgo(e)w deß allerdurchl(i)uchtigosten herren her Ru(o)dolffs, von gottes gnaden ro(e)mischen k(i)ungs, heil und erkanntnu(e)sß diser nachgeschriben dingen. Die emsig verwandlung menschlicher dingen, die hinga(e)ng der ziten und tötliche der menschen verga(e)sslicheit ratend mit gew(i)ussner underweisung, das die ding, so in zit verbra(o)cht werdent, mit geschrifften zu(o) ewiger geda(e)chtn(i)usß ynge-setzt werdint.

= ‚(1) Im Namen des Herrn, Amen. Allen, die diesen Brief sehen, teilen wir, Marquart von Wolhusen, Richter im Argau und Zürichgau des hoch erleuchteten Herrn, Herrn Rudolf, von Gottes Gnaden Römischer König, Heil und Beschluss dieser im Folgenden beschriebenen Dinge mit. Der beständige Wandel menschlicher Dinge, das Vergehen der Zeiten und die tödliche (endgültige) Vergesslichkeit der Menschen raten unter bewusster Unterweisung [dazu], dass die Dinge, die in der Zeit passieren, mit Schrift(stücken) zu ewiger Erinnerung niedergelegt werden.‘

(2) Harumb sye menglichem ze w(i)ussen, das in der zwitracht und clag, vor dem obgenannten (i)unserm herren dem k(i)ung zw(i)uschent den erwidigen in gott dem abbt und convent deß gotzhuß und closters zu(o) Engelberg an eim und der gemeind der l(i)uten deß tals zu(o) Ure am andern teil bewegt, von wegen der alppen in dem tal zu Engelberg ru(e)rrent als von oben der statt genant Sto(e)ben [2] herab untz an den bach genant T(i)uschembach [3], derselben zwitracht und clagsache nach langer misshellung (i)uns von dem obgenannten (i)unserm herren dem k(i)ung zu(o) recht empfolhen ist.

= ‚(2) Weshalb sie alle wissen [lassen], dass wegen des Streits und der Klage, die vor dem obengenannten Herrn von uns, dem König, zwischen den Ehrwürdigen in Gott, dem Abt und dem Konvent des Gotteshauses und Klosters zu Engelberg einerseits und der Gemeinde der Leute des Tals zu Uri andererseits anhängig ist [und] von den Alpen im Tal zu Engelberg herrührt, nämlich von oberhalb der Örtlichkeit Stäubi herab bis an den Bach, der Tütschbach genannt wird, dieselbe Streiterei und Klage nach langen Misshelligkeiten uns von dem oben genannten Herrn von uns, dem König, zur Rechtsentscheidung empfohlen ist.

(3) Als wir nu dieselben sach und geschefft nach form der genanten empfeln(i)uß f(i)ur uns genomen und beider teilen fryheiten, inen von dem allerdu(l)i)chtigosten herren her Fridrichen, römischen keiser [4], und o(u)ch von dem obgenanten her Ru(o)dolffen, römischen k(i)unig [5], gegeben, o(u)ch z(i)ugen und kuntschafft, umb unterwisung der Sachen f(i)ur (i)uns bracht, verho(e)rt haben und also durch sölich fryheiten und kuntschafften die [S.531] egenanten abbt und convent eigentlich bewist hand, das inen die eigenschafft und besitzung der vorgema(e)lten alppen zu(o)geho(e)rrent, so haben wir zum ledtsten mit ra(o)t und hilff erber fromer l(i)uten durch frids und einhellikeit wegen die sach der gemelten iro clag und zwitragt, dero si zu(o) beider sit uff (i)uns zu minn und fr(i)untschafft komen sint, zw(i)uschent inen mit ir gunst verricht und geordnet also,

= ,(3) Als wir nun dieselbe Sache und Angelegenheit nach Form der genannten Empfehlung uns vorgenommen haben und die Freiheiten von beiden Streitparteien, die ihnen von dem hoch erleuchteten Herrn, (nämlich) Herrn Friedrich, römischer Kaiser, und auch von dem oben genannten Herrn Rudolf, römischer König, gegeben waren, auch Zeugen und Auskunft, die um Unterweisung in der Sache willen vor uns gebracht worden sind, angehört haben und also auf Grund solcher Freiheiten und Auskünfte der zuvorgenannte Abt und der Konvent eigentlich bewiesen haben, dass ihnen Eigentum und Besitz der zuvor gemeldeten Alpen zugehören, so haben wir letztlich mit Rat und Hilfe der ehrlichen und frommen Leute in Frieden und Einhelligkeit die Angelegenheit der gemeldeten Klage und Streiterei, deretwegen sie von beiden Seiten auf uns in Einvernehmen und Freundschaft zugekommen sind, zwischen ihnen mit Hilfe ihrer Wohlgesonnenheit geregelt und geordnet, dergestalt [dass....]

(4) das die genanten abbt und convent die egeseiten alppen in allem rechten, fr(i)untschafft und gewonheit, und wie sy die bißhar bra(u)cht hant, frylich und ru(e)wlich besitzen und ynwonon söllent und mugent. Und deßglich sol die genant gemeind der l(i)uten zu(o) Ure sich fröwen und niessen iro rechtungen und fr(i)untschafft unverbrochenlich, wie die inen in denselben alppen bißh(a)er zu(o)geho(e)rt ha(u)t, doch mit sölichen gedingen und massen: wenn die genanten l(i)ut von Ure ungewitters halb not und verda(e)rbn(i)uß in iren alppen [6] haben und liden mo(e)chtent, das sy dan zu(o)fluchte zu(o) deß gotzhußes von Engelberg alppen habint, doch das sy die z(i)un und wisen daselbs mit iren ynfaren unze(r)brochen haltent und lassent; und sobald die irrung deß gemälten ungewitters von iren alppen kumpt, a(u)n verziehen und von stunden an söllent dan die von Ure wider dannen und zu(o) iren alppen varen.

= ,(4) [Dergestalt] dass die Genannten, der Abt und der Konvent, die geschützten Seiten der Alpen in allem Recht, in aller Freundschaft und Gewohnheit, und wie sie die bisher mitgebracht haben, in Freiheit und Ruhe besitzen und bewohnen sollen und mögen. Und desgleichen soll die genannte Gemeinde der Leute zu Uri sich ihrer Rechte und Freundschaften unverbrüchlich freuen und [sie] genießen, so wie die zu ihnen in denselben Alpen bisher gehört haben, jedoch mit den folgenden Festsetzungen und Maßgaben: Wenn die genannten Leute von Uri wegen Unwetter Not und Verderbnis in ihren Alpen hätten und litten, so sollten sie dann Zuflucht haben zu den Alpen des Gotteshauses von Engelberg, jedoch dass sie die Zäune und Wiesen daselbst mit ihren Eingängen unzerbrochen halten und lassen. Und sobald die Unbilden des beschriebenen Unwetters von ihren Alpen sich verzogen haben, dann sollen die von Uri ohne Verzug und von Stunde an, wieder abziehen und zu ihren Alpen fahren.‘

(5) O(u)ch ist beret, ob deweder teil dem andern schaden wider die form diser ordnung zu(o)fu(o)gte oder darwider ta(e)te, ob dan das genant gotzhuß hierin versert wurde, so sol ein abbt sin clag f(i)ur ein amman von Ure bringen, und ob im volkomen recht vor im nit verlangen mo(e)chte, so sol und mag ein abbt desselben gotzhuß a(u)n zorn dero von Ure sin clag f(i)urnemen und tun an den enden, da im das eben und fu(o)glich sin beduncket. Were aber, das die von Ure beswert und versert wurdint, so so(e)llent sy ir clag f(i)ur ein abbt von Engelberg, so zu(o) den ziten were, bringen und daselbs recht na(e)men.

= , (5) Es ist auch beschlossen worden: wenn einer von beiden Teilen dem andern Schaden gegen die Form dieser Anordnung zufügen würde oder dagegen handeln würde, wenn dann das genannte Gotteshaus hierin beschädigt werden würde, so soll ein Abt seine Klage vor einen Ammann von Uri bringen. Und wenn ihm vollkommenes Recht vor ihm nicht gelingen sollte, so soll und kann ein Abt desselben Gotteshauses ohne Zorn derer aus Uri seine Klage sich vornehmen und zu Ende bringen, wie ihm das passend und füglich zu sein dünkt. Wenn aber die von Uri beschwert und versehrt wurden, sollen sie ihre Klage vor einen Abt zu Engelberg bringen, der zu dem Zeitpunkt dort wäre, und dort Recht nehmen.‘

(6) Und diser dinge zu(o) gez(i)ugn(i)usß sind dise dinge beschriben und offenlich mit (i)unserm insigel besigelt. Und sind die ding beschechen zu Altdorff in dem jare deß herren tusent zweyhundert sibentzig und f(i)unf jare, mornend nach sant Laurencen tag, in der dritten Ro(e)merzal genant inditz. Hieby und mit sind gesin die erwirdigen herren her Walther abbt zu(o) Engelberg, Walther sin vorfared [7], Arnold camrer daselbs, Walther l(i)utprierster zu(o) Ruswil [8], Niclaus kilchherr zu Eich [9], die edlen Hans von Wartense [10], Hans von Bu(o)chs [11], Walther von A [12], Otto vom Turn [13], Ru(o)dolff von Tun [14] ritter, Wernher von Attingenhusen und Wernher sin sun [15], edell(i)ut, amman von Ure Burkart Sch(i)upffer [16] und Cu(o)nrat sin sun, Arnolt an der Matten, Chu(o)no von Bertzlingen [17], Ingold sin sun, Walther von Spiringen [18], Hans uff der R(i)usß, . . . der Zingg, H. von Malters, Chu(o)n von Bruggental [19], [S.532] Walther amman zu(o) Wolfenschieß [20], Cu(o)nrat sin bru(o)der, Cu(o)nrat von Riede [21]}, Cu(o)nrat meyer von O(e)rthsveld [22], Chu(o)n Schumuli, Ru(o)dolff von Rieden [23], Walther Langmeister von Spiringen, Ru(o)dolff von To(e)rlen, Walther am Lutzz, Arnolt Eichorn, H. Hunthar, Ru(o)dolff von Bu(o)chs, Ru(o)dolff von Swensberg [24], Eglolff sin bru(o)der, U(o)lrich von S(i)ubach, der Tr(i)uler, Ru(o)dolff von Olten, Peter von Rotenburg [25], Cu(o)nrat von Eichorn, Cu(o)nrat von Emu(e)ten [26], der Winstein, Hans Zant und ander glo(e)big l(i)ut.

Johannes Kaltschmid, notarius publicus, scripsit ab originalibus literis sigillatis.

= , (6) Und zum Zeugnis dieser Angelegenheiten sind diese Dinge niedergeschrieben und öffentlich besiegelt worden. Und es sind diese Dinge geschehen in Altdorf, im Jahre des Herren 1275, am Morgen nach dem Tage des Hl. Laurencius, in der dritten Römerzähl genannt Indiction (d.h. in der III. Indiktion). Dabei und anwesend sind die ehrwürdigen Herren gewesen: Herr Walter, Abt zu Engelberg; Walter, sein Vorgänger; Arnold, Kämmerer daselbst; Walter, Leutprierster zu Ruswil; Niklaus, Kirchherr zu Eich; die Edlen Hans von Wartensee; Hans von Buchs; Walter von Aa; Otto von Thurn; Rudolf von Thun (?), Ritter; Wernher von Attinghausen und Wernher, sein Sohn, Adlige (Edelleute), Ammann von Uri; Burkhart Schupffer, und Konrad sein Sohn; Arnold an der Matten; Kuno von Bertzlingen; Ingold sein Sohn; Walter von Spiringen; Hans auf der Rüb. der Zing; H. von Malters; Chuon von Bruggental; Walther, Ammann zu Wolfenschieß; Konrad, sein Bruder; Konrad von Riede; Konrad Meyer von Örtzfeld; Chun Schumuli; Rudolff von Rieden; Walther Langmeister von Spiringen; Rudolff von Törlen; Walther am Lutzz; Arnolt Eichorn; H. Hunthar; Rudolff von Buchs; Rudolff von Swensberg; Eglolff sein Bruder; Ulrich von Subach, der Tru(e)ler (= ‚Spielmann‘?); Rudolff von Olten; Peter von Rotenburg; Konrad von Eich(h)orn; Konrad von Emeuten, der Winstein; Hans Zant und andere gläubige Leute.

Johannes Kaltschmid, öffentlicher Notar, der das von dem gesiegelten Originaldokument abgeschrieben hat. [*scripsit ab originalibus literis sigillatis*].‘

Anm. Hsgb. QW: 1176. [1] S. Nr. 139 A. 1. [2] Stäubi, Wasserfall der Aa zwischen Blacken- und Surenalp, s. Heß, Jahrb. 25, 8 f. [3] Tütsch-(Tutsch-)bach, unterhalb der FÜRrenalp. [4] S. Nr. 245. [5] S. Nr. 1112 und 1115. [6] D. h. in der Blackenalp oberhalb der Stäubi. [7] Abt Walther I. (von Iberg) war den Engelberger Annalen zufolge 1267 „propter suam negligentiam“ durch Walther II. (von Cham) ersetzt worden, MG. Scriptores XVIII, 288, s.

Nr. 1190 a. [8] Ruswil, A. Sursee, Kt. Luzern. [9] Eich ebenda. [10] Wartensee, ehem. Burg, Gde. Nottwil, ebenda. [11] S. Nr. 814. 870 etc. [12] S. Nr. 429 A. 5. [13] Thurn, nach Leu XVIII, 141 ein Hof in der Pf. Rotenburg. [14] S. Nr. 825 A. 23. [15] Wernher I. und Wernher II., der spätere Landammann. [16] S. Nr. 1107. [17] Bötzingen (Betzl.) an der Gand zwischen Schattdorf und Erstfeld, Landsgemeindeplatz, s. HBLex. II, 218 und 290. [18] Später Ammann (Landammann), von Spiringen im Schächental; vgl. über ihn Jos. Müller, Urner Neuj.-Blatt 1908, 3 ff. [19] Von Bruchthal b. Luzern? [20] S. Nr. 1162. [21] Ried oberh. Amsteg, Pf. Silenen, oder auf dem Ried, Gde. Bürglen, Kt. Uri. [22] Erstfeld, Meier der Abtei Zürich. [23] Vgl. Anm. 21. [24] Die von Schweinsberg waren Dienstleute der Herren von Attinghausen-Schweinsberg, s. O e c h s l i , Anfänge 165. [25] Ministeriale von Wolhusen? oder von Attinghausen, s. D u r r e r , Anz. f. Alt. 1898, S. 47 A. 3. [26] Über Emmuoten s. Nr. 684 A. 8, doch ist wohl eher Emmeten, Nidwalden, gemeint.

Der Text zeigt:

1. Uri [Dez 1240?; 1274 Jan 8, QWI/1 = Dok. 1112] und Engelberg [1213 Jan 2, QW I/1:115 = Dok. 245 mit topograf. Markierung!; 1274 Jan 25, QW I/1 = Dok. 1115] hatten *Freiheitsprivilegien* (d.h. Reichsunmittelbarkeit) von Ks. Friedrich II und Kg. Rudolf I. Diese werden nicht bestritten: d.h. Anerkennung der Verfügungen Friedrichs II. Das bedeutet wohl: die Konzession der Reichsfreiheit ist auch 1240 für Uri in hohem Maß wahrscheinlich. Argumentativ entscheidend für diese Behauptung ist die Terminologie:

(a) „...dass wegen des Streits und der Klage, der vor dem oben genannten König, unserm Herrn, zwischen den Ehrwürdigen in Gott, dem Abt und dem Konvent des Gotteshauses und Klosters zu Engelberg einerseits und der Gemeinde der Leute des Tals zu Uri andererseits anhängig ist [und] von den Alpen im Tal zu Engelberg herrührt...“

(b) ...beider teilen fryheiten, inen von dem allerdurlüchtigosten herren her Fridrichen, römischen keiser, und öch von dem obgenanten her Rüdolffen, römischen künig, gegeben = „...die Freiheiten von beiden Streitparteien, die ihnen von dem hoch erleuchteten Herrn, (nämlich) Herrn Friedrich, römischer Kaiser, und auch von dem oben genannten Herrn Rudolf, römischer König, gegeben waren...“

2. Die Freiheitsprivilegien werden offensichtlich für beide Seiten anerkannt, aber differenziert in der strittigen Alpenbegrenzung beurteilt. So für Uri:

„Und desgleichen soll die genannte Gemeinde der Leute zu Uri sich ihrer Rechte und Freundschaften unverbrüchlich freuen und [sie] genießen, so wie die zu ihnen in denselben Alpen bisher gehört haben, jedoch mit den folgenden Festsetzungen und Maßgaben...“

3. Der Streit wird einvernehmlich beigelegt. Die geschützte Seite der Alpen wird besitzrechtlich Engelberg zugesprochen, doch wird der Gemeinde Uri ein Nutzungsrecht bei Unwetter eingeräumt. ‚Egeseite‘ (‚hege-seite‘) = ‚umzäunte Seite der Alpen bzw. Weiden‘ (?).

4. Marquart von Wolhusen urteilt als Richter im Argau und Zürichgau. Er ist Richter des erleuchteten Herrn, Herrn Rudolf, von Gottes Gnaden römischer König.

5. Die Einleitung des Urteils erinnert an Präambeln in den Bundesbriefen (BB 1315, 1332, 1351ff.). Die Anwesenheit von Zeugen und die entsprechende Namensliste erinnern an die Urkunde über den Landverkauf an Konrad den Hunnen in Schwyz zu Neujahr 1282.

6. Ich deute das Dokument nicht nur als Beleg für die Existenz eines Freiheitsbriefs 1240 (oder etwas später?) für Uri, sondern auch als Hinweis auf Kg. Rudolfs I Freiheitsbrief 1274 für Uri (‚beider teilen fryheiten usw.‘), d.h. *beide* Streitparteien hatten von *beiden* Herrschern *Rechtsprivilegien*. Der Besitz wird Engelberg wohl wegen der Grenzbezeichnung (Wasserfall Stäubi) in Ks. Friedrichs II Urkunde zugesprochen.

7.4 Wer zerriss Urkunden? Zu Kg. Ludwigs Sammelbestätigungen 1316

KÖNIG LUDWIG BESTÄTIGT DEN LEUTEN VON SCHWYZ AUF DEREN BITTE DIE PRIVILEGIEN SEINER VORGÄNGER, NÄMLICH 1) DEN FREIHEITSBRIEF KAISER FRIEDRICHS II. VOM DEZEMBER 1240, 2) DIE URKUNDE KÖNIG RUDOLFS VOM 19. FEBRUAR 1291, 3) DAS PRIVILEGIUM KÖNIG HEINRICHS VII. ÜBER BEFREIUNG VON AUSWÄRTIGEN GERICHTEN VOM 3. JUNI 1309 UND 4) DIE URKUNDE DES GLEICHEN, DURCH WELCHE ER DIE LEUTE VON SCHWYZ, DIE SICH VON GRAF EBERHARD VON HABSBURG LOSGEKAUFT HATTEN, ALS FREI GLEICH ANDERN FREIEN TALLEUTEN ERKLÄRTE, VOM 5. MAI 1310.

1316 März 29. vor Herrieden.

Staats-A. Schwyz, Nr. 64. — Orig.: Pg. 20/37 cm. Thronsigel O 100 mm. gebrochen, sonst wenig beschäd., Heffner 88, Taf. VIII, 70. — Druck: Tschudi, Chronik I, 278; Wartmann, Archiv 13, 153 f. — Regest: Kopp, Gesch. IV2, 164; Eidg. Absch. I2, S. 8, Nr. 19; Oe. 558. — Vgl. zu dieser Urk. und Nr. 832 (a) und (b) Wartmann, Archiv 13, 155 ff.

QWI/2:424 [=Dok. 831]. *Lateinischer Text mit Übersetzung der Vor- u. Nachbemerkenungen [cf. im Übrigen die einzelnen Regesten zu den jeweiligen Originalen]:*

[Vorbemerkung:]

Ludowicus, dei gratia Romanorum rex semper augustus, universis sacri Romani imperii fidelibus in perpetuum. Ex parte dilectorum fidelium nostrorum hominum vallis et terre Switzen. celsitudini nostre extitit humiliter supplicatum¹, ut predecessorum nostrorum divorum imperatorum et regum Romanorum illustrium privilegia, que inferius annotata sunt, dignaremur de benignitate regia confirmare. Quorum tenor de verbo ad verbum dinoscitur esse talis:

= ‚Ludwig, von Gottes Gnaden König der Römer, stets Mehrer des Reiches, allen Getreuen des Heiligen Römischen Reiches in Ewigkeit. Von Seiten unserer geschätzten Getreuen, der Leute des Tals und des Landes Schwyz, ist unserer Erhabenheit in untertäniger Weise die Bitte vorgelegt, dass wir die Privilegien unserer Vorgänger, der verewigten berühmten Römischen Kaiser und Könige, die weiter unten wiedergegeben sind, mit königlicher Güte zu bestätigen für würdig erachten würden. Deren Text Wort für Wort folgendermaßen zu lauten anerkannt wird:‘ (E.H.)

(1) Fredericus, [425] dei gratia Romanorum imperator semper augustus, I(he)r(usa)l(e)m et Sycilie rex, universis hominibus vallis in Switz, fidelibus suis, gratiam suam et omne bonum. Litteris et nuntiis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et devotione assumpta expositis et cognitis per eosdem vestre pure voluntati affectu favorabili concurrimus et benigno devocionem et fidem vestram commendantes non modicum de eo, quod zelum, quem semper ad nos et imperium habuistis, per effectum operis ostendistis sub alas nostras et imperii, sicut tenebamini, confug(i)endo tamquam homines liberi, qui solum ad nos et imperium respectum debebatis habere. Ex quo igitur sponte nostrum et imperii dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur favoris et benivolentie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus recipientes vos sub nostra speciali et imperii protectione, ita quod nullo tempore vos a nostris et imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus, dantes vobis certitudinem atque² plenitudinem gratie et favoris, quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles, vos gaudeatis in omnibus assecutos, dummodo in nostra fidelitate et servitiis maneatis. Datum in obsidione Faventie anno domini M^oCC^oXL^o mense Decembri, xiiij^o indictione³.

(2) Item: Rudolfus, dei gratia Romanorum rex semper augustus, prudentibus viris universis hominibus vallis in Switz libere condicionis existentibus, dilectis suis fidelibus, gratiam suam

et omne bonum. Inconueniens nostra reputat serenitas, quod aliquis seruilis condicionis existens pro iudice vobis detur. Propter quod auctoritate regia volumus, ut nulli hominum, qui seruilis condicionis extit(er)it, de vobis de cetero iudicia liceat aliquo modo exercere, presentium testimonio litterarum, quas nostre maiestatis sigillo iussimus communiri. Datum Baden anno domini M^oCC^o nonag. primo, regni vero xvij^o⁴.

(3) Item: Henricus, dei gratia Romanorum rex semper augustus, universis hominibus vallis in Switz, fidelibus suis dilectis, gratiam suam et omne bonum. Vestris inquietudinibus obviare commoditatibusque prospicere favorabiliter cupientes, dum tamen de vobis querelantibus iusticie debitum non negetur, vobis per presentes concedimus gratiose, quod ad nullius secularis iudicis tribunal nostre maiestatis consistorio dumtaxat excepto super quibuscumque causis seu negotiis extra terminos vallis predictae protrahi debeatis, dummodo coram advocato nostro provinciali intra fines eiusdem vallis parati sitis stare iuri et facere, quod dictaverit ordo iuris. Datum Constantie anno domini M^oCCC^oIX^o iij^o non. Iunii, indictione vij^o regni vero nostri anno primo⁵.

(4) Item: Nos Henricus, dei gratia Romanorum rex semper augustus. Ad universorum noticiam volumus pervenire, quod nos hominibus habitantibus in valle Switz, qui se de nobili viro Eberhardo, quondam comite de Habespurch redemerunt et per pecuniam absolverunt et litteras testimoniales super eo obtinuerunt et exhibere potuerunt (ut proponunt), quod nobis et sacro Romano imperio [426] pertinent et pertinere debent de iure, hanc gratiam duximus faciendam, quod eosdem homines libertamus, prout alii liberi in eadem valle aut circumpositis vallibus existere dinoscuntur, presentium testimonio litterarum nostre maiestatis sigilli robore signatarum. Datum Thurego iij^o nonas Maij anno domini M^oCCC^oX^o, regni vero nostri anno secundo⁶.

[*Nachbemerkung:*]

Nos igitur tam devotis predictorum hominum Switzensium supplicationibus quam fervore fidei et puritatis⁷ constantia, quibus erga nos et imperium (h)actenus claruisse noscuntur, favoris gratia multipliciter inclinati dicta privilegia et ipsorum tenorem de verbo ad verbum iuxta ipsorum petitionem approbamus, confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino homini liceat hanc nostre approbacionis, confirmacionis et comunicacionis paginam infringere vel ei in aliquo ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, se nostre indignacionis aculeum noverit incursum. Datum in obsidione oppidi Herriden⁸ iij^o kalen. Aprilis anno domini M^oCCC^o sextodecimo, regni vero nostri anno secundo.

= ‘Auf ebenso inständige Bitten der besagten Leute aus Schwyz wie [auch] auf die unermüdliche [Vasallen]treue und beständige Aufrichtigkeit hin, womit sie uns und dem Reich gegenüber bis jetzt erkanntermaßen deutlich geworden sind, zu ihrer Förderung vielfach geneigt, billigen [und] bestätigen wir daher die besagten Privilegien und deren Text Wort für Wort entsprechend ihrer Bitte und validieren sie durch die rechtliche Schutzfunktion dieser Urkunde [i.S. der Reichsunmittelbarkeit]. Daher soll es überhaupt keinem Menschen gestattet sein, dieses Pergamentblatt unserer Billigung, Bestätigung und Beurkundung zu zerreißen oder gegen dieses in irgendeinem verwegenen Handstreich (*od.* Akt der Fälschung) vorzugehen. Wenn aber einer dies anzutasten wagt, möge er wissen, dass er der Schärfe unserer Ächtung verfallen werde. Ausgestellt in der Belagerung der Stadt Herrieden, 4. Kalenden des Aprils (= 29.3.), im Jahr des Herrn 1316, und zwar im 2. Jahr unserer Herrschaft.’ (*E.H.*)

Anm. des Hsgb. QW: 831. ¹Tschudi (Chronik I, 277) gibt an, die Waldstätte hätten dem König zweihundert Mann zu Hilfe gesandt, und schreibt „Merriden“ st. „Herr.“, s. Kopp, Gesch. IV2, 163 A. 13. ²So st. „quod“, s. Bd. I, Nr. 422, A. 2, und oben Bemerk, zu Nr. 159 (b). ³S. Bd. I, Nr. 422. ⁴S. Bd. I, Nr. 1650. ⁵S. Nr. 480 (c). ⁶S. Nr. 546. ⁷So, nicht „pietatis“, auch im Unterwaldner Brief deutlich. ⁸S. Nr. 830 A. 3.

Kommentar E.H.:

Man beachte die Konfiskation Habsburger Güter und die Unterstellung der gesamten Bevölkerung unter den König und das Reich im Sinne der Reichsunmittelbarkeit durch das Hofgericht 3 Tage zuvor (26.3.1316). Die Begründungen dafür sind Hochverrat und Majestätsbeleidigung. Die neu verfügte Reichsunmittelbarkeit scheint auch die Begründung (,ergo') für das Verbot der Urkundenvernichtung bzw. Urkundenmissachtung zu sein. Cf. die Diskussion der entsprechenden Formel weiter unten, die auch in diesem Konfiskationsbeschluss vom 26.3. enthalten ist und damit Bestandteil des Beschlusses der Reichsunmittelbarkeit bildet. Ungewöhnlich ist, dass die Sammelbestätigung Kg. Ludwigs (29.3.1316) eine Vor- und eine Nachbemerkung aufweist. Das zeigt den außergewöhnlichen Charakter des Dokuments. Die Schwyzer (und die andern beiden Länder)²³⁰ bitten um die Bestätigung von Dokumenten. Dieses wird sowohl in der Vor- wie in der Nachbemerkung herausgestellt. In der Vorbemerkung ist von den Privilegierungen die Rede, die hier für Schwyz beispielhaft aufgeführt werden und durch die gewählten Vorgänger Kg. Ludwigs gewährt worden waren. Der Ausdruck für ,gewählt' ist ,divus' (,verewigt'), ein altrömischer Kaisertitel, wohl bewusst im Kontrast zu den dynastischen Ambitionen der Habsburger gesetzt (so auch von Kg. Heinrich VII von Luxemburg). In der Nachbemerkung werden (Vasallen)treue und Aufrichtigkeit der Waldstätter hervorgehoben. Die Formulierung im Text ist sehr ungewöhnlich: ,dicta privilegia et ipsorum tenorem de verbo ad verbum iuxta ipsorum petitionem approbamus, confirmamus et presentis scripti patrocinio comunimus.' = ,billigen [und] bestätigen wir daher die besagten Privilegien und deren Text Wort für Wort entsprechend ihrer Bitte und validieren sie durch die rechtliche Schutzfunktion dieser Urkunde [i.S.d. Reichsunmittelbarkeit]'. Es wird der altrömische Ausdruck ,patrocinium' verwendet (Niermeyer 1976: ,protective power'). In Erläuterung der altrömischen wie mittelalterlichen Verwendung des Ausdrucks sei auf Schutzfunktionen, vor allem in rechtlicher Hinsicht, zwischen einem Herrn und seiner Klientel verwiesen, die für ihn bestimmte Aufgaben im Gegenzug für diesen Rechtsschutz verrichtet. Mit dieser wechselseitigen Beziehung sind hier m.E. Reichsunmittelbarkeit und Dienste direkt gegenüber dem Reich gemeint. Der Urkunde selbst wird diese rechtswirksame und rechtlich schützende Eigenschaft zugeschrieben. Sie hat den Charakter einer „Charta“. Die einzelnen politisch-rechtlichen Akte: ,wir billigen', ,wir bestätigen', ,wir validieren'. Der Fortgang der Nachbemerkung enthält eine Überraschung: Hat jemand in Habsburger Auftrag Urkunden zerrissen, und zwar in Sarnen, womöglich auch andernorts in den Urkantonen? Es lassen sich nur Vermutungen auf Grund von Indizien (cf. Anh. 7.1) anstellen: z.B. Dekret 1291 Feb 19, wg. der Neuinterpretation wie in 0.1 vorgetragen? Kg. Friedrichs II Brief für Unterwalden [und Uri (1240?), der unabhängig von Tschudi und Schmid nachgewiesen ist]? Andernfalls ist die explizite Nennung, „dass es keinem Menschen gestattet sei, dieses Pergamentblatt ... unserer Beurkundung zu

²³⁰ Cf. Hsgb. QW I/3 [Dok. 830]. „1316 März 26. vor Herrieden. König Ludwig gibt bekannt, daß er mit Rat der kürzlich nach Nürnberg berufenen Fürsten und Getreuen des Reiches alle Höfe, Rechte und Güter der Herzoge von Österreich und seiner und des Reiches anderen Gegner in den Tälern Schwyz, Uri und Unterwalden oder angrenzenden Gebieten mit allen Leuten, Rechten und Zugehörenden, weil die Herzoge durch ihren Widerstand sich der Majestätsverletzung schuldig gemacht haben und darin verharren, als konfisziert und dem Reiche heimgefallen erklärt habe“. Die Ausstellung der Sammelbestätigung kann damit nicht nur für SZ u. UW, sondern auch für UR als gesichert gelten. Für UW cf. die entsprechende Kopie für 1316 (in der Transkript. n. Weißem Buch zu Sarnen, p. 217/218), mit der entsprechenden Vor- u. Nachbemerkung dort ebenfalls.

zerreißen oder gegen dieses in irgendeinem verwegenen Handstreich (*od.* Akt der Fälschung) vorzugehen. Wenn aber einer dies anzutasten wagt, möge er wissen, dass er der Schärfe unserer Ächtung verfallen werde“,

kaum zu verstehen. Das bedeutet wohl, dass genau das passiert war. Dem widerspricht m.E. nicht, dass es sich um eine Formel handelt, die in geistlichen wie weltlichen Dokumenten des Mittelalters zur Abwendung von Vernichtung, Diebstahl, Fälschung [cf. Niermeyer 1976, temeratio = u.a. ‚forgery‘] od. Missachtung von Urkunden verwendet wird. Der Rekurs auf diese Formel ist bis dahin bei Bestätigungen für die Urkantone überhaupt nicht üblich und ist völlig unerwartet. Cf. z.B. „Celestinus III, Papal Bull addressed to the Chapter of Saint Peter in Mainz, Rome, March 29, 1197“, U Rochester, www.lib.rochester.edu/index.cfm (Siegel falsch?, E.H.). Internetsuche: ‚Paginam infringere‘.

Anhang 8: „Interpretatorische Konstrukte“: komplexe Erklärungsskizzen, Systemmechanismen und Forschungsprogramme

(1) Blickle führt das Konzept der *interpretatorischen Konstrukte* ein, die der *Erklärung* von historischen Ereignissen und Prozessen in der Zeit dienen. Solche interpretatorischen Konstrukte beziehen sich meist auf

- a) *institutionelle soziale und politische,*
- b) *wirtschaftliche und/oder*
- c) *behavioral-motivationale bzw. kognitive Strukturzusammenhänge*

im Sinne einer komplexen Erklärungsskizze (Stegmüller 1969)²³¹, eines Systems bzw. eines Modells davon. Interpretatorische Konstrukte sollten dann die systematische Beschreibung im Sinne einer Variablensuche und die Erklärung solcher Strukturzusammenhänge und ihrer Dynamik über einen größeren geografischen Raum und / oder längeren Zeitraum hin kohärent leisten. Hier steht zunächst die allgemeine Frage im Vordergrund, *welche Kriterien solche Konstrukte prinzipiell zu erfüllen haben.* Es handelt sich dabei zunächst um *empirische Gesetze oder gesetzesartige Regeln (Quasi-Invarianzen).* Diese können aber die Besonderheit aufweisen, dass sie auf menschlichem Beschluss (z.B. *Setzung* einer Verfassung oder anderer regulativer Normen im Sinne von Handlungsgewohnheiten oder juristischen Gesetzen) beruhen und veränderbar sind.

(2) Ich erweitere diesen Gedanken um Bunes programmatische Überlegungen zum „Systemismus“, der Mikro- und Makroebene in Erklärungen miteinander verbindet.

²³¹ Cf. Stegmüller 1969:424ff. *Beispiele:* (1) Ablasshandel (1969:354): psychisches Bedürfnis des Erlasses von schweren Bußen im Diesseits und Jenseits, Truppenwerbemittel mit den kriegerischen Konsequenzen der Glaubenskriege (Erlass der Bußen durch Teilnahme an Glaubenskrieg oder Geldspende), Besteuerung der Gläubigen, z.B. in Form des Jubiläumsablasses als Erlassung einer Wallfahrt nach Rom durch Zahlung, durch Zahlung des Totenablasses auch Sündenvergebung für bereits Verstorbene usw.; (2) Redigierung und Veröffentlichung der Emser Depesche – die gezielte Beleidigung als Provokation von Emotionen als *bewusst beabsichtigtes Handeln* (von den Wissenschaftstheoretikern unpassender Weise ‚Erklären durch *rationales Handeln*‘ genannt; Stegmüller 1969:415ff.); (3) mittelalterliche Seuchen, z.B. die Pest (1969:424ff.): naturwissenschaftlicher, ökonomisch-soziologischer, medizinischer, psychologischer Aspekt im Sinne von *Wirkungszusammenhängen* bzw. *ontologischen Systemebenen*; Ratten-Populationen: schwarze vs. braune Ratte, deren Virenerkrankung, Reproduktionsrate der Rattenlaus als Träger des Pestvirus; Auswirkungen auf Wirtschaft und Bevölkerung; psychologische Effekte in Bezug auf drohendes Unheil oder bevorstehenden Tod (kognitive, affektive und Verhaltensebene) usw.

Prinzipielle Kriterien oder Merkmale solcher Programme (auch im Vergleich):

- (a) Langzeitperspektive.
- (b) Bestimmter Kohärenzgrad.
- (c) Unterschiedliche Geltungsansprüche.
- (d) Zielbestimmtheit im Handeln der zugehörigen Akteure.
- (e) Oft: Antagonistisches Handeln der Akteure auf Grund unterschiedlicher bzw. widersprüchlicher Geltungsansprüche

Die scheinbare „Teleologie“ des Geschichtsverlaufs, wie im Abstrakt 14. ausgeführt, kann rational als programm-bewusstes Handeln solcher Akteure rekonstruiert werden. Die Historische Erklärung besteht dann in der Subsumtion eines Ereignisses unter derartige Programme der Machtausübung. Beispielsweise diene das Ereignis x der Machtausübung, d.h. dem Erhalt der habsburgischen Herrschaft oder seiner Ausweitung, oder der Selbstorganisation und der Sicherung der Autonomie der Eidgenossenschaft.

Cf. die Begründungsformeln: ‚Einheit der Kirche‘ (Innocenz IV / Papsttum); ‚Es erscheint unserm klaren Verstand [bzw. uns in unserer Erleuchtung] (*serenitas*) als unpassend‘, ‚Dass die habsburgische Herrschaft bleiben solle bei allen ihren Rechten‘, ‚Zu Ehren der Kirche Roms, zum Nutzen des Römischen Reiches und zum Frieden und Schutz der Christenheit‘, ‚Machtausübung (als Kaiser), d.h. Vergabe von großen Reichslehen (Königreiche; Fürstentümer, Grafschaften usw.), und kleineren, d.h. von Städten, Burgen, Festungen, (kleinere) Herrschaften, Land und Leuten‘, ‚Kehrtwende gegen die Befreiung der Urkantone‘ (Habsburg)²³³; ‚Wir, die Landleute als Gemeindeversammlung‘, ‚Wir, die Landleute bei (öffentlicher) Beratung und Beschlussfassung‘, ‚zum Nutzen und Bedarf unseres Landes‘, ‚zu unserer, unseres Landes und unserer Nachkommen Nutzen und (Selbst)achtung‘, ‚einander schützen und schirmen in allem, wozu wir das Recht haben‘, ‚Diese Rechtsgrundsätze sollen (gültig) bleiben, solange bis die Mehrheit der Landleute sie in einem offenen Landtag aufhebt [AD 1342]‘, ‚Und was dann zu Wissleren auf dem Feld das Mehrheitsvotum einer Landsgemeinde wird, auch wenn es gegen uns ausfällt, dabei wollen wir bleiben [1432 Juli 25]‘ (Eidgenossenschaft).

(3a) Die Entstehung der *Gemeindeversammlungen* Uri, Schwyz und Unterwalden in der Innerschweiz: Diese Gemeindeversammlungen heißen ‚Landsgemeinde‘ (mhdsch. ‚*die landlüte gemeinlich*‘ bzw. lat. ‚*universitas*‘ oder auch ‚*communitas*‘ bzw. ‚*homines vallis*—‘) und sind *eine soziopolitische Institution*, die der *Selbstorganisation* und der *autonomen Entscheidungsbildung* der Gemeinde dient. Diese Institution basiert auf Handlungsgewohnheiten bzw. konstituierenden Regeln. Die *gesamte erwachsene männliche Bevölkerung* (z.B. über 16 Jahre) *vereidigt sich gegenseitig* und schwört, einander zu helfen. Die Vereidigungen werden in relativ kurzen Zyklen wiederholt und stellen lerntheoretisch ein Einüben von Autonomie und politischer Verantwortlichkeit dar.

(3b) Die *Bildung eines Bündnisses* zum Zweck der Hilfe, der Verteidigung, der Beratung *zwischen den Landsgemeinden*: Am Anfang sind das die ‚Länder‘ (sog. ‚Kantone‘) Uri, Schwyz und Unterwalden, mit den Bündnissen von 1291 und 1315, später die Stadt Luzern mit dem Bündnis von 1332; alle diese Bündnisorte liegen am Vierwaldstättersee. Das Bündnis mit Zürich kommt 1351 dazu, mit Glarus und Zug 1352, mit Bern 1353. Die Bündnisse sind beeidigte und gesiegelte Dokumente mit Verfassungsrang (*Bundesbriefe*).

²³³ Cf. Anh. 6.6. Die Dokumente werden von mir als sehr fragwürdig betrachtet. Sie sind wohl durchweg später angefertigt. Sie geben aber über Herrschaftskonzept und Argumentation Aufschluss. Deutlich ist die angestrebte Rolle Habsburgs als dynastisches (abendländisches) Kaisertum.

Bestritten wird von ‚moderneren‘ Historikern, dass es sich zur fraglichen Zeit, d.h. zumindest 1291 und 1315, wenn nicht auch 1332, schon um ein *Bündnis*, um eine *Verfassung* [so genannte Bundesbriefe] und um die *Landsgemeinden* als Versammlungen der ganzen männlichen erwachsenen Bevölkerung (über 16 Jahre) gehandelt habe. Nach Sablonier komme dieses erst für die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts in Frage. Nach Sablonier war das Volk – die Eidgenossen – 1291 noch nicht beteiligt. Es sei *allein der lokale Adel* gewesen, der handlungsfähig, führungsfähig, verwaltungserfahren, schriftkundig und vertrauenseinflößend gewesen sei. Cf. IX.2.

(3c) Hypothesen zu *Freiheitsbriefen und Rahmenrecht*: Die *Freiheitsbriefe* von 1231 (Uri), 1240 (Schwyz; wahrscheinl. Uri, Unterwalden), 1309 (Unterwalden) sind an alle Männer der Täler (bzw. Gemeinden) gerichtet. Sie stellen aus der Sicht der Bevölkerung ein allgemeines *Befreiungsprogramm bzw. -privileg* dar. Die Unterstellung unter den König bzw. das Reich direkt (*Reichsunmittelbarkeit*) kann im Prinzip, trotz gegenteiliger Zusicherungen (!), widerrufen werden. Dieses gilt allerdings *auch für Privilegien des Adels* („Lehen“). Erst Kg. Rudolf I von Habsburg versucht ab 1273 die Lehensunabhängigkeit der Habsburger Grafen und die *dynastische Erbmonarchie des Hauses Habsburg* durchzusetzen. In der Frage der Erbmonarchie folgen ihm die deutschen Kurfürsten zunächst nicht. Bei Heinrich VII von Luxemburg ist ein anderes Legitimationskonzept sichtbar: der Appell an die voraufgehenden *gewählten Könige* (lat. ‚*divus*‘ = ‚göttlich‘, ‚verewigt‘) als *legitimierende Instanz*.

(3d) Die Rolle von Kirche und Papst in der Entwicklung habsburgischer Herrschaft wird beispielhaft in Innocenz’ IV Dekret der Androhung von Exkommunikation und Interdikt gegenüber den Orten Schwyz und Sarnen deutlich, als Erfolg habsburgischer Denunziation und *Kollaboration*: Der Papst bekämpft das Streben der beiden Kantone nach Reichsfreiheit als Glaubensspaltung und stellt sich als weltliche (wie religiöse) herrschaftsstützende Entscheidungsinstanz in rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer und politischer Hinsicht dar. Hier liegt ein Kristallisationspunkt für die *späteren* absolutistischen Entartungserscheinungen des Adels vor.

(4) Es stellen sich zwei *programmatische Forschungsprobleme*:

(4a) Die *Analyse von Terminologie und Begriffsbildung* sowie die *Rekonstruktion von erwähnten Handlungsgewohnheiten, Normen und Institutionen* in den Dokumenten, vor allem in den sog. Bundesbriefen. Dazu gehört ferner die Klärung der Beziehung zwischen Reichsfreiheit und Reich, Adel und Kirche.

(4b) Die *Suche nach Dokumenten über die Landsgemeinde*. Diese Suche unterblieb auf Grund der vorgefassten Annahmen nach Pkt. (3)(b), 2. Absatz, z.T. von vornherein. Es stellte sich heraus, dass solche Dokumente sehr spärlich sind, aber existieren, und zwar auch schon für den sehr frühen Zeitpunkt zwischen 1282 und 1294. Hinzu kommen Dokumente über Bürgergemeinden, z.B. Bern und Fribourg 1271 (bzw. die frühere Fassung 1243) und über die Landsgemeinde im Haslital 1275 („*communitas*“). Auch der Freiheitsbrief für Uri von 1231 erwähnt die ‚Landsgemeinde‘ („*universitas*“).

(5) Solche Dokumente können i.A. *in den Ortsarchiven* erwartet werden, weniger dagegen in den Registraturen der einzelnen Herrscher des Hl. Römischen Reiches oder der Habsburger Herzöge und ihrer Grafen und Vögte. Insbesondere am Anfang dürften die Landsgemeinden und ihre konstituierenden Regeln z.T. *geheim* gehalten worden sein. Die Versammlungen der *Landsgemeinde* haben vielleicht *im Untergrund* stattgefunden, z.B. im Sinne des chronikalen Berichts im Weißen Buch von Sarnen. Cf. I.1.4. Vor allem gilt diese Geheimhaltung für die militärische Organisation und für das System der Wachen, über die praktisch kaum etwas überliefert ist, außer den Fakten: Anlage von Befestigungen, Schlacht bei Morgarten usw. Der Anlass für Geheimhaltung kann sich in der frühen Innerschweizer Geschichte mehrfach wie-

derholt haben (z.B. im frühen Landmarchenstreit ab 12. Jhd., vor Kg. Rudolf I, Kg. Albrecht, Kg. Friedrich dem Schönen und seit 1334).-

(6) *Blickle (1992)* hat eine Alternative zu Sablonier (IX.2) vorgeschlagen: Das *Gesetz der Eidgenossen als System von Handlungsgewohnheiten*, das vor allem zusammen mit der sozio-politischen Organisation der Landsgemeinden zwischen 1200-1400 entstanden sein dürfte. Diesem Konstrukt kann ich uneingeschränkt folgen. Cf. IX.3.

Ich habe vorgeschlagen (IX.1), *Landbesitzrecht u. Territorienbildung der Kommunen als inneren Motor* (Anh. 8, Fig.3), und den *militärischen u. politischen Druck der Habsburger auf die Kommunen als äußeren Motor* (Anh. 8, Fig.2) für die Bildung der Bündnisse als Schweizerische Konföderation in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen.

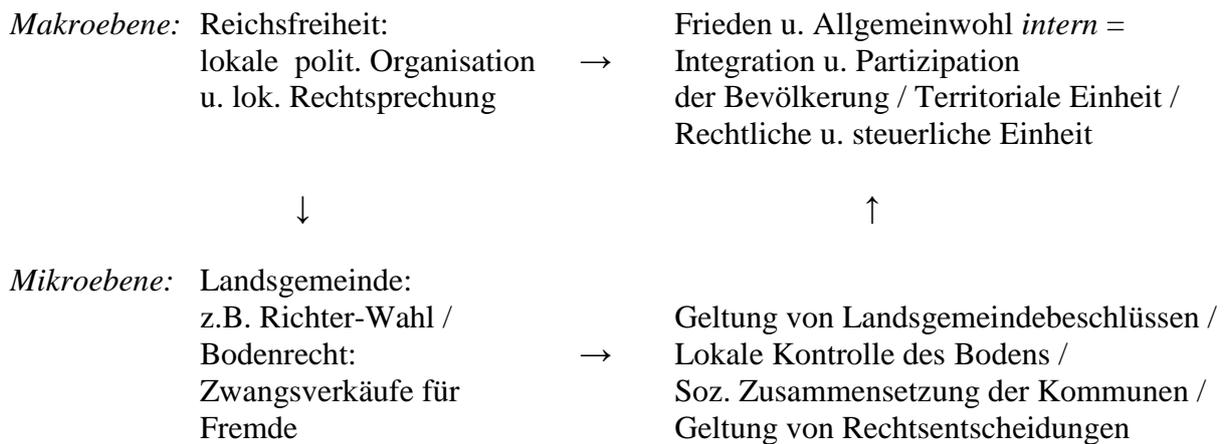


Fig. 3: Boudon-Coleman-Diagramm des Einflusses von außen vs. innen (Autonomie)

(7) Hier hat sich das Prinzip der *Suche nach Alternativen* i.S. des Kritischen Rationalismus nach Karl R. Popper und Hans Albert als fruchtbar erwiesen. Dieses gilt sowohl für die Suche nach Dokumenten als auch für die Entwicklung von interpretatorischen bzw. erklärenden Konstrukten.

Anhang 9: Ammann und Vogt. Zur terminologischen Systematik

Es ist wahrscheinlich, dass der Kontrolle von außen, den möglicherweise von den Königen, Herzögen (oder auch Grafen?) *eingesetzten* Reichs- bzw. Landvögten, eine parallele lokale *gewählte* Selbstorganisation (auch als Konflikt oder im Kampf) entspricht. Auch der habsburgische ‚Besitz‘ ist ein Lehen gewesen, das angesichts der Intrigen und progregorianischen bzw. proinnocenzianischen Konspirationen der Habsburger gegen Friedrich II in Frage gestellt war.

Hinweise 1243 bzw. 1271: Die Ausdrücke ‚defensor‘ (= ‚Verteidiger‘) und ‚dominus‘ (= ‚Herr‘) im Vertrag zw. Freiburg i. Ü. u. Bern 1271 (bzw. 1243) beziehen sich wahrscheinlich auf Funktionen, die denen eines Vogts ähnlich sind. ‚Dominus‘ scheint in diesem Sinn auch in den Jahrzeitbüchern verwendet zu werden, die über die gefallenen Adligen in der Schlacht am Morgarten berichten (cf. Anh. 6.3).

Älteste Hinweise bis 1309: (1) Rudolf I Habsburg 1274 f. Uri: ‚ministro et universitati‘ (‚dem [Land]ammann und der Landsgemeinde‘ UR). (2) Dekret Rudolfs I 1291: ‚iudex‘ i.S.v. ‚Land-/Reichsvogt‘ od. ‚(Land)ammann‘(?) – Bundesbrief 1291: ‚iudex‘ i.S.v. ‚Richter bzw.

Land- / Reichsvogt von außerhalb^c vs. ‚[Gewählter od. eingesetzt (?)] einheimischer Ammann^c. Cf. Anh. 1.b, § 1 u. 4. (3) Brief Kg. Elisabeths, Gemahlin Kg. Albrechts von Habsburg 1299 an SZ (cf. 0.): ‚Landammann^c (,landenman^c) als Exekutivorgan vs. ‚Ammänner^c (,ministri^c, pl.) als Verantwortliche; diese wurden wohl eher nicht eingesetzt, sondern repräsentieren eine „Selbstverwaltung“, hier: Steuerrecht als Konfliktpunkt; cf. Landsgemeindebeschluss (SZ) Neujahr 1282: 4 Ammänner als Zeugen genannt. (4) Dok. von Heinrich VII u. Ludwig v. Bayern: ‚advocatus [provincialis / vallis]‘ = ‚Landvogt‘ i.S.e. ‚Reichsvogts‘ [mhdtsch. Übersetzung bei W. v. Homberg 1309: ‚phleger des roemischen richs‘].

Zur Systematik 1309 (1) Repräsentation des Hl. Röm. Reiches = ‚Reichsvogt‘ (,phleger^c); (2) Repräsentation der Landsgemeinde = ‚(Land)ammann^c‘; (3) Zusammenwirken von (1) & (2) = Permit f. die Luzerner Kaufleute 1309: Reichsvogt Gf. Werner v. Homberg & Landammann von Schwyz (Konrad ab Iberg) & Landsgemeinde (,landl(i)ut von Schwyz^c).

Daten aus Landsgemeindebeschlüssen zur Unterscheidung von (Land)ammann u. Reichs- / Landvogt: (1) Strafbestimmung b. leibl. u. psych. Aggression (1342 IV 23 Schwyz, §4): Richter = Landammann?. (2) Bodenrecht (1294, Schwyz; cf. I.2.2, <2>, <3> vs. <6>): Ammann vs. Richter (?).

Konfusion durch Kopps (1851:41) Gleichsetzung: Landammann = Vogteiverweser = Landammann von Habsburgern gesetzt (u. nicht gewählt). Kopp interessiert sich nicht für Auftreten und Funktion der Landsgemeinde als Selbstorganisation.

Im 13. Jhd. wird der Landammann wohl von Landsgemeinde [Uri] gewählt (cf. Heinrich VII 1231, Kg. Rudolf I 1274, Adresse). Seitdem geht – versteckt oder offen – der Kampf um eigene Gerichtsbarkeit, in allen drei Urkantonen (z.B. BB 1291 Aug 1, §20 [keine Akzeptanz von bestochenen od. auswärtigen Richtern]). Sog. Verbotsbriefe 1234 (Uri), 1299 (Schwyz).

Als Stationen: Formelbuch Kg. Rudolfs I (Vor 1282, SZ): alle Bewohner, gleichgültig welchen Standes, nur vor dem (Sg.!) Richter (,iudex^c) im Tal, dem König od. seinen Söhnen und vor keinem auswärtigen Gericht vorladbar. Feb 1291: Dekret Kg. Rudolfs I: Freie nur vor freiem Richter (,iudex^c). Kg. Heinrich VII von Luxemburg 1309: Gerichtsbarkeit lokal, aber Rechtfertigung vor Reichsvogt lokal, ggf. vor Hofgericht. 1323: Waldstätter Kantone schwören vor J. v. Ahrberg, Reichsvogt in Stellvertretung Kg. Ludwigs von Bayern, unter zwei Bedingungen: a) ewige Reichsfreiheit, b) kein auswärtiges Gericht u. kein Auswärtiger als Richter. D.h., hier wird unterschieden zwischen der Position des Reichs- bzw. Landvogts (Gf. J. von Ahrberg) und des/eines Richters (ein einheimischer Landmann) [cf. nbdig-57171_4pdf, B83]. 1389: Kg. Wenzeslaus bestimmt: Landammann in Uri = Blutrichter in Vertretung des Königs, von Landsgemeinde gewählt; als ‚althergebrachte Gewohnheit‘ bezeichnet: weist das auf eine ursprüngliche Handlungsgewohnheit hin? Die Gleichsetzung (=) basiert auf Tschudi 1734. Die Terminologie ist landsgemeinde-immanent. Cf. I.5. Seit Sempach und Näfels kein Reichsvogt mehr (?), der die Blutgerichtsbarkeit verträte.

Anhang 10: Wilhelm Tell – eine Wallfahrtsstiftung?

BESCHLUSS DER LANDSGEMEINDE URI 1387:

STIFTUNG EINER WALLFAHRT NACH STEINEN (SCHWYZ) UND EINER PREDIGT FÜR WILHELM TELL IN BÜRGLEN (URI)

F. V. Schmid, „Allg. Geschichte des Freystaats Uri“, 1. Teil, 1788, Zug: bey Aloys Blunsch. Cf. meinen Kommentar in I.1.4, Anm. (zu W. Tell)

‚In 1387 verordnete eine ganze fromme biederbe (=rechtschaffene, E.H.) Landesgemeinde an dem Orte zu Bürglen, wo Tellens Behausung gestanden, eine Predigt zu ewigem Danke Gottes und seines Beistandes zu halten a). Jahrs hierauf richtete das andächtige Volk seinem so gnädigsten Gott auf der Tellen-Platten auch einen Altar auf b). In dieser mit dem Gottes-

dienste so eifrig beschäftigten Versammlung, die dieses fromme Werk angesehen, streckten über 114 Personen ihre miterkennende Hände aus dem einschließigen Kreise auf, die Tellen noch persönlich gekannt hatten.‘ (Schmid 1788/I:199-200).

Schmids Anmerkungen:

- a) Landsgemeind-Erkenntniß so in 1387 ergangen findet sich im Anhang. *S.u. (E.H.)*.
- b) Die Tellenkapelle, an dem Orte wo Tell aus dem Schiffe gesprungen, ist 1388 erbauet worden. *Anm. E.H.: Dieser Beschluss von 1388 ist nicht im Wortlaut überliefert, sondern nur als Regest.*

F. V. Schmid 1788/I:252:

21. Urkundliche Landsgemeind-Erkenntnuß von 1387 [= ‚Urkundlicher Landsgemeindebeschluss von 1387‘]

Im Namen Gottes Amen. Ich Conrate uon Untoroyen Amme ze Ure thuen Kunde offentliche mit disen briefe, das Wir Ammann und eine ganze Gemeinde ze Altorfe an der Gebreite versamt haben angesehen und einander Ewigklichen aufgesetzt an der Creutzsarete nach Steina unsern L. Aydtgnossen ze Schweitze gebiethe, so in isren ho(e)chsten no(e)the im jahre des Herren 1307 zalt unsere Lieb Altuordere mit ihne haben geordnete und gethan wie bishars sie auch zu us nach Bu(e)rglen kommen nutz aber das mit großen koste lang nie bston wurde, geordnet ze geben den unsren einem jede 2 plappert so mitgethet aus allen Kilchho(e)rinen unsers Landes ze Ure und allwege ze gahn im Monat Majo mit dem helge Kreuze und Bildnuse Sant Kumernus einem priester und dorte zu opfere ein wachskertze ja(e)hrlichen. Ouch haben Wir angesehen und us aufgesetzt ze haben ein predigte ze Bu(e)rglen an dem Orte wo unser Liebes Landmanns Erste Widerbringers der Freyheit Wilhelm Tellen Haus ist ze ewigen Danke Gottes und seiner schu(e)tze. Geben ze Ure den Sibenden Tage war Sonntags des Monats Maii im jahre des Herren gezalt Ein Tausent Dreyhundert Achzig und darnache im sibenden jahre, aus gebothe der Landleuthen, Ich Conrate uon Unteroyen ir Amme erwehlet.

= ‚Im Namen Gottes. Amen. Ich, Konrad von Unteroyen, Ammann zu Uri, mache öffentlich mit diesem Brief bekannt, dass wir, Ammann und eine ganze [Lands]gemeinde, uns zu Altdorf auf dem Feld versammelt haben.

Wir haben uns der Frage zugewandt und auf Ewigkeit zur Kreuzesprozession nach Steinen verpflichtet [zu] unseren L(ieben) Eidgenossen auf dem Gebiet von Schwyz, wie [es] in ihren höchsten Nöten im Jahre des Herrn 1307 unsere lieben Altvorderen mit ihnen [an]geordnet und getan haben, wie sie [ja] auch bisher zu uns nach Bürglen sinnvoller Weise kommen. Da dieses aber seit langem mit großen Kosten verbunden war (?), [haben wir] angeordnet, jedem von uns 2 Groschen zu geben, sofern [der Betreffende von uns] aus welchem Kirchspiel unseres Landes zu Uri auch immer mit geht, und stets im Monat Mai zu gehen mit dem heiligen Kreuz und dem Bildnis des Hl. Kummernus, [zusammen mit] einem Priester und dort jährlich eine Wachskerze zu opfern. Auch haben wir uns der Frage zugewandt und auf uns genommen, eine Predigt in Bürglen abhalten zu lassen, an dem Ort, an dem das Haus unseres lieben Landmanns, Wilhelm Tell, steht, der als erster die Freiheit wieder gebracht hat, zum ewigen Dank Gottes und seines Schützen. Gegeben zu Uri am 7. Tage, einem Sonntag, des Monats Mai im Jahre des Herrn, 1387, auf Geheiß der Landleute, ich, Konrad von Unteroyen, ihr gewählter Ammann.‘

*Kommentar E.H.: Dieses ist der früheste mir bekannte Hinweis auf **Wilhelm Tell**. Dieser Hinweis steht im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Beschlusses zu einer Wallfahrt aus dem Jahr 1307 und mit Bürglen, dem angeblichen Wohnort Wilhelm Tells! **Creutzsarete** ist wahrscheinlich ein „Kreuz-Gang“ (Kantonalarchiv Uri) bzw. eine Wallfahrt od. Prozession mit einem Kreuz. **Sant Kumernus** ist St. Kummernus (Kümmernis) / St. Kumernus bzw. die Hl. Hilgefertis / Wilgefertis.*

Cf. www.heiligenlexikon.de/BiographienW/Wilgefortis.html[Internet],
und www.heiligenlexikon.de/Stadler/Wilgefortis.html [Internet].

Blaphart *stm.* eine Art Groschen (Lexers 1992³⁸:23). Die Übersetzung des ersten Teils des Beschlusses ist etwas fraglich. Dagegen ist der zweite Beschluss für eine Predigt für W. Tell eindeutig. In Pkt. I.1.4, Anm., habe ich Einwände gegen die Authentizität dieses Dokuments diskutiert. Einer betrifft das Datum; es gibt aber durchaus Falschdatierungen in Dokumenten. Ein anderer betrifft den Ammann Konrad von Unterroyen vs. Meier Walter von Erstfelden (auch: Oertzfeld). Cf. meine Hinweise. Vornamen werden auch – im Gegensatz zum legendären Bericht im Weißen Buch zu Sarnen – in Dokumenten benutzt, z.B. im Beschluss der Landsgemeinde Schwyz Neujahr 1282 (Landverkauf).

Cf. den Artikel „Wilhelm Tell“ (in: de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm_Tell, 5.5.2012):

„In Uri liess sich keine Familie Tell ermitteln; die Erkenntnisse der Urner Landsgemeinden von 1387 und 1388, welche Tells Existenz bezeugen sollten, sowie die den Namen «Tello» und «Täll» enthaltenden Totenregister und Jahrzeitbücher von Schattdorf und Attinghausen sind als Erdichtungen und Fälschungen nachgewiesen.“

E.H.: Heißt das, dass die Landsgemeindebeschlüsse als historisches bzw. politisches Ereignis gefälscht seien oder ihr Inhalt (d.h. die darin behaupteten, auch damals schon in der Vergangenheit liegenden Sachverhalte)? Der Autor benutzt das Prädikat „nachgewiesen“.

Die Antwort scheint die Website des Archivs von Uri zu enthalten:

„1387 keine erste Spur von Tell! In einem Landsgemeindebeschluss betreffend den Kreuzgang nach Steinen und Bürglen wird das ehemalige Wohnhaus von Wilhelm Tell erwähnt. Dieser Beschluss ist lediglich in der Allgemeinen Geschichte des Freistaats Uri von Franz Vinzenz Schmid, welche 1788 erschien, überliefert. Ein Original oder irgendeine Abschrift sind jedoch keine vorhanden. In der Geschichtswissenschaft wird angenommen, dass es sich hier um eine Fälschung handelt.“

Der Text des Landsgemeindebeschlusses selbst, wie bei Schmid als Bekanntmachung überliefert, dürfte kaum gefälscht sein (und wenn ja, dann sicher nicht von F. V. Schmid). Der „Fälschungsnachweis“ ist ein Schluss ex silentio angesichts des Archivbrands 1799. Eine Wallfahrt, 80 Jahre nach dem behaupteten Ereignis, zu beschließen, ist natürlich noch kein sicherer Beleg für die historische Faktizität von Wilhelm Tell. Es könnte sich einfach nur um eine Saga handeln, allerdings zeitlich sehr viel früher belegt. Anlass: nach der Schlacht bei Sempach (mit Rekurs auf Kg. Albrecht von Habsburg bzw. Österreich vor seiner Ermordung, d.h. auf eine ähnliche Notsituation für Uri bzw. Schwyz wie im Fall der verlustreich gewonnenen Schlacht bei Sempach gegen die Österreicher), deshalb der Hl. Kummernus (der in Not angerufen wird)?

Wallfahrtsstiftungen – um eine solche (samt Stiftung einer Predigt) handelt es sich hierbei – **haben ihre eigenen Entstehungsbedingungen**, und zwar häufig Legenden, „Wunder“ oder Heiligen- bzw. Heldenverehrung (im vorliegenden Fall der Hl. Kummernus und W. Tell mit dem „Wunder der Rettung“ u. ggf. weiteren Ausschmückungen). In diesem Kontext macht dann vielleicht auch eine Bezeugung der Existenz von Wilhelm Tell 1388 Sinn (Schmid 1788/I:199-200), wenn die Pilger etwas Geld für die Teilnahme an der Wallfahrt bekommen und damit motiviert werden. Cf. die Bezeugungen Schwyz Neujahr 1282 u. Alpenstreit 1275 (Uri/Engelberg). Die Bezugspunkte sind Steinen (Schwyz) und Bürglen (Uri). In diesen beiden Orten gab es möglicherweise Vorfälle. Kg. Albrecht verweigerte bekanntlich auch Uri die Bestätigung der von Kg. Rudolf I 1274 eingeräumten bzw. bestätigten Reichsfreiheit. Die Wallfahrtsprozessionen wurden entweder gegenseitig durchgeführt, von Bürglen nach Schwyz und umgekehrt, oder es handelt sich um eine Wallfahrtsprozession von Uri nach Steinen und um einen „Besuch“ von Schwyzern in Uri. Zu Steinen cf. z.B. Tschudi J. 1269, 1291 u. 1310 (Tschudi/Iselin 1734/I:204a. u. :254a/b).

Literaturverzeichnis

Blatt, Franz. Siehe „Vademecum...“

Blickle, Peter. 1990. *Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291* (in: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft*, Bd.1: Verfassung, Kirche, Kunst. Hrsg.: Historischer Verein der Fünf Orte). Olten: Walter-Verlag AG, 1990.

Blickle, Peter. 1992. *Das Gesetz der Eidgenossen. Überlegungen zur Entstehung der Schweiz 1200-1400* (in: *Historische Zeitschrift*, Bd. 255 (1992):561-586).

Blickle, Peter. 1996. *Einführung* (in: P. Blickle [Hsgb.], *Theorien kommunaler Ordnung in Europa*. München: R. Oldenbourg Verlag, 1996).

Bluntschli, C. *Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart. 1. Bd.: Geschichtliche Darstellung, 2. Bd.: Urkundenbuch*. Zürich 1849 u. 1852: Verlag von Meyer und Zeller.

Carneiro, Robert L. 1970. *A theory of the origin of the state* (in: *Science*, vol. 169:733-738).

Castell, Antoine. 1938. *Les chartes fédérales de Schwyz*. Einsiedeln: 1938, pp. 44-47 [französ. Übersetz. des BB 1315, aus dem *Internet*; CLIOTEXTE, 1997-2010, *Patrice Delpin*].

Durrer, Robert. 1910. *Die Einheit Unterwaldens. Studien über die Anfänge der urschweizerischen Demokratien* (in: *Jahrbuch f. Schweizerische Geschichte*, Bd. 35, Zürich: Beer & Cie, 1910).

Flannery, Kent. 1972. *A theory of the evolution of cultures* (in: *Annual Review of Systematics and Ecology* 1972).

Gaffiot, Félix. 1934. *Dictionnaire latin français*. Paris: Hachette, 1934. [www.lexilogos.com/latin_langues_dictionnaires.htm].

Hallpike, Christopher Robert. 1986. *The principles of social evolution*. Oxford: Oxford University Press.

Hennig, Beate. 2007 (5. Aufl.). *Kleines Mittelhochdeutsches Wörterbuch*. Tübingen: Max Niemayer Verlag, 2007.

Hinz, Eike. 2002. *Mesoamerikanistik als Sozialwissenschaft. Soziale Evolution, soziales System, soziales Verhalten und soziale Kognition in Mesoamerika*. Hamburg: Wayasbah, 2002.

Hinz, Eike. 2016. *Unterwalden: Die Komposition der Landsgemeinde i. 13. u. 14. Jhdt.* DOI: 10.13140/RG.2.1.1510.6329. [Research Gate].

Hitzbleck, Kerstin. 2009. *Rezension zu: Sablonier, Roger: Gründungszeit ohne Eidgenossen. Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300. Baden 2008* (in: *H-Soz-u-Kult*, 16.09.2009, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2009-3-205>).

Iselin, J.R. 1734. Cf. Tschudi, Aegidius. 1734. Ed.: Iselin. *Chronicon Helveticum. Teil 1* (Google ebook).

- Köbler, G. 2013².** *Mittelhochdeutsches Wörterbuch* [Internet].
- Koller, Simon & Meyerhans, Andreas. 2002.** *Die Nidwaldner Überlieferung des Bundesbriefes von 1291* (in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 94 [2002]).
- Kopp, Joseph Eutyck. 1851.** *Urkunden zur Geschichte der Eidgenössischen Bünde, Zweites Bändchen [hsgb. & erläutert]*. Wien: Kaiserl.-königliche Staatsdruckerei.
- Kopp, Joseph Eutyck. 1835.** *Urkunden zur Geschichte der Eidgenössischen Bünde [hsgb. & erläutert]*. Lucern: Xaver Meyer.
- Kothing, Martin. 1850.** *Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text*. Zürich/Frauenfeld: Ch. Druck u. Verlag der Ch. Beyel'schen Buchhandlung.
- Lang, Hartmut & Hinz, Eike. 2002 (1976).** *The future of Zinacantan. A system-analytic study*. (in: E. Hinz, Mesoamerikanistik als Sozialwissenschaft. Soziale Evolution, soziales System, soziales Verhalten und soziale Kognition in Mesoamerika. Hamburg: Wayasbah, 2002).
- Lexer, Matthias. 1986 (37. Aufl.), 1992 (38. Aufl).** *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*. Stuttgart: S. Hirzel Verlag, 1986.
- Medieval Latin Lexicon.** www.archive.org/details/LatinLexicon1976. Leiden 1976: E. J. Brill. (*Latin-French-English*). Siehe Niermeyer (ed.).
- Meyer, Andreas. [2009].** *Rezension / Roger Sablonier: Gründungszeit ohne Eidgenossen. Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300*“, 3. Aufl., Baden: hier + jetzt. Verlag für Kultur und Geschichte 2008, 283 S., ISBN 978-3-03919-085-0, EUR 28,80. Internet.
- Niederau, Philipp. N.d.** *Programm Navigium* (Philipp Niederau, Aachen; Internet).
- Niermeyer, J. F. (ed.).** Siehe *Medieval Latin Lexicon*.
- Oechsli, Wilhelm.** *Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zur Säkularfeier des ersten ewigen Bundes vom 1. August 1291*. Zürich: Druck von Ulrich & Co. Im Berichthaus, 1891.
- Oechsli, Wilhelm.** *Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Neue Folge, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte für Haus und Schule*. Zürich: Druck u. Verlag von Friedrich Schultheß, 1893. 1886.
- PONS Wörterbuch Schule und Studium, Latein – Deutsch. 2007¹.** *Bearbeiterin: Rita Hau*. Stuttgart: PONS GmbH, 2007¹.
- Peyer, Hans Conrad. 1978.** *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag AG, 1978.
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.** Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zu Beginn des XV. Jahrhunderts. Abteilung I: Urkunden, 3 Bde. Abteilung III: Chroniken und Dichtungen, 4 Bde. [u.a. Weißes Buch zu Sarnen] Hrsg.: Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Aarau: Verlag H. R. Sauerländer & Cie,

1933-75. Zitiert als *QW* [Abteilung]/[Band]:[Seite] (Dok. [Nr.]). [Internet: nbdig-59267_1.pdf (1.pdf – 12.pdf)]. Selbstverlag der Allg. Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Stadt- u. Universitätsbibliothek Bern.

Regesta Imperii. 1889ff. Hrsg.: Böhmer, Johann Friedrich, et al. Köln: Online (Internet), n.d. [„Kurzbeschreibung“, „Überlieferung“, „Publikation“].

Sablonier, Roger. 2008³. *Gründungszeit ohne Eidgenossen. Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300*. Baden: hier + jetzt, Verlag für Kultur und Geschichte, 2008.

Schmid, Franz Vinzenz. 1788-90 [bestellter Obrister Wachtmeister, und geschworener Landschreiber zu Ury]. *Allgemeine Geschichte des Freystaats Uri* [2 Teile]. Zug: gedruckt bey Aloys Blunsch.

Schriber, Hans. 1474 (Ms). *Das Weiße Buch zu Sarnen, von Hans Schriber in Obwalden um 1474 verfasst. Cf. Quellenwerk zur Entstehung...*

Schär, Markus. 2008. «Am 1. August 1291 war nichts» *Der Zürcher Professor Roger Sablonier zeigt in einem neuen Buch die Innerschweiz um 1300 ohne die Eidgenossen lässt aber die Gründungslegende gelten, von Markus Schär* [© SonntagsZeitung; 29.06.2008; Nummer 26; Seite 42].

Stadler, Hans. *Landsgemeinde* (in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bern). [URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10239.php>].

Stegmüller, Wolfgang. 1969¹. *Wissenschaftliche Erklärung und Begründung (= Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie, Bd. 1)*. Berlin / Heidelberg / New York: Springer-Verlag [Studienausgabe].

Stettler, Bernhard. 2009 (16.4.2009, Internet). *Bundesbriefe* (in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bern).

[URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9600.php>].

Stettler, Bernhard. *Tschudis Bild von der Befreiung der drei Waldstätte und dessen Platz in der Schweizerischen Historiographie* [*in*: Tschudi (s.u.); Internet: nbdig-57171_3.pdf:9*ff.].

Tschudi, Aegidius. Ms. 1550 [Urschrift], **1570/71** [Reinschrift]. Nach den *Regesta Imperii* (berücksichtigt Bernhard Stettlers kritische Tschudi-Edition) und dem *Quellenwerk z. Entsteh. der Schweiz. Eidgenossensch.*

Tschudi, Aegidius. *Chronicon Helveticum*. Kritische Edition von: Stadler, Peter & Stettler, Bernhard, 23 Bde. [Internet: nbdig-57171_1.pdf (1.pdf – 23.pdf)]. Basel 1968ff.: Selbstverlag der Allg. Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Stadt- u. Universitätsbibliothek Bern. [Enthält die Texte *Urschrift* u. *Reinschrift*, kritische Kommentare, monograf. Artikel, Hilfsmittel; das *Tschudi-Vademecum* ist Bd. 23]. **Tschudi, Aegidius. 1734.** Cf.: Iselin.

Vademecum in opus Saxonis et alia opera Danica / compendium ex indice verborum. Ed.: Franz Blatt. (=Anm.: Mittellateinisches Wörterbuch). Internet: www.rostra.dk/latin/abc.html (2 of 72) 19/12/2004.

Weisz, Leo. 1940. *Die alten Eidgenossen. Geist und Tat der Innerschweizer in Zeugnissen aus dem 14. und 15. Jahrhundert.* Zürich: Max Niehans Verlag, 1940.

Weißes Buch zu Sarnen (ca. 1470-74): s. Schriber. Facsimile im Internet: [www.e-codices.unifr.ch/de/staow/A02CHR0003/\[Seite\]](http://www.e-codices.unifr.ch/de/staow/A02CHR0003/[Seite]).

Wittfogel, Karl. 1957. *Oriental despotism. A comparative study of total power.* New Haven, CT: Yale University.

AMERICAN SUMMARY

Eike Hinz

Cognitive and Political Anthropology of Early Inner Switzerland in the 13th and 14th Centuries: Cantonal Assembly (*Landsgemeinde*) and Constitutions (*Bundesbriefe*).

«Founding Time [of the Swiss Confederation] by and with the Confederates
(*Eidgenossen*)».

Variations of Sablonier's Theme «Founding Time without Confederates
(*Eidgenossen*)».

This monograph focuses on the social inventions made by the people in Inner Switzerland in the 13th and 14th centuries.

1. The creation of a society constituted by a mutual oath of all the adult male population over 16 years of age. Swearing-in of this part of the population takes place every 5-10 years. The mutual oath is defined in contrast to the oath of a subject given to his/her lord. It concerns mutual help and support among the population against violence, robbery and injustice.

2. The creation of a political organization of deliberation and decision-making, the so-called *Landsgemeinde*, i.e. the assembly of the (male adult) population of the community, valley or *Land* (country) in question.

3. The creation of a legal community (with local courts) in terms of the unity of the system of legal norms holding for everybody independent of social and economic status. The chairman (*Ammann*) and the judges (*Rat*) are elected by the *Landsgemeinde*. Nobody can be taken to court outside of the *Land* (country). Only local judges are lawful. People elected have to serve in their office, legal decisions have to be acknowledged, the decisions have to be upheld by and with the help of every member of the community, acts against the law have to be brought to the attention of the judges. Everybody is obliged to defend the life of fellow people attacked in terms of the life and at the costs of one's own.

4. The three political units (*Länder*, or cantons nowadays) or their respective assemblies (*Landsgemeinden*) form a confederation (*Bündnis*) under written constitutional treaties (here called *Bundesbriefe*, 'confederal letters') in 1291 and 1315: the units are Uri, Schwyz and Unterwalden (with Nidwalden and Obwalden). In 1315, the confederal letter or constitution stipulates the mutual

agreement and formal acceptance by the three cantons as a condition for the recognition of any rule from outside. It stipulates the rejection of violent and unjust rule and the refuse of any service for the respective lord.

4.a. Uri, Schwyz and Unterwalden are formally dependent upon the empire directly (*reichsunmittelbar*). An imperial plaintiff (*Reichsvogt*; MHG. *phleger*) is installed in Stans, Unterwalden, since 1309. The direct dependency of these cantons upon the empire originates in letters of privileges and freedom granted and reconfirmed by different Kings of the Holy Roman Empire [e.g., Uri: 1231, Schwyz: 1240, Unterwalden: probably 1240, reconfirmed: 1309]. The existence of such letters is implied in the legal processes themselves initiated by Habsburg.

5. In 1332, these three political units (*Länder* or cantons) form a confederation with the city of Lucerne (Luzern). Uri, Schwyz and Unterwalden declare themselves to be only dependent upon the king or emperor or the empire directly. Luzern acknowledges the rule of the regional Dukes of Habsburg (and their plaintiff). Otherwise, all the confederates (*Eidgenossen*) agree to the same legal norms and their validity within their territories.

6. A central issue is the question if these societal features [i.e. the *Landsgemeinde*, its rules with the participation of the adult male population; the character of the *Bündnis*, the confederation, as an instrument of mutual protection of the local populations against internal anomy and external attack or injustice] do already hold for the 13th and/or 14th centuries. Pro-aristocratic historians, e.g. Sablonier and his group, deny this possibility. “The common people were not present (*Das Volk war nicht dabei*)” [Sablonier, commenting on 1291 when passing the Federal Charter]. I try to show that the system of the *Landsgemeinde* is in operation full-blown by the second half of the 13th century. One has to search for the scant but existing local documentation, one cannot simply ignore it.

7. The question of laws of land tenure and use of communal land, by the community and within the community, is, and remains to be, a prevailing theme in the documentary record of the *Landsgemeinden* in the 13th, 14th and following centuries. Thus, autonomous law-making to regulate land tenure and other societal domains within the *Länder* (cantons) is the internal motor to promote the confederation.

8. In the 14th century, the external motor to maintain and to consolidate the confederation is formed by the political program of the Dukes of Habsburg to subjugate and to incorporate the inner Swiss communities and their population, or at least part of them, as potential bond-slaves (*Eigenleute*) into their regional domain of rule exercised by their nobility. Cf. the documents referred to in Appendix 6.

9. Only military victories by the Swiss confederates (*Eidgenossen*) against Habsburg and the relatively lose integration of the Holy Roman Empire led to

the prevalence and to the historic survival of the Swiss Confederation. The Pass of St. Gotthard as a commercial gate and the military capacity of the Swiss confederates as soldiers in imperial service seem to have been critical for gaining and preserving Swiss autonomy or, rather, independence.

10. The study of the different interpretative constructs leads to the rejection of the biased pro-aristocratic constructs by Roger Sablonier. Sablonier's construct of Wern(h)er (II) von Homberg as a gifted nobleman who led Inner Switzerland into the confederation is shown to contradict any documentary evidence available. That leads to the differentiation between judgements of fact and value, between historic analysis and contemporary political opinion formation about the issue which way Switzerland should take with regard to its identity and future development inside and outside of Europe.

11. The analysis and interpretation of the *Landsgemeinde* documents of early Switzerland are an exercise in the historic and anthropological understanding of large historic contexts or societal systems and their behaviors in time. They may contribute to the comprehension of the foundations of human social association.

The monograph contains my translations of the Latin and Middle High German texts of the constitutional charters between Uri, Schwyz and Unterwalden in 1291, 1315, with the city of Luzern (Lucerne) 1332, 1351 with the cities of Luzern and Zürich (1353 with the city of Bern [translation only]), as well as other pertinent key documents of the *Landsgemeinde* Schwyz and Unterwalden (and Uri) from the 13th and 14th centuries. Furthermore, I present a commentary together with the conceptual analysis of these documents. I think that my study supports Peter Blickle's "The Law of the Confederates (*Eidgenossen*)", 1992.

INDEX (automatisch erstellt)

- Abgabefreiheit 69
Abholzungsverbot 77, 101
Adel 19, 21, 22, 41, 49, 57, 60, 91, 119,
143, 149, 161, 172, 196, 220, 221, 223,
226, 258, 259, 279, 284, 287, 381
Adolf 8, 68, 91, 283, 310, 316, 317, 318,
319, 321, 323, 324, 346, 350, 361, 365
Aggression 6, 97, 106, 233
Albrecht 21, 49, 148, 172, 197, 198, 255,
278, 315, 317, 343, 350, 354, 356, 359,
360, 365, 382
Allgemeine Werte 200, 233
Allmende 92, 93, 94, 101, 148, 244, 254,
256
Ammann 9, 14, 16, 17, 23, 25, 26, 32, 33,
38, 47, 48, 54, 55, 62, 63, 66, 89, 90,
118, 144, 175, 229, 234, 235, 260, 263,
264, 273, 281, 304, 312, 313, 341, 349,
350, 356, 357, 373, 374, 382, 383, 384,
385, 390, 410
Aneignung von Besitz 69
Angriffs- bzw. Bündnisfall 202
Angriffsfall 43, 182, 183, 206, 225, 227
Angriffsfall (Gewalt, Schaden oder
Unrecht) 43
Anna, die Tochter Hartmann des Jüngeren
von Kyburg 298
Auflauf 6, 21, 43, 58, 186, 189, 190, 191,
192, 193, 196, 235, 242, 256, 357
Auswärtige 25, 67, 68, 73, 77, 300
Äuswärtigen 42
Bahrprobe 107, 109
BB 6, 7, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 40,
41, 43, 45, 46, 59, 69, 120, 121, 122,
124, 125, 126, 127, 128, 129, 132, 136,
142, 143, 144, 145, 146, 148, 151, 152,
153, 156, 157, 160, 161, 162, 163, 164,
165, 166, 167, 168, 170, 174, 175, 176,
177, 180, 183, 186, 189, 196, 197, 198,
211, 215, 217, 218, 222, 223, 224, 225,
226, 227, 233, 235, 236, 238, 239, 240,
241, 242, 248, 251, 258, 259, 261, 264,
266, 277, 278, 279, 280, 282, 285, 286,
287, 304, 305, 313, 364, 365, 366, 386
BB 1291 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 29, 30,
32, 33, 36, 37, 119, 136, 138, 142, 146,
151, 162, 170, 208, 222, 223, 226, 228,
230, 231, 236, 240, 242, 282, 286, 287,
315, 316, 365, 369, 383, 409
BB 1315 15, 16, 17, 18, 19, 36, 128, 186,
226, 231, 235, 239, 240, 242, 305, 316,
374
BB 1332 15, 17, 18, 19, 23, 36, 53, 165,
186, 227, 239, 282, 305
BB 1351 15, 18, 20, 30, 44, 59, 135, 198,
211, 227, 234, 242, 276, 282
BB 1353 15, 16, 44, 204, 211, 217, 218,
227
Bedeutung 7, 21, 23, 24, 60, 121, 123,
138, 195, 220, 223, 280, 292, 299, 308
Bedrohung der Schweizer Länder durch
Österreich-Habsburg 256
Beeidigungen 7, 46, 226
Begriffsbildung 6, 7, 124, 143, 151, 155,
156, 158, 159, 160, 161, 222, 223, 225,
240, 294, 381
Beratung der Bündnisländer 205
Bern 5, 6, 7, 8, 9, 10, 16, 17, 19, 22, 23,
39, 44, 46, 47, 48, 60, 61, 69, 91, 129,
136, 138, 140, 157, 201, 202, 215, 217,
218, 219, 227, 242, 248, 253, 287, 293,
294, 298, 300, 301, 302, 303, 304, 305,
306, 335, 343, 354, 357, 360, 361, 363,
365, 380, 381, 388
Besiegelung 77, 153, 188
Besitz 70, 71, 84, 85, 86
Besitzaneignung 71
Bestätigung 6, 8, 10, 21, 38, 117, 136,
256, 257, 311, 313, 316, 317, 318, 319,
321, 322, 324, 326, 327, 329, 330, 332,
333, 350, 354, 361, 364, 365, 366
Besteuerung 19, 26, 69, 73, 76, 98, 148,
229, 378
Besteuerung von Einnahmen 76
Besteuerungsrecht 17
Bildung sozialer Organisationen 7, 232
Blickle 7, 8, 20, 24, 25, 39, 60, 73, 97,
120, 121, 124, 125, 128, 149, 150, 165,
172, 174, 175, 195, 196, 197, 241, 242,
248, 253, 259, 260, 279, 280, 292, 293,
303, 308, 336, 341, 378, 382, 386, 392

Blickle 1990 20, 25, 60, 73, 97, 120, 121, 125, 128, 149, 150, 165, 174, 195, 196, 197, 241, 242, 253, 279, 308, 336, 341
 Blutgerichtsbarkeit 6, 23, 109, 117, 238, 298
 Boten 51, 53, 54, 55, 56, 57, 203, 205, 234, 236, 309, 310, 319, 341, 359, 361
 Boudon-Coleman-Diagramm 379
 Brandstiftung 140, 144, 163, 164, 168
 Briefe 1299 von Königin Elisabeth 26
 Brun 60, 196, 198, 211
 Brun'sche Zunftverfassung 1336 196
 Bundesbrief 5, 6, 9, 39, 41, 43, 69, 120, 122, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 138, 144, 148, 150, 151, 159, 166, 167, 169, 175, 176, 178, 188, 198, 202, 209, 227, 249, 258, 278, 279, 281, 282, 286, 322, 354, 365
 Bundesbriefe 7, 5, 6, 7, 15, 21, 22, 24, 25, 44, 45, 61, 129, 174, 176, 226, 234, 238, 242, 248, 254, 259, 280, 303, 366, 380, 381, 388, 390
 Bundesbriefe (BB) 14
 Bündnis 5, 6, 7, 8, 9, 16, 17, 20, 25, 40, 43, 45, 46, 58, 59, 120, 124, 135, 136, 138, 145, 146, 156, 157, 166, 167, 168, 170, 172, 175, 188, 189, 191, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 218, 219, 227, 233, 234, 240, 243, 245, 253, 256, 278, 279, 282, 283, 286, 293, 294, 296, 301, 303, 304, 305, 306, 307, 343, 344, 356, 360, 363, 380, 381, 390, 391
 Bündnis zwischen Zürich, Uri und Schwyz 1291 262
 Bündnisse 6, 10, 14, 17, 21, 49, 129, 142, 175, 211, 212, 217, 253, 254, 256, 282, 302, 363, 380, 382
 Bündnisvertrag 5, 8, 16, 39, 46, 47, 178, 227, 300, 306, 365
 Bunge 379
 Bürger als Gemeinde(versammlung) 199
 Bürgergemeinde 5, 16, 20, 23, 39, 43, 44, 46, 48, 178, 182, 185, 186, 187, 194, 200, 211, 227, 242, 260, 301, 303
 C¹⁴ 127, 150, 258
 Carneiro 24, 244, 245, 246, 386
Communitas 17, 40, 47, 48, 121, 124, 125, 126, 131, 220, 221, 222, 223, 241, 261, 286, 303, 369, 380, 381
Communitas hominum 17, 40, 47, 48, 125, 126, 131, 220, 222, 241, 261, 286, 369
 Comte 246
Confoederatio = Eidgenossenschaft 409
Coniurati 17, 39, 124, 138, 139, 141, 142, 145, 221, 222, 223, 261, 278
Conspirati 17, 39, 124, 125, 138, 139, 141, 145, 221, 222, 223, 228, 261, 278
Consules 17, 47, 48, 195, 299, 303, 304
Defensor 302, 303, 305
 Dekret Kg. Rudolfs I von 1291 30, 37, 331
 Dekret Rudolf I 1291 16
 Dekret von 1291 29, 31, 35
 Dekrete von Rudolf I 1291 16
 Dienst 7, 122, 130, 145, 156, 158, 159, 183, 226, 235, 240, 242, 285, 287, 313, 321
Dominus 302, 303, 305, 335
 Doppelwahl 49, 149, 151, 159, 170, 171, 173, 258, 284, 285, 304, 305, 365
 Dynastische Erbmonarchie 15
 Dynastische Herrschaft 251
 Dynastischer Besitz 14
 Eherecht 83, 117
 Eid 5, 6, 16, 18, 19, 20, 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 90, 105, 107, 108, 109, 134, 135, 145, 146, 155, 156, 159, 161, 166, 167, 170, 175, 179, 182, 183, 186, 191, 192, 194, 195, 203, 208, 211, 215, 222, 224, 225, 226, 227, 235, 237, 240, 241, 247, 248, 260, 278, 292, 294, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 304, 305, 342, 344, 355, 358
 Eiden 17, 39, 45, 49, 59, 64, 66, 68, 154, 179, 203, 208, 215, 218
 Eidgenossen 7, 8, 7, 8, 17, 19, 20, 21, 22, 39, 41, 42, 45, 51, 57, 58, 68, 73, 92, 106, 124, 138, 139, 140, 141, 142, 144, 145, 155, 156, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 184, 186, 187, 188, 189, 194, 206, 207, 209, 212, 217, 218, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 233, 236, 238, 249, 251, 254, 256, 259, 260, 277, 278, 279, 280, 286, 287, 292, 293, 296, 302, 333, 334, 342, 358, 359, 360,

- 379, 381, 382, 386, 387, 388, 390, 391, 392
- Eidgenossen (*eidgenoze*) 41
- Eidgenossen (*eidgenoze*) als
Gesetzesbrecher, als Geschädigte, als
Streitende, als Vermittler, als
Aufhebende der Verbannung, als
Rechtswahrer 41
- Eidgenössische Bündnisschlüsse 14
- Eigenleute 8, 58, 68, 169, 174, 196, 221,
223, 227, 256, 336, 339, 358, 391
- Einsiedeln 9, 123, 148, 149, 171, 205,
206, 207, 255, 256, 266, 281, 283, 284,
285, 341, 352, 358, 386
- Engelberg 88, 121, 125, 126, 128, 252,
287, 364, 365
- Erbmonarchie 21, 366, 381
- Erbrecht 83, 117
- Ergebnisse in Thesenform 409
- Erklärungsskizzen 10, 378
- Ewige Gültigkeit des Bündnisses 215
- Ewiger Gulden* (= ‚jährlicher Zins‘) 74
- Ewiges Geld* 74, 76
- F.V. Schmid 49
- Flannery 244, 245, 386
- Flüelen 9, 117, 118, 138, 170, 171, 185,
281, 285, 344, 349, 350, 352, 353
- Forschungsprogramme 378
- Französische Revolution 172
- Fraumünster 195
- Freiburg 8, 16, 22, 293, 294, 300, 301,
303, 304, 305, 306, 343, 354, 365
- Freiburg i. Ü. 294
- Freiheits- bzw. Privilegienbriefen
Freiheitsbrief 15
- Freiheitsbegriffe 37
- Freiheitsbrief 8, 37, 38, 120, 278, 282,
283, 307, 308, 310, 311, 320, 323, 330,
361, 365, 381
- Freiheitsbrief für Sarnen/Unterwalden
(1240) 366
- Freiheitsbrief für Uri (1240) 371
- Freiheitsbrief Ks. Friedrichs II von 1240
331
- Freiheitsbriefe 8, 14, 157, 186, 257, 282,
307, 358, 361, 381
Bestätigungen 408
Tabellarische Übersicht 288, 407
- Fremde 17, 63, 67, 88, 91, 92, 101, 123,
159, 236, 253, 254
- Fribourg 5, 16, 22, 39, 46, 129, 140, 227,
242, 248, 253, 287, 294, 301, 304, 365,
381
- Frieden und Wohlbefinden 154, 178
- Friedrich 9, 19, 43, 121, 148, 149, 158,
159, 169, 170, 171, 172, 246, 255, 258,
283, 284, 285, 303, 308, 309, 310, 317,
323, 333, 336, 339, 341, 342, 343, 344,
345, 346, 350, 352, 353, 358, 365, 366,
382, 387, 388
- Friedrich den Schönen 149, 169, 255, 284,
350
- Friedrich II 255, 318, 350, 365
- Friedrichs II 247, 282, 283, 317, 323
- Gegenseitiges Versprechen 132, 133, 222
- Gegenseitigkeit der Hilfe 145
- Gehorsam 7, 9, 121, 150, 156, 158, 160,
168, 226, 238, 258, 278, 286, 300, 339,
344, 353
- Gehorsam und Dienst 156
- Gehorsamsfolgeberbot 158
- Geistliches Gericht 208
- Geldschulden 20, 88, 208
- Gemeinwesen 16, 39, 46, 227, 294, 295,
296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303,
304, 305, 363
- Genehmigungspflicht 159, 305
- Gerechtigkeit 143, 144, 167, 242, 295,
298, 325
- Gerichtsortsprivilegien f. Schwyz 26, 32
- Gerichtsprivilegien 8, 324, 326, 332, 365
- Gesellschaft 8, 20, 201, 232, 239, 243,
244, 277, 280, 386, 387, 388
- Gesellschaftliches Denken 219
- Gesetz der Eidgenossen 292
- Gesetzgeber 69
- Gewalt und Ungerechtigkeit 158, 168
- Glarus 6, 10, 23, 217, 218, 342, 354, 359,
360, 380
- Großmünster 195
- Grundherrschaft 5, 10, 20, 23, 73, 117,
174, 217, 364
- Gulden Ewigen Geldes* 74
- Habsburg 6, 7, 9, 18, 20, 21, 23, 49, 60,
120, 122, 123, 148, 149, 151, 159, 169,
170, 171, 174, 175, 185, 186, 189, 197,
198, 217, 253, 255, 256, 278, 281, 284,

285, 286, 298, 307, 317, 323, 333, 341,
 342, 344, 346, 350, 351, 353, 355, 356,
 360, 365, 366, 381, 391
 Handlungswissen 129
 Hasli 16, 22, 47, 69, 91, 136, 157, 202,
 303
 Haslital 5, 17, 19, 46, 48, 140, 242, 287,
 381
 Hasli-Tal 16, 22, 303
 Heiliges Römisches Reich (deutscher
 Nation) 247
 Heinrich VII 8, 9, 18, 49, 121, 138, 148,
 170, 255, 278, 280, 281, 283, 284, 285,
 317, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325,
 326, 327, 332, 344, 350, 351, 361, 364,
 365, 366, 381
 Herrschaft 15, 18, 19, 21, 23, 42, 43, 45,
 60, 120, 121, 123, 124, 125, 128, 148,
 150, 155, 156, 157, 158, 160, 166, 170,
 172, 174, 175, 176, 180, 182, 187, 190,
 212, 213, 226, 235, 239, 248, 251, 254,
 282, 292, 303, 304, 305, 309, 310, 319,
 321, 323, 324, 355
 Herrschaftsbegriff 19, 235, 239, 240, 245,
 258
 Herrschaftsperspektiven 15
 Herzog Albrecht 19, 197, 359, 361
 Herzog Leopold 121, 148, 149, 169, 170,
 246, 255, 285, 342
 Herzog Leopold 149, 357
 Herzog Lüpoldus 150
 Hitzbleck 7, 280, 386
 Hl. Kummernus 384, 385
 Holz 6, 66, 92, 94, 95, 96, 101, 102, 109
 Holzkohle 101
Homines 16, 17, 40, 124, 131, 145, 220,
 221, 222, 223, 241, 261, 279, 309, 318,
 369, 380
Homo liberae conditionis 31
Homo servilis conditionis 31
 Homunculus-Theorie der Landsgemeinde
 99
 Huldigung 138, 160, 170, 196, 235, 293,
 305
 Hypothesen und Rahmenbedingungen 7,
 248
 Identitätspolitik der Schweiz 259
 Innocenz IV 14, 311, 367, 369, 370, 380,
 410
 Interne Konflikte 144
 Interpretationsschablonen 8, 288
 Interpretatorische Konstrukte 10, 378
 Interregnums 302, 303
Iudex 16, 32, 36, 138, 315, 382, 383
Iurati 17, 39, 141, 145, 221, 222, 261
 Johan von Habsburg-Laufenburg 197
 Johann von Aarberg 58, 170, 186, 342,
 347
 Johannes von Winterthur 149, 150
 Johannis, Graf von Savoyen 298
 Justinger 150, 359
 Kaiserkrönung 15, 170, 247, 256, 282,
 332
 Kanton 50, 125, 160, 163, 166, 174, 182,
 185, 199, 218, 249, 281, 286, 294
 Karl 10, 15, 74, 196, 197, 217, 255, 283,
 358, 361, 362, 363, 366, 382, 389
 Karl (IV.) 361
 Karl IV 10, 15, 196, 197, 217, 255, 283,
 361, 363, 366
 Kernswald 18, 125, 126, 131, 220, 223,
 278, 287, 365
 Kg. Ludwigs Sammelbestätigungen 34,
 375
 Kirchengemeindeversammlung 256
 Kläger 84, 85, 96, 100, 103, 105, 111,
 143, 207, 235, 256
 Klöster 5, 17, 25, 63, 66, 68, 69, 91, 92,
 101, 121, 195, 245, 253, 256
 Koalitionspraxis 14
 Kohäsion 7, 236, 246, 248, 249, 280
 Kommunale Dienste 77
 Kommunales Land 5, 60, 100
 Kommunenbildung 246
 Komplexen Erklärungsskizze 378
 Komponentenanalysen 230
 Konfiskation Habsburger Güter 31, 34,
 36, 37, 331, 377
 Konfiskationsbeschluss 30, 367, 377, 408,
 409
 Konflikte 68, 136, 143, 144, 162, 173,
 189, 244, 253
 Konflikte unter Eidgenossen 162
 Konrad von Viviers 294
 Konstitution einer Rechtsgemeinschaft 6,
 143
 Kontrolle von außen 16, 32, 281, 382
 Kontrolle von innen 32

- Land 5, 9, 17, 22, 25, 39, 43, 48, 50, 52, 53, 57, 58, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 73, 74, 75, 76, 77, 89, 90, 91, 92, 93, 96, 101, 105, 108, 109, 138, 149, 155, 160, 162, 163, 174, 184, 185, 199, 200, 204, 205, 207, 208, 210, 214, 233, 242, 246, 248, 253, 254, 256, 279, 285, 292, 304, 330, 352, 353, 354, 359, 360, 365, 390
- Landammann* 10, 17, 26, 27, 31, 32, 50, 54, 62, 69, 74, 108, 109, 117, 119, 121, 198, 229, 234, 242, 245, 248, 262, 263, 315, 364, 374, 383, 407
- Landbesitz- und Landnutzungsrecht 253
- Landbesitzrecht 5, 6, 17, 20, 22, 23, 45, 49, 60, 61, 63, 88, 91, 101, 233, 258, 287
- Landl(i)ute* 17, 25, 43, 224, 225
- Landl(i)ute gemeinlich* 25
- Landleute 9, 17, 21, 25, 39, 42, 43, 45, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 61, 62, 63, 64, 66, 68, 74, 75, 76, 77, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 97, 101, 102, 105, 106, 107, 108, 109, 117, 118, 131, 153, 156, 161, 165, 166, 167, 178, 180, 181, 182, 183, 185, 199, 200, 213, 224, 225, 226, 236, 254, 283, 285, 286, 287, 320, 321, 322, 341, 343, 352, 353, 358, 363
- Landlüte gemeinlich* 25
- Landmarchenstreit 19, 20, 258, 382
- Landsgemeinde 7, 8, 5, 6, 7, 10, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 25, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 51, 53, 56, 57, 58, 60, 61, 63, 64, 66, 68, 69, 73, 74, 76, 77, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 97, 100, 101, 102, 105, 106, 109, 110, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 128, 131, 134, 136, 137, 139, 141, 143, 144, 145, 153, 156, 159, 160, 161, 163, 165, 166, 167, 172, 178, 182, 183, 186, 199, 200, 203, 204, 217, 218, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 233, 234, 235, 236, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 245, 246, 248, 249, 250, 251, 254, 256, 258, 259, 260, 278, 279, 280, 287, 303, 304, 308, 313, 350, 364, 365, 380, 381, 390, 391, 392
- Landsgemeinde als Organisation 241
- Landsgemeinde als Theorie einer Handlungspraxis 241
- Landsgemeinden 6, 15, 17, 19, 20, 22, 25, 40, 42, 43, 45, 46, 48, 57, 68, 69, 124, 126, 131, 138, 145, 153, 156, 157, 160, 167, 178, 182, 200, 204, 235, 246, 253, 254, 278, 279, 304, 306, 380, 381, 382, 390, 391
- Landwehr 78, 79, 98, 102, 103, 104, 112
- Lantammann* 25, 120
- Lantlüte* 17, 168
- Legitimationsklauseln 180, 181
- Legitime Herrschaft 158
- Lehen 14, 67, 69, 73, 75, 122, 174, 247, 255, 269, 284, 344, 351, 381, 382
- Lehnsherr 67, 69
- Lehnsmann 67, 69
- Leibeigene 58, 68, 126, 169, 196, 223, 247
- Leistungen für das Land 100
- Leitbegriffe terminologisch 201
- Leopold 9, 285, 333, 339, 341, 342, 343, 346, 353
- Leute von Schwyz und Sarnen 366, 367, 370
- Ludwig 8, 9, 10, 21, 58, 148, 149, 157, 158, 159, 169, 170, 171, 175, 186, 196, 197, 198, 240, 255, 256, 281, 282, 284, 305, 329, 330, 332, 333, 336, 339, 342, 344, 345, 346, 347, 348, 353, 354, 355, 356, 357, 365, 366
- Ludwig von Bayern 8, 9, 10, 148, 157, 158, 159, 169, 170, 171, 175, 197, 329, 330, 332, 333, 339, 342, 346
- Luzern 6, 9, 10, 17, 19, 20, 23, 43, 44, 51, 58, 121, 123, 128, 151, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195, 198, 199, 200, 207, 211, 212, 213, 216, 218, 225, 226, 227, 240, 242, 256, 279, 307, 322, 341, 349, 354, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 363, 365, 366, 380, 391
- Luzerner Mordnacht 58, 186, 358
- Machtergreifungsmodell 409
- Mahnung 46, 183, 203, 204, 205, 206, 211, 212, 225
- Marchenstreit 61, 256, 284, 358

Mediatisierung 123, 169, 246, 247, 255, 281
 Mehrheitsbeschluss 20, 39, 42, 90, 227, 236, 260, 295
 Meineidig 55, 57, 105, 161, 167, 188, 191, 192, 249
 Methodik 7, 41, 220, 358
 Militärisch 23, 144, 170, 205, 215, 217, 299, 382
 Mord 139, 144, 163, 238
 Mordnacht 21, 23, 58, 186, 189, 190, 198, 358
 Morgarten 8
 Mündel 84, 85, 86, 117
 Murbach 174
 Mythe = ein Bergfels 50
 Näfels 10, 23, 73, 257, 364, 383
 Näfels (1388) 23
 Normativer Druck 249
 Normen 124, 144, 167, 173, 180, 181, 222, 223, 224, 236, 250, 259, 378, 381
 Österreicher 58, 255
 Österreichische Propaganda 58
 Österreichische Propaganda 189
 Otto von Straßberg 333, 350, 357
 Pachtzins 76
 Papst 121, 170, 172, 247, 283, 345, 366
 Partizipation 16, 21, 22, 23, 60, 122, 183, 196, 227, 236, 245, 248, 251, 304
 Partizipation in der Landsgemeinde 122
Patrocinium 377
 Periodizität der Vereidigungen 58
 Peyer 6, 196, 202, 217, 333, 342, 387
 Pfaffenbrief 363
 Pfändbarkeit 19, 20, 48, 185, 235
 Pfändung 19, 20, 48, 140, 143, 144, 164, 168, 177, 187, 226, 238, 260, 297, 302, 303
 Pfründe (Art von ‚Aussteuer‘?) 84, 117
 Philosophischer Gehalt
 Protophilosophie 7
 Politische und rechtliche Ordnung 212
 Politische und rechtliche Ordnungen 179, 180
 Politische Anthropologie 244
 Politische Protophilosophie 7, 239
 Politisch-rechtliche Ordnung 180, 212
 Privilegienbriefe
 Freiheitsbrief 9, 16, 18, 342
 Proaristokratisches Konstrukt 25, 259
 Programm u. Handeln Österreichs 379
 Proklamation 6, 17, 39, 122, 123, 124, 127, 130, 131, 152, 153, 177, 178, 199, 239, 279, 287
 Protophilosophie 19, 240
 Protophilosophie des Rechts 7, 238
 Protophilosophie des Sozialen 7, 240
 Prozessordnung 141, 165, 238
 Quantor 38, 40
 Quantoren 145, 221, 227, 228
 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 307, 387
 Raster 288, 409
 Rat 17, 39, 40, 41, 43, 44, 46, 57, 58, 62, 67, 89, 90, 132, 134, 137, 161, 174, 178, 180, 183, 189, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 203, 211, 224, 235, 241, 242, 279, 287, 294, 295, 296, 299, 300, 304, 305, 341, 343, 344, 357, 358, 390
 Rat von 200 Leuten 71
 Rat von 60 71, 100
 Rat von 60 Leuten 71
 Räte 17, 20, 43, 47, 48, 51, 52, 53, 57, 129, 141, 145, 165, 174, 189, 190, 191, 192, 193, 196, 199, 200, 203, 204, 211, 212, 221, 225, 227, 234, 242, 245, 260, 294, 296, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 358
 Raub 144, 164, 168, 297, 306, 341
 Recht gegen Gewalt 100
 Rechtes Verhalten von Vögten 9, 347
 Rechtmäßigkeit 129, 156, 297
 Rechtsaufsicht 18, 42, 69, 91, 128, 137, 144, 145, 238, 254, 260, 304
 Rechtsbeschlüsse 97, 233
 Rechtsbeschlüsse der Landsgemeinde 6
 Rechtsfrieden 144, 235, 238, 245, 296
 Rechtsnormen 15, 17, 20, 129, 145, 166
 Rechtsordnungen 18, 19, 20, 238
 Rechtsprivileg 315, 316
 Rechtssicherheit 143, 144, 154, 233, 238, 245
 Regesta Imperii 8, 19, 24, 307, 365, 388
 Reichsfreiheit 9, 14, 15, 20, 21, 22, 48, 121, 123, 136, 157, 181, 182, 186, 217, 238, 240, 246, 251, 253, 255, 256, 257,

- 279, 281, 287, 301, 305, 313, 320, 354, 363, 366, 381
- Reichsfürsten 21, 122, 169, 247, 255, 283, 303, 381
- Reichsgericht 238, 247
- Reichsunmittelbarkeit 6, 8, 9, 15, 21, 120, 121, 122, 123, 125, 136, 137, 148, 160, 169, 170, 172, 173, 182, 195, 196, 212, 247, 254, 255, 278, 284, 304, 307, 310, 323, 339, 342, 343, 365, 381
- Reichsvogtei 15, 148, 195, 280, 281, 286, 350, 364, 365
- Rekrutierung von Richtern 137, 143, 235
- Revokationspraxis 14
- Revokationsrecht 255
- RI 10, 47, 283, 307, 308, 311, 315, 316, 317, 319, 321, 322, 323, 324, 326, 332, 336, 344, 350, 354, 355, 357, 361, 363
- Richterlicher Entscheidung 69
- Richterregelung 42, 161
- Rudolf 8, 19, 21, 38, 122, 123, 136, 143, 172, 175, 196, 211, 254, 255, 258, 298, 302, 308, 311, 312, 313, 315, 316, 317, 318, 346, 350, 354, 356, 358, 361, 364, 366, 381
- Rudolf von Habsburg 8, 19, 38, 122, 255, 302, 308, 311, 364
- Sablonier 6, 7, 8, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 38, 40, 48, 69, 126, 127, 129, 149, 150, 151, 153, 154, 158, 160, 168, 171, 172, 220, 221, 223, 254, 258, 259, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 366, 381, 382, 386, 387, 388, 390, 391, 392
- Sabloniers proaristokratisches Konstrukt 7, 257
- Säkularisierung 69, 98
- Sammelbestätigung 27, 29, 30, 34, 35, 310, 311, 316, 331, 332, 367, 377, 407, 409
- Sammelbestätigungen 29, 34, 35, 316, 331, 367, 375, 408
- Sarnen 5, 23, 40, 49, 50, 51, 56, 57, 88, 121, 124, 126, 129, 134, 168, 184, 199, 247, 278, 279, 320, 325, 330, 342, 357, 364, 365, 381, 387, 388
- Schär 7, 277, 388
- Schiedsrichter 20, 207, 208, 346
- Schlacht bei Morgarten 8, 19, 20, 120, 149, 150, 169, 171, 281, 333, 335, 352, 381
- Schlichter 207, 208
- Schlichtungsausschuss 20, 206, 207
- Schultheiß* 17, 20, 43, 47, 48, 178, 180, 189, 199, 200, 225, 294, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 341
- Schutz und Erhalt von Leben und Besitz 154, 178
- Schwur des Angeklagten 85
- Schwyz 5, 6, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 25, 38, 39, 43, 46, 48, 49, 50, 51, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 68, 69, 73, 74, 76, 77, 89, 92, 93, 94, 95, 97, 100, 101, 102, 104, 105, 106, 107, 110, 117, 120, 121, 123, 124, 127, 128, 129, 130, 131, 148, 149, 151, 153, 166, 167, 168, 170, 174, 176, 178, 180, 181, 185, 186, 198, 199, 200, 207, 211, 212, 213, 216, 217, 218, 220, 221, 223, 227, 239, 240, 241, 253, 254, 255, 257, 258, 266, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 286, 287, 303, 304, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 315, 316, 317, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 329, 330, 332, 333, 334, 335, 336, 339, 341, 342, 343, 344, 345, 347, 349, 350, 353, 354, 355, 356, 358, 359, 360, 361, 363, 364, 380, 381, 386, 387, 390, 391, 392
- Scultetus* 17, 47, 48, 303, 304
- Selbstorganisation 7, 15, 16, 21, 49, 97, 99, 122, 172, 187, 232, 233, 237, 241, 244, 245, 246, 253, 256, 260, 304, 305, 379, 380, 382, 383
- Semantische Kontraste 228, 230, 231
- Sempach 10, 23, 50, 73, 194, 195, 257, 354, 358, 364, 383, 385
- Sempach (1386) 23
- Sempacher Brief 9, 354, 363, 364
- Sempacherbrief 10, 364
- Setzung von Landrecht 5, 45
- Siegelungen 189
- Solidaritäts- und Verteidigungsbündnis 144
- Sonderbündnisse 58, 358
- Sondereid 20, 46, 186, 191, 192, 193, 358
- Sondereide 20, 46, 58, 185, 186, 358
- Souverän 156, 163, 181, 221, 232, 239

- Souveränität 7, 42, 137, 139, 156, 180, 197, 245, 246, 250, 280, 302
- Souveränitätsbegriff 18, 156, 248, 280
- Soziale Primitiva 7, 19, 232
- St.-Gotthard-Pass 60, 123, 172, 245
- Staatsentstehungstheorie 245
- Staatsentstehungstheorien 246
- Stäbler-Münzen 72, 85
- Stans 9, 15, 18, 56, 57, 121, 126, 170, 176, 278, 281, 326, 341, 349, 357, 364, 365, 391
- Stegmüller 378, 388
- Steuerzahlung 17, 69, 76
- Stiftung sozialer Identität 250
- Strafprozessordnung 144
- Streit von 1616 zwischen Nidwalden und Obwalden 127
- Suche nach Dokumenten 381, 382
- Systemmechanismen 378
- Tagsatzung 16, 25, 42, 45, 60, 139, 156, 159, 162, 205, 224, 234, 245, 246, 250
- Teleologische Geschichtsbetrachtung 20
- Tell 19, 49, 129, 278, 279
 Wilhelm Tell 10, 383, 384, 385
- Terminologie 7, 16, 40, 76, 95, 96, 124, 141, 157, 177, 222, 223, 225, 300, 381
- Territorialbildung 60
- Territorialordnung 5, 45
- Territorium 19, 20, 43, 92, 95, 96, 124, 157, 163, 173, 181, 200, 210, 221, 227, 239, 246, 253, 254, 279, 280
- Theorie einer Handlungspraxis 7, 243
- Thüring von Disentis 358
- Todesstrafe 58, 109, 139, 144, 161, 163, 193, 194, 209, 210, 238
- Totique universitati* 26, 229, 230
- Treueversprechen bzw. Beeidigung 154, 179
- Treueversprechen und Eiden 46, 154
- Treuezusicherungen 46, 179, 183
- Tschudi 37, 38, 61, 63, 151, 176, 257, 282, 283, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 317, 318, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 331, 332, 333, 336, 337, 339, 341, 342, 344, 357, 365, 388
- Überfall 6, 62, 97, 104, 149, 285
- Umweltliche Nutzungsrechte 6, 92
- Ungerechte Herrschaft 158
- Ungültigkeitserklärung des Eides 194
- Universalisierung der Menschen- und Bürgerrechte 172
- Universis hominibus* 16, 37, 38, 121, 279, 304, 307, 308, 309, 318, 321
- Universis hominibus Uraniae* 23, 25, 229
- Universitas* 16, 17, 22, 25, 32, 38, 40, 41, 45, 47, 48, 120, 121, 124, 131, 133, 134, 143, 195, 221, 223, 228, 229, 241, 258, 261, 279, 293, 294, 303, 304, 308, 370, 380, 381
- Universitas* 40, 48, 222, 301, 308
- Unterstützer 58, 69, 139, 140, 164, 188, 194, 210, 256
- Unterwalden 6, 8, 9, 10, 15, 16, 18, 19, 23, 25, 43, 46, 49, 51, 55, 56, 57, 58, 77, 89, 92, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 137, 146, 148, 151, 153, 166, 167, 168, 170, 172, 174, 175, 176, 178, 180, 181, 185, 186, 198, 199, 200, 207, 211, 212, 213, 216, 223, 227, 234, 239, 240, 241, 253, 254, 255, 256, 278, 280, 281, 286, 287, 304, 307, 308, 311, 312, 315, 318, 319, 320, 321, 323, 324, 325, 326, 327, 330, 331, 332, 333, 336, 339, 341, 342, 343, 344, 345, 347, 350, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 363, 364, 365, 380, 381, 390, 391, 392
- Uri 6, 8, 9, 10, 15, 16, 18, 19, 23, 25, 37, 38, 43, 46, 48, 49, 51, 58, 91, 92, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 129, 130, 131, 136, 148, 151, 152, 153, 166, 167, 168, 169, 170, 174, 176, 178, 180, 181, 185, 196, 198, 199, 200, 207, 211, 212, 213, 216, 220, 221, 223, 227, 239, 240, 241, 253, 254, 256, 257, 266, 267, 279, 280, 281, 282, 283, 286, 287, 304, 306, 307, 308, 310, 311, 313, 315, 316, 317, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 330, 332, 333, 336, 339, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 363, 365, 366, 380, 381, 388, 390, 391, 392
- Urkunden zerrissen 377
- Urkundenzerstörung 409
- Ursprung der Vereidigung 5, 49
- Vallis* 16, 18, 38, 40, 41, 47, 56, 62, 121, 124, 125, 126, 131, 143, 220, 221, 222,

261, 279, 304, 309, 312, 313, 318, 323,
 325, 326, 342, 369, 380
 Vereidigung 5, 7, 16, 18, 20, 39, 40, 42,
 44, 45, 46, 49, 51, 57, 58, 59, 60, 68,
 128, 129, 135, 144, 156, 158, 161, 167,
 201, 203, 207, 215, 218, 219, 227, 233,
 234, 242, 246, 249, 250, 280, 287, 294,
 299, 300, 303, 304, 306
 Gegenseitige Vereidigung 5
 Vereidigung aller [männlichen] Bürger alle
 10 Jahre 5, 39
 Vererbung von Land 25, 39, 63, 101, 254
 Verfassungsvertrag von 1271 293
 Verhandlung 159, 160, 242
 Verhütung von Waffengewalt 114
 Verleumdung 109
 Vermittler 17, 40, 41, 139, 162, 166, 184,
 222, 223
 Verpfänden 9, 86, 87, 91, 92, 117, 313,
 352
 Verpfändung 87
 Verteidigungs- bzw. Sicherheitsbündnis
 154
 Verteidigungsfall 20, 43, 227
Vogt 28, 32, 36, 107, 138, 348, 382
 Volksversammlung 43, 192, 240, 279
 Vormundschaft 84, 117
 W. Von Homberg 18, 19, 278, 281
 Waffenstillstand 9, 169, 295, 296, 341,
 344, 356
 Waffenstillstandsschlüsse 9, 341
 Waldstätte 9, 18, 21, 23, 49, 123, 170,
 175, 176, 180, 182, 186, 204, 213, 279,
 280, 281, 282, 285, 304, 306, 307, 315,
 318, 342, 343, 344, 346, 347, 353, 354,
 355, 356, 357, 361, 364
 Waldstätten 9, 10, 19, 20, 21, 121, 161,
 169, 170, 177, 180, 182, 185, 186, 189,
 195, 197, 198, 204, 212, 213, 217, 225,
 227, 240, 281, 285, 304, 305, 306, 307,
 320, 322, 332, 336, 341, 345, 349, 350,
 352, 353, 354, 355, 356, 359, 363, 366
 Waldstätter Kantone 5, 58, 138, 148, 160,
 169, 170, 178, 181, 182, 185, 186, 247,
 281, 286
 Wallfahrtsstiftung 383
 Weiße Buch von Sarnen 49, 129
 Weiße Buch zu Sarnen 51, 365
 Weisses Buch von Sarnen 50
 Wenzel 6, 10, 23, 117, 118, 364
 Wern(h)er (II.) Von Homberg 19
 Werner (II.) Von Homberg 9, 138, 349
 Werner II 9, 170, 326, 344, 350, 351
 Werner II. Von Homberg 9, 326, 350, 351
 Werner von Homberg 9, 17, 42, 169, 170,
 171, 280, 281, 282, 284, 285, 341, 344,
 352, 353
 Werner von Hombergs 255, 258, 281, 282
 Wernher von Homberg 9, 349, 350, 352,
 353
 Werte 260
 Werteordnung
 In BB 18
 Wiederholung der Vereidigung 167, 306
 Wiederholung des Eides 20
 Wilhelm Tell
 S. Tell 383
 Wittfogel 244, 245, 389
 Wittfogel 246
 Wolhusen 371, 374
 Wvh 281, 284, 285, 350, 364, 365
 Zinsland 73
 Zinspflichtige 247
 Zug 6, 10, 23, 51, 177, 217, 218, 333, 354,
 357, 360, 366, 380, 388
 Zürich 6, 9, 10, 15, 16, 20, 23, 25, 44, 50,
 51, 58, 60, 61, 73, 174, 175, 176, 183,
 195, 196, 197, 198, 199, 200, 206, 207,
 211, 212, 216, 217, 218, 227, 233, 240,
 241, 242, 248, 293, 304, 307, 312, 317,
 322, 324, 326, 327, 330, 332, 333, 335,
 336, 342, 343, 347, 348, 352, 354, 357,
 359, 360, 361, 363, 364, 380, 386, 387,
 388, 392
 Züricher Mordnacht 20
 Zusammengehörigkeit 232
 Zustimmung der (Mitglieds)länder 159
 Zustimmungspflicht 19, 155, 158, 166,
 235
 Zweck des Bündnisses 142, 201



Bundesfeier am 1. August 2012 auf dem Rütli (Nidwalden):

Die Feier war **PRO JUVENTUTE** gewidmet. Jugendliche bilden mit roten und weißen Pappen die Schweizer Fahne. Unter den Sonnenschirmen als Gäste Vertreter des diplomatischen Corps. – Foto: Eike Hinz



Bundesfeier am 1. August 2012 auf dem Rütli (Nidwalden):
Fahnschwinger u. Alphornbläser – Foto: Eike Hinz



Bundesfeier am 1. August 2012 auf dem Rütli (Nidwalden):
„Schwurplatz“ – Foto: Eike Hinz



Bundesfeier am 1. August 2012 auf dem Rütli (Nidwalden):
Die Fahnschwinger u. Alphornbläser in Tracht – Foto: Eike Hinz



Bundesfeier am 1. August 2012 auf dem Rütli (Nidwalden):
Gruppe aus dem frankophonen Teil des Wallis (Le Valais). – Foto: Eike Hinz.

Tabellarische Übersicht: Überlieferung der Freiheitsbriefe (und ihrer Bestätigungen)

Autorität /Dokument	Schwyz	Uri	Unterwalden
1. <i>Heinrich VII – 1231</i> Freiheitsbrief	Tsch. Komm. (zu <i>summarisch</i> = U)	Tschudi (Wortlaut) = G	Tsch. Komm. (zu <i>summarisch</i> = U)
2. <i>Friedrich II – 1240</i> Freiheitsbrief	Orig. StA SZ; Tsch. (Wortlaut); cf. Anh. 7.2.	Tsch. (<i>summ. H.</i>); Schmid (Wortlaut); cf. Anh. 7.3[1275] = G	Tsch. (<i>summ. H.</i> ; cf. Anh.7.2 [1247] = G; cf. 1316 StA OW)
3. <i>Rudolf I Habsburg – 1274</i> Freiheitsbrief	<i>Nicht existent</i>	Tsch. / Schmid (Wortlaut); cf. Anh. 7.3 = G	<i>Nicht existent</i>
4. <i>Rudolf I Habsburg – Vor 1282</i> Schwyzer standesunabhängig vor lok. Richter od. Kg.	Formelbuch: Musterbrief f. SZ (StA Wien)		
5. <i>Rudolf I Habsburg – 1291</i> Freie nicht vor unfreiem Richter	Orig. StA SZ; Tsch. (Wortlaut – 1316)	Tsch. Kommentar (selbst kopiert = G) Schmid Regest	Tsch. (Wortlaut) (selbst kopiert = G)
6. <i>Adolf von Nassau – 1297</i> Freiheitsbrief	Orig. StA SZ; Tsch. hat Ms. kopiert	Tsch. (Wortlaut); Schmid (Wortlaut) = G	Tsch. Kommentar (selbst <i>nicht</i> gesehen = ?)
7. <i>Heinrich VII – 1309</i> bestätigt Freiheiten, Rechte allg.	Tsch. Bemerk.; s. RI: Abschr. 18. Jh. = G?	Tsch. Bemerk.; s. RI: Abschr. 18. Jh. = G?	Orig. StA OW; Tsch. (Wortlaut)
8. <i>Heinrich VII – 1309</i> bestätigt Freiheitsbrief Friedr. II 1240	Orig. StA SZ. <i>Nicht b. Tsch. überliefert.</i>	<i>Nicht bei Tsch. überliefert.</i>	<i>Nicht existent?</i>
9. <i>Heinrich VII – 1309</i> bestätigt Freiheitsbrief Adolfs v.N. 1297	Orig. StA SZ; Tsch. Übersetzung	Tsch. Lat. Intitulatio u. Übersetzung = G?	<i>Nicht existent?</i>
10. <i>Heinrich VII – 1309</i> Gerichtsprivilegien	Cf. Bestätig. 1316 von Ludwig v. B. (=G)	Tsch., Schmid (Wortlaut = G)	Orig. StA OW
11. <i>Heinrich VII – 1310</i> Bestätig. des Freikaufs von Gf. Eberhard v. Habsbg. 1269; Reichsfreiheit (Steinen etc.)	Tsch. (Wortlaut)	<i>Nicht existent</i>	<i>Nicht existent</i>
12. <i>Ludwig v. Bayern – 1316</i> a. Konfiskat. aller österr. Güter in UR, SZ, UW [26.3.1316] b. Sammelbestätigung (1240, 1291, 1309 [Gerichte]; 1310) [29.3.1316]	Orig. StA SZ	[gilt f. UR]	[gilt f. UW]
	Orig. StA SZ; Tsch. (Wortlaut)	Tsch. Regest/Notiz (<i>ohne</i> 1310) = G [cf. 12.a: UR]	Orig. StA OW; Weißes Buch; Tsch.(gekürzt) (<i>ohne</i> 1310)
13. <i>Ludwig v. Bayern – 1327</i> Summar. Bestätigung von Rechten, Urkunden etc.	Orig. StA SZ; Tsch. (Übers.)	[gilt f. Waldstätten insgesamt]	[gilt f. Waldstätten insgesamt]
14. <i>Ludwig v. Bayern – 1328</i> Bestätig. von Freih., Rechten, Privilegien für Waldstätten	Orig. StA SZ; Tsch. (Wortlaut)	[gilt f. Waldstätten insgesamt]	[gilt f. Waldstätten insgesamt]
15. <i>Karl IV v. Böhmen 1353</i> Bestätigungen	<i>Nicht existent</i>	Tsch. Wortlaut [1231, 1274, 1297, 1309 (Gerichte)]; Schmid (Kopie von Tsch. Übers. aus	<i>Nicht existent</i>

		Lat.)	
16. Karl IV von Böhmen 1361 Bestätigt Freih., Rechte, Urk. seiner Vorgänger	Regest: Sächs. StA Dresden Reichsreg. Karl IV)	Regest: Sächs. StA Dresden	Regest: Sächs. StA Dresden
17. Vaclav von Böhmen 1389 Bestätigt Freih., Rechte, Urkun- den seiner Vorgänger u. verleiht volle „Autonomie“	<i>Nicht existent</i> (später: 1415)	Landammann als Blutrichter i.V. des Kg.; von Landsge- meinde gewählt	<i>Nicht existent</i> (später: 1415)
Tsch. = Tschudi Schmid = Schmid 1788-90 Wortlaut = Transkript. des Texts	Orig. = Original StA = Staatsarchiv RI = Regesta Imperii	Weißes Buch = Kopie = G = Glaubwürdig	= ? = Glaubwürdig- keit fraglich = U = Unglaubwür- dig

Die Zuverlässigkeit von Tschudi kann z.B. an dem Kriterium diskutiert werden, in welchem Grad die in den Archiven vorhandenen „Originale“ (oder auch Kopien) mit Tschudis Texttranskriptionen übereinstimmen. Darüber hinaus kann die Spezifität der archivalischen Information bei Tschudi hilfreich sein: selbst kopiert, selbst gesehen, selbst Varianten festgestellt (oder nur summarisch behauptet). Wann erfolgt die erste Bestätigung eines Dokuments durch einen späteren König bzw. Kaiser? Die „Nachhersteller“ sind wohl durchweg nicht Tschudi oder Schmid. Wenn überhaupt, sind es Heinrich VII v. Luxemburg, Ludwig v. Bayern oder Karl IV v. Böhmen. Cf. zur *Frage der Bestätigungen der Freiheitsbriefe* durch jeweilige Nachfolger der einzelnen Könige bzw. Kaiser: Anh. 3.3., 0.; Anh. 7.1, 9. b), c), d).

D.h.: Friedrich II von Staufen, Adolf von Nassau u. Ludwig der Bayer werden von Habsburg nicht anerkannt. Friedrich II war exkommuniziert u. von den Kurfürsten gestürzt, Adolf von Nassau wurde von Habsburg bekämpft u. besiegt, Ludwig von Wittelsbach (genannt der Bayer) wurde von Karl IV von Böhmen bekämpft und schließlich gestürzt.

Heinrich VII von Staufen, Friedrich II von Staufen, Rudolf I von Habsburg, Adolf von Nassau, Heinrich VII von Luxemburg [Gesamt- u. Gerichtsprivilegien], Ludwig von Wittelsbach (der Bayer) 1327 u. 1328, Karl IV von Böhmen 1361 bzw. 1362 stellen neu aus. Kg. Wenceslaw (Vaclav) von Böhmen stellt 1389 neu aus, unter nicht spezifizierter Bestätigung älterer Konzessionen.

Heinrich VII von Luxemburg, Ludwig von Wittelsbach (der Bayer) 1316 u. Karl IV von Böhmen 1353 bestätigen bestimmte Dokumente der Vorgänger. Adolf (Nassau) stellt Friedrich II (den Staufer) neu aus (Schwyz, Uri), Heinrich VII von Luxemburg bestätigt Friedrich II (Schwyz, Uri) u. Adolf (Schwyz, Uri). Ludwig von Wittelsbach bestätigt Friedrich II, Rudolf I (1291), Heinrich VII (1309: eigene Gerichte) (Schwyz, Uri, Unterwalden). Karl IV 1353 (Uri) nimmt Rücksicht auf Einwände Habsburgs gegen Friedrich II (stattdessen: Heinrich VII von Staufen 1231 u. Adolf von Nassau 1297) und geg. Ludwig von Wittelsbach (der Bayer). Er bestätigt Rudolf I von Habsburg (1274).

Vorbehalte gegen Habsburg scheinen durchaus bei Kurfürsten und Hofgericht vorhanden gewesen zu sein. Albrecht von Habsburg, der überhaupt keine Konzessionen für Waldstätter Länder bestätigen wollte, wird 1308 von eigener Verwandtschaft ermordet.

Cf. Anh. 7.2-7.3: *Der Freiheitsbrief von 1240 ist damit wohl für alle 3 Urkantone*, der Freiheitsbrief von 1274 für Uri unabhängig von Tschudi bzw. Schmid *als bestätigt erwiesen*. Die Sammelbestätigungen Ludwigs von Bayern 1316 basieren möglicherweise z.T. auf Kopien (zumindest SZ u. UW für 1291; aus Sicherheitsgründen keine oder nur beschränkt Originale / oder ursprünglich keine Bestätigungsabsicht?). *Beachte die Konfiskation aller habsburgischen Güter und die Reichsunmittelbarkeit für alle Bewohner der 3 Urkantone 3 Tage zuvor vom Hofgericht verfügt*. Es ist denkbar, dass eine mögliche habsburgische Aktion gegen das Archiv in Sarnen (*Urkundenvernichtung*) Kopien akzeptabel machte (cf. Anh. 7.4). Der Konfiskationsbeschluss wird 1324 bestätigt (Zusatz: gerichtliche u. rechtliche Regelung; cf. Anh. 6.4).

Die wichtigsten Ergebnisse in Thesenform

1. Ks. Friedrichs II Freiheitsbrief von 1240 ist für alle 3 Urkantone nachgewiesen. Überraschender Weise entspricht dem Tschudis These vom einheitlichen Ursprung ihrer Reichsfreiheit. Aus dem Nachweis des Freiheitsbriefs in z.T. ‚gegnerischen‘ Dokumenten folgt: die Originale sind z.T. verschwunden, der Archivbestand hat sich verändert. Konfiskation u./od. Umverteilung von ‚Reichsgut‘ (reichsunmittelbaren Gemeinden) gab es mehrmals: z.B. der Konfiskationsbeschluss 1247 durch Papst Innocenz IV (cf. hier Pkt. 13), Nov 1274 unter Kg. Rudolf I von Habsburg, März 1316 unter Kg. Ludwig von Wittelsbach, sowie die Bestreitung der Legitimität im Einzelfall (cf. hier Pkt. 4).

2. Bestätigungen von Privilegien bzw. Freiheitsbriefen: Wer akzeptiert wen von den deutschen Königen bzw. Kaisern? Ein begründetes, differenziertes Raster für die Bestätigungen (cf. die voraufgehende ‚Tabellar. Übersicht‘).

3. Der Hintergrund des Bundesbriefes 1291: (a) Musterbrief von Vor 1282 (alle erwachsenen [Männer] in der Landsgemeinde = Ort der Rechtsprechung [Auswertung E.H.], keine fremden Gerichte); (b) Dekret Rudolfs I Feb 1291 wg. Luzern-Plänen Habsburgs: Differenzierung der Richter nach sozialem Stand der Beklagten; (c) BB Aug 1291 wg. Tod Rudolfs I (keine fremden / bestochenen Richter); (d) Bündnis Okt 1291 zw. ZH, UR, SZ f. 3 Jahre wg. Tod Rudolfs I (klärt BB 1291, §19: weiterhin Dienstpflicht, aber Schutz geg. Exzessivität); (e) eine erste, der Abfassung des BB von 1291 voraufgehende Version im Zusammenhang mit dem Sturz Ks. Friedrichs II von Staufen?

4. Der Widerspruch Hz. Leopolds 1311 geg. Bestätigungen Kg. Heinrichs VII (Lux) impliziert SZ + UR, d.h. Dokumente von Heinrich VII 1309 sind nicht nur für UW, sondern auch für SZ + UR ausgestellt worden (im Gegensatz zur Meinung der Hsgb. QW). Cf. die Ausdrücke ‚*non cancellatas, non abrasas*‘ = ‚die [Verfügungen] sind nicht aufgehoben, nicht [in Unterschrift und Siegelung] abrasiert‘ [zwei Bestätigungen Heinrichs VII f. Schwyz 1309]. Die beiden allg. Rechtstitel für UW als umfassender Ersatz für (unter Kg. Albrecht) vernichtete Dokumente?

5. Bundesbrief Dez 1315: der Herrschaftsbegriff wird scharf gefasst; die Selbstbestimmung der Urkantone wird verankert: gegenseitige Konsultations- und Zustimmungspflicht bei (jeglicher) Anerkennung einer Herrschaft durch einen der Eidgenossen oder einen der Urkantone. Keine Akzeptanz ungerechter oder gewalttätiger Herrschaft. Dienste müssen gesundheitlich verträglich und moralisch einwandfrei sein.

6. Der Konfiskationsbeschluss März 1316 (SZ, UR, UW betreffend) und die Sammelbestätigungen Kg. Ludwigs März 1316 werden u.a. als Reaktion auf Urkundenzerstörung neu von mir gedeutet (cf. ‚*paginam infringere*‘ = ‚Seite zerreißen‘; ‚*ausu temerario*‘ = auch: ‚durch Handlung des Fälschens‘ n. Niermeyer). Die Ausstellung der Sammelbestätigung wird für alle 3 Urkantone wg. ihrer Erwähnung im Konfiskationsbeschluss nachgewiesen.

7. Der ‚Luzerner Auflauf‘ 1343 wird als österreichisches ‚Machtergreifungsmodell‘ analysiert.

8. Wernher von Hombergs (WvH) Rolle wird als Fantasieprodukt Sabloniers diagnostiziert.

9. Landsgemeinde: die Vereidigung stiftet die Gesellschaft bzw. ‚Nation‘ [BB 1291 lat. *confoederatio* = Eidgenossenschaft]: *Alle* männlichen Erwachsenen werden aufeinander vereidigt. Ihre Einheit in der Landsgemeinde, unabhängig vom jeweiligen sozialen Status, sichert gegen militärische Fraktionsbildung (inkl. Bürgerkrieg; meine Deutung). Das historische Ausgangsmodell könnten die Kirchengemeinde (*universitas*) od. die Gerichtstage (mhd. *Landtag*) der Adels- oder Klosterherrschaft sein, wenn man eine ländl. Gemeindeversammlung als Ausgangspunkt überhaupt verwirft. Die Landsgemeinde setzt Recht, vor allem Bodenrecht und Recht zur Nutzung der Umwelt (d.h. kommunalen Bodens). Trotz Widerstands setzt die Säkularisation (u. Entfeudalisierung) sehr früh ein (Landsgemeindebeschlüsse, z.B. 1294 u. 1389

in Schwyz). Gründung und Privilegierung der Klöster bedeuten häufig: Beschränkung von Territorium und dem Recht zu seiner Nutzung für die Kommunen²³⁴. Cf. Addendum unten.

10. Die Adressierungen in den Freiheitsbriefen und Verbotsbriefen an *Ammann* u. *Landsgemeinde* stimmen überein. Cf. die frühen königlichen Schreiben an die (Lands)gemeinden UR + SZ: 1234 [wg. Wettingen], 1299 [wg. Steinen], 1302 [cf. V.7]. Schlussfolgerung: *universis hominibus* („an alle Männer“) = [*totique*] *universitati* („an die [ganze] Landsgemeinde“).

11. Soziopolitische Primitiva und philosophischer Gehalt der BB sind politische Innovationen der verbündeten Landsgemeinden.

12. Die genannten Ereignisse werden im Rahmen der Theorie der Staatsentstehung und unter dem Gesichtspunkt historischer Erklärung betrachtet. Die Bildung eines Systemmechanismus (politische Programme) wird herausgestellt. Er bietet eine Langzeitperspektive und impliziert Bewusstsein und konsistente Motivation im Handeln über die Zeit hin.

13. Papst Innocenz IV droht 1247, Exkommunikation und Interdikt gegen Bevölkerung und Gemeinden von Schwyz und Sarnen nach Tatsachenfeststellung zu verhängen. Das Schreiben zeigt eine scharfe sozialpolitische Eindeutigkeit von Papsttum und Kirche zu Gunsten von Leibeigenschaft, regionalem Adel und kirchlichem Machtprimat. Es kündigt sich die spätere absolutistische dynastische Herrschaft des Adels (hier: Habsburgs) im Einvernehmen mit kirchlicher Herrschaft als Konzept (oder Programm) an. Es deutet sich eine Ersetzung von Lehnrecht durch Privatbesitzrecht an, die von Innocenz IV maßgeblich gefördert wird.

Addendum:

Wer gehört zur Gemeinde und Gemeindeversammlung des Tals Unterwalden 1350?

Cf. Eike Hinz: ‚Unterwalden: Die Komposition der Landsgemeinde im 13. u. 14. Jhd‘, März 2016. DOI: 10.13140/RG.2.1.1510.6329.

Dokumente von 1350 zur Aufhebung von Exkommunikation und Interdikt gegen Unterwalden, verhängt wg. Unterstützung Kg. bzw. Ks. Ludwigs von Wittelsbach und der Gemeindeversammlung (=Landsgemeinde) Schwyz im Landmarchenstreit mit Kloster Einsiedeln:

1. *Kirchenstrafe für alle Einwohner Unterwaldens zw. 14 u. 70 Jahren verhängt.* QWI/3:562 [Dok. 888]. 1350 März 10. – Staats-A. Obwalden, Nr. 17. - Orig.: Pg. 23/20 cm.
2. *Lösung der Leute, Kleriker u. Laien beiderlei Geschlechtes von Unterwalden, von Exkommunikations- und Interdiktsurteilen.* QWI/3:562 [Dok. 889]. 1350 März 10. – Staats-A. Obwalden, Nr. 18. - Orig.: Pg. 20/21 cm.
3. *Ammann, die ganze Gemeinde des Tales Unterwalden und (s.u.) alle Personen beiderlei Geschlechtes, die zu den Pfarrkirchen... gehören, vom Interdikt gelöst.* QWI/3:563 [= Dok. 890]. 1350 März 10. – Staats-A. Obwalden, Nr. 19. - Orig. : Pg. 16/26 cm.

D.h. (E.H.):

(a) Habsburg hatte wie 1247 erneut den Papst für seine politisch-wirtschaftlichen Schachzüge gegen die *Reichstreue* der Urkantone inkl. Unterwaldens mobilisiert. Der *Exkommunikationsprozess* Papst Johannes' XXII in *Avignon* gegen Kg. Ludwig IV datiert von 1324 Mai 22 (QWI/2:608) etc. Anlässe sind offensichtlich die Konfiskation der Güter Habsburgs in Waldstätten und die rechtliche Unterstellung der dortigen Bevölkerung unter das Hofgericht 1324 Mai 5 mit entsprechenden konspirativen Maßnahmen der Habsburger, später die Gefangennahme Kg. Friedrichs [Beleg: 1324 Juli 19] sowie der *Landmarchenstreit* mit dem Kloster

²³⁴ Ähnlich in Guatemala: Schaffung neuer *Municipios* (Gemeinden), Enteignung *kommunalen* Landes dafür (cf. Sta. Eulalia, S.M. Acatán im Dep. Huehuetenango ab ca. 1888), wg. Landverlust für die indigene Bevölkerung und entsprechender Gesetzgebung (1934) sklavenähnliche Arbeitsbedingungen. Cf. Eike Hinz, *Existence and Identity: Reconciliation and Self-organization through Q'anjob'al Maya Divination*, BoD Hamburg, 2008:37ff.

Einsiedeln. Habsburg hatte anscheinend eine umfängliche Konspiration geg. Kg. Ludwig von Wittelsbach (u. die Urkantone) in Gang gesetzt: Kg. Karl IV von Frankreich sollte als Kg. des Hl. Römischen Reiches gewählt werden. Er verspricht 1324 Juli 27 im Fall seiner Wahl *Herzog Friedrich* Schwyz u. Unterwalden als erbrechtlichen Besitz zu sichern u. sich für seine Befreiung einzusetzen. 1325 März 13 [Dok. 1269, QW I/2:634] stellt eine „Sühne“ dar [Details, Modi u. Gründe im QW nicht mitgeteilt] zw. Kg. Ludwig u. Hz. Friedrich, auf Grund deren Hz. Friedrich aus der Gefangenschaft entlassen worden sein soll. Die Konspiration misslingt offenkundig.

(b) Unterwalden war immer noch *reichsfrei* (bis über 1345 [Sturz Kg. Ludwigs] hinaus). D.h.: *Landsgemeinde u. Ammann* von Unterwalden sind kontinuierlich bis 1350 und danach – nach Verhandlung und Aufhebung des kirchlichen Bannes – weiterhin *handlungsfähig und autonom*. Sie haben *als Landsgemeinde gehandelt*, indem sie Kg. bzw. Ks. Ludwig papstwidrig gefolgt sind und im Landmarchenstreit Schwyz *gegen die Kirche* unterstützt haben.

(c) Die faktische *Reichsfreiheit* Unterwaldens zeigt: die Habsburger Dokumente 1326 (Anh. 6.7) u. 1334 (Anh. 6.9) betr. Kg. bzw. Ks. Ludwigs Rücktritt bzw. Revozierung der Reichsunmittelbarkeit sind wahrscheinlich *gefälscht*.

(d) Die Kirche reagierte anscheinend 1350 *nur* auf *kirchenrechtliche* [und die Allmende des Klosters Einsiedeln betreffende], nicht aber politisch-wirtschaftliche, nur Habsburg betreffende Gesichtspunkte.

(e) *Alle* Einwohner des Tals von Unterwalden gehören nach 3. zur *Gemeinde*(versammlung) Unterwalden, d.h. [mhd. *und* = ‚und zwar‘] in den kirchlich organisierten *Pfarrkirchen*, ihren *Tochterkirchen* u. *Kapellen* in den *Hauptorten* (Stans u. Sarnen) sowie *Dörfern* in NW u. OW, *Männer u. Frauen*. Angesprochen werden (nach Dok. 1) *alle Bewohner* zw. *14 und 70 Jahren*, eine spezifizierte Buße zu tun. Trotzdem sind wahrscheinlich nur die Männer stimmberechtigt. D.h. *Gemeinde*(versammlung) und *Pfarrangehörige* sind *korrelierte, aber nicht identische Bevölkerungsmengen*. Auf jeden Fall wird vom Papst unterstellt, dass nominell *alle (erwachsenen) Bewohner* Ks. Ludwig IV im Sinne der *Reichstreue* gefolgt sind, auch als *Pfarrangehörige*. Sie werden als grundsätzlich *politisch verantwortlich* für ihr Handeln betrachtet.

(f) Diese Analyse gilt implizit u. explizit auch für die Länder *Schwyz* und *Uri*.

Die Gemeindeversammlung Nidwalden (Fischereirechte) 1261:

QWI/1:408f. [= Dok. 897]. *1261 September 21. Luzern.*

D.h. (E.H.):

1. Für 1261 belegt. Kirchliches Schreiben.
2. „*An alle Pfarrangehörigen in Stans und Buochs (in Stans et in .. Buochs parochianis universis)*“: i. S. ‚aller einzelnen Personen‘ (u. ihres individuellen Handelns) gerichtet.
3. „*[Ermahnen] Eure Gesamtheit (universitatem vestram)*“: i. S. der ‚Gemeindeversammlung bzw. Landsgemeinde als Entscheidungsorganisation‘ (z.B. kollektive Entscheidungen betr. Fischereirechten bzw. Wassernutzung u. entsprechende Verantwortung).
4. Die Wassernutzung scheint umstritten gewesen zu sein.
5. Ich postuliere im Prinzip eine Gleichung als semantische Entsprechung: ‚alle Pfarrangehörigen (*vermutl. Männer, Frauen, [Kinder?]*)‘ = ‚Eure *Gemeinde*(versammlung) (*wohl nur i.S.v. erwachsenen entscheidungsberechtigten Männern?*)‘. Der Fall bzw. das Problem (Fischereirechte) verbindet die beiden Bevölkerungsmengen.

Die Gemeindeversammlungen Sarnen bzw. Unterwalden u. Schwyz um 1247:

Die *Deutung der Bulle Innocenz' IV 1247* ist dokumentenintern und zirkelfrei möglich, im Sinne demografischer Organisation [Bevölkerung *exkommuniziert*] vs. kommunal-politischer Organisation [Orte mit dem *Interdikt* belegt] vs. kirchlicher Zugehörigkeit [kirchenrechtlich vom *Bistum* Konstanz abhängig u. *dort bekannt gegeben*]. Die Bulle nennt Unterwalden (‚Sarnen‘) und Schwyz (Freiheitsbrief 1240 dort erhalten) und beweist vor allem terminolo-

gisch einen Freiheitsbrief auch für Unterwalden. Grundsätzlich entspricht die Situation 1247 der von 1350: Die gesamte Bevölkerung sowie die Landsgemeinde als politische Entscheidungsorganisation des Ortes bzw. Landes und als Versammlung der [männlichen erwachsenen Bevölkerung] sind betroffen. Die Reichsfreiheit ist faktisch und – vom jeweiligen Kaiser (Friedrich II, Ludwig IV) – rechtlich ausgesprochen. Die kirchenpolitischen Konsequenzen sind die angedrohten oder ausgesprochenen Strafen bzw. ihre an Bedingungen gebundene Aufhebung.

Die Adressen in den Verbotsbriefen von 1234 und 1299 sowie der Musterbrief Kg. Rudolfs I von Vor 1282 für Schwyz:

Die Verbotsbriefe sind an *hominibus universis* („allen Leuten/Männern“ in Uri) (1234) bzw. *viris... ministris totique universitati in Swicia* („den Männern [im sexuellen Sinn]... [d.h.] den Ammännern und der ganzen Landsgemeinde in Schwyz“) (1299) gerichtet. Das bedeutet: nur die erwachsenen Männer sind im eigentlichen Sinn Mitglieder der Landsgemeinde. Der Musterbrief beweist: die Mitgliedschaft ist unabhängig vom sozialen Status; die Landsgemeinde ist auch Ort der Rechtsprechung. Die behauptete Zusammensetzung der Landsgemeinde gilt für Unterwalden [1247, 1261, 1350], Schwyz [1247, 1282, 1299, 1350] und Uri [1234, Freih.brief 1274, 1350] vom 13. bis in die Mitte des 14. Jhdt.

Abkürzungen

- BB = Bundesbrief
HLS = Historisches Lexikon der Schweiz
QW = Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
RI = Regesta Imperii
StA [St.A., St.-A.] = Staatsarchiv
WvH = Wern(h)er von Homberg
- NW = Nidwalden
OW = Obwalden
SZ = Schwyz
UR = Uri
UW = Unterwalden
ZH [ZR] = Zürich
ZU = Zug
- Gf. = Graf
Hz(g). = Herzog
Kg. = König
Ks. = Kaiser